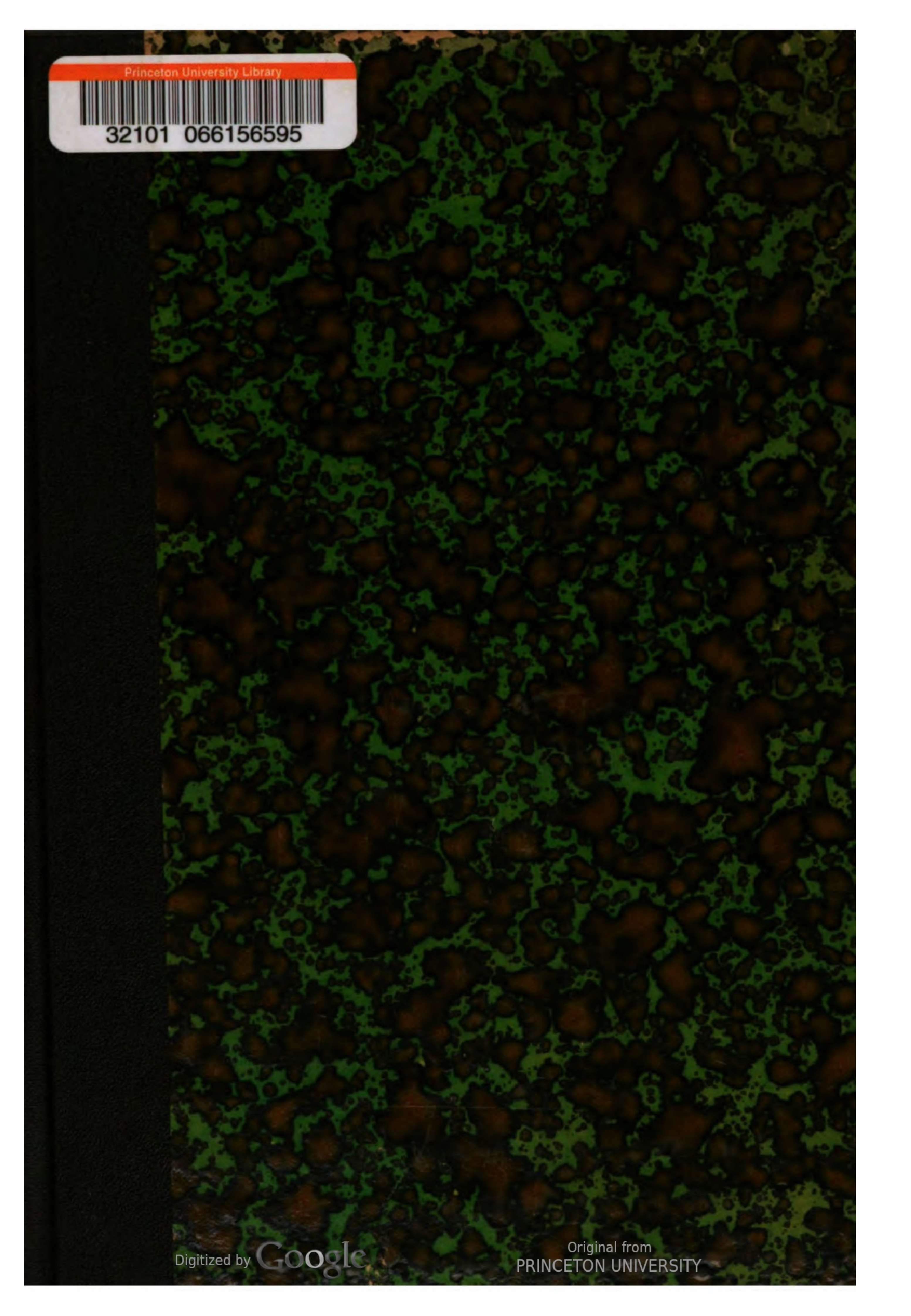
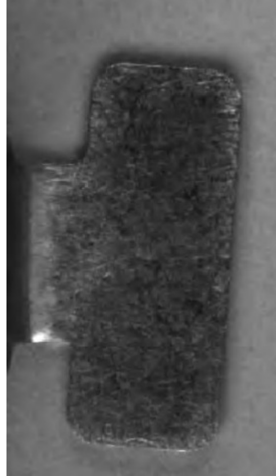

Princeton University Library
32101 066156595




Dei
Sub Numine
Viget

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von **F. Hettner** und **K. Lamprecht**.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. J. Hansen
Archiv - Director in Köln

Dr. J. Hashagen
Privatdozent der Geschichte in Bonn.

Jahrgang XXIX.



TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1910.

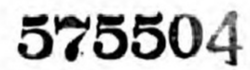
Buchdruckerei von JACOB LINTZ in Trier.

Inhaltsverzeichnis.

Abhandlungen.

Kleine Beiträge.

Rezensionen.





Anzeigen und Mitteilungen.

Seiet



Seite





Zum Siedlungswesen im Klevischen.

Von **Th. Ilgen.**

Abkürzungen: Bint. u. Moor. = Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln, Mainz 1828 ff. — D. = Düsseldorf, Staatsarchiv. — Lac. = Lacomblet: UB. = Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins. — Arch. = Archiv für die Gesch. des Niederrheins. — NRhein. Ann. = Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. — Sloet, OB. = Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen. — Sloet, Bedbur = Sloet, Het . . stift te Bedbur bij Kleef, Amsterdam 1879.)

I. Die ältesten Nachrichten über den Besitzstand.

Auf keiner Strecke deutschen Gebietes hat der Rhein in geschichtlich nachweisbarer Zeit so gewaltige Veränderungen im Gelände hervorgerufen als in seinem Lauf zwischen Rheinberg und der holländischen Grenze[1]. Bei Rheinberg floss der Rhein noch im 17. Jahrhundert vorüber und entsendete von da ehedem wohl auch einen Arm nach Drüpt — das frühere Dripstein — bei Alpen, der sich dann in in der Büdericher Gegend wieder mit dem Hauptstrom vereinigte[2].

---

[1]) Vgl. Iltgen, Fr., Die Ansiedlungen am Niederrhein von der Lippemündung bis zur holländischen Grenze. Diss. Halle 1892.

[2]) Borth, Wallach, Dornick (untergegangen), Gest, Ginderich, Werrich, Perrich und Büderich gehörten zu dem vermutlich in höheres Alter hinaufreichendem rechtsrheinischem Rügegericht, das in Wesel seinen Sitz hatte; s. Frensdorff, Ferd., Dortmunder Statuten u. Urteile 262.

Nachdem der in der prähistorischen Periode etwa von den Birtener Höhen weiter nach Osten ausbiegende Strang geschlossen war, scheint im früheren Mittelalter ein bei Xanten, Vynen oder Rees sich abzweigender und nach Westen längs der vorgelagerten Höhenkette hinflutender Arm ein Hauptbett des Rheins gebildet zu haben. Monreberg, Till, Qualburg, die Erhebung, auf der Kleve später erbaut wurde, und Rindern lagen unmittelbar an dessen linkem Ufer[3]). Das Wasser der Insel, auf der um 1230 die Stadt Kalkar gegründet wurde[4]), scheint zeitweise mit dem Rhein sowohl bei Emmerich, wo noch heute die von Kalkar abfliessende Kalflack mündet, wie bei Rees in unmittelbarer Verbindung gestanden zu haben. Zwischen Grieth und Wisselward floss im 14. Jahrhundert ein Wasserarm, der ebenfalls Kalflack hiess und nur vermittels Fährschiffes zu passieren war[5]). Aber spätestens im 9. Jahrhundert war bereits das Bett ausgewaschen, das die ungefähre Linie des heutigen Rheins einhielt, und diente ebenso wie der Westrhein der Schiffahrt. Rees und Emmerich verdankten dem Vorzug, dass bei ihnen eine verkehrreiche Wasserstrasse vorüberfloss, ihre frühe Entwicklung zu angesehenen Orten. Bei Emmerich spaltete sich der Rhein aufs neue und strömte zwischen Huysberden und Warbeyen an Kellen-Schmitthausen und Brienen vorbei. Dieser Strang ist in seinem unteren Lauf als „alter Rhein“ bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Ebenso bogen auf der rechten Rheinseite bei Wesel, Bislich, Rees, gegenüber Grieth und bei Praest, wie man sich durch einen Blick auf eine Karte grösseren Massstabes sofort überzeugen kann, Rheinarme weiter nach Osten aus, ehe ein einheitlich durchgeführtes Deichsystem den Fluss fester in ein Bett bannte.

Weite Strecken des Gebietes wurden daher bei grossen Überschwemmungen unter Wasser gesetzt[6]), und es hing von der Mächtigkeit und der Wucht der Fluten, mit der sie über das Land herein-

---

[3]) Oberhalb Kalkar bestand noch im Anfang des 14. Jhs. eine Fähre, die zu Leibgewinn ausgetan war. Ein hier unterhalb Monreberg in der Oye gelegenes Wiesenstück hiess damals noch „die alde Ryn“. NRhein. Ann. 28, 27. Schmitthausen bei Kellen war bis 1318 eine Rheinzollstätte. Das Dorf Burstay bei Till ist im Anfang des 17. Jhs. bei einer Rheinüberschwemmung weggespült worden; Scholten, Gesch. Nachrichten über Kleverham S. 11.

[4]) Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, 3, 706.

[5]) S. D., Kleve-Mark. Urk. vom 15. Juni 1381.

[6]) D., Karten III 8. Karte des Herzogtums Kleve mit Angabe der beim Hochwasser im Dezember 1740 und im Januar 1741 überschwemmten Ländergebiete.

brachen, ab, ob sie segenbringend oder zerstörend wirkten. Die ältesten Siedlungen waren infolgedessen, wie wir das auch für die Römerzeit feststellen können, vornehmlich auf die Eilande oder Werder, die geringen Erhebungen beschränkt, die die Wasser des Rheins in Jahrhunderte dauernder Arbeit zwischen seinen Armen und an den Ufern aufgetürmt hatten. Der Werder gibt es im Klevischen von Wardt bei Xanten bis nach Düffelward hin noch heutigen Tages eine ganze Anzahl, Reeserward, Wisselward, Bylerward u. s. w., während andere im Mittelalter erwähnte, wie Saarbrügger- und Alpensches Ward u. a. verschwunden sind. Huysberden und Warbeyen verdanken ihrem ehemaligen insularen Charakter wohl gleichfalls die Namen.

Der niedrige Höhenzug, der das Rheintal von der Niersniederung schied, bildete bis in das spätere Mittelalter hinein ein von Sümpfen und Bruchland durchsetztes Waldgebirge, das höchstens an seinen Rändern, da wo die aus ihm abfliessenden Bäche den Ebenen des Rheins und der Niers zueilten, die Menschen zur Anlage von Wohnstätten gereizt hatte. Nicht besser stand es mit dem Landstrich zwischen der oberen (alten) Yssel und dem Rhein; auch bei ihm musste erst eine fortgeschrittenere Kulturarbeit einsetzen, um ihn für stärkere menschliche Ansiedlungen herzurichten.

Für die Zeit bis zum Jahre 1000 sind uns daher nur wenig bewohnte Orte im Umkreis der späteren Grafschaft Kleve überliefert. Die Geschichte des christlichen Xanten hat die Tradition zwar unmittelbar an die Herrschaft der Römer in der Gegend angeknüpft[7]), aber sie ist erst späten Ursprungs und trägt den sagenhaften Charakter an der Stirn. Wohl bestand im 9. Jahrhundert in Xanten eine Kirche des h. Victor. Den sogenannten Xantener Annalen zufolge wurde sie im Jahre 863 von den „Heiden“ zerstört[8]). Die ansässige Bevölkerung soll geflüchtet sein. Für die Christianisierung des Niederrheins aber kann das Stift Xanten nicht die Bedeutung gehabt haben, die ihm zukommen müsste, wenn es tatsächlich einer der ältesten Kirchensitze in der Gegend gewesen wäre, der von den Zeiten der Kaiserin Helena her allen Stürmen getrotzt hätte. Weit früher und intensiver macht sich der Einfluss Utrechts bemerkbar, wo Willibrord bereits in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts ein Bistum von dauerndem Bestand gegründet

[7]) S. Spenrath (Mooren), Altertümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten und ihrer Umgebung 2. Teil. 1 ff.

[8]) Ann. Xantenses (Schulausgabe 1909) S. 20 f.

1*



hatte [9]). Bis nach Emmerich und Wesel hatte es seine Arme ausgereckt und das Rheinknie bei Kellen, am Fusse der späteren Burg Kleve gehörte ebenfalls zur Diözese Utrecht. Seiner Stiftung Echternach hatte Erzbischof Willibrord sichtlich ebenfalls die Wege gewiesen, indem er die Mönche des Klosters veranlasste, am Niederrhein Gütererwerbungen zu machen. Namentlich im Düffelgau erfreute sich Echternach reicher Besitzungen [10]). Dazu kam die Schenkung einer Rheininsel zwischen Rindern und Brienen durch Karl den Grossen [11]), wie ja auch die Kirche in Kellen an Echternach gelangt ist [12]). Die Besitzungen des Klosters bei Wesel müssen ebenfalls zu dessen ältesten Güterbestand gerechnet werden [13]). Neben Echternach war es das Kloster Lorsch, das im 8. und 9. Jahrhundert gleichfalls in der Düffel, in Millingen [14]), ferner in der Niersgegend bei Geizefurth in der Uedemer Mark festen Fuss fasste [15]). In Esserden bei Rees besass 899 [16]) die Abtei St. Amand eine grössere Gutswirtschaft. Hören wir aus späterer Zeit, dass sie auch in Sulen zwischen Rees und Emmerich (jetzt Praest) und in Hohenbudberg (?), das im Jahr 1107 der Rhein noch umfloss, Höfe hatte [17]), so werden wir den Erwerb in die Zeit zurückverlegen müssen, in der die Beziehungen zwischen dem west- und ostfränkischen Reich noch engere waren. Das Gleiche gilt von den Gütern der Abtei Corbie a. d. Somme, in deren Besitz wir im 13. und 14. Jahrhundert die damals sogenannte Herrlichkeit Huysberden [18]) und einen Hof in Essenberg bei Homberg a. Rh. finden. In

---

[9]) Hauck, Kirchengesch. 3° I 445.

[10]) Sloet, OB. 6 ff.

[11]) Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Reg. imp. 342.

[12]) Sloet, OB. 515.

[13]) S. unten S. 33.

[14]) Chron. Laureshammense, MGH. SS. 21, 407.

[15]) S. die Urk. von 863 a. a. O. 369 vgl. 362. Wenn bei Böhmer-M.-L., Reg. imp. 1277, zum Diplom von 855 Odeheimeromarca mit Ottensum bei Gennep identifiziert wird, so ist das unrichtig. Die Besitzungen bei Geizefurt sind auch später wieder nachweisbar; s. unten S. 26.

[16]) Bint. u. Moor. 3, 12.

[17]) Ebenda 22.

[18]) Vgl. Scholten, Rob., Kellen, Warbeyen, Huysberden S. 36 ff. Hier werden die Besitzungen in Huysberden fälschlich Corvey a. d. Weser zugeschrieben. Vgl. jedoch die Urk., D. Kleve-Mark von 1387 Mai 1, 1394 Dezember 19, 1395 Februar 1 u. 1399 April 20. Durch letztere Urk. hat Graf Adolf von Kleve die Herrlichkeit Hueswerden, die Lehen des „Abt van Corbi in Francrich" war, mit dem Gericht, den Renten und Gütern, welche

der karolingischen Periode muss ferner das Stift St. Quintin (Vermandois) seine Güter in Rindern und in der Düffel, die Abtei Denain bei Valenciennes im Hennegau den Hof der h. Raginfledis in Hönnepel erworben haben. Die letzteren Besitzungen kaufte das Stift Xanten in den Jahren 1212 und 1241[19]). In der Gegend von Duisburg und gegenüber auf der linken Rheinseite bei Hochemmerich war die Abtei Prüm im 9. Jahrhundert begütert[20]), und noch im Jahr 1191 bezog sie Zehnteinkünfte aus der Gegend von Wesel[21]).

Die Tatsache, dass kirchliche Institute, deren Sitz weite Tagereisen vom Niederrhein entfernt war, sich hier Land schenken liessen, um selbständige Gutswirtschaften einzurichten oder schon bestehende zu verbessern, lässt den Schluss zu, dass in der Karolingerzeit das untere Rheintal noch dünn bevölkert und verhältnismässig wenig angebaut war. Denn die genannten Klöster übernahmen bei ihrer Festsetzung am Niederrhein offenbar Kulturaufgaben im weitesten Umfang, unter denen neben der Sorge für das geistliche Wohl der Bewohner die Sicherung des Landes gegen die Wassergefahr und die Verbreitung rationeller Landwirtschaft die vornehmsten waren. Dies Ziel zu erreichen muss ihnen meistens gelungen sein, denn sonst hätten sie nicht Jahrhunderte lang an einem Besitz festgehalten, der durch die entfernte Lage ihrer dauernden Beaufsichtigung entzogen war.

Vom Ende des 10. Jahrhunderts ab rücken das Erzstift Köln und die in Köln und dessen Nachbarschaft neu entstandenen Klöster, namentlich die Benediktinerabteien Brauweiler, Deutz und Siegburg langsam rheinabwärts vor und treten hier als Grundherrn auf. Und waren früher die Herrscher des Reiches selbst zumeist die Donatoren der Klöster gewesen, so wurden es jetzt die inzwischen zu Macht und Besitz gelangten Grafen und Herren des Landes. Reichs- oder Krongut, das ihnen ursprünglich zu Lehen aufgetragen war, wird sich im Laufe der Zeit in ihren Händen in allodialen Besitz verwandelt haben. Es ward allmählich auch Sitte, dass die Grafen und Herrn Eigenklöster im Gebiete ihrer Grundherrschaft errichteten, an deren Aufblühen die angeseheneren Landsassen ebenfalls ein reges Interesse nahmen.

---

dazu gehörten, von Otto von Bylant gekauft. — Die Güter von Corbie in Essenberg hat 1285 das Stift Xanten erworben; Bint. u. Moor. 3, 202.

[19]) Bint. u. Moor. 3, 58 ff. u. 105 ff.

[20]) Beyer, MRhein. UB. 1 S. 190.

[21]) D., Urk. Kleve-Mark.



Erzbischof Bruno von Köln, der Bruder Kaiser Ottos I., hat in seinem Testament (965) Güter in Werebetti (= Warbeyen?) dem Kölner Domstift vermacht[22]). Wenn die Deutung auf Warbeyen zwischen Kleve und Emmerich richtig ist, so scheinen diese Besitzungen später an Köln-Pantaleon übergegangen zu sein, das auch in Lüttingen bei Xanten um 1200 einen Hof einrichtete[23]). In dem Warbeyen benachbarten Schmitthausen, ehedem bei Kellen am Fusse des Klever Schlossberges gelegen, tritt das Stift Köln-Aposteln[24]) als Grundherr auf, Köln-Maria im Kapitol besitzt ausgedehnte Wirtschaftshöfe in Hanselaer bei Kalkar[25]) und Winterswich[26]) bei Rheinberg. Als besonderer Wohltäter der Abtei Deutz erweist sich im Beginn des 11. Jahrhunderts Graf Balderich, der Mann der berüchtigten Adela. Güter in Eltingen bei Emmerich, in Mehr, Stockum und Goterswich u. a. O. wurden durch ihn der Stiftung Erzbischof Heriberts überwiesen[27]). Die Abtei Brauweiler verkaufte im Jahr 1239 ihre früheren Besitzungen in Rindern und Borth[28]).

Und inzwischen war in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die Abtei Elten[29]) und ihr gegenüber auf dem linken Ufer des Rheins im Anfang des 11. Jahrhunderts das Stift Zyfflich entstanden[30]). Denen folgten die Propsteien Rees und Emmerich, die sich sehr bald zu selbständigen Stiften entwickelten. Von Siegburg aus ward auf dem Fürstenberg bei Xanten ebenfalls eine Propstei gegründet, an deren Stelle später ein Frauenkloster trat[31]). Die Grafen von Kleve errichteten im Laufe des 12. Jahrhunderts das Frauenstift Bedbur[32]) und das Männerstift

---

[22]) Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln 1, 13.

[23]) Hilliger, Rhein. Urbare 1, 119 u. später; vgl. ferner D., Urk. des Stiftes Emmerich, die im Urbar nicht benutzt sind. Für Lüttingen s. Hilliger S. 115 ff.

[24]) S. das Güterverzeichnis aus dem Ende des 13. Jhs. bei Sloet, OB. 1089 S. 1054 f.; vgl. auch Nr. 911.

[25]) NRhein. Ann. 83, 8 Nr. 26 ff. u. 103 III Nr. 1; s. auch D., Archiv Köln-Maria im Kapitol.

[26]) D., Archiv Köln-Maria im Kapitol.

[27]) D., Archiv der Abtei Deutz; vgl. auch Lac. Arch. 5, 269.

[28]) Bint. u. Moor. 3, 99 u. 102.

[29]) S. das Diplom Kaiser Ottos I. von 968 MGH. Dipl. I, 358.

[30]) Sloet, OB. 136 ff.

[31]) Urk. von 1119 (gefälscht) und 1144 bei Bint. u. Moor. 3, 25 u. 38. Vgl. Knipping, Reg. der Erzb. von Köln 2, 163 u. 419.

[32]) Sloet, Het . . stift te Bedbur bij Kleef, Amsterdam 1879.

Wissel[33]) als Eigenklöster, während auf der rechten Rheinseite nahe bei Wesel auf dem Allod der Grafen von Kappenberg sich das für adlige Damen bestimmte Stift Oberndorf erhob[34]). Die Edlen von Hostaden gründeten um 1139 in Hamborn bei Duisburg ein neues Kloster, das mit Prämonstratensern besiedelt wurde[35]). Kurze Zeit vorher hatten auch die Zisterzienser an der südlichen Grenze des späteren klevischen Gebietes in Kamp festen Fuss gefasst und streckten nun ihre nach Landbesitz begehrlichen Arme auf beiden Seiten des Rheines nordwärts aus[36]).

Vom Besitzstand weltlicher Herren in der Gegend erhalten wir erst aus der Zeit um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts etwas ausführlichere Nachrichten. Damals stritt hier Graf Wichmann mit dem schon genannten Grafen Balderich um die Vorherrschaft, wobei die feste Munna, die man an die Stelle der späteren klevischen Burg Monreberg verlegt, den Hauptzankapfel bildete[37]). Da sie beide kinderlos gestorben sind, müssen die später reichsten Grund- und Territorialherrn am Niederrhein, das Erzstift Köln, das Stift Utrecht, die Grafen von Geldern und von Kleve ihre Erben geworden sein. Auf Köln gingen dann auch die Reeser Besitzungen der Gräfin Irmgard, der Nichte Kaiser Heinrich III. über[38]). Wann die Erzbischöfe von Köln den Bischofshof bei Xanten erworben haben, ist nicht überliefert[39]).

Die Vorfahren der Grafen von Geldern und Kleve sind um das Jahr 1000 am Niederrhein eingewandert; die Wiege ihres Geschlechtes stand in Flandern[40]). Es ist daher begreiflich, dass sie es erst allmählich hier zu Macht und Besitz brachten. Das können wir bei den Grafen von Kleve etwas genauer verfolgen. Eine Zeitlang reichte ihr linksrheinisches Einflussgebiet kaum über das Land zwischen Kleve,

---

[33]) Scholten, Beiträge zur Gesch. von Wissel und Grieth S. 1 ff. Die Annahme, Wissel sei eine ältere Stiftung, wird sich schwerlich halten lassen. Die Neusser Inschrift sowohl wie die Luthardusle gende sind Erfindungen des 15. Jhs. Ein Propst von Wissel wird zuerst in einer Urk. von 1167 genannt; s. Pfarrarchiv Xanten, Abschr. D., Msc. B 138, 7.

[34]) Vgl. Heidemann, Die villa Wiselensis in der Berg. Ztschr. 5, 191 f.

[35]) Lac., UB. 1, 333.

[36]) Ebenda 1, 297.

[37]) Vgl. Dederich, Des Alpertus von Metz zwei Bücher über verschiedene Zeitereignisse (de diversitate temporum) S. 148 ff.

[38]) Vgl. Lac., UB. 1, 175, 222 u. 242.

[39]) Zuerst erwähnt 1219; vgl. Knipping, Reg. der Erzb. von Köln 3, 242.

[40]) S. Annales Rodenses, MGH. SS. 16, 689.

Kalkar und Grieth hinaus; noch im Beginn des 13. Jahrhunderts sichern sie ausschliesslich diesen Bezirk durch die an den genannten Orten neu angelegten Stadtbefestigungen. Südwärts davon besassen sie zunächst nur Einzelhöfe in Vynen, Birthen und Orsoy, die wohl als ehemalige Reichshöfe durch Lehensauftrag in ihre Hände gelangten[41]). Erst in den fortgesetzten Fehden mit dem Erzstift Köln und mit den Grafen von Geldern haben sie im 13. Jahrhundert ihren Besitz an Gütern und Gerechtsamen derart erweitert, dass er einen einigermassen geschlossenen Bestand von Dripstein bei Alpen bis Rindern rheinabwärts ausmachte. Der Rhein bildete im Osten, die Niers im Westen die Grenze. Es ist der Bezirk, der das im 14. Jahrhundert sogenannte Landdrostenamt Kleve bildete[42]). Der rechtsrheinische Besitz bei Wesel stammt sehr wahrscheinlich von der Mitgift her, die Ida, die Tochter Herzog Gottfrieds des Bärtigen von Niederlothringen, ihrem Gemahl, dem Grafen Arnold von Kleve (1135—1150) eingebracht hat[43]) und ist nicht erst, wie bisher allgemein angenommen wurde[44]), durch die 1233 vereinbarte Ehe zwischen dem Sohn des Grafen Dietrich (1202—1260) und der Elisabeth, der Tochter Herzog Heinrichs I. von Brabant, erworben worden.

Ganz auffällig ist es, wie sich im nördlichen Teil des Kirchspiels Xanten, in Ober- und Nieder-Mörmter, in Hönnepel und Hanselaer der Besitz niederrheinisch-westfälischer Herrengeschlechter im 12. Jahrhundert zusammengedrängt hat. Hier, bei Mörmter, lagen die Besitzungen der Grafen von Dale, die Güter auf dem Morgen, die Burg Rönen u. a., die nachher an die Kirche in Utrecht übergingen[45]). Hier

---

[41]) Durch Urk. vom 20. Mai 1257 (D., Kleve-Mark) verschreibt Graf Dietrich seiner Schwiegertochter Adelheid von Heinsberg eine Jahresrente, die zum Teil de pastura porcorum et denariis lignorum et denariis petitionum ad quatuor curtes nostras Birten, Vinen, Kalkere et Tille genommen werden sollte. Der Graf bezeichnet einen Teil der Güter als Lehen des Reichs oder des Erzstifts Köln. S. ferner Urk. von 1234 März 19 bei Butkens, Trophées de Brabant, Preuves 4 S. 74.

[42]) S. Mitt. der Preuss. Archivverw. 14, 33 die älteste Amtmannsbestallung für den Drosten des Landes Kleve von 1362.

[43]) Die Grafen von Kleve üben bereits 1163 Hoheitsrechte im Weseler Wald aus; s. Westfäl. UB. 2, 330.

[44]) Heidemann, Berg. Ztschr. 5, 198 ff. Herzog Heinrich von Brabant erklärt bereits 1190/91, dass der Graf von Kleve von ihm eine Grafschaft zu Lehen trage; s. Gisleberti, Chron. Han. MGH. SS. 21, 572.

[45]) S. Philippi u. Bannier, Das Güterverzeichnis Graf Heinrichs von Dale (1188) in den Bijdragen en mededeelingen van het Hist. Genootsch. 25,



hatten auch die Edlen von Hamersbach oder Heimersbach (Heimbach) Güter[46]. In Obermörmter besassen die Grafen von Wassenberg einen Hof, der vom Stift Wassenberg, dem diese ihn 1118 geschenkt hatten, im 13. Jahrhundert an das Stift Xanten verkauft wurde[47]. Als Besitzer von Hufen in Hönnepel werden genannt die Edlen von Broich, von Diest, von Heimbach, von Heinsberg und andere nicht mit Namen bezeichnete Geschlechter. Sie, wie die Allode der Herren von Gemen u. a. in Hanselaer, hat nach 1137 die Abtei Kamp gekauft[48]. Die ganze Gegend ist nachher zumeist in den Besitz von Kirchen und Klöstern gekommen, die sich freilich genötigt sahen, die Güter zum Teil wieder an Ritterbürtige zu Lehen zu geben[49], was nicht selten zum dauernden Verlust geführt hat.

Und auch das Grundeigentum der Territorialherren schmolz durch die Städtegründungen, die sie im 13. Jahrhundert auf ihren Alloden vornahmen, und namentlich durch die Lehensauftragungen des 13. und 14. Jahrhunderts mehr und mehr zusammen und ward zersplittert. Bei den Kolonisationen, die von etwa 1290—1330 stattfanden, wurde freilich zumeist Ödland in Kultur genommen, über das die Grafen das Verfügungsrecht beanspruchten. In der Grafschaft Kleve hat überdies das Aufkommen einer einheitlichen Finanzverwaltung um 1300 dazu geführt, die früheren Wirtschaftsorganisationen ganz aufzulösen oder sie wenigstens derart umzuformen, dass von ihrer alten Gestalt nicht mehr viel zu erkennen ist.

Hierfür ist das Einkünfteverzeichnis des Grafen Dietrich IX. von Kleve, das um 1318 abgefasst wurde[50], ein beredtes Zeugnis. Darin werden die Zinsen, Abgaben und Dienste nach Gerichtsämtern

---

65 ff., besonders 415. Die Güter „uppe den Morghen" sind noch später nachweisbar; die Deutung S. 378 hierfür ist nicht zutreffend. Vgl. Scholten, Urkundliches über die Herren von Mörmter im Jb. des Düsseldorfer Gesch.-Ver. 13, 243 ff.

[46]) NRhein. Ann. 65, 219. Urk. von 1193; vgl. dazu Lac. UB. 1, 458 u. 527.

[47]) Bint. u. Moor. 3, 24 und Lac., UB. 1, 289; s. auch Scholten a. a. O. S. 248 ff.

[48]) S. das Verzeichnis der Gütererwerbungen des Abtes Dietrich von 1137 ff. D., Urk. der Abtei Kamp; nur z. T. gedr. Sloet, OB. 237; s. auch Lac., UB. 1, 297.

[49]) S. z. B. Scholten in der Anm. 45 aufgeführten Abhandlung.

[50]) Gedr. im Auszug von Mooren und Nettesheim in den NRhein. Ann. 28, 11—31 u. 31, 112—143. Den folgenden Untersuchungen liegt auch der vollständige Text der Handschrift (D., Msc. A 183) zu Grunde.



aufgezählt und innerhalb dieser Abteilungen hat man sie nach Arten zusammengefasst, weil auf diese Weise die Rechnungslegung übersichtlicher gestaltet werden konnte. Aber es werden dabei doch auch schon allgemeine Änderungen im Erhebungsverfahren zu Grunde liegen. Auf jeden Fall vermögen wir aus diesem Urbar die früheren Wirtschaftsformen, die für den Gutsbetrieb ehemals in Gebrauch waren, nicht auf den ersten Blick abzulesen. Da kommen uns die älteren Nachrichten aus den Archiven der kirchlichen Institute zu Hülfe. In Stiften und Klöstern hat man die Besitzdokumente sorgfältiger aufbewahrt; von ihnen sind auch schon früh Urbare aufgezeichnet. Daraus können wir feststellen, dass am Niederrhein die Höfeorganisationen von altersher und allgemein verbreitet waren. Auch der älteste Grundbesitz der Grafen von Kleve war in Sal- oder Fronhöfen, von denen eine Anzahl Hufen abhing, zusammengefasst. Das bezeugen auch einzelne Urkunden des 13. Jahrhunderts[51]). Das richtige Verständnis für die im Urbar enthaltenen Nachrichten liefern uns aber erst die Verzeichnisse der sogenannten Latengüter, deren wir einige vom 15. Jahrhundert ab besitzen[52]). Durch die Gegenüberstellung dieser Angaben und derjenigen des Heberegisters von 1318 vermögen wir denn auch zu ermitteln, dass die in letzterem genannten „Sterb- und Gewinngüter“ in der Regel Besitzstücke vorstellen, die ehemals einem Salhof angegliedert waren und mit diesem zusammen einen besonderen Hofeskomplex ausmachten.

II. Das Hofsystem und seine geschichtliche Entwicklung.

Seit G. Waitz' Untersuchungen über die altdeutsche Hufe, die im Jahre 1854 erschienen sind, galt die Hufe lange Zeit als das Normalmass für die Besitzverteilung auf der Flur. Indem damit die Anschauung von der volksmässigen germanischen Dorfsiedlung allgemein verquickt wurde, die behauptete, dass in der Regel die zu einer Hufe gehörigen Ackerstücke in Gewannen um das Dorf verteilt gelegen hätten, hat die Hufentheorie für manche Gegenden geradezu verhängnisvoll gewirkt. Es war ferner Brauch geworden, soweit es sich um das frühere Mittelalter handelte, stets nur von der Hufenverfassung zu reden, die Hofesverfassung ward einfach bei Seite gestellt. Dem

[51]) S. oben S. 8.

[52]) D., Kleve-Mark, Akten, Domänen Nr. 142 u. 144.

gegenüber hat G. Caro in verschiedenen Abhandlungen[53]) neuerdings den Standpunkt geltend gemacht, dass die Hufe in dem von ihm näher durchforschten Quellenmaterial für die alemannischen Gebiete nur im Rahmen der Grundherrschaft auftrete; hier sei die Hufe ein abhängiges Landgut, das ausreichte, den Hintersassen und seine Familie zu ernähren und die ihm vom Grundherrn auferlegten Lasten zu tragen. Caro will auch von der Hufe als Normalmass für den Grundbesitz des freien Mannes nichts wissen und muss daher auch den Zusammenhang jener mit dessen Wehrgeld verneinen. Die auf Caros Ansichten fussende Arbeit von Joh. Reichel[54]) sucht dessen These unter Berücksichtigung der Zeugnisse aus der Karolingerzeit zu verallgemeinern. Aber wir bedürfen vor allem tiefer eindringender örtlicher Untersuchungen über das Siedlungswesen, ehe wir hier zur Klarheit kommen können[55]). Reichel ist, soviel ich sehe, für den Niederrhein z. B. das von K. Rübel[56]) in so grotesker Weise angezogene Beispiel der Alfgadinchova entgangen. Es ist einer der wenigen frühen Belege, der für dieses Gebiet zum Beweise der Richtigkeit gewisser Seiten der älteren Anschauung Verwendung finden kann.

Sonst vermögen wir am Niederrhein, insbesondere im Klevischen, die Hufe in ihrer ältesten Gestalt fast ausschliesslich im Bereich grundherrschaftlicher Wirtschaftsform zu erweisen. Wo wir hier das Sielungswesen in frühere Jahrhunderte zurückverfolgen können, zeigt sich, dass es auf dem Hofessystem aufgebaut war[57]). Dessen Hauptbestandteile sind die Salhöfe, curtes schlechthin, curtes dominicae etc., und

---

[53]) Es sei hier nur auf den Aufsatz in Tille's Deutschen Geschichtsblättern 4, 257 ff. „Die Hufe“ verwiesen; vgl. ebenda 9, 97 f.

[54]) Die Hufenverfassung zur Zeit der Karolinger. Leipziger Diss. Weida i. Th. 1907.

[55]) Vgl. Brandi in den Götting. Gel. Anzeigen 170, 32 (1908). K. Rhamm, Die Grosshufen der Nordgermanen, Braunschweig 1905, habe ich für diese Studie nicht heranziehen können.

[56]) Rübel, Die Franken S. 168 ff.; s. Lac., UB. 1, 7.

[57]) Von der älteren Literatur über das Güterwesen seien hier aufgeführt: Sethe, G. H. W., Urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinnsgüter, Düsseldorf 1810. — Müller, Pet. Fr. Jo., Über das Güterwesen, Düsseldorf 1816. — Sommer, J. F. J., Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den ehemals Grossherzogl. Bergischen etc. Provinzen, Hamm 1830. — Bei Rive, J. C. H., Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte I über das Bauerngüterwesen, Paderborn u. Arnsberg 1827, S. 339 ff. werden die rechtsrheinischen Gebiete des ehemaligen Herzogtums Kleve behandelt.

die Hufen mansus oder mansi, hubae. Als deutsche Ausdrücke werden seit dem 14. Jahrhundert dafür hof (have) = curtis und hove = mansus gebraucht, an deren Unterscheidung man bis in das 16. Jahrhundert hinein ziemlich streng festgehalten hat.

Der Salhof umfasste in der Grösse gewöhnlich mehrere Hufen, die am Niederrhein auf 28—30 Morgen geschätzt wird. Innerhalb der Hofesorganisation ist der Hof allodiales Eigen[58]), über den der Hofesherr in jeder Beziehung frei schalten kann, wohingegen die Hufe als abhängiges Gut gilt, das um Herrendienst, Naturalleistungen, Abgaben und Zins ausgetan wird, über das aber auch der Hofesherr kein unbeschränktes Verfügungsrecht besitzt. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen Salgut und Hufengut und nicht, wie Lamprecht[59]) meint, eine agrarisch wichtige Differenz, die er in der Lage derselben zu erkennen glaubt, indem er das Salgut als Beundeland (einheitliche Ackerfläche), das Hufengut als Morgenacker (in Gemengelage zerstreut liegende Ackerfläche) ansieht. In der Ansetzung im Gelände unterscheiden sich Sal- und Hufengut am Niederrhein nicht.

Die Salhöfe liessen die Hofesherrn ursprünglich durch ihre Hörigen und eigenhörigen Leute bewirtschaften[60]), die das Land gewöhnlich gegen die Abgabe der 2., 3. etc. Garbe bebauten und ausserdem meist die Hälfte des während des Jahres im Wirtschaftsbetrieb erzielten Jungviehs abzuliefern verpflichtet waren. Die dem Salhof angeglie-

---

[58]) S. z. B. das Hofesrecht des Köln-Pantaleon gehörigen Hofes in Lüttingen, gedr. Lacomblet, Archiv 1, 204 (XIV 1 u. 2) . . dey hof van Luttingen is tzweierhande genoempt, als in den irsten heit der hof dat lant alleine, dat die buman des hofs onder synen pluech heft (vgl. I 1—3); ten anderen mail heit der hof alle dat lant . . dat in den hof hoiret ind dat men van dem have helt . . § 2 . . dey erftail of die eygendom des hoifs ind des lants, dat die buman . . under syme pluegh heft, (is) des apts ind des cloesters van sunte Panthaleon. Ein Verzeichnis der Güter des Swynbierhofes des Stiftes Xanten (D., Stift Xanten, Akten Nr. 18 fol. 18v) von ca. 1470 enthält folgende Rubrik: bona olim a predicta curte dependentia, que nunc sunt allodia ecclesie Xantensis. Es sind eine Anzahl früherer ganzer und halber Hufen.

[59]) Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben etc. I 1 S. 334 f.

[60]) Kötzschke, Rud., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, S. 13, meint, dass das Salland ausschliesslich von den fronpflichtigen Hüfnern bestellt sei. Das ist eine unhaltbare Annahme, von deren Unrichtigkeit ihn schon die Angabe in seiner Quellenpublikation (Rhein. Urbare 2, 406) . . olim coloni seu villici . . curtium erant servilis conditionis hätte überzeugen müssen.

derten Hufen unterstützten dessen Bewirtschaftung durch Dienste bei der Feldbestellung im Herbst und Frühjahr und bei der Ernte im Sommer, sowie durch Holzfuhren im Walde. Auch andere dienstliche Verrichtungen oder Lieferungen an Hausrat und Handwerkszeug für den Herrensitz des Hofesherrn und zur Erleichterung von dessen Reichsdienstpflichten mussten von den Hüfenern getragen werden.

Auf dem Salhof erhebt sich häufig, von dem Hofesherrn errichtet, eine Kapelle, von denen sich im Klevischen eine ganze Anzahl später zu Kirchspielskirchen ausgewachsen hat[61]).

Die mit einem Salhof verbundenen Hufen zerfielen entsprechend dem Stand ihrer Aufsitzer in Diensthufen und Latenhufen. Mansi ingenuiles habe ich im Klevischen nicht zu ermitteln vermocht, wenigstens ist mir die Bezeichnung dafür nicht begegnet. Es mag sein, dass es daran liegt, dass die Überlieferung für unsere Gegend eine verhältnismässig junge ist.

Die Diensthufen befanden sich meist in den Händen der Zensualen, Leuten hörigen Standes, die einen mässigen Kopfzins zahlten. Mit ihnen rangierten gleich die Zinsleute der Kirche, die sogenannten Wachszinspflichtigen. Da sie von den ihnen zur Bebauung überlassenen Hufen die Kurmede oder das Besthaupt im Todfall erlegen mussten, nennt man sie auch nicht selten Kurmedsleute. Dass auch vollschuldigen Eigenhörigen Diensthufen übertragen waren, dafür gibt es viele Belege aus späterer Zeit. Die Laten waren wohl seit alters nicht nur vom Kopfzins, sondern auch von der Kurmede befreit; es fehlen indessen dafür vom Niederrhein ältere Nachrichten. Nur so viel scheint sicher, dass die Latenherkömmlinge einen starken Prozentsatz unter dem in Kleve im 14. Jahrhundert so sehr ausgebreiteten Stand der freien Dienstleute (Ministerialen) ausgemacht haben, von denen im Sterbfall Hergewede und Gerate erhoben wurde.

Im Laufe der Jahrhunderte muss dann namentlich im linksrheinischen Kleve eine Entwicklung sich dahin vollzogen haben, dass bei den Höfen, die sowohl Laten- wie Diensthufen unter sich hatten, ein Ausgleich erfolgte. Dazu hat zweifellos die Ablösung der Naturaldienste in hervorragendem Masse beigetragen. Die Hufen und deren Überreste werden im 15. Jahrhundert allgemein als Latengüter bezeichnet; Hobs-, Laten-, Behandigungs- und Leibgewinnsgüter — von den Hufen wurden mehrere Hände oder Leiber gewonnen — werden allmählich

[61]) Vgl. Stutz, Ulr., Die Eigenkirche, besonders S. 17 ff.



identische Ausdrücke. Die Inhaber von Behandigungsgütern heissen Laten, für die auch die lateinischen Ausdrücke „cives“ und „villani“ gebraucht werden. Hier und da erhält sich nachweislich im 15. Jahrhundert noch der Unterschied, wie z. B. auf dem xantischen Propsteihof bei Mehr[62]), dass nur diejenigen, welche Güter besassen, aus denen Schweine, Hämmel und Zins gezahlt wurde, Laten oder Hofesgeschworne, für die am Niederrhein auch der Ausdruck „hyen“ vorkommt, werden konnten, während das bei den Hofesgenossen nicht möglich war, die nur mit Frucht und Pfenniggeld zinsten. Für die Laten des Herzogtums Kleve gilt im 16. Jahrhundert ein einheitliches Recht, das durch Ordnung vom 13. Oktober 1556[63]) auf Grund des Rechtes des Bischofshofes von Xanten publiziert ist.

Die Kurmedspflicht, die rechtsrheinisch auf dem Hofe Aspel auch als Kosepflicht auftritt, wird bereits im 13. Jahrhundert gelegentlich abgelöst oder als Zinslast auf den Hof transponiert. So kommt es denn, dass bereits im 13. Jahrhundert Ritterbürtige[64]) sowohl wie Klöster[65]) Behandigungsgüter übernehmen und die Lasten, die auf ihnen ruhen, tragen. Sind noch Dienste von dem Hufengut zu leisten, so werden sie dem hörigen Bebauer, der darauf gesetzt ist, auferlegt. Freihufen, wenn sie am Niederrhein verbreitet gewesen sind, hat man vermutlich schon früh in Lehen umgewandelt.

Das Salland eines Hofes wird, wie wir gesehen haben[66]), ziemlich allgemein als einheitliche Ackerfläche anerkannt. Aber man hat nicht berücksichtigt, dass es nicht nur aus einer solchen bestand, dass dazu auch Wiesen, Bruchland, das als Weide benutzt wurde, und selbst

---

[62]) D., Stift Xanten, Rep. u. Hs. 3 fol. 67v . . bona que annuatim dant . . preposito . . porcos (vel mutones aut porcos et mudones simul) et cum hoc censum denariorum sunt bona latonum vel juratorum . . — man denkt hier sofort an die „biergelden“ des Sachsenspiegels —; secundum genus bonorum est . . que . . solvunt annuatim . . preposito grana sive blada vel denarios. Auf dem Bischofshof Xanten (s. dessen Recht bei Lac., Arch. 1, 172 ff.) werden die Hofesgenossen sämtlich als „gemeine gehulde erflaten“ bezeichnet; 8 von ihnen wählt man zu „verkaren erflaten“, die im Hofesgericht sitzen (s. Lac. a. a. O. S. 177).

[63]) D., Kleve-Mark, Akten Landesverwaltung Nr. 58 vol. I.

[64]) Der Ritter Wolter Stecke hält 1295 (Pfarrarch. Xanten, Lib. Rub. fol. 80) zwei Hufen in Bensheim vom Stift Xanten zu Leibgewinn.

[65]) Das Kloster Kamp ist mit verschiedenen Gütern behandigt, die in Höfe des Stiftes Xanten gehören; s. z. B. Urk. vom 5. Juli 1272 bei Bint. u. Moor. 3, 182; vgl. auch unten S. 22 f.

[66]) S. oben S. 12.

Wald gehören konnte[67]). Die Hufe bedeutet am Niederrhein nicht das Normalmass an der in Feldgemeinschaft stehenden Ackerfläche, sondern den Losanteil von Grundbesitz, der abhängigen Leuten verschiedenen Grades zur Bewirtschaftung übergeben war.

Aus Angaben über die Lage von Hufen, die uns gelegentlich bereits aus dem 12. Jahrhundert zur Verfügung stehen[68]), mit Hilfe der Hofesrollen, von denen einzelne schon im 13. Jahrhundert ausführlicher angelegt sind[69]), und vor allem auf Grund der detaillierten Grenzbeschreibungen (palingen) des 16. Jahrhunderts vermögen wir festzustellen, dass das Ackerland der Hufen am Niederrhein sich nicht aus einzelnen Morgen zusammensetzte, die auf Gewanne verteilt waren; vielmehr umgab es meist in geschlossenem Bestand das Gehöfte. Und Hofraum, Garten und Ackerland machten die Hufe nicht allein aus, es gehörten gewöhnlich noch Wiesen, Bruchland, ja selbst Waldparzellen dazu. Das sehen wir z. B. aus der kurzen Beschreibung eines zum alten Hof in Kervenheim und vermutlich zur Schenkung des Pfalzgrafen Ansfried 863 zählenden Gutes[70]). Die klevische Güterordnung von 1431[71]) schrieb ausdrücklich vor, dass die Leibgewinnsgüter, wo sie auch liegen mochten, nicht von dem Eichen- oder Eschenholz ent-

[67]) Wir werden dafür unten Belege bringen. Kötzschke, Studien etc. S. 13 ff. u. 21 ff. bezieht die Grössenangaben über die Werdener Güter bei Friemersheim einfach auf die Ackerfläche und benutzt auch die Vorschrift über die von den Hüfenern aus dem Salland zu bestellenden Morgen, um daraus die fehlenden Grössenverhältnisse zu rekonstruieren. So schematisch dürfen die Urbarialquellen zweifellos nicht verwertet werden.

[68]) S. das Verzeichnis der Gütererwerbungen des Kl. Kamp von 1137 ff., D., Abtei Kamp: mansum in Honepole prenominate possessioni nostre . . adjacentem u. ö.; es kann sich dabei nicht bloss um Hofstätten handeln.

[69]) Vgl. die Urk. von 1255, worin die Lage des mansus Stencamp in Eversael bezeichnet ist, Bint. u. Moor. 3, 127. Eine Beschreibung desselben aus dem 16. Jh. (D., Stift Xanten 18 fol. 136) lautet: der Steinacker sive Steinkamp genoemt to Eversail, van den huisluiden der Schlesswissacker, gelegen mitten ende an den oelweg und schut upgen Ryn . . et continet . . 36 morgen. Zum Sadelhof inger Boickholtz bei Geldern gehörte eine grosse halve hoeve . . umbtrent 18 morgen arthlandz und ligt an eyn stuck und ghet eyn grave umtrent mytz durch her, dar wat holtzgewachs upstheet. D., Moerser Lagerbuch (418a) von 1538. Reichel, die Hufenverfassung 49 ff. bringt übrigens für die geschlossene Lage der Hufe bereits Zeugnisse aus der karolingischen Zeit vor.

[70]) S. unten S. 27.

[71]) Gedr. Sethe, Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter, Düsseldorf 1810 S. 176 ff.

blösst werden durften. Dass derartige Bestimmungen für die niederrheinischen alten Latenhufen allgemein existierten, zeigt uns ein Schiedsspruch des Grafen Rainald von Geldern aus dem Jahr 1326 [72]), der ebenfalls den Grundsatz aufstellt, dass der Inhaber eines Leibgewinnsgutes auf diesem ohne Zustimmung des Grundherrn kein Eichenholz schlagen dürfe, sondern nur Brennholz zum täglichen Gebrauch. Diese Holzbestände können bei einem Besitztum von dem mässigen Umfang von ca. 30 Morgen nicht sehr gross gewesen sein und schwerlich wird man sie als Anteilstücke aus dem Markenwald bezeichnen dürfen. Sie müssen also im Hufenbereich gelegen haben. Und da sollte ja auch nach der Vorschrift der erwähnten klevischen Güterordnung ein Baumgarten mit mindestens 20 Obstbäumen vorhanden sein, dessen dauernde Ergänzung im Falle des Abgangs von Bäumen streng eingeschärft wurde. Da selbst die Neuanlage von Obstgärten anbefohlen wurde für die Hufen, auf denen sie nicht vorhanden waren, so ergibt sich hieraus mit Sicherheit, dass der Hüfener mit seinem Besitztum nicht durch die Gemengelage der Äcker und den Flurzwang eingeengt gewesen sein kann. Schon die Namen vieler Hufen deuten darauf hin, dass sie mit ihrem Zubehör ein zusammenhängendes Ganzes gebildet haben. Manche von diesen sind bemerkenswerten Geländeformationen entlehnt, wie Oberberg, Loerberg, uppen Hovele, uppen Sande, andere werden der nachbarlichen Umgebung, wie ten Kelre, ter Stegen, verdankt.

Bei Hufen, die aus Morgenäckern bestanden hätten, wäre ein Teilungsmodus, wie er uns für die Berchserhueve aus dem Jahr 1483 überliefert wird, nicht möglich gewesen. Sie lag vor den Toren der Stadt Sonsbeck und enthielt 16 holländische Morgen Land. Davon kaufte der Konvent zu Sonsbeck etwa 4 kleine Morgen. Die übrig bleibenden 44 kleinen Morgen — 1 Holl. Morgen = $2^1/_2$—3 kl. Morgen — wurden geteilt und „gelacht in vieren delen ind quartieren ind ilk quartier is besonder uitgedan [73])."

Zum Hof gehörte häufiger auch eine besondere Gemeinde (Almende), die als Weide benutzt ward und zu der nur die berechtigt waren, die auf Hofesland sassen [74]). Teile von ihr wurden, um das gleich hier hervorzuheben, am Niederrhein nicht selten wechselweise zu Ackerland umgewandelt.

[72]) Bint. und Moor. 4, 326.

[73]) D., Kleve-Mark, Dom. 144 fol. 50v; sie ist hier dem Birtener Hof der Herzöge von Kleve angeschlossen.

[74]) S. Lac., Arch. 1, 200 (VI, 1 ff.).

Der Hufenbauer in älterer Zeit war, wie man aus zahlreichen Quellenstellen schliessen darf, verheiratet und wirtschaftete für sich, auch wenn er nur Teile einer Hufe besass. Wir begegnen später Teilstücken von $^3/_4$, $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$ und $^1/_4$ Hufen. Natürlich kam es auch vor, dass ein Hüfener mehrere Hufen bewirtschaftete und es stand nichts im Wege, wenigstens in neuerer Zeit nicht, dass jemand Hufen verschiedener Grundherrn zu Leibgewinn nahm.

Gewöhnlich wurden an der Hufe auf der linken Rheinseite drei und auf der rechten Rheinseite zwei Hände oder Leiber gewonnen. Die folgende Hand hatte das unbedingte Nachfolgerecht auf die erledigte Vorhand. Die Gewinngebühr für die zweite Hand betrug die Hälfte des Satzes, der für die erste galt, die für die dritte die Hälfte des Zweitsatzes. Ausser Handänderung im Sterbfall war Handwechsel gegen eine entsprechend niedrigere Gebühr ebenfalls erlaubt. Da im Fall des Absterbens der ersten oder einer anderen Hand gewöhnlich eine neue Hand angestellt wurde, entwickelte sich bei sehr vielen Hufen ein regelrechter Erbgang. Auf diese Weise ist die Hufe schlechthin zum Erbe, hereditas — auf der rechten Rheinseite auch als domus bezeichnet — geworden, der Hüfner gilt als Erbgename, Erbgenosse (coheres).

Auf manchen Höfen war auch Erbzwang[75]), auf anderen konnte unter Nichtberücksichtigung der Erben des Erstbehandigten auch für Fremde die Behandigung mit einer Hufe erworben werden.

Vereinbarungen über die Bewirtschaftung des Gutes unter den Behandigten, Teilung und Verkauf der Hufe waren möglich, nur standen derartige Veränderungen im Besitz etc. ebenso wie die Behandigungen unter der Kontrolle des Hofesherrn und der Hofesgeschworenen. Der Hüfener besass aber das jus soli.

Im Falle der Erledigung einer Hufe stand den Hofesgenossen meist ein Vorrecht auf die Gewinnung neuer Hände zu. Verzichteten diese darauf, so war der Hofesherr in der Lage, gegen einen bestimmten Betrag, der zu Gunsten der Hofesgenossen angewiesen wurde, das Eigen des Gutes zu erwerben.

Aus dem Leibgewinnsgut wird Zins gezahlt und keine Pacht, d. h. also der Behandigte konnte im Zinssatz nicht gesteigert werden. In dieser Hinsicht steht das Leibgewinnsgut dem Erbzinsgut gleich.

---

[75]) So auf dem xantischen Propsteihof in Mehr. S. das Hofesrecht aus dem 15. Jh. in D., Stift Xanten, Rep. u. Hs. 3 fol. 67 ff.

Durch alle diese Vorrechte unterscheidet sich das Leibgewinnsgut aber vom Leibgut oder Leibpachtgut. Dieses wurde auch gewöhnlich zu zwei Leibern ausgetan, aber der Pächter erwarb an dem Gute nur die Rechte, die in besonderem Vertrag ausbedungen waren [76]).

Zu der Hofeswirtschaft gehören neben den Hüfenern noch die „enlopigen", die Kötter [77]). Sie sind ursprünglich in der Regel ledige Eigenhörige, die sowohl dem Salhof wie einzelnen Hufen angeschlossen sein konnten. Meist fanden sie als Ackerknechte oder Mägde in den Gutswirtschaften Verwendung oder sie leisteten Handwerkerdienste, indem sie als Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede tätig waren. Sie waren in alter Zeit nicht Hofesgenossen, sondern unterstanden nur dem Hofesgericht. Doch scheinen auch sie allmählich ihren Stand verbessert zu haben.

Die Hofesgenossen und Hofeshörigen umschloss das Hofesgericht, das zunächst hauptsächlich in Liegenschaftssachen zuständig war und die Auspfändung des nicht zum Termin gezahlten Zinses übernahm. Weltliche Grundherrn übten die Aufsicht über das Hofesgericht und die höhere Gerichtsbarkeit über die Hofesgenossen meist selbst aus, während die Geistlichkeit zu diesem Zwecke Vögte bestellte [78]). Die Urteilsfinder im Hofesgericht waren die Laten, Hyen, Geschwornen, gelegentlich auch Schöffen genannt, für die wie beim Landgericht die Siebenzahl ebenfalls üblich war.

Alte Reichshöfe scheinen ziemlich regelmässig das Asylrecht besessen zu haben, das für den Salhof galt. Den Schultheissen (sculthetus, villicus, am Niederrhein auch gelegentlich pensionarius oder major, magister curie = Hofmeister genannt) [79]) wird man ursprünglich als

---

[76]) Die Quellen für diese Darlegungen bilden die Hofesrechte im Klevischen, von denen wir in dem Abschnitt IV eine ganze Anzahl namhaft machen werden.

[77]) Sie führen auch den Titel solivagi. S. die Notizen in der Urk. von 1003 (Lac., UB. 1, 139) über die Verfassung der Höfe der Abtei Deutz in Altinge etc. (bei Emmerich gelegen): vir, qui ibi solivagus dicitur, persolvat 11 den., similiter et mulier. S. auch das Recht des Hofes Aspel (Rees) bei von Steinen, Westf. Gesch. 1, 1775, wo nur anstatt „clopsmann" gelesen werden muss nach der Handschrift von 1377 „eenlope man". Vgl. ferner für Werden, Beitr. zur Gesch. des Stiftes Werden 10, 24.

[78]) Auf die mannigfaltigen Fragen, die mit den Immunitäten zusammenhängen, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Vgl. dazu Caro in Tille's Deutsch. Gesch.-Bll. 9, 100.

[79]) Die Bezeichnung officiatus = Amtmann ist gleichfalls bisweilen auf ihn angewandt.



restricted

restricted

restricted

restricted

restricted

restricted

restricted

Über das Haus Kervenheim, das von der Burg ausdrücklich unterschieden wird, beanspruchte 1326 Geldern ebenfalls die Lehensoberhoheit[111]). Der Berechtigung dieses Anspruches steht nicht entgegen, dass 1270 die Burg Kervenheim im Besitz der Familie von Wissel ist[112]), von der sich ein Zweig auch danach zeitweise benannt hat, und dass sie eben damals Ritter Stephan von Wissel dem Grafen Dietrich von Kleve aufgetragen hat Burgen, die wie Kervenheim auf Grenzgebiet lagen, gingen in damaliger Zeit häufiger aus der einen in die andere Hand über. Die Grafen von Kleve aber haben seit dem 14. Jahrhundert ihren Besitz daselbst gewahrt.

Der erscheint nun im 15. Jahrhundert wieder unter der Bezeichnung die „alde have to Carvenheim“[113]). Es ist ein Latenhof, zu dem in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts noch eine ganze Anzahl von Leibgewinnsgütern, die in Schravelen, Winnekendonk, an der Cruijserien op der Nyersen u. a. a. O. zerstreut gelegen waren, gehörten. Sie hatten jetzt zumeist nur die Grösse von halben Hufen. Die Hufe zu Wyckeren, um ein Beispiel zu geben, bestand aus 12 Maltersaat Ackerland, drei holländischen Morgen mit Holzbestand und anderthalb Morgen Bruchland[114]). Sie bildete offenbar das Überbleibsel einer der Diensthufen, die Pfalzgraf Ansfried hier besessen und im Jahre 863 dem Kloster Lorsch geschenkt hatte. In einer Gegend, wo der anbaufähige Boden mit Wald und Bruchland so stark durchsetzt war, sah man sich von vorneherein zur Siedlung in Streulage genötigt. Die Verbindung der Hufe Wyckeren mit dem Salhof aber ist, wie das bei den Hufen der klevischen Höfe im 15. Jahrhundert die Regel zu sein pflegt, damals gelöst. Und auch der Name Geitsforter-Eigen begegnet uns nicht mehr unter den zur Latschaft des alten Hofes Kervenheim gerechneten Gütern. Ihn hat der von Kervenheim vollständig verdrängt.

S. 136 annimmt, sondern charakterisiert die Art des Besitzes, es war der allodiale Geitsforter Besitz. Willkürlich ist auch die Annahme von Scholten S. 138, dass die Basilika, von der in der Urk. von 863 die Rede ist, in die villa Geizefurth zu verlegen sei.

[111]) Doorninck, van, Het oudste leenactenboek van Gelre. Haarlem 1898, S. 1.

[112]) Lac., UB. 2, 598. Liesegang, NRhein. Städtewesen 67, will den Stammsitz der Familie Kervenem in Kehrum bei Marienbaum erkennen; schwerlich mit Recht.

[113]) Verzeichnis der Latenhöfe der Herzöge von Kleve aus der 2. Hälfte des 15. Jhs. D., Kleve-Mark, Akten Domainen Nr. 144.

[114]) D., Kleve-Mark., Dom. 144 fol. 2.

Vielleicht aber dürfen wir im Haus Kervenheim den ursprünglichen Burgsitz eines Vogtes oder auch Schultheissen erkennen, denen später der Schutz der in der villa Geizefurt angesiedelten Hüfener anvertraut war. Kervenheim wäre demnach auf Geizefurter Salland erbaut worden.

Die Ritter von Kervenheim sind bis in das 13. Jahrhundert hinein auch die Vögte des Hofes der h. Raginfledis in Hönnepel gewesen [115]), dessen Unterhof Rondenrade im Kirchspiel Wetten in der Niersniederung lag und zu dem zahlreiche Hufen zwischen Kervenheim und Winnekendonk gehörten. Dass dieser Hönnepeler Hof schon in Karolingischer Zeit bestand, darf man deshalb vermuten, weil ihn bis zum Jahre 1241 die Abtei Denain besessen hat, der er wahrscheinlich von einem der Karolinger übertragen war [116]).

Der Hönnepeler Hof stellt in den Lageverhältnissen seiner Zubehörstücke den Typus der Höfe auf dem linken Rheinufer überhaupt dar [117]). Wie bei ihm, sind mit den anderen alten Höfen, die ihren Hauptsitz in der fruchtbaren Rheinebene auf Warden oder anderen überschwemmungsfreien Erhebungen hatten, Unterhöfe „jenseits des Waldes“ verbunden. Das trifft vor allem auch auf den Hof Hanselaer zu, den das Stift Maria im Kapitol zu Köln besass [118]). Er war in zwei Teile gespalten, den Salhof mit den Hufen in Hanselaer, Hönnepel und Vynen, und den zweiten Block jenseits des Waldes, zu dem Hufen in Uedem, Weeze, zahlreiche in Winnekendonk, in Sonsbeck und Kapellen zählten. Die Herren von Boetzelaer hatten dessen Salhof vom 13. Jahrhundert ab bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, zu welcher Zeit er an die Grafen von Kleve fiel [119]), vom genannten Stift zu Lehen. Der Bischofshof Xanten, der den Erzbischöfen von Köln seinen Namen verdankte, hatte neben dem Zentrum in Xanten ein zweites in

[115]) Ritter Wilhelm von Kervenheim verkauft am 27. September 1282 die Vogtei über den Hof, die er bisher vom Stift Xanten zu Lehen trug, für 140 Mark an dieses; Bint. u. Moor. 3, 196.

[116]) S. oben S. 5.

[117]) S. das Recht dieses Hofes nebst dem Verzeichnis der vom Haupthofe abhängigen Güter aus dem 15. Jh. in D., Stift Xanten, Akten Nr. 14. Ein Teil dieses Rechtes geht sicher auf Aufzeichnungen zurück, die vor dem Jahr 1241 gemacht sein müssen.

[118]) S. oben S. 6. Das Recht des Latenhofes zu Hanselaer von 1439 ist handschriftlich in verschiedenen niederrheinischen Archiven erhalten und findet sich auch mehrfach gedruckt, so bei Sommer, Handbuch über die ältern und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse Bd. 3 Beil. 88 und bei Grimm, Weistümer 3, 869 ff.

[119]) S. D., Kleve-Mark, Urk. vom 26. März 1397.

Uedem [120]). Mit dem Swynbiershof des Stiftes Xanten bei Xanten war ein Unterhof Papenhoven gleichfalls im Kirchspiel Uedem verbunden. Es gehörte auch ein Allodialgut und einige Hufen in Qualburg dazu [121]). Der Hof der Grafen von Kleve in Vynen [122]) — wahrscheinlich ebenso wie Birten ein alter Reichshof — hatte sein Appendix in Labbeck. Die Filiale des klevischen Hofes in Birten lag in Buechoyt (heute Boeckelt) bei Geldern [123]). Zu dem allodialen Hof der Grafen von Kleve in Wissel — gleich Vynen und Birten ein Latenhof [124]) — gehörte ehedem wohl als Unterhof der Hof zu Verkelt bei Keppeln [125]), der von dem Gründer des Stiftes Wissel — einem der Grafen von Kleve aus der Mitte des 12. Jahrhunderts — diesem geschenkt worden war. Im Besitz des Stiftes erhielt er eigene Hofesgerichtsbarkeit [126]). Das von den Grafen von Kleve als Eigenkloster gegründete Damenstift Bedbur ist vermutlich mit Stücken, die aus deren ebenfalls reichslehnbaren Hof Till [127]) herausgeschnitten wurden, ausgestattet. Um 1300 ist von diesem Hof nicht mehr viel vorhanden, zumal auch der Salhof in Pfandschaft gegeben war [128]). Auf einem Teil seines Allodes in Kalkar, das vermutlich zum Hof Kalkar gehörte, hatte 1230 Graf Dietrich von Kleve die Stadt Kalkar erbaut [129]), und es wird auch Hufenland in das städtische Areal aufgenommen sein. Doch blieb die Hofesgenossenschaft Altkalkar weiter bestehen. Übrigens flossen auch in diesen Hof Zinsen aus Landbesitz in Grotendonc südlich von Uedem [130]). Aus dem gräf-

[120]) S. das Verzeichnis der Renten des Amtes Xanten von 1377, D., Kleve-Mark, Akten Herrschaftl. Häuser 17c. Die Geld- und Fruchtrenten aus Uedem wurden in den Bischofshof eingeliefert.

[121]) D., Stift Xanten, Akten Nr. 18.

[122]) S. die Urk. 1257 Mai 20 oben S. 8. Vgl. ferner NRhein. Ann. 28, 30 f. und D., Kleve-Mark, Akten Dom. Nr. 144. Die lacthove (gehorende) in den hof Vynen, dairaf die meiste deil liggen ingen Labbecke.

[123]) NRhein. Ann. 31, 125. Die Liste der Latengüter 15. Jhs. in D., Kleve-Mark, Dom. Nr. 144.

[124]) D., Kleve-Mark, Akten Domainen 144b. Latenbuch des Hofes Wissel aus dem 16. Jh. Erwähnt wird der Hof zuerst 1234. Butkens, Troph. pr. 4 S. 74.

[125]) D., Msc. A. 183 fol. 32v; vgl. Scholten, Beiträge zur Gesch. von Wissel und Grieth S. 109 ff.

[126]) D., Stift Wissel, Akten Nr. 16.

[127]) S. oben S. 8 Anm. 41.

[128]) NRhein. Ann. 28, 24.

[129]) Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln 3, 706. Der Hof Kalkar ist genannt in Urk. von 1234 u. 1257; s. Butkens, Troph. pr. 4 S. 74 u. oben S. 8.

[130]) D., Kleve-Mark, Dom. 144.

lichen Hof in Appeldorn waren um 1318 Hufen an das Stift Wissel und an Ritterbürtige vergeben[131]).

Die Kirche in Rindern, die dem h. Petrus geweiht war, scheint eine Missionsstation des Begründers des Erzstiftes Utrecht, des h. Willibrord, gebildet zu haben[132]). Noch im Anfang des 14. Jahrhunderts führten Güter, die in den Hof Sombrynen am Fusse des Klever Berges gehörten, die Bezeichnung St. Peters-Güter[133]). Den Bestand des Hofes des Stiftes Köln-Aposteln in Schmitthausen bei Kellen kennen wir aus Aufzeichnungen des 13. und 14. Jahrhunderts[134]). Dessen Salhof ist unter dem Namen Aldehof noch auf der Katasterkarte von 1713 eingetragen[135]). Die Abtei Köln-Pantaleon gab 1322 den Salhof ihres Hofes in Warbeyen, den ehedem Erzbischof Bruno von Köln der Kölner Kirche geschenkt hatte, dem Stift Emmerich in Erbpacht[136]). Die dazu gehörigen Latengüter reservierte sich jedoch die Kölner Abtei und das Stift Emmerich übernahm seinerseits die Zahlung der Abgaben, die der Hofesgenossenschaft aus dem Salhof nach altem Brauche zustanden. In gleicher Weise übertrug 1383 Köln-Pantaleon seinen Salhof in Lüttingen bei Xanten dem Ritter Otto van dem Gruithuis und dessen beiden Söhnen in Leibpacht, das heisst ebenfalls unter Wahrung der Rechte der „beneficiati homines“ des genannten Hofes[137]). Die Hufen, die den Salhöfen in Schmitthausen, in Warbeyen und Lüttingen angegliedert waren, befanden sich, wie es scheint, in örtlich mehr konzentrierter Lage.

Das muss auch bei dem Hof, den die Abtei Corbie an der Somme[138]) in Huysberden besass, der Fall gewesen sein, denn aus ihm hat sich eine eigne Herrlichkeit entwickelt. Im Anfang des 14. Jahrh.

131) NRhein. Ann. 28, 28 u. Vorlage fol. 23v f. Ist dieser Hof identisch mit dem späteren Latenhof Keeckwick? s. D., Kleve-Mark, Dom. 144.

132) Sloet, OB. 6.

133) NRhein. Ann. 28, 16. Der Zusammenhang, der hier Anm. 4 mit den Gütern von Köln-Aposteln in der Gegend angenommen wird, kann nicht zutreffend sein.

134) S. oben S. 6. Ein Verzeichnis der Güter von 1450 findet sich Stdt-A. Köln Hdschr. Nr. 36 fol. 12 ff, vgl. auch fol. 29.

135) D., Katasterkarte von Kleverham.

136) Rhein. Urbare 1, 228 ff. Die Besitzer der Latengüter erscheinen hier nach der in der Kölner Gegend üblichen Ausdrucksweise als „vasalli“ und „beneficiati homines“.

137) Ebenda S. 280 ff.

138) Von der Hofesorganisation erhalten wir erst Nachricht durch eine Urkunde vom 10. August 1307. Sloet, Bedbur Urk. 50. S. auch oben S. 4.



ist Johann von Byland Gerichtsherr in Huysberden[139]. Im Jahre 1399[140] aber übertragen die Herren von Byland die Herrlichkeit Huysberden mit dem hohen und niederen Gericht, die sie von der Abtei Corbie zu Lehen hatten, dem Grafen Adolf von Kleve.

Ihren Hofesbesitz in Veen[141] haben auch die Herren von Veen, im 13. Jahrhundert Vögte des Kölner Bischofshofes in Xanten und der Stadt Xanten, und deren Nachfolger in den Gütern zu einer eignen Herrlichkeit auszugestalten verstanden[142]. Sie sind zugleich die Begründer des Kirchspiels Veen, indem sie es 1232 durchsetzten, dass die Kapelle daselbst Pfarrgerechtsame erhielt[143]. Das Gleiche hatte Graf Dietrich von Kleve einige Jahrzehnte früher für die Kapelle in Sonsbeck, die auf dessen Salgut erbaut war, erreicht[144]. Direkte Nachrichten über den Latenhof Sonsbeck besitzen wir zwar nicht, aber dass die dortigen Untertanen der Grafen von Kleve ehemalige Hüfener waren, dürfen wir aus dem Einkünfteregister von ca. 1318 erschliessen[145].

Südlich von Sonsbeck und Birten zieht sich klevisches Gebiet nur in einem schmalen Streifen am linken Rheinufer aufwärts, überall eingeengt vom kurkölnischen Territorium. In Birten stand ein Hof des Klosters Fürstenberg, von dem wir später noch hören werden[146]. Desgleichen hatte dies Kloster in Ginderich und Eger bei Büderich Höfe und Landbesitz[147]. Die grundherrlichen Güter der Grafen von

[139]) NRhein. Ann. 28, 23. Die hier genannte have Johans van Bylant wird der ehemalige Salhof des Corbie'schen Hofes sein.

[140]) S. D., Urk. Kleve-Mark 1395 Januar 24 und Februar 1, desgl. 1399 April 20.

[141]) Die hyemanni curtis nostre in den Venne erwähnt der Knappe Dietrich von Venna in Urk. vom 14. Juni 1340 (D., Msc. B 124b fol. 142); er verkauft in ihrer Gegenwart den Zehnten von 4½ zum Hofe gehörigen Hufen.

[142]) Sie ist später im Besitz der Herren von Hetterscheid; vgl. deren Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit daselbst mit dem Grafen Adolf von Kleve, Urk. D., Kleve-Mark von 1377 u. 1378. Die Herrlichkeit Veen-(Hetterscheid) ist geradezu der Typus der späteren klevischen Unterherrlichkeiten geworden.

[143]) Bint. u. Moor. 3, 87.

[144]) S. die Urk. von 1203 ebenda 57.

[145]) NRhein. Ann. 31, 117 ff. Die Grafen besassen damals einen Salhof Balendonc, der südlich vom Balberger Wald lag. Im 15. Jh. (Domainen 144) besteht ein Latenhof Baelberch, dessen Güterbesitzer zumeist im Sonsbecker Bezirk wohnten.

[146]) S. Abschnitt IV u. V.

[147]) S. die Urk. von 1144, Bint. u. Moor. 3, 38.



Kleve in dieser Gegend scheinen sich auf den Hof zu Poll beschränkt zu haben, mit dem jedoch, soweit unsere Kenntnis reicht, keine Hufengüter verbunden waren [148]). Dagegen hatte der Hof des Stiftes Xanten zu Ylt — der Name lebt noch jetzt im Illschenhof südlich von Ginderich fort — eine bedeutende Ausdehnung zunächst im Umkreis des Salhofes, indem hier in Ginderich und Büderich eine ganze Anzahl von Hufengütern dazu gehörte. Es waren aber auch Hufengüter bei Goterswich und selbst im Kirchspiel Mülheim an der Ruhr mit ihm verbunden. Als Unterhöfe standen unter diesem Haupthof Salhöfe mit Hufen in Ossenberg und in Wesel [149]).

Nachdem 9 Hufen dieses Hofes Ylt, die in den Händen von Weseler Bürgern waren — wir kennen einzelne von diesen als Weseler Schöffen — Dietrich Luef von Cleve 1272 [150]) für schatzfrei erklärt hatte, mit der Massgabe jedoch, dass jede Hufe einen Scheffel Hafer und ein Huhn zum Lambertustag zu liefern habe, befreite sie durch Urk. vom 20. Juli 1277 [151]) Graf Dietrich von Kleve auch von dieser Abgabe. Dass ein Yltscher Untersalhof in Wesel existiert habe, wird uns direkt überliefert [152]), wenn wir auch seine Lage nicht genauer anzugeben vermögen; er ist also ganz in der Stadt Wesel aufgegangen, wie das nachweislich z. T. mit dem Hof der Grafen von Kleve daselbst geschehen ist.

Zu den Zeiten Karl Martells (720—738) soll die Weseler Gegend zum Gau Kinheim gerechnet sein [153]). Ein halbes Jahrhundert später (789) zerfällt die untere Lippegegend in zwei Gaue, derart dass der Abschnitt bei Galen pagus Gesterean (?), der beim Einfluss der Lippe in den Rhein pagus Spetnerian (nicht Spelnerian?) genannt [154]) wird.

---

[148]) NRhein. Ann. 31, 128.

[149]) D., Stift Xanten Nr. 15 fol. 97 ff.

[150]) S. Urk. vom 12. Juli 1272, D., Stadt Wesel. Die Lage der „mansi" ist „apud Wesele" angegeben. Der hier genannte Conradus dictus Vilter ist als Schöffe Zeuge in Urk. von 1261 (Lac., UB. 4, 668), desgl. Everwin de Sevenar in Urk. von 1289 Dez. 31. D., Kleve-Mark.

[151]) D., Msc. A 80 fol. 3. Hierzu ist ausdrücklich von einer Hand des 16. Jhs. bemerkt: Remissio census ex 9 mansis supradictis. Die Abschrift der Urkunde von 1272 geht unmittelbar vorher.

[152]) S. das Registrum redituum . . capituli Xantensis aus dem 14. Jh. Abschr. D., Stift Xanten Rep. u. Hs. 6 fol. 17. Item ex curte in Wesele, que subest etiam curti de Eilte . . .

[153]) Berg. Ztschr. 5, 199 und Böhmer-M.-L., Reg. imp. 41.

[154]) Ebenda 5, 186 Anm. 7.

Spätere Nachrichten über die Gauverfassung auf der rechten Rheinseite an dieser Stelle besitzen wir nicht.

Im Jahre 1065 trug Herzog Friedrich von Niederlothringen die villa Wisele vom Kaiser Heinrich IV. zu Lehen[155]). Der Herzog verzichtete damals auf die Kirche daselbst und das, was die Abtei Echternach sonst noch in der villa besass, und der Kaiser gab dieser jene Besitzungen zurück. Echternach muss jedoch seinen Besitz in Wesel bald danach wieder abgestossen haben[156]). Die Erben der Herzöge von Niederlothringen, die Herzöge von Brabant, erscheinen in späteren Jahrhunderten als Lehensherrn von Wesel, bald der Stadt[157]), bald des Hofes und der Stadt[158]). Ihre Vasallen waren die Grafen von Kleve, deren Besitz in Wesel vornehmlich mit dem unweit der Willibrordi-Kirche gelegenen Hof, Grevenhof genannt, verknüpft war. Dieser Hof, der an erster Stelle unter den in der Weseler Mark berechtigten Höfen steht[159]), besass das Asylrecht[160]). Man darf ihn auf Grund dieser Eigenschaft und im Anschluss an das Diplom von 1065 als ehemaligen Reichshof ansprechen. Überdies ward der Zehnte aus dem Weseler Feld in den Hof bezahlt. Der Baumann des Hofes musste zum Nutzen der Stadt einen Zuchtstier und einen Zuchteber unterhalten. Die Grafen bezogen in eben dieser Zeit noch die Kurmede von den sogenannten Willibrordsleuten und vor allem hatten sie eine ganze Anzahl von sogenannten Vogteigütern — es waren Hufen — in den Kirchspielen Wesel, Drevenack und Hamminkeln, die ihnen zu Mai- und Herbstbede und Schweinelieferung verpflichtet waren[161]). Es können das nicht die Vogtgüter des Klosters Oberndorf gewesen sein, dessen Vögte freilich die Grafen ebenfalls waren, denn die Abgabe aus diesen bildet einen besonderen Einnahmeposten im Heberegister von 1318. Man darf daher wohl vermuten, dass diese Güter aus dem ehemaligen Besitzstand der Abtei Echternach in Wesel herrührten und von der einstigen Zugehörigkeit zu dem im Besitz dieser Kirche gewesenen Hof die Bezeichnung Vogtgüter behalten hatten.

---

[155]) Beyer, MRhein. UB. 1, 359.

[156]) S. ebenda S. 683.

[157]) S. Urk. von 1311 in D., Msc. A 80 fol. 15 und vom 8. Mai 1370, Lac., UB. 3, 701.

[158]) S. Urk. vom 15. August 1428. Anm. zu Lac., UB. 3, 701.

[159]) S. Abschnitt IV S. 37.

[160]) NRhein. Ann. 31, 131.

[161]) A. a. O. 128 ff.

Ein zweiter Hof der Grafen von Kleve, dessen Hofstatt in der Oya (jetzt Aue n. von Wesel) gestanden zu haben scheint, war vermutlich aus Eigengut und Hufenland zusammengelegt[162]; er umfasste nahezu an die 70 Maltersaat hauptsächlich Roggen- und Gerstenland, aber auch Wiesen. Die Nachricht, dass die Grafen von Kleve von der sogenannten Blekenhove im Weseler Feld einen Mann zu stellen hatten[163], deutet darauf hin, dass wir es hier mit einer ehemaligen Latenhufe zu tun haben.

Ausserdem besassen die Grafen an Salhöfen in der Weseler Mark den Endthof in der Weseler Bauerschaft Flüren und den Hof Drawinkel im Kirchspiel Drevenack, die im 14. Jahrhundert z. T. zu Lehen ausgegeben sind[164]. Ob sie Untersalhöfe des Grevenhofes waren, lässt sich heute nicht mehr ermitteln. Die zum Hof Drawinkel zu rechnenden Hufengüter kann man aus dem Heberegister von 1318 mit Hülfe einer Urkunde von 1363 herausschälen[165].

Von dem Weseler Hof, den die Grafen von Kleve als brabantisches Lehen inne hatten, ist zu unterscheiden die curtis in Wisele[166], auf der das Kloster Oberndorf erbaut wurde und die ehedem Eigentum der Grafen von Kappenberg gewesen war. Sie hatten um 1120 den Hof (allodium Wisele cum mansis, mansionariis etc.) zunächst für ihre neue Klosterstiftung in Kappenberg bestimmt[167], von der Oberndorf ein Tochterkloster wurde. Dieser sogenannte Klosterhof lag ebenfalls nicht weit von der Willibrordikirche entfernt und hat dem später neuentstandenen Stadtteil Bavendorp den Namen gegeben. Das Terrain ward jedoch in die erste Stadtbefestigung noch nicht mit einbezogen[168]. Untersalhöfe des Klosterhofes scheinen der Viehof in der Oye, den im 14. Jahrhundert die Rheinfluten zum Teil weggespült haben[169], der Hof in Harsum in der Bauerschaft Flüren und der Hof Wehagen in der

---

[162]) D., Msc. A 183 fol. 76v f. Zwei Scheffelsaat Land by der Culen hervormaels Henrix van Lone, den wir noch kennen lernen werden. Ferner wird ein Zubehörstück bezeichnet: een bemet, genomet Kobanemint, behort tut den have, mer die meest bemet is des greven end nyet des haves. Der grössere Teil des Stückes war demnach Allodialgut.

[163]) NRhein. Ann. 31, 131.

[164]) A. a. O. S. 130.

[165]) D., Msc. A 183 fol. 81 f. und Lac., UB. 3, 638.

[166]) S. Berg. Ztschr. 22, 256.

[167]) Westf. UB. 1, 190.

[168]) S. Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel, Plan der Stadt von 1585.

[169]) S. das Kopiar des Kl. Oberndorf, D., Msc. B 129 S. 2v ff.

Bauerschaft Lackhausen gewesen zu sein[170]). An ehemaligen Hufen lassen sich ermitteln nach einer Karte der Besitzungen des Klosters aus dem 17. Jahrhundert der Noyen- oder Drakenhof in der Bauerschaft Lackhausen, die Höfe Heeskamp und Stratmann in der Bauerschaft Obrighoven, der Luelshof — wahrscheinlich aus mehreren Hufen zusammengeschlagen — Piepers- und Fuerholtsguet im Kirchspiel Drevenack, die Scharbreits- und Munniken-Hoeve, die Höfe to Losen und Brummenkamp, das Bollmannsgut im Kirchspiel Hamminkeln[171]).

Die rheinischen Güter der Kappenberger gingen übrigens keineswegs sämtlich und mit der ersten Schenkung an das in Wesel neuerrichtete Nonnenkloster über. Um 1155 vermachte Otto von Kappenberg noch den Schwestern in Wesel einen Zins aus einer Besitzung (Hufe) in Budenrothe[172]), einer Ansiedlung im Kirchspiel Drevenack. Das Kloster Kappenberg behielt das Haus Stickelwich[173]) im Kirchspiel Hamminkeln und erwarb dazu vor 1199 den in dessen Nähe gelegenen Hof Lohausen mit einer Anzahl Hufen vom Grafen Friedrich von Altena[174]). Diesen Hof scheint man im 13. Jahrhundert durch Hufen, die auf Rottland angesetzt wurden, vergrössert zu haben[175]).

Der Kaldehof, durch dessen Auftrag Sueder von Ringenberg 1255[176]) Lehensmann Dietrich Loufs von Kleve, des zeitigen Herrn des klevischen rechtsrheinischen Besitzes wurde, lag ebenfalls im Kirchspiel Hamminkeln. Damals waren ihm 3 Hufen (domus), je eine in Underlo und in Brame im nämlichen Kirchspiel und eine in Treckethorpe im Kirchspiel Wesel angeschlossen. Im 15. Jahrhundert befindet sich dieser Hof in den Händen der Familie Kroenen[177]).

Haus und Hufe zu Bavenkirchen, ebenfalls im Kirchspiel Hamminkeln, hatte im Jahre 1471 ein Weseler Bürger vom Erzbistum Köln zu Lehen[178]). Ferner war kölnisches Lehen der ehemalige Salhof Altloe bei der Stadt Wesel, später auch Loet genannt, der 1481 dem Weseler Johann von der Kapellen, dem Eigentümer des Hofes zu Essel

---

[170]) S. das zitierte Kopiar S. 57b u. 73 ff., ferner Archiv des Klosters.
[171]) D., Karten IV 6.
[172]) Westf. UB. 2, 310.
[173]) Ebenda 200, 286, 325. Hier lag auch ein Hof; s. Lac., Arch. 3, 263.
[174]) Westf. UB. 2, 583.
[175]) S. Urk. von 1220 ebenda 7, 176a.
[176]) D., Msc. A 110 Urk. vom 9. Oktober 1255 in Abschrift.
[177]) Lac., Arch. 3, 263.
[178]) D., Kurköln Lehensurk. Bavenkirchen.

im Kirchspiel Brünen, der sich das Erbenrecht im Weseler Wald erstritt, übertragen wurde[179]).

Die ältere Geschichte des Hofes Wylaken, dessen Areal später einen Teil des neuen Weseler Stadtbezirkes uppen Sande bildete, ist in Dunkel gehüllt. Nach ihm hat sich ein angesehenes Weseler Patrizier- und späteres Adelsgeschlecht, die Wylacks oder Wylichs benannt, die ein Zweig der Weseler Santrels sind[180]). Es scheint fast so, als ob der Hof erst in späterer Zeit an diese Familie gefallen wäre, denn in einer Urkunde vom 16. Juni 1325 bezeichnet sich Apollonius Santrel als Burggrafen von Wylaken[181]). Soweit ich ermitteln konnte, ist das überhaupt die älteste Erwähnung des Namens. Der Titel deutet unzweideutig auf eine Amtseigenschaft, die dem Apollonius von dem Herrn der Burg beigelegt war. Dieser kann aber bei der Lage der Burg kein anderer als einer der Grafen von Kleve gewesen sein, die hier also ihre Residenz und zugleich den Sitz für ihren Amtmann errichtet hatten. Mit dem Vorhandensein einer Burg der Grafen von Kleve auf dem Hofe Wylaken steht die 1255[182]) der Stadt Wesel gemachte Konzession, keinen befestigten Wohnsitz innerhalb der Stadtmauern anlegen zu wollen, nicht im Widerspruch, denn damals lag der Hof Wylacken noch ausserhalb der Stadt. Demnach hätte auch dieser Hof zum ehemaligen Allodialbesitz der Grafen von Kleve in Wesel gehört und wäre erst im Laufe des 14. Jahrhunderts an die Familie Santrel verkauft, von der ein Zweig dem Burgsitz daselbst den Namen entlieh.

Mit der Familie Santrel waren am Ausgang des 13. Jahrhunderts die von Loenen verschwägert. Heinrich von Loenen, der wiederholt als Weseler Schöffe in den Urkunden auftritt, ist um 1318 gestorben; er war Grossgrundbesitzer im wahrsten Sinne des Wortes. In seinem Testament vom 30. März 1300 bedenkt er sämtliche Klöster im Klevischen zu beiden Seiten des Rheins[183]), nachdem er im Jahr 1291 in

[179]) Ebenda unter Loet und Lac., Arch. 3, 263. Vgl. auch Stadt Wesel Urk. 1402 Juli 20. Er muss in der Nähe der späteren Stadt gelegen haben; s. die Notiz in einer Urk. von ca. 1330 (D., Stadt Wesel caps. 38, 4 fol. 20 ff.) orti in loco ter Adlo ad capellam s. Katherine.

[180]) S. Harless in der Berg. Ztschr. 24, 63.

[181]) Appollonius Sanctreil borgravius de Wilaken verkauft dem Kl. Beylar eine Wortstatt in Wesel; D., Stadt Wesel caps. 144, 6 fol. 17v.

[182]) Lac., UB. 2, 421.

[183]) D., Wesel, Johanniter Kom. Er teilt darin seinen Besitz ein in bona, que jure proprietatis et dominii ad me spectant aut que sub censu hereditario teneo.

Wesel auf seinem Grund und Boden — in fundo suo proprio — das Hospital, das bald nachher der Johanniterkommende affiliiert wurde, gestiftet und reich mit Gütern ausgestattet hatte [184]). Wenige Wochen zuvor, am 7. März 1300, hatte er den Hof Kunynck mit zugehörigen Hufen im Kirchspiel Dingden angekauft [184a]).

Wessen Eigentum der Hof zu Grevynckhave in der Bauerschaft Flüren, die Höfe zu Swynhem und ingen Raede im Kirchspiel Hamminkeln, die zu Swartsteen und Budenraede und der Hof zu Hyel im Kirchspiel Spellen im früheren Mittelalter gewesen sind [185]), ist mir noch nicht gelungen festzustellen. Den Hof zu Vorst im Kirchspiel Spellen, ebenfalls anteilberechtigt in der Weseler Mark, hat Kleve 1257 von den Grafen von Arnsberg gekauft [186]); er ist später an die Weseler Familie Barle übergegangen [187]). Des Hofes zu Essel im Kirchspiel Brünen, der im 15. Jahrhundert im Besitz der Familie von Kapellen war, wurde bereits im Zusammenhang mit dem Weseler Wald gedacht.

IV. Die Berechtigung der Höfe und Hufen in der Mark und am Walde und ihr Anteil an der Gemeinde (Almende).

Alle diese Salhöfe in Wesel, Hamminkeln, Drevenack u. a. O. und eben auch nur sie werden in den „Rechten und Gewohnheiten“ der Mark Wesel, die im Anfang des 16. Jahrhunderts aufgezeichnet sind, als in dieser berechtigt namhaft gemacht [188]). Anteil hatten daran ferner ausser den bereits angeführten Höfen im Kirchspiel Spellen und im Kirchspiel Brünen die im Kirchspiel Bislich gelegenen Güter zu

[184]) Lac., UB. 2, 914. Unter den „in dotem oratorii“ befindlichen Gütern sind auch Hufen, so z. B. 1/2 mansus ten Bruke im Kirchspiel Drevenack. Die in dieser Urkunde aufgezeichneten Stücke bilden aber nur einen Teil des Besitzstandes, mit dem Heinrich von Lonen und seine Verwandten das Hospital bei der Stiftung ausgestattet haben. In dem Weseler Bürgerbuch aus dem 14. Jh. (D., Stdt. Wesel caps. 34, 4 fol. 27v) sind ferner die Güter verzeichnet, die H. v. L. als bona pauperum hergegeben hat. Die zweite Präbende am Hospital wurde von des Stifters Schwager Heinrich Santrel, die dritte von Herrad van Lonen dotiert.

[184a]) D., Urk. Joh. Kom. Wesel.

[185]) S. Lac., Arch. 3, 263.

[186]) Westf. UB. 7, 946a.

[187]) S. D., Stdt. Wesel caps. 341, 12, wo sich ein Verzeichnis der Höfe und Hufen, die in der Weseler Mark berechtigt waren, findet.

[188]) Lac., Arch. 3, 263.



Mars. Bislich besass seinen eigenen Markenwald, den Bislicher Wald, zu dessen Erbgenamen die Erzbischöfe von Köln und die Grafen von Kleve zählten[189]. Nicht berechtigt im Weseler Wald waren, trotzdem sie im Kirchspiel Hamminkeln lagen, die Praestgude — die zum Hof Mehr des Propstes von Xanten gehörigen Güter[190] — und die mit dem kurkölnischen und später klevischen Hof Aspel[191] verbundenen Hufen. Dem ersteren Hofessystem war das Elsholt, dessen Waldbestand übrigens im 15. Jahrhundert ziemlich aufgebraucht war, dem letzteren die Hülshorst zugeschlagen. Da die Hüfner als Teilhaber der Mark in der Ordnung des Weseler Waldes nicht namentlich aufgeführt werden, trotzdem sie, wie wir gleich hören werden, darin berechtigt waren, so spricht das doch sehr deutlich dafür, dass sie eben ursprünglich als Anhängsel der Fronhöfe gegolten haben, dass ihr Anteil an der Mark durch die frühere Zugehörigkeit zu einem Salhof begründet war[192].

Auf jeden Fall waren die Salhöfe — sie führen im 16. Jahrh. den Titel „Schultenhöfe", während die Hufen zu „Gemeinhöfen" geworden sind — auch später noch inbezug auf Holzschlag, Mast und Schafweide in der Weseler Mark bevorrechtet. Es sei nur erwähnt, dass bei normaler Mast um 1500 dem Hof das Recht zustand 30 Schweine und 1 Beer einzutreiben, wo hingegen für die Hufe nur 12, für die Katstatt und die Feuerstellen in der Stadt Wesel nur je 1 Schwein vorgesehen waren, wozu dann noch die eigene Zucht (Heimzucht) der Hausleute, der Bauleute der Höfe und Hufen, kam[193]. Die Besitzer

[189] S. Urk. von 1339 November 2 über die Teilung des Bislicher Waldes in D., Stift Xanten, Akten Nr. 23.

[190] D., Stift Xanten, Rep. u. Hs. 3 fol. 68v.

[191] Ein Verzeichnis der hierzu gehörigen Güter aus dem Jahr 1377 ist erhalten; D., Kleve-Mark, Herrschaftl. Häuser 17c.

[192] Dass die Hufe einen Massstab für die Berechtigung in der Mark am Niederrhein, soweit wir zurückverfolgen können, abgegeben hat, ist mir sehr wohl bekannt. Bei den ältesten Beispielen lässt sich aber nicht ermitteln, ob es sich um Sal- oder abhängiges Hufengut handelt. S. Urk. von 793 u. 796. Lac., UB. 4, 600 u. 1, 7, desgl. ca. 1138 a. a. O. 1, 355.

[193] Lac., Arch. 3, 263. Die Berechtigungen in den 60er Jahren des 16. Jhs. sind folgendermassen normiert (s. D., Stdt. Wesel, caps. 290,1 fol. 71 ff.):

	Schweine	Schafe	Heisterfuhren
scholtenhof	9	200	6
gemeinhof	6	150	3
kaiter	3	50	2

Bei letzterem Punkt, dem Bezug von Heisterbüschen zur Feuerung, wird bei den Köttern noch unterschieden zwischen denen, „welche fuer haben", und denen, „die gene fuer haben"; die letzteren bekommen nur 1. Heisterfuhre.

der Salhöfe und später auch z. T. die der Hufen rechneten unter die Zahl der Erbgenossen der Weseler Mark, deren es einer Aufstellung von 1412 zufolge 88 waren[194]), während in einem Verzeichnis der im Jahr 1418 gebrannten Schweine[195]), die damals zum Masteintrieb zugelassen wurden, ausser den Salhöfen in runder Zahl 135 ganze Hufen aufgeführt stehen. Die Kötter galten nur als Markgenossen. In Erbgenossen und Markgenossen scheidet nämlich das schon mehrfach zitierte Weseler Waldrecht die Anteilberechtigten[196]).

Das in der Nähe von Xanten gestiftete Kloster Fürstenberg hat sich ein Schenkungsprivileg Erzbischof Friedrichs I. von Köln fabriziert, das im Jahr 1119 ausgestellt sein soll[197]). Wie wir aus der der Fälschung zu Grunde gelegten Urkunde von 1144 feststellen können[198]), ist dies geschehen, um ein Zeugnis über die Rechte des Hofes dieses Klosters zu Birten in den benachbarten Waldungen einzuschmuggeln. In Birten besassen ja die Grafen von Kleve einen grösseren Fronhof[199]). Die gefälschte Urkunde erklärt nun, dass es das Recht des Birtener Klosterhofes sei, den Schweinezehnten aus der Mast in dem Wald zu erheben, der zum Birtener Grafenhof gerechnet werde. Ausserdem hätten die Hufenleute (homines mansionarii) des Klosterhofes am Wald Hees den gleichen Anteil wie die des Grafenhofes. Also auch hier, soviel dürfen wir aus dem gefälschten Diplom entnehmen, klebt die Berechtigung im Walde in erster Linie am allodialen Hofe und strahlt von ihm aus auf die zugehörigen Hufengüter herunter. Die Gerechtsame, die 1254 Erzbischof Conrad von Köln der Abtei Köln-Pantaleon in seinen um Xanten gelegenen Wäldern zugestand, ward weiter ausschliesslich an deren Hof in Lüttingen geknüpft; dieser bekam die Rechte der Erbgenossen[200]). Von den mit dem Hof verbundenen Hufen ist in der Urkunde überhaupt nicht die Rede.

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, welche Rolle das Hofsystem bei der Berechtigung der Eingesessenen eines Bezirkes in der gemeinen Mark und im Walde überhaupt in alter Zeit gespielt hat. Nicht das

---

194) D., Stdt. Wesel, Stadtrechnung von 1412.

195) Ebenda caps. 341, 12 fol. 105 ff.

196) Lac., Arch. 3, 265 § 11 und F. Reinhold, Verf.-Gesch. Wesels im Mittelalter (1888) S. 15. (Gierkes Untersuchungen 23.)

197) S. oben S. 6 Anm. 31.

198) Bint. u. Moor. 3, 38.

199) S. oben S. 8 Anm. 41.

200) Bint. u. Moor. 3, 124.



Kirchspiel, nicht die in der Literatur so viel missbrauchte Landgemeinde, nicht die Bauerschaft oder das Dorf sind am Niederrhein als solche ursprünglich in der Mark berechtigt gewesen und haben an deren Nutzung Anteil gehabt, sondern der Allodialbesitz, der Hof, und ferner die ihm angeschlossenen oder einstmals mit einem solchen verbunden gewesenen Hufen. Die Mark- und Waldberechtigung der Katstätten scheint sich in älterer Zeit über das Sammeln von Leseholz hinaus nicht erstreckt zu haben; sie ist aber im Laufe der Jahrhunderte gewachsen[201]).

Mit dem 12. Jahrhundert tritt ein scheinbar neues Element auf, das als normalberechtigt im gemeinen Wald erscheint. Im Jahre 1184 räumte Erzbischof Philipp von Köln den auf dem Unterhof Nederwich des Stiftes Xanten in Lüttingen, einem Nebenhof des Swynbiershofes errichteten Wortstätten die Befugnis ein, im Bischofswald sowohl für Bauzwecke und den Hausbrand Holz zu schlagen als auch Schweine in die Mast daselbst zu treiben, und zwar in dem gleichen Umfang wie sie einem Ministerialen zustand[202]). Die zum Hof Ylt gehörigen Wortstätten in Borth erhielten das Holzungs- und Mastrecht in der Bönninghardt. In diesem Walde erteilte 1205 Erzbischof Adolf von Köln dem Kloster Fürstenberg die gleiche Vergünstigung unter den nämlichen Bedingungen[203]). Die Güter in Lüttingen und Borth waren vermutlich auf Neukulturen angesetzt und mussten daher die Hufen als waldberechtigte erst neu rezipiert werden. Die Privilegierung des Klosters Fürstenberg bezog sich wohl nur auf eine Holzgewalt für das Kloster selbst.

Was diese Bevorrechtung der Ministerialen anlangt, so sei hier nur darauf hingewiesen, dass sie im Klevischen während des späteren Mittelalters überhaupt den Stand der freien Untersassen gebildet haben[204]). Inwieweit ihr Grundbesitz für die Markberechtigung in Frage gekommen ist und ob diese in dieser Beziehung an ältere Institutionen anknüpft, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen.

Einzelne Fronhöfe haben aber auch schon früh Markensundern erworben. Es scheint sogar bereits bei dem Hof in der villa Geizefurt

[201]) NRhein. Ann. 28, 29: Im Gericht Appeldorn waren 24 caetstede, die holtken plegen te lesene; sie lieferten dafür an den Grafen ein Fastnachtshuhn. Vgl. auch Trad. Sangall 2, 740 zum Jahr 905.

[202]) Bint. u. Moor. 3, 52.

[203]) NRhein. Ann. 65, 236.

[204]) Vgl. Mitt. der Preuss. Archivverwaltung 14, 27.

der Fall gewesen zu sein, den 863 Pfalzgraf Ansfried dem Kloster Lorsch geschenkt hatte. Der Wald für 1000 Schweine bildete wohl einen Sundern, der ebenfalls 863 an das Kloster Lorsch fiel [205]). Der Sundern, den die Grafen von Kleve im Kirchspiel Drevenack besassen, dürfte mit ihrem Hof Drawinkel verbunden gewesen sein, auf dem ausgedehntere Schafzucht betrieben wurde [206]). Dass die Höfe Mehr und Aspel, dass die Höfe in Birten ihren eigenen Wald hatten, sahen wir schon. Aus den Hofesgenossen des Hofes Mehr wurden daher auch jährlich zwei Förster gewählt [207]). Ebenso unterhielt der Hof Hönnepel zwei Förster [208]). Überhaupt hat auf der linken Rheinseite die Aufteilung der älteren grösseren Markenwaldungen schon sehr früh eingesetzt und ist in grossem Umfang durchgeführt worden. Inwieweit freilich der Bischofswald bei Xanten mit dem dortigen Bischofshof, der dem Stift Xanten gehörige Wald Ursel mit dessen Swynbiershof in engerer Verbindung gestanden haben, vermögen wir aus unserer dürftigen Überlieferung in älterer Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen [209]). Auch der Reichswald südlich und westlich von Kleve befand sich schon früh in Sonderbesitz, wenn er gleich mit seinen einzelnen Unterbezirken im Mittelalter ein dauerndes Pfandstück zwischen den Grafen von Geldern und denen von Kleve gebildet hat [210]). Von Markgenossen des Reichswaldes hören wir nichts. Den Kleverwald auf dem Höhenrücken, der sich von Kleve nach Kalkar hinzog, den Hochwald südlich von Marienbaum, bezeichnen die Grafen von Kleve als „ihre Wälder“ [211]). Deshalb beziehen auch die Grafen aus den „Einfängen“, dem Land, das später in Kultur genommen ist, so bedeutende Zinsen. Diese begegnen uns in Appeldorn, Labbeck, Uedem, Birten und Sonsbeck. Namentlich an den letzteren beiden Orten müssen sie bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts einen bedeutenden Umfang gehabt haben. Die Einfänge wurden morgenweise ausgetan, bald gegen Natural-, bald gegen Geldzins [212]). Aber auch sie gingen als Einzelbesitz an den Pächter

[205]) S. oben S. 26.

[206]) Heberegister des Grafen Dietrich IX. von ca. 1318, D., Msc. A 183 fol. 83.

[207]) D., Stift Xanten, Rep. u. Hs. 3 fol. 68.

[208]) D., Das Hofesrecht, oben S. 28 Anm. 117.

[209]) S. dazu unten S. 42.

[210]) S. die Urkunden in D., Kleve-Mark.

[211]) S. z. B. die Urk. von 1263, Bint. u. Moor. 3, 157.

[212]) S. NRhein. Ann. 28 u. 31. passim; auch die Vorlage: D., Msc A 183 ist hierfür noch heranzuziehen, weil die Auszüge einige dieser Stellen des Heberegisters fortgelassen haben.

oder Käufer über und wurden nicht zum Betrieb in Feldgemeinschaft in Gewanne gelegt.

Bei diesen klevischen Einfängen ist nur hier und da zu ermitteln, dass sie im Rahmen der Hofesgenossengeschaft ursprünglich vorgenommen waren [213]). Viele von ihnen werden erst im Laufe des 13. Jahrhunderts aus den Wäldern und Brüchern geschlagen sein, zu einer Zeit, in der neue Ansiedler in das Land eingezogen waren, von denen nicht mehr gefordert wurde, dass sie sich einem Hofsystem einfügten. Doch fehlt es auch am Niederrhein nicht an Belegen, die zeigen, dass den alten Hofesgenossen ein Vorrecht auf den Erwerb von Neuland im Hofesbezirk gewahrt blieb. Dem Xantener Bischofshof waren Schläge, worunter man zunächst nur in bestimmten Masseinheiten aufgeteiltes Land verstehen muss [214]), zugelegt worden. Sie werden zum grössten Teil im Jahre 1342 aus dem Bischofswald gewonnen sein, denn damals hatte Erzbischof Walram von Köln Bruchstrecken in demselben urbar machen lassen [215]). Bei der Vergabung dieser Schläge waren die Erbgenossen des Bischofshofes vor den anderen Nachbarn bevorzugt [216]), erst wenn keiner von ihnen das betreffende Stück erwerben wollte, konnte es ein Nachbar pachten. Wie wir aus den Verzeichnissen des 16. [217]) Jahrhunderts feststellen können, hatten die Schläge verschiedene Grösse und werden diese wohl von ihrer Anlage her besessen haben, weil bei der Aufteilung auf die Bedürfnisse der einzelnen Hüfener nach Vergrösserung ihrer Hauswirtschaft Rücksicht genommen wurde.

Mit den Einfängen und Schlägen ist den bei ihrer ersten Anlage meist abgeschlossen gewesenen Hufen ein grösserer Bestand an Einzeläckern zugefügt worden. Auch dieser Zuwachs hat dazu beigetragen, den einheitlichen Lagecharakter der alten Hufe am Niederrhein im Laufe der Zeit zu verwischen.

Die Bezeichnung Beifang kommt am Niederrhein ebenfalls gelegentlich vor. Es scheint aber, dass hierunter ein grösserer gerodeter Bezirk verstanden wurde, der im Wirtschaftsbetrieb und wohl auch z. T. in Hinsicht auf die niedere Gerichtsbarkeit an keine der in der Gegend

---

[213]) So beim Hof Persel bei Uedem; D., Msc. A 183 fol. 38v.

[214]) NRhein. Ann. 28, 25.

[215]) Bint. u. Moor. 4, 352.

[216]) Im Recht des Bischofshofes (Lac. Arch. 1, 175) heisst es von den „slegen“: so as die sunderlinghe den erven voir anderen naberen totten . . halfhueven een deel naegegeven syn.

[217]) D., Kleve-Mark, Acten Domainen Nr. 142.

bereits vorhandenen Einrichtungen sich anlehnte. Die Herren von Kervenheim zum Beispiel verkauften am 1. Mai 1327 ihr gesamtes Gut „bynnen den byvanc tot Honpel end tot Hantzelar“, das zwar als im Gericht Niedermörmter gelegen genannt wird, für dessen Auflassung sie sich aber trotzdem einen besonderen Gerichtsstuhl zusammenstellten[218].

Dass die grösseren Höfe gewöhnlich auch eine Gemeinde (Almende) besassen, die als Weide diente und meist parzellenweise in einem bestimmten Turnus zu Saatland umgepflügt wurde, haben wir bereits angedeutet.

Die gemeine Weide, „die gemeynte ind brueck“, wie es in den niederrheinischen Urkunden gewöhnlich heisst, ist von der gemeinen Mark zu scheiden. Sie geht nicht ohne weiteres in dieser auf und die Berechtigung an der Gemeinde ist mit der in der Mark keineswegs allgemein identisch. Gemeinden haben neben Hofesgenossenschaften auch kommunale Verbände zu Eigen oder sie sind ihnen gegen Abgaben zu ewigem Gebrauch überlassen. Zum Bischofshof, den Erzbischof Anno von Köln dem Stift Zyfflich geschenkt hatte, gehörte das Bruch Garmesela, das 1143 kultiviert wurde[219]. Die Weide oder Gemeinde des Pantaleonshofes in Lüttingen war nur für Hofesgenossen und die zugehörigen Katstätten bestimmt[219a]. Bezeichnenderweise verweigert im Jahre 1234 die Stadtgemeinde Xanten, die erst kurz vorher eine solche geworden war, dem Kapitel des Stiftes daselbst und offenbar auch den Hofesgenossen von dessen Swynbiershof den Mitgebrauch von Wasser und Weide[220].

Über die Gemeinde wie über Öd- und Neuland überhaupt[220a]) beanspruchten die Territorialherrn am Niederrhein das Verfügungsrecht, indem Teile davon nur mit ihrer Genehmigung und gegen Entschädigung in Kultur genommen oder verkauft werden durften. Als Graf Dietrich von Kleve durch Urkunde vom 4. September 1335 der Stadt Wesel zusagte, das Gemeindeland, die Veene und die Brücher im Bereich des Kirchspiels Wesel nicht aufteilen zu wollen und schlagen zu lassen, nahm er den Weseler Wald ausdrücklich aus, weil er über ihn nur mit

---

[218]) D., Kleve-Mark, Urk.

[219]) Sloet OB 278.

[219a]) S. Lac., Arch. 1, 200 f. Erzbischof Heinrich von Köln erkennt 1235 die Berechtigung des Hofesherrn, des Abtes von Pantaleon, daran an. Bint. u. Moor. 3, 91.

[220]) D., Msc. B 138 fol. 37. ne commercium emptionis et venditionis et usum aque et pascuorum habeant cum eisdem.

[220a]) Vgl. dazu Thimme, Herm., Forestis, Königsgut und Königsrecht im Arch. für Urkundenforschung 2, 101 ff., insbesondere 123 ff.



Zustimmung der darin Erbberechtigten verfügen konnte[221]). Ferner erkannte er ausdrücklich alle schon bestehenden Sondernutzungsrechte an Gemeinden an. Das tat der nämliche Graf auch in demselben Jahre bei den Brüchern Vahnum, Vissel und Osterholt im Kirchspiel Bislich, als diese aufgeteilt wurden[222]). Jeder daran Berechtigte erhielt das seinen bisherigen Nutzungsrechten entsprechende Stück, der Graf aber bezog von jedem holländischen Morgen eine Mark als Abfindungsgebühr dafür, dass er auf seine grundherrlichen Rechte daran verzichte; ausserdem behielt er sich gewisse Zehntrechte vor. Wenige Jahre später, 1339, erfolgte die Parzellierung des Bislicher Waldes, in dem auch das Erzstift Köln erbberechtigt war. Es liess sich mit dem achten Teil zu Eigen abfinden. Von dem Stück, das ein jeder der übrigen Erbgenossen schlug und in Kultur nahm, beanspruchte Graf Dietrich IX. von Kleve hingegen nur den Zehnten auf dem Felde, also den Rottzehnten; was jedoch Mastwald blieb oder in Weide umgewandelt wurde, blieb zehntfrei[223]). Im Bislicher Wald war eben der Graf von Kleve nicht Grundherr und deshalb fiel auch hier die Entschädigung fort, die er bei der Aufteilung der Bislicher Brücher vorweg bekam.

Die älteste Gemeinheit, die wir in unserem Gebiet im Besitz einer autonomen Ortsgemeinde sehen, ist die der Stadt Xanten, die, wie erwähnt wurde, in einer Urkunde von 1234 namhaft gemacht wird[224]). Den klevischen Städten wurde bei der Gründung meist Wasser und Weide neu verliehen, so Grieth 1255, Dinslaken 1273, Sonsbeck 1320 — für Kleve wird sie sogar erst im Privileg von 1348 aufgeführt —, oder aber sie nahmen, wie das 1365 Büderich tat, Geländestrecken in Erbpacht, um sie in Weiden zu verwandeln[225]). Die Sorge für die Gemeinheit ist aber eines der wichtigsten Ämter der mittelalterlichen Gemeindevorsteher. Wir werden gleich ein Beispiel kennen lernen, dass eine Kirchspielsgemeinde Jahrhunderte lang existiert hat, ohne dass es in ihr zu einer kommunalen Organisation gekommen wäre. Erst

[221]) Lac., UB. 3, 297.

[222]) Urk. vom 12. Januar 1335 in Abschr. des 16. Jhs. in D., Stift Xanten Nr. 23; vgl. Lac., UB. 3, zu Nr. 297 S. 242 Anm. 1. Liesegang, NRhein. Städtewesen 125 irrt, wenn er meint, die Brücher seien in Erbpacht gegeben.

[223]) S. die Urk. vom 2. November 1339 erwähnt oben S. 38 Anm. 189.

[224]) S. oben S. 43.

[225]) S. die Privilegien in D., in den betreffenden Abteilungen der Archive von Kleve-Mark. Bei Kalkar ist die Frage nicht zu entscheiden, weil das älteste Privileg verloren gegangen ist.

als der Ort für sich dem Territorialherrn und anderen Besitzern eine Gemeinheit abkaufte, erwarb er zugleich von ersterem das Recht, zwei Bauermeister zu wählen und damit eine kommunale Verfassung einzurichten.

V. Die Art der ältesten Siedlung und die spätere Entwicklung.

Die Dörfer am Niederrhein sind überhaupt erst jüngeren Ursprungs[225a]). Die sogenannte Dorfbesiedlung alten Volkslandes, bei der die in einem Trupp oder Haufen zusammenwohnenden Ansiedler ihre im Umkreis des Dorfes in Gewannen zerstreut liegenden Äcker bebaut hätten[226]), hat am Niederrhein nicht stattgefunden. Der lateinische Ausdruck villa scheint im frühen Mittelalter gelegentlich mit marca synonym gebraucht zu sein[227]), auf jeden Fall bedeutet er zunächst nur eine angebaute Gegend, ohne dass ein Schluss daraus gezogen werden könnte, in welcher Form die Bewohner angesessen waren[228]).

Neben dem Sprengel des Landgerichts stellt am Niederrhein die Mark den ältesten grösseren genossenschaftlichen Verband dar, der die Besitzer der allodialen Höfe nebst den zugehörigen Hüfenern, deren Gesamtheit aber wieder in verschiedene Kirchspiele geschieden sein konnte, umschloss. Ob Mark und Kirchspiel in früher Zeit gelegentlich zusammenfielen, vermögen wir bei dem Fehlen älterer Urkunden nicht festzustellen. Grosse alte Pfarrsprengel — vielleicht gehen die Dekanate hier und da auf sie zurück — sind auf jeden Fall im Laufe der Jahr-

---

225a) Das beweist sehr deutlich auch die Abhandlung von Herm. Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg in dem Jb. des Düsseldorfer Gesch.-Ver. 15, 182 ff., obwohl es der Verfasser unterlässt, nach dieser Richtung ein Fazit aus der späten Überlieferung über die Honnschaft im Bergischen zu ziehen. Die Urkunde von 1178 (Lac. UB. 4, 634), in der „hunschephen" zuerst erwähnt werden, ist ein inhaltlich höchst merkwürdiges Stück; ob sie überhaupt echt ist? Sonst bringt Schütze Zeugnisse für die Existenz der Honnschaften erst von 1303 ab bei. Den Zusammenhängen der Ortsgemeinde mit den auch im Bergischen weitverbreiteten Hofessiedlungen ist der Verf. nicht nachgegangen.

226) S. Meitzen, A., Siedelung und Agrarwesen 1, 47. Lamprecht in seiner Abhandlung: Die ältesten Nachrichten über das Hof- und Dorfsystem, speziell am Niederrhein (Berg. Ztschr. 16, 191—199) setzt auch für den Niederrhein das Dorfsystem voraus, ohne weitere Belege zu bringen.

227) Die Einträge aus dem Codex Laureshamensis bei Sloet, OB. 1, 13.

228) S. auch Kötzschke, Beitr. zur Gesch. des Stiftes Werden, 10, 8.



hunderte durch Teilungen gesprengt worden. Aber innerhalb der Kirchspiele sind die Hofesgenossenschaften die ältesten Gemeinschaften, von denen die Wahrung wirtschaftlicher Gesamtinteressen besorgt wird. Mit den Höfen ist meist „Gemeinland" verbunden, manchmal besitzen sie auch einen Marksundern; auf dem Salhof werden zum Vorteil der Hofesgenossen ziemlich regelmässig ein Zuchtstier und ein Eber, bisweilen auch ein Beschäler gehalten. Wie weit die Wirtschaftsgemeinschaft des einzelnen Hofsystems ausgebildet wurde, hing natürlich in erster Linie davon ab, in welcher Entfernung die Hufen vom Salhof angesetzt waren. Wie aber die ältesten Salhöfe mit den Hufen bei ihrer Anlage in das Terrain eingefügt wurden, darüber stehen uns nicht einmal beschreibende Quellenzeugnisse zur Verfügung, geschweige denn kartographisches Material. Wir können höchstens spätere Nachrichten zur Erläuterung heranziehen. Neuerdings ist im Zusammenhang mit dem Wiederabdruck des Hofesweistums von Paffrath im Kreis Mülheim-Rhein auch eine Karte veröffentlicht[229]), die der Pfarrer Voeghe daselbst im Jahre 1448 vom Kirchspiel Paffrath entworfen hat. Hier hatte das Domstift Köln einen Hof, dessen früheste Erwähnung zwar erst in das Jahr 1160 fällt[230]), der aber weit älter sein muss, weil offenbar die Paffrather Kirche auf dem Salland dieses Hofes errichtet war, das Gebiet des 1118 gestifteten Klosters Dünwald aber ursprünglich dieser Pfarre eingemeindet[231]) gewesen ist. Da wo die aus dem Gebirge kommenden Strassen von Wipperfürth und Berg.-Gladbach sich vereinigten, lag der Fronhof und jenseits der Strasse die Kirche. Zu jenem aber gehörten ausser Haus samt Stallung, Garten und $^1/_2$ Morgen Land noch im Jahre 1805 ein Busch von 60 Morgen Land, genannt Weiderbusch; das Ackerland, bestehend in 30 Morgen, war damals an den Inhaber des nahegelegenen Rittersitzes Blech in Erbpacht gegeben[232]). Aus der Karte und den Notizen im Hofesweistum lässt sich ein ziemlich sicheres Bild von der Verteilung der Hufen oder Lehen des Hofes im Gelände gewinnen, mit Ausnahme derjenigen, die bei Dünwald, im Kirchspiel Lützenkirchen und in der Herrschaft Odenthal gelegen waren. In einem weiten, von der jetzigen Mühle im Südwesten von Paffrath über Torringen, Hoppersheide, Siefen, Mutz nach Nussbaum im Nordosten reichenden Bogen, der einen Radius von stellenweise über 2 Kilometer Länge hatte, waren

[229]) Schmitz, Ferd., Das Messbuch zu Paffrath in den NRhein. Ann. 87, 1 ff.
[230]) Lac., UB. 1, 403.
[231]) Lac., UB. 1, 288 und Korth in den NRhein. Ann. 44, 10 u. 35.
[232]) D., Köln, Domstift Akten Nr. 97.

sie um den Paffrather Salhof angesetzt. Vielleicht hatten ursprünglich auch die 5 Lehnhufen in Dünwald dazu gehört, die der kölnische Ministeriale Hermann 1118 zur Dotierung des Klosters Dünwald hergab[233]). Noch im Jahre 1448 sass keiner der Hüfener im Dorfe Paffrath. Dieses enthielt ausser dem Steynhus, in dem man das Amtshaus des Hofesschultheissen vermuten könnte, dem Backhaus und dem Pfarrhaus eine beschränkte Anzahl von Wohnstätten, unter deren Inhabern uns keiner als Schöffe genannt wird. Bei der Aufzählung der Schöffen, deren 6 von den umliegenden Hufen gestellt wurden, heisst es nun am Schluss: dat dorp dat sevende (Schöffenamt)[234]). Im Zusammenhang mit der Notiz des Weistums: Item dei kottere solen eren scheffenstoel selven sitzen unde er wart selven sprechen[235]), ergibt sich aber, dass die Begriffe kottere und dorp im Paffrather Weistum geradezu identisch gebraucht werden.

Wir haben dieses Beispiel hier herangezogen, trotzdem Paffrath etwas weiter rheinaufwärts gelegen ist, weil die Gruppierung der Ansiedlungen, wie sie uns hier entgegentritt, für den Niederrhein überhaupt typisch ist. Auch im Klevischen bestand das Salland eines Hofes keineswegs bloss aus Ackerland. Auf den Katasterkarten dieser Gegend aus dem 17. und 18. Jahrhundert[236]) lassen sich zahlreiche Höfe von alter Herkunft ermitteln, die von den zu ihnen gehörigen Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Bruchland und Heidestrecken unmittelbar umgeben waren. Diese sind aber in den Grössenangaben über den Umfang der Höfe vielfach mitenthalten. Man wird doch nicht behaupten wollen, dass die Brücher und Heiden erst im Laufe der Jahrhunderte wüst gelegt seien. Gewiss haben einzelne Grossgrundbesitzer ihre Höfe mit der Zeit mehr und mehr arrondiert, aber die alten Salhöfe bildeten ebenfalls mit ihren verschiedenen Bestandteilen gleich den Hufen meist geschlossene Güter, deren Zusammenhang natürlich durch Besonderheiten der Bodenbeschaffenheit und dergleichen auch hier und da unterbrochen sein konnte.

Und wie bei Paffrath tritt uns am Niederrhein überhaupt die Scheidung von Kirchspiel und Dorf überall entgegen. Lagebestimmungen wie: gelegen in dem kerspel ind by dem dorpe so und so lassen sich aus den mittelalterlichen Urkunden unserer Gegend in Fülle zusammen-

---

[233]) S. Lac., UB. 1, 288 und NRhein. Ann. 44, 69 Urk. von 1203—1216.

[234]) NRhein. Ann. 87, 34 § 15.

[235]) Ebenda S. 33 § 7.

[236]) D. Abteilung Karten.

tragen[237]). Mit dem Worte „Dorf“ ist das Wort „Bauerschaft“ vielfach synonym, indessen scheint zwischen beiden in früheren Jahrhunderten der Unterschied bestanden zu haben, dass mit „Dorf“ häufiger nur die Ansiedlung bezeichnet wurde, die um die Kirche angesetzt war und überhaupt einen einigermassen geschlossenen Charakter zeigte. Dass die Kirchspiele im Klevischen meist in mehrere Bauerschaften zerfielen, ist ja eine bekannte Tatsache. Daneben kommt für Ortsansiedlung im Klevischen gelegentlich noch der Ausdruck Latschaft vor[238]).

Kapellen und Kirchen, die vom 12. Jahrhundert ab neu entstehen und allmählich sich zu Pfarrkirchen erweitern, werden gewöhnlich als Eigenkirchen auf Salland errichtet. Der Kapelle in Sonsbeck, die Graf Dietrich von Kleve im Ausgang des 12. Jahrhunderts auf seinem Gut daselbst durch seine Leute hatte erbauen lassen, der gleichartigen Gründung der Herren von Veen auf dem Salland ihres Latenhofes daselbst wurde bereits gedacht[239]). In Vynen hatten die Grafen von Kleve ebenfalls dafür gesorgt, dass die Leute ihres dortigen Hofes eine besondere Kirche und einen eignen Seelsorger bekamen[240]). Dass die Kirche in Lüttingen erst nach der Anlage des Latenhofes der Abtei Köln-Pantaleon im Anfang des 13. Jahrhunderts daselbst entstand, beweist der Umstand, dass der h. Pantaleon ihr Patron geworden ist[241]). Und vielleicht stammt der angeblich im 13. Jahrhundert über dem Kirchenportal in Wardt angebrachten Inschrift zum Trotz der Bau der Kirche daselbst erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, aus der Zeit, nachdem das Stift Utrecht die Güter der ehemaligen Grafen von Dale daselbst an sich gebracht hatte, denn sie hat den h. Willibrord zum Patron[242]).

---

[237]) So begegnen uns die Worte z. B. im angeführten Weseler Waldrecht bei Lac., Arch. 3, 263; an der einen Stelle heisst es: Kerspel ind buyrschap van Drevenick, an der andern, die dasselbe besagen soll: Kerspel ind dorp toe Drevenick.

[238]) Für den untergegangenen Ort Burstay bei Till. D., Kleve-Mark, Dom. 144a.

[239]) S. oben S. 31.

[240]) In Urkunde von 1167 (Or. Pfarrarch. Xanten, Abschr. D., Msc. B 138, 7) erscheint der comes Theodericus de Cleve als ecclesie fundi possessor. S. oben S. 29.

[241]) Aus dem 12. Jahrh. werden nur Wortstätten des Stiftes Xanten daselbst erwähnt; s. Bint. u. Moor. 3, 52, Urk. von 1184. Um 1200 erwirbt Köln-Pantaleon dort bereits eine Besitzung, die sie indessen zunächst wieder aufgegeben zu haben scheint. Die Einrichtung das Latenhofes wurde erst einige Jahrzehnte später durchgeführt. S. Rhein. Urbare I 115 u. 128.

[242]) S. Kunstdenkmäler des Kreises Moers 70 f. und Philippi-Bannier,

In der Nähe des Salhofes pflegte man aber auch die Wohnungen der Kötter der „enlopigen", die als Knechte und Handwerker auf dem Hofe arbeiteten, aufzuschlagen. Zu dem Hofe in Lüttingen gehörten 20 „wytliche kaetstede", die als „gelegen to Luttingen" bezeichnet sind. Vier andere waren up der Oyen oder Over angesetzt und hiessen „die koirte kaetstede". Sie zahlten Zins in den Hof. Ausserdem ist im Hofesweistum bemerkt, dass „die ander kaetstede, die to Luttingen liggen", keinen besonderen Zins in den Hof zahlten, weil sie zu Hufen gehörten und von diesen der Zins für sie erlegt werde. Schliesslich folgt der Satz: Vort so gelden die kaetstede anderen tyns, die den hof neit aengeit, als is dorpgelt end zeyntenen[243]). Deutlicher kann die Scheidung zwischen Dorfeingesessenen und Hüfenern kaum zum Ausdruck kommen. Die Kötter zu Lüttingen durften sich daher laut Vorschrift des Hofesrechtes auch nicht an dessen Weisung beteiligen. Und diesen Zuständen entspricht es dann, dass 1450 der Übertrag einer „caetstat toe Lutyngen op den Oever" nicht durch die „hien" oder „laten" des Hofes vor sich ging, sondern vor „den kerckmeyster ind gemeynen dorpluyden toe Lutingen"[244]). Befanden sich doch in Lüttingen auch noch drei „haefstede", die mit dem Hof nichts zu tun hatten und deshalb auch nicht zu dessen Weide und Gemeinde berechtigt waren[245]).

Diese Verhältnisse aber, die uns hier durch ein archivalisches Zeugnis vorgeführt werden, spiegeln uns bei den Ortsansiedlungen auch die erwähnten klevischen Katasterkarten durch das Kartenbild allenthalben wieder. In einem Häufchen um die Kirche lagernd oder den bei ihr einmündenden Strassenzügen sich anschliessend erblicken wir eine kleine Anzahl von Wohnstätten. Ausser dem Wedemhof, eventuell noch einer besonderen Vikarie und dem Küsterhaus sind es fast ausschliesslich Katstätten, die zu einer dörflichen Siedlung zusammengeschlossen erscheinen. Vielfach hat sich später noch ein Armenhaus dazugesellt. Dagegen fehlen meistens an diesen Stellen die Wohnungen der Hufeninhaber, die vielmehr auf ihren im Kirchspiel zerstreuten,

---

Bijdragen etc. van het Hist. Genootschap 25, 369. Im liber decimarum von 1332 (NRhein. Ann. 52, 146) steht noch aufgeführt Werdelutingen capella. Ein Pfarrer von Lüttingen wird hingegen bereits in einer Urkunde von 1323 (Pfarrarch. Xanten) genannt. Möglicherweise benutzten also um diese Zeit die Leute in Wardt noch die Kapelle in Lüttingen mit.

[243]) S. das Hofesweistum bei Lac., Arch. 1, 199 u. 200.

[244]) D., Kopiar des Kl. Hagenbusch bei Xanten, Msc. B 124b fol. 89v.

[245]) Hofesweistum a. a. O. S. 200 (VI, 1).

aber abgeschlossenen Gütern erbaut waren. Nicht selten finden wir in der Nähe der Kirche noch den alten Salhof oder wenigstens dessen Reste. Auf der Karte von Huysberden aus dem Jahre 1723 ist ein Papenhof eingezeichnet, der unfern der Kirche liegt und sicherlich von den ehemaligen Besitzern des Hofes, den Mönchen von Corbie, seinen Namen trug. Neun Morgen Land umgaben damals die Hofstatt noch[246]. Der Schultenhof von Wissel, der ebenfalls im Dorfrayon lag, hatte 1738 noch die Grösse von 10 zusammenhängenden Morgen[247]. Dabei müssen wir aber in Anschlag bringen, dass die Salhöfe der ehemaligen Grafen von Kleve, zu denen der in Wissel zählte, im Laufe der Jahrhunderte vollständig zersplittert worden sind.

Der Privatbesitz, die Höfe, die in den Händen ritterbürtiger Geschlechter waren, zeigte bisweilen grössere Konsistenz, wenn er gleich häufiger von einer Familie an die andere überging. Das können wir bei dem schon mehrfach genannten Veen, dem ursprünglichen Sitz der gleichnamigen Familie und bei Appeldorn, wo die Ritterburg des Geschlechtes von Boetzelaer lag, beobachten. An beiden Orten befanden sich zufolge den Katasterkarten[248] ausgedehnte Allodialhöfe der damaligen Inhaber dieser Rittersitze oder Herrlichkeiten. Die Kirchen waren hier in der Nachbarschaft der Burgen errichtet und in Appeldorn sowohl wie in Veen nur durch einen zwischen diesen Bauten herführenden Weg voneinander geschieden. Um die Kirche, in der geschlossenen Ansiedlung, finden wir die Kötterwohnungen. Die Inhaber der Hufen des ehemaligen Latenhofes Veen wohnten vereinzelt im Kirchspiel. Das gleiche Aussehen zeigen die Kirchspiele Kellen bei Kleve und Qualburg[249].

Bei diesem Orte müssen wir etwas eingehender verweilen. Ob in Qualburg mit Recht das römische Quadriburgum wiedererkannt wird, das nach Ammianus Marcellinus Kaiser Julian den Franken mit anderen befestigten Plätzen am Rhein entriss, lassen wir dahin gestellt[250]. Die mittelalterliche Ortsansiedlung fusste auf jeden Fall nicht auf römischen Überlieferungen. Die Kirche in Qualburg, die als alte Pfarr-

[246]) D., Katasterkarte von Huysberden. S. auch Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen, Atlas zu Band 3 Nr. 72, wo ein verkleinerter Nachdruck einer Karte von 1645 gegeben ist.

[247]) Ebenda Karte von Wissel-Grieth.

[248]) Ebenda Karten von Appeldorn und Veen von 1738.

[249]) Ebenda Karten von Kellen und Qualburg.

[250]) Das nimmt mit anderen Forschern Scholten, Qualburg im Kreise Kleve und seine Umgebung, NRhein. Ann. 54, 182 an.

kirche mit dem entsprechenden Hufengut ausgestattet war, wird bereits 1143 urkundlich erwähnt[251]). Die Gräfin Bertha von Kleve, die Gemahlin Graf Arnolds I. (1117—1135), und deren Enkel Dietrich hatten sie mit allodialen Gütern daselbst und in den nahegelegenen Orten Riswick und Hasselt dem von ihnen errichteten Damenstift Bedbur übertragen. Patronatsherrn waren freilich die Erzbischöfe von Köln, die mit diesem Recht nebst dem Kirchenzehnten die Edlen von Berge (s'Heerenberg) belehnt hatten, die ihrerseits dasselbe zu Unterlehen weitergegeben hatten[252]). Die schon genannten Örtlichkeiten Hasselt und Riswick bildeten späterhin Bauerschaften des Kirchspiels Qualburg, zu denen in neuerer Zeit Schneppenbaum hinzugetreten ist. Im Kirchspiel hatte das Stift Bedbur den Riswickshof, einen Latenhof, der 1337 mit 4 Bauleuten besetzt war[253]). Von dessen Hof in Hasselt, später Bruisershof genannt, lernen wir 1251 den Wirtschaftsvorsteher (magister curie) kennen[254]). Hier besassen auch die Grafen von Kleve einen Allodialhof, desgleichen einen solchen zu Elsberg[255]) und ausserdem in Qualburg überhaupt verschiedene Hufen, die zu Leibgewinn ausgetan waren[256]). Von welchem Haupthof sie ursprünglich abhingen, wird nicht überliefert. Alten Ursprungs war sicherlich auch der Besitz des Stiftes Xanten in Qualburg[257]), der dem Swynbiershof in Xanten angegliedert war, wie denn auch ein Xantener Kanoniker mit der Kirche in Qualburg investiert zu werden pflegte, bevor sie 1324 definitiv an das Stift Bedbur fiel[258]). Von einem bei Qualburg gelegenen Hof ther Geist ist in einer gleich zu besprechenden Urkunde vom 6. Juli 1326 die Rede. Endlich hatte die ritterbürtige Familie van Are (Haus Traar, Kreis Krefeld) Güter in Qualburg, von denen wir 1275[259]) und aus dem Antang des 14. Jahrhunderts Nachrichten erhalten[260]). Die Pfarreingesessenen von Qualburg und Hasselt —

[251]) Sloet, OB. 1, 280. Die zur Pfarrkirche gehörigen Besitzungen nimmt 1298 das Stift Bedbur gegen einen Zins von 10 Mark in Pacht. Sloet, Bedbur Nr. 44.

[252]) S. Sloet, Bedbur Urk. Nr. 51, 52 u. 66.

[253]) Ebenda Nr. 71.

[254]) Ebenda Nr. 32.

[255]) S. die Anlage.

[256]) NRhein. Ann. 28, 19.

[257]) S. oben S. 29.

[258]) Sloet, Bedbur Nr. 66.

[259]) Hennes, Deutschord. UB. 2, 223, vgl. Lac., UB. 2, 660 S. 388.

[260]) Heberegister Graf Dietrichs, D., Msc. A 183 fol. 6v.

hier bestand eine Vikarie — treten bereits 1251 als Zeugen in einer Urkunde auf[261]).

Nun liegt uns eine Urkunde vom 6. Juli 1326 vor[262]), laut der Graf Dietrich von Kleve den Köttern und Erbgenossen, die auf der Becke und in dem Dorf Qualburg wohnten, erlaubte, jährlich zwei Bauermeister zu wählen, mit denen sie die Angelegenheiten zum Nutzen ihrer Gemeinde (in orber oirre gemeynte) selbständig regeln könnten. Diese Gemeinde, die zusammenfassend als das „Burgervelt end die gemeynte toe Quailborgh" bezeichnet und deren Grenzen im einzelnen genauer beschrieben werden, bestand aus Weiden und Bruchland, auf dem auch Bäume wuchsen. Die genannten Erbgenossen und Kötter hatten sie laut der Urkunde um den Preis von 70 Pfund damals erworben und damit auch zugleich den Zins von 30 Pfund Wachs abgelöst, zu dem sie bisher dem Grafen gegenüber verpflichtet gewesen waren. An dieser Gemeinde standen aber noch anderen Persönlichkeiten, aller Wahrscheinlichkeit nach den Erben Everhards von Wissel, Anrechte zu, die ebenfalls auf die Käufer übergingen.

Also Qualburg hatte bis zum Jahre 1326 eine eigentliche Ortsgemeinde mit selbständiger Vertretung nicht gebildet, trotzdem es seit mindestens 200 Jahren ein Kirchspiel gewesen war und bereits 1143 den Titel villa führte. Die Funktionen, die nunmehr den zwei Bauermeistern übertragen wurden, müssen demnach bisher in anderen Händen gelegen haben und geteilt gewesen sein. Da wird man in erster Linie an die Hofesmeister (magistri curie), von denen uns einer zu Hasselt ja 1251 vorgeführt wird, zu denken haben. Die Gutswirtschaften mit den zugehörigen Hufen und anderen Besitzungen hatten demnach vor 1326 ihre eignen Weidebezirke gehabt, und diese blieben vermutlich auch z. T. weiterhin bestehen, denn die neue Weidegemeinschaft umfasste keineswegs das ganze Kirchspiel Qualburg, sondern nur diejenigen Erbgenossen und Kötter, die an einer bestimmten Stelle sassen, die sich zur Ortsansiedlung um die Kirche, im Dorf Qualburg und auf der Becke zusammengefunden hatten.

Und die Kompetenz der Bauermeister und der Interessenkreis der neuen Dorfgemeinde beziehen sich ganz ausschliesslich auf die von dieser angekaufte Gemeinheit, das Weideland und die Brücher, die vermutlich als Weide für Pferde, Kühe, Schafe und Ziegen benutzt wurden. Auch

---

[261]) S. oben Anm. 254.

[262]) S. die Anlage.



die im Bereich gelegenen öffentlichen Wege unterstanden regelmässig der Dorfvertretung.

Nach dieser Richtung hin liefert uns ein bisher noch nicht bekannt gewordenes Hofesweistum von Eller bei Düsseldorf[263]) wünschenswerte Aufschlüsse. Der dortige Hof gehörte ursprünglich der Familie von Eller. Auf diesem wurden jährlich 4 ungebotene Gedinge abgehalten, zu dem nicht nur die in der Honnschaft Eller eingesessenen Hofesgeschwornen, sondern auch die „ungesworen", d. h. die nicht dem Hofrecht unterworfenen Einwohner der Honnschaft erscheinen mussten. Dafür waren sie sämtlich von dem Besuch der drei ungebotenen Dinge zu Gerresheim, worunter wir in diesem Falle das Landgericht zu verstehen haben, befreit. An den 4 Hofgerichtstagen wurde über alle weltlichen Sachen gerichtet, nur Totschläge und andere peinliche Sachen nebst den Lehengerichtsfällen waren dem Landesherrn vorbehalten. Daneben bestanden in der Honnschaft Eller drei Burgedinge im Jahr, die sich aber bloss mit „wegh, stegh, zhuyn" und dergleichen befassten. Es scheint daher, dass die Honnschaft Eller nicht einmal eine Gesamtweide zur Verfügung hatte.

Bemerkenswert an diesem Beispiel ist auch der Umstand, dass das Hofesgericht Eller sich einfach zum Ortsgericht erweitert hat. Und in Qualburg muss die Konstituierung der Ortsgemeinde ebenfalls zur Schaffung einer besonderen Gerichtsbank Veranlassung gegeben haben, wenn diese nicht noch älter ist als jene. Denn in dem Güterverzeichnis Graf Dietrichs von Kleve von ca. 1318, das die übrigen lokalen Gerichte in der Grafschaft gewissenhaft aufzählt, fehlt Qualburg als solches, während wir sein Bestehen 1343 nachweisen können. In diesem Jahre bezeugen die Schöffen von Qualburg einen vor ihnen durch den Ritter Elbrecht von Eyl, dessen Rittersitz im benachbarten Kirchspiel Huysberden lag, erfolgten Güterauftrag. Das Amt des Richters übte in diesem Falle wie auch bei den anderen Ortsgerichten der Umgegend von Kleve während dieser Zeit der gräfliche Richter in der Stadt Kleve aus[264]).

Wegen des Anteils an der gemeinen Weide haben die Pfarreingesessenen von Hönnepel mit der Abtei Kamp, die am Orte eine Reihe von Hufen besass, seit dem Jahre 1206 wiederholt im Streit gelegen. Dass die Kirche daselbst auf dem Hof der h. Raginfledis entstanden

---

[263]) D., Jülich-Berg, Domänen, Gen. Nr. 4. Die Niederschrift stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jhs.; das Weistum selbst ist der Sprache nach aber älter.

[264]) Scholten, Die Stadt Cleve 1° Urk. Nr. 44.



sei, der später an das Stift Xanten kam, vermutet auch Scholten[265]). Und so wird man unter den „parrochiani in Hunepule" von 1206 in erster Linie die Angehörigen dieses Hofes zu verstehen haben. Die Hufen, die von der Abtei Kamp um 1137 in Hönnepel erworben waren, stammten aus früherem Besitz der Erzbischöfe von Köln, der Grafen von Dale, der Edlen von Heinsberg, Heimersbach, Berg und Broich. Wenn Kamp trotz seines ansehnlichen Güterbestandes daselbst die Nutzung der Weide 1206 verweigert ward, so geht daraus hervor, dass sie auch hier ursprünglich nur für eine bestimmte Zahl von Berechtigten angewiesen war und dass keineswegs alle Kirchspielseinwohner ohne weiteres daran partizipierten. Die Zwistigkeiten darüber lebten 1289 wieder auf[266]). In diesem Jahre prozessierte die Abtei Kamp deswegen wider den Ritter Wessel von Boetzelaer, wider Gottfried von Hönnepel und die homines ville de Honepol, mit welchem Erfolg, verraten uns leider die Urkunden nicht. In beiden Fällen treten aber nicht Vorstände der Ortsgemeinde auf den Plan, um die Rechte der Gemeinheit zu vertreten, sondern ganz allgemein die Kirchspielseingesessenen. Der Schluss ist daher berechtigt, dass Bauermeister in Hönnepel so wenig wie in Qualburg während des 13. Jahrhunderts existiert haben.

Wir haben hier auf die spätere Entwicklung des Siedlungswesens übergegriffen, um den Beweis zu erbringen, dass ursprüngliche Dorfsiedlung im Klevischen nicht vorhanden gewesen sein kann. Gegen diese Annahme spricht entschieden die aller Orten bestehende Vorherrschaft ausgedehnter Höfekomplexe, in deren Organisation die Regelung des Anteils des einzelnen Hofesgenossen an der Weide, der Almende, die der landwirtschaftliche Betrieb erforderte, schon vorgesehen war. Wo uns Markenverbände erhalten sind, konnten wir ermitteln, dass die Berechtigung in der Mark nicht Ortsgemeinden, nicht Kirchspielen oder Dörfern als solchen ursprünglich eingeräumt war, sondern den Salhöfen und den ihnen angegliederten Hufen. Wohnungszentren, Dörfer, entstehen erst in verhältnismässig junger Zeit und werden anfänglich von der untergeordneten Klasse der Landbewohner bevölkert. Deshalb empfangen sie auch erst so spät eine eigene Vertretung ihrer Interessen; die Ortsgemeinde, Dorf oder Bauerschaft mit den Bauermeistern[267]) an der

[265]) NRhein. Ann. 51, 109.

[266]) D., Urkunden der Abtei Kamp aus den Jahren 1137, 1206 u. 1289.

[267]) Mit dem ältesten Beispiel eines „Magister civium", dem von Rees, der in einer Urk. von 1228 genannt wird (Liesegang, Recht u. Verf. von Rees, Westd. Ztschr. EH. 6, 12 f., 59 u. 101) weiss man so recht nichts

Spitze entwickelt sich im Klevischen nicht vor der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Bei der ersten Einrichtung der Höfe am Niederrhein wird man sich vorwiegend den Terrainverhältnissen angepasst haben. Möglicherweise waren auch von der Römerherrschaft her noch die Reste von Gutshöfen vorhanden, an die man sich an einzelnen Orten anlehnen konnte. Sie wurden zum Salhof, von dem aus man nach anbaufähigem Land in der nächsten Umgebung Ausschau hielt. Da die Bodenbeschaffenheit es erlaubte, mit Leichtigkeit Ackerland zu gewinnen, setzte man Hufen an, mit denen, wie wir gesehen haben, Weiden, Bruchland und selbst kleinere Stücke an altem Baumwuchs verbunden sein konnten. Inwieweit das Zubehör von vornherein in das Normalmass der Hufe eingerechnet wurde, werden wir heute schwerlich noch zu ermitteln vermögen. Dass man jedoch bei der Ausmessung der Hufen nicht bis auf Rute und Fuss jede der anderen gleichgemacht hat, darauf weisen Unterscheidungen wie „grosse und kleine Hufe", die sich finden, deutlich hin. Die Beschreibungen der Hufen selbst im 16. Jahrhundert lassen bei der Massangabe das umbtrint (ungefähr) selten aus. Bei der Ansetzung der Hufen eines Bezirkes soll man wohl in erster Linie darauf geachtet haben, dass ihr Ackerland von annähernd gleicher Grösse war. Von ihm wurde daher der gleiche Zins gezahlt. Über den Baumbestand auf der Hufe besass ja der Einsasse sowieso kein freies Verfügungsrecht. Vorhandene Wege und der Lauf der Bäche werden vielfach die Richtung der ersten Kulturarbeit bestimmt haben. Natürlich kam auch der Umfang und die Stärke des Waldbestandes sehr in Rechnung. Von den Hufen musste für eine Wegeverbindung zum Salland gesorgt werden, damit die Hüfener in den Stand gesetzt wurden, ihrer Verpflichtung zum Frondienst auf diesem nachzukommen. Aus dieser Rücksicht unterstellte man auch die Hufen eines grösseren Bezirkes nicht einem Salhof,

anzufangen, da er sich nicht in die Theorie von der Organisation der alten Landgemeinde einfügt. Dass der Reeser Cesarius magister civium von 1228 kein Gemeindevorsteher war, ersieht man schon daraus, dass sein Name in der Zeugenreihe hinter die von verschiedenen Krämern (incisor) gesetzt ist. Ihm folgt unmittelbar der „magister censualium", der Kopfzinsenerheber, der unbedingt hofrechtlichen Verhältnissen entstammt. Vielleicht hatte der genannte Cesarius die Aufgabe, Mai- und Herbstbede von den Hüfenern (cives) der Erzbischöfe von Köln einzukassieren. Bei einer solchen Vergangenheit erklärt es sich sehr einfach, wie die Weseler Bauermeister zu städtischen Rentmeistern geworden sind; Liesegang, NRhein. Städtewesen 100.



sondern man schritt zur Anlage von Untersalhöfen, denen gewöhnlich die nächstgelegenen Hufen angegliedert wurden.

Für diese Art der Zusammenfassung des in der Hauptsache einem Herrn gehörigen Kulturlandes einer Gegend in mehrere Wirtschaftszentren, aber unter einem gemeinsamen Hofesverband, bietet meines Erachtens das ehemalige Krongut Friemersheim nö. von Uerdingen, das aus karolingischem Besitz im 9. Jahrhundert der Abtei Werden zugefallen war, ein typisches Beispiel. Kötzschke[268]) entwirft davon ein anschauliches Bild, nur dass er m. E. die Zentralisierung des Wirtschaftsbetriebes in älterer Zeit zu stark ausmalt. Ein Teil der Hufen, die in der ersten Urbarialaufzeichnung als an Orten gelegen aufgeführt werden, an denen keine Salhöfe bestanden, war offenbar bei der Einrichtung der Gutswirtschaft den nächsten Untersalhöfen zugewiesen. So werden die Hufen in Bergheim schon damals zum Hof Asterlagen gerechnet sein, die 8 Hüfener in Essenberg dienten auf der Salhufe daselbst. Auf dieser Basis vollzog sich dann die Scheidung dieser Güter im 10. Jahrhundert leicht, die in der Weise vorgenommen wurde, dass der Abt Friemersheim und Rumeln, später Burg genannt, der Propst Asterlagen mit den zugehörigen Hufen erhielt. Die Einheit für den karolingischen Fundus bildete nicht so sehr der gemeinsame Wirtschaftsbetrieb, sondern die Zusammenfassung der Hofesgenossen unter einem Hofesrecht, die ja auch nach der eben erwähnten Trennung der Güter bestehen blieb. Ausserdem war Friemersheim vermutlich die Sammelstelle für die Einkünfte aus dem gesamten Fundus[269]).

Von derartigen Grossgrundherrschaften können wir die Spuren wenigstens im Klevischen noch entdecken. In zwei Fällen vermögen wir zu ermitteln, dass sie wahrscheinlich auch ehedem Kron- oder Reichsgut gewesen sind. In Birten, in dessen Nachbarschaft einst Castra Vetera gestanden hatte, besassen die Grafen von Kleve einen bedeutenden Latenhof mit eignem Hofesgericht[270]), dem später der Name Grevenhof beigelegt ist. Der Salhof lag bei der Kirche in Birten, und wahrscheinlich unmittelbar dabei über 14 Morgen im sogenannten „Kleinen Feld“, während 165 Morgen Land sich zwischen Birten und Poll den

[268]) Studien zur Verw.-Gesch. der Grossgrundherrschaft Werden S. 11 ff.

[269]) Ich möchte nicht unterlassen, kurz darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung „Dorf“ auch für Friemersheim und Rumeln erst sehr spät (1421) auftritt (Rhein. Urb. 2, 450).

[270]) Reste eines Weistums über die Rechte des Hofes sind im Heberegister von 1318 erhalten; s. die folgende Anm.

alten Rhein entlang erstreckten. Ferner gehörten zum Salhof nahezu 37 Morgen in der Menzeler „Heze“ und 20 Morgen „uppen Bergen“. Von 24 Latengütern bei Birten, die mit dem Hof verbunden waren, — auch das Kloster Fürstenberg hatte zeitweise eine Hufe im Besitz — wurden noch im Anfang des 14. Jahrhunderts an Herbstbede 7 Mark 5 Schilling und 4 Brabanter Pfennige nebst 33 Ferkeln gezahlt. Zufolge späteren Verzeichnissen lagen einzelne Hufen bei Sonsbeck. Eine Filiale des Hofes mit 9 ganzen und halben Hufen bestand in Boeckelt bei Geldern. In wie weit die ebenfalls gräflichen allodialen Höfe in Poll (über 137 Morgen), ter Vort (82 Morgen), zu Wintervelt (ca. 105 Morgen) im Amte Birten ehemals dazu gerechnet wurden, verrät uns das Einkünfteverzeichnis Graf Dietrichs IX.[271]), dem wir sonst die Kenntnis dieser Notizen verdanken, nicht. Es steht nichts im Wege, die letztgenannten Höfe zum Teil als neue Anlagen zu betrachten.

Den Hof zu Birten führt Graf Dietrich VI. von Kleve in einer Heiratsverschreibung für seine Schwiegertochter vom 20. Mai 1257 als kaiserliches oder kölnisches Lehen an[272]). Bereits in einer Urkunde von 1119 findet sich der Hof erwähnt. Trotzdem das Stück gefälscht ist[273]), kann an der Tatsache nicht gezweifelt werden, dass Abt Cuno von Siegburg in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts einen Hof in Birten erworben hat[274]), der dem Grafenhof in Birten rechtlich unterstand. Dieser Hof ist später an das Kloster Fürstenberg übergegangen. Der Fürstenberger Hof beanspruchte Gleichstellung in Bezug auf die Waldgerechtsame mit dem Grafenhof. Beide Höfe bildeten 1144 einen gemeinsamen Jurisdiktionsbezirk, der auch für die geringeren Straffälle, Diebstahl und Blutrunst, aus dem Landgericht eximiert war. Unverkennbar haben wir es hier mit einem ehemaligen Kron- oder Reichsfundus zu tun, der dem Schicksal aller Güter und Gerechtsame des Reiches im Westen Deutschlands verfallen ist, die ganz oder geteilt in die Hände geistlicher Würdenträger oder späterer Territorialherrn geraten sind. Die Grafen von Kleve bezeichnen nach 1257 den Hof in Birten nie wieder als Reichslehen oder Lehen des Erzstifts. Die Kirche in Birten befindet sich in dem Verzeichnis der Schenkungen, die Graf Balderich im Anfang des 11. Jahrhunderts der Abtei Deutz gemacht hat[275]).

[271]) NRhein. Ann. 31, 122 ff.

[272]) S. oben S. 8 Anm. 41.

[273]) Knipping, Reg. der Erzb. v. Köln 2, 163.

[274]) Ebenda 2, 419.

[275]) S. Lac., Arch. 5, 269.

Da dessen Erbschaft aufgeteilt worden ist, könnte der Birtener Hof den Grafen von Kleve von dieser Seite angefallen sein. Die Hauptsache ist, dass wir hier eine Hofesorganisation vor uns haben, deren Ursprung, weil sie bereits im Anfang des 12. Jahrhunderts zersplittert ist, in weit frühere Zeit zurückreichen muss. Bei der Einrichtung des Reichsfundus Birten wurde offenbar alles Kulturland in der Umgebung, soweit nicht andere Persönlichkeiten hier bereits allodialen Besitz hatten, zu einem Hofesgerichtssprengel zusammengefasst, für den auch ein besonderer Waldbezirk aus der gemeinen Mark ausgeschnitten wurde. Wie viel Unterwirtschaftshöfe aufgestellt wurden, hing vor allem von der Zahl und der Lage der Hufen, die zum Hofesbezirk genommen waren, ab. Und ob der Nebenhof Boeckelt bei Geldern schon bei der ersten Anlage des Hofeswesens Birten entstanden war, oder erst auf Rodung angesetzt wurde, darüber stehen uns auch nur Vermutungen zu Gebote. Erwähnt sei aber noch, dass in Birten vom Abend des 31. Juli bis zum 1. (2.?) August zur Messezeit ein Jahrmarkt stattfand.

Der Hof Till, nördlich von Kalkar, begegnet uns in der zitierten Urkunde von 1257 in der gleichen Eigenschaft wie der Grafenhof in Birten. Der Salhof, der um 1318 30 Malter Weizen, 24 Malter Roggen, 78 Malter Gerste, 100 Malter Hafer und 5 Malter Erbsen aufbrachte, war damals verpfändet. Mai- und Herbstbede und Ferkeln werden um die genannte Zeit noch von 6 Persönlichkeiten gezahlt. Dass der Hof vor Zeiten aber sich weiter ausgedehnt hatte, ersehen wir daraus, dass ihm nicht nur aus dem Kirchspiel Till 42 Mähtage zustanden, zwei Leute, die im benachbarten Huysberden wohnten, waren zu je einem Erntetag verpflichtet, 7 Kötter daselbst leisteten je einen halben Mähtag und ausserdem jeder, der einen Pflug in Huysberden besass, je einen Erntetag. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung waren nur der Hof Johanns von Bylant, des Gerichtsherrn von Huysberden, und zwei Höfe Dietrichs von Eyl[276]). Wir erinnern uns, dass die Abtei Corbie an der Somme einen Hof in Huysberden hatte, dessen Erwerbung vermutlich in die Karolingerzeit fällt[277]). Das Gericht Johanns von Bylant knüpfte an diesen Hof an, denn dieser trug es von der genannten Abtei zu Lehen. Die Dienstleistungen, die von den Eingesessenen in Huysberden, darunter auch den Hüfenern des Hofes von Corbie, in den Hof Till erfolgten, können nach ihrem Ursprung nur in eine Zeit zurückgehen, in der die Höfe Till und Huysberden mindestens

[276]) NRhein. Ann. 28, 23 f.

[277]) S. oben S. 4 u. 30.

noch unter einem Hofesgericht standen, als Huysberden noch nicht an Corbie geschenkt war. Ein Ortsgericht in Till hat sich erst spät entwickelt. Wo wir es zuerst erwähnt finden (1316), tagt es unter dem Vorsitz des Schultheissen des Tiller Hofes[278]).

Gewiss sind es nur vereinzelte Anhaltspunkte, die wir für die ehemalige Zusammengehörigkeit von Till und Huysberden beibringen können, aber die Zahl analoger Fälle, in denen wir den Bestand grosser Hofanlagen aus alter Zeit wahrscheinlich machen können, wird man dabei auch mit einschätzen müssen.

Die Stadt Xanten ist, wie wir noch zeigen werden, zum Teil auf dem Gelände des Salhofes des Bischofshofes und des stiftischen Swynbiershofes erwachsen. Das Salland des letzteren reichte noch im 15. Jahrhundert in der Gegend des Rheintores bis unmittelbar unter die Mauern der Stadt. Dessen Grösse wird uns im 14. Jahrhundert auf 67 Morgen, im 15. Jahrhundert auf über 50 Maltersaat angegeben[279]). Einzelgüter in Wardt, Asche, Lüttingen (hier der Hof Nederwich) und an andern Orten, die mit dem Swynbiershof verbunden waren, dürften ihm erst im Laufe der Jahrhunderte zugelegt sein. Zum alten Bestande aber gehörten 15 im Verzeichnis des 14. Jahrhunderts aufgezählte ganze Hufen, die sich auf die nähere und weitere Nachbarschaft von Xanten verteilten. Das alte Kolonisationsgebiet des Swynbiershofes dehnte sich wohl im Westen von Xanten aus, wo der Wald Ursel lag, der im Besitz des Stiftes Xanten war, während der Bischofswald im Norden von Xanten mit dem Bischofshof in näherer Berührung stand. Untergeordnet waren dem Swynbiershof ein Salhof von 48 Morgen in Papenhofen bei Uedem mit $7^1/_2$ Mansen und ein kleiner allodialer Hof Loe in Qualburg nebst $3^1/_2$ Hufen. Später ist damit der Hof in Obermörmter, der im 15. Jahrhundert als Latenhof ten Have bezeichnet wird, vereinigt, nachdem ihn im 13. Jahrhundert das Stift Xanten vom Stift Wassenberg gekauft hatte[280]).

Als Beamte des Swynbiershofes treten im Anfang des 14. Jahrhunderts auf der Villicus, vermutlich ein Höriger des Stiftes, der den Salhof bebaute, ein Bote (bodellus) und zwei Förster[281]). Wir hören aber in dieser Zeit nichts mehr von Frondiensten, zu denen die Hüfener

---

[278]) NRhein. Ann. 50, 124.

[279]) D. Stift Xanten, Rep. u. Hs. Nr. 6 und Akten Nr. 14.

[280]) S. oben S. 9 und Bint. u. Moor. 3, 68—71 u. 92. S. auch D., Stift Xanten, Akten Nr. 13 fol. 60 ff.

[281]) D., Stift Xanten, Rep. u. Hs. 6, fol. 42 ff. und 103.

auf dem Salhof verpflichtet gewesen wären; die alten Weinfuhren zum Oberrhein waren damals ebenfalls abgeschafft, weil das Stift seine Weinberge dortselbst verkauft und dafür u. a. den Hof Hönnepel erworben hatte.

In den Stiftshof wurde der Zehnte aus dam ganzen Kirchspiel Xanten gezahlt, ferner die Zehnthühner von den Wortstätten in demselben und der kleine Zehnte, zu dem die Kötter in Wardt, Lüttingen, Sonsbeck und Labbeck — soweit erstreckte sich in alter Zeit das Kirchspiel Xanten — verpflichtet waren. Desgleichen floss der Novalzehnte aus dem Urselwald in den Hof. Wir haben es danach mit einer der ältesten Siedelungen am Orte zu tun.

Aber trotzdem die Hofesgenossen in dem Einkünfteregister des 14. Jahrhunderts den Titel Hiemanni führen, hören wir nichts von einem besonderen Hofesgericht. Dagegen bezog der Schultheiss des Bischofshofes Emolumente aus dem Stiftseinkommen[282]), die ihm sicherlich nicht ohne die entsprechenden Dienste zugebilligt waren. Es scheint daher, dass der Swynbiershof von altersher gerichtlich mit dem Bischofshof in Xanten vereinigt war.

Der Bischofshof wetteiferte ja an Alter mit dem Stiftshof. In der Aufzeichnung der Rechte[283]) jenes Hofes, die freilich erst aus einer Zeit stammt (1463), als der Hof aus dem Besitz der Erzbischöfe von Köln in den der Herzöge von Kleve übergegangen war, nimmt der gelehrte Verfasser derselben für den Hof den Vorzug in Anspruch, der erste am Orte gewesen zu sein. Deshalb sei auch sein Hofesgericht das älteste unter denen der Nachbarschaft.

Ein Teil des Sallandes des Bischofshofes lag in der späteren Stadt Xanten[284]). Im 16. Jahrhundert war ein Rest, offenbar das Land, das ausserhalb der Stadt dazu gehört hatte, zu einem Leibgewinnsgut umgewandelt[285]). Den Bestand an halben Hufen überliefert uns ein Verzeichnis des 16. Jahrhunderts aus klevischer Zeit. Es waren damals noch 42 an Zahl.

---

282) Ebenda fol. 106. De jure sculteti episcopi.

283) Lac., Arch. 1, 172 ff.

284) In dem Verzeichnis der erzbischöflichen Renten aus dem Amte Xanten von 1377 (D., Kurköln, Bez.-Kleve-Mark Nr. 10) heisst es ausdrücklich: in myns heren hof in der stat van Xancten . .

285) D., Kleve-Mark, Dom. 144. In Urk. von 1392 (Lac., UB. 3, 968) wird es bezeichnet unss ertzebusschofs hof buyssen Xancten geleigen, geheissen des Busschofshof.

Gleich dem Stiftshof hatte auch der Bischofshof einen Unterhof mit zugehörigen Latengütern in der Uedemergegend[286]. Diesen Besitz scheint freilich Graf Dietrich VI. von Kleve (1202—1260) den Kölner Erzbischöfen schon stark entfremdet zu haben[287]. Ein Teil davon kam auch in die neugegründete Stadt Uedem zu liegen[288].

Der Bischofshof bildete ein besonderes Immunitätsgericht mit einem eignen Vogt, dem die höhere Gerichtsbarkeit auch über den Swynbiershof zustand, ebenso wie der Schultheiss des Bischofshofes vermutlich daselbst die niedere Gerichtsbarkeit gehandhabt hat[289].

Die Weseler Mark war ursprünglich, wie oben ausgeführt ist, nur mit Salhöfen nebst zugehörigen Hufen besiedelt. Wie sie zusammengefügt gewesen sind, entzieht sich unseren Blicken, weil eine mehrhundertjährige Geschichte hier zersetzend eingewirkt hat, ehe wir ausgiebigere Nachrichten über die Gegend erhalten. Als die Ortsansiedelung in Wesel im Jahr 1241 mit Stadtrecht versehen wurde[290], waren von dem Salhof der Grafen von Kleve daselbst offenbar nur noch Trümmer vorhanden. Schon im 13. Jahrhundert bestand er nur mehr aus Wohnhaus, Scheuer und Zubehör[291]. Was für seinen Charakter als alter Salhof spricht, haben wir bereits angezogen. Da er oder Teile von ihm zeitweise auch im Besitz der Abtei Echternach gewesen sind, so kann es uns nicht Wunder nehmen, dass 29 Hufen oder Stücke von solchen, die in den Kirchspielen Wesel, Hamminkeln und Drevenack umherlagen, die Bezeichnung Vogtgüter bekommen hatten. Auch auf ihnen lastete wie auf einigen eignen Gütern der Grafen von Kleve die Abgabe von Mai- und Herbstbede und Ferkeln an den Hofesherrn. Ausserdem mussten sie den Grafen als Herren der Wildbahn in der Weseler Mark Brumhafer und je zwei Hühner im Jahr liefern, ein Zins, der auch anderen Hufen und Katstätten im Bezirk anhaftete.

---

[286] S. oben S. 28.

[287] Lac., Arch. 4, 390. Um 1311 als Kölnisches Lehen bezeichnet: (Comes Clevensis) tenet ab ecclesia Coloniensi . . Udem villam, quam Ernestus sive Nusto proavus dicti Ottonis (Graf Dietrich VI.) abstulit ecclesie Coloniensi. Die Grafen von Kleve besassen im 14. Jh. bei Uedem einen umfangreichen Latenhof Persel; s. das Einkünfteregister von ca. 1318.

[288] S. Urk. von 1359 bei Bint. u. Moor. 4, 369.

[289] S. oben S. 60 und NRhein. Ann. 31, 121.

[290] Lac., UB. 2, 258. Vgl. Reinhold, F., Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter, in Gierke's Untersuchungen 23 (1888) und Liesegang, NRhein. Städtewesen S. 100 ff.

[291] S. D., Urk. der Stadt Wesel von 1270 September 13 und später.



Wer aber die eigentlichen Nutzungszinsen aus diesen Vogtgütern einnahm, ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich.

Die übrigen allodialen Höfe, welche die Grafen von Kleve in den Kirchspielen Wesel und Drevenack besassen, haben wir schon kennen gelernt. Die Bebauer der Hufen, die zu dem letzteren gehörten, waren zumeist Eigenhörige der Grafen. In Verbindung mit einzelnen Höfen scheinen aber ehemalige Latenhufen gestanden zu haben[292]).

Dass der spätere Oberndorfer Klosterhof in alter Zeit mit dem Willibrordihof der Grafen etwas zu schaffen gehabt habe, dafür besitzen wir kein Zeugnis. Eine Notiz in einer Urkunde von 1163 kann vielmehr so ausgelegt werden, dass die Kappenberger Stiftung sich erst um diese Zeit in den Schutz der Grafen von Kleve geflüchtet hätte[292a]). Diese treten von nun an aber regelmässig als Vögte des Klosters Oberndorf auf. Auf den Vogtgütern des Klosters bei Wesel, aus denen an die Grafen von Kleve ebenfalls Vogtgeld und Hafer entrichtet wurden, gab es noch im Anfang des 14. Jahrhunderts „Hyemannen", Hofesgeschworene, also hat es dafür auch vordem ein eigenes Hofesgericht gegeben[293]).

Einen Bestand von 20 Salhöfen und etwa 135 Hufen vermögen wir noch im Beginn des 15. Jahrhunderts im Weseler Wald aufzuzählen. In der Form von Einzelgütern waren sie über das ganze Terrain zerstreut, wie wir das für die ausserhalb der engeren Weseler Landwehr gelegenen Besitzungen aus den Karten des 17. und 18. Jahrhunderts namentlich noch bei denen des Klosters Oberndorf erkennen können[294]). Manche Hufe war natürlich im Laufe der Jahrhunderte zerschlagen, Teile von alten Hufen sind neu zu einer Besitzung zusammengefügt. Wir vermögen auch nicht festzustellen, wie viel von den Höfen und Hufen auf die älteste Ansiedlung zurückgehen, welche von ihnen erst auf Rottland angebaut worden sind. Aber so viel dürfen wir behaupten, dass wir es hier ausschliesslich mit ursprünglicher Hofsiedlung zu tun haben und dass Gewannteilung der Flur im Gebiete der Weseler Mark nicht existiert hat. Man wird auch hier Höfe und Hufen zunächst da etabliert haben, wo Terrain- und Bodenbeschaffenheit für den Ackerbau am günstigsten waren.

---

[292]) S. oben S. 34.

[292a]) Westf. UB. 2, 330. Es heisst von den Kappenberger Brüdern, qui sub nostre defensionis alas confugerunt.

[293]) NRhein. Ann. 31, 130 und die Vorlage in D.

[294]) D., Karten IV 6 und Katasterkarte des Amtes Wesel von 1733.

In diesem Gebiet sehen wir die Grafen von Kleve im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur im Besitz der vollen Gerichtsbarkeit, Zölle, Fähren und Wegegeld, die Münze, die Grut, kurz alle Gerechtsame, die einmal in einem Diplom Kaiser Ottos III. von 999 als öffentliche (publice rei subjecta) bezeichnet werden[295]), finden sich in ihren Händen.

Beim Jahrmarkt, dem sogenannten kalten Markt, acht Tage vor und acht Tage nach Elisabeth (19. November) erhoben sie daher ebenfalls den Zoll[296]). Er ist zweifellos älter, als das Jahr 1142, in dem zum ersten Mal in einer Urkunde auf den Markt in Wesel Bezug genommen wird[297]). Deshalb gebührt wahrscheinlich vor allem dem Hofesherrn das Verdienst ihn eingerichtet und nach Kräften gefördert zu haben. Vielleicht gab es auch auf dem Salhof in Wesel selbst ehemals eine Burg, in deren Schutz die Bewohner der villa Wesel flüchteten, ehe der Mauerring mit seinen Türmen die städtische Ansiedlung umschloss. Jene erfüllte ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr, weil eine grössere Zahl von Wohnstätten in ihrer nächsten Nähe angebaut war. So fiel sie den veränderten Bedürfnissen zum Opfer und ward nur zeitweise später durch die Burg Wylaken ersetzt[298]).

Auf den in die Frühzeit des Mittelalters zurückreichenden Brauch, die grossen Höfe durch Burganlagen zu sichern, führte uns bereits das Beispiel Geizefurt-Kervenheim hin[299]). Auf ihrem Hof in Wissel hatten die Grafen von Kleve ein „presidium“ errichtet gehabt, das ihnen jedoch bereits im Jahre 1115 zerstört wurde, als Graf Dietrich auf Seiten Kaiser Heinrichs V. gegen die Anhänger Erzbischof Arnolds von Köln kämpfte[300]). Diese werden damals ihren militärischen Stützpunkt in der jenseits des Rheins gelegenen Burg Aspel gefunden haben, die ebenfalls den Mittelpunkt eines grossen Hofeskomplexes bildete[301]). Nachdem sich Erzbischof Heinrich dazu entschlossen hatte,

[295]) MGH., Dipl. 2, 312.

[296]) NRhein. Ann. 31, 130.

[297]) Vgl. Liesegang, E., Recht und Verf. von Rees, Westd. Ztschr. EH. 6, 99.

[298]) S. oben S. 36.

[299]) S. oben S. 26.

[300]) Der Ann. Saxo, MGH. SS. 6, 751 (Ann. Patherbrunn. 130) berichtet zum genannten Jahr: Colonienses Wischele presidium Theoderici destruunt. Knipping, Reg. der Erzb. v. Köln 2, 113 bezieht nach dem Vorgang von Giesebrecht die Nachricht auf Dietrich von Ahr, der aber in dieser Zeit zu den Helfern des Erzbischofs Friedrich zählte. Wischele ist die gebräuchlichste mittelalterliche Form für Wissel.

[301]) S. oben S. 38.



das Aspel nach dem Rhein zu vorgelagerte Rees[302]) 1228 zur Stadt zu erheben und zu befestigen, legte Graf Dietrich Nust von Kleve als Bollwerk dagegen nicht weit von der früheren Wisseler Befestigung die Stadt Grieth an (1250)[303]), die ursprünglich zum Kirchspiel Wissel gehörte.

Ehedem hatte an der Stelle, an der sich später der Markt in der Stadt Xanten ausbreitete, eine Burg der Erzbischöfe von Köln, das sogenannte Wichhus, gestanden[304]). Hier war Salboden des Bischofshofes. Vor 1400 wird uns ausserhalb des Webertores der Stadt eine „alte Burg" genannt[305]). Sie hatte den Ersatz für das Wichhus gebildet, das dem städtischen Markt Platz machen musste, und ward ihrerseits in ihrer Bedeutung mehr in den Hintergrund gedrängt, als in den Jahren 1389—1392 Erzbischof Friedrich von Köln die Stadt Xanten mit einem festen Ring von massiven Mauern umgab. Und lange bevor im Jahr 1320 Sonsbeck eine Stadt wurde, stand an diesem Orte eine Burg, welche die Erzbischöfe von Köln als Zufluchtsstätte für ihre dortigen Ansiedler erbaut hatten. Das hat freilich nicht verhindert, dass diese mitsamt der Burg in einer der vielen Fehden zwischen Köln und Kleve während des 13. Jahrhunderts als Beute an letzteres fielen[305a]).

Wie aber bildeten sich an den Orten, die wie Xanten und Wesel Sitze von Salhufen nebst angegliederten Hufengütern verschiedener Herren bildeten, die nachbarlich zu einander angesetzt waren, geschlossene Ansiedlungen? Dafür mangelt es uns natürlich an bestimmten Zeugnissen. Aber dürfen wir nicht die schon kurz skizzierten Dorfbildungen, die unter den nämlichen Bedingungen entstanden sind, als Analogien heranziehen? Wir können zudem an einem guten Beispiel aus der

[302]) S. S. 54 Anm. 267.

[303]) Berg. Ztschr. 32, 148.

[304]) Lac., Arch. 1. 174. Die Stadt sei benannt, heisst es hier, nae einen water geheiten die Xanct, dat hier voer der borch, dar nu die markt is, tho vlyten plach. Diese Lage der Burg geht auch aus den Angaben in einer Urk. von 1173, Bint. u. Moor. 3, 48 hervor.

[305]) D., Stift Xanten, Acten 15 fol. 240 . . de quadam area sita quondam extra portam textorum versus antiquum castrum. Im Jahre 1389 liess Erzbischof Friedrich einen neuen Turm errichten, den er mit der alten Burg, die übrigens baufällig war, durch einen Gang verband; s. den Eintrag aus dem Liber Albus Xant. in den Kunstdenkmälern des Kr. Moers 157 . . Beide Burganlagen, sowohl der Turm am Markt wie die alte Burg vor dem Webertor führten in der Xantener Überlieferung des 14. Jhs. den Titel Wychuys. Vgl. die Urk. von 1392 bei Lac., UB. 3, 968.

[305a]) Lac., Arch. 4, 390.

Nachbarschaft des klevischen Landes die gleichartige Entwicklung einer Hofsiedlung zur Stadt in verhältnismässig alte Zeit zurückverfolgen. Werden a. d. Ruhr, die Gründung des h. Ludgerus aus dem Ende des 8. Jahrhunderts wird um 1150 eine „civitas" genannt[306]). Den der Klosterniederlassung sich anschliessenden Landbesitz hatte man schon frühzeitig in zwei Höfe mit entsprechenden Hufen zusammengefasst, von denen der Barkhof im Süden, der Viehhof im Norden der Klostergebäude gelegen war. Der Barkhof war der Haupthof. Sein Salland enthielt um das Jahr 1000 herum an 200 Morgen[307]), und es hat sich, das ist kein Zweifel, in die spätere Stadt Werden hinein erstreckt, ja diese scheint vornehmlich auf solchem erbaut zu sein. Wir besitzen nämlich ein Verzeichnis der Wortstätten innerhalb der Stadt von 1150, die in den Barkhof gehörten[308]). Von diesen waren 21 zu Zins ausgetan, während 52 Ministerialen zu Lehen hatten. Kötzschke[309]) bezweifelt offenbar zu Unrecht, dass letztere zum Gericht des Barkhofes gezählt werden dürften, weil bei ihnen eine lehenrechtliche Vergabung der Grundstücke vorliege. Aber es handelte sich ja hier um Salland des Barkhofes, über das der Hofesherr unbeschränkt verfügen konnte. Es stand ihm daher frei zu bestimmen, dass der Besitzwechsel bei diesen Ministerialenlehen zunächst auch künftighin vor dem Hofesgericht zu geschehen habe.

Von besonderem Interesse ist nun der Unterschied zwischen den beiden Kategorien von „fundi", für die das Salland des Barkhofes bereit gestellt war. Die 21 Wortstätten waren mit Köttern besetzt, denn Volbert Schade berichtet in seinem Register von 1477 ausdrücklich, dass sie noch damals die „eynlopigen" genannt seien. Es befanden sich 1150 darunter je ein Wirt, Höker, Bäcker, Weber, Gärtner und zwei Schuster, ferner der Stallknecht des Abtes. Sie zählten, wie bemerkt, zu den Hofeshörigen (mancipia), sie waren aber keine Hofesgenossen mit Anteil am Hofesgericht. Von ihnen ist die älteste geschlossene Ansiedlung am Orte ausgegangen. Sie hatten ihre Kotten zu Leibpacht.

Um neue Bewohner für den Ort zu gewinnen, müssen die Äbte vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sich entschlossen haben, für Einwanderer von aussen ein freieres Dienstverhältnis einzurichten, sie

306) Kötzschke, Die Anfänge der Stadt Werden, Beitr. zur Gesch. des Stifts Werden 10, 1 ff.

307) Rhein. Urbare 2, 113.

308) Ebenda 187 ff.

309) Die Anfänge etc. S. 24.

als Ministerialen anzunehmen. Denn auch unter den 52 gab es im Verzeichnis von 1150 zwei Bäcker, einen Weber und verschiedene Handwerker. Manche von ihnen werden ihrem Geburtsstand nach vor den „eynlopigen“ ursprünglich keinen besondern Vorzug gehabt haben, nur dass sie nicht Hörige der Abtei waren. Höher standen wohl schon der Geburt nach der Silberarbeiter Ricbert und der Münzer Alabrand. Auch Zugewanderte von den abteilichen Hufen, vielleicht jüngere Söhne von Hüfenern, scheinen sich unter die Ministerialen gemengt zu haben. Dass sie für ihre Lehen Dienste leisten oder Abgaben entrichten mussten, versteht sich von selbst.

Also in Werden ist man in den Anfängen der städtischen Siedelung noch nicht zur Erbzinsleihe bei der Vergabung der Wortstätten geschritten, man hielt sich an die Form, die zur Zeit im Herrendienst offenbar als die mildeste Art der Abhängigkeit galt, das Dienstlehen, das mit dem Burglehen die engste Verwandtschaft zeigt. Dass es im Hofsystem bisher schon einen Platz gehabt hatte, ist keine Frage; die Latenhufen unterscheiden sich in Wirklichkeit nicht von Dienstlehen. Diese Werdener Nachricht ist auch deshalb interessant, weil in den klevischen Städten ebenfalls die Freiheit, soweit sie für Einwanderer bei der Aufnahme zu Bürgern neu begründet wurde, in die Form der Ministerialität, des freien Dienstverhältnisses zum Stadtherrn, gekleidet ist[310]).

Die Erbzinsleihe für städtische Wohnplätze wurde später natürlich auch in Werden Mode. Bemerkenswert ist an dem Verzeichnis von 1150 weiter noch, dass auch Dienstleute bis zu 7 „fundi“ übernommen haben, um einzelne davon mit den darauf erbauten Wohnungen anderweitig zu vermieten. Der Unternehmer in Hausbauten, wenn man ihn so nennen will, der Häuserspekulant, hat demnach in Werden bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts existiert.

Wir können hier die weitere Entwickelung der Stadt Werden nicht verfolgen, werfen vielmehr einen kurzen Blick auf die ältesten Zustände, die uns aus den Städten Xanten und Wesel überliefert werden. Als Erzbischof Hildolf von Köln (1076—1079) die Martinskapelle auf dem Fürstenberg geweiht hatte[311]), ward von ihm zu deren Beleuchtung der Zins aus 9 Häusern in Xanten angewiesen. Dieser war von den einzelnen Häusern verschieden hoch, betrug aber im Ganzen nur 5 Schilling. Demnach kann es sich hierbei nur um Katstätten gehandelt haben, die für die auf dem Bischofshof arbeitenden Knechte und Hand-

[310]) S. Mitt. der Preuss. Archivverwaltung 14, 29 f.

[311]) Urk. von 1144 bei Bint. u. Moor. 3, 38 S. 126.

werker erbaut waren. Sie aber mit den Hüfenern in der näheren und weiteren Umgebung von Xanten unterstanden wie wahrscheinlich auch die Hofesgenossen des Stiftshofes dem Recht des Bischofshofes. Der Austausch einer Hufe des Hofes und verschiedenen Zinslandes zwischen Xanten und dem Fürstenberg, den 1219 Erzbischof Engelbert von Köln mit dem Stift Xanten vornahm, geschah mit Zustimmung des Schultheissen und der Hofesgenossen (familia curtis)[312]. Der Hofesschultheiss aber ward zum späteren Stadtrichter[313], der Vogt des Bischofshofes zum Stadtvogt[314]. Die Gerichtsorganisation der Stadt Xanten knüpft in unverkennbarer Weise an die des Bischofshofes an, auf den der Vogt auch ungefähr mit der Hälfte seines Einkommens angewiesen war. In die andere Hälfte teilten sich die Stadt Xanten und Lüttingen, wo Hüfener des Swynbiershofes wohnten, in der Weise, dass die erstere davon ungefähr $^{2}/_{3}$, der letztere Ort $^{1}/_{3}$ trug[315]. Der Stadt Xanten aber ist es langsam im Kampfe mit den alten Hofesorganisationen, die am Orte bestanden, gelungen, ihre Rechte über das ganze Stadtgebiet auszudehnen. Des bereits 1234, bald nach der Gründung der Stadt, zwischen dieser und dem Stift Xanten ausgebrochenen Streites wegen der Weide geschah bereits Erwähnung[316]. Und erst im Jahre 1281 setzte es die Stadt bei dem Erzbischof Siegfried von Köln durch, dass die Erbgenossen des Bischofshofes, die die Vorteile des städtischen Marktes und Verkehrs genossen, in Zukunft auch zu den städtischen Abgaben und Diensten herangezogen werden dürften[317]. Hatte doch auch erst die erzbischöfliche Burg auf dem Salhof, welcher der Ort neben der wohl ebenfalls befestigten Stiftsimmunität im Jahre 1153 den Titel opidum[318] verdankte, fallen müssen, um den Rayon für den städtischen Markt frei zu machen. Am Markt erhob sich später die Münze, die ebenfalls auf dem Areal des Bischofshofes errichtet war, denn aus ihr floss ein Erbzins von 4 Pfennigen dem

---

[312]) Bint. u. Moor. 3, 64.

[313]) S. Bint. u. Moor. 3, 83 ff. u. besonders die Urk. von 1300 bei Sloet, Bedbur Urk. Nr. 47 Richwinus oppidi nostri judex seu scultetus.

[314]) S. die Urk. von 1228 bei Bint. u. Moor. 3, 83 u. Lac. Arch. 4, 389 f., vgl. auch NRhein. Ann. 31, 121.

[315]) NRhein. Ann. 31, 121 f.

[316]) S. oben S. 43. Vgl. auch die langdauernden Streitigkeiten zwischen dem Stift einer- und dem Villicus und den Bürgern von Xanten andererseits wegen der stiftischen Handwerksämter; s. die Urk. von 1229 u. 1256 bei Bint. u. Moor. 3, 84 u. 129.

[317]) Bint. u. Moor. 3, 192.

[318]) S. Lac. UB. 1, 377, in der ein Ruthgerus de Xanctis opido erscheint.

Hofe zu[319]). Ferner war Hofesland der Platz in der Stadt, auf dem der Marschall einen Notstall bauen durfte[320]). Dafür musste dieser im Falle der Erledigung mit einem Eimer Weins aufs neue gewonnen werden. Die Vögte des Bischofshofes waren später Besitzer von 20 Wortstätten in der Stadt; im Jahre 1300 verkaufte sie Otto von Veen, der sich noch gewesener Stadtvogt nennt, an das Stift Bedbur[321]).

Neben den Erzbischöfen von Köln müssen wir das Stift Xanten als den bedeutendsten Grundherrn in der Stadt ansehen. Es empfing aus zahlreichen Häusern Zinsen aller Art[322]). Wenn davon gleich manche auf spätere Schenkungen zurückgehen, der grössere Teil wird dadurch entstanden sein, dass die Wortstätten, auf denen man die Häuser gebaut hatte, aus dem Land des stiftischen Swynbiershofes herausgeschnitten waren. Das Stift bezog auch aus den Häusern und den Wortstätten in der Stadt den Hühnerzehnten[323]).

Also auch in Xanten begegnen uns als die ältesten Ortsangesessenen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Kötter, die auf dem Salland des Bischofshofes wohnten. Sie haben es natürlich nicht zu einer autonomen Gemeindeorganisation gebracht. Die war am Orte überhaupt nicht möglich, solange der Einfluss der zwei Hofeskomplexe ungeschwächt fortbestand. Den Kampf dagegen haben erst die Bürger der 1228 privilegierten Stadt, von denen aber offenbar eine ganze Anzahl ehemals selbst Hufenbesitzer des Bischofshofes und Swynbiershofes[324]) gewesen war, aufgenommen und siegreich weitergeführt.

Dieser Vorgang, dass die ehemaligen Hüfener Stadtbürger geworden sind, lässt sich für Wesel an einem Einzelfall mit voller Sicherheit nachweisen[325]). Da das älteste Weseler Stadtrecht von 1241[326]) in mehreren Paragraphen sich ferner sehr eingehend mit den Standesverhältnissen der neuen Stadtbürger beschäftigt, woraus hervorgeht, dass ihnen namentlich der Erlass früherer hofrechtlicher Verpflichtungen bewilligt wurde, so darf man getrost annehmen, dass ein grosser Teil

---

[319]) Lac. Arch. 1, 182.

[320]) A. a. O. S. 183.

[321]) Sloet, Bedbur Urk. 47.

[322]) D., Stift Xanten, Acten 6a fol. 27.

[323]) S. Urk. vom 19. März 1358, D., Stadt Xanten.

[324]) D., Stift Xanten, Rep. u. Hs. 6 fol. 32, Einkünfteregister des 14. Jhs.: in Cathedra Petri solvent illi de civitate de agris curtis (scl. Swynbier) circa 4 maltra siliginis.

[325]) S. oben S. 32.

[326]) Lac. UB. 2, 258.

der Weseler Bürger von 1241 sich aus den cives ville Wiselensis, den Hüfenern der Weseler Mark, die uns 1233 [327]) genannt werden, rekrutierte. Die Bestimmung, dass die Erben eines Weseler Bürgers beim Todfall vom census, qui vocatur utlose [328]), befreit bleiben sollten, war ganz deutlich eine Vergünstigung für Persönlichkeiten, die vordem dem Hofesrecht unterstanden hatten. Wir haben also hierbei an Zinsleute des Grafenhofes zu denken. Über die Wachszinsigen der geistlichen Institute, die Bürger von Wesel geworden waren, trifft ein besonderer Paragraph des ältesten Stadtrechts Bestimmungen [329]). Den Eigenhörigen klevischer Höfe hingegen ward 1241 vom Junggrafen Dietrich die Aufnahme unter die Weseler Bürger verweigert [330]).

In der betreffenden Urkunde ist auch ganz beiläufig einmal von einem Schultheissen die Rede, der jedoch sonst nicht weiter erwähnt wird. Die Grafen von Kleve besitzen den grossen Zehnten im Weseler Feld, der auf den Hof in Wesel geliefert wird. Sie beziehen auch die Kurmede von den Leuten der Willibrordikirche, deren Küster wird von ihnen bestellt und ferner der Bote [331]). Endlich sind sie auch Eigentümer der Pfarrkirche selbst, eben der Willibrordikirche gewesen, bis im Jahre 1261 Dietrich Lauf, der Bruder des damaligen Grafen von Kleve, diese dem Kloster Oberndorf übertragen hat [332]).

Der Hof in Wesel von 1065, der später an die Grafen von Kleve gefallen ist, bedeutet daher den Beginn der Ortsansiedlung. Auf seinem Areal erhob sich die Kirchengründung, die zu der Zeit erfolgt sein muss, als das Kloster Echternach noch Grundherr des Hofes war, denn der h. Willibrord ist ihr Patron. Vom Kloster werden die Grafen von Kleve auch den Zehnten und die Abgabe von den Kirchenleuten überkommen haben.

---

[327]) Ebenda 4, 656.

[328]) S. das Stadtrecht 1241. In der Urk. von 1163 (Westf. UB. 2, 330) für das Kloster Oberndorf bestimmen die Grafen Dietrich und Arnold von Kleve: in . . curtis (des Klosterhofs) allodio, si mortuus quis fuerit, non liceat hereditatem requirenti exigere ibi porcos vel annonam.

[329]) Cerocensuales infra civitatem ecclesiis suis, si moriantur, unum melius, quod forcipe ambitur, pro curmeda persolvant. Laut Urkunde vom 5. Januar 1337 (D., Stadt Wesel, Urkk.) unterhielten die Kirchen Xanten, Werden (die Abtei Werden oder das Stift Kaiserswerth?), Hamborn und Fürstenberg je einen besonderen Amtmann (officiatus) zur Erhebung dieser Kurmedsabgabe in Wesel.

[330]) Die als Kötter in Wesel wohnenden Vogteileute des Grafen Dietrich (NRhein. Ann. 31, 132) waren offenbar noch 1318 keine Bürger von Wesel.

[331]) NRhein. Ann. 31, 130 u. 131.

[332]) Lac. UB. 4, 668.

Nicht weit vom Hofe der Abtei Echternach entfernt hatten die Edlen von Kappenberg im Anfang des 12. Jahrhunderts in Wesel einen Hof besessen, auf dem nachher die Kappenberger Mönche das Kloster Oberndorf erbauten. Als Salhöfe in der nächsten Umgebung der Altstadt Wesel haben wir auch Altloe und Wylaken kennen gelernt. Ihre Anlage muss in frühere Jahrhunderte hinaufreichen, denn zur Zeit des Bestehens der Stadt würde man für Neuansiedlungen neben der Stadt diese Form gewiss nicht gewählt haben. Hat doch auch das Stift Xanten seinen Untersalhof in Wesel verkauft oder zu Wortstätten aufgeteilt. Dass zu diesen Salhöfen ursprünglich Hufen gehörten, die in der Weseler Mark umherlagen, konnten wir aus der Überlieferung des 14. Jahrhunderts noch mit Sicherheit schliessen, und verschiedene Notizen in unseren Quellen deuten an, dass sie, wenigstens die Höfe der Grafen und des Klosters, auch mit eigner Hofesverfassung ausgestattet waren[333]). Das Stadtgericht in Wesel hat sie aufgezehrt. Der Verkauf von Hufengut, die Verpachtungen der Ländereien des Klosters Oberndorf erfolgen im 14. Jahrhundert regelmässig vor den Schöffen der Stadt Wesel[334]). Wahrscheinlich aber haben die Hofesgerichte noch bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts bestanden. Die Grafen Dietrich und Arnold von Kleve sprechen nämlich in einer Urkunde, deren Konzeption in die Jahre 1188—1198 fällt, von den Richtern in Wesel[335]). Ferner treten als Zeugen in einer Urkunde von 1233 unter den Bürgern von Wesel ein Richter Apollonius und ein Richter Gerhard auf[336]). Sie haben in dem Schöffengericht von Wesel nicht beide Nachfolger gefunden; hier gibt es nur einen Richter. In die ältere Hofesorganisation fügen sie sich jedoch ohne Schwierigkeiten ein.

Schon das Privileg von 1241 betont mit grossem Nachdruck, dass für die Bürger von Wesel nur das Stadtgericht zuständig sein soll[337]). Dessen Einrichtung, die Wahl der Schöffen des Gerichts ausschliesslich aus den Ortseingesessenen bildet den Beginn der städtischen Freiheit. Das Gericht ist das erste einigende Band für die Bewohner der neuen

[333]) S. oben S. 33 u. 62.

[334]) S. z. B. Urkk. vom 1. Mai 1335 und 29. August 1343 D., Wesel Johanniter Kom. und ferner Kopiar des Kl. Oberndorf, Msc. B. 129.

[335]) Mitt. der Altertumskom. für Westfalen 2, 33 u. Westf. UB. 2 Regest. Nr. 2173.

[336]) Lac. UB. 4, 668.

[337]) Die nächsten landesherrlichen Privilegien vom 23. Oktober 1252 (D., Msc. A. 80 fol. 2a) und vom 27. November 1255 (Lac. UB. 2, 421) behandeln immer aufs neue wieder das Schöffengericht.

Stadt, die, soweit sie Wachszinsige von Kirchen und Klöstern waren, ruhig ihre frühere Standesqualität beibehalten haben. Vor dem Stadtgericht aber konnten sie jetzt als Bürger von Wesel wie jeder freie Dienstmann ohne Eideshelfer auskommen [338]).

An keiner Stelle wird in Wesel an altüberlieferte Formen einer autonomen Landgemeinde angeknüpft [339]). Zwar erscheint im Stadtrecht von 1241 ein Bürgermeister. Sein Amtskreis wird jedoch bei dieser Gelegenheit so scharf umgrenzt, dass es nicht den Anschein hat, als ob er die betreffenden Funktionen schon länger ausgeübt hätte [340]). Im Anfang des 14. Jahrhunderts bestehen im Kirchspiel Wesel neben der Stadt vier Bauerschaften, Lackhausen, Hassel, Bliesteren und Flüren [341]), von deren besonderer kommunaler Organisation wir jedoch erst aus dem 15. Jahrhundert Nachricht bekommen [342]); sie hängen aber mit den 4 Weseler Stadtvierteln in der Altstadt, dem Stein-, Vieh-, Ley- und Kloster-Porter-Viertel nicht anders zusammen, als dass sie mit diesen dem Weseler Stadtgericht unterworfen sind. Und keiner der neuen Stadtteile Wesels, die erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden sind [343]), upper Mathena, to Wylaken (= uppen Zande), upper Lewen, to Avendorpe (= Bavendorp), buten der Steynporten greift auf eine der vier Bauerschaften zurück. Von Wylaken und Avendorpe wissen wir bestimmt, dass sie sich um Salhöfe angesetzt haben. Und auch die Mathena scheint mit der alten Hofesorganisation verknüpft

[338]) S. Mitteilungen der Preuss. Archivverwaltung 14, 29.

[339]) Was Reinhold S. 8 ff. für das höhere Alter der Bauermeister — sie werden zuerst 1269 erwähnt — und die vorstädtische Existenz einer organisierten Gemeinde mit zwei Bauermeistern an der Spitze vorbringt, sind lediglich Vermutungen. S. auch Liesegang, Recht u. Verf. von Rees, Westd. Ztschr. EH. 6, 67.

[340]) Anders fasst Liesegang, NRhein. Städtewesen S. 106 den Sachverhalt auf.

[341]) S. Bürgerbuch der Stadt Wesel (D., Stadt Wesel caps. 38, 5. fol. 108). Die Bauerschaft Hassel verschwindet, wie es scheint, in den ersten Jahrzehnten des 15. Jhs. bei der Anlage der neuen inneren Landwehr von Wesel, die sich nunmehr mit dem erweiterten Stadtfriedensbezirk deckte (D., Stadt Wesel Urk. von 1481 und Stadtrechnungen). An die Stelle von Bliesteren tritt später Obrighoven. Ein „borgermester van Laechusen“ wird zum Jahre 1418 genannt (D., Stdt. Wesel caps. 341, 12 fol. 118); er hatte eine Kötterwohnung (casestadium) in L. und bebaute eine Hufe in Wehagen; zugleich war er Förster in der Weseler Mark.

[342]) S. die vorstehende Anm. 341.

[343]) Sie finden sich mit den Stadtvierteln am frühesten in den aus dieser Zeit erhaltenen Stadtrechnungen (D., Stadt Wesel) genannt.



gewesen zu sein, denn dort wurde im Herbst das Holzgeding abgehalten, wenn es Mast im Walde gab[344]).

Die Grundbesitzverhältnisse in der Altstadt Wesel bedürfen noch eingehender Untersuchung. Im Gegensatz zu den übrigen klevischen Städten besitzen die Grafen hier keinen Wortstättenzins, sie beziehen nur die anderwärts sogenannten Rauchhühner aus jedem Haus. Der genannte Zins hat aber gleichwohl auch in Wesel existiert. Das bezeugen uns zahlreiche Weseler Auflassungen von Grundstücken. Am 24. November 1315 verkaufen Gerhard Duvenborch und dessen Frau ihrem Bruder und Schwager Johann Duvenborch für 15 Mark einen Zins von 10 Schillingen ex domo nostra . . et ex eius area, prout hec integra hereditas sita est. Das Erbe soll ihnen frei von jeder Verpflichtung — censu minuto excluso — übergeben werden[345]). Verschiedene andere Belege lassen erkennen, dass dieser kleine Zins in die Hände Weseler Bürger gelangt war[346]). Handwechselgebühr beim Verkauf musste ebenfalls entrichtet werden[347]) Die Vermutung liegt daher nahe, dass die Grafen von Kleve, ebenso wie es das Stift Xanten mit seinem Unterhof getan haben muss, einen Teil des Sallandes ihres Hofes in Wesel parzelliert und an Persönlichkeiten, die sich in Wesel niederlassen wollten, gegen eine entsprechende Summe zu Eigen gegeben haben. Dass es kapitalkräftige Bürger während des 13. Jahrhunderts in Wesel gab, die als Grundstücksspekulanten auftreten konnten, zeigt das Beispiel Heinrichs von Lonen[348]).

In Wesel sowohl wie in Xanten mögen die späteren Städte an ältere Dorfansiedlungen sich anlehnen, aber dieser Anschluss ist mehr

---

[344]) Lac., Arch. 3, 264, § 4.

[345]) D., Wesel, Johanniter Kom.; vgl. auch Urkk. vom 4. Mai und 21. Oktober 1317 D., Wesel, Franziskanessen. Diese Urkunden sind Reinhold, S. 17 f. unbekannt geblieben.

[346]) S. die in der vorstehenden Anm. zitierte Urk. vom 4. Mai 1317. Hierin wird die Hälfte eines Hauses prope fossam verkauft libera ab omni obligatione et impedimento excepto censu minuto et duobus solidis gravibus annui census, quos Henricus dictus Pycnagel habet. Am 23. Januar 1354 (D., Stadt Wesel caps. 144, 6 fol. 18) verkauft der Ritter Theodericus de Hassia sein Haus auf der Sevenarstrasse: predicta domus, area, orreum . . libera ab omni occupatione et obligatione excepto annuo censu minuto, si quis debetur ex eisdem. Vgl. Stadt Wesel Urk. vom 26. November 1340.

[347]) S. Reinhold a. a. O. S. 17. Sie betrug die Höhe des Jahreszinses. S. die Urk. vom 21. Oktober 1317, oben Anm. 345 und vom 26. Nov. 1340 Anm. 346.

[348]) S. oben S. 36 u. 37.

ein äusserlicher, der sich auf die Übereinstimmung in der Art der Anlage der Wohnstätten bezieht, indem die Wohnungen der Städter ähnlich denen der Dorfinsassen Haus bei Haus aneinandergereiht wurden. Die Stadtgemeinde kann am Niederrhein nicht die Fortbildung der Landgemeinde geworden sein, denn für diese gab es hier vor der Mitte des 13. Jahrhunderts keine straffere Organisation [349]), aus der die Stadt Elemente kommunaler Vertretung für ihre Zwecke hätte herübernehmen können. Die Städte im Klevischen wurden bei ihrer Gründung zuerst Ortsgerichtsgemeinden, bevor sie es zu Kommunalverbänden brachten. Ebenso geht bei den Dörfern am Niederrhein die Ausbildung einer Gemeindeverfassung höchstens Hand in Hand mit der Schaffung besonderer Ortsgerichte, deren Entstehung um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Anfang nimmt [350]).

Für diese These liefern uns zugleich mit den Stadtrechtsurkunden die Privilegienbriefe für die neugegründeten sogenannten Freidörfer, die Kolonistendörfer des 13. und 14. Jahrhunderts, im Klevischen einen zwar nur negativen Beweis, der aber dadurch zugkräftig wird, dass das gleiche Argument in allen Fällen zutrifft. In keiner der Urkunden wird einer dieser Kolonien die Einsetzung einer Gemeindevertretung oder gar die Einrichtung einer Gemeindeverfassung erlaubt, nur für die Regelung der Entwässerungsanlage und des Deichwesens dürfen sie Richter und Heimraden aus ihrer Mitte wählen. Je nach Lage der Grösse der Ansiedlung ist ihnen ausserdem ein eignes Schöffengericht bewilligt worden [351]).

---

[349]) Auch das Beispiel von Emmerich, das Liesegang, Recht u. Verf. von Rees S. 72 f. heranzieht, liefert keinen Gegenbeweis. Hier wird den Bürgern von Emmerich erlaubt, wie bisher unter sich statuta, quod wilkoer sive buerkoer appellatur, zu vereinbaren. Es wird aber kein Organ genannt, unter dessen Leitung solche Festsetzungen erfolgen sollten. Man muss die älteren Besitzverhältnisse auch in Emmerich erst näher untersuchen, ehe einigermassen zuverlässige Schlüsse nach dieser Richtung hin gezogen werden können.

[350]) Von Ortsgerichten ist mir am frühesten das von Bislich 1285 (Bint. u. Moor. 3, 201) begegnet. Vgl. ferner Urk. vom 31. Dezember 1289 (D., Kleve-Mark), in der die Gerichte Appeldorn und Niedermörmter genannt werden. Ein Gericht Mörmter findet sich bereits in Urk. von 1246 (Liesegang, Recht u. Verf. von Rees 104) erwähnt. Das hier ebenfalls angeführte Gericht Aspel war aber Hofesgericht. Und befreit werden in der Urkunde vornehmlich die Güter Reeser Bürger von der Beschlagnahme, wenn diese sich dem Reeser Gericht stellen.

[351]) Vgl. das Kapitel bei Liesegang, NRhein. Städtewesen 114 ff.



Die Freidörfer wurden zumeist auf Bruchland angelegt. Nachdem die Erzbischöfe von Köln und die Grafen von Kleve mit der Anlage von Städten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gute Erfolge erzielt hatten — den kölnischen Gründungen Rees und Xanten 1228 folgten die klevischen: Kalkar 1230, Kleve und Wesel um 1240, Grieth 1250 —, nahmen die Grafen von Kleve wenig später die Urbarmachung der im Lande noch zahlreich vorhandenen Brücher und Veene energisch in Angriff. Dabei ist das Prinzip der Kolonistenleihe, die Vergabung zu Erbzins, die die Besiedelung der Städte befördert hatte, auch auf diese Bruchkolonien übertragen worden. Und wie für das zukünftige städtische Areal einheitliche Terrainabschnitte zur Parzellierung bereit gestellt wurden, so unterwarf man auch jetzt grosse zusammenhängende Bruchbestände und Sumpfländereien einer gemeinsamen Kulturarbeit, bei der die Anlage von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen im Vordergrund stand. Es ist daher kein Zufall, dass diese Kolonien in der Mehrzahl nicht nur von holländischen Einwanderern angelegt sind, sondern es wird auch das Landaufteilungsverfahren nach holländischem Recht vorgenommen. Das Landmass, mit dem gemessen wird, ist die Hufe zu 16 holländischen Morgen.

Das Bruch- und Waldland in der Rheinebene zeigte im Durchschnitt wohl keine bemerkenswerten Höhenunterschiede, und auch Gegensätze in der Güte des Bodens, der neu gewonnen wurde, traten offenbar nicht allzu scharf hervor. So konnte von vornherein nach einem einheitlichen Plan verfahren werden. Wir kennen die Massnahmen, welche 1315 von seiten des Stiftes Xanten angeordnet wurden[352]), um im Wald Ursel Ansiedlungen zu errichten. Dieser Wald lag zwischen Xanten und Sonsbeck. Nachdem er gerodet, ward mitten durch das auf diese Weise erzielte Terrain eine Strasse gelegt, die, wie es scheint, ziemlich direkt von Nordosten nach Südwesten lief. Von ihr zweigte sich ein Querweg nach Nordwesten, nach Tungelar — noch heute als Hof Tüngler w. von Xanten erhalten — und dem Bischofswald ab. Die Hufen, in der Grösse von 16 Morgen, setzte man auf diese Strassenzüge in der Weise an, dass von der Mitte jeder Hufe ein Weg zur Strasse führte, dessen Grundfläche nicht in das Mass von 16 Morgen eingerechnet war. Bemerkt sei noch, dass der Ansiedler zum Bau eines Hauses von fünf Balken verpflichtet wurde, wenn er eine, und daneben zur Errichtung einer besonderen Scheuer, falls er zwei Hufen

---

[352]) Bint. u. Moor. 4, 296.

übernahm. Auf dieser Rodung ist, soviel wir wissen, keine besondere Kolonie entstanden, aber nach dem gleichen oder einem wenig abgeänderten Verfahren hat man die äussere Anlage der zahlreichen Bruchkulturen ausgeführt. Das von Kolonisten übernommene Land hing regelmässig in sich zusammen. Ein Blick auf die Messtischblätter, welche die Gegend um Uedem und Sonsbeck kartographisch wiedergeben, überzeugt uns, wie das Ansetzen von Ansiedlern einem Hauptstrassenzug entlang hier noch heute an den verschiedensten Stellen zu beobachten ist. Bald liegen die zu einer Besitzung gehörigen Ländereien in langen Streifen zu beiden Seiten der Strasse, bald bildet diese auf deren einer Seite dafür die Grenze. Ein Besitztum aber reiht sich unmittelbar an das andere. Auch der in der Urkunde von 1315 beschriebene einseitige Querweg lässt sich bisweilen noch feststellen. Es ist im Grossen und Ganzen das Bild der Marschdörfer, wie sie uns an der deutschen Nordseeküste öfters begegnen [353]).

An der Hufe als Normalumfang von Grundbesitz, der für eine Kleinbauernwirtschaft ausreichte, hält man fest, sie ist aber zugleich in weit stärkerem Masse Einheitssatz für die Zinsberechnung geworden. Das Bruchland im Klevischen wurde von vornherein in jeder beliebigen Morgenzahl angewiesen; es kommen Stücke von wenigen Ruten vor.

Über die Gründung besonderer Bruchkolonien in der Grafschaft Kleve erhalten wir von den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts ab reichlichere Nachrichten. Es ist jedoch wegen der Rodungen und des Zehntens aus ihnen zwischen den geistlichen Stiften und den Territorialherrn am Niederrhein, darunter auch den Grafen von Kleve, bereits vom Jahre 1245 ab zu ernsten Konflikten, die selbst die römische Kurie beschäftigt haben, gekommen [354]). Also werden die Grafen von Kleve schon um diese Zeit mit ihren Kultivierungsarbeiten begonnen haben. Am 17. August 1294 hat Graf Dietrich VIII. von Kleve das Tillerbruch einem Konsortium, an dessen Spitze zwei Holländer, Hertbern von Scalunen und Johann von Asperen standen, zu Erbzins übertragen und zwar zum Jahreszins von 1 Mark Neuenglisch und 4 Hühnern für die Hufe und gegen eine Abgabe von 2 Mark beim Verkauf [355]). Dem schon mehrfach erwähnten klevischen Einkünfteregister von ca. 1318 zufolge war das Tillerbruch etwas über 15 Hufen gross, von denen 9 zu nahezu völlig ungleichen Teilen in den Händen

[353]) Meitzen, Siedelung 1, 49.
[354]) S. Lac. UB. 2, Anm. zu 293 und 4, 665.
[355]) NRhein. Ann. 50, 123.



von Besitzern sich befanden, unter denen wir jedoch den Unternehmern nicht mehr begegnen. Ihnen hatte Graf Dietrich VIII 4 Hufen zinsfrei überlassen, unter der Bedingung, dass sie des Grafen Dienstmannen würden. Sie selbst oder ihre Nachkommen hatten indessen das Besitztum 1318 bereits wieder verkauft. Ein Kalkarer Bürger erwarb ausserdem 1 Hufe $13^1/_2$ Morgen von dem Bruchland zu Eigen und eine halbe Hufe empfing gleichfalls ein Kalkarer Bürger zu Lehen[356]). Anlage von Entwässerungsgräben und Wegen nach Bedürfnis wird den Bruchansiedlern zugestanden, in der Urkunde findet sich jedoch keine Bemerkung, dass ihnen erlaubt wurde, sich zu einem kommunalen Verband zusammen zu schliessen.

Das geschieht auch in der Urkunde vom 20. November 1295 nicht, durch welche vier Unternehmern, vermutlich ebenfalls Holländern, wenngleich die Namen keinen sichern Schluss nach dieser Richtung hin erlauben, das Bruch bei Uedem zwischen Goxfoirt und Hulsdonk zu Erbzins überlassen wird[357]). Sie erhalten mit den übrigen Ansiedlern nur das Privileg, Heimraden und einen Richter, die die Entscheidung in Entwässerungsfragen haben, wählen zu dürfen. Die Lagebezeichnung lässt mit Sicherheit darauf schliessen, dass wir es mit dem heute noch bestehenden Uedemerbruch zu tun haben, das sich vom jetzt sogenannten Gochfortzberg nach Nordosten erstreckt. Der Name Hülsdonck hat sich nicht mehr erhalten. Die Anlage umfasste 1318 an die 44 Hufen.

Unter den 75 Besitzern dieses Bruchlandes befand sich damals kein einziger, der das Normalmass der Hufe von 16 Morgen in Bebauung gehabt hätte. Die Aufteilung ist in Parzellen von $^2/_3$ Morgen bis zu nahezu 40 Morgen erfolgt; Persönlichkeiten, welche die gleiche Morgenfläche übernommen hatten, lassen sich höchstens in der Dreizahl ermitteln. Nur für diejenigen, welche Land von Hufengrösse erhielten, galt wohl die Verpflichtung, dass sie ein Haus auf ihrem Erbe errichten mussten. Das heutige Kartenbild lässt noch deutlich erkennen, dass auch diese Anlage nach dem geschilderten Schema erfolgt ist. Das Uedemerbruch hat später auch einen besonderen Gerichtsbezirk gebildet[358]).

Das Raderbruch bei Appeldorn, das 1329 kultiviert wurde[359]), ist im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen ausgesetzt worden,

---

[356]) NRhein. Ann. 28, 24 und die handschriftliche Vorlage.
[357]) Lac. UB. 2, 957.
[358]) S. Urk. von 1360 bei Bint. u. Moor. 4, 370.
[359]) NRhein. Ann. 50, 125 ff.

wie das Uedemerbruch, ebenso 1340 das Torfveen[360]). Von den Bruchsiedlungen, die bereits vor 1318 bei Sonsbeck mit 18 Hufen, bei Winnekendonk mit ca. 20 Hufen, bei Krayenvenne mit etwa 17 und bei Birten mit 12 Hufen und an andern Stellen eingerichtet waren[361]), fehlen uns die Privilegienbriefe. Ebensowenig haben wir nähere Nachrichten über die vor den Toren der Stadt Xanten errichteten Bruchsiedlungen „Groitbrug" und „Clenbrug"[362]).

Schon beim Raderbruch sind nicht mehr Holländer die Unternehmer, sondern Einheimische, wie denn diejenigen, welche Land in den Brüchern erwarben, nicht etwa vornehmlich Einwanderer gewesen sind, sondern Leute, die bereits vorher in der Gegend angesessen waren. Unter den etwa 17 Kolonisten im Tiller Bruch zählen wir um 1318 2 Klevische Ritterbürtige und 6 Bürger von Kalkar, einer gab von anderen Liegenschaften Fastnachtshühner als Zins, hatte also seine Wohnstätte schon vor der Kultivierung des Bruchs in dessen Nachbarschaft gehabt. Ebenso waren unter den Bebauern des Uedemer Bruches zahlreiche Personen, die schon zuvor im Kirchspiel Uedem gelebt hatten, denn sie steuerten Mai- und Herbstbede und zahlten sonstigen Pachtzins. Auch Kalkarer Bürger haben hier Land erworben. Und wiederum hatten Insassen des Uedemerbruches Äcker im Bruch Moste-Steinbergen zu Erbzins genommen. Zum letzten Mal treten die Holländer bei der Kultivierung des Ringenberger Bruches hervor und haben hier, soweit wir auf Grund unserer Überlieferung urteilen dürfen, den am vollkommensten ausgebildeten Typus eines Freidorfes geschaffen[363]).

Diese sogenannten Freidörfer im Gebiet des heutigen preussischen Niederrheins, deren Entstehung unmittelbar auf die Städtegründungen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts folgte, sind eine Spezialität von Geldern und Kleve. Sie wurden von dem Städtewesen auch direkt beeinflusst, denn die Erbzinsleihe ist, gleich wie bei den städtischen Wort-

---

[360]) Ebenda 31, 135 f.

[361]) S. das Heberegister von 1318 zu den betreffenden Orten.

[362]) Graf Dietrich IX. von Kleve stellt 1317 in seiner Fehde mit dem Erzbischof Heinrich von Köln den Bewohnern dieser Brücher eine Salvaguardia aus. D., Stadt Xanten, Urk. von 1317 Januar 2.

[363]) S. die Urk. vom 6. Januar 1329 (D., Msc. B. 126b. fol. 12, Abschr. 16. Jhs., vgl. auch Liesegang, NRhein. Städtewesen 123). Die Anlage des Bruches muss aber bereits früher begonnen haben, denn bereits im Heberegister von 1318 ist es aufgeführt (NRhein. Ann. 31, 134). Danach umfasste das Bruch 40 hoven ende 4 morgen.

stätten, für das bei der Anlage der Freidörfer zur Verfügung gestellte Land die allgemein übliche Form der Gutsauflassung geworden.

Gleich den Städten erhielten auch die Freidörfer Befreiung von Bede und Schatz; nur zur Zehntzahlung blieben sie verpflichtet. Für das Ringenberger Bruch ist nach Analogie der Stadtgerichte ein eignes Schöffengericht eingesetzt worden und auch das Uedemer Bruch hat ein solches bald nach der Gründung erworben. Markenrechte, wie sie in den betreffenden Gegenden üblich waren, wurden den Bruchsiedlern meist gleichfalls zugestanden. Auch von der Mitbenutzung bestehender Gemeinheiten ist in den späteren Privilegien die Rede [364]).

Nachdem noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Erhebung von Uedem und Orsoy [365]) zu Städten mit Erfolg durchgeführt war, gerieten indessen die Kolonisationsbestrebungen der Grafen von Kleve allmählich ins Stocken. In die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fällt eine neue Stadtgründung, die von Griethausen [366]), das als Rheinzollstätte eine Zeit lang von Bedeutung war. Die Versuche, die Grenzburgen Isselburg, Schermbeck und Winnenthal [367]) zu Städten emporzuheben, die im 15. Jahrhundert unternommen wurden, misslangen oder zeitigten wenigstens nur geringe Resultate. Weitere neue Typen neben den Freidörfern im Siedlungswesen sind während des Mittelalters nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Das Hofsystem, das den ganzen Niederrhein umspannte und ursprünglich hier allein massgebend war, hat seine Spuren bis auf den heutigen Tag zurückgelassen, nachdem erst durch die gesetzlichen Massnahmen in der französischen Zeit seine rechtlichen Grundlagen beseitigt worden sind. Es scheint nicht, dass dessen früheste Einrichtung einer planmässigen Kultivierungstätigkeit verdankt wird. Auf jeden Fall haben die ersten Ansiedler nicht gleichzeitig weite Geländestrecken an Wald und Ödland gerodet und zu Ackerland umgebrochen, um dies dann von einer geschlossenen Dorfsiedlung aus in einem regelmässigen Wechsel der Gewanne und der Fruchtsorten zu bebauen. Grosse Grundherrn haben von ihren Gutshöfen aus abhängige Hufen ausgelegt, die plaziert

---

[364]) So in dem für das Raederbruch von 1329 (NRhein. Ann. 50, 125) und in dem für das Ringenberger Bruch vom gleichen Jahre (s. oben Anm. 363.

[365]) Liesegang a. a. O. S. 133; über Uedem s. unten.

[366]) Ebenda S. 188.

[367]) S. die Privilegien von 1441 März 23 für Isselburg, von 1485 März 12 für Schermbeck — dieses wird bereits in Urk. von 1418 als Stadt genannt, Teschenmacher-Dithmar, Ann. Nr. 83 — und von 1431 Juni 23 für Winnenthal in D., Urk. Kleve-Mark.

wurden, wo Terrain- und Bodenbeschaffenheit dazu einluden, wenn nicht zugleich auch Rücksicht auf bereits bestehende Ansiedlungen und vorhandene Besitzrechte genommen werden musste. Dabei hat sicherlich das Bestreben obgewaltet, die einzelnen Hufen eines anbaufähigen Bezirks möglichst in der Nachbarschaft anzusetzen. Aber die Reihenfolge war vor allem auch durch Flüsse, Bäche und die Wegeanlagen bedingt und wurde durch Wald und Bruchstrecken sowohl wie durch Bodenflächen unterbrochen, die als Weide für die allgemeine Benutzung der Hofesgenossen bestimmt waren. Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens hat man schon früh gewertet und dementsprechend das Land nach den Fruchtarten, Weizen, Roggen, Gerste etc., unterschieden[368]), für deren erfolgreichen Anbau es geeignet war. Auch durch dieses Klassifizierungssystem mag im Laufe der Zeit die Ackerfläche der Hufen noch stärker zersplittert sein, weil der kleine Grundbesitzer ebenfalls den Wunsch hegen mochte, Land verschiedener Güte unter seinen Pflug nehmen zu können und er sich daher zu Umtausch oder Neuerwerb entschloss. Dazu bot sich ihm ausserdem bei den Einfängen aus der gemeinen Mark und dem gerodeten Wald und in den Bruchkolonien reiche Gelegenheit. Der Charakter der ersten Besiedlung des platten Landes, die Streulage der kleinbäuerlichen Wirtschaften, der ehemaligen Hufen, ist aber durch solche Veränderungen selbst heute noch nicht völlig verwischt worden.

Der Zug nach dem Dorf, das sich am Niederrhein zunächst aus den auf dem Salhof angesetzten Köttern zu bilden pflegte, scheint hier nie sehr kräftig hervorgetreten zu sein. Man möchte fast glauben, dass erst das Vorbild der städtischen Siedlung es bewirkt hat, dass hier und da die Hüfener im Dorf eine Hofstatt erwarben, um dauernd daselbst Wohnung zu nehmen. Überdies hatten die Städte schon allenthalben die Hufenbesitzer der unmittelbaren Nachbarschaft an sich gezogen.

Das wird sich immer klarer herausstellen, dass die Mehrzahl der Bürger auch der ältesten klevischen Städte ehemalige Hüfener, Genossen eines Hofesverbandes, waren, die vordem in der Umgegend der neugegründeten städtischen Siedlung auf ihren kleinen Landgütern gesessen hatten. Sie behielten wohl meistens nach ihrem Einzug in die Stadt ihren Landbesitz bei und bewirtschafteten die Mansen von da aus selbst oder stellten hörige Leute dafür an. Selbst in Wesel sind 9 Hüfener eines Weseler Unterhofes, der zum Haupthof Ylt des Stifts Xanten gehörte, Bürger geworden. Und dieser xantische Unterhof

[368]) S. das Heberegister von 1318.



war offenbar eine der kleinsten derartigen Ansiedlungen, die es vor der Erhebung Wesels zur Stadt am Orte gegeben hatte. Aus dem Heberegister des Grafen Dietrich IX. von Kleve ersehen wir ferner, dass ca. 100 Jahre nach der Gründung von Kalkar Bürger der Stadt noch Güter im Gericht Altkalkar bewirtschafteten, auf denen Mai- oder Herbstbede lastete; wir dürfen sie daher als alte Hüfner ansprechen. Den gleichen Vorgang, dass Besitzer von alten Leibgewinns-, d. h. in einem Hofesverband stehenden Gütern als Bürger in eine neugegründete Stadt übersiedelten, können wir bei Sonsbeck und Uedem beobachten. In Uedem sind eine ganze Reihe Inhaber von Leibgewinnsgütern des Stifts Xanten, die offenbar zum Teil dem Unterhof Papenhoven des Swynbiershofes unterstanden, mit Teilen ihrer Hufengüter in die Stadt eingezogen. Diese Güter aber wurden, soweit sie innerhalb des städtischen Weichbildes versetzt waren, auf Veranlassung des Grafen Johann von Kleve aus dem hofrechtlichen Verband losgelöst, indem man sie nun auch nicht mehr nach Leibgewinnsrecht, sondern nach Erbzinsrecht empfing. Was die Besitzer dieser von jetzt ab dem Stadtrecht unterworfenen Häuser und Wortstätten aber an Leibgewinnsgut ausserhalb Uedems vom Stifte Xanten innehatten, blieb in der alten Verfassung. Dechant und Kapitel von Xanten reservierten sich alle Rechte, die ihnen bisher aus diesen Gütern und von deren Bebauern zugestanden hatten. Die Güter verloren auch ihre Eigenschaft als abhängige Hofesgüter nicht[369]). Und auch bei Sonsbeck vermögen wir an der Hand des Heberegisters von ca. 1318 und unter Zuhilfenahme der Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts festzustellen, dass die in der Gegend schon angesiedelt gewesenen Landbewohner die neue Stadt bevölkert haben. Wir haben es also bei den klevischen Städten in erster Linie mit der Konzentrierung der bisher zerstreut auf dem Lande angesessenen Bevölkerung zu tun. Die Namen der städtischen Bürger sind daher häufig von Gütern abgeleitet, die wir in der Nähe der betreffenden Stadt nachweisen können.

Die Städte im Klevischen sind die ersten nennenswerten Orte, in denen die geschlossene Wohnart durchgeführt wurde. Nachdem sie als lokale Gerichtsgemeinden zunächst grössere Selbständigkeit erlangt hatten,

---

[369]) S. die Urk. vom 1. Mai 1359 bei Bint. u. Moor. 4, 369. Es ist aber nicht zutreffend, wenn diese Urkunde als Stadterhebungsurkunde ausgegeben wird; so Liesegang, NRhein. Städtewesen 182. Uedem erscheint bereits im Heberegister von ca. 1318 als Stadt; s. D., Msc. A. 183 fol. 39a . . soe sin in den kirspelle tut Udem, uitgesat der stat van Udem, 177 caten.

bildeten sie allmählich die kommunale Autonomie aus, für welche die den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entsprechenden Organe geschaffen wurden. Es ist doch für den Charakter Wesels bedeutsam, dass selbst in dieser Stadt die Feldpolizei eine der wichtigsten Funktionen der Bauermeister gewesen ist. Deren Existenz als Vorsteher einer organisierten Landgemeinde vor der Erhebung Wesels zur Stadt lässt sich jedoch nicht beweisen.

Und was das Dorf nicht fertig gebracht hat, die Stadt hat die in ihrem Umkreis vorhandenen Hofsysteme mehr und mehr aufgesogen. Die Mauern aber sind es, die das unterscheidende äusserliche Merkmal zwischen der Stadt und der im Klevischen erst spät entwickelten Landgemeinde abgeben. Inwieweit durch diesen Vorzug, den die Stadt vor dem Dorf hatte, das besondere Recht der Städte am Niederrhein bedingt worden ist, das zu untersuchen liegt auf einem anderen Gebiete. Es dürfte lehrreich werden, die Verschiedenheiten, die sich zwischen ungefähr gleichzeitigen Privilegien der Grafen von Kleve für eine Stadt, wir nennen das für Sonsbeck von 1320, und dem für ein Freidorf, z. B. dem für Ringenberg von 1329, herausstellten, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

VI. Anlage.

Graf Dietrich von Kleve erlässt den Erbgenossen und Köttern von Qualburg, die das Bürgerfeld und die Gemeinde von Qualburg mit 70 ℔. frei gekauft haben, die ihm daraus zustehenden 34 ℔ Wachs, gibt ihnen weiteres Gemeindeland und erlaubt ihnen die Wahl von zwei Bauermeistern jährlich. 1326 Juli 6.

In Godes namen amen. Wij Dederic greve van Cleve doen kont allen denghenen, die desen brief soelen syen of hoeren lesen myt bekennys der wairheit, dat voir ons komen syn alle dieghene, die verteghen hadden of the spreken als op dat Burgervelt[370]) end die gemeynte toe Quailborgh, als

[370]) Über dies Burgervelt und die neben dem Grafen daran Berechtigten bringt das Heberegister Graf Dietrichs von 1318 ebenfalls eine Notiz. Wir geben hier zunächst den Eintrag in der Handschrift (D., Msc. A. 183 fol. 5) wieder: Vort hevet die greve van enen velde, dat geheten is Luttelborgervelt, dat gelegen is by Elsberge, jaerlix up sente Mertinsmisse van den erven hervormaels Everhards van Wischele 25 punt wasses. Dieser Abschnitt ist in der Handschrift gestrichen. Das ist natürlich nach dem Ankauf des Burgervelts durch die Dorfgemeinde Qualburg geschehen. Über die Lage des hier genannten Elsberge äussert sich Scholten, Die Stadt Kleve 1° S. 247 ff. näher; vgl. auch NRhein. Ann. 50, 95 Anm. 3. Von den Erben Everhards von

die gelegen is, end hebben vertichnis gedaen myt allen rechten, als recht is, van der gemeynte end van den Burgervelde omme 70 libras, die die erfgenoten end die kater van Quailborgh wail hebben betailt. Voirt want die erfgenoten end kater van Quailborgh die 70 pont getalet hebben, so gheven wij oen quijt 34 libras wasses, die sij ons end onsen erven sculdich waren toe gheven van der gemeynte end van den Burgervelde alle jare op sunte Martensdagh. Ouch omme des besten wille, soe hebben wij voirg. greve Dideric van Cleve myt rade onser vriende den erfgenoten end den kateren, die op die Beche end bynnen den dorpe toe Quailborgh wonen, gegeven die gemeynte, die begynnet onder den Elsberghe an deme Wele, dat brueck myt der weyden, die die Beche heyt, voirt dat brueck van den Wele end van der Bechen al dat dorph langhes tho Quaylborgh myt den avergangen, die an den dijke gelegen is, Burgervelt end all dat brueck, dat dair omme leghet, dat an den have ther Geist keret, dat Myddelbrueck, Schedelem end die Loe end alle holt, rijs end weyde, die op deser voirg. gemeynte west end die dairtoe behoirt, vry end erflich the besitten end tot oeren orber toe hebben na all oeren wille, also dat wij end onse erven sij hier inne halden soelen na alre voirgesprakenen vurwarden, end alle vurwarden diss briefs vast end stede en the halden, nyet the wederproeven, the wederleggen, noch the wederspreken myt ferpel of myt argeliste of myt eynghen dynghen, dat an alle desen vurwarden oen hinderlich sij. Voirt is dat myt onsen wille end onser erven, dat die katere end erfgenoten, die op der Beche end bynnen den dorpe toe Quailborgh woenen, moeghen kyesen alljair twee buremeyster na all oeren wille in der voeghen, soe wes dat sy myt den tween buremeysteren averdregen als in orber oirre gemeynte, dat sall hebben volkomen voirtganck sonder ymands wederseggen, doch also dat die vurscr. broeke end weyden soelen erflichen bliven liggen the weyden end nyet the beslane tot airlande of haylande, end all argelisten end ferpel voir ons end onse erven ommermeer uytgesat in desen vurg. stucken end saeken. End op dat dit vast end stede eweliken blijve end erflichen den voirg. erfgenoten end kater van Quailborgh, soe hebben wij onse ingesegel an desen brief gehangen in een getuech end eyn orkonde. End gegeven int jair ons heren M. III^{c} XXVI des sonnendaeges naest voir sunte Margareten daghe.

Erhalten in Transsumpt Graf Adolfs von Cleve, der erklärt, dass der Brief mit dem Siegel seines averaildervaders greven Didericks van Cleve besiegelt gewesen sei. Der Schluss des Transsumptes lautet: Soe bekennen wij Adolph greve vurscr., dat wij den vurscr. onsen ondersaten van Quailborgh die vurscr. vurwarden ouch gegeven hebben, orkonde ons segels an desen brief gehangen. Gegeven in den jaren ons heren M. III^{c} XCVI op sunte Peters dagh ad Cathedram. (1396 Februar 22).

Abschr. D.. Urk. Kleve-Mark.

Wissel hören wir ebenfalls aus gleichzeitigen Dokumenten; seine Witwe tritt in Urk. vom 14. Juli 1324 (D., Urk. des Stiftes Bedbur) auf: Mabilia relicta Everardi de Wyschel. Auch sie dürfen wir rechnen unter diejenigen Personen der Urkunden von 1326, „die verteghen hadden of the spreken op dat Burgervelt“.



Die Quellen der sog. Reformation des Kaisers Friedrich III.

Von Dr. **H. Werner** in Düren.

II.

Solange der Zusammenhang, in den die sog. Reformation des Kaisers Friedrich III. sich jetzt lückenlos einfügt, noch nicht erkannt war, reizte es die Forschung auch weniger, ihren Quellen nachzuspüren. Nachdem jenes geschehen [1]), ist auch dafür fester Boden gewonnen. Es ist jetzt die Aufgabe, die in der Reformschrift vorgetragenen Reformforderungen und ihre erläuternden Gedanken dazu den gleichzeitigen Reformbestrebungen im Reich gegenüberzustellen. Entsprechend der Zeit der Entstehung unserer Schrift kann es sich aber hauptsächlich nur um den 1. Reichstag zu Nürnberg und um die Vorarbeiten zum 2. Nürnberger Reichstag handeln. Es lässt sich auch im voraus erwarten, dass die sog. Reformation des Kaisers Friedrich III. nicht zusammenhanglos in der gleichzeitigen wie in der vorhergegangenen Publizistik steht. Ein besonderer Anreiz liegt für den Kenner in der Suche nach Beziehungen der vorliegenden Reformschrift zur Reformation des Kaisers Sigmund, die wegen ihrer Abfassung in deutscher Sprache doch fast allgemein zugänglich war und die infolge des hochgesteigerten literarischen Bedürfnisses der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts gerade damals erst ihre Wirkung tat [2]). Freilich kann ein solcher Nachweis doch eigentlich jetzt erst geführt werden, nachdem die Reformation Kaiser Sigmunds sozusagen neu entdeckt ist.

Der Vergleich der höchst persönlich gefärbten Schreibweise Hartmuths [3]) mit sprachlichen Wendungen und Gedanken der Reformation des Kaisers Friedrich III. hat auf Hartmuth von Cronberg als den Verfasser dieser Reformschrift hingeleitet. Dieses eigentümliche sprachliche

---

[1]) Vgl. Jahrgang 28 S. 29 ff.

[2]) Aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrh. haben wir allein 4 Drucke der Reformation Kaiser Sigmunds 1520, 1521(2), 1522. Vgl. meine Ausgabe S. IX.

[3]) Vgl. auch Kück, den verdienstvollen Herausgeber seiner Schriften darüber, der mit Recht sagt: „Wäre der Verfasser unbekannt, wir würden bei vielen seiner Schriften eher auf einen Geistlichen als einen Ritter raten.“ In dem Rostocker Gymnasial-Programm (1899): Schriftstellernde Adlige der Reformationszeit. I. Sickingen und Landschad. S. 5.



Kolorit Hartmuthscher Schriften soll uns auch bei der Auffindung der Quellen wieder Führer sein.

Die Stelle in seiner Schrift an Walther von Cronberg, in der Hartmuth sein Urteil über die wahre Gesinnung, die man bei der Vornahme einer Reichsreform haben soll, und die gerade in seinem Reformplan, in der Reformation Kaiser Friedrichs III. zur Schau getragen ist, niedergelegt hat[4]), soll uns auch in diesem Zusammenhang zuerst beschäftigen. Hartmuth erwartet nämlich von den Reformbestrebungen auf den Reichstagen seiner Zeit nichts, weil „wir den einigen mangel haben", dass wir „die gnad gottes uss eygenem mutwilligen kopf nit geprauchen wollen"[5]). „Warlich wo keyserlich maiestet und die christenlichen fürsten diesen anfang (nämlich mit der Anrufung der Gnade Gottes) der waren wyssheit recht zu gemüt fassen würden: sie würden dardurch bewegt den gnedigen gott um göttliche wyssheit mit hertzen zu bitten und ire hertzen gegen gott und iren nechsten recht stillen[6])." Denn das erste sei: „gott lieb haben und den nechsten gleich uns selbst"[7]). „Alsdann würt all sach lychtlich zu seligem guten ende zu bringen sin[8])." Diese Belehrung, die er seinen Verwandten gibt, hat er selbst in der Reformation Kaiser Friedrichs III. befolgt[9]). Aber bei einem so unselbständigen Denker wie Hartmuth dürfen wir nicht leicht etwas als sein ursprüngliches geistiges Eigentum annehmen. Sein Vorbild für diese Belehrung in seiner Schrift wie für ihre Ausführung in der Reformation Kaiser Friedrichs III. ist vielmehr die Reformation Kaiser Sigmunds. Hier wird nämlich mit der von Hartmuth geforderten erbaulichen Gesinnung unter Anwendung derselben frommen Wendungen „der Anfang" mit der Reform gemacht: „allmechtiger gott gib kraft und tuo gnad, gib weishait zu vollbringen nach dem allerseligsten stand eine ordnung zu haben geistlichen und weltlichen standes und wesens, in dem dein hl. nam und gotthait bekannt wird"[10]). Es sei „jetzt notwendig, dass man gott

[4]) Vgl. Jahrgang 28 S. 66.

[5]) Kück, Die Schriften Hartmuths von Cronberg. Flugschriften aus der Reformationszeit XIV (1899) S. 21.

[6]) Ebenda S. 22.

[7]) Ebenda S. 20.

[8]) Ebenda S. 31.

[9]) Vgl. Jahrgang 28 S. 65.

[10]) Vgl. meine Ausgabe 3. Ergänzungsheft des Archivs für Kulturgeschichte (1908) S. 1. Auf diese Ausgabe wird im Folgenden immer zurückgegriffen.

anrufe"[11]); denn Gottes „ungnad" habe „alle welt begriffen", weil „gottes gebot tod ist: halt deinen nebenmenschen lieb als dich selbst"[12]). So wird auch im weiteren Verlauf der Reformation Kaiser Sigmunds wiederholt das Abirren von der rechten Ordnung als Ursache des Verlustes der „gnade gottes" hingestellt[13]). Dieses häufig auftretende Stichwort von der Anrufung der Gnade und Weisheit Gottes in der Reformation Kaiser Sigmunds wurde in den Schriften Hartmuths zu einer derartigen Lieblingswendung, dass der Verfasser sich nicht genug tun kann in ihrer Anwendung und mit oft recht naiver Unermüdlichkeit und Eintönigkeit immer wieder zu ihr zurückkehrt. Eine Probe ist geradezu überflüssig; man braucht nur irgend eine Seite bei Kück aufzuschlagen, und die Tatsache ist eklatant[14]). So hat sich also ein erbaulicher Grundton in Hartmuths Schriften, der die ganze Vorrede und den Beschluss der Reformation Kaiser Friedrichs III. erfüllt und auch innerhalb ihres Textes wiederholt anklingt, als eine Entlehnung aus Kaiser Sigmunds Reformation erwiesen.

Aber noch mehr! Auch die utopische Ideologie des Prophetentums, wie ich sie für die Reformation des Kaisers Sigmund festgestellt habe[15]), bildet geradezu den Gedankenkreis, mit dessen Anwendung sich Hartmuth in seinen Schriften fast erschöpft. Freilich müssen hie und da die in einem Zeitabstand von fast einem Jahrhundert von einander liegenden und durch das Auftreten Luthers zum Teil veränderten Zeitverhältnisse mit gerechnet werden. Beide Teile, die Reformation Kaiser Sigmunds und Hartmuths Schriften stimmen in folgendem Schema von Gedanken überein: Als Hauptübel ihrer Zeit bezeichnen beide den „geitz"[16]), der „alle Welt regiert"[17]). Diese

[11]) Ebenda S. 13. Die von H. so häufig betonte Nächstenliebe ist auch sonst in der Reformation Kaiser Sigmunds gefeiert, z. B. S. 103: „unser freyheit ist als gross, unser minn und lieb, die wir sollen zusammen haben". Beide führen die Liebe Gottes wiederholt als Beispiel für unsere Nächstenliebe an. Die Reformation erinnert wiederholt an „Christi tod, sein Wunden und martern". So S. 2, 8, 11, 14, 74, 103. Ebenso Hartmuth bei Kück a. a. O. z. B. S. 7, 47 u. 56.

[12]) Vgl. Ausgabe S. 7.

[13]) Ausgabe z. B. S. 7, 9 u. 19.

[14]) Vgl. auch die längere Stichprobe in meinem 1. Aufsatz S. 57 ff.

[15]) Die Flugschrift „onus ecclesiae" (1901) S. 79 ff.

[16]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 3, 7.

[17]) Hartmuth: Schriften, Kück, S. 3 und viele andere Stellen. Vgl. auch meinen ersten Aufsatz S. 41 und Reformation Kaiser Friedrich III. I, 3, VI, 2, 4.

Sünde hat namentlich die „hohen Häupter“ [18]) blind gemacht, ihre Blindheit ist ein „Verhängnis Gottes“ [19]). Gott hat die Menschen so sehr seither wegen ihrer Bosheit und Undankbarkeit durch den Teufel verstrickt, dass sie verstockt und verhärtet bleiben [20]) gegenüber den vielen Ermahnungen [21]), die jetzt überall an sie ergehen. Während deshalb die Reformation Kaiser Sigmunds nach joachimitischer Berechnung für seine Zeit ein „Wunder“ in Aussicht stellt, deutet Hartmuth seine Zeit [22]) als diejenige, in der Gott alle seine „Wunderwerke“ offenbaret hat; denn Luther habe die Menschen vom „Drachen der Finsternis erledigt“, sodass die „blinden gesehend“ und die „Stummen redend“ geworden sind. Bei beiden aber sind es wieder die „Kleinen und Einfältigen“ im Gegensatz zu den Gewaltigen und Gelehrten [23]), die Laien [24]) und die „armen vom adel“ im Gegensatz zu den Geistlichen und Rechtsgelehrten, denen Gott seine Weisheit geoffenbart hat. Sie sind jetzt zur Reformation berufen [25]) und sie werden sie durchführen, wenn nötig mit Gewalt [26]); denn damit tut man „gott viel dienst“ [27]). Wer aber trotz besserer Einsicht jetzt schweigt, wird meineidig [28]) gegenüber dem Eid, den jeder in der Taufe [29]) geschworen

[18]) Reformation Kaiser Sigmunds: „Die häupter sind blind geworden“ S. 91, 98, 31. Kück: „und hat sich der geytz so weit damit eingemischt, dass papst, bischof . . . gantz erblindet sein“. S. 11, 13, 23, 25, 34 u. v. a.

[19]) Reformation Kaiser Sigmunds: S. 101. Kück S. 11: „Solch Blindheit hat gott verhengt“ u. S. 58.

[20]) Reformation Kaiser Sigmunds: „Der teufel hat sie verstrickt . . ., wann sy sind verhärtet im unrechten“. S. 56 u. S. 55.

[21]) Reformation Kaiser Sigmunds: „Wir sind genug ermahnt“. S. 56 f. u. S. 76. Kück S. 58.

[22]) Kück, S. 52, 124 und Reformation Kaiser Friedrichs III.: Vorrede.

[23]) Reformation Kaiser Sigmunds 13 u. 92. Kück S. 55 u. 98.

[24]) Kück S. 100 u. 120.

[25]) Es ist bezeichnend, wie sicher H. gerade auf dies Schlagwort von den „Kleinen“ baut. Gestützt darauf, wendet er sich persönlich an die zu Nürnberg versammelten Stände (1522), um sich als Wortführer der Kleinen, unter denen er ausdrücklich „die armen edelen knecht, die keinen stand im reich haben“, nennt, zu legitimieren für sein Eintreten für die Sache Luthers. Vgl. Kück S. 98 und Reichstagsakten III. Bd. S. 837. Ebenso will Valentin Eber in seiner Reformation mit derselben prophetischen Stelle auch sein Auftreten als Reformator legitimieren. Vgl. S. 15, 92.

[26]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 8. Kück 123 u. 133.

[27]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 11, 45, 60, 63. Kück S. 14. Vgl. Flugschrift „onus ecclesiae“. S. 81.

[28]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 8, 19 u. 103. Kück S. 96.

[29]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 8, 56 u. 74. Kück S. 18, 136 f. u. 138.

hat. Aber die Reform wird leichtiglich[30]) zu Ende geführt werden, und es „wird ein hirt und ein schafstall sein“ [31]). So ist die Reformation des Kaisers Sigmund für Hartmuths Publizistik geradezu die Quelle. Denn in ihrem prophetischen Ideenkreis drehen sich Hartmuths Gedanken mit einer solchen Unermüdlichkeit und Eintönigkeit, dass sie in seinen Schriften, mögen sie nun an den Papst oder an den Kaiser und das Reichsregiment oder an die Bettelorden und an seine Kronberger gerichtet sein, sich geradezu überstürzen.

Aber auch sonst sind in Hartmuths Schriften noch eine Menge von Anklängen an die Reformation Kaiser Sigmunds vorhanden. So ist der Ausdruck Hartmuths „vicarius Christi“ zur Bezeichnung des Papstes wohl eher aus der genannten Reformation[32]) genommen als aus Luthers Schrift „an den Christl. Adel deutscher Nation“. Denn Luther spricht dort von dem „Widersinnigen dieser Bezeichnung“ [33]), während Hartmuth gerade wie die Reformation Kaiser Sigmunds davon spricht, dass der Papst ein „vicarius Christi sein soll“ [34]). Selbst ein Wortwitz der Reformation: „wäger ist es, täglich gesündet dann töttlich“ floss Hartmuth in die Feder, als er in einem Schreiben an Luther um Verzeihung seiner Sünden bat „sy seien tötlich oder teglich“ [35]).

Bei diesem Sachverhalt ist es eigentlich selbstverständlich, dass Hartmuths Reformation, die sog. Reformation Kaiser Friedrichs III., erst vollends von der Reformation des Kaisers Sigmund abhängig ist. Wenn auch dieser Nachweis gelingt, so ist das ein Grund mehr, in Hartmuth den Autor der Reformation des Kaisers Friedrich III. zu sehen.

Ich habe bereits gezeigt, woher Hartmuth die Anregung zu dem Gedanken in einem Schreiben an Walther von Cronberg genommen hat, die Reichsreform, wenn anders sie fruchtbringend sein soll, unter der Anrufung der Gnade und Weisheit Gottes vorzunehmen, ausdrücklich im Gegensatz zu den offiziellen Reformbestrebungen auf den Reichstagen seiner Zeit. Wenn er diesen Gedanken in der sog. Reformation Kaiser Friedrichs III. verwirklicht hat, so kann nur die

[30]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 3. Kück S. 31.

[31]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 10. Kück S. 37.

[32]) Meine Ausgabe S. 27.

[33]) Kück S. 5, Anm. 14.

[34]) Ebenda S. 11. Die Bezeichnung des Papstes als „vicarius des Teufels“ ist, wie Kück mit Recht sagt, wohl als eigene Prägung Hartmuths anzusehen.

[35]) Ebenda S. 64.



Reformation des Kaisers Sigmund die Quelle dazu gewesen sein. So weist auch Hartmuths häufiger Gebrauch so wichtiger Stichwörter wie des Erläuterns[36]) und Erklärens „nach jeglicher landes gelegenheit“[37]), in denen gerade die Abhängigkeit der Reformation Kaiser Sigmunds von dem offiziellen Aktenstück der Akzeptationsurkunde erkannt wurde[38]), auf die Bekanntschaft mit dieser Reformschrift hin. Auch die Anordnung in beiden Reformationen ist mutatis mutandis dieselbe: zuerst eine Vorrede, dann der Hauptteil mit der Reihenfolge: geistlicher[39]) und weltlicher Stand, dann „Beschluss“ bei Hartmuth und „gemeinsames Schlusskapitel“ bei der Reformation Kaiser Sigmunds. Freilich verlangten die durch das Auftreten Luthers zugespitzten Verhältnisse auch gleichsam eine spitzere Form in Hartmuths Reformation. Es zeigt sich hierin schon der Wandel von fast einem Jahrhundert. In der Reformation Kaiser Sigmunds erläutert ein einzelner, ob mit offiziellem Auftrag, steht, so sehr es auch den Anschein hat, noch nicht fest, mit grossem Pathos und jugendlich-geschwätziger Breite in einer Reihe von Kapiteln die im Jahre 1439 auf dem Reichstag zu Mainz akzeptierten Reformdekrete. Hier in der Reformation Kaiser Friedrichs III. entwirft Hartmuth, ein stürmischer Reformer, wenn auch nur als Redakteur aus dem Sickingenschen Kreise (hinter dem die ganze westdeutsche Reichsritterschaft steht) ein, allerdings erst nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen, durchzuführendes Aktionsprogramm. Die Form ist hier geschlossener, programmatischer zugespitzt, die Vorlage in 12 (resp. 13) Hauptartikeln[40]) gleichsam als Extrakt abgerundet, schematisiert: Nach einer in allen Erklärungen stereotyp wiederkehrenden Eingangsfloskel[41]) folgt die eigentliche Reformforderung, die dann meistens mit der äusserlich leicht erkennbaren Wendung: „wann“[42]) oder

[36]) Nichts anderes will Hartmuths Reformation mit ihren 4 Erklärungen zu jedem der 13 Hauptartikel.

[37]) z. B. III, 3. IX, 2, 4. X, 2, 3.

[38]) Vgl. Ausgabe S. XXVI f.

[39]) Das bedeutet viel in dem Gedankenkreis der Männer um Sickingen und namentlich eines Hartmuth, nach dessen Ansicht damals den „einfeltigen Laien“ die Weisheit geoffenbart ist.

[40]) Dass es hier nicht Kapitel, sondern Artikel heisst, geht auf eine andere Quelle zurück. Siehe unten S. 112 Anm. 157.

[41]) z. B. „Die erste erklärung des ersten artikels seiner Deklaration ist dermassen fürgenommen“ . . . und so immer.

[42]) z. B. I, 2: „Wan inen die wort christi und die heiligen evangelia vil notter seindt“ . . . . oder I, 3: „Wann diese übermass“ . . . I, 4: „Wann in gott ir patrimonium“ . . . und viele andere.

„auch" [43]) erläutert wird. In dieser Partie ist denn auch die Diktion am meisten persönlich gefärbt. Hierin ist wie in den Erläuterungen zur Reformation des Kaisers Sigmund die Persönlichkeit des Verfassers am ehesten zu fassen: es ist in der Reformation Kaiser Friedrichs III. deutlich das Pathos Hartmuths überall zu erkennen [44]).

Dazu hält gerade im Jahre 1522/23 „Luthers Sache" die Gemüter in lebhaftester Aufregung. Auch hiervon bleibt das Verhältnis unserer Schrift zur Reformation Kaiser Sigmunds nicht unberührt. Das zeigt sich vor allem in der Stellung Hartmuths zur Reform des geistlichen Standes. Wohl steht diese in der Reformation Kaiser Friedrichs III. auch noch an erster Stelle; aber während die Reformation Kaiser Sigmunds unter dem Eindruck des Baseler Konzils und seiner Reformbestrebungen an Haupt und Gliedern ihr noch die grössere Hälfte vorbehält, ist das Interesse Hartmuths für sie nur auf einen einzigen von den 12 Hauptartikeln beschränkt. Und doch ist die Reformation Kaiser Siegmunds als Vorlage immer noch herauszufühlen. Zunächst ist die Reihenfolge in der Aufzählung des Klerus dieselbe, namentlich ist die Anordnung der Mönche hinter den Pfarrern zu beachten. Die grosse Sympathie für letztere [45]) und für ihre Vikare lassen die Vorlage noch deutlich genug erkennen. Beide Autoren als Laien führen deren Tätigkeit auf rein geistliche Funktionen zurück [46]). Dass vollends die Geistlichen überhaupt, ja sogar die Mönche und Nonnen [47]) mitsamt ihren Ordensregeln [48]), also auch mit dem Gelübde der Ehelosigkeit, wenn auch mit der Einschränkung: „wie das der notturft nach beim reich erkannt wird", erhalten und reformiert

[43]) II, 1: „auch alle alte gewohnheit, beschwerungen im reich niderlegen" . . . oder II, 2, 3: „Sie sollen auch iren ritterlichen und adelichen standt" . . . und so oft.

[44]) Vgl. Jahrgang 28 S. 56 ff.

[45]) „Wann man den höchsten fleys bey den pfarren haben soll" I, 2. Reformation Kaiser Sigmunds S. 24 u. 37.

[46]) „Dass der (geistliche stand) fürbashin nit weitergreifen wolle, dann ime zu sein ampte, stand und offizii geziemt", I, 1 u. I. u. Reformation Kaiser Sigmunds verweist sie überall auf ihre Standespflichten. Z. B. S. 42 u. 52.

[47]) I, 3.

[48]) Ebenda. Zu beachten sind die wörtlichen Anklänge hier: „nolhardt und andre bettler, die unter eym geystlichen scheyn die welt betrigen wollen . . ., damit sie das faul müssig geendt volk erneren mögen". Und Seite 60: Man findet stark nolhart, die unnütz nolhart werdent, denn dass sy müssigganger werdent". „Ir schein ist vor allen weisen nichts zu halten."



werden sollen, ist nur als eine Konzession an die zur Vorlage dienende Reformation Kaiser Sigmunds zu verstehen. Während diese nämlich nur die Verminderung der Zahl der Mönche vorsieht, fordert der auch Hartmuth nahestehende Kreis um Sickingen, namentlich Hutten[49]), dass bereits die Geistlichkeit vermindert, aber die Mönche abgeschafft werden sollen. Freilich fällt auch Hartmuth sogleich nach seiner Reformforderung in der 3. Erklärung desselben Hauptartikels in die Anschauung seiner Standesgenossen zurück, indem er das „übermaß der mönch, pfaffen und nunnen" heftig tadelt, auch später die rhetorische Frage stellt: „Ich wollt gern wissen, wem die großen pfaffen nütz wären" [50]), und überhaupt den Cölibat sehr sarkastisch auffasst[51]). Aber in bezug auf die Behandlung des Papsttums in der Reformation konnte Hartmuth sich vollends den Anschauungen seiner Gesinnungsgenossen nicht mehr entziehen. Wenn diese in den „neuen Dialogen" [52]) Abschaffung des Papsttums und Gründung einer Nationalkirche fordern, so konnte Hartmuth, sollte sein Programm noch einigermassen in einer Beziehung zur Reformation Kaiser Sigmunds bleiben, nichts besseres tun, als vom Papsttum[53]) und seiner Reform zu schweigen. In einer minder wesentlichen Frage weiss Hartmuth sogar seiner Vorlage ein ihm eigentümliches Zugeständnis zu machen. Während sein Gesinnnngsgenosse Hutten in seinem 4. Gespräch „die Räuber" [54]) den Rat erteilt, alles Gold und Silber aus den Kirchen einzuschmelzen, um es zum Unterhalt der Heere zu gebrauchen, fordert Hartmuth nicht anders als nach dem Vorgange der Reformation Kaiser Sigmunds, dass „alle gegen der kirchen, zir und ordinat mit zimlicher solemnited geordnet und versehen seyn" [55]). Hartmuth kam also mit seiner Vorlage häufig ins Gedränge, sodass er namentlich inbezug auf den geistlichen Stand bald eine Mittellinie zwischen der mehr konservativen Reformation Kaiser Sigmunds und den radikalen Ansichten seiner Umgebung und

[49]) Im 2. Warner, vgl. Mende, Programm der Anna-Realschule 1863, Franz von Sickingen. S. 62.

[50]) Beschluss.

[51]) z. B. I, 4 u. Beschluss.

[52]) Mende a. a. O. S. 66.

[53]) Nur einmal wird der Papst mit dem Schlagwort „Antichrist" gestreift. XIII, 1.

[54]) Mende a. a. O. S. 64.

[55]) I, 4. Wie in der Reformation Kaiser Sigmunds S. 61: Was von der „gulte" übrig ist, sol an den paw warten, bis alle „die zierende der kirchen wol stunde" . . . .

seiner Zeit finden, bald Zugeständnisse machen musste, die in befremdender Weise zu konservativ[56]) erschienen, würde man nicht die Reformation Kaiser Sigmunds als Quelle dahinter zu suchen haben. Freilich sind infolgedessen Halbheiten und Widersprüche zwischen den nach der Vorlage gestellten Forderungen und Erläuterungen nicht zu vermeiden gewesen. Wie auch die Standesverschiedenheit der beiden Verfasser in der Nachbildung Hartmuths mitspielte, zeigt eine andere Reformforderung. Der Reichsstädter Valentin Eber weiss für die Geistlichen vom Papst bis zum Mönch als Ersatz für die Entziehung ihres Reichsgutes und ihres Ausscheidens aus weltlichen Ämtern eine fixe Besoldung aus dem zu einem Gehaltsfonds zusammengelegten Kirchenvermögen, Hartmuth aber fordert als adliger Grundherr schlankweg die Expropriation des Kirchengutes ohne jede Entschädigung[57]), um die ökonomische Grundlage des Ritterstandes, den Grundbesitz, zu vergrössern.

In den folgenden 3 Hauptartikeln reformiert Hartmuth die weltlichen Stände, und zwar den adligen im 2. und den städtebürgerlichen im 3. Hauptartikel, um im 4. nochmals alle Stände ins Auge zu fassen. Die nächsten 3 Hauptartikel handeln über Zustände bei geistlichen und weltlichen Fürsten, die namentlich mit Rücksicht auf die Standesinteressen der westdeutschen Reichsritterschaft ausgewählt und die bei der Reformation Kaiser Sigmunds dem Charakter dieser Schrift nach noch ganz zurückgestellt sind. In dieser ungleichen Behandlung des weltlichen Standes von seiten der beiden Schriften spiegelt sich nicht nur der verschiedene Stand der Autoren, sondern auch die politische und wirtschaftliche Verschiebung, die sich im 16. Jahrhundert zu gunsten des Fürstenstandes vollzog. Freilich kehrt Hartmuth nach dieser Einschaltung von persönlichen Standesfragen wieder zu seiner Vorlage zurück und wird so genötigt, auch die von der Reformation Kaiser Sigmunds bevorzugte städtische Reform, allerdings wiederum unter Berücksichtigung seiner eigenen Zeitverhältnisse, zu übernehmen.

Wenn auch in den Artikeln über den Fürstenstand (V—VII)[58]) mehr die Erfahrung, die namentlich Hartmuths Vater im Dienste der

[56]) Janssen nennt II, S. 478 die Reformation Kaiser Friedrichs III deshalb „scheinbar gemässigte Vorschläge".

[57]) I, 4: „Sie werden ir patrimonium (= Kirchengut) gewaltiglich bey ihnen suchen."

[58]) Die Einzelforderungen in diesem Teile sind schon im 1. Aufsatz besprochen. Vgl. Jahrgang 28 S. 43 ff.



Fürsten gemacht hatte, die Vorlage ersetzen musste, so konnte doch Hartmuth dieser immer noch Schätze abgewinnen.

Schon die politische Lage, aus der beide Reformationen entstanden sind, ist ähnlich gespannt. Zur Zeit der Abfassung der Reformation Kaiser Sigmunds traten zentralistische Bestrebungen der Fürsten [59]) auf das Sondergut der reichsstädtischen Freiheiten schroff hervor. Der Bürgerstand ist politisch aufs höchste erregt, sodass eine unmittelbare Selbsthilfe bevorsteht. Ähnlich fühlt sich die Reichsritterschaft zur Zeit der Abfassung der Reformation Kaiser Friedrichs III. von den Fürsten aufs tiefste beschwert, ja in ihren Kreisen glaubte man schon, dass der Ritterstand vertilgt werden solle [60]) Aber wie damals neben den Reichsstädten auch die Ritter [61]) durch die Kirchenpolitik der Fürsten in der Neutralität insbesondere bedrückt wurden, so sind auch jetzt die Reichsstädter neben den Reichsrittern durch die Finanzpolitik der Fürsten und ihre verfassungsrechtliche Brüskierung auf dem 2. Nürnberger Reichstag tief verletzt. So sollten denn auch beide Reformationen, entsprechend dem ganz ähnlich gespannten Verhältnisse zu den Fürsten, damals die Reichsstädte, jetzt die Reichsritter zur Selbsthilfe aufrufen [61a]).

Hat auch der Landauer Bundesbrief den Beitritt der Fürsten zur ritterlichen Vereinigung vorgesehen, so glaubt doch ihr Reformplan nicht viel an eine Mitwirkung der Fürsten bei der bevorstehenden Reichsreform. Die Reformation Kaiser Friedrichs III. rechnet vielmehr wie ihr Vorbild, die Reformation Kaiser Sigmunds, für den Fall der Unmöglichkeit eines Zusammengehens mit den Fürsten auf die Unterstützung durch eine „fremde Gewalt" [62]).

[59]) Ausgabe S. XXXV ff.

[60]) Vgl. Jahrgang 28 S. 43.

[61]) Lamprecht, deutsche Geschichte IV. Bd. S. 428.

[61a]) Wie ein Teil der westdeutschen Reichsritterschaft, die Kraichgauer, ihres Standes immer mehr bewusst und dadurch in scharfen Gegensatz zum Fürstentum, hier dem Pfalzgrafen, getrieben wurde, bis in ihnen wieder das Interesse am Reich erwachte (1501) und sie schliesslich den König als unmittelbaren Herrn anerkannte, zeigt die vortreffliche Dissertation (Freiburg i. Br.) von A. G. Kolb, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, Stuttgart 1909, S. 18 ff., 101, 115 f. und 144. Für die Reichsritter im Kurstaate Trier weist ein ähnliches „lebhaftes Standesbewusstsein" für diese Zeit nach G. Knetsch, Die landständische Verfassung uud reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrh. (Histor. Studien, Heft LXXV, 1909).

[62]) Für Hartmuth und seine Standesgenossen ist darunter der Böhmen-



Aber auch zu positiven Vorschlägen hatte Hartmuth Anknüpfungspunkte an die Vorlage, wie in dem Kapitel der Reformation Kaiser Sigmunds „über die rechtsprechung umb eigen und erb“ [63]) und in ihrer Verherrlichung des „natürlichen“ oder „göttlichen“ Rechts [64]). Hartmuth konnte hieraus die Gelegenheit ableiten, gegen die römische Rechtsprechung [65]) seiner Zeit, die sich, wie er selbst angibt, schon seit 50 Jahren entwickelt habe, als unmittelbar Beteiligter loszuziehen.

Während sich hierbei Hartmuth zum persönlichen Affront gegen die gelehrten Doktoren fortreissen lässt und in der Wahrung berechtigter Standesinteressen die Geistlichen aus der Verwaltung in den fürstlichen Kanzleien weist, aber rein städtische Forderungen wie Stadtschreiberamt, die Insiegel u. a. nicht kennt, erhebt sich entsprechend der Standesverschiedenheit des Autors der Reformation Kaiser Sigmunds gerade in dem Kapitel über das Stadtschreiberamt [66]) Valentin Eber

---

könig zu verstehen, dessen Eingreifen in die deutschen Verhältnisse auf dem 2. Nürnberger Reichstag erwartet wurde. Vgl. R. A. III. Bd. S. 215 und H. von der Planitz bei E. Wülker (1899) S. 460 f. S. 195 u. 197. Hartmuth hat sich ja auch wegen seiner religiösen Sympathien mit den Hussiten publizistisch und persönlich an die Böhmen gewandt. Vgl. Kück S. XLVI. und Ulmann, Franz von Sickingen S. 323 f. II, 1 lautet: „Wo aber die aynigkeit der fürsten solchs säumen wolt, so möcht gott die gnad geben, dass ein frembder gewalt solch gebern möcht aus ordnung gottes.“ Reformation Kaiser Sigmunds: „Sol es aber nicht zurecht kommen, . . . so gewinnen wir ainen herren, der uns unsers unrechten lonet, das muss gottes gerechtigkeit verhengen.“ S. 46 f. Auch nach dem von H. Haupt veröffentlichten Oberrheinischen Reformplan werden die Fürsten bei der bevorstehenden Neuerung beiseite geschoben, und ihre Durchführung wird in die Hand des Volkes gelegt. Vgl. diese Zeitschrift VIII. Ergänzungsheft S. 159.

[63]) Ausgabe S. 81. Das spontane Hervordringen von Rechtsfragen an mehreren Stellen der Schrift z. B. S. 25 f. versteht sich bei dem Verf. Val. Eber als Kanzleibeamten der Stadt Augsburg von selbst.

[65]) Dass Hartmuth nicht nur den gelehrten Doktoren gram ist, dass also der Gegensatz gegen die Rechtsgelehrten damals nicht nur persönlicher Natur gewesen ist, wie von Below S. 61 ff., Über den Ursprung der Rezeption des römischen Rechts meint, zeigt die Stelle, wo er gerade ihre „verkehrte Lehre“ alle Schuld der Bedrückung in der damaligen Rechtspflege zumisst.

[64]) S. 10, 28, 99.

[66]) Wo ebenfalls getadelt wird, dass Geistliche jetzt Stadtschreiber seien. Die Reformation Kaiser Friedrichs III. berührt diese speziell städtische Frage nicht, sondern behandelt sie generell, indem sie überhaupt Geistliche in den Räten der Fürsten und Städte verbietet oder nur unter besonderen Bedingungen zulässt. (Vgl. Jahrg. 28 S. 45). „Denn inen in weltlichen sachen nit gebüren will zu handeln.“ Vgl. ähnlich wie der Revolutionär am Ober-



zu der allgemeinen Forderung; „Es sol sich lauter in alweg schaiden das geislich und das weltlich.“ S. 85. Wir sehen hier, wie spezifisch städtebürgerliche Forderungen und Standesfragen des Verfassers der Reformation Kaiser Sigmunds teils unterdrückt teils auf den andern Stand des Verfassers der Reformation Kaiser Friedrichs III. oder auf entwickeltere Verhältnisse, hier in der Justiz umgedeutet oder erweitert werden.

Auch der Ton gegen die geistlichen Fürsten, namentlich gegen die Prälaten und Orden ist in beiden Schriften in gleicher Weise aufs höchste gereizt. Es war sicher Hartmuth aus der Seele gesprochen, wenn er in der Reformation Kaiser Sigmunds las, dass alle Unordnung und Missstände von den Geistlichen ausgehe und das Übel von hier aus auch die Laien ergriffen habe[67]). Er fordert deshalb, dass die „obersten regierer“ sich „zuerst reinigen und purgieren“ sollen[68]). Nun sperrten sich aber die hohen Prälaten[69]) nach der Ansicht Valentin Ebers gegen die Vornahme der Kirchenreform hartnäckig; ihnen und den Orden wird deshalb die ganze Schuld an dem Scheitern der Referm zugeschoben. Hartmuth ist bereits ganz verzweifelt an jedem freiwilligen Schritt der Prälaten in Sachen der Reform, er erklärt die grossen pfaffen geradezu für „unnütz“. Beide Verfasser als Laien empfinden das weltliche Untertanenverhältnis unter Bischöfen und Orden als unwürdig [70]). Nähme ein Kloster „eigenleut“, so soll man es „gantz und gar zerstörn“ [71]), meint die Reformation Kaiser Sigmunds. Hartmuth fordert in ähnlicher Weise, dass in Zukunft nur rittermässige Leute mit adligen Lehen belehnt werden[72]) und alle geistlichen Lehensträger ihrer Lehensfreiheit verlustig gehen sollen. Nichts steigert die Entrüstung des Laien und Reichsstädters Valentin Ebers mehr als die Erberschleichung durch die Klöster[73]). „Die edlen und die reichen haben die Klöster geauffet[74]).“

---

rhein sagt: „Die geistlichen sollen sich der weltlichen sachen nicht unterziehen.“ H. Haupt, a. a. O. S. 172.

[67]) Ausgabe S. 7.

[68]) I, 1.

[69]) S. 3, 15.

[70]) „Die bischöf streiten jetzt . . . als weltliche herrn“, S. 29. Die Orden haben das erdreich inne, sind „herrn“, S. 47, „sie reichsnent als die herrn“, S. 75. Ebenso Reformation Kaiser Friedrich III. VI, 3.

[71]) S. 74.

[72]) IV, 4.

[73]) S. 75, 33.

[74]) S. 48.

Wie musste dem Ritter Hartmuth der Satz des Reichsstädters Valentin Eber schmeicheln: „Sicher, dass der adel an vil stetten abgenommen hat, das ist darumb, dass ir vordern die Klöster als fast geauffet han[75]." Es liest sich deshalb wie ein Widerhall des Kampfrufes der Reformation Kaiser Sigmunds, wenn auch Hartmuth den zu Landau Versammelten zuruft: „Wann es ligt am tage, dass uns die geweichten mit guten worten umb unser recht patrimonium mit hinterlistigen worten pracht haben, auch unsere voreltern also verplendet und überredt, sie sollten mit irem väterlichen erbe das himmelreich erkauffen . . . So sie uns fälschlich darumb betrogen haben und unsern voreltern das ir mit süssen worten aberlogen[76]."

So fordern denn beide die Revindikation des „väterlichen erbes", das patrimonium der Armen, das die Geistlichen als „vormünder" verwaltet haben, für die Edelen und bezeichnend für den Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds auch für die „reichen". Das Reichsgut soll auch nach der Reformation Kaiser Sigmunds bedingungslos an das Reich zurückfallen[77], das es den Rittern und den Reichsstädten zu Lehen geben soll. Während aber Valentin Eber die Säkularisation auch des Herrengutes also der Pfründen nur hypothetisch im Falle der Reformverweigerung in Aussicht stellt, rückt Hartmuth den fortgeschrittenen Verhältnissen entsprechend eine kategorische Säkularisation des gesamten Kirchengutes in unmittelbare Nähe: „Jetzt kommt die Zeit, dass euere Güter als der feind güter gebeut und ausgetailt werden[78]." Aber beide haben als Erben des Kirchengutes den Kaiser und die Ritter oder Edelknechte im Auge; bezeichnend für den Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds ist wieder die Forderung der Mitbelehnung auch der Reichsstädte[79]. Beide drohen für den Fall des Widerstandes mit der Erschlagung der Prälaten und Ordensleute[80] und spielen geradezu mit dem Gedanken der Anwendung von Waffengewalt[81].

---

[75]) S. 51. Der Revolutionär am Oberrhein rügt ebenfalls die überreiche Ausstattung der Kirche mit weltlichem gut. (Vgl. H. Haupt a. a. O. S. 119.) Jetzt verfluche der „arme mann" seine Vorfahren, die der Kirche die Pfründen gegeben hätten. Das Kirchengut gehöre deshalb den Kindern, und sind keine da, den Armen. Ebenda S. 120.

[76]) Beschluss.

[77]) S. 50 f.

[78]) Beschluss.

[79]) S. 51.

[80]) Reformation Kaiser Sigmunds S. 11 und Reformation Kaiser Friedrich III.; VIII, 1. — [81]) I, 4 und Ausgabe S. 8, 123 und 133.

Der Gedanke der Revindikation des geistlichen Besitzes, bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts in der Reformation Kaiser Sigmunds ausgesprochen, ergreift nun einen ganzen Stand, den Reichsritterstand, als die Kleinen, wie einst den Bürgerstand. Sickingens und seiner Gesinnungsgenossen Plan war ja auch, das Reichs- und Herrengut der Prälaten zu Gunsten des Kaisers und der Ritterschaft auch damals noch mit Hilfe der Städte zu säkularisieren. Die Ausführung dieses Planes wird für die Vornahme der Reform nach der Reformation Kaiser Friedrichs III. geradezu vorausgesetzt. Auch in dieser Beziehung tut die Reformation Kaiser Sigmunds jetzt erst in einer durch Luthers Auftreten aufgeregteren Zeit ihre Wirkung. Schon die mit allem Ernst betriebene Werbung des Reichsstädters Valentin Eber um die Mithilfe des Rittertums bei der von ihm verfassten Reform[82]), das wiederholte Fraternisieren[83]) des Reichsbürgerstandes in der Reformation Kaiser Sigmunds mit dem Ritterstand musste der Reichsritterschaft um Sickingen aufs lebhafteste schmeicheln. Ein gewisses Zusammengehen beider Stände im mittelalterlichen Stadtstaat war gewiss schon in der sich ergänzenden Verschiedenheit der Berufssphären beider begründet. Der Ritter war der Handhaber der Polizei, kriegerische Aktionen der Städte hatte er auszuführen, er übte die städtische Exekutive. Aber die in der Reformation Kaiser Sigmunds befürwortete konziliante Politik des Reichsstädters ist schon von Kaiser Sigmund inauguriert[84]), von Kaiser Maximilian I. fortgesetzt, aber durch die Anknüpfung an die Reformation Kaiser Sigmunds erst im Kreise der Reichsritterschaft um Sickingen populär geworden. Wiederholt wandten sich Sickingen und Hutten[85]) in Schriften an die Reichsstädte. Freilich hatte diese Politik keine reale Unterlage; der wirtschaftliche Gegensatz beider Faktoren war so tief begründet, dass der Reichsstädter, wenn er auch, wie Ulmann mit Recht sagt[86]), einmal im Gefühle des Einverständnisses insgeheim die Hand des Reichsritters drückte, doch zu sehr der Ord-

[82]) Ausgabe S. 77, Kapitel 9. Auch nach dem Reformplan des oberrheinischen Revolutionärs wird der Ritterstand nach dem Vorbild der Reformation Kaiser Sigismunds bei der Durchführung der Reform eine wichtige Rolle spielen.

[83]) Ebenda S. 51, S. 94 und S. 79: „Nun sollend sy (= Ritter) doch erkennen, wie sy vereint sind mit den reichstetten."

[84]) Ausgabe S. 79 Anm. 1.

[85]) So in dem gemeinsamen Programm der „neuen Dialoge" Mende S. 64 ff. und Hutten allein in Böcking opera Hutteni III. S. 529.

[86]) Franz von Sickingen S. 338.

nungspartei angehörte, als dass er sich mit einem so abenteuerlichen Stand auf die Dauer hätte verbrüdern können. Wollte damals die Ritterschaft um Sickingen auch eine Rechtspartei darstellen, so brauchte sie damit noch lange nicht eine Ordnungs- und Friedenspartei zu sein. Jedenfalls geht jetzt der verstärkte Versuch der Reichsritterschaft, auch die Reichsbürgerschaft zu einer grossen politischen Aktion mit sich fortzureissen, auf die Reformation Kaiser Sigmunds als Vorbild zurück.

Der Reform des städtebürgerlichen Standes widmet die Reformation Kaiser Friedrichs III. denn auch wie den beiden adligen Ständen, Fürsten und Rittern einen Hauptartikel, den dritten. Allen Städten, Reichs- wie Fürstenstädten, wird die „Ordnung des reichs“ [87]) Schutz gegen jegliche „Neuerung und Beschwerung“ [88]) von anderer Seite bieten; wenn sie dann als Zweck dieses Schutzes angibt, „dass auch möge bürgerliche freiheit und brüderliche einigkeit bei inen erhalten werden“ [89]), so deutet sie damit zum erstenmal das von Valentin Eber proklamierte städtische Sondergut der Freiheit als das der städtebürgerlichen. Aber gerade bei diesem Hauptartikel über städtisches Wesen gibt Hartmuth seine Abhängigkeit von der Reformation Kaiser Sigmunds gut zu erkennen, wenn man beobachtet, wie er genau nach seinem Vorbild mitten unter der Behandlung städtischer Angelegenheiten auch des Landmannes gedenkt. Ganz nebensächlich in der 3. Deklaration zum III. Hauptartikel werden nur diejenigen Forderungen im allgemeinen wiederholt, die Valentin Eber für den Bauernstand bereits vorbringt.

Zu sehr steht Hartmuth unter dem Eindruck der in ihrer schlichten Grösse gewaltig wirkenden Worte der Reformation Kaiser Sigmunds gegen die Leibeigenschaft [90]), als dass er nicht „alle güter . . . gantz frey und ledig gelassen und erkannt“ [91]) wissen wollte. Aber die Zinsen, die gült, will er um so lieber bestehen lassen, als er als beteiligter Grundherr sich nicht des Einkommens berauben kann, worauf ein Teil seiner Existenz beruht. Nur soll nach „gelegenheit

---

[87]) III, 2.

[88]) III, 1 u. 2.

[89]) III, 1.

[90]) „Es ist ein ungehörte sach, das man es in der hl. christenheit offnen muss das gross unrecht, . . . dass einer so gehertzt ist vor gott, dass er gedar sprechen zu einem: Du bist mein eigen“ S. 73 f.

[91]) III, 3. Also soll nach der Reformation Kaiser Sigmunds „alle zwing und benne“, „tagweid und frevel“ absein.

der land", entsprechend der Güte des Grundstückes oder der „Behausung" ein gestaffelter Tarif für Boden- und Häuserzins verordnet werden (etwa $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ Teil). Ganz vermissen wir hier wie dort trotz der fortgeschrittenen Entwicklung in der Reformation Kaiser Sigmunds[92]) spezifische bäuerliche Forderungen, wie Abschaffung des Zehnten, Wegfall des Besthaupt u. a. Und doch standen Sickingen und namentlich die geheimen Pläne des Landauer Tages, welche in der Reformation Kaiser Friedrichs III. erkannt sind, in dem üblen Rufe, dass sie mit Hilfe eines Bundschuhes die Absichten der Reichsritterschaft verwirklichen wollten. Jede auch noch so ungewisse Nachricht über Unruhen unter der südwestdeutschen Bauernschaft des Jahres 1522/23 wurde dahin gedeutet[93]). Und doch konnte Sickingen wie Hutten mit Recht, wie wir aus dem von Hartmuth verfassten Programm ihrer Standesgenossen jetzt ersehen, den Vorwurf weit von sich weisen, als wollten sie mit dem Aufruhr des „Pöfels" oder durch einen „Bundschuh" ihre Pläne verwirklichen[94]). Sie wiesen vielmehr auf die ehrbaren Elemente, auf die Ritterschaft und die Städte, mit deren Hilfe sie, umgekehrt wie bereits die Reformation Kaiser Sigmunds, noch im letzten Augenblick ihr Werk zu vollenden gedachten. Es ist bei diesem Vorwurf wieder einmal von Fernstehenden das Mittel mit dem Zweck verwechselt worden.

Freilich sollte die Reform des Reichsritterstandes keinen anderen Zweck haben als den „gemeinen nutz" wieder aufzurichten und den aigen nutz zu unterdrücken, unter dem der „gemain mann", mit dem sich der Ritterstand damals solidarisch fühlte, besonders zu leiden hatte. „Dann alle ordnung des reichs allein darauff stat, dass der gemain nutz und der arm man sein fürgang haben[95])." Aber mit keinem wort wird bei der Durchführung dieses Programms der Mitwirkung des „gemeinen" oder „armen mannes" gedacht; man überschätzte nicht in den reichsritterlichen Kreisen den Wert einer so mittellosen und unberechenbaren Waffe, als welche der Bauern- und Stadtpöbel sich in der Bauernerhebung offenbaren sollte. Wohl gingen einige abenteuerliche Köpfe unter den Standesgenossen Sickingenss päter unter die Bauern;

[92]) S. 75 Anm. 3.

[93]) So berichtet im November 1522 Pack an den Herzog von Sachsen, dass in Oberdeutschland die Bauern und das gemeine Volk unruhig werden, so dass die Fürsten und Städte in grosser Sorge seien, sie wollten einen Bundschuh machen. R. A. III. Bd. S. 856.

[94]) Vgl. darüber Sickingen bei Ulmann S. 333 ff. — [95]) XII, 3.

dass aber Sickingen und seine Intimsten je daran dachten, dafür haben wir keine Zeugnisse; selbst die diesem Kreis zurückgegebene Reformation Kaiser Friedrichs III. bietet keinen Anhaltspunkt dafür; der Bauernstand wird nur einmal gestreift und an einer Stelle, die die Vorlage deutlich erkennen lässt. So lässt es sich jetzt aber auch aus der Reformation verstehen, wie solche Unterstellungen aus der Verwechslung des Zweckes mit dem Mittel der reichsritterschaftlichen Bewegung möglich waren. Diese war keine blosse Standesbewegung, wie die 12 Artikel der Bauern sie wollten, wie sehr auch das Standesinteresse des Reichsritters und des „armen mannes in der stadt und uff dem lande" dahinter verkappt liegt, sondern eine Reichsbewegung der Reichsbürger- und Reichsritterschaft. Man griff deshalb auch von bäuerlicher Seite erst zu dem Reichsreformplan der Reformation Kaiser Friedrichs III., als die bäuerliche Standesbewegung in universalere Bahnen gelenkt werden sollte[96]).

Nachdem Hartmuth so in 3 Hauptartikeln einen jeden Stand einzeln und im 4. alle Stände gemeinsam mit Reformforderungen bedacht hat, wie „sie vom hl. reich in iren lehen, regalien und freiheiten, ein jeder nach gelegenheit seines stands und ampts vorsehen sein, damit sie ire untertan und verwandten bey des reichs gemeynen freiheiten und gerechtigkeiten mügen bleiben lassen" [97]), behandelt der Verfasser vom 5.—12. Hauptartikel, wie die von ihm so oft berührten „Beschwerden und Neuerungen" abgetan werden sollen, und was an ihre Stelle zu treten habe. Denn nach den eigenen Worten des Verfassers stellt er sich diese zweifache Aufgabe: „wann des reichs gemein freiheiten und gerechtigkeiten und statuten werden alle alt gewohnheiten, freyheit und statuten auch altherkommen abtun und erneuern, wie solichs gemeynen nutz zu gut kummen mag" [98]). Mit den in Artikel 5, 6 und 7 besprochenen „Neuerungen und Beschwerden" namentlich in der fürstlichen Rechtsprechung und Verwaltung haben wir uns früher zum Teil[99]) schon beschäftigt. Mit den Forderungen in den folgenden Hauptartikeln von 8—12 nähert der Verfasser sich

[96]) Vgl. Kluckhohn, Über das Projekt eines Bauernparlaments zu Heilbronn und die Verfassungsentwürfe von Friedrich Weygandt und Wendel Hipler aus dem Jahre 1525. In den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der W. zu Göttingen (1893) S. 281 ff.

[97]) IV, 1.

[98]) Ebenda.

[99]) Weiteres in dem 1. Aufsatz S. 37 ff.

wieder seiner Vorlage und betritt wieder vorzugsweise das städtische Gebiet, wobei sachliche, oft wörtliche Anklänge an die Reformation Kaiser Sigmunds deutlicher werden. Dazu sind dies fast nur Fragen, die seit ihrer Behandlung durch die Reformation Kaiser Sigmunds schon viele Jahre lang die Reichstage beschäftigten, aber gerade zur Zeit der Abfassung unserer Schrift, also unmittelbar vor der Eröffnung des 2. Nürnberger Reichstages lebhaft erörtert, über die zum Teil amtliche Erhebungen und Gutachten eingefordert wurden. Wir werden diese ebenfalls zum Vergleiche mit unserer Schrift heranziehen müssen. Wenn sie auch erst bald nach der Abfassung der Reformschrift abgegeben wurden, so mussten sie doch schon länger zuvor weitere Kreise beschäftigen. Dazu traten Gegenstände städtischer und ritterlicher Natur, die erst zur Abfassungszeit der Reformschrift den Charakter von Missständen annahmen. Im 8. Hauptartikel sollen als erste „Neuerung und Beschwerung" die Zölle abgeschafft werden, „die", wie die Reformation Kaiser Sigmunds[100]) auch sagt, „beschwerlich und ohne not übersetzt sind". Beide Verfasser verbieten sie namentlich den Geistlichen und „schlechten Rittern", die auch „täglich solche aufbringen"[101]), unter Androhung von Gewalt. Beide verbieten den finanziellen Zoll und lassen nur denjenigen zu, den „die notturfft erfordert zu wasser und zu land, brücken, steg und weg damit zu bessern"[102]). Was übrig bleibt, soll zu „gemeinem nutz" angelegt werden. Wir sehen also hier, wie mit der Einschränkung des Zolles nach Art der städtebürgerlichen Reformation den Städten von den Rittern entgegengekommen werden soll. Die stark konziliante Absicht dieses Vorschlags wird noch besonders dann klarer, wenn man sieht, wie Hartmuth nichts von dem Plan eines Reichszolles weiss, der doch

[100]) „alle lande sind schwärlich übersetzt mit zöllen". S. 64.

[101]) VIII, 1. Auch die fränkische Reichsritterschaft beschwert sich gegen die „neu zölle" namentlich am Rheinstrom. Beschwerde 11 und 12. Schon auf dem 1. Nürnberger Reichstag verhandelt. R. A. III, Nr. 31.

[102]) VIII, 2. Vgl. dazu Reformation Kaiser Sigmunds S. 65. In demselben Jahre 1522 gibt auch Hutten in seiner „Vermanunge an die freien und reichstet deutscher nation" dieser „new beschwerung" lebhaften Ausdruck mit den Worten: „Drumb richtens new beschwerung an, Der will ein zoll, der anders han". Von einem rheinischen Fürsten sagt er weiter unten: „Den adel hat er gefressen schon, Itzt wil er zu den stetten gon, Den setzt er auf einen newen zoll, Sag an du wolf, wann bist du voll." Deshalb sollen die Städte, um sich dagegen zu wehren, „des Adels freuntschaft annehmen". Böcking, Hutteni opera III, S. 531 ff.

schon im April 1522[103]) erwähnt wird und dazu die lebhaftesten Erörterungen hervorrief. Die einfachste Erklärung liegt wohl in dem Hinweis, dass Hartmuth, da selbstverständlich die Reformation Kaiser Sigmunds dieses Finanzprojekt noch nicht kennt, auch nichts davon erwähnt. Es kann aber dieses Schweigen Hartmuths auch einen anderen Grund haben. Mit den Einnahmen aus dem Reichszoll sollte die Finanzierung der Zentralbehörden, des Reichsregiments und Reichskammergerichts, bewerkstelligt werden. Sickingen und sein Kreis gedenken sich aber die Machtmittel auf einem andern Wege zu erwerben, auf dem Wege einer allgemeinen Säkularisation. Damit sollten die Ausgaben für das stehende kaiserliche Heer, das für die Aufrechthaltung der Ordnung und Polizei eingesetzt werden wird, gedeckt werden. Weiter unten soll uns diese Frage nochmals beschäftigen.

Wie seine Vorlage[104]) fordert Hartmuth[105]), da er mit seinem Freund Hutten[106]) erkannt hat, wie missbräuchlich das Geleit von den Fürsten gehandhabt wurde, Abschaffung jegliches Geleits auf allen Frei- und Reichsstrassen. Denn zur Beobachtung guter Polizei im ganzen Reich sieht ja der Verfasser im 13. Beschlussartikel ein stehendes Heer vor.

Namentlich im Interesse des armen Mannes in der Stadt soll entsprechend der veränderten städtischen Verhältnisse zu Beginn des 16. Jahrhunderts sogar das ,,ungelt auf Wein, Bier, Meet und andere Dinge" abgeschafft werden, also die indirekte Steuer, die wie gewöhnlich den gemeinen Mann verhältnismässig am stärksten trifft, aus der aber die mittelalterliche Stadt am meisten das Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausgaben herstellte. Freilich fügt Hartmuth in mildernder Absicht hinzu, „es werde denn aus merklichen Ursachen angezeigt und zugelassen." Also das Ungeld als reine Finanzquelle wird hier wie beim Zoll nur eingeschränkt zum Schutz des ,,gemeinen nutzes". Die revolutionäre Forderung der gänzlichen Abschaffung des Ungelds, wie sie in jenen Tagen mehrfach erhoben wurde, ist der Reformation Kaiser Friedrichs III. fremd[107]). Ebenso sollen in der 4. Erklärung zu

[103]) R. A. III. Nr. 26.

[104]) S. 76. „Aber nun schlahen sie geleit darauf und auf die strassen . . . Man sol es abtun."

[105]) VIII, 3.

[106]) In derselben Vermanung sucht er die Städte auch dadurch für sich zu gewinnen, dass „er sie an die grosse schinderey der fürsten geleit" erinnert. S. 534. Ebenda.

[107]) So fordert der Revolutionär am Oberrhein fast gleichzeitig in



diesem Hauptartikel auch andere „neue Beschwerunge wie steuer, bedt oder lösung" wohl der Fürstenstädte abgetan werden. Aus dem daselbst vorgetragenen Beispiel ergibt sich, dass Hartmuth hier ausserordentliche Steuern meint, die sich allerdings um 1500 sehr gemehrt hatten, während die ordentlichen, weil sie fixiert waren, dieselben geblieben sind, vielleicht nur schroffer eingefordert wurden[108]). Von den letzteren, wie Zehnten, Bestehaupt u. a. schweigt er, wie er ja auch den Grund- und Häuserzins bestehen lässt, tritt also nicht in die Fussstapfen der bäuerlichen Radikalen, sondern wendet sich nur gegen „Neuerungen", also gegen die Vermehrung der ausserordentlichen Steuern und die Verwendung der ordentlichen Abgaben für rein finanzielle Zwecke[109]). Auch in Hartmuths 9. Hauptartikel über die Münzverrufung, die schon im 15. Jahrhundert häufig, man möchte sagen ständig Gegenstand von Reichstagsverhandlungen gewesen ist, ist die Vorlage, nämlich die Re-

---

seinem Reformplan die Abschaffung aller Einkünfte der Territorialherren wie des Zehnten, Zolls und des städtischen Kapitalismus, wie des Ungelds und dafür eine Reichssteuer. H. Haupt a. a. O. S. 169.

[108]) Vgl. W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (1900), 18. Bd. S. 37.

[109]) Die Steuerpolitik der Ratsherrn in den Städten sah es damals geradezu auf die egoistische Ausbeutung des gemeinen Volkes ab, indem sie weniger direkte Steuern, die die Reichen mehr getroffen hätten, als vielmehr indirekte auferlegten, die mehr die unteren Massen drückten. Vgl. K. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrh. (1899) S. 15 f. Eine ganze Reihe von städtischen Erhebungen gerade zur Zeit der Abfassung unserer Reformschrift hat die Abschaffung des „unerträglichen indirekten Steuerdrucks" zum Ziel; z. B. in Schweinfurt 1519 (vgl. Kaser, a. a. O. S. 158 ff.); in Erfurt, Worms, Köln und Braunschweig. In Köln forderte man schon 1513 Abschaffung der hohen Accise, die die Lebensmitteln verteuerten (Ebenda S. 172). Der „arme Konrad" in Würzburg war aus dem Unwillen des Volkes über neu aufgelegte, drückende Verbrauchssteuern entstanden. (Ebenda S. 180). In all diesen sozialen Bewegungen wurde aber die radikale Beseitigung dieser indirekten Abgaben gefordert, während unsere Reformschrift nur eine Mässigung in diesen Auflagen verlangt. Der revolutionäre Untergrund ist deshalb bei den genannten sozialen Erhebungen auch deutlich sichtbar, sie gipfelten in dem Verlangen: „Die Köpfe müssen herab", „die Reichen müssen mit uns teilen". (Ebenda S. 180). Von all diesen gleichzeitigen revolutionären Gedanken ist unsere Schrift weit entfernt, so sehr sie auch das Interesse des „armen manes in der stadt und uff dem lande" überall warm vertritt. Sie ist also hier weder von der Reformation Kaiser Sigmunds, noch von den radikalen Forderungen der Aufständischen jener Tage beeinflusst, wohl aber kommt sie diesen „laut" und häufig erhobenen Forderungen in massvoller Weise entgegen.

formation Kaiser Sigmunds, noch recht bemerkbar. Auch der bald nach Abfassung unserer Schrift zusammentretende 2. Reichstag zu Nürnberg sollte sich eingehend damit beschäftigen.

Schon hatte das Reichsregiment geraume Zeit zuvor Gutachten von Münzmeistern und Wardeinen[110]) eingefordert. Auch sie kommen mit den Verfassern beider Reformationen darin überein, dass sie eine einheitliche Reichsmünze fordern, „mit einem korn und gewicht" (9. Hauptartikel), die „nach gelegenheit eines jeden landes" mit dem Wappen der Obrigkeit „neben und gegen des hl. reichs adler gepregt und gemünzt werden" sollen. Darüber sollen „21 Münzschmiede" wachen[111]). Ob hier nicht eine Forderung der Reformation Kaiser Sigmunds[112]) sogar offizielle Beachtung[113]) gefunden und zu dem Vorschlag der Wardeine Anregung gegeben hat? Jedenfalls hat auch der breiten Ausführung[114]) über die neue Münzprägung in der Reformation Kaiser Friedrichs III. das Gutachten eines Sachverständigen bereits vorgelegen[115]).

Zu diesen gewiss anerkennenswerten Einheitsbestrebungen in der hohen Finanzpolitik treten in den beiden folgenden Hauptartikeln handelspolitische Fragen, die geradezu mit feinem sozialpolitischem Gefühl behandelt werden.

Schon auf dem Wormser Reichstag war im kleinen Ausschuss über ein „gemeines reichsmass und gewicht" geratschlagt, auch auf dem 2. Nürnberger Reichstag erklärte sich der kleine Ausschuss bereit, darüber zu verhandeln. Gewiss war die Forderung einer einheitlichen Reichsmünze nicht weit von dem Gedanken eines ebenso einheitlichen Reichsmasses und Gewichtes.

Hartmuth zieht im X. Hauptartikel dafür einige Richtlinien, die für den lokalgeschichtlichen Forscher wertvolle Fingerzeige für westdeutsches Mass und Gewicht enthalten.

---

110) Vgl. R.-A. Nr. 195 ff.

111) IX, 3.

112) Vgl. meine Ausgabe S. 96.

113) So ging das Gutachten des kleinen Ausschusses am zweiten Nürnberger Reichstag dahin: Jede Münze soll „auf der einen Seite mit des reichs adler mit der Inschrift: Moneta nova Romani imperii, auf der anderen Seite mit eines jeden Wappen" versehen werden. R.-A. III. Bd. Nr. 106.

114) Namentlich in IX, 4.

115) Auch die Beschwerden der fränkischen Ritterschaft wenden sich gegen die Münzverrufung der Fürsten. Beschwerde 10. R. A. III. Bd. S. 701.



Im XI. Hauptartikel wird eine grosse handelspolitische Frage erörtert, die noch heute mit oft erbitterter Parteileidenschaft behandelt wird, die aber schon in der Abfassungszeit der Reformation Kaiser Sigmunds mit dem wirtschaftlichen Leben der Städte in die Erscheinung trat; es ist die Frage nach den grossen Handelsgesellschaften oder Monopolien[116]). Val. Eber als Vertreter der städtischen Konsumenten fordert ihre Abschaffung[117]). Hartmuth tritt ebenfalls auf die Seite der Konsumenten und stellt fest, dass alle Stände unter der Herrschaft der grossen Handelsgesellschaften zu leiden hätten, gedenkt aber namentlich des kleinen Kaufmanns, der wegen der Monopolstellung der Grosskaufleute nicht aufkommen könne[118]). Die Frage besonders des „fürkaufs" war so brennend geworden, dass der kleine Ausschuss des 2. Nürnberger Reichstages auf der Dringlichkeit ihrer Lösung besteht, indem er darauf hinweist, dass darüber „in etlichen steten empörungen des gemainen mans entstanden seien". Auch zur Beratung dieses Gegenstandes[119]) wurden von den grossen süddeutschen Reichsstädten Gutachten eingefordert, die sich oft wieder auf solche von Privaten[120]) stützten. Drei Fragen wurden zur Beantwortung vorgelegt:

1) Ob die Monopolien dem Reiche nützlich oder schädlich seien?

2) Ob die Gesellschaften abzuschaffen oder zu beschränken seien?

3) Wie das geschehen könne?

Augsburgs Antwort[121]) enthält die schroffste Ablehnung aller 3 Fragen. Ulms Antwort will eine Einschränkung der Gesellschaften hinsichtlich der Teilhaber und des Betriebskapitals, nämlich sodass „allein vatter, son und tochter in gesellschaft zusammen verpflichten mögen; doch mit satzung und tax ainer zimblichen sumen tausend

---

[116]) Vgl. dazu A. Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation. In Historische Aufsätze dem Andenken von Georg Waitz gewidmet (1886) S. 666 ff. Auffallender Weise bespricht Kluckhohn trotz vieler anderen von ihm berücksichtigten Stimmen über die Handelsgesellschaften die Äusserungen beider Reformationen über denselben Gegenstand nicht.

[117]) Ausgabe S. 73.

[118]) XI, Genau wie die Beschwerden der zu Schweinfurt noch in demselben Jahre versammelten fränkischen Ritter: In Beschwerde 68 beklagt man sich über die „monopolien, verpuntnussen" zur niederdrückung der „armen gemeinen kaufleut". R. A. III 2.

[119]) R. A. III S. 554 ff.

[120]) Wie z. B. an den Augsburger Rat. Ebenda S. 558 f.

[121]) R. A. III. Bd. S. 561.

guldin" [122]). Der kleine Ausschuss entschliesst sich in dieser Frage zu einem Kompromiss, unter folgender Überlegung: „dieweil aber aus diesem sich klerlich erfindet, dass gross, allmechtige geselschaften zu dulden schädlich, dagegen gar kein geselschaft einicherleiweiss zuzulassen nachteilig, so die bede als zwei extrema tadelnswert erscheinen, folgt beschliesslichen daraus, dass das mittel zwischen den beden mit vernunft gemässigt, nützlich sei" [123]). Die Gesellschaften müssen also beschränkt werden und zwar so, dass eine Gesellschaft „in haubsumma nur bis 20, 30 oder zum mainsten 50 tausend gulden" Kaufkapital und nichts mehr als „3 leger" ausser dem Hause haben darf [124]).

Diesen Mittelweg tritt auch Hartmuth in seiner Reformation [125]) an, nur setzt er die Maximalhöhe des Betriebskapitals auf 10 Tausend rheinische Gulden herab [126]). Daran knüpft er den sozialpolitischen Gedanken einer Verwendung des Überschusses durch den kleinen Handwerker in der Weise, dass die die Maximalhöhe übersteigende Summe des Betriebskapitals dem Rat der Stadt gegen 4 % überlassen werden soll, wogegen dieser sie wieder an „geschickte gesellen" um 5 % ausleihen darf [127]). Hier hat die Vorliebe des Verfassers für den „armen man" auch in den Städten zu einem praktischen und durchaus sozialen

[122]) Ebenda S. 556. Interessant sind die sich daran anschliessenden Vorschläge, besonders deshalb, weil sie geradezu Gedanken der Reformation Kaiser Sigmunds wiedergeben. Ulm fordert: dass für alle nach Deutschland einzuführende Ware eine „tax und mass" gesetzt werde, „darüber hinaus nit teurer zu verkaufen" sei. Sollte das nichts nützen, dann soll man die „aberkauf" ablehnen. R. A. III. Bd. S. 558.

[123]) Ebenda S. 583.

[124]) Ebenda S. 584.

[125]) Auch der Revolutionär am Oberrhein verurteilt ein Jahrzehnt vor unserer Schrift die wucherischen Preisverabredungen und die Handelsgesellschaften. Vgl. H. Haupt, a. a. O. S. 134.

[126]) XI, 1.

[127]) Der kleine Kaufmann und der kleine Handwerker hatten am meisten unter der kapitalistischen Betriebsweise des Grosshandels und der gegen das Ende des 15. Jahrh. beginnenden Preissteigerung schwer zu leiden. Diese war durch die Geldentwertung infolge stärkerer Ausbeutung heimischer Bergwerke verschuldet und traf in der Stadt den Handwerker am schwersten. Vgl. K. Kaser, a. a. O. S. 6 f. So war damals in Augsburg, der Handelsmetropole, ein starkes Handwerkerproletariat, meist Weber und Färber. Ebenda S. 12. Der Kreis um Sickingen, namentlich Hutten, führte ebenfalls eine scharfe Sprache gegen die Handelsgesellschaften. Vgl. Kluckhohn, a. a. O. S. 675.



Gedanken geführt, der in seinem zeitgeschichtlichen Zusammenhang ebensowenig radikal ist wie die Beschränkung des Betriebskapitals auf 10 Tausend Gulden. Die Härte, die man etwa in dem niedrigen Satz der Maximalsumme sehen könnte, wird namentlich für eine umfangreiche Familie durch die Bestimmung gemildert, dass „kinder, brüder oder schwester mit anderer freundschaft“ „alle oder jedem besonder“ der Grosskaufmann wieder „von seinem eigen gut leyhen, geben, schenken oder in ander weg fürsetzen darf, doch dass keyner in seinem handel über zehntausend gulden zu hauptgut habe“. Es ist damit die Familienbande in ähnlicher Weise geschont wie beim Ulmer Gutachten, das alle Gesellschaften verbietet ausser zwischen „vatter, son und tochter“ [128]).

Weitere Reformvorschläge im XII. Hauptartikel über die Verkehrspolizei kamen ebenfalls weitverbreiteten ähnlichen Wünschen in den Reichsstädten entgegen, spiegeln aber namentlich den Zweck der Landauer Vereinigung wieder, die aufgerichtet war „zur Beobachtung guter Polizei und Handhabung des Landfriedens“.

Schon das Gutachten Privater an den Rat der Stadt Augsburg und der kleine Ausschuss äussern sich unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer Erklärung über die Monopolien sehr bestimmt zu diesem Gegenstand. Hatte auch der kleine Ausschuss nicht Unrecht, wenn er den Vorwurf erhebt, dass „diese reichen geselschaft eine des jars dem gemein nutz vil mer weder alle andere strassenräuber und dieb beschedigen“ [129]), es war das eine weit verbreitete Ansicht [130]), allein es war an den hohen Preisen der grossen Gesellschaften nicht alles eigennütziger Gewinn, sondern vieles ging davon wegen der Unsicherheit der Strassen und damit verbundenen Verluste und der mannigfachsten Abgaben an Zöllen und Gefällen aller Art als Spesen verloren. Deshalb forderten schon damals die Bürger von Augsburg, dass „im hl. reich durchaus in keffen und hantierungen ein gemain gutte polizei und ordnung gestellt . . . darzu aber auch gepurte, dem wandernden man die strassen zu leib und gutt sicher halten, beschmörte zöll und meut abtun . . . ain gutte leidenliche ordnung zu machen“ [131]). Die

[128]) Siehe oben S. 104.

[129]) R. A. III. Bd. S. 574.

[130]) Vgl. Beschwerde 71: Sie rauben in 1 Jahr mehr „als alle die andern feldräuber in 10 Jahren“. R. A. III. Bd. Beschwerden der fränkischen Ritterschaft.

[131]) R. A. III. S. 560. Dem schliesst der kleine Ausschuss sich an:

Verringerung der Spesen zeige dann ihre wohltätige Wirkungen nach allen Seiten hin, wie der kleine Ausschuss mit Recht hervorhebt: „So konnten alsdann die kaufleut ire ware dester wolfeiler geben, und kombt solches nit allein den kaufleuten, sonder auch den fürsten und andern oberkaiten und derselben untertanen an zollen, gelaitgelt, ungelt, zerung und in dem, das sie kaufen und verkaufen, auch in ander fellen zu vill nutz und guten [132])."

So fordert auch Hartmuth im 12. Hauptartikel seiner Reformation ganz im Sinne der reichsstädtischen Bürgerschaft, dass alle kaiserlichen Strassen „frey und ohne alles geleydt unbeschädigt werden und alle die darauff wandern", wie er schon im 8. Artikel seiner 3. Deklaration bestimmt hat. Auch wiederholt er die Forderung des 8. Hauptartikels 2. Deklaration, dass „zoll, mäut und anders" absein sollen. Denn überall im Reich soll jeder so sicher, ohne Geleit zu geben oder zu nehmen, wie in seinem eigenen Lande zu Wasser und zu Land wandeln [133]). Nur „zimlich zoll und meut" soll erhalten bleiben, damit die Strassen und Wege gebessert werden können. „Denn fürsten, herrn und alle stände im reich seind mit ihren lehen und freiheiten dermassen versehen, dass in solcher schinderei im reich nicht mehr not seyn wirdet" [134]), fügt Hartmuth wie Hutten den Städten [135]) gegenüber bei. Aber einen neuen Gedanken bringt die Reformation in diesem Hauptartikel erst in der Forderung, dass „nun fürbass . . . alle bundt, vereinigung, verstand oder verschreibung wie die mit allen pflichten und verstrickungen gantz dot und abgetan seyn sollen, auch keyner im reich nimmer fürgenommen oder aufgericht werden soll" [136]). Es gilt der Vernichtung des schwäbischen Bundes, der gerade im Westen Deutschlands „das Instrument der Ordnung darstellte, demgegenüber das Reichsregiment ohnmächtig war" [137]). In 6 Beschwerden

„Auch soll daran gedacht werden, dass gute ordnung im reich . . . aufgericht werde, damit die hantierer und ander personen auf des hl. reichs strassen sicherer, denn etliche zeit her geschehen ist, webern und ziehen mugen." Ebenda S. 596.

[132]) Ebenda.

[133]) Der „grosse artikel in der ordnung des reichs", der dies näher enthalten soll, ist wohl der VIII. in der vorliegenden Reform.

[134]) XII, 4.

[135]) Vgl. ebenda und oben S. 101 Anm. 106.

[136]) Auch die Beschwerden der fränkischen Ritter fordern: „alle püntnus im reich abzustellen oder inen auch sollichs nit zu weren". Beschwerde 2.

[137]) W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges S. 14.



wandten sich auch die fränkischen Ritter gegen die Einmischung dieses Bundes in den ordentlichen Rechtsgang[138]). Seine blosse Existenz musste den fehdelustigen Reichsrittern als eine ständige Bedrohung erscheinen, namentlich weil er „besondere ordnung und privilegia vom gerichtszwang" geltend machte, „welches die ritterschaft für ganz unpillich erachtete"[139]), da „die reichsordnung alle freiheit, die irer satzung, sovil den landfrieden berürt, zuwider sein, ganz abtut und aufhebt"[140]). So fordert auch Hartmuth die Aufhebung dieses und aller Bündnisse, da „alle stände, so in derselben Reformation begriffen und zugelassen seindt, so hoch gefreydt, begabt und privilegiert werden, dass kaynem weiter not sein wirt schutz oder schirm zu suchen"[141]), als den, den ihm das hl. Reich gibt. Aber dies kann erst der Fall sein, wie H. selbst sagt: „nach angenommener und bestettigter ordnung"[142]). Also die Annahme und Bestätigung der vorliegenden Reformation wird vorausgesetzt, bevor Ordnung und Friede im Reiche herrschen könne. Sie wird wiederholt als erst zukünftig in kraft tretend hingestellt. Wie hat man sich also in dem früher erkannten Zusammenhang die Annahme und Bestätigung der Reformation vollziehen zu denken? Der Landauer Bund war selbst nur provisorisch auf 6 Jahre geschlossen, eine Verlängerung konnte jederzeit vorgenommen werden, jedenfalls war seine Erweiterung über die Enge der Standesangehörigkeit hinaus vorgesehen; alle Stände mit Ausnahme der geistlichen Fürsten werden zur Vereinigung eingeladen. Die Ritter schmeichelten sich vielleicht, wenigstens die Städte einmal unter sich zu sehen. Freilich musste unterdessen das grosse Werk Sickingens, die Säkularisation, geglückt sein. Dann waren auch die Mittel beschafft, womit man Macht genug besessen hätte, die noch übrigen Ungehorsamen im Reich, gemeint sind namentlich die Fürsten, „gehorsam zu machen"[143]) „Und bedarf sich das gemeyn reich nichts darum bekümmern. Wann es seynen aygen ausschuss hat, die allezeit darauff geschickt seind zu warten[144])." Die westdeutsche Reichsritterschaft fühlt sich also zusammen mit den zu ihrer Vereinigung beigetretenen Mitgliedern als

[138]) Beschwerde 65. — [139]) Beschwerde 66. — [140]) Beschwerde 61.

[141]) XII, 1. Vgl. den merkwürdigen Zusatz: Wils auch gantz dafür halten . . .

[142]) Ebenda: oder: in gemelter fürgenommener römischer ordnung.

[143]) „dess hl. reichs ordnung (vorliegende) vermag auch alle ungehorsamen im reich gehorsam zu machen, er sey wie mächtig er wolle."

[144]) XII, 3. Ebenso im XIII. 1. sollen die „gehorsamen annehmen, was inen vom reich und seynen geordneten aufgelegt wirdet".

das „Reich“ gegenüber dem „gemeyn reich“ und ihr Zwölferausschuss als oberstes Organ des Reichs, das die vorliegende Reform annehmen und bestätigen wird und ihre Durchführung zu überwachen hat. Damit wird aber neben dieser obersten Behörde des Reichsritterausschusses noch ein anderer Faktor vorausgesetzt, nämlich eine starke Exekutivgewalt. Das war es ja, weshalb alle Reformen seit den Tagen Sigmunds nicht lebensfähig wurden, der Mangel einer starken Exekutive. Aber für diese sowie für die obersten Aufsichtsbehörden, Reichsregiment und Reichskammergericht, fehlten die finanziellen Mittel. Der auf dem 2. Nürnberger Reichstag ernstlich erwogene Reichszoll sollte endlich diesem Mangel abhelfen. Es wollte aber niemand im Interesse des Reichs die nötigen Opfer bringen. Der Plan hinterliess nur Verbitterung bei den Städten. Auch die westdeutsche Ritterschaft sieht die Notwendigkeit einer ständigen starken Exekutive im Reich ein, und deshalb fordert ihr Reichsreformplan: „nachdem alle ungehorsamen mit der gehorsam vil gestrafft, betzwungen und zu gehorsam gepracht seyn, so erfordert die notturfft beim reich, auch allen ständen und verwandten des reichs, fürrath zu suchen, damit solcher unrat und verderbung gemeins nutz keynen fürgangk behabt, . . sunder gantz vertruckt und zu nichten gemacht werde. Auf dass aber sollichs mit zeitigem wolbedachten rat und one grossen unkosten aller gemein kommunen im reich geschehen mög, so ist dieser nachfolgend zug und rüstung im hl. reich fürgenommen zu halten mit allem streitzeug und seiner zugehörung alles unkostens“ [145]).

Daran knüpft Hartmuth den interessanten Plan eines stehenden Reichsheeres, das aus Infanterie und Artillerie bestehen soll und in 5 Abteilungen unter Hauptleuten, die einem obersten Feldhauptmann unterstehen, über das ganze Reich verteilt sein soll, damit, „was sich von unwillen oder zwitracht im hl. reich erheben würde oder vor darin were, wie sich das begebe, der oberhauptmann zu stillen und niederzulegen habe“. Die 4 Hauptleute sollen auch die 4 Grenzen zu sichern haben, damit das „hl. reich zu ruhe und gutem frieden gehalten werden möcht“ [146]). Mit dieser Einrichtung ist der Zweck der Vereinigung, den der Bundesbrief selbst angibt, die „Handhabung des Landfriedens“ und mit der vorliegenden Reformation die „Beobachtung guter Polizei“ erst erfüllt. Aber, fragt man sich, fällt die Reichsritterschaft mit diesem Plane nicht in den alten Fehler zurück, nämlich eine Einrichtung

[145]) XIII. 2. Ebenso 3. Anhang.

[146]) XIII, 4.



zu schaffen, ohne die Deckung der Geldmittel aufzufinden? Sind es rein utopische Pläne gewesen, für welche man sie ansah? Solange man den Zusammenhang der Schrift nicht kannte, mochte es so scheinen. Nicht etwa auf eine reguläre Reichsabgabe wie z. B. auf einen Reichszoll war der Plan gegründet, sondern fundiert auf die Restitution des Reichsritterstandes in die Verwaltung und Rechtspflege und auf die Steigerung seiner Macht durch die Vergrösserung seiner ökonomischen Grundlage auf Grund einer Säkularisation der Kirchengüter, Stärkung des monarchischen Gedankens, Revindikation des von den Vordern verschleuderten Vermögens an die tote Hand, und darauf basiert die alte Ritterherrlichkeit, die das Recht öffentlich handhabt und überall Friede und Ordnung im Reich mit starker Hand aufrecht erhält und den „armen man“ gegen den Eigennutz schützt, das waren die Ideale der Männer um Sickingen in jenen Tagen. Auch die Reformation Kaiser Friedrichs III. kennt sie und verherrlicht sie, aber auch sie denkt sich den bevorstehenden Umschwung in der angeführten Reihenfolge und auf dieselbe reale Basis gestellt, wenn sie ganz am Schlusse sagt: „Nun kumbt die Zeit, dass ewere güter als der feindt güter gebeut und ausgetailt werden. . . . Nach diesen dingen werden erst die 12 Hauptartikel hiervor angezaigt iren anfang nemen mit ainer rechtmässigen ordnung und reformation [147].“ Aber die an sich reale Forderung einer allgemeinen Säkularisation, so sehr sie als Mittel zur Durchführung einer Reichsreform und zur Sicherung des Friedens und der Ordnung hätte dienen können, war nicht zeitgemäss. Wie sich das Bemühen von allgemeinen Konzilien und Reichstagen im 15. Jahrhundert um eine universale Reform von Reich und Kirche als vergeblich herausgestellt hatte, weil sie in ihre nationalen und in Deutschland sogar in ihre territorialen Faktoren zerfiel, so war auch eine universale Säkularisation infolge der Ohnmacht der Zentralgewalt unmöglich, wenn die Reichsritterschaft die Säkularisation auch empfehlen wollte, und es blieb dem fürstlichen und städtischen Territorium allein vorbehalten, jedes für sich die Kirchengüter in seinem Lande zu säkularisieren.

Aber noch eine andere Seite unserer Schrift verdient unsere Aufmerksamkeit. Es ist Tatsache, dass gerade Hutten es war, der seinen nach einem Vorbild in der Geschichte ausschauenden Zeitgenossen das Beispiel der Husiten, namentlich aber die seither als Bluthund verschriene Gestalt Ziskas durch seinen „2. Warner“ [148])

[147]) Beschluss.

[148]) Vgl. Mende, a. a. O. S. 62 ff. und Ullmann, a. a. O. S. 268.

populär zu machen suchte. Durch die Schilderung seiner Taten wie der „Vertreibung der müssigen Mönche und faulen Pfaffen", der Rückgabe der Kirchengüter teils an die Nachkommen der Stifter teils an die Gemeinwesen sucht er den Sinn des „gemeinen manns" und des Adels gefangen zu nehmen. In dem „Neukarsthans" wird der dort auftretende Sickingen von dem Bauern gefragt, ob er nicht die Rolle des böhmischen Ziska spielen wolle, worauf Sickingen mit einem „dünn verschleierten Ja" [149]) antwortet. Und in der Tat, der Adel spielte auch in der husitischen Bewegung eine grosse Rolle. Auch damals schon wurde der Adel wegen des wirtschaftlichen Umschwungs in diese Bewegung hineingerissen, und er behauptete darin eine einflussreiche Stellung [150]). Und erst die militärische Führung der Radikalen ist fast durchgängig in den Händen der Adligen, namentlich der Ritter und Knechte [151]). Sie wollten damals in Böhmen wie hier in Deutschland mit Waffengewalt sich in den Besitz der Kirchengüter setzen, davon die Heere [152]) und die Armen unterhalten werden sollten. Und vollends Hartmuth von Cronberg, der publizistisch [153]) und persönlich [154]) sich an die Böhmen als Helfer in persönlicher und politischer Not seiner Standesgenossen wandte, fühlte ebenfalls Sympathien für böhmische Zustände. Seine sozialen Anschauungen sind deshalb ganz durchtränkt von husitischen Gedanken. Seine Verachtung jedes privilegierten Standes, namentlich des Adelsstandes [155]), seine soziale Schwärmerei, womit er alle Menschen, so auch seine Kronberger Untertanen mit „Schwestern" und „Brüdern" [156]) anredet, seine Verherrlichung der Armen als „Kinder Gottes" sind Rückwirkungen der husitischen Propaganda auch unter der deutschen Ritterschaft.

Es ist also zu erwarten, dass die in dem Kreise um Sickingen gepflegten Beziehungen zur husitischen Bewegung auch in der vor-

---

[149]) Mende, a. a. O. S. 63 und Ullmann, a. a. O. S. 334.

[150]) Vgl. für das Folgende F. von Bezold, Zur Geschichte des Husitentums (1874) S. 74 und S. 89, wo es heisst: „die Adligen erinnerten sich daran, dass der Bürgerstand, der Klerus und das Königtum ihnen an Kapital wie an Landbesitz überlegen seien. Sie wollten sich deshalb in die Güter der Geistlichen und Bürger teilen."

[151]) Ebenda S. 69.

[152]) Vgl. Mende über Huttens 4. Gespräch Die Räuber S. 64.

[153]) Vgl. Kück, a. a. O. S. 24.

[154]) Vgl. Ulmann, a. a. O. S. 320.

[155]) Vgl. Kück, S. 42 und namentlich S. 62 und die husitische Anschauung bei von Bezold, S. 44 f.

[156]) Vgl. oben S. 64 und von Bezold S. 43.



liegenden Reformation des Kaisers Friedrich III. ihren Widerhall gefunden haben. So ist der Name und die Zahl der 12 Artikel[157]), denen gegenüber der 13. Beschlussartikel, wie um das Vorbild nicht zu verunstalten, gleichsam daneben gesetzt ist, obschon es noch einen „Beschluss" gibt, den 12 Artikeln einer husitischen Partei an den Prager Rat nachgebildet[158]). Seine in der Reformschrift vorgetragene Ansicht, dass das Kirchengut dem Adel gehöre, mit dem seine Vorfahren die Kirchen in unüberlegter Freigebigkeit ausgestattet hätten, und auch den Armen als den „Kindern Gottes" gehöre, trifft mit husitischen Anschauungen[159]) zusammen[160]). Auch gestanden die Taboriten, wenn auch nur ein geringes Maximum von Jahreszins, den Herren zu[161]), wie Hartmuth selbst. Freilich den extremsten Radikalismus gewisser husitischer Parteien ahmte die westdeutsche Ritterschaft nicht nach, dass nämlich alle Lasten und Abgaben des gemeinen Mannes abgeschafft werden sollen und jedes weltliche Dominium aufhören soll[162]). Vielleicht gerade im bewussten Gegensatz zu dieser sozialen Irrlehre führt Hartmuth als eine der 3 hauptsächlichsten sozialen Tugenden, den „rechten getrewen gehorsam gegen die oberkait" an[163]), und von da scheint dieser Grundsatz auf die 12 Artikel der Bauern übergegangen zu sein. Aber die ganze finanzielle Fundierung des Planes der westdeutschen Reichsritterschaft, namentlich wie er von Sickingen vertreten wird, scheint auf den Plan der Prager zurückzugehen, wonach mit Hilfe des aus den Kirchenschätzen besoldeten niederen Adels und des städtischen Proletariats die Städte und Burgen zinsbar und die Herren zu Vasallen gemacht werden sollen[164]). Jedenfalls ist die im 13. Beschlussartikel ausgeführte militärische Exekution den die weltliche Oberleitung führenden 4 Hauptleuten nachgebildet, wobei Sickingen offenbar wie Ziska die erste Stelle als Feldhauptmann zugedacht war[165]).

---

[157]) Bekanntlich war die ursprüngliche Fassung der Reformation Kaiser Sigmunds in Kapitel eingeteilt, die aber durch die vielen Abschriften ganz verwischt waren und von mir wieder hergestellt wurden.

[158]) Vgl. darüber Janssen, a. a. O. S. 424.

[159]) Janssen, a. a. O. S. 421 f.

[160]) Vgl. auch oben die Anspielung an die Böhmen mit der Hoffnung auf „frembde Gewalt".

[161]) von Bezold, a. a. O. S. 46.

[162]) Ebenda S. 44.

[163]) Vorrede.

[164]) Vgl. von Bezold, a. a. O. S. 50 und S. 79. — [165]) Ebenda S. 67.

Wir kommen nun zu einem abschliessenden Urteil über das Verhältnis der vorliegenden Reformschrift zu ihren Quellen und über den sich hieraus ergebenden Charakter und Namen der Schrift. Nach genauer Prüfung ihres Zusammenhanges mit gleichzeitigen Ereignissen und mit den bedeutendsten Erzeugnissen der Publizistik hat sich ergeben, dass die Reformation des Kaisers Friedrich III. gar keine Flugschrift eines Privaten ist, sondern das Aktionsprogramm eines ganzen Standes. Sie stellt den Reichsreformplan der westdeutschen Reichsritterschaft dar, der diesen Stand zur Stärkung der eigenen Stellung und der der Zentralgewalt aufrütteln will. Erst durch den Gang der Ereignisse, der ihr die Voraussetzungen zur Verwirklichung entzog, wurde sie wie ihre Vorgängerin, die Reformation Kaiser Sigmunds, zu einer Flugschrift degradiert und deshalb schon im Jahre von Sickingens Untergang 1523 gedruckt.

Sie ist aber erst recht keine revolutionäre Flugschrift, so sehr die Kreise, aus der sie hervorging, zum Teil radikale Anschauungen hegten. Sie ist das eben nicht wegen ihres engen Verhältnisses zur Reformation Kaiser Sigmunds. Dass ihr Verfasser, Hartmut von Cronberg, diese Schrift, die am Ende des 15. Jahrhunderts fünfmal und in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts viermal gedruckt wurde[166]), kannte und sie in seiner Publizistik ausgiebig verwertete, steht durch den oben geführten Nachweis über die Beziehungen der Schriften Hartmuths zur Reformation Kaiser Sigmunds fest. Diese muss nach alledem geistiges Eigentum Hartmuths geworden sein, da der erbauliche Ton seiner Schriften sich der Hauptsache nach in ihren Gedanken erschöpft. Da kann es doch nicht wundernehmen, dass Hartmuths Reformation von der Reformation Kaiser Sigmunds abhängig ist. Wenn sein Plan einer seinem Sinne nach wahren Reformation, der in der Reformation Kaiser Friedrichs III. auch verwirklicht ist, nur aus der Reformation Kaiser Sigmunds entnommen sein kann, so ist diese auch für die Einzelforderungen im wesentlichen die Vorlage gewesen. So sind die kirchlichen Reformforderungen nach diesem Vorbilde angeordnet und in ihrem Gehalte wie dieses gemässigt, sie sind, abgesehen von einigen Zugeständnissen an seine Zeit- und Standesgenossen, sogar altgläubig. Dass an die Stelle der hypothetischen Forderung der Säkularisation durch die Reformation Kaiser Sigmunds die kategorische in der Reformation Kaiser Friedrichs tritt, ist für das Jahr 1522, also zu einer Zeit, wo die erste Landeskirche ins Leben zu treten im

[166]) Vgl. meine Ausgabe S IX f.



Begriffe stand, nicht mehr revolutionär. Es ist ferner eher reaktionär, wenn der Reichsritter Hartmuth von Cronberg die Reform des Adels namentlich in Rücksicht auf die Verwaltung und Justiz an den Fürstenhöfen in den Vordergrund stellt und dabei zum Schutz der reichsritterlichen Interessen die alte Reichsordnung anruft. Aber auch für die Hervorkehrung des reichsritterlichen Standesinteresses bei der bevorstehenden Reichsreform durch die westdeutschen Reichsritter bot die Reformation Kaiser Sigmunds dem Verfasser und mit ihm dieser ganzen Bewegung eine willkommene Anregung.

Der Hinweis dieser Reformschrift auf das hohe Alter des Ritterstandes in einem eigenen Kapitel[167]) „von dem ritterlichen stat", in dem sie diesem Stand die hohe Bedeutung zuschreibt, dass der erste Kaiser „ohne sie nicht regieren noch sich behaupten mocht", und die Aufforderung des Reichsstädters an die Ritter, sie sollten sich mit den Städten zur gewaltsamen Durchführung der Reform vereinigen[168]), klingt wie eine Rechtfertigung der ganzen Bewegung des Kreises um Sickingen und namentlich der Reformbestrebungen unserer Schrift. Auch die Veranlassung zur Behandlung anderer Standesfragen in seiner Reformation konnte der Reichsritter Hartmuth aus der Reformation Kaiser Sigmunds ableiten, wie wir gesehen haben. Es wundert uns daher nicht, dass unsere Schrift auch vielen städtebürgerlichen Forderungen ihr Interesse widmet, die sich dem Inhalte nach ihrer Vorgängerin, der Reformation Kaiser Sigmunds, eng anschliessen — ich verweise nur auf Zoll, Geleit und Münze —, der Zahl nach aber entsprechend den Wünschen des städtischen Proletariats um das Jahr 1500 vermehrt sind. Aber auch hierbei sind die letzten revolutionären Ziele, wie gänzliche Abschaffung aller indirekten Steuern und jeder Obrigkeit übergangen. Sogar im Einklang mit offiziellen Beschlüssen wird nur Mässigung in finanz- und handelspolitischen Fragen und gerade im Gegensatz zum Umsturz wird „rechte getrewe gehorsam gegen jede obrigkeit" gefordert. So weiss denn auch unsere Schrift im Anschluss an die Reformation Kaiser Sigmunds nichts von den radikalen Forderungen der Bauern; nur die Freiheit der Güter, aber unter Beibehaltung des Boden- und Häuserzinses ist das einzige Zugeständnis an den sich damals allenthalben erhebenden Bauernstand. Als neues Element gegenüber der Reformation Kaiser Sigmunds regen sich in unserer Schrift auch husitische Ideen, die aber in ihrer extremsten Gestalt auch hier nicht vertreten werden.

---

167) Ausgabe S. 77. — 168) Ebenda S. 79.

So finden sich sämtliche Reformvorschläge der Reformation Kaiser Friedrichs III. entweder in demselben Sinne wie die Reformation Kaiser Sigmunds mit oft wörtlicher Anlehnung behandelt oder umgedeutet auf ihre Zeit oder erweitert und vermehrt um Gegenstände, die erst im zeitlichen Abstand von fast einem Jahrhundert sich derartig entwickelt hatten, dass sie jetzt erst zur Reform drängten. Die Reformschrift Hartmuths könnte man geradezu einen Auszug aus der Reformation Kaiser Sigmunds[169]) nennen. Und in der Tat, unsere Reformschrift nennt sich selbst „Auszug", aber „aus der von kayser Friedrich III. fürgenommenen Reformation"[170]) und nicht aus der Reformation Kaiser Sigmunds. Man erklärte sich diesen Titel der Schrift seither damit, dass man annahm, es sei mit dieser Bezeichnung beabsichtigt worden, der Schrift unter diesem populären Titel mehr Zugkraft bei dem Volke zu geben. Denn damit werde auf die Erwartungen des Kaisers Friedrich bei den niederen Volksklassen spekuliert[171]). Warum lautet dann aber der Titel nicht einfach: Reformation des Kaisers Friedrich, sondern Friedrichs III. Genoss gerade dieser Friedrich einen so grossen und dauernden Ruf eines Reformkaisers?! An dieser speziellen Bezeichnung Friedrichs III. ging die Forschung bisher ahnungslos vorbei, und doch klärt sich diese Benennung sehr einfach auf, wenn man den Zusammenhang der Reformation Kaiser Friedrichs III. mit der Reformation Kaiser Sigmunds erkannt hat und sich nun in der Überlieferung dieser Reformschrift näher umsieht. Es liegt in dem Titel nämlich schon eine Selbsttäuschung Hartmuths vor. Schon die Handschrift aus dem Jahre, die Boehm[172]) seinem Texte zu Grunde gelegt hat, führt dicht hinter der Reformation Kaiser Sigmunds die echte Reformation des Kaisers Friedrich III. auf. Dasselbe Zusammentreffen beider Dokumente in dieser Reihenfolge haben noch 3 weitere Drucke aus dem 15. Jahrhundert[173]). Was lag da näher, als beide Stücke unter dem Titel der an letzter Stelle gedruckten echten Reformation des Kaisers Friedrich III. anzusehen, zumal da der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds sich selbst wiederholt Friedrich[174]) nennt und auch

[169]) Wie es deren mehrere gab. Vgl. meine Ausgabe S. VIII.

[170]) Nach Goldast, dem man auf seine ausdrückliche Versicherung hin, die Originalien unter dieser Überschrift gesehen zu haben, doch Glauben schenken kann. Vgl. Homeyer, a. a. O. S. 312.

[171]) Vgl. Kampers, Die Kaiseridee in Prophetie und Sage, 2. Aufl., S. 141.

[172]) Friedrich Reisers Reformation des Kaisers Sigmund (1876) S. 1.

[173]) Vgl. Böhm, a. a. O. S. 6, 11 und 12.

[174]) Meine Ausgabe S. 14 und S. 103.

diesem Reformkaiser Friedrich noch weitere Reformen zugedacht hat [175]). Da konnte die unmittelbar auf die Reformation Kaiser Sigmunds folgende echte Reformation Kaiser Friedrichs III. als die in Aussicht gestellte Ergänzung der ersten Reformschrift und somit das Ganze als dem Kaiser Friedrich III. zugehörig erscheinen [176]). Deshalb sind auch wohl beide schon damals handschriftlich und im Druck zusammengeraten, zumal da die Reformation Kaiser Sigmunds erst später nach dem Kaiser Sigmund genannt wurde und sich diese Reformation und die sog. Reformation Kaiser Friedrichs III. handschriftlich im Text nur „ordnung" oder „reformation betiteln [177]). Hätte man nun Hartmuth, dem illiteratus, die Rolle eines T. Valla zutrauen sollen, dass er damals schon das richtige Verhältnis der Reformation Kaiser Sigmunds zur echten Reformation Kaiser Friedrichs III. in seiner Vorlage hätte durchschauen sollen? Hartmuth fiel auf diesen Irrtum herein und nannte seine Schrift nach dem letzten Stück seiner Vorlage: „Auszug von kayser **Friedrich III.** fürgenommener Reformation"; die ersten Drucker aber, die aus dem Reformplan eine Flugschrift machten, erkannten den hohen Spekulationswert, der in dem Namen Kaiser Friedrich lag, unterdrückten die ersten Worte des ursprünglichen Titels „Auszug" und setzten dafür „Reformation Kaiser Friedrichs III." Dieser Irrtum Hartmuths und die darauf beruhende Fälschung des Titels durch die ersten Drucker hat lange die Forschung irregeleitet. Jetzt erst, von der neu entdeckten Reformation Kaiser Sigmunds aus, konnte auch die sog. Reformation Kaiser Friedrichs III. in ihrem wahren Charakter erkannt werden.

Wie geläufig übrigens Hartmuth diese Arbeitsweise des „Ausziehens" war, zeigt eine andere von ihm stammende Schrift, nämlich seine mystische „Bestallung". Auch diese Schrift nennt er „eyn uff-

---

[175]) Ausgabe S. 95.

[176]) Manche Bestimmungen der echten Reformation Kaiser Friedrichs III. beschäftigen sich mit denselben Gegenständen wie die beiden unechten Reformationen, z. B. mit dem Landfrieden und gemeinen Nutz, Geleit und Münzwesen.

[177]) Vgl. z. B. meine Ausgabe: S. 9, Zeile 18 und S. 11 Zeile 16. In der Reformation Kaiser Friedrichs III vgl. die beiden letzten Wörter in dem Beschluss: „ordnung und reformatzion" und XII. 1 u. 2. Auch Weigandt, der zuerst nach einer Frankfurter Handschrift der Reformation Kaiser Friedrich III i. J. 1525 den bekannten Reichsreformplan für das sog. Bauernparlament modelte, lässt die Vorrede zur Reformation Kaiser Friedrich III weg und nennt seine Schrift ebenfalls „ordnung und reformation". Das Nähere über den Zusammenhang dieser Beziehungen in der Neuausgabe.

zeychnuss etlicher hauptartikel auss der bestallung gezogen, des allmechtigen königs“ [178]) und führt dann mit „Item“ eine Reihe von Belehrungen vielleicht für die Krieger des in seiner Reformschrift vorgesehenen Reichsheeres an [179]), die ebenfalls wie die Reformation Kaiser Friedrichs III. mit einem „Beschluss“ endigt, in dem Hartmuth wiederum von „artikeln“ und „ausgezogenen artikeln“ spricht, die „bestettigt und konfirmiert durch das wort gottes“ seien.

[178]) Kück, a. a. O. S. 69.
[179]) Vgl. dazu Ebenda S. XXVIII.



Gewerbegeschichtliche Studien zur niederländischen Einwanderung in Deutschland im 16. Jahrhundert.

Von Dr. **Georg Witzel** in Köln.

I.

Die englische Wirtschaftsgeschichte verzeichnet zwei starke Einwanderungen von Niederländern und erkennt beiden grosse Bedeutung für die Entwicklung des gewerblichen Lebens in England zu. Die erste, veranlasst durch die politischen und sozialen Wirren in Flandern während des 14. Jahrhunderts, hat, da die Einwanderer meist Weber waren [1]), zur Ausbreitung der Tuchweberei in England in erheblichem Masse beigetragen, so dass seit Eduard III. der Export englischen Tuchs sich zu entwickeln begann [2]). Die zweite Einwanderung erfolgte während des 16. Jahrhunderts infolge der spanischen Gegenreformation in den Niederlanden und setzte die englische Tuchweberei instand, auch feinere Tuchsorten herzustellen und nunmehr die Führung in der Tuchweberei überhaupt zu übernehmen [3]). „Jahrhunderte lang“, bemerkt treffend

[1]) Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1896, II, 208.
[2]) Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881, I, 439. Ashley a. a. O. II, 204.
[3]) Ashley a. a. O. II, 204, 249 ff. — 1563 wird die Zahl der in und um London wohnenden Niederländer auf 18000—20000 Personen geschätzt. Sie gehörten wahrscheinlich meist dem Tuchgewerbe an. F. Rachfahl, Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand, Halle 1906, I, 294. Hofstede de Groot, Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden 1518—1619, übers. v. O. Greven, Gütersloh 1893, S. 177.

ein ausgezeichneter Kenner der englischen Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit, „hat die englische Tuchmanufaktur durch niederländische Kolonisten immer neue Nahrung und Erfrischung erhalten“ [4]).

Auch die deutsche Wirtschaftsgeschichte kennt niederländische Einwanderungen. Aber von dem Grad der Erkenntnis, zu dem die englische Wirtschaftsgeschichte vorgedrungen ist, ist die deutsche noch weit entfernt. Während die grosse Bedeutung der niederländischen Einwanderung im Mittelalter für die ostdeutsche Kolonisation längst feststeht [5]), fehlt es an zuverlässigen Darstellungen ihres Einflusses auf das gewerbliche Leben in Deutschland [6]).

Nicht viel anders steht es mit der späteren Einwanderung von Niederländern im 16. Jahrhundert. Da sich diese Arbeit die Aufgabe setzt, einen Beitrag zu ihrer Geschichte zu liefern, wird es zweckmässig sein, zuerst über den Umfang der Einwanderung und den Stand der Kenntnis derselben einen Überblick zu geben [7]).

---

[4]) Schanz a. a. O. I, 435.

[5]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. A. 1902 S. 391 f. Die einschlägige Literatur ist hier angeführt, wie auch bei H. Pirenne, Bibliographie de l'histoire de Belgique, 2. éd. 1902, S. 98 f.

[6]) Br. Hildebrand hat in seinem Aufsatz: Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie (Jahrb. für Nat. u. Stat. VI. Bd. 1866. S. 222 ff.) den Versuch gemacht, den Einfluss, den die eingewanderten Niederländer „auf die Begründung der Tuchmanufaktur im Innern Deutschlands geübt“, festzustellen. Er behauptet, dass „sich bedeutende Fortschritte der (Wollen-)Industrie von ihnen herschreiben“. Der Nachweis gelingt ihm aber nur dadurch, dass er überall, wo in der Tuchweberei „Fläminger“ erwähnt werden, eine Einwanderung annimmt. Vorsichtiger ist Schmoller, der keine Einwanderung anzunehmen scheint. „Das Gedächtnis der Menschen bewahrte die Tatsache, dass vom Niederrhein aus die Kunst der feineren gewerbsmässigen Wollverarbeitung sich über ganz Niederdeutschland und bis an die Donau verbreitete, durch den Namen der Fläminge, den es den Tuchmachern (in Thüringen) oder Färbern (in Wien) gab.“ Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Strassburg 1879, S. 364. Dieselbe zweideutige Fassung bei Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, I, 126. Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, der S. 49 ff. dieser Frage ein besonderes Kapitel widmet, bestreitet S. 53 eine „unmittelbare Einwirkung der flandrischen Weberei durch Verpflanzung flandrischer Tuchmacher nach deutschen Städten“. Seine Schlussfolgerung aber: „Die Bedeutung der flandrischen Tuchmacherei für die deutsche Weberei liegt darin, dass das eingeführte flandrische Tuch den Erzeugnissen der heimischen Hausweberei überlegen war und zur Nachahmung reizte“, ist unhaltbar, da er in mehreren Städten niederländische Färber konstatiert bezw. vermutet.

[7]) Rachfahl a. a. O. S. 417 ff. hat eine kurze Geschichte der eng-

Die ersten grösseren Einwanderungen in Deutschland haben in den letzten Jahren des zweiten Jahrzehnts und in den dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts stattgefunden [8]). Es waren „Sakramentisten“ und Wiedertäufer, die aus Holland, Seeland und Friesland kamen, wo die neue Lehre und seit Ende der zwanziger Jahre das Täufertum zuerst in den Niederlanden Verbreitung gefunden hatten [9]). Sie wanderten nach Kleve-Jülich, nach Ostfriesland, nach dem Herzogtum Preussen und nach Polnisch-Preussen [10]). Auch Bremen war als Zufluchtsort geschätzt [11]). Seit dem Sommer 1533 ist Münster für kurze Zeit eine vielgesuchte Zufluchtsstätte von Wiedertäufern aus den nördlichen Niederlanden [12]). Nach dem Fall Münsters haben die Einwanderungen zunächst aufgehört. Die auf das Speierer Edikt von 1529 sich stützende Verfolgung der Täufer war seit ihren Exzessen in Münster in den deutschen Territorien nicht minder hart als in den Niederlanden [13]).

Die Einwanderungen beginnen in grösserem Masse wieder mit der Ausbreitung des Calvinismus in den Niederlanden seit den vierziger Jahren [14]). Die Jahre 1563, 1566 und 1567 sind Höhepunkte der

---

lischen, deutschen und schweizerischen „Exilskirchen“ gegeben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend und soll es auch nach der Absicht des Verfassers nicht sein. Soweit deutsche Exilskirchen aufgezählt werden, bringt sie nur kirchengeschichtliche Daten. Eine kirchengeschichtliche Monographie über die Flüchtlingsgemeinden lieferte jüngst A. A. van Schelven, De nederduitsche vluchtelingenkerken der XVIe eeuw in Engeland en Duitschland in hunne beteekenis voor de reformatie in de Nederlanden. ’s-Gravenhage 1909. Das erste Kapitel gibt eine wertvolle allgemeine Übersicht über die Auswanderung (Beginn, Ziele, Umfang usw.), die aber für diese Darstellung nicht mehr verwertet werden konnte.

[8]) Pirenne, Geschichte Belgiens, übers. v. Fr. Arnheim, III, 450. de Hoop-Scheffer, Geschichte der Reformation in den Niederlanden von ihrem Beginn bis zum Jahre 1531, übers. v. P. Gerlach, Leipzig 1886, S. 551.

[9]) K. Müller, Kirchengeschichte II, 1 S. 391 f. Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster, Münster 1880, S. 121 ff. de Hoop-Scheffer, a. a. O. S. 444, 494, 513, 520, 552.

[10]) Die literarischen Belege hierfür und für das folgende werden weiter unten gebracht werden.

[11]) de Hoop-Scheffer a. a. O. S. 228.

[12]) Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhres, Leipzig 1855—60, S. 228 ff. K. Müller a. a. O. S. 393. Keller a. a. O. S. 135, 140, 239.

[13]) Rembert, Die „Wiedertäufer“ im Herzogtum Jülich, Berlin 1899, S. 379, 381, 386 ff., 419 ff. Im Herzogtum Preussen wurden die Wiedertäufer nicht verfolgt. Daher dauert hier die Einwanderung fort.

[14]) In der Zeit von 1547—1553 scheinen sich die kalvinischen Refugianten meist nach England gewandt zu haben. Seit der Regierung Marias war ihnen



Auswanderung aus den Niederlanden gewesen[15]). Bereits 1538 finden wir Niederländer in Strassburg, die mit Franzosen und Italienern die französische, in den Jahren 1538—1541 von Calvin selbst geleitete Flüchtlingsgemeinde bilden. In den vierziger Jahren, zur Zeit der Regentschaft der Gräfin Anna, kamen Niederländer nach Ostfriesland, besonders nach Emden, 1544 nach Aachen, seit 1545 nach Wesel. 1546 sind Niederländer in Augsburg. 1554 beginnt die Einwanderung in Frankfurt a. M., 1566 in Köln, 1569 im Kurfürstentum Sachsen, 1572 in Reuss. Unter dem Kurfürsten Johann Georg haben sich Niederländer in Brandenburg niedergelassen. 1562 ist Frankenthal von vertriebenen Niederländern gegründet worden, 1597 Neuhanau. Auch Mannheim ist eine niederländische Stadtgründung, insofern dort 1607 Niederländer angesiedelt wurden. 1615 existiert in Kassel eine niederländisch-französische Gemeinde.

So hat die niederländische Einwanderung nicht nur zu mehr oder weniger starken Einwanderungen in einzelne Städte, sondern auch zu Neugründungen geführt. Was wissen wir von dieser Einwanderung in wirtschaftlicher Hinsicht[16])?

Wenig besagen jene Urteile, die sich darauf beschränken, den Fleiss und die Geschicklichkeit der Flüchtlinge hervorzuheben[17]).

---

dies Land verschlossen. Da Maria auch die in ihr Land geflohenen Niederländer auswies, ist Deutschland seit 1553 das Ziel einer starken unmittelbaren und mittelbaren (englischen) Einwanderung aus den Niederlanden.

[15]) Pirenne a. a. O. III, 538, 542 f.

[16]) Von älteren Schriftstellern berichtet Fischer, Geschichte des teutschen Handels, III. Teil, Hannover 1791, S. 454 ff., 473 ff. auf grund gedruckter Quellen am ausführlichsten über die Auswanderung aus den Niederlanden. Seine Angaben sind recht ungenau. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handelstreibenden Staaten unserer Zeit, II. Teil, Jena 1830, und Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, 2 Teile, Leipzig 1858—60, stützen sich, soweit sie die Einwanderung erwähnen, auf Fischer und Fischbach. Über diesen s. Anm. 48. Gülich bemerkt ausserdem, dass die Fabrikation feinerer Leinwand im Ravensbergischen „hauptsächlich wohl" auf einwandernde Niederländer zurückgehe. a. a. O. II, 186. Diese in vielen späteren Werken mehr oder weniger bestimmt wiederkehrende Behauptung — flüchtige Niederländer hätten die Weberei feiner, dichtgewebter Leinensorten (des sog. Schleier- oder klaren Leinen) in Bielefeld begründet — hat sich als Legende erwiesen. Vgl. H. Potthoff, Die Leinenleggen in der Grafschaft Ravensberg. XV. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld. 1901. S. 29.

[17]) z. B. D. Schäfer, Weltgeschichte der Neuzeit, 2. A., Berlin 1907, I, 154. — Ähnlich schon Goethe, Egmont, IV. Aufzug, Egmont zu Alba.

Über die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Masseneinwanderungen zur Zeit der Gegenreformation hat Geering ein zusammenfassendes Urteil gefällt. Er behauptet, dass „die Religionskriege der Gegenreformation das gesamte innereuropäische Wirtschaftsleben umgearbeitet“ hätten. „Bedürfnisse, Produkte, Genüsse der romanischen Kulturländer des Mittelalters, Italiens, Frankreichs und der Niederlande, teilte die Massenauswanderung mit der unwiderstehlichen Gewalt der höheren Civilisation an die langsamer sich entwickelnden germanischen Nachbarn, an Deutschland und die Schweiz mit.“ „Allenthalben treten . . . die Flüchtlinge als Begründer neuer Industrien auf“ [18]).

Andere Urteile beziehen sich nicht auf die Gesamtbedeutung der Einwanderung, sondern heben, nach dem Zusammenhang, in dem sie gefällt werden, einzelne Folgen der Einwanderung als bedeutsam hervor. Nach drei Seiten kann eine Einwanderung von gewerbegeschichtlicher Bedeutung sein: nach der Seite des Betriebssystems oder der Technik oder der Einführung neuer Produktionszweige. Von diesen drei Gesichtspunkten aus ist auch die niederländische Einwanderung beurteilt worden.

Über die Art der Organisationsform sind zwei Ansichten geäussert worden. v. Below meint, dass der sich seit dem Ende des Mittelalters in verschiedenen Branchen ausbildende Grossbetrieb besonders durch die ihres Glaubens wegen vertriebenen, nach Deutschland flüchtenden Niederländer und Franzosen im 16. und 17. Jahrhundert befördert wurde, die an mehreren Orten eine erfolgreiche industrielle Tätigkeit entwickelt oder angeregt hätten [19]).

Gothein hat, bei Betrachtung der niederländischen Einwanderung in das von ihm behandelte Wirtschaftsgebiet, auch allgemein die Frage des Betriebssystems erörtert; er scheidet in seinem Urteil die neugegründeten Kolonien der Einwanderer, in denen sie in der Überzahl

---

[18]) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886, S. 440 f. Die Auffassung G.'s macht sich Dietz, Frankfurter Bürgerbuch, Frankfurt 1897, S. 142, zu eigen, der sie dahin übertreibt, dass die Einwanderungen „die mächtigsten Veränderungen in dem deutschen Wirtschaftsleben hervorgerufen und dasselbe vollständig umgestaltet hätten.“ Eine kritische Durchsicht der Einzelbelege G.'s lässt seine hohe Einschätzung zum guten Teil für die Schweiz, in keiner Weise aber für das übrige Deutschland begründet erscheinen. Für das Kurfürstentum Sachsen werden z. B. die Fischbachschen Zahlen verwertet. Vgl. Anm. 48.

[19]) Wörterbuch der Volkswirtschaft, Art. „Zünfte“.



waren, von der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zurücktretenden Einwanderung in die alten Reichsstädte und sagt: „Keineswegs gelangte das Prinzip der freien wirtschaftlichen Bewegung in den Hugenottenkolonien vor dem grossen Kriege zur Geltung. Wo jeder einzelne dieser Flüchtlinge sich auf sich selber gestellt sah, huldigten sie ihm wohl und trieben dadurch einen Keil in das erstarrte Bürgertum der alten Reichsstädte. Wo sie jedoch in geschlossenen Reihen sassen, führten auch sie die Zunftverfassung in ihrer strengsten Form durch und verfügten peinliche Vorschriften und Aufsicht über die Produktion"[20]).

Das Urteil Gotheins fordert zum Widerspruch heraus und damit zur Nachprüfung auf. Ist es nicht auffällig, wenn die Fremden da, wo sie in der Überzahl sind, streng zünftlerisch denken, während sie in den Reichsstädten, dem Zunftgeist in Gewerbe und Handel zum Trotz, dem Prinzip der freien wirtschaftlichen Bewegung huldigen? —

Auf die Überlegenheit der Technik der Einwanderer und die Bedeutung, die dieser Umstand für manche deutsche Gewerbszweige haben konnte, ist besonders von den Historikern der Textilindustrie hingewiesen worden. Schon Hildebrand hat aus der älteren Literatur einige Territorien und Städte zusammengestellt, in denen sich niederländische Weber und Färber niedergelassen haben und hat der Einwanderung „einen bedeutenden Einfluss auf die Hebung der deutschen Wollenindustrie" zugeschrieben[21]). Schmoller hat, nachdem er die Notwendigkeit von Reformen in der deutschen Tuchmacherei und Färberei des 16. Jahrhunderts eingehend dargelegt, auf die Einwanderung der Niederländer hingewiesen und geurteilt, dass diese Reformen da am besten gelangen, wo man vertriebene niederländische Tuchmacher, Tuchbereiter und Färber ansiedelte[22]). Neuerdings hat W. Troeltsch diesen technischen Gesichtspunkt besonders scharf betont und auf die Bedeutung der niederländischen Einwanderung für die deutsche Zeugmacherei aufmerksam gemacht[23]).

---

[20]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Strassburg 1892, I, 675. — Gothein beruft sich für den letzten Satz auf Frankenthal. Für den Kenner der Literatur ist es nicht zweifelhaft, dass sich im übrigen Gotheins Urteil, sowie das v. Belows auf das Werk Geerings über Basel stützen.

[21]) Hildebrand a. a. O. S. 229.

[22]) Schmoller a. a. O. S. 518, 511.

[23]) W. Troeltsch, Die Calwer Zeughandelskompagnie und ihre Arbeiter, Jena 1897, S. 3 f.

Fromm hat beides in die allgemeinen, nicht ganz präzisen Worte zusammengefasst: „Herzog Alba hat unbewusst viel für die deutsche Weberei getan“ [24]).

Es ist selbstverständlich, dass diese allgemeinen Urteile nur soweit Bestand haben, als sie sich auf zuverlässige Einzeluntersuchungen gründen. Das chronologische Ordnungsprinzip beibehaltend, stellen wir daher im Folgenden zunächst fest, welche Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht die vorhandene Spezialliteratur den vorher aufgezählten Einwanderungen in Städte und Territorien beimisst.

Die niederländische Einwanderung im Herzogtum Preussen, die einzige bisher, die eine monographische Bearbeitung gefunden hat [25]), war vorwiegend agrarischen Charakters. Ihr Ergebnis ist, soweit ländliche Ansiedlungen in Frage kommen, völlig negativ gewesen [26]). Die städtische Einwanderung in Königsberg konnte keinen grossen Einfluss ausüben, da die Fremden auf den herzoglichen Freiheiten isoliert wurden. Es waren meistens Leinweber, auch finden sich Maurer und Steinmetzen [27]). Die Gesamtzahl der Einwanderer hat sich im Vergleich zu früheren Schätzungen als eine recht bescheidene herausgestellt [28]). Mit dem Jahre 1543 hat die Einwanderung ins Herzogtum im wesentlichen ihr Ende erreicht [29]).

Auch die Einwanderung in Polnisch-Preussen bietet wirtschaftsgeschichtlich kaum Interessantes. Die Danziger Holländer waren Leinweber, Gerber, Schuhmacher und Krämer [30]). Die ländlichen Ansiedlungen waren erfolgreicher als im Herzogtum Preussen [31]).

---

[24]) Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. Folge, Bd. VI, 1899), S. 80. Präzis sind die Worte deshalb nicht, weil die Flucht aus den Niederlanden viele Jahre vor Albas Ankunft beginnt. Schon Wolters hat richtig bemerkt: „Diese Flucht (bei Albas Ankunft) war freilich nur als eine so massenhafte etwas Neues, sonst nur ein Moment eines schon länger dauernden Prozesses.“ Reformationsgeschichte der Stadt Wesel, Bonn 1868, S. 296.

[25]) B. Schumacher, Niederländische Ansiedelungen im Herzogtum Preussen zur Zeit Herzog Albrechts (1525—1568). Leipzig 1903.

[26]) Schumacher a. a. O. S. 79.

[27]) Schumacher a. a. O. S. 126 f.

[28]) Schumacher a. a. O. S. 32, 43 Anm. 163, S. 123 Anm. 525.

[29]) Schumacher a. a. O. S. 63 ff. u. 74.

[30]) Schumacher a. a. O. S. 36 ff.

[31]) Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft, Bromberg 1904, S. 317 f.



In Ostfriesland führte die Niederlassung zahlreicher Refugianten zu einem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt Emden, der freilich erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört [32]).

Über die niederländische Einwanderung in Münster ist in wirtschaftlicher Hinsicht nichts bekannt [33]). Bedenkt man, dass die niederländischen Wiedertäufer, die nach Münster zogen, aus den vorwiegend agrarischen nördlichen Grafschaften kamen und dass sie nach der Einnahme der Stadt im Juli 1535 teils getötet teils vertrieben wurden, so wird man einen Einfluss auf das städtische Wirtschaftsleben kaum oder doch nur einen geringen annehmen können.

---

[32]) Seit 1528 strömten Glaubensflüchtlinge nach Emden. A. Franz, Ostfriesland und die Niederlande zur Zeit der Regentschaft Albas 1567—1573, Emden 1895, S. 12. Darunter auch Niederländer. de Hoop-Scheffer a. a. O. S. 226, 554 ff. Dalton, Johannes a Lasco, Gotha 1881, S. 208. Im Jahre 1530 wird die Ausweisung aller Wiedertäufer angeordnet. Keller a. a. O. S. 129. Dalton a. a. O. S. 208 deutet an, dass die Massregel nicht den gewünschten Erfolg hatte. In den vierziger Jahren lassen sich von neuem Niederländer in Emden nieder. Franz a. a. O. S. 12. A. D. B. I, 468. 1554 wird die französisch-reformierte Gemeinde gegründet. Dalton a. a. O. S. 443. de Hoop-Scheffer a. a. O. S. 559. Franz a. a. O. S. 12. Die Zahl der Flüchtlinge aus England, Frankreich und Belgien soll bis auf 6000 angewachsen sein. Dalton a. a. O. S. 442. Wolters a. a. O. S. 314. Die Mehrzahl von ihnen sass in Emden, die übrigen in Norden, Leer und anderen Orten. Dalton a. a. O. S. 444. Nach dem Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges erfolgte eine neue starke Zuwanderung. „Edelleute, Magistratsherren, verfolgte Prediger, reiche Kaufleute und Handwerker suchten und fanden in Emden eine neue Heimat oder Zuflucht . . . .“ Franz a. a. O. S. 13. Infolge dieser Einwanderung sollen „Handel und Wandel“ Emdens einen grossen Aufschwung genommen haben. Franz a. a. O. S. 14. Dalton a. a. O. S. 210, 443. Am eingehendsten unterrichtet über die Niederländer in Ostfriesland in wirtschaftlicher Hinsicht die jüngst erschienene Arbeit von Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, Berlin 1910, S. 119 ff. und S. 203 ff „Die Flüchtlinge waren in der Mehrzahl Weber, Färber und Tuchbereiter aus den flandrischen Tuchmacherorten, vornehmlich aus Oudenaarde und Ronse. Auch Teppichwirker kamen daher. Für Emden wurden besonders wichtig die Tuchbereiter.“ S. 125. Sie waren in allem den Einheimischen gleichgestellt, erlangten ohne weiteres volle Freiheit des Erwerbs und kein Konkurrenzneid bereitete ihnen Hindernisse. S. 210. Sie förderten wesentlich die ostfriesische Leinenindustrie. S. 216. Bedeutsam wurde besonders der Zuzug von wohlhabenden Kaufleuten aus Antwerpen, Gent und Amsterdam. S. 213 ff. Seit 1578 kehrten fast alle Niederländer in die Heimat zurück. S. 368 f.

[33]) Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898, hat die hier kurz erörterte Frage nicht aufgeworfen.



Die nach Aachen[34]) und Wesel[35]) geflohenen Niederländer waren hauptsächlich Wollenweber und zwar wahrscheinlich in beiden Städten Zeugweber. Während sie in Aachen die auf sie gesetzten Hoffnungen,

[34]) 1544 wurden ungefähr 30 Worset- oder Sayenweber aus Flandern und Artois aufgenommen. Dass der Rat der Stadt sie aus ihrer Heimat habe kommen lassen, um die Wollweberei zu heben, wie meist bisher angenommen wurde, ist unwahrscheinlich gegenüber den neuesten Aktenzeugnissen. Es handelt sich offenbar um flüchtige Niederländer, die der Rat gern aufnahm, „dweil das wullenweberhandwerk abgenommen". Die den Fremden gewährte Unterstützung durch Überweisung von Häusern und Werkstätten und Darleihung von Geld war ungewöhnlich gross. Warum das Handwerk nicht recht gedieh, bleibt zweifelhaft. Es scheint, dass es entweder an tüchtigen Färbern fehlte oder dass das Weseler Wasser für das Färben der Zeuge ungeeignet war. Die Annahme Feys, dass die Unfähigkeit der Weber die Schuld trage, die sie durch Verunreinigung des von ihnen gebrauchten Wassers zu verdecken gesucht hätten, ist auf jeden Fall abzulehnen. A. v. Fürth berichtet noch dass der Antrag des Bürgermeisters A. v. Zevel anfangs der fünfziger Jahre, man solle die fremden Arbeiter in Zünfte einrangieren, von dem Rate deshalb abgelehnt worden sei, weil man ohne Einwilligung der Zünfte nicht darauf eingehen könne. Peltzer erwähnt einen Zuzug flüchtiger Kupferschläger (batteurs) von der Maas in den fünfziger Jahren. W. Wolff, Beiträge zu einer Reformationsgeschichte der Stadt Aachen. Theologische Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Prediger-Verein. N. F. 7. Heft, S. 86. Fey, Zur Geschichte Aachens im 16. Jahrhundert, S. 14 ff. Macco, Zur Reformationsgeschichte Aachens während des 16. Jahrhunderts, S. 14 ff. v. Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien, II, S. 123. R. A. Peltzer, Geschichte der Messingindustrie und der künstlerischen Arbeiten in Messing (Dinanderies) in Aachen und den Ländern zwischen Maas und Rhein von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. XXX, 1908, S. 305.

[35]) Heidemann, Die Statuten des Wullenampts zu Wesel aus dem Jahre 1426. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, IX. Bd., 1873, S. 86. Nach Wolters a. a. O. S. 109 kamen die ersten Anfang 1545 in die Stadt, nach Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel, Wesel 1881, S. 235 schon 1544. Gegen die Auswanderung nach Wesel und den Besuch der dortigen Protestanten richtet sich ein Edikt Karls V. vom 7. März 1545. Gantesweiler a. a. O. S. 223. Rachfahl a. a. O. S. 417. Über die Zahl der Weseler Flüchtlinge lässt sich nur feststellen, dass im Februar 1545 48 Männer und 18 Frauen ein ihnen vorgelegtes Bekenntnis unterschrieben haben. Wolters a. a. O. S. 110, 112, 314. Gantesweiler a. a. O. S. 225 f. (und 1 Jüngling). — Die ersten Einwanderer stammten meist aus dem Bistum Lüttich. Wolters a. a. O. S. 109. Seit 1566 fliehen besonders Einwohner Antwerpens in die Stadt. Es waren „viele Hunderte". Damals hiess Wesel „Klein-Antwerpen". Von den Flüchtlingen wird behauptet, dass ihr „commerzieller Geist den Handel und den Verdienst der Weseler Firmen, welchen sie während der Verbannung sich anschlossen, mächtig emportrieb". Wolters a. a. O. S. 299.



dass sie das zurückgegangene Wollenweberhandwerk heben und fördern würden, nicht erfüllten, haben sie in den fünfziger Jahren die im Niedergange befindliche Weseler Gewandwirkerei zu hoher Blüte [36]) gebracht [37]).

Die Strassburger Einwanderung hat bis jetzt keine wirtschaftshistorische Bearbeitung gefunden. Die kirchengeschichtlichen Werke enthalten nur spärliche Notizen [38]).

---

[36]) Heidemann a. a. O. S. 86 Anm. 1 u. 3. Welchem Umstand dieser Aufschwung zu danken ist, erwähnt H. nicht. Gantesweiler berichtet, dass die ersten Niederländer „drei Sarscheweber aus Dornick" waren. a. a. O. S. 225. Danach lässt sich vermuten, dass der Übergang zu einem modernen Tuchstoff den Umschwung hervorbrachte.

[37]) Weitere Flüchtlingsgemeinden im Herzogtum Kleve finden sich zu Goch, Emmerich, Rees, Gennep, Kleve und Duisburg. Bösken, Die niederländische Flüchtlingsgemeinde zu Goch und ihre Ordnung von 1570. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 36. Bd., S. 188. Über die Duisburger siehe Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg bis zur endgültigen Vereinigung mit dem Hause Hohenzollern 1666. Duisburg 1895, S. 532 ff. bes. S. 548. Die ersten Niederländer kamen 1554 aus Brügge. Nachrichten über sie fehlen. Seit 1569 kommen weitere, u. a. Seidenposamentierer, Seidenfärber und Trippweber.

[38]) Die überwiegende Mehrheit der Strassburger Flüchtlingsgemeinde waren Franzosen. Dazu gesellten sich noch Flüchtlinge aus mehreren anderen Ländern. Reuss, Notes pour servir à l'histoire de l'église française de Strasbourg 1538—1794, Strasbourg 1880, S. 5 spricht von „fugitifs lorrains et flamands, bourguignons et champenois, réfugiés d'Angleterre et d'Italie", in P. Brully, Strasbourg 1878, S. 24 von „nombreux fugitifs de langue française, Suisses, Français, Belges, Savoyards etc." Als Heimat von Flüchtlingen im Jahre 1568 und 1569 nennt Erichson, l'église française de Strasbourg au XVI[e] siècle, Strasbourg 1886, S. 42 Epinal, Troyes, Châlons, Vitry, Reims, Tournay, Liège, Tours, Angers, Besançon, Avignon, Provence, Savoien. Ihre Gesamtstärke ist früher überschätzt worden. Ein Strassburger Chronist gibt ihre Zahl auf 1500 an. Erichson, a. a. O. S. 32. Nach einem andern soll sie 1540 sogar ein Drittel der städtischen Bevölkerung ausgemacht haben. Roehrich, Geschichte der Reformation im Elsass und besonders in Strassburg, Strassburg 1830—1832, II, S. 66. Reuss hat demgegenüber bemerkt, dass die Zahl der dauernd ansässigen Flüchtlinge (réfugiés établis) gering gewesen sei. Notes S. 13 Anm. 3. Die einzig brauchbare Grundlage zur Feststellung der Zahl der Fremden ist eine amtliche Zählung vom 10. Okt. 1553. Erichson a. a. O. S. 34 f. Danach waren 100 Franzosen Bürger, 35 Nichtbürger und 16 „dienstknecht". Im ganzen waren es 135—140 Familien, die mit Kindern und Gesinde ungefähr 500—600 Köpfe ausgemacht haben. E. Doumergue, Jean Calvin II, 357. Im Oktober 1572 wohnen 181 Personen der französischen Predigt bei. Erichson a. a. O. S. 47. Am 4. Febr. 1566 wird die Zahl der Neubürger (des admissions à la bourgeoisie) auf 200 beschränkt, „damit man eyn teutsch Stadt behielte". Erichson a. a. O. S. 49. Die Zahl der

Abgelegener noch als Strassburg lagen die Städte der Schweiz. Die Zahl der sie aufsuchenden Niederländer war daher auch gering[39]). In Basel haben sich einige niedergelassen. Sie verschwinden gegenüber der Masse von italienischen und französischen Refugianten[40]).

Niederländer ist wohl nicht gross gewesen. Strassburg galt als abgelegen. Frankfurter Archiv Acta Reform. I, 255 ff. 1546 versuchen daher die Niederländer nach Frankfurt überzusiedeln, „damit ihre Freunde sie in beiden Messen desto füglicher ansprechen möchten". Ratschl. Prot. 1546, 24. Mai. Frankf. Arch. Die Niederländer bitten u. a., ihnen die Anstellung eines französischen Praedicanten zu vergünstigen. Sie waren also Wallonen und gehörten zur französischen Gemeinde in Strassburg. Ob auch Flämen in Str. waren, ist bisher unbekannt. Hofstede de Groot erzählt, dass während Melchior Hofmanns Gefangenschaft (seit Mai 1533) in Str. „Tausende, vornehmlich aus den Niederlanden" nach Str., dem neuen Jerusalem, gezogen seien. In Remberts Darstellung ist von einem Zuzug von Niederländern nicht ausdrücklich die Rede. „Während der heftigsten Verfolgungswuth gewährte sie (die Stadt Str.) den Ruhelosen ein sicheres Asyl. Für Oberdeutsche sowohl wie für Niederdeutsche öffnete sich hier für kurze Zeit eine Zufluchtsstätte." a. a. O. S. 448. Hagedorn a. a. O. S. 122 erwähnt, dass nach dem Tode Eduards VI. reformierte Flüchtlinge aus den Niederlanden sich in Strassburg niedergelassen haben.

Über die Berufe der Fremden bemerkt Erichson a. a. O. S. 42 f.: „C'étaient des marchands, des médecins, des „plumassiers", des „espingliers" et des drapiers, mais aussi des ministres prédicants ......, des nobles et des militaires ..." „Nous y trouvons aussi des professeurs et des savants ...."

Einige allgemeine Worte über die wirtschaftliche Bedeutung der Einwanderung für die Stadt finden sich Erichson a. a. O. S. 70: „Souvent ils (les réfugiés) apportaient à Strasbourg des fortunes considérables ..... et joignaient aux qualités de l'esprit et à la science une force de caractère et de travail peu commune, ainsi que la connaissance et la pratique de métiers jusqu'alors inconnus dans nos murs. On aurait pu voir se produire à Strasbourg, au seizième siècle déjà, les phénomènes économiques dont certaines parties de l'Allemagne, l'Angleterre, la Hollande furent le théatre, lorsque la Révocation de l'Edit de Nantes y jeta des milliers de Huguenots, qui contribuèrent si puisamment à la grandeur actuelle de ces pays."

[39]) Burckhardt, Die französischen Religionsflüchtlinge in Basel (Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgeg. von der historischen Gesellschaft in Basel, VII. Bd., Basel 1860) S. 305 beschränkt sich in seinem Vortrag auf die französische und italienische Einwanderung. Offenbar, weil sie allein ihm für Basel von Bedeutung zu sein schien. S. 321 erwähnt er den Marco Perez aus Antwerpen. Mörikofer, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz, Leipzig 1876, behandelt eingehend die Einwanderung der Franzosen, kurz die der Italiener und Engländer (im 16. Jahrhundert). Eine niederländische Einwanderung kommt nicht zur Sprache.

[40]) Geering a. a. O. 454, 456, bes. 461. Marco Perez u. Serwouters



Die Einwanderung in Frankfurt a. M. ist, obwohl ihr von der lokalgeschichtlichen Forschung grosses Interesse entgegengebracht wird, da man ihre grosse Bedeutung für Frankfurts Wirtschaftsgeschichte nicht verkennt, als ganze wissenschaftlich bisher nicht behandelt worden. In den jüngsten Arbeiten ist die Bedeutung der Einwanderung für die Entstehung von Frankfurts Eigenhandel hervorgehoben [41]) und Frankfurts „Industrialisierung" als Wirkung der Einwanderung mit ihren Folgen für die Entstehung des Fettmilch-Aufstandes im Jahre 1612 dargestellt worden [42]). Die Gesichtspunkte der Untersuchungen sind also im wesentlichen lokalhistorische. Ausserdem sind die Anfänge der Einwanderung bisher stets zu kurz weggekommen [43]).

Wie in Frankfurt so ist in Köln die Zahl der Niederländer eine ganz erhebliche gewesen [44]). Trotzdem wissen wir in wirtschaftlicher

waren Mercerie- u. Zeughändler, S. 456, 458 u. 460. Das Projekt des Perez, das Seidengewerbe einzuführen, wurde vom Rat abgewiesen und kam erst durch die italienischen Refugianten zur Ausführung. S. 457 u. 468.

[41]) A. Dietz, a. a. O. V. Teil.

[42]) Fr. Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, Leipzig 1906, und Die Entwickelung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—14. Leipzig 1906.

[43]) H. v. Loesch bemerkt darum in seiner Besprechung des zweiten Buches von Bothe in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1907 S. 515: „Eine eingehendere Untersuchung namentlich der Anfänge der Einwanderung wäre erwünscht."

[44]) Nach Simons, Kölnische Konsistorialbeschlüsse S. 13 sind schon 1565 Niederländer in Köln. Hansens Bemerkung über das Edikt von 1565 lässt diese Auffassung zu. Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, Bonn 1896, S. 536 Anm. 4. Hansen selbst, a. a. O. XXXVIII, und Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger II, 244, bezeichnen 1566 als Beginn der Einwanderung. Das Edikt vom Juli 1570 spricht — hiermit übereinstimmend — von den „innerhalb der vier letzten Jahre" nach K. geflohenen Niederländern. Hansen a. a. O. 577 Anm. 2. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV, 858. Schwering, Die Auswanderung protestantischer Kaufleute aus Köln nach Mülheim a. Rh. im Jahre 1714, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang XXVI, Heft 3, S. 194 spricht unrichtig von 1567. Die Behauptung desselben Autors, „der Strom der Einwanderung" aus den Niederlanden habe sich „naturgemäss dem Centrum des rheinischen Wirtschaftslebens" zugewandt, ist nur möglich ohne die Kenntnis der früheren Einwanderungen. Warum Köln bis 1566 von den Flüchtlingen gemieden, dann in starkem Masse aufgesucht wurde, soll gelegentlich bei der Darstellung der Kölner Einwanderung erörtert werden. Vgl. M. Lossen, Der Kölnische Krieg I, 163 u. 178. Im April 1568 betrug die Zahl der fremden ketzerischen Familien 115, bald darauf — noch im Jahre 1568 — 150. 1570 sollen mehr

Hinsicht fast nichts von ihnen[45]). Bekannt ist, dass die Gründung der Kölner Börse 1566 mit der Einwanderung zeitlich zusammen-

als 1000 Vertriebene in der Stadt gewesen sein. Simons a. a. O. S. 15. Rachfahl, Gött. Gel. Anz. 1899 S. 811 (Besprechung von Schwarz, Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken 1573—76). Ennen a. a. O. IV, 856. Am 21. Juli 1570 wurde ein neues Edikt gegen die Niederländer erlassen. Alle Fremden, die keinen Abschiedsbrief vorlegen konnten und sich nicht zum alten Glauben bekannten, sollten vor dem 13. August die Stadt verlassen. Hansen a. a. O. S. 577 Anm. 2. Ennen a. a. O. IV, 858. Die Abwanderung begann. Die nach dem 13. Aug. Zurückgebliebenen versuchte man mit Gewalt zu vertreiben. Hansen a. a. O. S. 578. 1571 wird die Zahl der Abgezogenen und Ausgetriebenen in einem Bericht des Jesuiten Joh. Rhetius auf gegen 2000 („ad duo milia") angegeben. Hansen a. a. O. S. 607. Simons a. a. O. S. 20. Die Schätzung bedarf der Nachprüfung. Schwering a. a. O. S. 194, der die Zahl des Rhetius ungenau auf die in K. sich aufhaltenden Niederländer bezieht, während sie nach Rh. nur auf die Abziehenden und Vertriebenen geht, hält die Schätzung für zutreffend, nicht auf Grund einer Bearbeitung der allein entscheidenden, zahlreich vorhandenen Listen, sondern infolge einer andersartigen, nicht zwingenden Erwägung, des Sinkens des Geldwertes.

Im Mai 1572 sollen im Vergleich zu früher nur noch wenige „Geusen" in K. gewesen sein. Doch wurden im gleichen Monat noch in 85 Häusern Geusen angetroffen. Hansen a. a. O. S. 617, 619. Die Abwanderung von 1570 übersieht R. Banck, Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Köln 1895. S. 306. Die Ausführungen über die Zahl der Fremden sind daher anfechtbar. Leider ist die Zahl der Fremden, besonders der Niederländer, aus der Bevölkerungsaufnahme von 1574 nicht ermittelt. S. 311 Anm. 1 u. S. 328. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts belief sich die Zahl der welschen Gemeindemitglieder auf etwa 500. Ennen a. a. O. V, 325.

[45]) Simons erwähnt S. 16, dass sich viele Kölner Bürger, ja ganze Zünfte über die Zulassung der Fremden beklagt haben. Bis jetzt ist nur der Vorwurf gegen die Fremden bekannt, dass „sie alles, was alhie zu velem kauf kumpt, vertheuern, den hauszins zu hohe steigern und in iren gehurten heusern ire eigen arbeitsvolk haben, welchs sie mitgebracht und geprauchen zu grossem nachteil der burger". Hansen a. a. O. S. 575 Anm. 1. Rachfahl a. a. O. S. 811. Von einer ähnlichen, von der katholischen Gegenpartei erhobenen Beschuldigung, dass die Flüchtlinge den Hauszins, den Preis der Lebensmittel und Feuerung steigern, berichtet Hermann von Weinsberg. Das Buch Weinsberg II, 202. Mit Recht bemerkt hierzu Rachfahl kritisch: „Vielleicht hatten diese Beschuldigungen nur den Zweck, den Neid und die andern schlechten Eigenschaften des Pöbels gegen die Emigranten zu erhitzen" a. a. O. S. 811. Die Teuerkeit der Feuerungsmaterialien i. J. 1569 schrieb auch Weinsberg den Niederländern zu, „dero die stat vol was, das scheir alle heuser in Coln bewont worden, mehe dan in menschngedenken". a. a. O. II, 196. Aber



fällt[46]). Ob sie auf Niederländer zurückgeht, ist bis jetzt unbekannt. Allerjüngst ist auf den Einfluss hingewiesen worden, den die Einwanderung auf das alte Kölner Seidengewerbe gehabt hat[47]).

Über die niederländische Einwanderung im Kurfürstentum Sachsen finden sich in der Literatur stark divergierende Angaben. Ihre Stärke wird teils auf Tausende, teils auf einige geschätzt[48]). Nicht einmal der Beginn der Einwanderung steht fest[49]). Besonders die

---

er fügt hinzu: „dem einen war das ein schade, dem andern batte". eod. l. Gegenüber denen, die auf die Teuerung hinwiesen und auch aus diesem Grunde die Vertreibung der „uiswendigen" forderten, betonten andere: „ob schoin etliche schaden druber liden, so hetten andern gewin darvan, da vil leut in den stetten weren, da queim auch narung nach, dan vil sclogen sich neder und worden burger". a. a. O. II, 203. Die zögernde Haltung des Rates erklärt sich wohl mit aus diesem Zwiespalt der Parteien.

[46]) Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger II, 244. Das Buch Weinsberg II, 143.

[47]) H. Koch, Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Leipzig 1907. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Heft 128 S. 71 ff.

[48]) Fischbach, Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge die Königlich-Preussische und benachbarte Staaten betreffend. Berlin 1781, 1783. Teil I, 53, Teil II, 15, 57 f. ist der Urheber der Behauptung, dass es 1568 in den kursächsischen Städten im ganzen 18000 Tuchmacher, 11000 Zeugmacher, 21000 Leinen-, Zwillich- und Damastmacher, sowie endlich 9500 Spitzenmacher, Spinner und Zwirnmacher mehr gegeben habe als vorher (!), und zwar infolge der niederländischen Einwanderung.

Gegen diese Zahlen, die sich dann bei Fischer a. a. O. IV, 95 finden und die noch Quandt, Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwickelung zum Grossbetrieb und zur modernen Technik, Leipzig 1895, S. 12 Anm. 2 unbeanstandet übernimmt, sind längst kritische Bedenken geltend gemacht worden. Vgl. Schmoller a. a. O. S. 511. Auch Troeltsch a. a. O. S. 4. Schon Hildebrand hatte unter dem Eindruck der Fischbachschen Zahlen die Entwickelung der sächsischen Wollenindustrie eine fast unglaublich schnelle genannt. Falke, der volkswirtschaftliche Monograph des Kurfürsten August, führt aus, dass „die Hereinziehung niederländischer Kolonisten in das Land von früheren Schriftstellern übertrieben worden" sei. Der Kurfürst habe einige aufgenommen. Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung, Leipzig 1868, S. 95. Bei der Darstellung der einzelnen Gewerbe sucht man daher auch vergeblich nach einer Erwähnung der Einwanderung. Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen. 2. A., Gotha 1870, II, 83 sagen daher vorsichtig, die Zahl der Weber in Sachsen „solle" sich unter August um die Tausende von Fischbach vermehrt haben. Kluckhohn, A. D. B. I, 679 spricht noch von den „zu Tausenden gastlich aufgenommenen Niederländern".

[49]) Bisher galt nach Fischbach a. a. O. I, 53 das Jahr 1555 als Anfang



Textilindustrie des sächsischen Vogtlandes scheint durch sie Förderung und Anregung erhalten zu haben [50]).

Bestimmtere Nachrichten liegen über die Einwanderung in Reuss vor. Die Schofwollzeugweberei in diesem Gebiete verdankt flüchtigen Niederländern ihre Entstehung [51]).

In Hamburg haben Antwerpener Sayenmacher 1586 die Zeugweberei begründet [52]). Im übrigen bedarf die dortige Einwanderung noch der Untersuchung [53]).

der Einwanderung in Sachsen. Falke a. a. O. S. 95 erwähnt einen Pass, den Kurfürst August 1569 etlichen Niederländern ausstellte. Nach dem Wortlaute des Aktenstückes, von dem mir das Staatsarchiv Dresden eine Abschrift anfertigte, scheint vor 1569 keine Einwanderung stattgefunden zu haben. Fischbachs gewaltige Zahlen beziehen sich aber bereits auf das Jahr 1568. — Auch von der von früheren Schriftstellern behaupteten Bedeutung eines Franz von Arnim für die Wirtschaftspolitik Augusts im allgemeinen und die Einwanderung im besonderen weiss Falke nichts. a. a. O. S. 79.

[50]) Vgl. L. Bein, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes. Leipzig 1884, II, S. 17 f. u. S. 36. Die Darstellung lässt es zweifelhaft, ob eine direkte Einwanderung aus reussischem Gebiet oder nur eine Beeinflussung durch die neue reussische Zeugweberei vorliegt. Die Begründung der Baumwollweberei, des späteren Hauptnahrungszweiges des ganzen sächsischen Vogtlandes, geht „wahrscheinlich" auf niederländische Flüchtlinge zurück.

[51]) Die Zeugweberei kam durch flüchtige Niederländer 1572 in Gera, 1578 in Meuselwitz auf. Troeltsch a. a. O. S. 4. Die Zeugmacher-Innung in Gera wird 1613 von einem aus Dortrecht stammenden Niederländer gegründet. L. Bein, a. a. O. II, 18.

[52]) Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, Hamburg 1874, S. 210 ff. Ehrenberg, Altona unter Schauenburgischer Herrschaft, Altona 1893, S. 3.

[53]) Ehrenberg, Altona etc., S. 3. Der ältere Aufsatz von W. Sillem Zur Geschichte der Niederländer in Hamburg von ihrer Ankunft bis zum Abschluss des Niederländischen Contracts 1605. Zeitschrift des Vereines für hamburgische Geschichte, VII. Bd., N. F. IV. Bd., Hamburg 1883, S. 481 ff. bietet vorwiegend biographisches Material über die Eingewanderten. Doch erfährt man soviel, dass „die Ämter sich wiederholt bei dem Rath über die Anwesenheit und die Arbeit nicht zunftmässiger Fremden beschwerten und Schutz gegen dieselben forderten" und dass die Zahl der Niederländer, die „sich im Laufe der letzten Jahrzehnte jenes Jahrhunderts hier aufhielten", vielleicht 1000—1100 betrug. a. a. O. S. 559 ff. Die „Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte", VI. Jahrgang Nr. 3 (1884) S. 33 ff. bringen ein Verzeichnis der „Gewerbtreibenden unter den in Hamburg eingewanderten Reformierten" und der „Gewerbtreibenden unter den reformierten Wallonen in Stade" von Dr. Beneke, das bezüglich der Zahl der Gewerbetreibenden unvollständig ist, in seiner beruflichen Gliederung jedoch viel Ähnlichkeit mit den sonst bekannten (Frankfurt, Hanau) aufweist.



Unter dem Kurfürsten Johann Georg[54]) haben sich Niederländer in Brandenburg und zwar in der Priegnitz, in der Alt- und Mittelmark und in der Neumark niedergelassen[55]). Es sollen besonders Tuchweber und Färber gewesen sein[56]). Von ihnen wird behauptet, dass sie „nicht zahlreich und bedeutend genug waren, um einen nachhaltigen Einfluss auf das brandenburgische Wollgewerbe auszuüben[57]).“

Von der niederländischen Gründung Frankenthal wissen wir nichts weiter als die Namen und die Jahreszahlen einiger Zunftordnungen[58]).

Ebenso besitzen wir für das 1597 von Niederländern gegründete Neu-Hanau nur einige äusserliche Notizen, keine tiefer dringende Untersuchung über das wirtschaftliche Leben der Refugianten-Kolonie[59]).

Nach Hessen-Cassel scheint der Zuzug im 16. Jahrhundert nicht bedeutend gewesen zu sein, obwohl sich gegen Ende des Jahrhunderts Landgraf Moritz um die Herbeiziehung niederländischer Handwerker bemüht[60]). Die den reformierten Fremden Steuervergünstigungen gewährende und deren Stellung als Gewerbetreibende regelnde Landesordnung von 1604 sowie weitere Bemühungen des Landgrafen haben anscheinend günstig auf den Zuzug eingewirkt, da eine niederländische Gemeinde in Cassel gegründet werden konnte[61]). Zu Beginn der zwan-

[54]) Allgemeine Deutsche Biographie, XIV, 166.

[55]) Möhsen, Geschichte der Wisseı schaften in der Mark Brandenburg, Berlin u. Leipzig 1781, S. 549.

[56]) Siehe Anm. 55.

[57]) Quandt a. a. O. S. 12.

[58]) Wille, Stadt und Festung Frankenthal während des dreissigjährigen Kriegs, Heidelberg 1877, S. 21 ff. Über weitere weniger bedeutende reformierte Fremdengemeinden in der Pfalz vgl. F. W. Cuno, Die pfälzischen reformierten Fremdengemeinen. Pfälzisches Memorabile 1886.

[59]) In jüngster Zeit hat E. Zimmermann, Hanau, Stadt und Land, Hanau 1897—1903, die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse von Neu-Hanau durch Aufstellung einer Berufsstatistik gefördert, aus der sich die starke Besetzung des Posamentiergewerbes ergibt.

[60]) Rommel, Zur Geschichte der Französischen Colonien in Hessen-Cassel, Cassel 1857, S. 4: „Während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts bis zum dreissigjährigen Krieg war Hessen-Cassel ein Zufluchtsort . . . . für die in den Niederlanden unter Alba verfolgten Wallonen . . . .“ Vgl. auch Rommel, Geschichte von Hessen, VI, 657 Anm. 359.

[61]) Rommel, Gesch. v. H., VI S. 657 ff. Piderit, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Cassel, 2. A. von Hoffmeister, Cassel 1882, S. 123. G. Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen, Kassel 1842, S. 147, confundiert die Angaben Rommels, indem er sagt: „. . . Landgraf Moriz versuchte, durch die Aufnahme von Niederländern, welche durch den Herzog

ziger Jahre versuchte Landgraf Moritz Niederländer zur Begründung einer Seidenmanufaktur heranzuziehen [62]).

Die ersten hundert Jahre der Geschichte Mannheims, der jüngsten der drei niederländischen Gründungsstädte, hat Gothein in einer vorbildlichen Beschreibung behandelt [63]). Wegen Mangels an archivalischem Material ist aber über die Zeit vor dem Kriege nur wenig mitgeteilt [64]).

Als Ergebnis dieser Übersicht lässt sich festhalten, dass unsere Kennntnis der niederländischen Einwanderung im 16. Jahrhundert eine ganz ungenügende ist. Mit Ausnahme der späteren Provinz Preussen haben wir für keine deutsche Stadt und kein Territorium eine abschliessende Untersuchung. Soweit sich beiläufige Bemerkungen in der Literatur finden, beschränken sie sich auf die Mitteilung, dass das einheimische Gewerbe durch die Zuwanderung eine Förderung erfahren

von Alba aus ihrem Vaterlande vertrieben worden waren, ihren Wohlstand zu heben (1615)." M. Lenz, A. D. B. XXIII, 270 führt in der Betrachtung dessen, was Moritz für das wirtschaftliche Gedeihen seines Landes getan hat, seinen Kampf an „gegen den kurzsichtigen Egoismus der Zünfte durch ..... die Konkurrenz neuer Industrien, für welche er holländische und englische Glaubensgenossen ins Land zog . . ." Offenbar liegt hier Rommel als Quelle zugrunde, der aber doch lediglich von Versuchen des Landgrafen berichtet. W. J. C. Casparson, Kurze Geschichte sämmtlicher Hessen-Kasselscher französischer Colonien, Cassel 1785, war mir nicht zugänglich.

[62]) Rommel, Gesch. v. H., VI S. 659. Der auf dem Marburger Staatsarchiv unternommene Versuch, über diese Bemühungen und ihre Erfolge Genaueres festzustellen, scheiterte, da das einschlagende Aktenmaterial noch nicht repertorisiert ist. Die in Betracht kommenden Akten auf dem städtischen Archiv in Cassel sind vernichtet. Im Casseler Bürgerbuch (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, N. F., XI. Supplement) lassen sich nur wenige Neubürger als Niederländer bestimmt erkennen. Ein Zeugnis für das grosse Interesse des Landgrafen an dem Zuzug sind die auf dem Marburger Staatsarchiv im Kammerarchiv Abt. XXXVI, M. St. S. 4124 ruhenden Aktenstücke, die beweisen, dass es sich nicht nur um die Herbeiziehung einiger für den Bedarf des Hofes arbeitender Seidenweber handelte, sondern um die Begründung einer Seidenmanufaktur oder eines Seidenverlags.

[63]) Gothein, Mannheim im ersten Jahrhundert seines Bestehens. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F., IV. Bd., 1889, S. 130 ff.

[64]) Als Einwanderungsstädte sind mir ferner bekannt geworden Nürnberg und Augsburg. Über die Niederländer in Augsburg, die in Frankfurter Akten erwähnt werden, liess sich nichts feststellen. Niederländer in Nürnberg erwähnen Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, Leipzig 1800—1802, III, 232 ff., und Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896, S. 120.



habe. Genauere Angaben über die Art dieser Förderung fehlen meist und völlig fehlt die Erörterung darüber, ob diese Förderung neben dem lokalgeschichtlichen allgemein wirtschaftsgeschichtliches Interesse beanspruchen kann.

Bei dieser Sachlage ist das Studium der niederländischen Einwanderung im 16. Jahrhundert eine wissenschaftliche Aufgabe[65]). Nach zwei Seiten nimmt sie unser besonderes Interesse in Anspruch.

Es ist schon (oben S. 120) erwähnt worden, dass die Gegenreformation in den Niederlanden teils zu Einwanderungen in einer Reihe von Städten führte, teils zu völligen Neugründungen, wie Frankenthal und Neuhanau. Beide Wirkungen bieten selbständiges wirtschaftshistorisches Interesse; denn auf der einen Seite ist es interessant zu beobachten, wie und mit welchem Erfolge sich eine grosse Einwanderung mit der an Zahl überlegenen eingesessenen Bevölkerung wirtschaftlich auseinandersetzt — auf der anderen Seite dagegen, wie sich die Einwanderer in der neugegründeten Niederlassung, in der sie die herrschende Stellung haben, wirtschaftlich einrichten, auf der Basis der allgemeinen deutschen Gewerbeverfassung[66]) oder abweichend davon[67]), und ob im letzten Falle die abweichende Organisation von Bestand ist oder zu Differenzen führt, die ihre Auflösung zur Folge haben.

II.

Im Folgenden soll die niederländische Einwanderung in die Reichsstadt Frankfurt a. M. und ihre gewerbegeschichtliche Bedeutung dargestellt werden.

---

[65]) Troeltsch, Das neuzeitliche territoriale Gewerbewesen bis 1800 in Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, II. Teil, 24. Abschnitt S. 8 f. hebt hervor, dass die Einwirkung der von der Forschung bisher vorwiegend beachteten Einwanderung der Hugenotten zu Ende des 17. Jahrhunderts auf die Gewerbetechnik und in wirtschaftlich-sozialer Beziehung in der Hauptsache als festgestellt gelten könne, während der geographische Umfang der nicht minder fruchtbaren Einwanderung des 16. Jahrhunderts, aus der Zeit der Gegenreformation, noch nicht genügend untersucht sei.

[66]) Von Gothein für Frankenthal und Mannheim behauptet. Wirtschaftsgeschichte I, 675 und Mannheim im ersten Jahrhundert, S. 136.

[67]) In Neu-Hanau soll Gewerbefreiheit bestanden haben. Zimmermann a. a. O. S. 633. Ankel, Graf Philipp Ludwig II. und die Gründung von Neu-Hanau, Hanau 1897, S. 39. Darmstädter, Das Grossherzogtum Frankfurt, Frankfurt 1901, S. 68 f.

Nach der Belagerung der Stadt im Sommer 1552, die eine Vermehrung der Schulden herbeigeführt hatte [68]), bemühte sich der Frankfurter Rat, das Einkommen der Stadt zu steigern. Durch Hebung des wirtschaftlichen Lebens suchte man dies Ziel zu erreichen. Neben der Förderung des Handels dachte man besonders an die „Mehrung" der Gewerbe und Hantierungen [69]).

Als der Frankfurter Rat im März 1555 diese Massnahme plante, hatte sich ihm inzwischen eine überraschend günstige Aussicht für ihr glückliches Gelingen eröffnet. Gerade ein Jahr vorher waren in der Stadt die ersten Niederländer angekommen, die durch die Art des von ihnen betriebenen Gewerbes dem Rat besonders willkommen sein mussten. Ihre Zahl war rasch gewachsen, neue Gewerbe waren hinzugekommen. Es konnte freilich nicht ausbleiben, dass die schnelle Zunahme der Zahl der Fremden bei den Einheimischen Bedenken erweckte. Sie mussten wachsen, als man erkannte, dass diese Fremden sich nicht zur Augsburgischen Konfession bekannten [70]). Alles kam darauf an, dass die sofort auftretenden kirchlichen Gegensätze sich nicht so verschärften, dass dadurch die in wirtschaftlicher Hinsicht winkenden Vorteile gefährdet wurden.

Wir betrachten die niederländische Einwanderung in Frankfurt zunächst bis zum Jahre 1562, das einen deutlichen Einschnitt auch in wirtschaftlicher Hinsicht bildet, teils weil die durch die Einwanderung gestörten wirtschaftlichen Verhältnisse sich vorläufig wieder konsolidiert hatten, teils weil die Geschichte des Hauptgewerbes dieses ersten Abschnittes mit diesem Jahre ihren Abschluss erreicht.

Über das äussere Wachsen der Einwanderung unterrichten uns mehrere Listen [71]). Im März 1554 hatte Valerandus Pollanus beim

---

[68]) Vgl. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M., Frankfurt 1807—1810, II, 205 f.

[69]) Ratsprotokolle 1555, 1. März, citiert als: Rp.

[70]) Man hielt sie zuerst für Anabaptisten. Ebrard, Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt a. M. 1554—1904, Frankfurt 1906, S. 63. Der Gedanke an Münster lag daher nahe und ist später auch ausgesprochen worden.

[71]) Mgb F 16 Nr. 1a. Die Liste der Wallonen vom 24. November 1555 (Nr. 2) wurde am 12. April 1556 „renoviert", ergibt also mit der Liste der Flämen vom gleichen Datum (Nr. 3) die Gesamtzahl der erwachsenen männlichen Einwanderer. Die Zahl der Fremden 1557 ergibt sich durch Zusammenfassung der Listen 4 und 5. Dass Liste 5 die Fortsetzung von Nr. 4 ist, folgt aus der Zahlennotiz auf der letzten Seite von Nr. 4, wo ein Schreiber



Rat um Aufnahme einer „Gesellschaft etlicher Bursatmacher“ suppliciert. Es waren, wie er erzählte, 24 Familienväter [72]). Einen Monat später waren ungefähr 40 Fremde angekommen [73]). Am 12. April 1556 sind 195 [73a]) Niederländer in F. anwesend. Am 28. Mai 1557 ist ihre Zahl auf 417 [74]) einschliesslich Knechten und Jungen, doch ohne Frauen, Kinder und Mägde angewachsen; mit diesen auf 1146 [75]). Im Juli 1560 sind es 496 „Welsche“, darunter 106 Knechte; mit Frauen, Witfrauen und Jungfrauen, doch ohne Kinder 973 [76]); mit Kindern schätzungs-

---

die Ergebnisse der beiden Listen zusammengezählt hat. Dass sie ebenfalls am 28. Mai aufgestellt ist, ist wahrscheinlich nach Bürgermeisterbuch (citiert als: Bmb.) 1557, 3. Juni, wo es heisst, man habe die „fremden Welschen zusammen in ihre Kirche fordern und ihrer aller Namen aufzeichnen lassen“. Die weit deutlichere und sauberere Schrift sowie der Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache erklärt sich wohl aus einer Bearbeitung des Konzepts, während Liste 4 französisches Konzept geblieben ist. Das Resultat der Zählung ist am 3. Juni im Rat mitgeteilt worden.

Die Grundlage für die Feststellung der Stärke im Jahre 1560 bildet das Verzeichnis der Flämen und das der Wallonen vom Juli 1560 (Reform. Akt. I, 166 u. 174). Das erste ist am 8. Juli aufgestellt und hat mit dem zweiten am 16. Juli dem Rat vorgelegen.

Das statistische Ergebnis für 1561 liefert die Liste aller Welschen vom 5. April 1561. Liste Nr. 11 in Mgb F 16 Nr. 1a.

[72]) Kirchengeschichte von denen Reformierten in Frankfurt am Mayn. Frankfurt 1751. S. 68.

[73]) Rp. 1554, 17. April.

[73a]) Darunter 3 nachweisbare Knechte. Eine Witwe ist weggelassen.

[74]) Liste 4 verzeichnet die „jeunes compaignons“ und „jeunes fils“, Liste 5 die „Coelibes“ mit ihrem Berufe, während die „Knechte“ (serviteurs, famuli) beider Listen ohne besondere Berufsbezeichnung bei den einzelnen Haushaltungen aufgeführt werden. Da nicht alle Arbeiter bei ihren Meistern wohnten, war eine besondere berufliche Erfassung der auswärts wohnenden erforderlich. Die „Knechte“ haben daher wahrscheinlich den Beruf des Haushaltungsvorstandes. Auffällig erscheint, dass dieses männliche „Dienstgesinde“ (Rp. 1557, 3. Juni) bei der Berechnung der Gesamtzahl der welschen „Mannspersonen“ nicht berücksichtigt wurde und der Rat sich mit der kleineren Zahl zufrieden gab. Die Gesamtzahl beträgt $366 + 51 = 417$ statt 368, wie im Rat mitgeteilt wurde. S. Anm. 82a.

[75]) Die Angabe in der Kirchengeschichte von denen Reformierten S. 77, dass im Sommer 1555 die Anzahl der Fremden sich auf über 2000 belief, ist übertrieben, auch wenn die Engländer zu den obigen 1146 hinzugezählt werden; denn deren Zahl betrug im Juni 1557 mit Frauen, Kindern, Knechten und Mägden 225 (Liste Nr. 6 in Mgb F 16 Nr. 1a).

[76]) 775 Wallonen und 198 Flämen. Die Liste der Wallonen vom 16. Juli 1560 nennt infolge flüchtiger Berechnung 155 Flämen, während sich aus dem Verzeichnis der Flämen vom 8. Juli nur 152 ohne und 198 mit Knechten und

weise 1600—1700[77]). Am 5. April 1561, kurz bevor ein Teil der Niederländer F. verlässt, beträgt ihre Gesamtzahl 2036, nämlich 412 verheiratete Welsche, 3 Witwer, 202 Knechte und Jungen, 55 Witfrauen, 812 Kinder und 140 Mägde. Mit dieser Zahl hat die niederländische Einwanderung in F. ihren Höhepunkt erreicht; sie ist nach 1561 nie wieder so stark gewesen. In diesem Jahre machten die Niederländer ungefähr ein Siebentel der gesamten Einwohnerschaft aus[78]). Frankfurt steht wahrscheinlich mit der Stärke seiner Einwanderung, absolut und relativ, an der Spitze aller deutschen Einwanderungsstädte.

Nicht alle verheirateten Welschen waren Bürger. Eine grosse Anzahl von ihnen lebte und arbeitete in Frankfurt, ohne Bürger zu sein, ein Umstand, der zu Konflikten Anlass gab. Von den in der Liste 1556 verzeichneten 195 Niederländern lassen sich 65 als Bürger feststellen (= 33.3 %). Von 257 Niederländern (252 Verheirateten und 5 Witwern) der Liste 1557, die hätten Bürger sein können, waren es nur 110—120 (42.8—46.6 %), von 390 im Jahre 1560 nur 227 (58.2 %). 1561 war das Verhältnis 415 : 279 (67.2 %).

In den Jahren 1554—1561 sind 421 Niederländer als Bürger aufgenommen worden. Die Zahl der Aufgenommenen und ihr Verhältnis zur Zahl der übrigen (deutschen) Neubürger war in den einzelnen Jahren das folgende:

1554	63 : 90
1555	45 : 88
1556	43 : 109
1557	40 : 68
1558	79 : 66
1559	13 : 75
1560	132 : 110
1561	6 : 69
1554—61	421 : 675

1554—61 421 : 675 = 38.4 % der Gesamtzahl der männlichen Neubürger. Wenn auch in zwei Jahren die Zahl der

Mägden berechnen lassen. Der Schreiber lässt hier die Knechte und Mägde fort, während sie in der Liste der Wallonen mitgezählt sind. Es empfiehlt sich daher, die Knechte und Mägde auch bei den Flämen zu berücksichtigen.

[77]) 1557 kommen auf 264 Familien (252 Verheiratete, 5 Witwer, 7 Witwen) 419 Kinder, auf 1 Familie also 1.58, 1561 kommen auf 470 Familien (412 Verheiratete, 3 Witwer, 55 Witfrauen) 812 Kinder, auf 1 Familie also 1.72. Der Durchschnitt ist 1.65. Die Zahl der Kinder der 423 Familien (386 Verheiratete, 4 Witwer, 33 Witfrauen) von 1560 beträgt also schätzungsweise 700.

[78]) F. hatte damals etwa 15000 Einwohner. Vgl. A. Jung, Zur Geschichte der Reformierten in Frankfurt a. M. Frankf. Ztg. 1906, 31. Okt.



fremden Neubürger die der deutschen übertraf, so hat doch die Gesamtzahl die der deutschen Neubürger nicht erreicht.

Fragt man nach der Heimat der Einwanderer, so waren es hauptsächlich die südlichen Teile der damaligen Niederlande, aus denen die Fremden kamen [79]). Welsch-Flandern und Hennegau stellten das Hauptkontingent. (Siehe die Liste S. 139—141.) An der Spitze der flandrischen Städte stehen Tournai und Lille. Die alten grossen Städte Flanderns Brügge, Gent, Ypern sind nur schwach vertreten. Die übrigen Herkunftsorte liegen alle in Süd-Flandern. Charakteristisch für die Mehrzahl von ihnen ist, dass sie zu den die Umgebung von Ypern bildenden Städten und Städtchen gehören: Armentières, Belle (Bailleul), Comines, Estaires, Kemmel, Messines, Meteren, Mouscron, Nieuwkerke, Renaix (Ronsse), Tourcoing und Wasten (Warneton). Fast die Hälfte der Einwanderer aus dem Hennegau kam aus Valenciennes. Sonst finden sich noch Mons, Ath, Avesnes, Binche, Lalaing, Le Quesnoy u. s. w. Die Zahl der Fremden aus Brabant ist im Vergleich zu der aus Flandern und Hennegau gering. Sie stammen besonders aus Antwerpen, Nivelles und Brüssel. Aus den noch weiter nördlich gelegenen Bezirken, wie Geldern, Oberyssel, kamen nur ganz wenige. Im übrigen sind es die südlich von Flandern und Hennegau liegenden Landschaften, die vertreten sind: Artois, Cambrai, besonders Lüttich und Limburg. Dazu kommen noch einige Städte und Orte hauptsächlich Nord-Frankreichs: Amiens, Beaumont, Bourges, Chartres, Noyon, Orléans, Paris, St. Quentin, Rouen u. s. w. [80]).

Dieser Herkunft entspricht es, dass die meisten Fremden französisch sprechen. Von 195 Niederländern der Liste 1556 sind 153 Wallonen (= 78.5 %), 42 Flämen (= 21.5 %), ähnlich ist das Verhältnis 1560, wo 402 Wallonen (= 81.1 %) 94 Flämen (= 18.9 %) gegenüberstehen.

Der Herkunft aus dem Süden der Niederlande entspricht es ferner, wenn die Einwanderung von durchaus gewerblichem Gepräge

[79]) Die im folgenden besprochenen Herkunftslisten sind auch insofern wichtig, als sie ein Zeugnis für den Grad der Verfolgung der Anhänger der neuen Lehre in den verschiedenen Bezirken abgeben.

[80]) Die Franzosen kamen offenbar nicht direkt aus Frankreich, sondern mit den übrigen Einwanderern aus den Niederlanden, wohin sie vor den Verfolgungen namentlich Heinrichs II. geflüchtet waren. Die Zahl der Hugenotten in den Niederlanden war später, nach dem Blutbad von Vassy (1562), sehr gross. Die Franzosen waren besonders Zeugweber, namentlich in Tournai, Valenciennes und Antwerpen. Pirenne a. a. O. III, 511 und 534.



Herkunft der 1554—1561 zu Bürgern aufgenommenen Niederländer.

	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	Summa	
Flandern										
Amish (?)	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Armentières	2	6	1	2	—	—	—	—	11	
Bailleul (Belle) . . .	—	—	1	—	3	—	—	—	4	
Brügge	1	—	2	1	—	—	1	—	5	
Comines	—	—	—	—	1	—	2	—	3	
Courtrai	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Doeck (?) = (Douai?) .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Estaires	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Fornenbach (?) = Furnes (?)	—	—	—	3	—	—	—	—	3	
Gent	—	2	—	—	—	1	—	—	3	
Gorchem (?) = Gorghue (?)	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Hondschoote	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Kemmel	—	—	—	—	—	—	1	—	1	= 145
Lille	1	2	1	2	—	—	12	—	18	
Messines	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Meteren	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Mouscron	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Nieuwkerke	—	—	—	—	3	—	—	—	3	
Nieuwpoort	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Renaix (Ronsse) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Zedelghem	—	—	—	—	—	1	—	—	1	
Stedria (?)	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Tournai	4	2	3	5	11	3	19	1	48	
Tourcoing	—	—	1	3	—	—	6	1	11	
Warneton (Wasten) .	—	—	1	1	1	—	—	—	3	
Ypern	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Flandern	1	1	2	2	12	—	—	—	18	
Hennegau										
Arleux	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Ath	2	—	—	—	—	—	—	—	2	
Avesnes	—	—	1	—	—	—	1	—	2	
Binche	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
Chièvres	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Fresnes	1	—	—	—	—	—	—	—	1	= 31
Lalaing	—	—	—	1	—	—	1	—	2	
Landrecies	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Maubeuge	1	—	—	—	—	—	2	1	4	
Mons	1	1	1	2	3	—	2	—	10	
Le Quesnoy	1	1	—	—	1	—	1	—	4	
S. Sauve	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Zu übertragen . .	17	16	19	24	39	5	53	3	176	



	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	Summa	
Übertrag . .	17	16	19	24	39	5	53	3	176	
Stynkell	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Valenciennes	14	5	5	5	—	2	17	—	48	= 73
Hennegau	12	4	—	—	6	—	2	—	24	
Brabant										
Antorf	1	1	1	—	2	—	3	1	9	
Bergen-op-Zoom . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Brüssel	—	—	—	—	1	—	1	—	2	
Houtem	—	—	—	—	1	—	—	—	1	= 19
Neven (?)	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Nivelles	—	—	—	—	1	—	3	—	4	
Nivero (?)	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Artois	—	2	—	—	1	—	—	—	3	
Arras	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
Beaufontaine	—	1	—	—	—	—	—	—	1	= 9
St. Omer	—	—	—	—	—	1	1	—	2	
St. Paul	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Cambrai	—	1	—	1	1	2	1	—	6	= 7
Clary	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Horn										
Weert	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Geldern										
Arnheim	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Oberyssel										
Deventer	1	—	—	—	—	—	—	—	1	= 2
Steenwyk	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Limburg	4	2	2	2	2	1	10	1	24	
Lüttich	1	—	—	1	—	2	4	—	8	
Dinant	2	—	—	—	—	—	—	—	2	= 26
Stavelot	—	—	1	—	1	—	—	—	2	
Verviers	3	1	7	—	—	—	3	—	14	
Luxemburg										
Arlai	—	—	—	—	1	—	—	—	1	= 2
Damvillers	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Burgund	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Elsass	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Lothringen (St. Michael)	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Frankreich	—	2	—	—	2	—	—	—	4	
Amiens	—	2	—	—	—	—	2	—	4	= 10
Anaville	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Beaumont	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
Zu übertragen . .	55	41	38	34	61	13	106	5	353	

	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	Summa	
Übertrag . .	55	41	38	34	61	13	106	5	353	
Blois	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Bourges	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Châteaudun	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Chattigny	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Carnutum, Chartres .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Feurs	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Fontaine	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Honfleur	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
St. Manhutt (?) . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	= 22
Maine	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Noyon	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Orléans	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Paris	2	—	—	—	—	—	1	—	3	
Provence	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
St. Quentin	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Rambouillet	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Rouen	1	—	1	—	—	—	—	—	2	
St. Thomas	—	—	2	—	—	—	—	—	2	
Spanien	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
Navarra	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Genf	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
Lausanne	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Schottland	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Ohne Angabe	3	3	1	1	14	—	18	1	41	
	63	45	43	40	79	13	132	6	421	

ist[81]). Sie erklärt weiter, dass gewisse eigentümliche Gewerbe von den Einwanderern betrieben werden. Doch ehe davon die Rede sein kann, müssen einige Listen über die berufliche Gliederung der Fremden Aufschluss geben.

Die Berufe der in den Jahren 1554—1561 zu Bürgern aufgenommenen Niederländer zeigt folgende Liste an.

Berufe der 1554—1561 zu Bürgern aufgenommenen Niederländer.

	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	1554—61
Bursatweber	7	1	6	9	9	—	9	—	41
Arrasmacher	—	—	—	1	—	—	2	—	3
Hondscotweber	—	1	—	2	1	—	—	—	4

[81]) M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges 1555—1648, Stuttgart 1889, I, 315. D. Schäfer a. a. O. II, 130.

	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	1554—61
Bombasinweber	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Caffaweber	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Teppichweber	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Bubensammetweber	—	—	—	2	1	·	—	—	3
Posamentierer	5	4	5	1	13	—	34	—	62
Wollenweber-Tuchmacher	4	3	11	2	8	—	13	—	41
Weber	—	—	—	—	2	1	1	—	4
Wollkämmer	4	2	1	3	4	—	7	1	22
Tuchscherer	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Seidenbereiter	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Färber	1	1	—	—	2	—	1	—	5
Leinenweber	—	—	—	2	—	—	1	—	3
Barchentweber	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Baretmacher	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Seiler	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wirker	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Sticker	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Schuhmacher	3	1	—	2	4	1	4	—	15
Schneider	2	4	4	2	—	—	1	—	13
Schreiner	3	3	1	2	1	—	4	—	14
Zimmerleute	—	—	1	—	2	1	1	—	5
Maurer	—	—	1	—	—	—	1	—	2
Steinmetzen	—	1	—	—	1	2	—	—	4
Goldschmiede	1	—	1	—	1	—	2	1	6
Kupferschmiede	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Nagelschmiede	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Gürtler	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Waffenschmiede	1	—	—	1	—	—	—	—	2
Rädermacher	—	1	—	—	—	—	1	—	2
Schriftgiesser	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Kammmacher	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Uhr- und Nagelmacher	—	1	—	—	1	—	—	—	2
Glaser	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Knopfmacher	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Loher	1	1	—	—	—	—	—	1	3
Buchbinder	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Fassbinder	—	—	—	—	3	—	—	—	3
Holzhauer	—	—	—	1	—	—	2	—	3
Bäcker	1	—	—	—	3	—	—	—	4
Brauer	—	1	—	—	1	—	2	—	4
Gärtner	—	—	—	—	1	—	2	—	3
Fischer	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Taglöhner	1	1	—	—	—	—	1	—	3
Buchdrucker	—	—	—	1	—	—	—	—	1

	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	1554–61
Buchführer	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Contrefacteur	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Bildhauer	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Kaufleute - Krämer	5	3	4	2	8	1	18	—	41
Prediger	—	2	—	2	—	—	1	—	5
Medici - Chirurgi	—	1	—	3	—	1	—	—	5
Apotheker	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Schulmeister	—	—	—	1	1	—	1	—	3
Organist	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Rentner	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Ohne Angabe des Berufs	21	12	5	—	4	5	13	1	61

Einen Überblick über die Art und die Besetzung der Gewerbe der niederländischen Bürger im Jahre 1561 versucht folgende Aufstellung zu geben.

Berufe der niederländischen Bürger 1561 [81a]).

Bursatweber 36
Hondscotweber 2
Bombasinweber 1
Wollenweber — Tuchmacher . 22 [1])
Posamentierer 54
Teppichweber 1
Sammetweber 3
Lein- und Barchentweber . . 6
textores 5
Wollkämmer 19
Seidenbereiter 1
Färber 3
Baretmacher 1
Schuhmacher 10
Schneider 3
Schreiner 10
Zimmerleute 2
Steinmetz — Maurer 4
Waffenschmiede 1
Schriftgiesser 1
Nadelmacher 1
Nagelschmied 2
Gürtler 1
Dreher 1

1) Darunter 9 textores pannorum.

Goldschmied 1
Knopfmacher 2
Glaser 3
Buchbinder 2
Buchdrucker 1
Bäcker 3
Bierbrauer 2
Gärtner 2
Taglöhner 2
Holzhauer 3
Fassbinder 1
Kaufleute — Krämer 27
propolae 2
plumarius 1
Krämer und Demutsteinschneider 1
Prädicanten 3
Schulmeister 2
Organist 1
Medici — Chirurgi 3
Apotheker 1
Rentner 1
Ohne Angabe des Berufs 18
Nicht zweifellos festzustellen . . 7
279

[81a]) Die Zahl der Bürger ergibt sich aus der Liste von 1561, die aber nur wenige Berufe verzeichnet. Die fehlenden sind mit Hilfe aller anderen vorhandenen Listen gewonnen worden.



Diese Listen, die nur die Berufe der fremden Bürger verzeichnen, geben natürlich, was die Besetzung der einzelnen Berufe angeht, kein vollständiges Bild, da ja nur ein Teil der Niederländer Bürger wurde und der Tod viele Lücken riss[82]). Eine willkommene Ergänzung bieten daher zwei Listen, aus denen sich die Berufe aller Niederländer für die Jahre 1556 und 1557 feststellen lassen.

Gewerbezählung der Niederländer vom 12. April 1556.

Beruf	Zahl	Beruf	Zahl
Bursatweber	33	Waffenschmied	1
Hondscotweber	20	Uhr- und Nagelmacher	3
Wollenweber — Tuchmacher	9	Goldschmied	2
Posamentierer	14	Gürtler	1
Teppichweber	2	Gerber	2
Wollkämmer	18	Buchbinder	3
Walker	2	Buchdrucker	1[4])
Tuchscherer	2	Fassbinder	1
Färber	3	Bäcker	2
Kammmacher	1	Brauer	2
Spinnradmacher	1	Taglöhner	3
Seiler	2	Kaufleute — Krämer	12
Schuhmacher	7[1])	Prädicanten	2
Schneider	11[2])	Chirurgi	4
Schreiner	9[3])	Rentner	1
Zimmerleute	1	Ohne Beruf	3
Steinmetzen	4	Ohne Angabe des Berufs	11
Holzsäger	2		195

1) Darunter 1 Knecht. — 2) 2 sartores, 3 sartores caligarii, 6 sartores vestiarii, — 3) Darunter 1 Knecht. — 4) Knecht.

Gewerbezählung der Niederländer vom 28. Mai 1557.

Beruf	Zahl	Beruf	Zahl
Bursatweber (saieteurs)	46	Leinenweber–Barchentweber (tisserands de toile, textores telarum)	10
Hondscotweber (s. de hondscot)	4	Wollkämmer	27
Bombasinweber	2	Walker	1
Caffaweber (caffetiers)	2	Tuchscherer	2
Wollenweber - Tuchmacher (drapiers)	19	Färber	5
Textores pannorum	29	Sticker	1
Posamentierer (mit 1 rubanier)	62	Schuhmacher	8
Teppichweber (tapetarii, tapissiers, t. de haute-lisse)	12	Schneider	12
Sammetweber (tripiers)	5		

[82]) Bis Mai 1557 waren 187 Niederländer Bürger geworden, 110—120 lebten noch. Im April 1561 waren 279 Niederländer Bürger, während 421 aufgenommen worden waren. Der Hinweis auf den Tod als die Ursache dieser Abnahme findet sich Acta Reform. I, 255 ff. Zur Annahme einer Abwanderung liegt sonach kein Grund vor.

Beruf	Zahl
Schreiner	7
Zimmerleute	7
Maurer	4
Waffenschmiede (faiseurs de fourreaux, cuiraciers)	2
Schriftgiesser (fondeur de lettres)	1
Nadelmacher (aiguilletiers)	6
Kammmacher (pectinarius)	1
Gürtler	1
Leuchtenmacher	1
Dreher	1
Goldschmied	1
Gerber	2
Solenmacher	2
Knopfmacher	1
Glaser	3
Buchbinder (libraires, compactores librorum)	3
Bäcker	4
Metzger	1
Bierbrauer	5
Gärtner	2
Taglöhner	11
Holzhauer	4
Kaufleute — Krämer	10
sunt apud mercatores	5
Prädicanten	4
Schulmeister	1
Chirurgen	3
Apotheker	2
Maler	1
Rentner	1
Ohne Angabe des Berufs	22
	366 [82a])

Bezeichnend für beide Listen ist das Überwiegen der Textilgewerbe. 1556 gehören ihnen von 195 Niederländern 103 = 52,8 % an, 1557 von 417 Niederländern 226 = 54 %. In der Bürgerliste tritt der Prozentsatz etwas zurück. Hier sind es 197 von 421 oder 46,8 %.

Während die sonst noch vorhandenen Gewerbe kaum auf aussergewöhnliche Beachtung Anspruch machen können, sind die Textilgewerbe umso interessanter. Sieht man von den Hilfsgewerben der Kämmer, Walker u. s. w. ab, so sind es fast durchweg Gewerbe, die bisher in Frankfurt nicht vertreten waren. Dies gilt von den Bursat-, Hondscot-, Caffawebern, den Teppichwirkern, Sammetwebern und Posamentierern. Die Geschichte vornehmlich dieser Gewerbe haben sich die folgenden Untersuchungen zur Aufgabe gesetzt. Doch auch von einigen der übrigen Gewerbe, die bei der Ankunft der Fremden schon in der Stadt betrieben wurden, wird die Rede sein müssen, soweit nämlich, als es zwischen Einheimischen und Fremden ihretwegen zu Auseinandersetzungen kam. Der Grund dieser Auseinandersetzungen muss aufgedeckt werden. In der Darstellung der Geschichte der Einwanderung in wirtschaftlicher Hinsicht sollen zuerst diese gemeinsamen Gewerbe betrachtet werden. —

[82a]) Darunter sind die jeunes compaignons (7), die jeunes fils (40) und die coelibes. Es fehlen 51 Knechte. Ihre Berufe sind wahrscheinlich folgende: Bursatweber 2, Wollenweber-Tuchmacher 4, Posamentierer 29, Leinenweber 1, Wollkämmer 1, Färber 1, Schuhmacher 3, Schneider 1, Bierbrauer 2, Buchbinder 1, im Dienst von Apothekern und Kaufleuten je 3. S. Anm. 74.



Die Frage, ob die Einwanderung in Frankfurt auch zu wirtschaftlichen Konflikten mit den Einheimischen Anlass geben würde, entschied sich schon bald nach der Ankunft der ersten Niederländer.

Sie waren vom Rat mit offenen Armen aufgenommen worden[83]). Valerandus Pollanus hatte gebeten, die Fremdlinge zu Bürgern aufzunehmen und ihnen die für ihre Gewerbe notwendigen Werkstätten zu überlassen[84]). In beiden Punkten bewies der Rat den Fremden gegenüber das freundlichste Entgegenkommen. Alle, welche um das Bürgerrecht supplicierten, wurden aufgenommen, den Armen unter ihnen kam man entgegen, indem man nicht das ganze Bürgergeld erhob[85]). So war im Jahre 1554 eine beträchtliche Anzahl Niederländer in die Bürgerschaft aufgenommen worden; und obwohl schon 1554 Differenzen kirchlicher Natur mit den Frankfurter Prädikanten ausbrachen, blieb der Rat bei seiner freundlichen Haltung, sodass Pollanus noch im August 1555 sagen konnte, niemandem sei bisher das Bürgerrecht verweigert worden[86]). Dass dem Rat die Einwanderung willkommen war, beweist ferner die Aufnahme, die die wirtschaftlichen Anliegen der Flüchtlinge bei ihm fanden. Im November 1554[87]) baten die niederländischen Wollenweber, ihnen bei der Einrichtung eines Farbhauses mit der beträchtlichen Summe von 300 Gulden behilflich zu sein. Der Rat bewilligte die Einrichtung des Farbhauses und die Geldunterstützung. Im März und April 1555 bewies er von neuem sein Entgegenkommen,

[83]) Im Jahre 1546 hatte der Rat die Aufnahme einiger Niederländer, die sich in Strassburg und Augsburg aufhielten und für die Jan Utenhove im Mai eine Supplication überreichte, „in Betrachtung, was eine Stadt F. mehr dann andere Städte hierin zu besorgen hat“, verweigert. Rp. 1546 4. Mai, 24. Mai., 25. Mai. Bmb. 4. Mai, 25. Mai. Ratschlagungsprotokolle (cit. als Rsp.) 24. Mai. Zweifellos war die gespannte politische Lage kurz vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges bei der Ablehnung massgebend. Im Jahre 1554, nach der Demütigung des Kaisers und nach dem Passauer Vertrag, der den vorläufigen Religionsfrieden gewährte und den endgültigen in nahe Aussicht stellte, konnte das Aufnahmegesuch des Pollanus nicht mehr die Bedenken von 1546 wachrufen. Das geschickte Vorgehen des Pollanus allein, wie Besser, Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden 1554—1558, Halle 1906, S. 5 meint, erklärt die freundliche Aufnahme im J. 1554 nicht; überdies wird Besser damit dem Zeugnis der Akten von 1546 nicht gerecht.

[84]) Das Gesuch des Pollanus hat Ebrard a. a. O. S. 156 ff. veröffentlicht.

[85]) Rp. u. Bmb. 1554. 8. Mai. Rsp. 1554, 2. Juli u. Bmb. 4. Juli. Rp. u. Bmb. 1555, 6. Aug.

[86]) Acta Reform. I, 7: „neque hactenus ulli, qui fidei suae apud nos rationem edidisset, denegatum sit municipii ius“.

[87]) Rp. u. Bmb. 1554, 1. Nov. — [88]) Rp. u. Bmb. 1555, 23. April.

indem er der Herstellung einer Mange für die Weber[88]), eines Waschplatzes für die Färber[89]) und einer Werkstatt mit Lohkaute für die Loher[90]) zustimmte. Dies alles zeigt, dass der Rat die günstige Gelegenheit, sein Programm vom 1. März 1555 durchzuführen, zu benutzen gedachte.

Da traten dem Rat die ersten Schwierigkeiten entgegen. Bei der Aufnahme der Fremden in die Bürgerschaft hatte der Rat zwischen Arm und Reich keinen Unterschied gemacht. So war mancher arme Teufel Bürger geworden, der nur sein nacktes Leben durch die Flucht gerettet hatte und nichts sein eigen nannte. Nun galt in Frankfurt das Zunftrecht, das keinem die Ausübung eines zünftlerischen Gewerbes ausserhalb der Zunft gestattete; kurz es herrschte Zunftzwang. Danach waren die fremden Gewerbetreibenden, die Bürger geworden waren, verpflichtet, in die Zunft einzutreten. Beim Eintritt in die Zunft war das Eintrittsgeld zu erlegen. Mancher Fremde war dazu bei seiner Armut nicht imstande; so arbeitete er für sich oder mit Gesinde ausserhalb der Zunft. Das war eine Verletzung der Zunftartikel, welche die Handwerker nicht dulden konnten. Dazu kam noch eine zweite Verletzung der Zunftartikel durch die, die sich in der Stadt aufhielten und selbständig arbeiteten, ohne Bürger zu sein. Auch das war nach den Zunftsatzungen verboten. Da diese offene Übertretung der Zunftgesetze den Handwerkern gefährlich erschien, wandten sie sich an den Rat und baten um Abstellung der Missstände, die einzureissen drohten.

Die ersten, die sich über die unzünftige Arbeit eines Fremden beschwerten, waren die Schuhmacher[91]). Bald folgten ihnen die Schreiner und Schneider[92]). Die Fremden, bemerkten die Schuhmacher und Schneider, seien nicht zünftig und arbeiteten doch mit ihrem Gesind[93]); während sie als Angehörige der Zunft mit Kosten belastet seien[94]), seien die Fremden, die ausserhalb der Zunft arbeiteten,

[89]) Rp. u. Bmb. 1555, 7. u. 12. März.

[90]) Rp. u. Bmb. 1555, 5. März. Färber und Loher sind Niederländer, nicht Engländer, wie Bothe, Die Entwickelung u. s. w. S. 222, meint. Von den Engländern heisst es 1555, es sei unter ihnen „ne unus quidem, qui ullum novit opificium“. Mgb F 16 Nr. 1a Liste 1.

[91]) Rp. u. Bmb. 1555, 24. Jan. Gleichzeitig klagen sie, dass derselbe Niederländer unter Verletzung ihrer Ordnung fremde Schuhe feilhalte. Diese Klage bleibt aber singulär.

[92]) Rp. u. Bmb. 1555, 7. Mai, 11. Juni, 18. Juni. Die Verfolgung Unzünftiger mochte gerade bei diesen Handwerken scharf gehandhabt werden. Gehören sie doch zu den ersten, in deren Ordnungen der Zunftzwang ausgesprochen wird. Fromm a. a. O. S. 8 f.

[93]) Bmb. 1555, 29. Okt. — [94]) Rsp. 1555, 13. Nov.



davon frei. Da hierin eine Verletzung ihrer alten Artikel liege, bitten sie, den Fremden zu verbieten, die Handwerke zu treiben oder sie zu veranlassen, in die Zunft einzutreten[95]). Sie erbieten sich, die Fremden gemäss den Bedingungen ihrer Ordnungen in die Handwerke aufzunehmen[96]). Der Rat erkannte die Forderung der Handwerker als berechtigt an, verlangte aber unter Hinweis auf das entgegenkommende Verhalten der Wollenweber, dass sie den Fremden „zwo messen zil“ gewähren, das Eintrittsgeld zu bezahlen und die Geburtsbriefe zu beschaffen. Wer bis dahin seinen Geburtsbrief nicht beschafft habe, dem sollten sie das Geld wiedergeben; nur dem, der einen falschen Geburtsbrief bringe, sollte das Zunftrecht entzogen werden und das Geld zurückbehalten werden können. Die Handwerker waren zu allem bereit, nur wollten sie auch denen, die keine Geburtsbriefe beibringen konnten, das Geld nicht zurückgeben[97]). Die Fremden kümmerten sich um diese Abmachung nicht, sie arbeiteten doch mit ihrem Gesinde ausserhalb der Zunft[98]). Da dachte der Rat daran, die Fremden selbst um Angabe von Mitteln und Wegen zu ersuchen, wie dem abzuhelfen und der gestörte Frieden wieder herzustellen sei[99]), tat aber nichts[100]), in der Hoffnung, die Handwerker würden sich mit der Zeit beruhigen[101]). Das war freilich

---

[95]) Siehe Anm. 94.

[96]) Rp. 1555, 11. Juni. Bmb. 1555, 18. Juni.

[97]) Rp. u. Rsp. 1555, 19. Juli.

[98]) Rp. u. Bmb. 1555, 29. Okt.

[99]) Rsp. 1555, 13. Nov.

[100]) Acta Reform. I, 52. Die vom Rat in seiner Sitzung vom 14. Nov. 1555 gebilligte Ratschlagung vom 13. Nov., nach der die Supplicationen der Handwerker den Fremden vorgelegt werden sollten, war gar nicht ausgeführt worden. Der Rat hatte die Supplicationen „bei sich hinterhalten, der Hoffnung, es sollten mit der Zeit solche Klagen selbst verloschen sein“.

[101]) In dieser Hoffnung hat ihn gewiss das Schreiben des Pollanus vom 6. Aug. 1555 bestärkt, in dem dieser um Verzeihung bat, wenn etwa die Fremden bei den Einheimischen durch irgend etwas Anstoss erregt hätten; sie seien an die neuen Verhältnisse noch nicht gewöhnt (rerum inexperti). Alles, was bei den deutschen Bürgern Anlass zu Klagen geben könnte, wollten sie, darauf aufmerksam gemacht, sofort beseitigen. Er bittet, alle die, die sich öffentlich zu der Gemeinde der Fremden bekennen, wie bisher zu Bürgern aufzunehmen und zuzulassen, dass „alii postea tribuum immunitates et libertatem consequi, alii vero cepta artificia perficere, ceteri denique omnes libere hanc civitatem inhabitare atque vitam labore suo tolerando inter vestros indigenas innocenter cum pace vivere“. Dass die fremden Handwerker in die Zünfte, die für sie in Betracht kommen, eintreten, erscheint Pollanus hiernach selbstverständlich.

ein Irrtum, denn die Einwanderung dauerte, fort und an unzünftigen Fremden fehlte es daher nicht. Die Klagen der Handwerker wurden also noch heftiger, geschweige dass sie, wie der Rat erwartet hatte, verstummten[102]). Im Februar 1556 empfindet man im Rat die Anwesenheit dieser Fremden, die zu soviel Unruhe Anlass geben, als Last[103]). Die freundliche Stimmung vom November 1555, in der der Rat hatte vermitteln wollen, war geschwunden, als er nunmehr die Flüchtlinge aufforderte, die Zünfte zufrieden zu stellen, deren Beschwerung durch die Fremden er nicht zulassen könne noch wolle[104]). In einem durch vornehme Sprache und ruhige Sachlichkeit ausgezeichneten Schreiben[105]) antworteten die Prediger und Kirchenältesten der Niederländer.

Die Handwerkergesetze, so führen sie aus, dürften nicht übertreten werden; dass die Zünfte von einigen der ihrigen hintergangen würden, billigten sie nicht. Wenn einige, ohne auf ihre Mahnungen zu hören, den Handwerkergesetzen nicht Folge leisten wollten, dann müssten die Zünfte gemäss ihren Artikeln oder der Rat gegen sie einschreiten. Nur darum bäten sie, dass die Zünfte bei Erhebung des Eintrittsgeldes angesichts der Armut und des Kinderreichtums vieler ihrer Handwerker Milde übten. Das Geld, das für die Erwerbung des Zunftrechts zu zahlen sei, bitten sie daher in mehreren Raten zu erheben. Auf diese Weise werde beiden Parteien gedient: die Handwerkerordnungen blieben unverletzt, und der Armut der Ihrigen lasse man christliche Rücksicht angedeihen.

Noch in einem zweiten Punkt ersuchen sie den Rat um schonendes Vorgehen. Die Handwerkerordnungen schreiben für die Aufnahme in die Zunft die Vorlegung von Geburts- und Abschiedsbriefen vor. Diese Vorschrift lasse sich gegen die Fremden nicht durchführen, die ihrer Religion wegen heimlich aus der Heimat hätten fliehen müssen. Statt dessen möge man sich — infolge der ausserordentlichen Verhältnisse — mit dem Zeugnisse angesehener Männer in ihrer Kirche oder solcher, die zur Messe nach Frankfurt zu kommen pflegten, begnügen.

Nachdem sie so ihre Antwort über das Verhältnis ihrer Handwerker zu den Zünften im allgemeinen dargelegt haben, äussern sie

---

[102]) Acta Reform. I, 52.

[103]) Rp. 1556, 3. Febr. „Wollt, man könnt der Fremden mit Fug loswerden".

[104]) Acta Reform. I, 52.

[105]) Acta Reform. I, 70 ff. Das Schreiben äussert sich zunächst zu den kirchlichen Streitigkeiten und geht dann auf die wirtschaftlichen Differenzen ein.



sich zu den Klagen der Frankfurter Schuhmacher, Schreiner und Schneider. Sie weisen darauf hin, dass im ganzen sich nur 5 Schuhmacher, 5 Schreiner und 5 Schneider unter ihren Handwerkern befinden, die jedoch so arm seien, dass sie sich kaum durch ihrer Hände Arbeit unterhalten könnten. Drei von ihren Schneidern seien nur Hosenmacher, zwei nur Kleidermacher. Denen möge man — ausserhalb der Zunft — gestatten, wenigstens halbe Hosen zu machen und zu verkaufen, da sie zu arm sein, um ohne Arbeit leben zu können. Müssten aber auch sie in die Zunft eintreten und das Eintrittsgeld bezahlen, dann solle man auf ihre Armut die Rücksicht nehmen, um die sie gebeten hätten.

Für diejenigen, die dem Rat oder den Zünften durch „Betrug" Ungelegenheiten bereiten, die sich aber nicht öffentlich zu ihrer Kirche bekennen, lehnen sie jede Verantwortung ab.

Nach dieser Antwort, die sich grundsätzlich auf Seite der klagenden Handwerker stellte, konnte dem Rat die Entscheidung nicht schwer fallen. Wenn aber auch, wie nicht zweifelhaft ist, die Forderungen der Zünfte bewilligt wurden[106]), so war ihre Durchführung doch den Umständen gemäss schwierig. So erheben sich 1557 wiederum Klagen, dass die Fremden „in den Zünften viel Unrichtigkeit einführen" [107]). Die Kernfrage, die noch gelöst werden musste, war die, „wie es mit

[106]) Der Ratsbeschluss fehlt. Das Schreiben vom 27. Febr. war laut Bmb. 1556 vom gleichen Tage den Advocaten zur Begutachtung übergeben worden und sollte danach beratschlagt werden. Am 3. März werden die sich nach einem Bescheid erkundigenden Niederländer vertröstet, „wann ein erb. Rat mit einer Antwort gefasst sei, werde man sie beschicken und dieselbe mitteilen". Die Antwort ist nicht aufzufinden. Bmb. 1558, 28. April zeigt, dass der Rat sich, wenn der Abschiedsbrief nicht zu beschaffen war, mit „lebendiger Kundschaft" begnügte, ein Erfolg der Bittschrift der Fremden. — Klagen gegenüber, die nicht den prinzipiellen Charakter trugen wie die bisherigen, war der Rat auch nicht so willfährig. Die Supplication der Seckler gegen die welschen Lederschnürenkrämer hat der Rat abgewiesen und erlaubt, dass auch andere Bürger mit dem geferbten Leder handeln. Rp., Bmb. 1556, 18. Juni, Rsp. 22. Juni, Bmb. 23. Juni.

[107]) Rsp. 1557, 5. Juni. Gemeint sind die schon besprochenen Verletzungen der Zunftordnungen. In der Ausführung des Ratsbeschlusses vom 3. Febr. 1556 hiess es bereits: „soviel belangt die unrichtigkeit und gebrechen, so sich unter euren und unsern Handwerkern zugetragen, sollen wir euch nicht verhalten . . . . ." Der lateinische Text, der den Fremden überreicht wurde, lautete: „quod denique quasi concertationem illam vestrorum opificum cum nostris civibus in communibus artibus et commerciis attinet, significamus vobis . . . ." Hier handelt es sich um die erwähnten Klagen der Handwerker. Auf diese allein haben auch die Fremden am 27. Febr. geantwortet.



denen, so allbereit in der Stadt und mehrerteils nit bürger sind, angerichtet und gehalten werden sollt." Der Rat erkannte wohl, dass es hierauf ankam [108]), aber infolge seiner schwankenden Haltung den Fremden gegenüber seit 1556 hat er nie den ernstlichen Versuch gemacht, einen festen Standpunkt in dieser Frage zu gewinnen. Da begannen die zünftigen Handwerker sich selbst zu helfen. Sie trieben die Fremden, die weder Bürger noch zünftig waren, auf, nahmen ihnen ihre Arbeit weg und verboten ihnen weiter zu arbeiten. Der Rat wandte nichts gegen das Vorgehen der Zünfte ein, auch er verbot den Fremden jegliche Arbeit, bis sie zünftig geworden seien [109]). Sogar auf der genauen Erfüllung der Formalien der Aufnahme in die Zunft blieben die Frankfurter Handwerker bestehen [110]). Der Rat billigte auch dies [111]).

Wie der Rat, von den Schneidern, Schuhmachern und Schreinern gedrängt, jede Bevorzugung der fremden Angehörigen dieser Gewerbe, jede Ungleichheit [111a]) vermied und sie zwang, in die Zünfte einzutreten und die gleichen Lasten wie die einheimischen Handwerker zu tragen, so liess er auch nicht zu, dass die niederländischen Bierbrauer einen Vorteil vor den einheimischen genossen. Ihr Gesuch, das Ungelt für sie auf die Hälfte herabzusetzen, lehnte er rundweg ab [112]). Genau so verfuhr er mit den welschen Bäckern. Sie mussten sich an die Ordnung der Frankfurter Bäcker halten. Abweichungen davon, die in der Zusammensetzung, im Gewicht und Preis des Brotes von den Brotwiegern festgestellt wurden, wurden ebenso wie bei deutschen Meistern bestraft [113]).

---

108) Rsp. 1557, 5. Juni.

109) Rp. u. Bmb. 1560, 28. Mai.

110) Rp. u. Bmb. 1557, 7. Dez. 1560, 25. Juli. 1561, 20. März.

111) Zu den angeführten Beschwerden über die unzünftige Arbeit fremder Handwerker tritt noch die der Steinmetzen über die unzünftige Arbeit eines Bildhauers. Rp. u. Bmb. 1559, 11. Juli u. 1. Aug.

111a) Auch mit den Wachen konnte der Rat die Welschen nicht ganz verschonen, „da er vielerlei murmelung" des gemeinen Mannes „der ungleichheit halber" befürchtete. Rsp. 1557, 26. Mai.

112) Rp. u. Bmb. 1555, 30. April. 1556, 16. April. 1557, 6. Mai. Besser a. a. O. S. 22 behauptet unrichtig das Gegenteil.

113) Rp. u. Bmb. 1559, 24. Jan., 20. Juni, 8. Aug. 1560, 31. Dez. — Ob die Rp. u. Bmb. 1555, 11. und 19. Juli erwähnten Klagen der Schlosser und Messerschmiede über die Fremden und Einheimischen, „so ihre Arbeit zwischen Messen hie feilhaben", sich gegen die Niederländer richten, wie Besser a. a. O. S. 23 ohne weiteres annimmt, ist sehr zweifelhaft. Einmal richtet sich die Beschwerde auch gegen Einheimische, womit natürlich keine Niederländer gemeint sein können. Wären die Fremden Niederländer, so würden sie wohl als solche bezeichnet sein, wie das in allen Klagen der



In Gegensatz zum Verhalten der Schuhmacher, Schneider und Schreiner steht das der Frankfurter Wollenweber. Ihre Auseinandersetzung mit den fremden Wollenwebern oder Tuchmachern vollzog sich durchaus friedlich.

Die Frankfurter Wollenweberei war von der schweren Krisis des deutschen Wollengewerbes am Ende des 15. Jahrhunderts[114]) nicht verschont geblieben. Langsam siechte das einst mächtige Handwerk dahin[115]). Von 223 gewerblich tätigen Arbeitern im Jahre 1387 war es auf höchstens 115 im Jahre 1440 gesunken; im Jahre 1539 zählte es nur noch 49 Mitglieder[116]). Neben der Verteuerung des Rohstoffes war der Hauptgrund des Rückgangs nach der Ansicht des Rates der, „dass sich die Tracht der Menschen in allen Ländern merklich geändert habe, ohne dass die Weber in ihrem Betrieb den Veränderungen der Technik und Mode genügend Rechnung getragen hätten“[117]). Daher hatte sich das Handwerk unfähig erwiesen, der aufkommenden Konkurrenz des Auslandes wirksam entgegen zu treten. Die eigenen Bemühungen der Zunft, in Technik und Stoffqualität sich den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, waren ohne Erfolg geblieben. Da bot sich ihr nach der Einwanderung der Niederländer eine selten günstige Gelegenheit, das Handwerk technisch zu fördern. Viele von ihnen waren Wollenweber und Tuchmacher, und ihre Heimat waren vorwiegend die Sitze einer jungen, aufblühenden Tuchindustrie, Verviers und Lüttich[117a]).

Im Juni 1555 überreichten die fremden Wollenweber die erste Supplikation, die auf ihr Verhältnis zu den Frankfurter Wollenwebern Bezug hat.

Sie bitten, ihnen zu erlauben, vier Arten von Wollentüchern herzustellen und ihnen dafür „unterschiedliche Siegel“ zu bewilligen;

übrigen Handwerker der Fall ist. Es sind wohl fremde Messbesucher gemeint, die nach Schluss der Messe noch in F. blieben und verkauften. Obwohl darin ein Verstoss gegen die Artikel der betreffenden Handwerke lag, hat es der Rat bisweilen geduldet, besonders dann, wenn die Erzeugnisse der einheimischen Handwerker den Bedarf nicht deckten und teurer waren als die der Fremden. So war es auch hier. Diese Auffassung bestätigen Rp. u. Bmb. 1571, 15. April.

[114]) Vgl. E. Gothein a. a. O. S. 545.

[115]) Vgl. E. Fromm a. a. O. S. 66 ff.

[116]) Fromm a. a. O. S. 75.

[117]) Fromm a. a. O. S. 68 u. 124.

[117a]) Von 41 zu Bürgern aufgenommenen waren 15 aus Limburg und 10 aus Verviers. S. Anm. 123.

weiter ersuchen sie um Zulassung einer eigenen Zunft oder um Aufnahme in die Frankfurter Zunft[118]). Im letzteren Falle bitten sie Rücksicht auf die armen Wollenweber unter ihnen zu nehmen und ihnen bei Entrichtung des Eintrittsgeldes entgegenzukommen. Die Zunft, aufgefordert sich dazu zu äussern, war damit einverstanden[119]), dass die Fremden Tuche von beliebiger Länge und Breite herstellten, doch unter der Bedingung, dass ihre Qualität nicht schlechter als die der Frankfurter Tuche sei Die Einzelbestimmungen für die Herstellung der neuen Tuche sollten von den niederländischen Wollenwebern in Beisein der Frankfurter Zunftmeister festgestellt und in einer Ordnung zusammengefasst werden.

Eine eigene Zunft der Fremden wird abgelehnt: die Wollenweberzunft sei bereit, die Fremden aufzunehmen, doch müssten die Aufnahmebedingungen — Eintrittsgeld und Geburtsbrief — erfüllt werden. Wer sein Eintrittsgeld nicht auf einmal bezahlen und seinen Geburtsbrief nicht gleich vorlegen könne, dem wollen sie „zwo messen zil" dazu geben, inzwischen ihm also die Ausübung des Handwerks gestatten. Bezahle er innerhalb dieser Frist sein Eintrittsgeld und lege er seinen Geburtsbrief vor, so wollen sie ihn in die Zunft aufnehmen. Wer seinen Brief nicht beschaffen könne, der könne in die Zunft nicht aufgenommen werden und erhalte sein eingezahltes Geld zurück. Bringe einer einen ungenügenden oder falschen Brief, so verliere er die Zunft und das Eintrittsgeld. Der Rat billigte diesen Vorschlag des Handwerks[120]). Nachdem schon vor dieser Entscheidung einige Niederländer in die Zunft eingetreten waren, sind ihnen in den folgenden Jahren weitere gefolgt[121]). Das Zunftbuch[122]) verzeichnet vom Oktober 1554 bis 1561 25 Aufnahmen, von den Aufgenommenen sind 17 Niederländer. Nicht

---

[118]) Rp. u. Bmb. 1555, 13. Juni. Einen Gegensatz zu dieser Haltung bildet, was Pirenne a. a. O. III, 302 von Verviers und Limburg berichtet: „Auch hier gab es weder Zünfte noch Privilegien, sondern die Wirtschaftsfreiheit war ebenso vollkommen wie bei der ländlichen Tuchindustrie Flanderns."

[119]) Rp. u. Rsp. 1555, 19. Juli.

[120]) Bessers Angabe a. a. O. S. 23, dass eine besondere Wollenweberzunft der Fremden entstanden sei, ist falsch, wie fast alles, was er S. 22 u. 23 über die „wirtschaftliche Expansion" der Fremden sagt. Es verlohnt nicht, auf Einzelnes einzugehen.

[121]) Im Verzeichnis der Wallonen vom 12. April 1556 findet sich nach der Aufzählung der textores pannarii die Bemerkung: isti omnes aut pars maxima sunt tribui suae accensiti.

[122]) Uglb C 32 E.



alle haben ihren Geburtsbrief vorgelegt, wie es das Handwerk 1555 forderte. Manche von ihnen konnten nur mit Hülfe von Zeugen Kundschaft ihrer ehelichen Geburt und ihrer ehrbaren Hochzeit bringen; das Handwerk begnügte sich damit, offenbar eine Wirkung des Gesuchs der Niederländer vom Februar 1556. Bei dieser milderen Handhabung der Aufnahmebestimmungen ist es jedoch auffällig, dass nur 17 Niederländer zünftlerisch wurden, während das Bürgerbuch die Aufnahme von mindestens **41** Wollenwebern verzeichnet. Erklären lässt sich diese Differenz damit, dass entweder diejenigen, die als Tuchmacher (textores pannorum) bezeichnet sind, noch zu den Bursatwebern (textores pannorum ostadinorum) zu rechnen sind[123]), oder dass der Rest aus irgendwelchen Gründen keine Aufnahme in die Zunft finden konnte und nun ausserhalb der Zunft, aber ohne Gesinde („mit seiner Hände Arbeit") arbeitete. Seit wann diese Arbeit ausserhalb der Zunft, doch ohne Gesinde, die eine gewisse Aufhebung des Zunftzwangs bedeutete, möglich war, ist nicht festzustellen. Wahrscheinlich bestand sie längst vor der niederländischen Einwanderung. In späteren Jahren ist sie bei anderen Handwerken[124]) häufig gewesen.

Die Ordnung, die für die fremden Tuchweber aufgerichtet werden sollte, ist, wenn sie überhaupt zustande kam, uns nicht erhalten. Wir wissen nur aus dem Ämterbestellungsbuch der Wollenweber[125]), dass im Jahre 1556 neben den 4 Siegelmeistern der Frankfurter Wollenweber 2 für die welschen Weber eingesetzt wurden, darunter ein Welscher. In den nächsten Jahren ist es mangels einer Siegelordnung zu allerlei Unordnung gekommen[126]); für die Jahre 1560, 1561 und 1562 sind

---

[123]) Diejenigen nämlich, die aus Tourcoing, Flandern, Bergen, Ath und Artois stammen. Vgl. dazu den Abschnitt über die Bursatweber. In die Zunft treten ein 8 aus Limburg, 7 aus Verviers und 2 aus Belle in Flandern.

[124]) Z. B. den Schneidern, den Barchentwebern (Rp. u. Bmb. 1576, 29. u. 31. Mai) und den Messerschmieden (Rp. u. Bmb. 1575, 2. Juni). Auch in Basel musste nur der Weber zünftig sein, der das Handwerk mit Knechten und Jungen trieb. Geering a. a. O. S. 47.

[125]) Ohne Archivbezeichnung.

[126]) Rp. u. Bmb. 1557, 7. Jan., 11. Mai. 1558, 30. Juni. 1557 ist die Siegelordnung noch nicht zustande gekommen, so dass der Rat (7. Januar) die Tuchmacher mahnt, doch endlich die ihnen überlassene Festsetzung der Arten und der Länge und Breite der Tücher vorzunehmen. Die Tuchmacher achten nicht auf die Mahnung und siegeln ihre Tücher mit eigenen Siegelzangen (11. Mai). Von 1557 ab fehlen daher auch welsche Siegelmeister. Endlich 1558 (30. Juni) bitten sie zur Vermeidung von Betrug und Ungleichheit um eine Ordnung. Danach schweigen die Akten.

dann wieder welsche Siegelmeister eingesetzt worden, und die Herstellung der Tuche ging, wie man aus dem Fehlen jeglicher Klage schliessen darf, in voller Ordnung vor sich.

Auf die Technik der Frankfurter Wollenweber ist das Zusammenleben mit den fremden Tuchmachern anscheinend nicht ohne Einfluss geblieben. Im Dezember 1556 bat nämlich die Wollenweberzunft um die Confirmation einiger Artikel, „uf was mass dreierlei gattung tuch gemacht werden mögen“ [127]). Welcher Art die Abänderungen der geltenden Artikel waren, wie weit im Einzelnen etwa eine Einwirkung der Niederländer vorlag, lässt sich nicht mehr feststellen, da uns die neuen Artikel leider nicht erhalten sind [128]).

Stärker als die Wollenweber oder Tuchmacher waren unter den niederländischen Webern die Bursatweber vertreten. Ihre Geschichte verläuft getrennt von der der Wollenweber.

Was ist bursat, pursat, burset, burschet, purschet, burschid oder burschit? Welche Gewebeart wird mit diesem Namen bezeichnet? Zweifellos ist bursat oder burschet identisch mit dem englischen worsted, der bekannten technischen Bezeichnung für eine bestimmte Stoffart. Von worsted gab es die Dialektformen worset, worsat, worsit, wurset, wursit, worsad [129]). In Deutschland treten diese Formen teils unverändert auf, als wursat, wurschat, wurschet [130]),

[127]) Rp. u. Bmb. 1556, 24. Dez.

[128]) Obwohl der Rat die Eintragung in das Zunftbuch angeordnet hatte, scheint sie nicht vollzogen worden zu sein; denn in den in Betracht kommenden Akten sind die confirmierten Artikel nicht zu finden. Das Fehlen ist um so auffälliger, als es sich um die Abänderung der letzten Tuchordnung von 1495, also sehr wichtiger Artikel handelt. Oder sollten die von Fromm a. a. O. S. 112 u. 113 benannten und einige andere leicht erkennbare handschriftliche Einträge in die Bestimmungen von 1495 die gesuchten Abänderungen darstellen? Dann hätten sie den Webern lediglich einen grösseren Spielraum in der Zahl der Fäden der Tücher gebracht.

[129]) The English Dialect Dictionary ed. by Jos. Wright. London 1905. s. v. worset.

[130]) Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. A. München 1877. II, 1003. Hansisches Urkundenbuch VIII, 249 § 3: 1 terlynk worsset, daneben auch worsten und wurstede. Hermann von Weinsberg, bei dem sich das Wort öfters findet, hat die Formen worstein, woirsten, worsten, wursten, worset. Vgl. die „Worterläuterung“. Über die Verwendung des worsted und seine grosse Bedeutung als Kleidungsstoff des wohlhabenden Mannes kann man sich bei Weinsberg gut orientieren, besonders in den beiden Abschnitten über die Kleidung, a. a. O. II, 271 f. und II, 374 ff. Die niederländischen Weber, die



teils infolge einer Art Verschiebung als bursat, burschat, burset, burschet, purschet [131]).

Die Erkenntnis der Identität von worsted und burset erleichtert die Bestimmung der Stoffart des Bursat. Die „worstedstuffs“ sind im Unterschied von den Tuchen glatte Wollenzeuge und speziell jene, die aus gekämmter Langwolle hergestellt werden; man kann sie daher auch als Kammgarnstoffe bezeichnen [132]).

Durchaus im Einklang mit dieser Bestimmung stehen einige Bezeichnungen, die für die Bursatweber verwendet werden. Sie werden auch textores pannorum ostadinorum und saietteurs genannt [133]). Die

---

1544 nach Wesel kommen, verfertigen wurseyen, worschetten, wurschetten, wuerschetten, worssat. Sie kommen ebenfalls aus Flandern und Artois.

[131]) Schwäbisches Wörterbuch, bearb. v. H. Fischer. Tübingen 1904, I, Sp. 1548. Martin und Lienhard, Wörterbuch der Elsässischen Mundarten. Strassburg 1899. I. 90. Schmid, Schwäbisches Wörterbuch. Stuttgart 1831. S. 109. Schweizerisches Idiotikon. Frauenfeld 1896 ff. IV, 1606. Während das schwäbische Wörterbuch von Fischer keine Angabe über den Ursprung des Wortes macht, bezeichnen Schmeller und Martin-Lienhard worsted als Etymon. — Dieselbe Art der Verschiebung wie bei bursat-wursat liegt vor bei perner-denarius veronensis. S. M. Jansen, Die Anfänge der Fugger. Leipzig 1907. S. 192. — Eine beachtenswerte Aufklärung über das Verhältnis von bursat und worsted geben die Frankfurter Akten. Artikel 2 der Bursatweberordnung unterscheidet von den „Burschidt“ mit 1600 Fäden die schmalen mit mindestens 1200 Fäden. Von diesen schmalen Burschidt heisst es, sie würden „vorstetz“ genannt. Diese Bemerkung beweist die technische Gleichheit der Bursat- und der Worstedstoffe bis auf ihre Breite. Gleichzeitig zeigt sie, dass die sprachliche Identität der beiden Bezeichnungen in Vergessenheit geraten war. Einen interessanten Beleg aus späterer Zeit geben die „Innungsartikel der Zeugwirker in der Stadt und Amt Plauen“ vom Jahre 1659. Als „Zeuge“ werden im 8. Artikel „von der Schur, Siegelung und Siegelgebühr“ u. a. Grobgrün, Macheyer, Kronen-Rasch, Engelsaat, Bomassin und „Warschet doppelt“ aufgezählt. In der „Tax der Siegelgebühr“ erscheint dieses „Warschet“ als „Vorstadt“, im 12. Artikel „von der Gesellen Lohn“ als „Wörstdet“, im gleichen Artikel noch einmal als „Worschet“. Bein a. a. O. S. 506 ff.

[132]) Ehrenberg, Hamburg und England u. s. w. S. 268. Ausführlich unterrichtet über den Unterschied von Tuchen und Zeugen The Encyclopaedia Britannica, 9. ed. in dem Artikel Wool and Woollen manufactures S. 658.

[133]) Der erste Ausdruck findet sich in der Liste von 1556; die Überschrift des Verzeichnisses der Bursatweber heisst: textores pannorum ostadinorum, quos vocant purset. Der zweite in der Liste von 1557, wo der Bursatweber als „seteu“ bezeichnet wird. Die Form saieteu für sayetteur war in Flandern gebräuchlich. Vgl. Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française. s. v. saieteor.

ostada[134]) oder ostades[135]) sind die leichten Stoffe aus feinerer Wolle, für die der Spezialausdruck Zeuge existiert[136]). Die Saien oder Sayen (les saies oder sayes) sind ebenfalls Zeuge; Justi bezeichnet soy als eine feine, fest gewebte, auf der rechten Seite glatte Art von Rasch[137]). Die nahe Verwandtschaft von Saie und Arras (Rasch) geht schon daraus hervor, dass das Garn der Bursatweber Arrasgarn genannt wird und dass die Bursatweber auch Arras und Hundskotten[138]) anfertigen[138a]).

Aus allem ergibt sich, dass die Mehrzahl der niederländischen Wollenweber Zeugweber waren[139]). Hieraus erklärt sich auch die auf-

---

[134]) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, s. v. ostada: panni species ex lana subtiliore contexti.

[135]) Pirenne, Une crise industrielle au XVIe siècle. La draperie urbaine et la nouvelle draperie en Flandre. Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres, 1905, [S. 514, 515, 516: „les ostades" sind „des tissus légers et à bon marché".

[136]) Troeltsch a. a. O. S. 2. T. erklärt die Zeuge als „glatte, schmale, wenig oder gar nicht gewalkte Gewebe aus langhaariger Wolle".

[137]) Zitiert bei Schmoller a. a. O. S. 587.

[138]) Rp., Bmb. u. Rsp. 1561, 20. März. Hundskotten sind Arraszeuge, auf hundskottische Art gewebt. Die textores pannorum hondscot (vel aurelianensium) werden zwar in der Liste 1556 getrennt von den Bursatwebern aufgezählt, sind ihnen aber zuzuzählen. Französisch heissen sie „sayetteurs de hondscot". Panni aurelianenses, Orléans sind halbwollene, glattgewebte Stoffe aus Baumwoll- und Kammgarn. Sie gehören heute zu den wichtigsten Geweben zur Anfertigung von Frauenkleidern. Vgl. M. Heiden, Handwörterbuch der Textilkunde. Stuttgart 1904. s. v. Orléans.

[138a]) Die niederländischen Weber in Wesel stellen neben worschet arreschen und zeyen her. Sie heissen Worschetten- oder Zeyenmacher. Fey a. a. O. S. 14. Die Caianten des Noppius, Aacher Chronick S. 176, sind Sayen, ebenso die Cayans bei Haagen, Geschichte Achens II, 137.

[139]) Gänzlich fehl geht die Deutung der Bursatweber als Posamentierer in der Kirchengeschichte von denen Reformierten S. 75. Richtig ist die Erklärung A. Kirchners a. a. O. S. 223 Anm.: „Weber eines Halbzeuchs, welches damals in den Niederlanden sonderlich beliebt war." Dalton a. a. O. bestimmt die Bursatweber S. 443 als Posamentierer, S. 462 ungenau als Tuchweber, obwohl er in der Anmerkung die unsere Darlegungen bestätigende Bemerkung Strypes zitiert, der von den ersten Einwanderern sagt: „they were weavers and followed the manufacture of Kersies". Die Kerseys oder Kirseyen gehören zur Gattung der Wollenzeuge. Ehrenberg a. a. O. S. 269. Infolge einer Verwechselung von Kersey mit Kerseymere, dem verderbten cassimere, übersetzt Dalton Kersies unrichtig mit Kaschmir. Nach diesen Ausführungen ist die in allen Wörterbüchern sich findende Erklärung von bursat als halbseidenes Zeug oder halbseidener Stoff nicht genügend. Nicht



fällig grosse Zahl der Wollkämmer und die im Vergleich dazu verschwindend kleine Zahl der Walker und Tuchscherer. —

Wir wissen, dass die ersten Einwanderer Bursatweber waren, dass sie sich also schon seit April 1554 in Frankfurt befanden. Länger als ein Jahr hören wir nichts von ihnen. Offenbar konnten sie während der Zeit ungestört ihrer Arbeit nachgehen. Im April 1555 bitten die Burschid- und Arrasweber um eine Mange, die ihnen auch gegen einen jährlichen Zins verliehen wird [140]). Im August 1555, als sie um Siegel für ihre

nur der Umstand, dass bursat das englische worsted ist, auch andere Zeugnisse stehen dem entgegen. In der württembergischen „Ordnung für die Schau-Meister von Wollen und anderen Kaufmannswaaren" von 1601 (Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze XII, 544) werden neben Macheyer, Engelsaith, Grobgrien die Burschet ausdrücklich von den Tuchen unterschieden, beide aber, Tuche und Burschet, als „Wullinwahr" bezeichnet. Den Zeugmachern in Plauen war nach der Ordnung von 1659 nur die Herstellung rein schafwollener Waren, darunter „Worschet", zugestanden. Die Leinweber durften halbwollene Zeuge, darunter „vorstadt", machen. Bein a. a. O. S. 28, 518. Keineswegs soll hiermit bestritten werden, dass auch Seide zu den Bursatstoffen verwendet werden konnte, denn das bezeugt die Ordnung der Hamburger Sayenmacher, die die verschiedenen Sorten der Sayen aufzählt, darunter „seiden Herrensaye, davon die Kette Seiden und der Einschlag Wullen", es soll nur die Erklärung als halbseidener Stoff als zu eng abgelehnt werden. Auch in Schmollers Glossar a. a. O. S. 584 ff. leiden die Erklärungen der Zeugarten bursat und hunskutt unter dieser Enge; macheyer ist als „eine Art geringer Leinwand" direkt falsch bestimmt. Vgl. die obenerwähnte würtembergische Ordnung; Tröltsch a. a. O. S. 10 Anm. 2 und Schmid, Schwäbisches Wörterbuch s. v. Arras. Sagit, das Schmoller auf S. 39 zweifelhaft bleibt, kehrt S. 93 in der Zusammenstellung „bursat oder sagit" wieder und ist gleich dem französischen saie. Die saietterie hiess nach Godefroy auch sagetterie, der saietier auch sagettier. Übrigens gehen der Dictionnaire de l'ancienne langue française par Fr. Godefroy, Paris 1881—1902, und der Dictionnaire historique de l'ancien langage françois par La Curne de Sainte-Palaye, Niort et Paris 1875—1882, in der Bestimmung von saie, saye ziemlich auseinander. Der erste erklärt saie, saye als étoffe de laine, der zweite saye als soie. Saietterie bestimmt Godefroy als métier de celui qui travaille à des étoffes de saie (= étoffe de laine), La Curne de Sainte-Palaye als métier qui consiste à travailler les étoffes de laine mêlées de soie. Richtig ist auch hier, dass die Saien sowohl aus Wolle allein, als auch aus Wolle und Seide oder Leinen hergestellt wurden. Die Mael- und Kardesayen, die Rüdiger a. a. O. S. 211 nicht zu erklären vermag, sind flanellartige Zeuge. Mael erscheint S. 217 als Moel und ist gleich Moll, ein leichtes, weiches wollenes Zeug, das entweder nur auf einer Seite oder auf beiden langhaarig gerauht (aufgekratzt) und etwas geschoren wird; daher auch die Bezeichnung Kardesayen. Vgl. M. Heiden, a. a. O. s. v. Moll.

[140]) Rp. u. Bmb. 1555, 23. April.



Bursatzeuge nachsuchen, erhalten sie den Bescheid, ihre Zeuge mit dem Barchentsiegel zeichnen zu lassen und dafür von jedem Stück 6 Heller zu entrichten [141]). Im Oktober legen sie einige Zeuge, offenbar die Muster für die Siegelmeister, dem Rat vor und bitten, die beiden Siegelmeister zu vereidigen, die sie zur Ausübung der Schau ihrer Zeuge wählen würden. Der Rat verlangt von ihnen vorher eine Ordnung über die Länge und Breite der Bursatzeuge, auf die die Siegelmeister vom Rat vereidigt werden könnten [142]). Aus diesen Angaben lässt sich schliessen, dass die Bursatweber zuerst versuchten, ohne jedes obrigkeitliche Eingreifen ihre gewerbliche Tätigkeit regeln zu können, dass sich aber dann infolge von Willkürlichkeiten die Notwendigkeit herausstellte, wenigstens vereidigte, d. h. amtliche Siegelmeister zu bestellen. Aber auch jetzt glaubten sie noch, ohne offizielle Ordnung auskommen zu können. Bei dieser Ansicht blieben sie trotz der Aufforderung des Rats. Nur so lässt es sich verstehen, dass sie eine Burschidweber-Ordnung erst vier Jahre später, im Jahre 1559 nämlich, dem Rat überreichen. Warum sie so lange zögerten, ist schwer zu sagen. Dass sie schon 1555 ihre Zeuge selbst siegelten, beweist, dass sie auf völlige Freiheit der Herstellung ihrer Stoffe keinen Anspruch erhoben. Diese Schau nach dem Herkommen oder frei vereinbarten Normen hatte natürlich ihre Schwächen. Sie führte zu Unredlichkeiten und rief Bedenken und Klagen wach [143]). Eine Ordnung, auf die die Siegler durch Eid verpflichtet werden konnten, scheint daher unentbehrlich geworden zu sein. Dringend wurde allmählich auch die Regelung der Garnfrage.

Diese längst geforderte Ordnung überreichen sie endlich am 4. Mai 1559 [144]). Sie kann besonderes Interesse deshalb beanspruchen, weil sie ein Werk der Niederländer selbst ist und daher ihre wirtschaftlichen Anschauungen treu widerspiegelt. Da die Quellen zur Geschichte der weiter unten zu schildernden „nouvelle draperie“ in den Niederlanden sehr dürftig sind [145]), kommt ihr der Wert eines wichtigen indirekten Quellenzeugnisses zu.

Ehe wir versuchen, die Eigenart der von den Niederländern vorgelegten Ordnung zu bestimmen, wollen wir kurz ihre Geschichte

[141]) Rp. u. Bmb. 1555, 27. Aug. — [142]) Rp. u. Bmb. 1555, 22. Okt.

[143]) Rp. u. Bmb. 1557, 11. Mai. Klage, dass es beim Siegeln nicht treulich zugehe, da die Siegler nicht vereidigt seien.

[144]) Rp. u. Bmb. 1559, 4. Mai. Die Akte findet sich Uglb C 50 D.

[145]) Vgl. Pirenne, Une crise S. 509: „En dépit du petit nombre des renseignements que nous possédons sur elle (l'organisation du travail) . . . .“

betrachten. Die Ratskommission, die zur Prüfung der Artikel am 4. Mai eingesetzt wurde, hat keine wesentlichen Änderungen an ihnen vorgenommen. Ihre Tätigkeit bestand vorwiegend darin, den augenfälligsten Fehler des niederländischen Entwurfs, den Mangel an systematischer Ordnung, zu beseitigen und dadurch grössere Übersichtlichkeit herzustellen. Für die Beurteilung der Ordnung empfiehlt es sich, den Text der redigierten Artikel mitzubenutzen, da in der deutschen Fassung manches klar und bestimmt hervortritt, was im lateinischen Text zweideutig oder unbestimmt bleibt.

Auf das Drängen der Bursatweber wurden ihnen schon am 11. Mai die Artikel bewilligt, die vom Kaufen und Verkaufen des gesponnenen Arrasgarnes und vom Garnspinnen handeln [146]). Wenige Monate später, am 17. August, ist der übrige Teil genehmigt worden [147]).

Die Ordnung [148]) hat folgenden Inhalt:

Über die äussere Organisation des Gewerbes unterrichtet die Bestimmung, dass das „Collegium" der Meister jährlich 5 Männer wählt, deren Aufgabe ist operum inspectio et iudicium. Diese fünf Schaumeister können noch zwei Wollkämmer oder Färber zu sich nehmen, die sie bei der Schau der Wolle und Farben unterstützen sollen.

Die Voraussetzungen der Ausübung des Handwerks sind eine Lehrzeit und eine Geldgebühr.

Die Lehrzeit soll ein Jahr währen. Wer in dieser Zeit seinen Meister ohne dessen Einwilligung verlässt, verliert das Handwerk oder muss seine Lehrzeit von neuem beginnen. Wer sechs Wochen von seinem Meister wegbleibt, verliert ebenfalls das Handwerk. Ohne triftigen Grund versäumte Arbeitstage sind am Ende des Jahres nachzuholen. Entlassung aus der Lehrzeit ist nur mit Erlaubnis der fünf Inspektoren statthaft. An dieser Stelle lässt sich auch die Bestimmung anführen, dass kein Lehrjunge oder Knecht von seinem Meister gehen darf, ohne ihm seine Schulden bezahlt zu haben. Kein anderer Meister darf einen

---

[146]) Rp. u. Bmb. 1559, 11. Mai.

[147]) Das besagt offenbar die Fassung des Protokolls im Bmb.; am 5. Sept. war, wie sich aus einer Eingabe der Bursatweber vom gleichen Tage ergibt, die Ordnung bereits in Kraft getreten. Das Original der Ordnung scheint verloren. Ein Entwurf letzter Hand ruht Uglb C 50 D.

[148]) Seine ursprüngliche Absicht, die beiden Entwürfe abzudrucken, hat der Verfasser auf Ersuchen der Frankfurter Archivverwaltung mit Rücksicht auf die bevorstehende Publikation der Ordnungen und Statuten der Frankfurter Gewerbe fallen gelassen.

solchen Ausreisser beschäftigen, er habe denn die Ansprüche des ersten Meisters befriedigt.

Wer das Gewerbe selbständig betreiben will, allein oder mit anderen, hat eine Gebühr von einem Thaler zu erlegen.

Den Hauptinhalt der Ordnung bilden technische Bestimmungen über die Beschaffenheit und Schau der Stoffe.

Vorgeschrieben sind zunächst die Länge und Breite der Zeuge. Die Länge der rauhen, d. h. der vom Webstuhl kommenden Bursatgewebe soll 25 Frankfurter Ellen betragen. Die Breite der Zeuge ist nicht in Ellen, sondern durch die Zahl der Fäden bestimmt. Es werden schmale und breite Bursat unterschieden. Für diese ist die Zahl der Fäden auf 1600 festgesetzt, das Minimum sind 1550. Für die schmalen Bursat dagegen ist nur die Minimalzahl der Fäden, 1200, vorgeschrieben. Daher dürfen auch zum Weben nur Kämme von bestimmter Breite verwandt werden, die als Zeichen dessen ein Siegel tragen. Der Abstand der einzelnen Zähne muss so gross sein, dass 3 oder 4 Fäden aufgehängt werden können.

Im übrigen ist die Qualität der Zeuge völlig freigegeben. Jeder darf sich in der Art versuchen, die ihm zusagt[149]).

Die Schau der Stoffe ist an drei Stellen des Produktionsprozesses vorzunehmen. Das erste Mal, wenn sie vom Webstuhl kommen, dann nach dem Färben und endlich nach dem Mangen.

---

[149]) Der wichtige Artikel lautet: liberum esto textoribus artem suam et industriam in omni texturae genere, quae huius opificii sit, exercere; sive crassiore et villosiore stamine intermistos conficere malint, sive etiam quacumque figurarum varietate interstinctos e lino aut lana nihil refert; eadem libertas communis esto heteromalli textoribus. Im deutschen Entwurf heisst der Artikel: Ferner soll auch allen und jeden Burschidwöbern bevor und frei stehn, allerlei sorten und gattungen der Burschidt, die seien raw, glat oder schlecht, mit blommen auf Damastweiss, wie ein jeder solchs erfinden und zuwegen pringen kann, zu machen. — Die textores heteromalli (ἑτερόμαλλος = auf der einen Seite rauh, haarig, zottig) sind Teppich- (Tapeten-)Weber, die tapetarii, tapissiers, haute-lisseurs der Listen. Da nach der Fassung des Artikels („mit blommen auf Damastweiss") auch die Caffaweber und damit auch die Trippweber (die tripiers, Bubensammet-, Sammetweber der Listen) in die Zunft einzubegreifen sind, so gehören ihr also nicht nur die Bursat-, Arras-, Hondscot- und Bombasinbarchentweber (Rp. Rsp. u. Bmb. 1561, 20. März) an, sondern auch die Teppich-, die Caffa- und Trippweber. Caffa und Tripp sind sammetartig gewebte Zeuge, von denen der erste gemustert (geblümt) ist. Bombasin sind Zeuge mit leinener Kette und wollenem Einschlag. Sie nähern sich also dem Barchent, dessen Einschlag aus Baumwolle ist, darum heissen sie auch Bombasinbarchent.



Hat der Weber sein Stück fertig gewebt, dann erscheint auf sein Ersuchen der Siegler in seinem Hause und prüft das Gewebe. Er hat darauf zu achten, dass das Zeuggewebe in Frankfurt hergestellt ist, die normierte Länge und Breite hat, dass ihm am Anfang und Ende die vorgeschriebenen Fäden aus Wolle und Leinen eingewebt sind, und dass das Stück das Zeichen des Meisters und kein fremdes trägt. Findet er das Gewebe diesen Vorschriften der Ordnung entsprechend, dann siegelt er es mit einem kleinen Blei, auf dem das Zeichen der Stadt Frankfurt eingegraben ist.

Mit dem kleinen Siegel versehen wandern die „rauhen" Bursatzeuge zum Färber. Sollen sie schwarz gefärbt werden, so sind sie vorher erst mit blauer Farbe zu behandeln. Bei Strafe ist es dem Färber verboten, die gefärbten Zeuge ungesiegelt dem Kaufmann zurückzugeben. Die Schau erstreckt sich darauf, ob die Zeuge gleichmässig gefärbt sind, ob das Gewebe unversehrt geblieben ist u. s. w. Finden sich solch schwere Mängel, dann wird das Tuch zerschnitten. Leichtere Fehler sind mit Geld zu strafen. Erscheint es möglich, Fehler der ersten Färbung durch eine zweite zu beseitigen, so ist diese auf Kosten des Färbers vorzunehmen. Zurückgegebene verbesserungsfähige Zeuge werden als solche gekennzeichnet; denn bei Feststellung eines Mangels an Sorgfalt in der Beseitigung der Mängel ist Strafe fällig. Tüchtig befundene Stücke erhalten ein zweites Siegel.

Auf das Färben folgt als letzter Prozess das Recken und Ausbereiten, das vom Mangmeister vorgenommen wird. Durch das Recken (distendere) soll das Tuch seine richtige Länge erhalten, das Ausbereiten (expolire) macht den Stoff zum Verkaufe fertig. Auch hier soll durch die Schau festgestellt werden, ob das Gewebe während der technischen Behandlung — etwa durch Versengen oder durch Zerreissen — verdorben oder verschlechtert worden ist. Solche Zeuge erhalten kein Siegel. Lassen sich die Fehler beseitigen, so geschieht es auf Kosten dessen, der sie begangen. Ist das nicht möglich, so ist er ersatzpflichtig; das gilt sowohl für den Färber wie Manger, die aber von den schuldigen Hilfspersonen den von den Schaumeistern festgesetzten Ersatz fordern dürfen. Tritt der Fall ein, dass sich die Schaumeister über die Frage, ob ein Stück tüchtig sei oder nicht, unter sich nicht einigen können, so sollen sie weitere fünf Weber heranziehen und mit deren Hilfe das Urteil fällen. Für ihre Tätigkeit im Dienste des Handwerks erhalten die Schaumeister eine Vergütung (1 Batzen pro Tag).

Ausser diesen Bestimmungen über Weben, Färben und Mangen



der Zeuge enthält die Bursatweberordnung noch einige, die die Wolle und das Garn betreffen. Die Bursatweber sollen weder in der Stadt noch ausserhalb der Stadt Wolle zum Spinnen vergeben. Das Garn, das sie nicht selbst spinnen, müssen sie von den Kämmern beziehen. Diesen aber ist nur der Verkauf selbstgesponnenen Garns gestattet. Der Verkauf von Garn in den Häusern und auf den Gassen ist verboten. Nur auf dem Markt darf Garn verkauft und gekauft werden. Und zwar darf der Bursatweber nur soviel Garn kaufen, als er für seinen eigenen Bedarf nötig hat.

Die eigentlich technischen Vorschriften über Wolle und Garn enthält eine besondere Ordnung der Kämmer (leges carminariorum). Sie fordert den Gebrauch eines bestimmten, geeichten Gewichts, verbietet die Verarbeitung der Wolle toter Tiere und das Waschen der Wolle mit weisser Seife. Weiter setzt sie Strafen dafür fest, wenn der Kämmer betrügerische Manipulationen an der Wolle oder am Garn vornimmt und wenn infolge nachlässigen Waschens die Wolle und das Garn zu fetthaltig sind.

Daneben finden sich noch folgende Bestimmungen. Die Kämmer wählen jährlich zwei Meister, welche de lanae et staminis probitate zu urteilen haben. Die Ausübung des Kämmens ist an die Eintragung in das Gesellschaftsbuch und an die Erlegung eines halben Thalers gebunden.

Die wenigen noch übrigen Artikel über die Schadenersatzpflicht des Gesindes, den eigenmächtigen Weggang des Lehrjungen vom Meister, den Garnverkauf, die Vergütung an die Schaumeister, die Verwendung der Strafen bieten nichts Neues gegenüber den entsprechenden bereits mitgeteilten Artikeln der Bursatweberordnung. —

Als charakteristische Merkmale dieser Ordnung lassen sich folgende hervorheben.

In formaler Hinsicht fällt ihre Kürze auf. Der lateinische Entwurf enthält 32 leges textorum und 13 leges carminariorum, also 45 Artikel; der deutsche hat 39 Artikel[150]). Die zweite Ordnung der Frankfurter Wollenweber von 1377 zählte dagegen bereits 71 Artikel[151]) und das dritte Buch der Strassburger Tucher von 1551 bringt es gar (nach Schmollers Zählung) auf 222 Artikel[152]).

Diese Kürze erzielt die Ordnung einmal dadurch, dass sie sich streng auf die Regelung der gewerblichen Tätigkeit beschränkt, sodass alle auf das gesellschaftliche Zusammenleben in der Zunft bezüglichen

[150]) Nach unserer Zählung.
[151]) Fromm a. a. O. S. 94 ff.
[152]) Schmoller a. a. O. S. 176 ff.

11*



Artikel wegfallen. Dazu kommt noch, dass gewisse gewerbliche Bestimmungen fehlen, die typisch sind für die Weberordnungen jener Zeit. Da die Zeugsorten freigegeben sind, fehlen die ausführlichen Vorschriften darüber. Mit dieser Freigabe der Zeugsorten geht die Ordnung in bedeutsamer Weise über die Artikel der zeitgenössischen deutschen Weber hinaus. Während diese die Qualität der Stoffe über Länge und Breite hinaus durch die Bezeichnung der zu verwendenden Wolle festlegten und die Genossen an bestimmte Muster banden[153]), herrscht hier in dieser Hinsicht Freiheit, auch in der Erfindung und Herstellung neuer Tucharten. Damit ändert sich auch der Zweck der Schau, deren Bestimmungen den grössten Teil der Ordnung ausmachen. Durch die Schau soll dem Käufer nicht mehr ein Gewebe von ganz bestimmter Qualität, sondern nur ein fehlerfreies, gleichmässig gewebtes, gefärbtes, unversehrtes Tuch garantiert werden; nicht Abweichungen von einem bestimmten Muster, einem „Stal“, machen nunmehr die Gewebe untüchtig, sondern Mängel, die in Fehlern der technischen Herstellung (Versengen, Verbrennen, Zerreissen) ihre Ursache haben.

Es fehlen ferner die Bestimmungen über die Grösse der Produktion, denn weder die Zahl der Webstühle noch die Zahl der Hilfspersonen ist beschränkt[154]). Die Bedeutung dieser quantitativen Produktionsfreiheit kann man daran ermessen, dass schon die Strassburger Bestimmungen von 1555, die doch die Zahl der Stühle auf drei beschränken, „liberaler sind als fast alle andern deutschen Weberordnungen aus jener Zeit“ [155]).

Auch über das Erfordernis der ehelichen Geburt bei der Aufnahme ins Handwerk enthält die Ordnung keine Bestimmung[156]).

---

[153]) Die letzten Bestimmungen darüber in Frankfurt von 1495 unterscheiden die „besten duche“, die „mittel duche“ und die „fuder thücher“. Für jede dieser drei Arten ist ausser Länge und Breite die Art der zu verwendenden Wolle, die Färbung und, durch die Zahl der Schläge, das Tuchmuster vorgeschrieben. Fromm a. a. O. S. 62 u. 112. Auch in Strassburg war die Zahl der Tuchgattungen festgesetzt. Es waren im dritten Tucherbuch von 1551 die Strassburger Futtertuche, die „Yprischen tuch“ und die Tuche „uf die welsch gattung“. Schmoller a. a. O. S. 112, 131, 139, 210, 211.

[154]) Die Frankfurter Ordnung von 1377 liess in den Artikeln 40 und 45 nur 2 Webstühle zu. Beschränkungen der Produktion wurden ferner vorgenommen in den Jahren 1459, 1465, 1480 und 1490. Fromm a. a. O. S. 57, 67, 95, 98, 99, 109, 110. In Strassburg waren 1551 3 Stühle erlaubt. Schmoller a. a. O. S. 212.

[155]) Schmoller a. a. O. S. 524.

[156]) Im Frankfurter Wollenweberhandwerk wird der Nachweis der ehelichen Geburt seit 1469 gefordert. Fromm a. a. O. S. 18 und 120.

Ausser diesen wesentlichen Abweichungen fallen noch einige mehr gradueller Art auf.

Die Lehrzeit bei den Bursatwebern währt nur ein Jahr, während die Strassburger Ordnung von 1551 mindestens zwei Jahre fordert[157]).

Die Meisteraufnahmegebühr von 1 Gulden 4 Schilling bei den Bursatwebern und von 14 Schilling bei den Kämmern ist gering im Vergleich mit der von $9^1/_2$ Gulden (7 G + 3 lb Heller) und einem Viertel Wein bei den Frankfurter Wollenwebern[158]). Eine Gebühr bei der Aufnahme des Lehrlings oder Knechts kennt die Ordnung nicht[159]).

Bemerkenswert ist auch die Stellung der Kämmer im Handwerk. In Frankfurt kämmten und spannen der Zunft angehörende Frauen die Wolle des Webers[160]). In Strassburg wurden diese Tätigkeiten von Wollschlägermeistern und Knechten vollzogen, die eine untergeordnete Stellung in der Zunft einnahmen[161]). Die Kämmer der Frankfurter Bursatweber unterscheiden sich von beiden, dass nur das Kämmen ihnen allein vorbehalten ist; denn spinnen darf auch der Weber. Aber indem es ihnen erlaubt ist, Garn aus eigener Wolle mit eigenem Gesinde zu spinnen und indem ihnen der Vorkauf von Arrasgarn verboten wird, wird ersichtlich, dass ihre wirtschaftliche Stellung keine ganz schwache und nicht, wie in Strassburg, die von blossen Lohnwerkern war. Dass, entgegen der allgemeinen deutschen Entwicklung[162]), bei den Bursatwebern das Kämmen als „selbständige Unternehmung“ betrieben wird, erklärt sich aus der grossen Bedeutung, die das Kämmen für die Herstellung der Zeuge, der Kammwollstoffe, besitzt.

Über die sozialen Unterschiede bei den Bursatwebern geben einige Stellen der Ordnung Auskunft. Der Artikel über das Kaufen und Verkaufen des Arrasgarns, auf dessen sofortige Bewilligung die Weber drängten, ist dem Gegensatz zwischen armen und reichen Bursatwebern entsprungen. Er will das heimliche Vorkaufen des wohlhabenderen Meisters unterbinden und damit für den armen und reichen Weber die Gelegenheit, Garn zu kaufen, gleich günstig gestalten. Daraus, dass

---

[157]) Ob in Frankfurt eine Lehrzeit im Wollenweberhandwerk vorgeschrieben war, ist zweifelhaft. Verlangt haben sie die Weber 1531. Fromm a. a. O. S. 19 u. 21.

[158]) Fromm a. a. O. S. 120.

[159]) In Frankfurt zahlten Knechte oder Knaben seit 1499 10 Schilling. Fromm a. a. O. S. 121.

[160]) Fromm a. a. O. S. 55.

[161]) Schmoller a. a. O. S. 420.

[162]) Schmoller a. a. O. S. 438.



in den Artikeln der Fall der Lohnarbeit eines Meisters für einen andern vorgesehen ist, ergibt sich, dass das Verlegen der ärmeren Meister durch die reicheren gestattet ist. Der Unterschied gegen Strassburg besteht darin, dass hier die Löhne, die der Tucher dem Weber zahlt, fixiert sind [163]), womit der Ausnutzung der wirtschaftlichen Überlegenheit des Tuchers dem Weber gegenüber eine Grenze gesetzt ist. Diese Schranke fehlt in der Ordnung der Frankfurter Bursatweber.

Will man nach Aufzeigung aller Abweichungen im einzelnen kurz den Geist, der in der Ordnung zum Ausdruck kommt, bestimmen, so muss man sagen, dass er in hervorragendem Masse freiheitlich ist. Insofern die Ordnung die Qualität der Zeuge bis auf Länge und Breite und die Grösse der Produktion freigibt, trägt sie geradezu modernes Gepräge.

Und hier fragen wir: wie erklärt sich dieser liberale Geist? Als Antwort auf diese Frage genügt nicht der blosse Hinweis auf die Herkunft der Wollenweber aus den Niederlanden. Denn die niederländische Wollenweberei war damals nach Organisation und Technik keine einheitliche mehr. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts hatten sich in ihr starke Gegensätze in beiderlei Hinsicht ausgebildet. Wenn wir die Ordnung der Frankfurter Bursatweber wahrhaft verstehen wollen, müssen wir uns mit der Lage der niederländischen Tuchmacherei um die Mitte des 16. Jahrhunderts vertraut machen [164]).

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kämpfte die flandrische Tuchmacherei mit Schwierigkeiten, die sich im 15. Jahrhundert so sehr verstärkten, dass sie in eine schwere Krisis geriet [165]). Ihre Ursache war eine doppelte: einmal die unerträgliche Verteuerung [166]) des unentbehrlichen Rohstoffes, der englischen Wolle, durch die Export-

[163]) Schmoller a. a. O. S. 211.

[164]) Zu der folgenden Darstellung sind benutzt: Pirenne, Geschichte Belgiens II u. III; ders., Une crise etc.; Blok, Geschichte der Niederlande, übers. von Pastor O. G. Houtrouw, II. Bd., Gotha 1905; G. Schanz, Englische Handelspolitik; Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique V, Bruxelles et Leipzig 1859; Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth; Rachfahl, Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand I; L. Guicciardini, Description de touts les Pays-Bas, Amsterdam 1609. — Welcher Fortschritt der Erkenntnis den Arbeiten Pirennes verdankt wird, ergibt sich aus einem Vergleich mit den wenigen Bemerkungen, die Henne a. a. O. V, 290 f. der nouvelle draperie und der Sayetterie gewidmet hat.

[165]) Pirenne a. a. O. II, 486 ff., III, 277 ff., Une crise, S. 493 ff.

[166]) In Ypern war um 1462 der Preis der englischen Wolle höher als der der fertigen englischen Tücher. Pirenne a. a. O. II, 489.



politik der englischen Könige[167]), dann das allmähliche Aufkommen der Konkurrenz der englischen Tuchindustrie, deren Produkte, aus Flandern verwiesen, in Antwerpen eine immer günstiger sich gestaltende Absatzstätte fanden[168]). In ihren alten berühmten Sitzen, Brügge, Gent und Ypern geriet die flandrische Tuchmacherei in immer grösseren Verfall; um 1540 ist sie hier fast vernichtet[169]).

Die Überlegenheit der englischen Tuche bestand darin, dass sie bei gleicher Güte billiger und moderner[170]) waren. Diese Überlegenheit musste solange bestehen bleiben, als die flandrische Weberei nicht in diesen Punkten die Konkurrenz aufnahm. Sie konnte das nicht, wenn sie bei ihrer alten Technik verharrte, durch die bestimmte, ausser Mode gekommene Tuchsorten vorgeschrieben waren, und wenn sie ihre Organisation nicht änderte, die der englischen an Beweglichkeit und Freiheit nachstand. Nach diesen beiden Seiten war das Tuchgewerbe reformbedürftig und reformfähig. Schwieriger war die Beseitigung des dritten Übels, an dem sie krankte und das ihr eine wirksame Konkurrenz erschwerte, die Beseitigung des Mangels an einem guten billigen Rohstoff.

Die Bemühungen der städtischen Weberkorporationen beschränkten sich darauf, Ersatz für die teure, in immer geringeren Mengen nach den Niederlanden kommende englische Wolle zu suchen. Sie fanden ihn in der spanischen Wolle, die freilich der englischen damals an Güte nicht gleichkam[171]). Von einer Reform der Technik und

[167]) „Während zur Zeit Heinrichs VII. und VIII. der Wollzoll bei Stapelkaufleuten ungefähr 33%, bei Nichtstapelkaufleuten 70% des Wertes betrug, war der Tuchzoll für Einheimische und Hansen nicht ganz 2% und für Fremde nicht ganz 8% des Wertes". Dazu kamen die Transportkosten, Lagegelder und die grossen Unternehmergewinne der Stapler. Schanz a. a. O. I, 440 f.

[168]) Pirenne, Une crise, S. 495 f.

[169]) Pirenne, Une crise, S. 500 f.

[170]) Pirenne, Une crise, S. 501.

[171]) Die Angabe Bloks a. a. O. II, 604, dass sie trotzdem teurer gewesen sei als die englische, wofür Blok sich auf Henne a. a. O. V, 290 stützt, ist in den Worten Hennes nicht begründet. Henne zitiert die Einwände der Gegner Karls V., die dahin gehen, dass der Preis der spanischen Wolle zu stark stiege, wenn man die Tuchindustrie zur alleinigen Verwendung spanischer Wolle zwingen würde; denn man könne die spanische Wolle nicht in genügender Menge herbeischaffen (.... lorsque, en 1534, l'empereur .. voulut imposer les laines espagnoles à l'industrie, on lui objecta qu'on ne pouvait en importer en quantité suffisante; qu'elles seraient dès lors d'un prix trop élevé). Den bei Henne erwähnten Mangel der spanischen Wolle, dass sie sich nicht kämmen



Organisation wollten die städtischen Weber nichts wissen[172]). Nach der Lage der Dinge war damit ihr Untergang entschieden.

Dass trotz dieses allmählichen Untergangs der städtischen Weberei die flandrische Wollweberei ihre frühere Stellung als Exportgewerbe im 16. Jahrhundert nicht verlor, beruht auf einem Umbildungsprozess, den die flandrische Weberei seit Ende des 15. Jahrhunderts durchmachte und dessen Ergebnis die „neue Tuchmacherei" ist.

Sucht man nach den Ursachen ihres Aufkommens, so muss man sich erinnern, dass die Unternehmungsform der flandrischen Weberei im Mittelalter der Verlag war, die für die damalige Zeit natürliche Folge jedes grossen Exportgewerbes. Als die städtische Tuchmacherei sich unfähig erwies, den neuen Ansprüchen des Marktes zu genügen, verlor sie ihre Auftraggeber, die kaufmännischen Verleger. Ein Teil von diesen zog sich vom kaufmännischen Leben zurück[173]), der andere, unternehmendere, suchte neue Arbeitskräfte, die billiger und technisch ungebunden waren. Sie boten sich ihm in der alten ländlichen Tuchweberei, die, bisher von der starken städtischen Weberei argwöhnisch beobachtet, verfolgt und niedergehalten, nunmehr sich zu unerwartetem Aufschwung erhob. Wohl blieb der Aufschwung auf den Süden Flanderns beschränkt, dafür war er hier um so glänzender. In den Dörfern und kleinen Städten der Umgebung von Ypern, in Neuve-Eglise, Comines, Poperinghe, Warneton, Winnoxbergen, Bailleul, Armentières, und in Hondschoote erblühte ein reiches gewerbliches Leben. Frei von den beengenden Vorschriften einer veralteten Technik, unbehindert durch die die Beweglichkeit der Preise erschwerenden Lohntaxen vermochte hier die Produktion die Voraussetzungen zu erfüllen, unter denen man allein die Konkurrenz mit England aufnehmen konnte[174]).

---

liess, suchte man nach Schanz a. a. O. I, 68 durch Mischung mit einheimischer Wolle zu heben. Vgl. auch Schulte a. a. O. S. 676.

[172]) Pirenne, Une crise, S. 501 ff.

[173]) Pirenne a. a. O. III, 294; Une crise, S. 511.

[174]) Pirenne, Une crise S. 507, schildert die Freiheit der „nouvelle draperie" mit den Worten: „C'est que l'on n'exige pas ici, comme dans les grandes villes, de l'artisan qui cherche à s'employer, un certificat d'apprentissage ou de bonne renommée. Tout homme, pourvu qu'il soit valide et sache lancer la navette ou tendre la chaîne, est sûr d'être embauché. On ne s'inquiète ni de son passé ni de son origine. On n'exige de lui de droits d'aucune sorte et on ne l'astreint à aucun engagement".

Von der Organisation der alten städtischen Tuchmacherei entwirft er folgendes Bild: „L'artisan qu'il (le régime corporatif) enserre dans les liens multiples d'une réglementation minutieuse, qu'il soumet aux épreuves com-



Den Angriff begann sie damit, dass sie sich auf die Herstellung einer beliebten englischen Tuchsorte, der worsteds, warf[175]). Das Glück begünstigte den Angriff, als Heinrich VIII. 1523 die worsteds ungeschoren und ungefärbt zu exportieren verbot, eine Massregel, die bei dem damaligen Stande der englischen Appretur und Färberei ungünstig wirken musste[176]). Kaum war 1537 das Gesetz erneuert und für dauernd

pliquées de l'apprentissage, dont il fixe le salaire, auquel il impose sa technique, ne peut se plier à l'organisation nouvelle que réclame désormais la nature capitaliste de l'industrie". Pirennes Charakteristik der nouvelle draperie nach der Seite ihrer Organisation trifft nicht vollständig auf die Frankfurter Verhältnisse zu. Vgl. die sich aus der Darstellung ergebenden Abweichungen. Übrigens bedarf es noch der Untersuchung, wieweit „le régime réglementaire" für die neue Tuchmacherei erhalten blieb. Mit den obigen Bemerkungen Pirennes, die nur angeben, was fiel, nicht was blieb, ist diese Frage nicht erledigt. Auf die Organisation der neuen Tuchmacherei in den Städten Lille, Tournai, Valenciennes bezieht sich die Bemerkung Pirennes a. a. O. III, 301: „Die Zünfte und die Tuchindustrie verharrten hier keineswegs in der schroffen Abschliessung, die in Flandern ihren Verfall heraufbeschwor. Die Beschränkungen, die ihre alten Verordnungen dem Unternehmungsgeist und der Arbeitsfreiheit des Einzelnen auferlegten, kamen ausser Gebrauch". Danach sind die Zünfte nicht ganz verschwunden, sondern nur reformiert worden. Welche Bestimmungen blieben bestehen?

[175]) Diese Erkenntnis stützt sich auf Angaben bei Schanz a. a. O. I, 451 und II, 20. Die Einwanderung der aus Arras vertriebenen Zeugweber in Tournai, Lille, Valenciennes und Mons, die Pirenne a. a. O. III, 300 erwähnt, hat den Übergang zur nouvelle draperie in diesen Städten erleichtert, erklärt aber nicht ihr ursprüngliches Aufkommen in den ländlichen Bezirken von Welsch-Flandern. Die Richtigkeit des vorgetragenen Zusammenhangs wird auch dadurch bezeugt, dass in Frankfurt die Niederländer es sind, die ihre Zeuge „purset" nennen (vgl. Anm. 133) und dass die Weseler Weber Worsetweber heissen. — Um welche Zeugarten es sich handelt und welche Erschütterungen das Aufkommen der zahlreichen Modestoffe für die alte streng zünftlerische Sayeterie im Gefolge hatte, wird gut ersichtlich aus der Arbeit von E. Maugis, La Saieterie à Amiens 1480—1587. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V (1907) S. 1 ff., bes. S. 51 ff.

1536 klagen mehrere Sayenweber „pour faire cesser les demies ostades rayez et autre nouvel ouvrage . . . ." S. 62 Anm. 1.

Um 1550 werden als neue Stoffe genannt „satins changeans, camelots, satins damassés, rayés, à lézardes, à carreaux, à bourdons etc." S. 62.

Die Kaufleute behaupten: „Paris, Lyon et autres places lointaines demandoient plus du nouvel ouvrage que de l'ancien." S. 63.

Um 1566 kommt die Herstellung der Serges „façon d'Ascot" auf. S. 66.

Schon vor 1568 streiten Sayenweber und Tuchmacher um eine „nouvelle marchandise appelée baye, dont la chaîne était de fil sec et l'enfleure de fil gras . . ." S. 76 Anm. 4.



erklärt worden, da zeigte sich ein starker Rückgang des Worstedexportes, in dem der Verfall der Industrie zum Ausdruck kam[177]). Die Bahn für die niederländische „neue Tuchmacherei" war frei: auf dem Spezialgebiet der Zeugfabrikation ward sie ihrer Konkurrentin überlegen[178]). Im vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts[180]) beginnt ihre Blütezeit, die bis gegen Ende der sechziger Jahre[181]) andauerte.

In dieser Zeit waren die Zeuge einer der hauptsächlichsten Artikel

---

1571 wird verhandelt über die Regelung der Herstellung von „aucuns nouveaux ouvrages inventés depuis peu . . . camelotz étroits et en plus petit nombre de fils les uns que les autres . . . camelots dits à gros grains . . . plus beaux et luisans comme ceux de Turquie."

In Amiens sind alle Versuche, die Qualität dieser zahlreichen neuen Zeugarten zu fixieren, völlig gescheitert, Versuche, die die „nouvelle draperie" und, wie schon dargestellt, die Frankfurter Bursatweber gar nicht unternommen haben.

[176]) Schanz a. a. O. I, 452.

[177]) Schanz a. a. O. II, 20.

[178]) Wenn Pirenne, Une crise S. 520, im Anschluss an Henne a. a. O. V, 290 sagt, „la nieuwe draperie, c'est-à-dire la fabrication des étoffes faites de laine espagnole", so ist diese Bestimmung des Begriffs der neuen Tuchmacherei nicht genügend, da das wesentliche Merkmal der neuen Tuchmacherei nach der Sachlage und nach den eigenen Ausführungen Pirennes doch wohl ihre Technik und Organisation ist. Auch die „new drapery" Englands erhält ihre Eigenart gegenüber der alten Tuchmacherei durch die Technik. Ashley a. a. O. II, 237 ff. — Die Bemerkungen der verschiedenen Schriftsteller über die Qualität der englischen und niederländischen Tuche der damaligen Zeit zeigen Widersprüche. Pirenne meint, dass seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts England hauptsächlich feine Tuche exportiert habe, während man in Flandern nur noch grobe Stoffe hergestellt habe. a. a. O. II, 491 und Une crise, S. 499 u. 517. Blok a. a. O. S. 605 und Henne a. a. O. V, 289 dagegen behaupten für die gleiche Zeit, dass „in den feineren Tuchsorten die flämische Industrie noch ihren alten Ruhm zu bewahren wusste". Bloks Behauptung stimmt mit den Ausführungen Ashleys überein, nach dem die feineren Stoffarten erst unter Elisabeth hergestellt worden sind. a. a. O. II, 237 f. Die Urkunde bei Schanz a. a. O. II, 572 stimmt damit überein. Die Widersprüche schwinden mit der oben gegebenen Darstellung, nach der die Niederländer England in der Zeugfabrikation im 16. Jahrhundert überlegen waren, bis diese unter Elisabeth infolge der niederländischen Einwanderung zur Blüte kam.

[180]) Pirenne, Une crise S. 503.

[181]) Pirenne, Une crise S. 507 Anm. 2, S. 508 Anm. 4. Schanz a. a. O. I, 67. Die hier angeführten Bemerkungen des englischen Vertreters in den Niederlanden über den bedenklichen Aufschwung der niederländischen Tuchindustrie sind offenbar auf die nouvelle draperie zu beziehen.



des niederländischen Exports[182]). Nicht nur die Dörfer und kleinen Städte Südflanderns schickten jetzt ihre Zeuge auf den Antwerpener Markt, sondern auch Lille und Tournai in Flandern, Valenciennes und Mons im Hennegau, die Hauptsitze der „neuen Tuchmacherei“ geworden waren[183]). Von Antwerpen gingen die serges oder sayes, die ostades und demi-ostades von Hondschoote, Lille, Arras, Valenciennes und Mons in fast alle Länder, mit denen die Niederlande in Handelsbeziehungen standen. Guicciardini hat eine interessante Übersicht darüber gegeben[184]).

Seit den sechziger Jahren geht die Zeugfabrikation zurück. Die gegenreformatorischen Massregeln Karls V., besonders aber Philipps II. und die fiskalische Steuerpolitik Albas haben ihre Blüte geknickt[185]).

Da vor 1560[186]) der Calvinismus hauptsächlich in Hennegau und in Flandern, wo er in den vierziger Jahren zuerst aufgetreten war, Verbreitung gefunden hatte, war hier das Hauptfeld der Verfolgungen und darum die Zahl der Auswanderer aus diesen Gegenden besonders gross. Einen beträchtlichen Prozentsatz stellte die neue, im Süden Flanderns und im Hennegau ansässige Zeugweberei, deren Arbeiter zu den radikalsten Anhängern des neuen Glaubens gehörten[187]). Zu diesen ausgewanderten Zeugwebern gehören auch die Frankfurter Bursatweber.

Die Herkunftslisten der Bursatweber belegen das in zweifelsfreier Weise. Von den 48 Bursat-, Hondscot- und Arraswebern, die in den Jahren 1554—1560 als Bürger aufgenommen worden sind, stammen 19 aus Flandern, 20 aus dem Hennegau, 3 aus Artois und 2 aus Frankreich; von den übrigen 4 fehlt die Heimat. Die flandrischen und hennegauischen Orte, aus denen sie kommen, sind die bekannten Hauptstätten der Zeugweberei: Tournai, Lille, Armentières, Bailleul in Flandern, Valenciennes im Hennegau. Dazu tritt noch Arras in Artois, das schon im Mittelalter durch seine leichten Stoffe (Rasch) berühmt war. Fast das gleiche Ergebnis liefert die Zusammenstellung der Heimatsorte der Bursatweber nach der Liste von 1557. Zu ihren

---

182) Pirenne, Une crise S. 516, a. a. O. III, 299.

183) Pirenne, Une crise S. 514 Anm. 1, a. a. O. III, 296 Anm. 4 u. 300.

184) Guicciardini a. a. O. S. 120 ff. Vgl. auch den Auszug aus G. bei Henne a. a. O. V, 275 ff.

185) Pirenne a. a. O. III, 542 f., 549; Une crise S. 508 Anm. 4. Über die Folgen der Inquisition für Mons macht Henne a. a. O. V, 270 einige Angaben. Der verderbliche Einfluss der Auswanderung ist S. 291 hervorgehoben.

186) Blok a. a. O. II, 592. Pirenne a. a. O. III, 523.

187) Pirenne, Une crise S. 517.

50 Bursat- und Hondscotwebern stellt Flandern 20, Hennegau 25, Artois 3 und Frankreich 2. Soweit Ortschaften genannt werden, finden sich Valenciennes, Tournai, Armentières, Fornenbach, Gorchem und Arras.

Damit ist eine zureichende Erklärung gegeben für die Eigenart der Bursatweberordnung, die wir festzustellen suchten und die wir in ihrem hervorragend freiheitlichen Geiste fanden[188]).

Nach alledem lässt sich nun auch die allgemein-wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Einwanderung der Bursatweber und ihrer Ordnung von 1559 bestimmen.

Wie schon früher erwähnt wurde, hat Troeltsch zuerst auf die Bedeutung hingewiesen, die der niederländischen Einwanderung in der Geschichte der deutschen Zeugweberei zukommt. Sie „führte teils unmittelbar durch einzelne Flüchtlinge, teils mittelbar durch die nähere Kenntnis, die die deutsche Tuchmacherei von den ausländischen Stoffen erhielt, zur Bildung eigener Zeugmacherzünfte oder doch zu einer viel grösseren Produktion von Zeugen neben den Tuchen[189])." Diese Darlegung erhält durch unsere Untersuchung eine neue Bestätigung[190]).

---

[188]) Die Organisation der niederländischen Zeugweber in England scheint gleich oder doch ähnlich der der Frankfurter gewesen zu sein. Ashley, dessen eingehende Geschichte der „new draperie" noch aussteht, bemerkt darüber: „So far as one can see, their industrial organization was a loose form of the gild system; or perhaps rather of the domestic type with certain of the gild forms still retained." Ashley, An introduction to English economic history and theorie II S. 241 (deutsche Ausgabe S. 252). Dieses Urteil trifft auch auf die Frankfurter Zeugweber zu. Wie weit die Übereinstimmung in den Einzelheiten der Organisation geht, bleibt abzuwarten.

Die technischen und wirtschaftlichen Umstände, die auch in der entstehenden deutschen Zeugmacherei eine freiere Organisation als in der gleichzeitigen Tuchmacherei ermöglichten bezw. bewirkten und diesem Gewerbe gleich auf seiner ersten Entwicklungsstufe industrielle Färbung verliehen, entwickelt Gothein, Wirtschaftsgeschichte I, 553 und Pforzheims Vergangenheit, Leipzig 1889, S. 28.

[189]) Troeltsch a. a. O. S. 3 f.

[190]) Hier mag eine kleine Ergänzung Troeltschs Platz finden. S. 4 meint der Verfasser, nachdem er von dem unmittelbaren Einfluss der flüchtigen Niederländer auf die Entwicklung der Zeugmacherei gesprochen hat: „Für Thüringen und Südwestdeutschland, darunter auch die Stadt Calw,....., muss wenigstens ein mittelbarer Einfluss angenommen werden." Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass in Strassburg schon seit den 30er Jahren eine niederländische Einwanderung stattgefunden hat und dass Frankenthal 1562 von einem Teil der aus Frankfurt abziehenden Niederländer gegründet worden ist.

Troeltschs Ausführungen über die Anfänge der deutschen Zeugweberei ermöglichen es auch, die zeitliche Stellung der Frankfurter Bursatweberordnung zu bestimmen. Bisher musste die Calwer Engelsaitweberordnung von 1589 als die erste selbständige Zeugmacherordnung in Deutschland gelten[191]). Künftig wird die Frankfurter Bursatweberordnung von 1559 diese wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung haben[192]).

Wie hat sich die Frankfurter Zeugweberei unter dieser Ordnung entwickelt? Zu einer günstigen Entwicklung scheint es infolge mehrerer widriger Umstände nicht gekommen zu sein.

Bereits vor dem Inkrafttreten der Ordnung litt das Gewerbe an Garnmangel. Die Artikel in ihrer Ordnung, die das Garnspinnen, den Kauf und Verkauf des Garns betreffen, sollten dem Übelstand abhelfen.

Von einer Einwirkung der niederländischen Einwanderung auf die Strassburger Wollenweberei erwähnt Schmoller nichts. Fromm a. a. O. S. 80 behauptet ohne Quellenangabe eine Hebung der Färberei durch eingewanderte Niederländer. Bemerkungen Schmollers stehen dem entgegen. a. a. O. S. 511 u. 543. Soweit sich ohne Aktenstudium urteilen lässt, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich wie in Frankfurt so auch in Strassburg unter den Einwanderern Zeugweber befunden haben. Das Aufkommen der Bayenweberei in Strassburg kann als Zeugnis dessen betrachtet werden. Schmoller a. a. O., Urkunde 104.

In Frankenthal gab es schon unter Friedrich III. (1559—1576) Sayen- und Grobgrünmacher. Die Sayenmacher erhielten 1582 eine provisorische Ordnung, 1590 mit den Grobgrünmachern eine „Saien- und Grobgrünordnung". Vgl. J. Wille a. a. O. S. 21 ff.

Nach diesen Zeugnissen ist auch für Südwest-Deutschland die niederländische Einwanderung von unmittelbarem Einfluss in dem von Troeltsch bezeichneten Sinne gewesen.

[191]) Troeltsch a. a. O. S. 14.

[192]) Bei einem Vergleich mit der jüngeren Calwer Ordnung ergeben sich eine Reihe interessanter Abweichungen, durch die diese einen stärkeren zünftlerischen Charakter erhält. Dahin gehören die längere Lehrzeit, die Beschränkung der Hilfspersonen, die Festsetzung von Stücklöhnen für Lohnwerker, Gesellen und Knappen, Wanderzeit und eheliche Geburt als Voraussetzungen des Gewerbebetriebes und die Begünstigung der Bürgersöhne beim Meisterwerden vor Fremden. Bezüglich der Qualität der Zeuge ist auch hier nur die Breite normiert, dagegen das Weben, Waschen und Färben der Engelseit freigegeben, „weyl darinnen khein gewisse Mass noch ordnung hat mögen gegeben werden, darzue auch ein Jeder seine Engelseit selbsten wohl weeben, weschen und Ferben solle". Aus dieser Fassung spricht deutlich die Empfindung des Ungewöhnlichen, dass Bestimmungen über Stoff- und Farbqualität nicht aufgestellt werden. Die Ordnung ist abgedruckt bei Troeltsch a. a. O. S. 431 ff. S. auch S. 13 f.



Während der Beratung darüber wenden sie sich klagend über den Garnmangel an den Rat und bitten, die Bewilligung dieser Artikel zu beschleunigen, „sonst müssten sie zum teil das Handwerk liegen lassen[193]).“ Daraus, dass der Rat sofort ihrer Bitte entsprach, darf man schliessen, dass ihre Klage begründet war. Die letzte Ursache dieses Mangels an Garn lag gewiss in der Schwierigkeit, ausreichende Mengen feiner Wolle zu beschaffen. Schon zum Niedergang des Frankfurter Wollenweberhandwerks im 15. Jahrh. hatte der Mangel an Wolle, der durch starke Wollausfuhr verschuldet war[194]), beigetragen. Für das 16. Jahrhundert wissen wir, dass die hessische Wolle wegen ihrer Güte so geschätzt wurde, dass sie bis auf den Markt von Antwerpen gebracht wurde, wo sie Guicciardini 1560 unter den Importartikeln aus Deutschland auffiel[195]); seit 1545 war die Ausfuhr hessischer Wolle wiederum ausländischen Händlern gestattet[196]) worden, und der Export nach den Niederlanden, wo man gute Wolle so dringend brauchte, mochte seit dieser Zeit sehr gewachsen sein[197]). Eine lokale Ordnung über den Garnfürkauf konnte das Übel des Garnmangels nur lindern, aber nicht seine eigentliche Ursache beseitigen.

Die neue Ordnung brachte eine neue Beschwerde. Als Siegelgeld hatte der Rat eine Abgabe von 4 Schilling von jedem Bursat festgesetzt statt der bisherigen 6 h.[198]). Den neuen Satz von 4 Schilling hielten die Zeugweber für zu hoch; er mache es ihnen, so halten sie dem Rat vor, unmöglich, das Handwerk zu treiben; sie bitten, es bei dem alten Satz von 6 h bleiben zu lassen. Zweifellos war der Rat zu weit gegangen, indem er das Siegelgeld auf das sechsfache erhöhte. Ein

---

[193]) Rp. 1559, 11. Mai.

[194]) Fromm a. a. O. S. 64.

[195]) Guicciardini a. a. O. S. 122. „Nous sommes fourniz par terre de l'Alemaigne . . . . laines de Hesse qui sont très-bonnes et très-fines.“

[196]) Durch die Wollenordnung von 1534 Artikel 6 war Ausländern verboten worden, Handel mit Wolle zu treiben; zum Handel waren nur Inländer zugelassen. Artikel 6 der erklärten, erneuerten, geänderten und verbesserten Wollen-Ordnung vom 12. Juni 1545 hob dieses Verbot „als dem gemeinen nutz hinderlich“ auf und liess Ausländer zum Wollhandel wieder zu. Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben I. Band, Cassel 1767, S. 62 u. 144. Die Wollausfuhrverbote in den Reichstagsabschieden seit 1548 waren bekanntlich ohne Wirkung und wurden schon 1559 aufgehoben. Schmoller a. a. O. S. 506.

[197]) Dass niederländische Händler selbst in dieser Zeit den Export vorgenommen haben, ergibt sich aus dem weiter unten folgenden.

[198]) Rp. u. Bmb. 1559, 17. Aug., 5. Sept., 14. Sept.

Vergleich mit dessen Höhe bei den Frankfurter Wollenwebern zeigt, dass die Forderung exorbitant hoch war; denn bei diesen betrug es für die einzelnen Tucharten vier, sechs und neun Heller[199]). Trotz der berechtigten Beschwerden blieb der Rat zunächst bei seiner Festsetzung. Die Bursatweber könnten sehr wohl die Gebühr tragen; ihre Zeuge verkauften sie nicht billiger als die niederländischen Kaufleute, die doch die Wolle erst „in diesen Landen kaufen, in die Heimat bringen und dann die Burschid mit schweren Kosten herauf in die Mess bringen müssten"[200]). Bei solchen Vorteilen vor den Fremden sei die Gebühr von 4 Schilling nicht zu hoch. Endlich gab der Rat doch den Bitten der Bursatweber wenigstens teilweise nach und ermässigte die Gebühr auf zwei Schilling[201]). Indes war auch diese Abgabe noch vergleichsweise hoch.

Dazu scheinen endlich Absatzschwierigkeiten getreten zu sein. In einer Auseinandersetzung mit den Frankfurter Predigern bemerken die flämischen Bürger, dass die Bursatweber mit den deutschen Bürgern wenig Berührung hätten, da die „Hondschoten, Zayen und Arras von den Deutschen nicht oder wenig und solches nicht ausserhalb der Messen gekauft würden[202])." Hiernach scheint der Absatz der Wollenzeuge nicht besonders gross gewesen zu sein. Soweit Nachfrage vorhanden war, mussten sie sie noch mit den niederländischen Händlern teilen. Schon aus der Begründung, die der Rat für seine Haltung in der Frage der Höhe des Siegelgeldes gab, ergab sich die Tatsache einer Konkurrenz mit niederländischen Kaufleuten, die ihre Bursatzeuge gleich teuer wie die Frankfurter Weber verkauften. Aus den Jahren 1557 und 1558 sind zwei weitere Zeugnisse dafür vorhanden, dass der Absatz der Frankfurter Weber nicht unbestritten war. In beiden Fällen sind es „Burschidhändler" aus dem Hennegau, speziell aus Bergen, deren Messhandel mit Bursatzeugen erwähnt wird[203]).

Als Beleg dafür, dass das Gewerbe unter diesen widrigen Umständen sehr zu leiden hatte und dass den Webern die Aussicht auf eine Besserung gering schien, lässt sich auf die sonst kaum erklärliche Tatsache hinweisen, dass 1561, nach Schliessung der Fremdenkirchen, und

[199]) Fromm a. a. O. S. 115.

[200]) Rsp. 1559, 20. Nov.

[201]) Bmb. 1559, 21. Nov.

[202]) Acta Reform. I, 255 ff.

[203]) Rp. u. Bmb. 1557, 9. Sept. 1558, 8. Sept. Auch Rp. 1555, 16. Sept. gehört wohl hierher.



1562, als die Hoffnungen und Bemühungen um Aufhebung des Verbots des exercitium religionis scheiterten, fast alle Bursatweber Frankfurt verlassen haben [204]). Die wenigen, die dablieben, haben andere Berufe ergriffen [205]).

Nach 1561/62 hat sich kein Bursatweber mehr in Frankfurt niedergelassen. Seitdem hatte die Stadt für Wollenweber nichts Verlockendes mehr. Um diese Zeit gewannen die Frankfurter Messen für den Absatz

---

[204]) Auch Kirchner a. a. O. II, 464 ist der Abzug fast aller Bursatweber nicht entgangen, doch sind ihm die wirtschaftlichen Gründe ihres Abzugs unbekannt. „Der Bursatmacher ..... blieben nach Einziehung der Religionsfreiheit nur wenige in Frankfurt.“ Die Tatsache des Abzuges der Bursatweber ergibt sich aus dem völligen Schweigen der späteren Akten über das Handwerk und aus den Zahlenangaben der Rechenbücher. Der Gesamtbetrag des Bursatsiegelgeldes lässt sich leider nicht für alle Jahre feststellen, da in den ersten Jahren das Barchentsiegelgeld, einmal auch die Bussen dazu geschlagen sind. Die Steigerung des Ertrags dieser Jahre wird man aber vorwiegend der steigenden Bursatproduktion zuschreiben müssen, da der Ertrag des Barchentsiegelgeldes, sobald er allein erscheint, immer nur gering ist. Aus den Erträgen der übrigen Jahre lässt sich mit Hilfe des Siegelgebührsatzes die Grösse der Produktion und daraus die Zahl der Arbeiter berechnen, wenn man annimmt, dass ein Bursatweber monatlich etwa zwei Zeuge produziert hat, ein Massstab, den Maugis a. a. O. S. 98 für Amiens ermittelt hat und der trotz mancher Bedenken für Frankfurt verwendet werden mag. Die Feststellung des Verhältnisses der Länge und Breite der Zeuge beider Städte war wegen des Fehlens der Masse für Amiens unmöglich. Die Sayen von A. sollten 20 Ellen lang sein. Maugis, a. a. O. S. 70.

	Siegelgeld			Stück Zeuge	Weber
	g	s	h		
1555	20	15	3	743	ca. 30
1560	103	8		1240	ca. 50
1561	191	16		2[illegible]00	ca. 95
1562	32	10		389	ca. 16
1563	16	10		197	ca. 8
1564	11	14		139	ca. 5

1555 tritt das Siegelgeld erst am 27. August in Kraft. Die Zahlen für dieses Jahr müssen also um etwa 1/3—1/4 erhöht werden. (Beginn des Rechnungsjahrs 1. Mai.) Da ferner aus den wiederholten Klagen und Beschwerden hervorgeht, dass die Schau oft umgangen wurde, sind alle obigen Produktionszahlen Minimalzahlen. Der starke Rückgang des Handwerks von 1561 auf 1562 und 1563 wird aber auch aus ihnen deutlich. — Die gesiegelten Zeuge umfassen Bursat, Arras, Hundscot und Bombasinbarchent. Unter den Webern der beiden letzten Jahre können sich natürlich einige Einheimische befinden.

[205]) Wie sich aus dem Verzeichnis der „fremden Inwohner“ vom 14. Okt 1573 ergibt. Ugb B 76 A.

von englischen Tuchen und Zeugen steigende Bedeutung[206]); die Engländer erschienen selbst auf den Frankfurter Messen, und bei ihrer überlegenen Konkurrenz hielten sie nicht nur fremde Zeugweber ab, sich in der Stadt niederzulassen, auch das alte Frankfurter Wollenweberhandwerk war bald vernichtet[207]).

[206]) Ehrenberg a. a. O. S. 119 u. 118. Eine literarische Bestätigung dieser Konkurrenz gibt die Schrift vom „Hosenteufel" aus dem Jahre 1556. In ihr heisst es, Frankfurt a. M. sei „bei jetziger Zeit das Thor, durch welches alles Geld aus Deutschland nach fremden Nationen ginge". Kaufleute und Krämer brächten dafür Hosenlappen, Karteck, Seide, Worstedts und andere Dinge mehr herein. Schmoller a. a. O. S. 507 und Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1860 S. 683.

Die Anknüpfung eines unmittelbaren Handels der Engländer mit Deutschland und speziell mit F. wird als bedeutsam schon von Kirchner a. a. O. II S. 463 hervorgehoben. „Ganze Schiffsladungen von Kersey, Worstedt und anderen Zeuchen kamen nun über Emden in Frankfurt an." Der von Kirchner angegebene Grund dieses direkten Handels ist aber mythisch. Er erzählt: „Die Engländer, welche unter ihrer Königin Maria, um dem Scheiterhaufen zu entgehen, nach Frankfurt flohen, legten dort an mehreren Orten Stühle und Pressen für ihre Tuchmacher an. Sie fanden in den wenigen Jahren ihres Aufenthaltes einen Absatz, der sie den glücklichsten Erfolg von der Zukunft erwarten liess, als Elisabeth sie in das Vaterland zurückrief. Nach ihrer Rückkehr suchten sie eingedenk des guten Erfolges einen neuen Handelsweg nach Deutschland und von der staatsklugen Königin kräftig unterstützt knüpfte die Gesellschaft der wagenden Kaufleute oder der englischen Abenteurer einen unmittelbaren Handel mit dem Reiche an." Die Grundlage dieser ganzen Ausführung ist unhaltbar, da Kirchner die niederländischen Weber, die, weil sie aus England kamen, als Engländer bezeichnet wurden, mit Engländern von Geburt verwechselt. Unten den in F. als Flüchtlinge weilenden Engländern war kein einziger Handwerker. Welche Umstände die Engländer in Wahrheit veranlasst haben, direkte Handelsbeziehungen mit Deutschland anzuknüpfen, zeigt Ehrenberg in seinem Buche „Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth".

[207]) Über den Untergang des Wollenweberhandwerks können folgende neue Daten beigebracht werden. 1574 waren in der Wollenweberzunft noch 16 Meister. Rp. u. Bmb. 1574, 4. März. 1589 gab es keinen einzigen Wollenweber mehr. Bmb. 1589, 24. April. Damit stimmt überein, dass in einem Folioband ohne Archivbezeichnung „Geschworne der Handwerker", in dem seit 1591 die Geschwornen verzeichnet wurden, von dem Wollenweberhandwerk bemerkt ist, dass es „ganz in Abgang kommen" sei. Geschworne sind darum nicht verzeichnet. Wunderlich berührt es unter diesen Umständen, wenn im Ämterbestellungsbuch der Wollenweber seit 1589 Jahr für Jahr die Zunftämter besetzt werden, obwohl keine Wollenweber mehr vorhanden waren und daher zu den Ämtern auch keine Wollenweber gewählt werden konnten.



Von den Handwerken, die ausser den erwähnten in den Listen sich vorfinden, berichten uns die Akten nichts. Soweit es neue Gewerbe waren, wie die Posamentierer, die Sammet- und Teppichweber, erklärt sich das Schweigen der Akten leicht daraus, dass Reibungen hier nicht möglich waren. Soweit es, wie z. B. die Leinweber, auch in F. ansässige Gewerbe sind, lässt es sich nur so verstehen, dass Zwistigkeiten nicht vorgekommen sind, weil die Fremden die Forderungen der Einheimischen, die Voraussetzungen der Ausübung des Gewerbes widerspruchslos erfüllt haben. —

Damit stehen wir am Ende des ersten Abschnittes der niederländischen Einwanderung in F. Als die kirchlichen Differenzen sich nicht beilegen liessen, ja innerhalb der Kirchengemeinde der Fremden selbst Zwistigkeiten entstanden, hat der Rat die Kirche am 28. August 1561 schliessen lassen. Da alle ihre Bemühungen um Wiedergestattung des Gottesdienstes scheiterten, haben viele [208]) Niederländer die Reichs-

---

1609 gehört dem Handwerk der Wollenweber und Tuchscherer 1 Wollenweber an, der 1608 aufgenommen worden ist. 1609 und 1611 ist dann noch je 1 Wollenweber in die Zunft eingetreten. Alle drei sind aber schon 1613 nicht mehr im Handwerk, von dessen 36 Mitgliedern 29 Nichtwollenweber erst 1613 in die Zunft eingetreten sind. 7 stammen aus der Zeit von 1568 bis 1604; dazu gehören die 4 Tuchscherer, die sich 1613 vorfinden. Fromms Behauptung, a. a. O. S. 19, das Meisterstück sei 1609 bei den Webern eingeführt worden, ist falsch. Es liegt eine Verwechslung mit dem Meisterstück der Leinweber vor.

Danach ist es verständlich, dass an der allgemeinen Reform der Zunftartikel im Jahre 1616 die der Wollenweber nicht beteiligt sind. Ihre Artikel sind nicht erneuert worden, weil es um diese Zeit keine Wollenweber in F. gab. Kirchners Angabe, a. a. O. II, 463 Anm. a, dass damals 49 Wollenweber in F. vorhanden gewesen seien und dass sich die Zunft also wieder erholt habe, ist falsch. Die Ugb E 96 S. 61 aufgezählten 49 Personen, die K. im Auge hat, sind keine Wollenweber, sondern gehören neben der Tuchschererei den verschiedensten Berufen an. Ihre Zugehörigkeit zur Zunft erklärt sich durch § 3 des Bürgervertrags von 1613, nach dem alle Bürger Zünften anzugehören hatten.

[208]) Sie zogen nach der Pfalz, besonders nach Frankenthal, nach Ostfriesland und England. Dathenus, Kurtze und warhafftige erzelung, welcher massen den Frantzösischen und niderländischen . . . . Christen in der Statt Franckfurt . . . . . die offenliche predig . . . . verstattet und . . . . verbotten worden ist. Herausgeg. von Melchior Fronberger. Heydelberg 1598. Die Zahl der nach Frankenthal Ziehenden habe ich in der Monatsschrift des Frankenthaler Altertums-Vereins 1908, Nr. 5 festzustellen versucht. Die Anzahl der in Frankfurt Verbliebenen soll zu Beginn des nächsten Abschnittes ermittelt werden.

stadt verlassen. Insoweit für ihren Abzug neben kirchlichen auch wirtschaftliche Gründe herangezogen worden sind, muss in dieser wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung darauf eingegangen werden.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal das Verhältnis der einheimischen Gewerbetreibenden zu den Fremden.

Die Mehrzahl der Niederländer gehörte den textilen Gewerben an. Von diesen war nur die Wollen- und Leinweberei in Frankfurt vertreten. Wir sahen, mit welcher Bereitwilligkeit die Wollenweber den Fremden entgegenkamen. Keine einzige Beschwerde über die Fremden ist von ihnen oder den Leinwebern beim Rat vorgebracht worden.

Nach der Stärke der Besetzung folgen auf die textilen Gewerbe die Handwerke der Schneider, Schuhmacher und Schreiner. Ihretwegen kam es zu Klagen der Einheimischen. Um eine prinzipielle Frage drehte sich der Streit, die Frage des Zunftzwangs, die Grundlage des zünftlerischen Gewerbebetriebes. Urteilt man ohne Sentimentalität über die schroffe Haltung dieser drei Handwerke, so wird man sie für berechtigt halten müssen. Frei von kleinlichem Konkurrenzneid erboten sie sich, die Fremden in ihre Zünfte aufzunehmen und die Eintrittsbestimmungen milde zu handhaben; aber sie widersetzten sich mit Recht, den Fremden eine Ausnahmestellung einzuräumen, weil das eine schwere Verletzung des Prinzips ihrer Organisation und zugleich eine materielle Bevorzugung der Fremden bedeutet hätte. Diese konnten um so weniger auf eine Ausnahmestellung begründeten Anspruch erheben, als sie nie versucht haben, dem Prinzip des Zunftzwangs das der wirtschaftlichen Freiheit entgegenzuhalten. Wer den Streit zwischen den Einheimischen und Fremden zu einem Streit zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit macht[209]), übersieht völlig, dass die hier in Betracht kommenden Handwerke in der Heimat der Fremden damals genau so zünftlerisch organisiert waren wie in Frankfurt[210]).

Allzu bequem ist es auch, die Fremden zu lästigen Konkurrenten der einheimischen Gewerbetreibenden zu machen und daraus einen wirtschaftlichen Gegensatz zu konstruieren[211]). Hätte eine solche Konkurrenz bestanden, die Handwerker hätten sich den Hinweis darauf in ihren Klagen nicht entgehen lassen[212]), und die Bereitwilligkeit, die Ein-

---

[209]) Dietz, Frankfurter Bürgerbuch S. 142, bes. 143.

[210]) Blok a. a. O. II, 377 u. 632. Pirenne a. a. O. II, 68, 83, III, 271 u. passim.

[211]) Vgl. z. B. Besser a. a. O. S. 38. Bothe a. a. O. S. 222 Anm. 4.

[212]) Wer Supplikationen der damaligen Handwerker kennt, der weiss,

wanderer in die Zünfte aufzunehmen, wäre hiernach garnicht verständlich. In Wirklichkeit lagen die Dinge teils so, dass eine Konkurrenz der Fremden garnicht möglich war, weil sie ganz neue Gewerbe einführten, teils so, dass die Zahl der Gewerbetreibenden „in communibus artibus" durchaus im Verhältnis stand zur Gesamtzahl der Fremden, die doch auch eine erhebliche Bedarfsgrösse darstellten. Eine Beeinträchtigung der ursprünglichen Arbeitssphäre der Frankfurter Handwerker konnte sonach garnicht eintreten. Im Gegenteil, manche Handwerke erfuhren infolge der Anwesenheit der Fremden lebhafte Förderung. Die Notwendigkeit, für die Einwanderer Wohnungen zu schaffen, hatte eine so grosse Bautätigkeit zur Folge, dass es an Bauhandwerkern in Frankfurt fehlte. Der Rat suchte dem Mangel an Arbeitskräften dadurch zu begegnen, dass er die Gesellenzahl bei den Zimmerleuten, Steinmetzen, Maurern, Schlossern und bei den klagenden Schreinern freigab[213]).

Endlich spricht auch die Massenaufnahme von Fremden[214]) und die Förderung fremder Handwerker, wie sie uns noch im Jahre 1561 berichtet wird[215]), nicht dafür, dass die Anwesenheit der Fremden in wirtschaftlicher Hinsicht als Last empfunden wurde[216]). Auf grund des Studiums der Akten lässt sich nur das behaupten, dass zwischen Einheimischen und Einwanderern eine Spannung dadurch entstand, dass einige fremde Handwerker, die Bürger geworden waren, unter Berufung auf ihre Armut nicht sofort und freiwillig in die Zünfte eintraten, sondern sich erst infolge des Drängens der einheimischen Handwerker dazu be-

---

dass es ihnen nicht an Ausdrücken fehlte, wenn sie sich in ihrer „Nahrung" beeinträchtigt fühlten. Die ausführlichen Supplikationen der Frankfurter Handwerker fehlen leider, die kurzen Auszüge der Ratsprotokolle und Bürgermeisterbücher sind aber Beweis genug.

[213]) Rsp. 1556, 22. Juni. Bmb. 1556, 23. Juni. Chronik 63.

[214]) Rp. u. Bmb. 1558, 28. April: 46 Niederländer. Rp. u. Bmb. 1560, 1. Aug.: 28 Niederländer, 8. Aug.: 9, 27. August: 8 Niederländer.

[215]) Rp. u. Bmb. 1561, 9. Jan. Rsp. 1561, 2. u. 9. Jan.

[216]) Abzuweisen ist auch die Erklärung des wirtschaftlichen Gegensatzes, die jüngst Ebrard a. a. O. S. 90 gegeben hat. E. meint, dass „die von den Welschen eingeführte, in Frankfurt bis dahin unbekannt gewesene Arbeitsform der Stückarbeit mit Akkordlohn grosse Unzufriedenheit bei den Eingeborenen" verursachte. Die Stückarbeit mit Akkordlohn spielt in dem Verhältnis der Fremden zu den Einheimischen bis 1561 gar keine Rolle. Die Berufung Ebrards auf Bothes Beiträge, S. 44 u. 78, ist nicht stichhaltig, da Bothes Bemerkungen an diesen Stellen eine unzulässige Verallgemeinerung der von ihm S. 81 dargestellten Differenzen zwischen einheimischen und fremden Schuhmachern und Schneidern sind, die erst in das 17. Jahrhundert fallen.

quemten und dass andere, obwohl sie weder Bürger noch zünftig waren, ihr Gewerbe in der Stadt ausübten. Will man also von Konkurrenz sprechen, so muss betont werden, dass es sich um eine illoyale Konkurrenz handelte.

Die deshalb vorhandene Missstimmung[217]) ist noch durch einen andern Umstand gesteigert worden. Nach der Ankunft der Fremden gingen, wie in Köln, die Marktpreise der Lebensmittel in die Höhe. Verantwortlich dafür machte man die Niederländer[218]).

Indes wie grosse Abneigung gegen die Fremden diese beiden Ursachen auch hervorgerufen haben, der kirchliche Gegensatz stand im Vordergrunde. Wir haben das ausdrückliche Zeugnis der Akten dafür, dass die Abweichung im Bekenntnis weit mehr die Unzufriedenheit geweckt hat als die Differenzen der Gewerbetreibenden und die Teuerung der Lebensmittel[219]).

In welcher Stärke diese Gegensätze auf die Fremden gewirkt haben und in welchem Masse sie für ihren Abzug bestimmend waren, lässt sich aus den Akten nicht erkennen. Da die Abwanderung kurz nach Schliessung der Kirche beginnt, ist sehr wahrscheinlich das Verbot der Abhaltung des Gottesdienstes die Hauptursache des Abzugs gewesen.

Sicher aber haben wirtschaftliche Gründe mitgewirkt. Das Verschwinden der Bursatweber aus der Stadt erklärt sich aus der Ungunst der wirtschaftlichen Lage, unter der das Gewerbe in Frankfurt zu leiden hatte. Die fremden Tuchmacher sind wohl aus demselben Grunde abgezogen[220]). Wie weit wirtschaftliche Gründe bei den anderen ge-

---

[217]) Rsp. 1557, 26. Mai: die fremden Welschen sind bei der gemeinen Bürgerschaft etwas verhasst. Man liess sie deshalb auch keine Wachen halten, sondern statt dessen eine Gebühr entrichten.

[218]) Rsp. 1557, 5. Juni. Die Prädicanten machen 1561 die beiden Ursachen des Zwistes mit den Worten namhaft, dass die Fremden „den Markt und alle Handwerker beschweren, dadurch Hass und Neid und allerlei Unwill unter den Bürgern wider sie erwächst“. Acta Reform. I, 240.

[219]) Rsp. 1557, 5. Juni: Item als der fremden und welsch halben mancherley clagen einkommen, wie sie täglichs überhandt nehmen und einander unterschleiffen, item dass sie alle Ding uff dem Marckt verteuern und in den Zünften viel unrichtigkeit einführen, sonderlich aber und das mehr ist allerley Secten und Kirchengebräuch, welche unserer religion und bishero gehaltener ceremonien ungemäss und entgegen, anrichten und treiben, auch unter ihnen selbst in glaubenssachen nit einig seyen, derhalben dann ..... unter der gemeinen Burgerschaft viel clagens und murmelns sey ....

[220]) Von den 17 in die Wollenweberzunft eingetretenen Niederländern ist 7 im Jahre 1562 ein Abschiedsbrief erteilt worden. Das Verzeichnis der



meinsamen Handwerken von Einfluss gewesen sind, ist schwer zu sagen. Die Auseinandersetzung zwischen ihnen war, soweit fremde bürgerliche Handwerker in Betracht kommen, im Jahre 1561 beendet. Trotzdem mag die Aussicht, künftig nur mit und neben Glaubensgenossen das Gewerbe treiben zu können, manchen nach Frankenthal gelockt haben. —

Abziehenden, aus dem sich diese Tatsache feststellen lässt, ist aber nicht vollständig. — Wolters, a. a. O. S. 212 Anm., behauptet ohne Quellenangabe: „Die armen Glieder beider Gemeinden blieben in geringer Zahl in Frankfurt zurück, da sie als Weber u. s. w. sogar in bindenden Contracten standen". Sollte die Angabe stimmen, dann handelt es sich also nur um wenige.

(Schluss folgt.)

Die französischen Landesaufnahmen im linksrheinischen Gebiet 1801—1814.

Von Dr. **Otto Schlüter.**

Als die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde im vorigen Jahr an die Verwirklichung ihres alten Planes, dem Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz auch Darstellungen der kulturellen Zustände beizufügen, heranging und mich zunächst mit der Herstellung einer Kulturkarte für die Zeit des Übergangs in preussische Verwaltung beauftragte, erfuhr ich durch Herrn Dr. Fabricius, dass im Grossen Generalstabe und im Statistischen Landesamt zu Berlin die Blätter der alten französischen, unter dem Obersten Tranchot ausgeführten Landesaufnahme vorhanden seien. Nachforschungen an beiden Stellen bestätigten das, und zwar erwiesen sich die im Statistischen Landesamt aufbewahrten Karten als Kopien der im Kartenarchiv des Generalstabs der Armee befindlichen Originalzeichnungen. Der erste flüchtige Einblick in die umfangreichen Mappen der im Massstab von 1 : 20 000 gezeichneten Aufnahmen liess keinen Zweifel, dass es sich hier um ein besonders wertvolles Quellenmaterial zur historischen Geographie des Rheinlandes handele. Inhaltreich und offenbar sehr exakt in der Darstellung, dabei musterhaft scharf und geschmackvoll in der Zeichnung, erschienen sie als Zeugnisse einer hochentwickelten Technik der Landesaufnahme und liessen vermuten, dass sie auch für die Geschichte des staatlichen Kartenwesens überhaupt von Bedeutung sein müssten.

Einige Mitteilungen über das schöne Werk, dessen Ausnutzung für die genannten Zwecke inzwischen begonnen hat, werden deshalb am



Platze sein, umso mehr als die Karten in der Wissenschaft kaum dem Namen nach bekannt geworden oder auch wieder in Vergessenheit geraten sind. W. Stavenhagen nennt in seinen Arbeiten über die geschichtliche Entwickelung des staatlichen Kartenwesens nur die Triangulationen des Obersten Tranchot, nicht aber die topographischen Aufnahmen [1]). C. Schulteis spricht in den Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz [2]) zwar von ihnen und erwähnt eine kleine Schrift von Augoyat [3]), die wichtige Mitteilungen über das Werk und die an ihm beteiligten Personen enthält; doch war es ihm nicht gelungen, Sicheres über den Verbleib der Originale zu erfahren. Einige Blätter sind dann 1903 beim 14. Deutschen Geographentag in Köln ausgestellt worden [4]). Indessen gehörten die ausgewählten Proben zu den weniger eindrucksvollen Stücken der Karte, und daran mag es mit gelegen haben, dass auch diese Ausstellung zum Bekanntwerden der Aufnahmen und zur rechten Schätzung ihres Wertes in der Wissenschaft anscheinend nichts Wesentliches beigetragen hat.

Nach dem Frieden von Lunéville fasste der Erste Konsul Bonaparte sogleich den Entschluss, das neugewonnene linksrheinische Gebiet topographisch aufnehmen zu lassen. Eine Abteilung des Corps der „Ingénieurs géographes“, das seit 1744 (mit Unterbrechungen) die grossen, vorbildlichen Landesvermessungsarbeiten in Frankreich ausgeführt hatte [5]), wurde in den neugebildeten Departements — Mont-Tonnère, Sarre, Rhin-et-Moselle, Roër — ständig beschäftigt. An ihre Spitze wurde 1802 der Oberst Tranchot gestellt, mit dem Sitz in Trier, wie sich aus seinen Unterschriften ergibt. Tranchot, 1752 in Nancy geboren, hatte sich schon seit langem in trigonometrischen Arbeiten ausgezeichnet. Gerühmt werden besonders eine 1775 in Korsika ausgeführte Triangulation und seine Beteiligung an der grossen Vermessung des Meridians von Paris durch Méchain und Delambre (1792

---

[1]) Geographische Zeitschr. VI 1900, S. 448.

[2]) I, 12 ff., Bonn 1895.

[3]) Notice sur M. Maissiat ...., suivie de notices sur la Carte des ex-quatre Départemens réunis de la rive gauche du Rhin; et sur M. Tranchot .... Paris, Anselin et Pochard, 1822. 42 S. 8° (vorh. im Kartenarchiv des Gr. Generalstabs).

[4]) Katalog der Ausstellung Nr. 125, 127, 129, 134.

[5]) Über die Ingénieurs géographes vgl. Berthaut, La carte de France, Paris 1898, I, 71 ff.

bis 1798), wobei er in der südlichen Hälfte des Bogens tätig war[6]). Auch in seiner neuen Stellung am Rhein scheint seine Wirksamkeit sich hauptsächlich auf den grundlegenden trigonometrischen Teil der Aufgabe erstreckt zu haben, während die Ausgestaltung der eigentlich kartographischen Technik wohl mehr auf die aufnehmenden Offiziere selbst zurückzuführen ist. Namentlich scheint der Capitaine Maissiat, dem die kleine Schrift von Augoyat hauptsächlich gewidmet ist, hier die treibende Kraft gewesen zu sein. Er ist auch später in amtlicher Stellung als Lehrer der Topographie von Einfluss gewesen[7]).

Mit grossem Eifer wurden die Arbeiten betrieben, so dass in den 12 Jahren französischer Herrschaft ein sehr beträchtlicher Teil des Landes in dem bei den Uraufnahmen zur Carte de France üblichen Massstab 1 : 20 000 topographiert wurde. Etwas über 160 Blatt wurden fertiggestellt, gewiss eine bedeutende Leistung, wenn man die Genauigkeit der Aufnahmen bedenkt. Der Befreiungskrieg brach die Tätigkeit der französischen Ingenieuroffiziere ab, und ihre Karten wurden gemäss den Bestimmungen des Friedens von Paris (30. Mai 1814) an Preussen ausgeliefert[8]).

Als dann Preussen selbst seit 1816 an die systematische Landesaufnahme herantrat, schloss man sich im Rheinland an die französischen Aufnahmen an. Man ergänzte die Lücken, die links vom Rhein an der Nord-, West- und Südgrenze der Provinz geblieben waren und behielt auch für das rechte Rheinufer mit Ausnahme des nordöstlichen Tieflandteiles den grösseren Massstab der Franzosen bei, während sonst für die Messtischblätter das jetzt geltende Verhältnis 1 : 25 000 eingeführt wurde. Die preussischen Arbeiten stehen jedoch hinter den französischen in jeder Hinsicht weit zurück. Die Aufnahmen sollten möglichst schnell durch das ganze Königreich durchgeführt werden, und dafür fehlte es noch sehr an der genügenden Zahl gut geschulter Kräfte. Es sei erwähnt, dass im Rheinland u. a. auch der später durch die

---

[6]) Berthaut I, 115, 121; Augoyat, S. 40—42.

[7]) M. wurde 1770 zu Nantua Dpt. Ain (westl. von Genf) geboren; er starb 1822 zu Paris. Tranchot starb 1815 bei Vermessungsarbeiten westlich von Paris.

[8]) Art. 31 des Friedensdokuments bestimmte: „Les archives, cartes, plans et documents quelconques appartenant aux pays cédés, ou concernant leur administration, seront fidèlement rendus en même temps que le pays, ou, si cela était impossible, dans un delai qui ne pourra être de plus de six mois après la remise des pays mêmes ..... De Clercq, Recueil des traités de la France, II, S. 423.

Organisation der internationalen Gradmessung berühmt gewordene General Baeyer als Leutnant vielfach mitgewirkt hat; seine Kartenblätter gehören zu den besten der damaligen preussischen Aufnahmen.

Weder die Tranchotsche Karte noch die preussischen Messtischblätter wurden veröffentlicht. Nur einige handschriftliche Kopien wurden hergestellt, die aber, soweit mir bekannt ist, die feine Bergstrichzeichnung der Franzosen nicht mit wiedergeben. Einige dieser Kopien bewahrt das Kartenarchiv des Grossen Generalstabs selbst. Ein vollständiges Exemplar befindet sich, wie erwähnt, im Preussischen Statistischen Landesamt. Ferner soll den rheinischen Regierungsbezirken je eine Kopie für ihr Gebiet zugestellt worden sein; und endlich machte Friedrich Wilhelm III. eine solche der ganzen Karte dem Zaren zum Geschenk[9]). Ob etwa in Frankreich noch Karten vorhanden sind, die mit den Tranchotschen Aufnahmen zusammenhängen, ist mir nicht bekannt geworden.

Die französischen Aufnahmen im Rheinland bildeten einen Teil der über ganz Frankreich ausgedehnten Vermessungen; das Cassini'sche System der Carte de France war auch für sie massgebend, und man muss dieses kennen, um jene Blätter zu verstehen. Das Verfahren weicht von dem der heutigen Messtischblätter erheblich ab Diese sind durch Stücke von Meridianen und Parallelkreisen begrenzt; und sie sind weiterhin aufgebaut auf einem Kartenentwurf, der sich der Kugelform der Erde anschliesst. Nur für das einzelne Blatt wird ein Stück Kugelfläche auf eine Ebene projiziert, die Gesamtheit der Messtischblätter bildet aber keine Karte, die sich in der Ebene ausbreiten liesse. Schon beim Zusammenkleben weniger Blätter wird das merkbar.

Die alte französische Landesaufnahme weicht in beiden Punkten davon ab. Die Karte des ganzen Landes ist als einheitlicher Plan gedacht; wollte man die Blätter aneinanderlegen, so würden sie sich lückenlos zu einer einzigen ebenflächigen Karte zusammenfügen. Die Einteilung erfolgt aber nicht nach Meridianen und Breitenkreisen, sondern nach einem Liniensystem, das wiederum aus der Idee des Planes erwachsen war. Wie man beim Zeichnen kleiner Pläne ein Paar rechtwinkelig sich schneidender Linien zu Grunde legte und durch Parallelen zu ihnen das Netz bildete, so verfuhr man auch bei der

---

[9]) Als Gegengabe erhielt er eine Kopie der 100000teiligen Handkarte von Mitteleuropa, die sich Napoleon hatte anfertigen lassen, und die an der Beresina in die Hände der Russen fiel. Das Nachbild befindet sich im Kartenarchiv des Generalstabs.



Aufnahme des ganzen Landes. Die eine der Grundlinien war dabei der Meridian von Paris, der darum während des 18. Jahrhunderts mehrfach vermessen worden ist. Die andere Grundlinie wurde rechtwinkelig zu ihm von Paris aus nach Westen und Osten gezogen. Es war nicht der Breitenkreis von Paris, denn dieser würde auf einer solchen Karte keine gerade Linie, sondern einen nach Norden offenen Bogen bilden. Die Linie lag vielmehr in der Richtung der entsprechenden Tangente oder des grössten Kugelkreises — wenn man die Erde als Kugel annimmt und von der Ellipsoidgestalt absieht. Auf einer Karte, welche die Breitenkreise als gerade Linien darstellt (z. B. der Merkatorkarte), würde diese „Perpendiculaire" von Paris als Bogen erscheinen, der nur bei Paris mit dem Parallelkreis zusammenfällt, nach Osten und Westen hin aber immer mehr südwärts abweicht, also nach Süden geöffnet ist. Die Orte Brest, Paris, Strassburg, Wien liegen auf dieser Linie.

Das Netz der Karte kam nun so zustande, dass man sowohl zu der „Perpendiculaire" wie zu dem Meridian in bestimmten Abständen parallele Linien zog. Also auch das nord-südliche Liniensystem hat mit Ausnahme des einen Meridians von Paris nichts mit den Linien des Gradnetzes zu tun. Der Gesamtentwurf, der sich so ergibt, kann als eine Cylinderprojektion aufgefasst werden, bei der aber die Berührungslinie des Kartencylinders mit der Erdkugel nicht, wie sonst üblich, der Äquator ist, sondern ein Meridian, nämlich der Meridian von Paris.

Der Grund für die Wahl dieses, auf den ersten Blick sonderbar scheinenden Verfahrens lag in der Schwierigkeit, die grosse Zahl von astronomischen Ortsbestimmungen vorzunehmen, wie sie für ein auf Längen- und Breitenkreisen aufgebautes Netz erforderlich gewesen wären. Das System rechtwinkeliger Linien konnte auf rein geometrischem Wege festgelegt werden. Das Ganze ist eben eine Übertragung der Technik des Planzeichnens auf die Karte eines ganzen Landes[10]).

Die Verschiedenheit der Konstruktion bedingt es, dass die alten französischen Karten mit unsern Messtischblättern nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Wie weit durch jene merkwürdige Cylinderprojektion eine Flächen- und Linienverzerrung bewirkt wird, und wie weit etwa gewisse kleine Abweichungen der alten von den neuen Karten in Dingen, in denen sie übereinstimmen müssten, hierdurch verursacht werden, dies

[10]) Berthaut, I. S. 43—47.

zu untersuchen würde hier zu weit führen. Dagegen macht sich der Unterschied augenfällig dadurch bemerkbar, dass die französischen Karten, je weiter wir nach Osten kommen, desto stärker von den Messtischblättern nach Süden hin abweichen. Liegt bei Aachen der obere Rand des französischen Blattes etwa in der Mitte des Messtischblattes, so ist er bei Bonn nahe an dessen unteren Rand herangerückt.

Der geschilderten Einteilung gemäss wurde auch die Arbeit unter die Aufnehmenden verteilt. Parallelen zur „Perpendiculaire“ im Abstand von 10 zu 10 Kilometern zerlegten das Land in west-östliche Streifen (bandes), innerhalb deren nord-südliche Linien von 20 zu 20 km die einzelnen Blätter abteilten. Jedes Blatt umfasste also normaler Weise eine Fläche von 200 qkm und war 50 cm hoch, 1 m breit. Dazu kam links ein Titelblatt mit genauer Bezeichnung der dargestellten Gegend, Nennung des Zeichners, Erklärung der Signaturen, die jedoch meist nicht ausgefüllt worden ist, und Unterschriften des Sektionschefs und des Direktors Tranchot[11]). Die Titelblätter sind, soweit sie überall verwendbar waren, gestochen; das Wechselnde ist eingezeichnet und zwar so fein, dass es oft schwer hält, beides zu unterscheiden. Zu jedem Blatt soll ferner ein „cahier statistique“ gehört haben[12]). Über den Verbleib dieser Hefte habe ich noch nichts feststellen können; es scheint aber, dass sie nur die Vermessungswerte enthalten haben.

Die Herstellung eines solchen Blattes mit dem Beiheft war die Arbeit eines Jahres, wovon acht Monate auf die Aufnahmen im Feld und vier auf die Zeichnung kamen[13]).

Der Text eines Titelblattes (Aachen-Eschweiler) sei hier (S. 188) abgedruckt[14]); eine Probe der Karte selbst kann vielleicht später in photographischer Wiedergabe veröffentlicht werden.

Von dem Karteninhalt und der Art der Darstellung verdient zunächst die Behandlung des Geländes Beachtung. Die Zeichner hatten hier nicht die in Frankreich bevorzugte Manier der schrägen Beleuchtung angewendet, sondern die „deutsche“ Art der Bergstriche mit senkrechter Beleuchtung, d. h. also, sie hatten sich dem System J. G. Leh-

---

[11]) Die drei Teile des Blattes sind der besseren Handlichkeit wegen später auseinandergeschnitten.

[12]) Augoyat, S. 7.

[13]) Augoyat, S. 7.

[14]) Die handschriftlichen Eintragungen sind durch Cursivdruck bezeichnet.



Dépôt général
de la guerre
An *1807*

Topographie
des Départemens réunis
de la Rive gauche du Rhin.

Département
De La Roër.

Bande N° *XXIV et XXV 2e Ptie*
faisant partie de la Feuille réduite N° — de la Carte [de France]
située
sur la Méridienne depuis *260 000* jusqu'à *280 000* [mètres].
sar la Perpendiculaire de *220 000* à *230 000* [mètres].
à l'Est de la Méridienne et au Nord de la Perpendiculaire.

Ce Plan à l'Echelle de $\frac{1}{20,000}$ (un Centtre pr *200* Mèts) qui contient en superficie
suivant la nouvelle mesure *vingt mille Hectares.*
et suivant l'ancienne du pays —
a été levé par Mr *Maissiat Capitaine* Ingénieur Géographe de *1re* Classe
du premier Floreal An 13 au trente Juin — An *1807.*

[Es folgen zwei Massstäbe für Meter und Toisen, die Signaturen und Farben (nicht ausgefüllt) und die]

Vérification du plan.

Certificat du Chef de Section.

Le soussigné Chef de Section du Bureau Topographique des quatre Départemens Réunis, conformément aux Instructions du Général Directeur du Dépôt de la Guerre, a vérifié le levé et rapport de la présente bande, qu'il a jugé en état de Réception.

A *Trèves* Le *premier*
Mars 1808 *Boclet*

Réception du Directeur.

Vu l'attestation du Chef de Section: Le Soussigné Directeur du Bureau Topographique des quatre Départemens Réunis, a reçu le present plan et en a arrêté la Superficie à *20 000 hectares.*

A *Trèves* Le *premier*
Mars 1808 *Tranchot*

manns angeschlossen. Doch bleiben deutliche Unterschiede zwischen den Blättern der Tranchot-Karte und den Proben, die den Werken Lehmanns beigegeben sind oder Handzeichnungen, die aus seiner Schule stammen. Dort sind die Lehmann'schen Bergstriche (die im wesentlichen den Charakter der heute üblichen Bergstrichzeichnung haben) mehr dem französischen Geschmack angepasst. Die Striche sind durchweg fein und kurz, die Verdickung bei steileren Böschungen ist gering und nicht so streng systematisch nach dem Grad der Steilheit geregelt.

Obwohl auch hier das System der Höhenschichtlinien für die Zeichnung der Bergstriche massgebend ist, überlässt man die Abschattierung der Striche doch mehr dem Gefühl, dem malerischen Takt. Auf diese Weise wird nicht immer die starke plastische Wirkung der Lehmann'schen Blätter erzielt. Die Formen behalten bei aller Feinheit der Zeichnung doch sehr oft einen etwas verschwommenen Wulst- oder Raupencharakter. Auch die zu einem matten Mausgrau herabgedämpfte Färbung trägt zu diesem Eindruck bei, sie begünstigt allerdings — und das war die Absicht — die Erkennbarkeit der anderen Farben und Signaturen. Schärfer ausgeprägt ist die Geländezeichnung namentlich auf einer Reihe von Blättern aus dem Moseltal, wo der Gegensatz der Hochflächen zu den steilen Talrändern sehr eindrucksvoll zur Anschauung gebracht ist. Im übrigen lässt die geistige Auffassung der Geländeformen noch manches zu wünschen. Die aufnehmenden Militäringenieure traten eben doch nicht mit wissenschaftlich geographischen Absichten an ihre Aufgabe heran. Exakte Messung, Beachtung des militärisch oder kulturell Wichtigen und geschickte Zeichnung — dahin gingen ihre Neigungen und Fähigkeiten. Messungen wurden auch für die Höhenunterschiede in grosser Zahl ausgeführt, und die Schrift von Augoyat (S. 31—39) spricht sogar davon, dass Höhenziffern in die Karten eingetragen worden seien, was ja sonst damals nicht üblich war. Die Höhenangaben seien relativ und bezögen sich auf den Lousberg bei Aachen (264 m ü. M.). Solche Zahlen habe ich bis jetzt nirgends gefunden. Auf dem Blatt Aachen-Eschweiler, von dem dort die Rede ist, sind sie gewiss nicht vorhanden. Die dort und sonst häufig vorkommenden kleinen Zahlen können mit der Bodenerhebung nichts zu tun haben. Es scheinen Reihenziffern der Messtischaufstellungen zu sein.

Die Behandlung des Geländes in ihren Vorzügen und Schwächen ist geschichtlich ohne Zweifel recht interessant. Wer einmal die sicherlich lohnende Aufgabe in Angriff nähme, die Entwickelung der Geländezeichnung während jener so wichtigen Periode genauer zu verfolgen, würde an den Tranchot'schen Karten, bei denen französische und deutsche Einflüsse sich mischen, gewiss manche wertvolle Beobachtungen machen können. —

Für die übrigen auf den Karten dargestellten Gegenstände galten allgemeine Vorschriften, die überall bei den Uraufnahmen zur Carte de France befolgt werden sollten [15]. Konventionelle Zeichen werden,

[15]) Bis auf das Mischungsverhältnis der verschiedenen Farben und der Farben mit Wasser genau angegeben in dem Werk von L. Puissant, Traité



ausser für Wege und Grenzen, fast gar nicht verwendet; alles wird in Flächenfärbung dargestellt, die in zarten Tönen gehalten wird und unter den Händen geschickter Zeichner oft ein äusserst wohltuendes Bild ergibt.

Gewässer sind blau. Ihre Zeichnung ist bis in die feinsten Wasseradern hinein gewöhnlich sehr zuverlässig; zuweilen gewinnt man den Eindruck, als ob die alten Karten darin den heutigen Messtischblättern sogar überlegen wären. Sandbänke und Kiesablagerungen sind durch einen rostroten Ton bezeichnet. Äcker sind farblos gelassen; Wiesen und Gärten sind grün, die letzteren meistens etwas dunkler gefärbt. Hutung und Weide (friches et paturages) und Heide (bruyères) werden durch Mischfarben dargestellt: jene durch grün und gelb, diese durch blau und rosa gemischt. Ausserdem dienen noch manchmal Buchstaben zur Kennzeichnung dieser oft nur schwach gefärbten Flächen. Wald ist gelb ohne Unterscheidung der Holzarten, des Wuchses oder der Eigentumsverhältnisse. Weinberge haben einen blassweinroten Ton.

Es ist lehrreich, die damalige Verbreitung dieser Kulturarten mit dem Stande der Messtischblätter zu vergleichen. Die alten Karten geben dazu bis ins einzelste hinein die Möglichkeit. Der Weinbau war am Ostabhang des Vorgebirges zwischen Köln und Bonn noch recht verbreitet, wo er schon zur Zeit der Aufnahme der Messtischblätter, mehr noch in den letzten zehn Jahren Obstpflanzungen Platz gemacht hat. Der Wald reichte am Nordrand der Eifel vielfach weiter in die Ebene hinein als jetzt, während im Gebirge selbst die Heide oft erheblich grössere Flächen bedeckte als heute; in höherem Masse noch gilt das für das nördlichere Tiefland. Am beständigsten sind die Grenzen der Wiesen geblieben, die gewöhnlich zu Anfang und Ende des 19. Jahrhunderts bis in die feinsten Züge übereinstimmen. Doch ist z. B. in dem Viehzuchtgebiet nordwestlich vom Hohen Venn eine wachsende Ausbreitung der Wiesen gegenüber Feld und Busch zu beobachten. Auch wo Verschiebungen der Kulturarten stattgefunden haben, ist es interessant zu sehen, wie die alten Grenzlinien, die Grenzen der Grundstücke, doch immer wieder in irgend einer Weise auf den heutigen Karten hervortreten.

Die Wege sind auf den französischen Blättern, als militärisch wichtig, mit sichtbarem Streben nach Vollständigkeit eingetragen. Sie

---

de topographie, d'orpentage et de nivellement. 2. ed. Paris 1820. IIe Tableau; s. auch Augoyat, S. 31—39.



sind auch ihrem Range nach abgestuft, doch werden die Signaturen nicht immer folgerecht durchgeführt.

Das schönste an den Karten ist vielleicht die Zeichnung der Siedelungen. Jedes Haus ist mit wunderbarer Feinheit in Karmin massstabsgetreu eingetragen, und eine Stadt wie Aachen, umgeben von einem Schwarm von Gehöften auf wiesenreichem Boden, gewährt auf der Karte einen prachtvollen Anblick. Die exakte Zeichnung der Siedelungen ist auch für historische Zwecke von besonderem Wert. Weit besser als auf den Messtischblättern treten auf vielen Sektionen der Tranchotkarte die Anlageformen der Ortschaften hervor, nicht nur dort, wo neuzeitliche Zutaten das Bild inzwischen verändert haben. Wertvoll war mir, eine langgehegte Vermutung bestätigt zu finden, dass nämlich auch im alten rheinfränkischen Gebiet Dorfformen vorkommen, die den Runddörfern des ostelblischen Koloniallandes ähnlich sind. Namentlich in der Gegend von Gladbach, Erkelenz und weiter westlich treten sie häufiger auf. Das Dorf Hastenrath in der Nähe von Gangelt besteht aus zwei um je einen Teich gruppierten Teilen, von denen namentlich der nördlichere einem echten „slawischen“ Rundling zum Verwechseln ähnlich sieht. Es kann darin eine weitere Bestätigung der, freilich immer noch schwach gestützten Ansicht liegen, dass der sog. slawische Rundling im Grunde auf deutsche, insbesondere fränkische Einflüsse zurückgeht. Und ähnlich liegt es mit dem, von Meitzen gleichfalls den Slawen zugeschriebenen Strassendorf. Gerade im Niederrheingebiet, etwa vom Nordrand der Eifel an, lassen sich alle Dorfformen nachweisen, die östlich der Elbe das Bild beherrschen; nur haben sie im Westen nicht die strenge, planmässige Anlage, die ihnen im Osten eigen ist und die sie hier deutlich als Kolonialgründungen kennzeichnet — auch den Rundling in seiner strengsten Ausbildung. Am Niederrhein ist mehr eine freiere Anpassung an den Standort zu beobachten. Aber die Grundtypen sind hier wie dort die gleichen, und gerade dieses Verhältnis von freierer und strengerer Ausbildung legt den Gedanken nahe, dass alle jene Typen im Westen allmählich, mehr oder weniger aus örtlichem Bedürfnis heraus entstanden sind, um dann in fertiger Form nach dem Osten übertragen zu werden. Das dürfte ja auch den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen am meisten entsprechen.

Zwei Arten von Eintragungen sind noch zu erwähnen, die gerade für geschichtliche Forschungen eine besondere Bedeutung haben. Das eine sind die politischen Grenzen. Alle Grenzen sind eingezeichnet



bis herab zu denen der Mairien. Nach den Signaturen einiger Ausgabeblätter müssten sogar die Gemeindegrenzen eingetragen sein; soweit ich bis jetzt sehen kann, ist das jedoch nicht der Fall. Auch die Mairiegrenzen bilden aber schon ein wichtiges Material für die Beurteilung der oft erörterten Frage der Konstanz der Gemeindegrenzen. Namentlich der Grenzen wegen ist es zu bedauern, dass die Karten dem Bearbeiter der ersten Blätter des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz nicht vorgelegen haben.

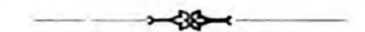
Das zweite sind die Flurnamen. Die französischen Topographen verfuhren auch nach dieser Richtung mit achtunggebietender Sorgfalt, indem sie eine ganze Anzahl von Flurbenennungen in die Karte aufnahmen. Maissiat betont ausdrücklich die Wichtigkeit solcher Eintragungen und die Notwendigkeit, dass sie in der Orthographie des Landes geschehen[16]. Letzteres ist zwar von ihm und seinen Mitarbeitern nicht ganz befolgt; man muss sich vielmehr beim Lesen der Namen stets der französischen Aussprache der Vokale erinnern. Aber die Äusserung deutet doch an, dass der Wille zu möglichst richtiger Aufzeichnung bestand, und die Namen machen in der Tat den Eindruck grosser Sorgfalt; sie werden kaum mehr verderbt sein als in der deutschen Überlieferung. Eine Sammlung der rheinischen Flurnamen kann das in den Karten gebotene Material sicherlich recht gut zum Ausgang benutzen. Von Vollständigkeit wird es freilich auch dort noch sehr weit entfernt sein, wo die Eintragungen verhältnismässig zahlreich sind.

Diese Mitteilungen werden genügen, um den Eindruck zu erwecken, dass die besprochenen Karten in vielfacher Hinsicht von hohem Wert sind, soweit dies ohne Vorführung der Blätter selbst geschehen kann. Natürlich gibt es Unterschiede; nicht alle Zeichner waren in ihren Leistungen gleich. Aber das Niveau war überall hoch und viele Blätter sind von überraschender Schönheit. Dass es sich um Arbeiten handelt, die über dem Durchschnitt der Zeit standen, bekundet auch ein Urteil von autoritativer Seite. Im Jahre 1809 war ein Preis ausgeschrieben worden für die beste und exakteste topographische Arbeit[17]) Die Jury des Institut de France erkannte unter zahlreichen eingesandten Karten den durch Tranchot mit Hilfe der Hauptleute Maissiat und Pierrepont

[16]) Augoyat, S. 39.

[17]) „à l'auteur de l'ouvrage topographique le plus exact et le mieux exécuté.“ Augoyat, S. 15.

(† 1812) ausgeführten Aufnahmen den Preis zu, der dann allerdings aus formalen Gründen nicht gezahlt wurde. Es wird also nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir in den Tranchot'schen Karten den Gipfel der älteren französischen topographischen Technik vermuten.



Kleine Beiträge.

Zur Wirtschaftsgeschichte des münsterischen Domkapitels.

Von Hermann Nottarp, Bonn.

Das Domkapitel von Münster, durch Ludger, den ersten münsterischen Bischof vor 809 gegründet, war eine der reichsten geistlichen Stiftungen Westfalens. Zu seinem Praebendalgut, das bald nach der Errichtung des Kapitels, sicher vor 889 von der mensa episcopalis abgesondert worden [1]) und nachher nur geringen Änderungen ausgesetzt gewesen ist, gehörten nach den späteren Heberegistern [2]) dreissig Haupthöfe mit etwa 700 abhängigen Hufen, die über das ganze Gebiet des heutigen Regierungsbezirks Münster zerstreut lagen [3]). Im Einzelnen waren es die Villikationen 1. Brockhof (jetzt in der Stadt Münster vorm Ludgeritor gelegen) mit 27 zugehörigen Hufen; 2. Meckmann (südlich vor Münster) mit 11 Hufen; 3. Kump (westlich vor Münster) mit 15 Hufen; 4. Jüdefeld (nördlich vor Münster) mit 12 Hufen; 5. Lengerich an der Ems (Kirchspiel Handorf) mit 15 Hufen; 6. Verth (Kspl. Telgte) mit 15 Hufen; 7. Aldrup (Kspl. Greven) mit 19 Hufen; 8. Drentrup (ebenda) mit 26 Hufen; 9. Hembergen (ebenda) mit 5 Hufen; 10) Gimbte (ebenda) mit 12 Hufen; 11. Lövelingloh (Kspl. Amelsbüren) mit 18 Hufen; 12. Sudhof (ebenda) mit 10 Hufen; 13. Rinkerode (im gleichnamigen Kspl.) mit 49 Hufen; 14. Othmaring (Kspl. Rinkerode) mit 8 Hufen [4]); 15. Albachten (im gleichnamigen Kspl.) mit 17 Hufen; 16. Wedeling (Kspl. Albachten) mit 12 Hufen; 17. Bösensell (im gleichnamigen Kspl.) mit 34 Hufen; 18. Wettendorf (Kspl. Alverskirchen) mit 30 Hufen; 19. Püning (ebenda) mit 30 Hufen; 20. Müssen (Kspl. Everswinkel) mit 29 Hufen;

[1]) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band 67 (Münster 1909), I. S. 5; über die Ursachen vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, Band 2 (Bonn 1909), S. 63 f.

[2]) Veröffentlicht von Darpe im Codex traditionum Westfalicarum (herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens), Band 2 (Münster 1886), S. 161 f.

[3]) Vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 12 f.; Westfälisches Urkundenbuch (herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Münster 1847 f.), Band III, Nr. 744; Darpe, a. a. O.

[4]) Diese Villikation wurde 1349 durch Tausch erworben (Zeitschrift, a. a. O., S. 18 A. 2).

21. Bevern (Kspl. Ostbevern) mit 22 Hufen; 22. Hiddinghof (Kspl. Beckum) mit 35 Hufen; 23. Dahl (Kspl. Altenberge) mit 30 Hufen; 24. Lembeck (ebenda) mit 43 Hufen; 25. Nordhof (Kspl. Nordwalde) mit 4 Hufen; 26. Nordwalde (im gleichnamigen Kspl.) mit 39 Hufen; 27. Reken (im gleichnamigen Kspl.) mit 28 Hufen; 28. Olfen (im gleichnamigen Kspl.) mit 23 Hufen; 29. Bockum (im gleichnamigen Kspl.), Hufenzahl nicht festzustellen; 30. Bobbinghof (Kspl. Rhynern), Hufenzahl unbekannt.

Der grösste Teil dieses Grundbesitzes lag in der Nähe der Kathedrale. Die Haupthöfe unter Nr. 1–4 gehören jetzt zum Stadtkreis Münster, Nr. 5—19 liegen im Landkreis Münster; etwas entfernter sind Nr. 20 und 21 im Kreis Warendorf, Nr. 22 im Kreis Beckum (beide östlich von Münster), Nr. 23–26 im Kreis Steinfurt (nordwestlich davon), Nr. 27 im Kreis Borken (westlich von Münster), Nr. 28 und 29 im Kreis Lüdinghausen und Nr. 30 im Kreis Hamm (beides südlich von Münster). Die zu jedem Haupthof gehörigen Hufen sind alle in erreichbarer Nähe des Haupthofes, ohne darum ein ganz geschlossenes Gebiet zu bilden[5]). Nur die am weitesten westlich gelegene Villikation Reken erstreckte sich mit ihren 28 Höfen über das ganze westliche Münsterland bis nach Holland hinein[6]). Ähnlich werden die am meisten südlich liegenden Villikationen Bobbinghof und Bockum, über deren Umfang leider nichts bekannt ist, die etwa in der Grafschaft Mark zerstreut liegenden Domkapitelsgüter umfasst haben[7]).

Durch die geographische Lage wird das Prinzip der Einteilung klar. 12 bis 15 Höfe (so die Villikationen Meckmann, Kump, Jüdefeld, Lengerich, Verth, Gimbte, Wedeling), bei grösseren Villikationen das Doppelte (so Brockhof, Drentrup, Müssen, Püning, Hiddinghof, Reken, Bösensell, Dahl-Wettendorf), bei ganz grossen die dreifache Anzahl (so Nordwalde, das wieder in drei legiones oder Kluchten von 13, 14 und 12 Höfen zerfällt, woraus sich das ursprüngliche Einteilungsprinzip ergibt, dann Lembeck und Rinkerode) wurden zu einer Verwaltungseinheit zusammengeschlossen, für die jedoch weder die politischen noch die kirchlichen Grenzen massgebend gewesen sind[8]). Der Bauer eines in ihrer Mitte gelegenen grösseren Hofes wurde an ihre Spitze gestellt. Die Inhaber der so vereinigten Höfe bildeten eine vom Haupthof abhängige Hofgenossenschaft mit Hofdienst, jährlicher Hofsprache u. dgl. Es ist die bekannte Villikationsverfassung, wie sie Wittich[9])

[5]) Die verschiedenen Grundherrschaften durchkreuzten sich.

[6]) Zeitschrift, a. a. O., S. 13 A. 5, wo irrtümlich nur 22 Höfe angegeben sind.

[7]) Über das münsterische Praebendalgut in dieser Gegend vgl. z. B. Westf. Urkbuch, II Nr. 233.

[8]) Die Höfe der Villikation Bevern z. B. verteilen sich auf die aneinandergrenzenden Pfarreien Telgte, Ostbevern, Warendorf und Everswinkel. Auch die westfälischen Marken fielen nicht mit den kirchlichen oder politischen Gemeinden zusammen; vgl. Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und der Markgenossenschaft (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von A. Meister, Neue Folge, 17. Band, 1908) S. 121 f.

[9]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (Leipzig 1896) S. 269 f.

auf Grund der westfälischen und niedersächsischen Quellen als die lokale Verwaltungsorganisation Nordwestdeutschlands im Frühmittelalter festgestellt hat.

Später, als die Grundherrschaft zu einem blossen Rentenempfangsinstitut geworden war, wodurch sich die Zentralverwaltung sehr vereinfachte, wurden grössere Verwaltungskörper geschaffen. Zunächst vereinigte man kleinere Villikationen vollständig [10]) oder schloss mehrere zu einem Oberamt zusammen, ohne dabei die Selbständigkeit der einzelnen Villikationen ganz aufzuheben [11]); schliesslich wurden im 15. Jahrhundert nach geographischen Gesichtspunkten drei grosse Vogteibezirke geschaffen, die sämtliche Villikationen umfassten, der erste die südwestlich von Münster gelegenen Haupthöfe, der zweite die nördlich und der dritte die südöstlich liegenden [12]). In diesem Umfang und dieser Verfassung hat sich das Praebendalgut bis zur Aufhebung des alten Domkapitels im 19. Jahrhundert erhalten. Die Hofgenossenschaften sind vor der allgemeinen Bauernbefreiung nicht aufgelöst worden [13]).

Ausser diesem Grundbesitz gehörten zum Praebendalvermögen noch beträchtliche Zehnteinkünfte von mehreren Pfarrkirchen, die als Eigenkirchen auf dem Praebendalgut gegründet worden waren [14]), und die Abgaben von Wachszinsigen [15]). Den hauptsächlichsten und wichtigsten Bestandteil des Vermögens bildete aber der Grundbesitz.

Als Grundherr des Praebendalguts fungierte der Propst [16]). Er führte die Verwaltung selbständig und musste aus den Erträgen seiner Grundherrschaft den Lebensunterhalt für die 40 Kanoniker und das zahlreiche Personal bestreiten und die sonstigen kleinen Verpflichtungen (Refektionen, Memorien u. dgl.) erfüllen [17]). Das Kapitel hatte keinen Einfluss auf die Verwaltung und war machtlos dem guten Willen des Propstes anheimgegeben. Dies war unbedenklich, solange der Geist der Regel noch lebendig und jeder von treuem Pflichtgefühl zum Wohl der Gesamtheit beseelt war. Mit dem Erschlaffen des ersten Eifers, das sich zur Jahrtausendwende in der Vernachlässigung der Chorpflicht und der Auflösung des gemeinsamen Lebens zeigte [18]), mag es vorgekommen sein, dass der Propst habsüchtig einen möglichst grossen Gewinn aus dem ihm anvertrauten Praebendalgut zu ziehen trachtete und die Praebenden nachlässig lieferte. Das Kapitel konnte nach

[10]) Zeitschrift, a. a. O., S. 18 A. 2.

[11]) So bildeten die Villikationen Brockhof, Meckmann, Kump, Jüdefeld, Lengerich und Verth zusammen das Offizium Brockhof, die Villikationen Aldrup, Drentrup, Hembergen und Gimbte das Offizium Aldrup; vgl. Darpe, a. a. O., S. 197 f. und öfter.

[12]) Zeitschrift, a. a. O., S. 20.

[13]) Zeitschrift, a. a. O., S. 18; vgl. Welter, das gutsherrlich bäuerliche Rechtsverhältnis ..... im früheren Hochstift Münster (Münster 1836) S. 3 f.

[14]) Zeitschrift, a. a. O., S. 12 A. 3, S. 14 f.

[15]) Zeitschrift, a. a. O., S. 12 A. 2.

[16]) Daher haben mehrere der Haupthöfe den Namen Pröpstinghof, z. B. in Bevern, Rinkerode, Nordwalde.

[17]) Zeitschrift, a. a. O., S. 15 f.

[18]) Zeitschrift, a. a. O., S. 6.



der geltenden Verfassung nicht eingreifen, es half sich aber in etwa dadurch, dass es die Neuerwerbungen (aus Fest- und Memorienstiftungen u. dgl.) in seiner Hand zu behalten wusste. Hieraus wurden kleine Verwaltungskörper gebildet, die sog. Oboedienzen, mit denen der Propst nichts zu tun hatte. Sie blieben unter Kontrolle des Kapitels und wurden an einzelne Kanoniker vergeben. Diese Entwicklung lässt sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts verfolgen[19]). Die Oboedienzen waren in erster Linie Nutzobjekte der einzelnen Domherren, doch hatte das gesamte Kapitel Anteil an den Erträgen in Form von Praesenzen für die Teilnahme am Totenamt oder Festgottesdienst[20]).

Mit der propsteilichen Verwaltung stand es je länger desto mehr schlecht. Der Propst hatte für die äussere Verwaltung in der Zentrale neben sich den Vogt, und der war im 12. Jahrhundert zu einer so überragenden Stellung gekommen, dass er mit dem Praebendalgut wie mit seinem Eigen schaltete[21]), während die Lokalverwaltung ganz in die Hände von ministerialischen Amtmännern kam[22]). Zwar gelang es dem Kapitel mit vieler Mühe, 1173 endgültig den Vogt zu beseitigen[23]), aber jetzt kam ein neues schlimmeres Übel: frei von dem Druck des Vogtes konnten die Ministerialen nun um so ungehinderter das ihnen anvertraute Praebendalgut seinem Zwecke entfremden und für sich verwenden.

Die Absicht, die einzelnen Villikationen an lokale Zwischeninstanzen, die Amtmänner, zu vergeben, war anfangs ganz weise. Denn für den Propst war es, solange die ganzen Erträge der Grundherrschaft an ihn abgeliefert wurden, hin und wieder schwierig, die regelmässige Lieferung des täglichen Lebensunterhaltes zu gewährleisten; denn je nach der Jahreszeit mochten das eine Mal viele Abgaben, das andere Mal gar keine von den Pflichtigen eingebracht werden. Um diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, stellte man unter den einzelnen Villikationen eine bestimmte Ordnung her: jede musste jetzt im regelmässigen Turnus wechselnd auf eine festbegrenzte Zeit den gesamten Lebensbedarf des Kapitels liefern, den sogenannten Tagedienst (dagdenst). Das liess sich nur durchführen, wenn jeder Villikation ein Amtmann vorgesetzt wurde, der die sämtlichen Abgaben aus den Erträgen der abhängigen Bauernhöfe einnahm und dann, weil es sich doch um kleine Einheiten handelte (15 oder 30 Bauernhöfe), darüber leicht so disponieren konnte, dass er die an das Kapitel fälligen Leistungen zur festgesetzten Zeit flüssig hatte. Die Organisation war so getroffen, dass der Amtmann des Brockhofs, der ja unmittelbar vor Münster lag, in diesem Turnus die letzte Stelle einnahm, damit er, wenn wider Erwarten die Leistungen eines der

---

[19]) Zeitschrift, a. a. O., S. 22 f. Im 14. Jahrhundert gab es 45 solcher kleinen Verwaltungskörper.

[20]) Über die Verwaltung dieser Oboedienzen vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 23 f. und S. 42 f.

[21]) Zeitschrift, a. a. O., S. 15 A. 4.

[22]) Zeitschrift, a. a. O., S. 16.

[23]) Westf. Urkbuch, II, Nr. 361.

Amtmänner zur festgesetzten Zeit ausblieben, mit seinen inzwischen angesammelten Vorräten sofort aushelfen könnte [24]).

Solange die Ministerialen noch unfreie Dienstleute waren, bewährte sich diese Art der Verwaltung, man hört nichts von Klagen des Propstes oder der Kanoniker. Aber gleichzeitig mit der sozialen Hebung ihres Standes wussten die Ministerialen die Villikationen in ihren Familien erblich zu machen und betrachteten sie schliesslich als eigene mit Renten belastete kleine Grundherrschaften, über die sie frei schalten und walten konnten. Bei diesem Streben kam ihnen die Beseitigung des Vogtes natürlich sehr zu statten. So besassen die Herren von Münster den Brockhof, die von Hakenesch den Pröpstinghof in Bevern, die Schönebecks die Villikationen Dahl, Aldrup und Vadrup, die Werentze das Amt [25]) Reken, die von Horne das Amt Nordwalde, die Hake den Hiddinghof, die Volmestein das Amt Bockum, der Droste des Kapitels [26]) den Nordhof, der Kämmerer die Güter in Jüdefeld. Die Ämter Püning, Müssen und Bobbinghof waren in Händen von Ministerialen, deren Namen nicht bezeugt sind [27]).

Das Kapitel musste der Entfremdung seines Praebendalguts tatenlos zusehen und scheint nur erreicht zu haben, dass der Propst einige noch nicht an Ministerialen vergebene Villikationen an einzelne Kanoniker verlieh, die dann als Amtmänner unter den gleichen Bedingungen, wie die Ministerialen, diese Villikationen zu verwalten hatten, ohne dass dabei die Gefahr der Entfremdung vorhanden war [28]). Doch konnte das der drohen-

---

[24]) Zeitschrift, a. a. O., S. 15 f., besonders S. 16 A. 1.

[25]) Amt (officium) und Villikation sind jetzt gleichbedeutend.

[26]) Das Drosten-(Truchsessen-)Amt war im Besitz der Familie Droste-Hülshoff (Zeitschrift, a. a. O., S. 29 A. 2).

[27]) Zeitschrift, a. a. O., S. 16 A. 3, S. 17 A. 4, S. 31 A. 5.

[28]) So mögen die Villikationen Gassel, Gronover, Wickering, Althof u. a. an das Kapitel gekommen sein. Diese Teile des Kapitelsguts werden niemals als Oboedienzen bezeichnet, wie das eigentliche Kapitelsgut (s. o.), sondern behalten den alten Namen Amt (officium), wie beim Praebendalgut (später heissen sie auch Oblegien; vgl. Zeitschrift, a. a O., S. 43 A. 8). Deshalb und weil sie auch später noch immer vom Propst an einzelne Domherren vergeben werden, auch wegen des Charakters ihrer Leistungen (sie haben einen Teil der Praebende, Käse, Fleisch u. dgl., zu liefern; einem liegt die Versorgung des in Chrodegangs Regel angeordneten Armenhauses ob) halte ich sie für alte Teile der ursprünglichen Praebendaldotation, nicht für später entstandene Oboedienzen; vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 16 und S. 43 f. Meine ebenda S. 21 f. niedergelegte Ansicht über die Entstehung des speziellen Kapitelsguts modifiziere ich in der vorhin angegebenen Weise. Die Oboedienzen scheinen nicht gebildet worden zu sein, nachdem der Propst einige Teile des Praebendalguts an die Kanoniker vergeben hatte, sondern umgekehrt, man veranlasste den Propst, nach dem Vorbild der schon bestehenden Oboedienzen einige Villikationen unter die Verwaltung der Kanoniker zu stellen. Doch lässt sich hierüber nichts sicheres erweisen. Anfangs des 13. Jahrhunderts suchte der Propst sich dieser Verpflichtung wieder zu entziehen, er behielt

den Not auf die Dauer nicht steuern. Unter diesen traurigen äusseren Verhältnissen musste auch die Disziplin allmählich schwinden [29]). So strebten die Kanoniker danach, Mitglieder mehrerer Kapitel zu werden, oder blieben auf ihren Privatgütern, ohne beim Dom Residenz zu halten. Da hierdurch die Existenz des Kapitels nach aussen und innen gefährdet war, musste auf irgend eine Art Wandel geschaffen werden. Man sann auf Reformen, und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unter dem tatkräftigen und verdienstvollen Bischof Gerhard von der Mark (1261—1272), der vorher Dompropst gewesen war, brachen sie durch. In richtiger Erkenntnis ging man zuerst an eine Hebung der gesunkenen Disziplin und erliess Bestimmungen über die Residenzpflicht [30]), darauf ergingen genaue Vorschriften über die Verwaltung des Praebendalguts, die jeder Propst beschwören musste [31]), dann endlich suchte man die Ministerialen aus der Verwaltung zu entfernen. Man musste das Praebendalgut regelrecht von ihnen zurückkaufen, anders liessen sie sich, die aus Verwaltern zu Herren ihrer Ämter geworden waren, nicht mehr beseitigen. So begann denn der lange, zielbewusst durchgeführte Prozess des Rückkaufs, bei dem das Kapitel, das ja sehr daran interessiert war, mit den Pröpsten Hand in Hand ging. Zunächst galt es, Geldmittel flüssig zu machen. Zu diesem Zweck sammelte man das Geld aus den Memorienstiftungen verstorbener Domherren, das man bisher zur Schaffung von Oboedienzen verwendet hatte [32]), und bildete daraus eine Kapitelskasse, die sogenannte Burse, die ein Domherr verwaltete, aber nicht mehr (wie früher die Oboedientiare ihre Oboedienz) zu eigenem Nutzen, sondern im Auftrag des Kapitels gegen ein festes Gehalt [33]); da solche Stiftungen durchweg reichlich ausfielen, kam bald eine grosse Summe zusammen. Oder man gab die Memorienstiftung dem Propst mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Geld zum Rückkauf des Praebendalguts zu verwenden, und legte die auf der Stiftung haftenden Verpflichtungen (Praesenzen für das Totenamt, Almosen, Kerzen u. dgl.) auf Erträge des Praebendalguts [34]). Dann verkaufte man Zehnten [35]) und nahm Hypotheken auf das Praebendalgut auf [36]).

einige dieser Villikationen für sich zu seinem Privateinkommen, anstatt sie an Domherren zu vergeben; 1212 wurde darüber ein Vergleich zwischen Propst und Kapitel geschlossen und von neuem festgesetzt, dass diese Villikationen stets an emanzipierte Domherren kommen müssten (Westf. Urkbuch, III Nr. 67).

[29]) Zeitschrift, a. a. O., S. 35.

[30]) Westf. Urkbuch, III Nr. 672 von etwa 1262.

[31]) Westf. Urkbuch, III Nr. 744 von 1265.

[32]) Westf. Urkbuch, III Nr. 672; das Geld soll in camera ecclesiae niedergelegt werden.

[33]) Zeitschrift, a. a. O., S. 26 und S. 40 f.

[34]) Westf. Urkbuch, III Nr. 882, 989 und öfter.

[35]) Westf. Urkbuch, III Nr. 660, 743 (für 180 Mark), 807 (für 200 Mark) und öfter, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass es zum Rückerwerb des Praebendalguts geschehe. — [36]) Westf. Urkbuch, III Nr. 882, 989; Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Ia 2, S. 26 Nr. 8.



Etwa 1260 kaufte dann der Dompropst Gerhard von der Mark das Praebendalgut Püning [37]), 1266 der Dompropst Walram unter Vermittlung des nunmehrigen Bischofs Gerhard die Villikation Bevern. Der Kaufpreis hierfür betrug 200 Mark, die in zwei Terminen bezahlt werden sollten. Mit dem Propst verbürgten sich neun Domherren und garantierten die richtige Zahlung [38]). Zur selben Zeit kaufte der Dompropst die Villikation Müssen, wieder unter Beirat des Bischofs Gerhard und des Kapitels [39]). Der Rückerwerb des grossen Brockhofs mit seinen Unterhöfen gestaltete sich schwieriger, der Amtmann Ritter Hermann von Münster verstand sich vorläufig nur dazu, ihn an Propst und Kapitel zu verpfänden. Das geschah 1268 für 300 Mark, zunächst auf drei Jahre. Nach deren Verlauf stand dem Amtmann jedes Jahr an einem festgesetzten Termin im Juli die Wiedereinlösung des Brockhofs zu. Um seiner Familie die Rechte am Brockhof zu erhalten, falls er während der Pfandschaft sterben sollte, stellte er noch die Bedingung, dass bei seinem Tode sein Sohn den Brockhof wie bisher vom Dompropst als Schultenlehen empfangen sollte. Solange die Pfandschaft dauerte, stand der Brockhof aber ganz unter der Verwaltung des Kapitels, der Amtmann und seine Familie durfte sich nicht einmischen [40]). Das war für das Kapitel das Wichtigste, jetzt konnte es wieder frei über den Brockhof verfügen, und auch für einen möglichen Verkauf seitens Hermanns von Münster hatte es sich das Vorkaufsrecht gewahrt. Überhaupt ging das Kapitel bei diesem Akt, bei dem es sich wieder des bischöflichen Beirats zu erfreuen hatte, recht vorsichtig zu Werke; es liess sich von Hermann von Münster vierzehn Bürgen stellen, Ministerialen und Geistliche, die durch das Versprechen des freiwilligen Einlagers in Münster das richtige Innehalten des Vertrags durch Hermann und seine Familie gewährleisteten [41]). Der Brockhof wurde nicht wieder eingelöst. 1286 erneuerte der gleichnamige Sohn des inzwischen verstorbenen Amtmanns die Pfandschaft, im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen wie 1268, nur betrug die Pfandsumme jetzt 400 Mark. Unter den Bürgen, die Hermann von Münster stellte, befinden sich diesmal auch der Bischof von Osnabrück, die Edelherren Simon von der Lippe und Balduin von Steinfurt und der Burggraf von Stromberg, die sich gleichfalls zum Einlager verpflichteten; ein Beweis sowohl für den Wert des Objekts als auch für die weitreichenden Beziehungen des ministerialischen Amtmanns [42]). Nachdem die Pfandschaft 1304 nochmals erneuert worden war [43]), gelang es 1324 endlich Propst und Kapitel, die bei all diesen Rechtsgeschäften gemeinsame Sache machten, den Brockhof mit allem Zubehör von den Herren

[37]) Westf. Urkbuch, III Nr. 660.

[38]) Westf. Urkbuch, III Nr. 781; sie verpflichten sich, falls der Propst säumig bleibt, die Summe acht Tage nach dem fälligen Termin aufzubringen, und zwar sub accessione judaicarum usurarum.

[39]) Westf. Urkbuch, III Nr. 882.

[40]) Westf. Urkbuch, III Nr. 808.

[41]) Westf. Urkbuch, III Nr. 808.

[42]) Westf. Urkbuch, III Nr. 1311.

[43]) Westf. Urkbuch, VIII Nr. 203.

von Münster zurückzukaufen und von nun an in Ruhe zu besitzen. Der Kaufpreis betrug 1800 Mark und wurde ratenweise in den folgenden Jahren abgetragen[44]).

Ähnlich ging es mit dem Rückerwerb der Villikationen Aldrup, Dahl und Vadrup, die sich als Schultenleben im Besitz des Ritters Dietrich von Schönebeck befanden. Propst und Kapitel nahmen sie 1276 für 250 Mark auf drei Jahre in Pfandschaft unter ganz den gleichen Bedingungen wie bei der Verpfändung des Brockhofs[45]). Da die Güter nicht wieder eingelöst wurden, kauften Propst und Kapitel sie 1283 endgültig zurück[46]).

Dieses Verfahren bewährte sich, denn die Ministerialen waren bei ihrer schlechten Wirtschaft und dem Streben über ihren Stand hinaus[47]) stets in Geldnot[48]) und nahmen gern das bare Geld des Kapitels, besonders weil sie ja durch die Verpfändung ihre Rechte an dem von ihnen verwalteten Grundbesitz vorläufig noch nicht verloren. Das Kapitel wusste aber nur zu gut, dass die Amtmänner nie imstande sein würden, die Pfandsumme zurückzuzahlen. Es schritt auf diesem Wege fort; 1299 nahm es für 160 Mark die Villikation Nordwalde in Pfandschaft, wieder unter den schon bekannten Bedingungen[49]), und 1342 noch die ferner gelegene Villikation Hiddinghof[50]). Die Güter des Kämmerers wurden 1386 zurückerworben, die des Drosten wahrscheinlich schon 1340[51]). Später ist das Kapitel wieder im Besitz von allen Gütern seiner Praebendaldotation[52]) mit alleiniger Ausnahme der beiden Villikationen Bockum und Bobbinghof (in der Grafschaft Mark), über die nichts mehr verlautet. Augenscheinlich sind sie in den Händen der Ministerialen geblieben und dauernd entfremdet worden[53]).

---

[44]) Westf. Urkbuch, VIII Nr. 1809 und 1811. Nach gleichlautender Aussage in beiden Urkunden wird der Brockhof verkauft „umme achtinhundert marich", was im Regest der Urkunden vom Herausgeber irrtümlich als 800 Mark gedeutet wird.

[45]) Westf. Urkbuch, III Nr. 990. U. a. wurde festgesetzt, dass Dietrich von Schönebeck keine Herberge auf den verpfändeten Gütern verlangen könne, doch wenn er bei Sturm und Wetter oder bei einbrechender Nacht Schutz und Obdach suchte, wolle man es ihm nicht nachrechnen.

[46]) Westf. Urkbuch, III Nr. 1238. Vadrup wurde 1349 gegen die Villikation Othmaring vertauscht (s. o.).

[47]) Vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 16 A. 6.

[48]) Vgl. die Klagen darüber in den Urkunden, z. B. Westf. Urkbuch, III Nr. 808, 990; VIII Nr. 1809 und 1811; Staatsarchiv Münster, Abteilung Fürstentum Münster, Urkunde Nr. 478. Sie entfremdeten viele Güter ihrer Villikation und erpressten von den übrigen hohe Schatzungen, um Geld zu bekommen.

[49]) Westf. Urkbuch, III Nr. 1641.

[50]) Staatsarchiv Münster, Msk. I, 1 S. 453.

[51]) Zeitschrift, a. a. O., S. 31 A. 5.

[52]) Vgl. die Register von 1400 und den folgenden Jahren im Codex traditionem Westfalicarem, II, ed. Darpe (Münster 1886) S. 161 f.

[53]) Vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 17 A. 4 am Schluss.



Jetzt war das Wichtigste erreicht, das Kapitel hatte sein Eigentum wieder in Händen. Um aber den dauernden Genuss zu sichern, galt es, die Verfassung zu ändern, denn mittlerweile waren die Wirtschaftsbedingungen andere geworden. Seit dem 13. Jahrhundert waren die Praebendalbezüge der Domherren in Geld umgesetzt, das ihnen an wenigen festen Terminen des Jahres ausgezahlt wurde [54]). Bei dem stetig sinkenden Geldwert konnten diese Bezüge im 14. Jahrhundert nicht mehr genügen. Das Kapitel klagt in seinen Erlassen über den geringen Ertrag der Praebende, worunter die Würde und das Ansehen draussen leiden müsste [55]). Um die hohen Kosten zu sparen, hatte man 1340 schon die zahlreichen weltlichen Ämter bei der Praebendenverwaltung, die jetzt überflüssig geworden waren, abgeschafft [56]). Da die ministerialischen Inhaber dieser Ämter gradeso wie die Domherren eine Praebende empfingen, kann man ermessen, welche Summen auf diese Weise bisher nutzlos verschwendet worden waren [57]).

Dann war der Propst, der ja nach Abzug der Praebendenlieferung die gesamten Erträge des Praebendalguts für sich verwenden konnte, den Kanonikern gegenüber ungebührlich bevorzugt. Ausserdem bestand wieder die Gefahr, dass der Propst, der in der Zeit der Not mit dem Kapitel zusammengegangen war und dessen Hülfe gern angenommen hatte, jetzt, da wieder ruhigere Verhältnisse eingetreten waren, seine übermächtige Stellung zum Schaden des Kapitels missbrauchen würde. Um das zu verhindern, suchte das Kapitel nach dem Rückkauf des Praebendalguts den Propst zu beschränken, indem es ihm nur jedesmal für ein Jahr die Verwaltung übertrug [58]). Doch hatte man hiermit noch nicht den gewünschten Erfolg, der Propst Everhard von Fechtorp z. B. lag in ständigem Streit mit dem Kapitel und verwendete alle Einkünfte aus dem Praebendalgut für sich und seine Getreuen oder befriedigte damit seine zahlreichen Gläubiger, während er dem Kapitel nichts zukommen liess [59]). Deshalb wurde dem Propst 1370 die Güterverwaltung ganz genommen. Das Kapitel stellte eine Reihe bis ins Einzelne gehender Artikel auf, eine Wahlkapitulation, die von jetzt ab jeder Propst vor seinem Amtsantritt beschwören musste [60]); er hatte seine grund-

[54]) Zeitschrift, a. a. O., S. 30 f.

[55]) Zeitschrift, a. a. O., S. 34 A. 1.

[56]) Es bestanden seit alters die Ämter des Drosten und des Kämmerers, dann gab es vier Schenken, fünf Speisenträger, sechs Köche, fünf Bäcker und drei Brauer, ausserdem für die Instandhaltung der Geräte einen Gläserwart und zwei Waschmänner. Vorläufig blieben noch der Droste, der Kämmerer, zwei Köche und zwei Remterdiener im Amt, erhielten jetzt aber ein geringes festes Gehalt; ihre Stellen gingen nachher (spätestens 1422) ebenfalls ein (Zeitschrift, a. a. O., S. 31 A. 5).

[57]) Die näheren Nachweise über die weltlichen Kapitelsämter s. Zeitschrift, a. a. O., S. 28 f., besonders S. 31 A. 5.

[58]) Zeitschrift, a. a. O., S. 32.

[59]) Urkunden Nr. 658 und 662 von 1356 im Staatsarchiv Münster, Abteilung Fürstentum Münster.

[60]) Abgedruckt bei Niesert, Münsterische Urkundensammlung (Coesfeld 1826 f.) Band VII Nr. 63.



herrliche Stellung verloren und sie an das Gesamtkapitel abtreten müssen, das seitdem als Grundherr des Praebendalguts fungierte und die Verwaltung durch seinen absetzbaren Zellerar führen liess[61]). Dem Propst gab man ein festes Gehalt[62]), so dass fortan der gesamte Ertrag des Praebendalguts ungeschmälert für die Praebenden verwendet werden konnte. Die Überschüsse, die vorher der Propst erhalten hatte, wurden nun jedesmal nach dem Jahresabschluss unter die Domherren verteilt. In der Folge bildete dieser Überschussanteil den grössten und wichtigsten Bestandteil der Praebende, demgegenüber die festen Geldbezüge (also die eigentliche Praebende nach der alten Verfassung) ganz gering erscheint[63]).

Über die äussere Verwaltung des Praebendalguts werden fortan keine Klagen mehr laut. Der Zellerar als Beautragter des Kapitels trat nun in direkten Verkehr mit den Hörigen ohne alle Zwischeninstanzen. Diese lieferten ihre Abgaben an ihn ab, was sich jetzt ohne Schwierigkeit durchführen liess, da die Naturalzinse mit Ausnahme des Korns alle in Geld umgesetzt worden waren[64]). Es wurden sorgfältige Register des Praebendalguts angelegt, die man bei der Hebung der Einkünfte benutzte. Darin wurden die einzelnen Bauernhöfe verzeichnet, daneben die fälligen Abgaben, dann jedes Jahr eingetragen, ob sie richtig bezahlt worden sind[65]). Über die Verwendung der jährlichen Einkünfte führte der Zellerar ebenfalls genaue Rechnung, die jedes Jahr am Vorabend von Jakobi (25. Juli) vom Kapitel geprüft wurde. Diese sehr interessanten Rechnungen (von 1439, 1484, 1508 u. s. w. von fast allen Jahren bis 1810) gewähren Einblick in das Leben und Treiben im Domkapitel, da sie bis ins Kleinste hinein sorgfältig alle Ausgaben buchen[66]).

---

[61]) Für die Verwaltung stellte das Kapitel ebenfalls 1370 genaue Regeln auf. Sie befinden sich im Staatsarchiv Münster, Abteilung Fürstentum Münster, Urkunde Nr. 809a. 1429 wurden sie fast wörtlich wiederholt (ebenda, Urkunde Nr. 1415).

[62]) Zeitschrift, a. a. O., S. 41 A. 6 angegeben.

[63]) Zeitschrift, a. a. O., S. 33 A. 9.

[64]) Zeitschrift, a. a. O., S. 18 f.

[65]) Die älteren Register von 1400 und 1412 im Codex traditionum Westfalicarum, II, S. 161 f.; weitere von 1448, 1467 u. s. w. befinden sich im Münsterischen Staatsarchiv, vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 2 f. Gleichzeitig mit den älteren Registern entstand Ende des 14. Jahrhunderts das umfangreiche zweibändige Kopialbuch des Domkapitels, das in systematischer Anordnung hunderte von Urkunden enthält, die sich auf das Domkapitel beziehen und deren Originale teilweise verloren sind. Das Kopialbuch befindet sich als Msk. I, 1 und I, 2 im Königlichen Staatsarchiv Münster (vgl. Anm. 48, 50).

[66]) U. a. fand mehrfach ein starker Trunk auf Kosten der Rechnung statt, z. B. am Jakobsabend bei der Rechnungsablage; am Weihnachtsabend lieferte der Cellerar den Herren observanzmässig einen Salmen; der Herrenbäcker bekam pro gestgelt sechs Schillinge; pro pergamene et papiro gab der Cellerar 1484 drei Mark aus; dann magistro Johanni medico 15 Mark, magistro Laurentio advocato 37½ Mark. Aus der Verwaltung: equitante

Fortan konnte das Kapitel in Ruhe leben. Nach dem hundertjährigen Kampf (1260—1370), der sich zuerst gegen die Ministerialen, dann gegen den Propst richtete, war durch die Verfassungsänderung von 1370 endlich ein Weg gefunden, der sich bewährte und dessen Richtung man in all den folgenden Jahrhunderten bis zur Aufhebung des Kapitels nachgegangen ist. —

Zum Schluss noch einen Blick auf die Entwicklung des Kapitelsguts im engeren Sinne! Von den Oboedienzen waren vermutlich schon in früher Zeit einige zur Dotation der Kapitelsämter (Dechant, Scholaster, Thesaurar, Kamerar, Krankenmeister usw.) verwendet worden, die anderen standen zur freien Option der einzelnen Kanoniker (elf alte und fünf neue Oboedienzen), oder wurden vom Bischof (7) bezw. Propst (15) vergeben. Ihrer Entstehung nach waren sie ganz verschiedenartig zusammengesetzt. Es gab da kleine Villikationen, eigenhörige Einzelhöfe, freie Pachthöfe, verpachtete Einzeläcker, dann viele Zehnten und Rentenberechtigungen von fremden Gütern, Wortgelder und Morgenkornbezüge, endlich Eigenkirchen und inkorporierte Kirchen und Kapellen. Dieser ganz versprengte Besitz lag grossenteils im Umkreis von Münster, im jetzigen Landkreis und in den angrenzenden Kreisen Warendorf, Lüdinghausen und Steinfurt. Aber auch in der Grafschaft Mark (Lünen), im Kreis Wiedenbrück (Gütersloh), in der Grafschaft Ravensberg (Borgholzhausen) und selbst im fernen Friesland an der Nordsee lagen Teile davon. Dieses Spezialgut ist immer in den Händen des Kapitels geblieben, da jeder Kanoniker ebenso im eigenen Interesse wie in dem des Gesamtkapitels handelte, wenn er die ihm anvertraute Oboedienz gut verwaltete und vor Entfremdung schützte. Wie sorgfältig, aber auch wie konservativ die Verwaltung geführt wurde, ist aus den Registern des 14. bis 18. Jahrhunderts ersichtlich[67]).

Neben den Oboedienzen bestand seit etwa 1262, wie oben gezeigt, die Burse, in die fortan alle aussergewöhnlichen Einnahmen des Kapitels (Memorienstiftungen, die Aufnahmegebühren der neuen, die Praebenden der suspendierten Domherren u. dgl.) flossen. Als man das Geld zum Rückkauf und zur Besserung des Praebendalguts nicht mehr benötigte, wurde es in Grundbesitz, Renten und Zehntberechtigungen angelegt und so allmählich ein neues grosses Vermögen gebildet, das der vom Kapitel beauftragte Bursar ganz nach dem Muster des Praebendalguts verwaltete, und dessen Überschüsse (nach Abzug der laufenden Verpflichtungen für Präsenzen u. dgl.) jährlich

me (sc. cellerario) in de Lacbergher marke cum 11 equis ad defendendem lignantes ibidem consumpsi 30 solidos (1439); Reisen auf die jährlichen Hofsprachen der einzelnen Villikationen, z. B. 1484: tor hyensprake Olfen et Reken, pernoctantes in via per duas noctes cum 9 equis, pro expensis 4 marcas 11 solidos 6 denarios; Tagfahrten zu Verhandlungen im Interesse der Verwaltung, 1484 z. B. nach Bielefeld, Osnabrück, Marienfeld, Coesfeld, Haltern, Werne u. s. w. — Die Rechnungen befinden sich im Staatsarchiv Münster unter Msk. VII 808a und Repertor. 98, 4a 1.

[67]) Veröffentlicht von Darpe im zweiten Band des Codex traditionum Westfalicarum, S. 1 f.

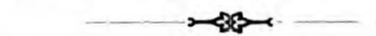


unter die Domherren verteilt wurden. Der Bursar führte wie der Zellerar jedes Jahr genaue Rechnung, die ebenfalls kulturgeschichtlich jedesmal sehr interessant ist[68]).

Auch für das Kapitelsgut sind die Verhältnisse, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert geschaffen worden sind, massgebend geblieben für die ganze spätere Zeit bis ins 19. Jahrhundert hinein[69]).

[68]) Z. B. aus der Rechnung von 1495: Der Herrenbote bekommt Kleider und ein Paar neuer Stiefel, das Bursenpferd neue Eisen und Zaum und Zügel, und beide gehen zum Herzog von Cleve und zum Bischof pro novitatibus (der Bischof Heinrich von Schwarzburg, 1466—96, hielt sich öfter in dem entfernten friesischen Bistumsanteil an der Nordsee auf). — Quia fuerunt licentiati propter pestem (1495) konnte der Bursar die Praebenden der nicht residierenden Domherren diesmal nicht für die Burse einziehen (sonst waren die Praebenden der suspendierten Domherren verfallen, sie wurden vom Bursar an Fremde verkauft; vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 40 A. 11). Den Zwölfmännern (Insassen eines Armenhauses) hat er in der Fastenzeit täglich jedem einen Hering und einen Wecken gegeben, kosten 5 Mark und 6 Schillinge. Dem Weihbischof, der an hohen Festen das Hochamt hielt, gab er jedesmal einen Sextar Wein zum Frühtrunk u. s. w. — Die Rechnungen von 1495 ab befinden sich im Staatsarchiv Münster unter Repertor 98, 1 Nr. 1.

[69]) Über den Umfang und die Verwaltung des Kapitelsguts vgl. Zeitschrift, a. a. O., S. 21—26, S. 40, S. 42 f.



Zwei „Instrumenta cambii“ zur Übermittelung von Ablassgeld (1468).

Von Adolf Gottlob.

Wenn ich nicht irre, bieten die hier mitgeteilten zwei Dokumente aus Brügge und Gent sowohl sachliches als ganz besonders auch formales Interesse. Nr. I ist die Bevollmächtigung eines Vertreters der Handelsgesellschaft Medici, speziell der Brügger Filiale derselben, mit dem besondern Auftrage, die Einzahlungen des päpstlichen Ablass-Kommissars Lucas de Tolentis anzunehmen und die Gesellschaft dafür zu verpflichten. Nr. II ist eine aus solcher Vollmacht entsprungene Empfangsquittung und Obligation des ernannten Vertreters. Wir können auch sagen, es ist ein notarieller „domicilierter“ Eigenwechsel, der von dem Vertreter der Medici in Gent ausgestellt ist, Orderklausel enthält u. s. w. — Erregt schon der Name der in Rede stehenden Handelsgesellschaft unsere Aufmerksamkeit, so noch mehr die besondere Herkunft des Geldes, um dessen Verschickung es sich handelt. Aus welchem Ablass dieses stammte, lässt sich nicht genau angeben. Es heisst einfach aus dem Plenarablass, den Paul II. in Burgund, Brabant, Flandern u. s. w. gewährt hatte und also verkündigen liess. Wie aus der neuesten Publikation von Paul Fredericq zu ersehen[1]), war seit 1451 in

[1]) Paul Fredericq, Rekeningen en andere stukken van den Pauselijken Aflaathandel te Mechelen . . . (1443—1472). Brüssel, Hayez, 1909.



Mecheln ein Ablass im Gange, der in ganz Niederland verkündigt wurde. Obgleich Lucas de Tolentis mit der Erhebung Mechelnscher Gelder tatsächlich beschäftigt war (Fredericq a. a. O. S. 170), möchte ich doch annehmen, dass der Ablass von Mecheln hier nicht gemeint ist. Man hätte ihn sonst wohl direkt genannt. Ausserdem heisst es in Nr. II, dass das verschickte Geld in Gent gesammelt wurde. Es muss sich also um einen allgemeineren Ablass handeln.

Besonders beachtenswert in unsern beiden Urkunden sind die Wertrelationen der einzelnen Geldsorten, die gemäss Nr. II in Gent zirkulierten. Wir möchten insbesondere auf die Menge der englischen kleinen Münze hinweisen. Das wichtigste dürfte aber doch wohl der Einblick sein, den die Instrumente vor andern ähnlicher Veranlassung in die innere Struktur der italienischen Vergesellschaftung, in die Bildungsgeschichte des Wechsels und Wechselrechts, sodann auch in die Behandlung der einzelnen Geldübertragungen bei der römischen Kurie bezw. in der Camera apostolica gewähren.

Der Fundort unserer beiden Dokumente ist der „Liber Depositarii Sancte Cruciate" aus dem Pontifikate Pauls II. (1464—71) im Römischen Staatsarchiv, fol. 32b-36. Der Codex enthält ausserdem gemäss dem Index folgende Stücke: 1) Instrumentum societatis aluminum cum serenissimo domino Rege Ferdinando (1470 Juni 11)[2]. — 2) Instrumentum venditionis prime cantariorum LXXm aluminis Medicis (1471 April 17); — 3) Instrumentum venditionis secunde cantariorum LXXm aluminis facte Medicis (1472 April 18); — 4) Instrumentum venditionis omnium aluminum in Ponente (1474 Dec. 27); — 5) Instructiones date domino Luce de Tolentis (pro conclusione aluminis cum Ill. Duce Burgundie 1468 [?]); — 6) Instructiones date domino episcopo Lucensi (in Anglia); — 7) Prohibitio aliorum aluminum facta in terris domini ducis Burgundie; — 8) Quitantia ducatorum XVIm facta societati de Medicis (1469 Febr. 14); — 9) Instrumentum fabrice aluminum (1465 März 20) — 10) Instrumentum super confectione aluminis cum Medicis (1466 April 1); — 11) Quitantia Thome Portinarii de diversis quantitatibus pecuniarum; — 12) Compositio cum duce Burgundie illustri super alumine (1468 Mai 5). — Es folgt im Codex selbst noch eine im Index nicht registrierte Quittung des Johannes episcopus Quinque ecclesiarum und des Johannes Rozgo baro, Gesandten des Königs Matthias von Ungarn, worin diese bescheinigen, dass sie von Johannes de Tornabonis aus Florenz, Vertreter des Bankhauses Medici, 30200 Duc. Gold in Bar und dazu noch einen Wechselbrief auf Venedig über 25000 Goldfloren vigore mandati P. Pauls II. und der Generalkommissare s. cruciate zugunsten des Königs „in subsidium belli contra

[2]) Die hier aufgezählten Dokumente, soweit sie den päpstlichen Alaunverkauf betreffen, sind inhaltlich von mir verwertet in meinem Aufsatz: „Die Entdeckung der Alaunlager von Tolfa und das päpstliche Alaunmonopol", Anhang II zu meiner Schrift „Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhdts." S. 278 ff. Sachlich vgl. dazu v. d. Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhdt.: Hansische Geschichtsblätter, Jahrgg. 1900.



Turcos" empfangen haben. Datum Rome ap. S. Petrum in palatio apostolico 1465 Mai 24.

Die Drucklegung der beiden Instrumente geschieht auf Grund einer durch einen Beamten des Römischen Staatsarchivs für mich gefertigten Abschrift. — Die Münzerklärungen zu Nr. II verdanke ich Herrn Prof. Dr. Menadier, Direktor des königl. Münzkabinets in Berlin.

I.

Brügge, 1468 Jan. 16.

Bürgermeister und Schöffen von Brügge bezeugen, dass Thomas Portunari[3]) aus Florenz, Leiter der Gesellschaft Peter von Medici[4]) zu Brügge, als seinen Generalvertreter den Florentiner Christoph Spini mit dem Auftrage bestellt hat, alle Gelder, die der päpstliche Subdiakon und Exekutor des Plenarablasses für Burgund, Brabant, Flandern u. s. w. Lukas de Tolentis[5]) ihm überweisen wird, in Empfang zu nehmen und die genannte Handelsgesellschaft dafür zu verpflichten.

Universis presentes literas inspecturis vel audituris burgimagistri, scabini et consules ville Brugensis in Flandria salutem.

(fol. 35.) Notum facimus per presentes, quod, comparens hodierna die coram nobis honorabilis et circumspectus vir Thomas Portunari mercator Florentinus in predicta villa Brugensi residens, idem Thomas tam suo nomine quam etiam nomine societatis egregii domini Petri de Medicis ac sociorum eius in Brugis, cuius societatis ipse Thomas socius est et gubernator, omnibus melioribus via modo iure et forma, quibus melius efficacius et validius potuit, fecit constituit creavit et solemniter ordinavit suum verum et indubitatum procuratorem actorem factorem et negociorum suorum gestorem et nuncium specialem et generalem videlicet Christophorum Spini Florentinum ipsius constituentis clericum et factorem, dans et concedens dictus constituens predicto suo procuratori auctoritatem potestatem ac generale et speciale mandatum, nomine dicti constituentis et pro eo et quibus supra nominibus recipiendi tales et quascunque pecuniarum summas quas et quantas reverendus dominus Lucas de Tolentis, archidiaconus ecclesie Curzulensis, nuncius et subdiaconus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pauli divina providentia pape II. et executor unicus indulgentiarum plenissimarum per eundem sanctissimum dominum nostrum papam in patriis et dominiis illustris-

[3]) Über diesen hervorragenden Kaufmann und Kunstmäcen s. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Bd. 1, S. 275, sodann Pirenne, Gesch. Belgiens, deutsch von Arnheim, Bd. 2 (1902) Personenregister s. v. „Tommaso".

[4]) Peter (gent. Piero) de Medicis, Cosimos Sohn und Vater des Lorenzo Magnifico, geboren 1416, gestorben 1469. Er stand an der Spitze der Handelsgesellschaft seit dem Tode Cosimos (1464, Aug. 1).

[5]) Lukas de Tolentis war „nuntius apostolicus" in den Niederlanden „ex commissione S. D. N. Pii papae", also schon mindestens seit 1464. Wir finden ihn dort auch 1465 (Fredericq a. a. O. S. 170). Er hatte neben der Ablassgelderhebung auch den Auftrag, den Schutz des päpstlichen Alaunmonopols zu betreiben. S. darüber meinen Aufsatz a. a. O. S. 298.



simi et metuendissimi principis et domini nostri domini ducis Burgundie et Brabantie, comitis Flandrie etc. concessarum, deputatas ad opus et utilitatem dicti domini nostri pape sibi deliberare et numerare voluerit, ipsasque huiusmodi summas nomine dicte societatis recepisse confitendi et promictendi ipsas huiusmodi sic per eum receptas summas prefato sanctissimo domino nostro pape vel per eum ordinatis seu ordinandis seu earum verum valorem sub precio debito Rome tradendi et consignandi et ipsum dominum nuncium de ipsis huiusmodi per eum receptis summis apud eundem S. D. N. papam quietandi et liberandi et indemnem conservandi, et pro premissis omnibus et singulis adimplendis prefatum Petrum et socios atque ipsorum bona quecumque [h]ypothecandi et obligandi atque illos et illa submictendi iuribus iurisdictionibus cohertionibus et compulsationibus ejusdem pape et camere apostolice, camerarii et generalis auditoris curie camere ejusdem, viceauditoris dominorumque auditorum camerariorum iudicum officialium custodum regentium et quorumcunque curialium earundem curiarum et cuiuslibet ipsorum in solidum tam coniunctim quam divisim in forma et iuxta morem et consuetudinem camere apostolice et prout in eadem consuetum est fieri, necnon procuratores certos et per eundem dominum nuncium nominandos ad comparendum (fol. 35b) coram dicto auditore et dicta camera apostolica et alibi coram quibuscunque iudicibus, officialibus, custodibus et regentibus substituendi ad omnia et singula predicta confitendi et summas ac monitiones quascumque atque mandata et precepta apostolica et quecunque alia in se suscipiendi et omni monitioni in predictis fiende parendi et obediendi penasque et censuras, si que — quod absit — committantur, unacum principali debito persolvendi et adimplendi et omnia alia generaliter agendi, promittendi et faciendi que circa premissa et ea tangentia necessaria fuerint seu etiam opportuna, et que predictus constituens faceret et facere posset, si presens et personaliter interesset, etiam si talia forent que mandatum exigerent magis speciale, promittens idem constituens nominibus quibus supra sub obligatione et [h]ypotheca omnium bonorum suorum necnon dicte societatis mobilium et immobilium, presentium et futurorum, se ratum gratum firmum atque stabile habiturum et observaturum totum et quidquid per supradictum suum procuratorem aut eius modo et forma predictis substitutum seu substitutos in premissis et circa premissa actum factum gestum receptum confessum promissum obligatum ac alias procuratum fuerit quoquomodo, et contra non facere vel venire per se vel per alium aliquomodo in futurum. In cuius rei testimonium presentes literas fieri fecimus et sigilli civitatis prefate ville Brugensis munimine roborari.

Datum anno Domini MCCCCLXVII. die vero decimasexta mensis Januarii secundum modum et consuetudinem scribendi ecclesie Gallicane.

II.

Gent, 1468 Jan. 21.

Christoph Spini aus Florenz, namens des Florentiners Thomas Portunarii, des Brügger Residenten der Gesellschaft Peter de Medicis und Genossen, hat von dem päpstlichen Archidiakon Lucas de Tolentis, Executor des in Burgund, Brabant, Flandern u. s. w. verkündeten Plenarablasses, aus dem



in Gent gesammelten Ablassgelde zu nutzen des Papstes 1773 Lib. 10 Sol. 3 Den. Flandrisch empfangen und verspricht die Vermittelung dieser Summe nach Rom.

In nomine domini. amen. — Per hoc presens publicum instrumentum cunctis pateat evidenter et sit notum ex anno domini MCCCCLXVII secundum modum scribendi in ecclesia Gallicana atque provincia Remensi, indictione prima, die vero vicesimaprima mensis Januarii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pauli divina providentia pape II. anno quarto.

In mei notarii publici atque testium infrascriptorum et rogatorum presentia personaliter constituto honorabili viro Christophoro Spini de Florentia, procuratore et ex nomine honorabilis et circumspecti viri Thome Portunarii mercatoris Florentini in villa Brugensi residentis tanquam socii et gubernatoris societatis egregii domini Petri de Medicis et sociorum eius, mercatore in eadem villa Brugensi, prout de sue procurationis mandato (fol. 33) inibi fidem fecit certa litera patens venerabilium et circumspectorum virorum dominorum scabinorum et consulum ipsius ville Brugensis sigilloque civitatis[6]) eiusdem ville, ut prima facie apparebat, impendenti sigillata ibidem publice lecta, cuius quidem tenor de verbo ad verbum inferius in fine describitur. Ibidem idem Christophorus procuratorio nomine, quo supra, sponte ex certaque eius scientia et animo deliberato dixit confessusque fuit et in veritate recognovit: se realiter et omni effectu in prompta[7]) et numerata pecunia recepisse atque habuisse a reverendo domino domino Luca de Tolentis archidiacono ecclesie Curzulensis, nuncio et subdiacono prefati sanctissimi domini nostri pape atque executore unico indulgentiarum plenissimarum per eundem sanctissimum dominum nostrum papam in patriis et dominiis illustrissimi principis et domini nostri domini ducis Burgundie et Brabantie ac comitis Flandrie etc. concessarum specialiter deputato ibidem etiam presente et pro eodem sanctissimo domino nostro papa ac seipso suisque heredibus et successoribus acceptante et legitime stipulante videlicet de pecuniis novissime occasione prefatarum indulgentiarum in villa Gandensi, Tornacensis diocesis, per Christifideles erogatis et inibi ut sic per eundem dominum nuntium et executorem receptis ad opus et utilitatem prefati sanctissimi domini nostri pape summas infrascriptas:

Primo florenos Rhenenses[8]) 1145[9]) faciunt libras grossorum monete Flandrie 200, sol. 7 et 6 den.

---

[6]) In der Vorlage steht: ad causas.

[7]) In der Vorlage steht: in promptis.

[8]) „Rheinische Goldgulden“ von den Kurfürsten von Köln, Trier, Mainz, Pfalz seit 1386, später auch von andern Fürsten, geprägt mit stets wechselnden Typen und abnehmendem Werte.

[9]) Die Geldsummen sind in der Vorlage alle in Worten ausgedrückt. Der Raumersparnis und Übersichtlichkeit wegen geben wir sie in Ziffern. Der Übersichtlichkeit halber haben wir auch die einzelnen Posten nicht fortlaufend, sondern jeweils in neuer Zeile geschrieben.



Item coronas aureas sive scuta Francie[10]) 650, faciunt 135 libras, 8 solidos 4 denarios grossorum eiusdem monete.

Item florenos postulatos[11]) 475, faciunt 53 libras 8 solidos 9 denarios predicte monete.

Item equites sive rideros[12]) 200, faciunt 45 libras grossorum antedicte monete.

Item leones[13]) 130, faciunt 33 libras 12 solidos 8 denarios grossorum predicte monete.

Item nobilia Anglie[14]) 130, faciunt 56 libras 6 solidos 8 denarios (fol. 33b) grossorum sepefate monete.

Item clincardos Ph[ilippu]s[15]) 155, faciunt 19 libras 7 solidos 6 denarios predicte monete.

Item Bavaros sive florenos Bavarie[16]) 200, faciunt 23 libras 6 solidos 8 denarios grossorum supradicte monete.

Item Petros[17]) 215, faciunt 34 libras 10 denarios grossorum antedicte monete.

Item .. Johannes[18]) 85, faciunt 14 libras 3 solidos 4 denarios grossorum eiusdem monete.

Item florenos Arnoldus[19]) 147, faciunt 13 libras 9 sol. 6 den. grossorum memorate monete.

---

[10]) „Scuta Franciae", écus d'or: französische Goldmünzen mit dem Lilienschild (seit Karl VI. 1380) oder dem schildhaltenden Könige (seit Philipp VI. 1328).

[11]) „floreni postulati", Postulatgulden: Goldgulden des Rudolf von Diepholz, postulierten Bischofs von Utrecht 1431, nicht vollwertig.

[12]) „equites" aurei, gouden ryder: niederländische Goldmünze mit dem Reiterbilde des Münzherrn nach dem Vorbilde der französischen francs à cheval (seit Johann 1350).

[13]) „leones", lions d'or: Goldmünze Philipps des Guten, Herzogs von Burgund nach 1433, unter einem Baldachin sitzender Löwe. Schild auf Lilienkreuz.

[14]) „nobilia Angliae", Nobel: englische Goldmünze seit Eduards III. Seesieg bei Sluys 1340: König im Schiff, reichverziertes Lilienkreuz. Schiffsnobel, Rosennobel.

[15]) „Clincardi Philippus", Klinkaert: Brabanter Goldmünze Philipps d. Guten von Burgund, offiziell als écus d'or bezeichnet, nach dem Vorbild der französ. Schilde geprägt: Thronender Herzog mit Schwert und Schild; Lilienkreuz.

[16]) „Floreni Bavariae": niederländische Goldmünzen der Wittelsbacher, in Holland und Hennegau geprägt, seit der Mitte des 14. Jahrhdts., nach französ. und rhein. Vorbildern.

[17]) „Petri", Pieter d'or, gouden Pieter: Goldmünze Philipps d. Guten und seiner Nachfolger, Hüftbild des Apostels Petrus über dem Wappenschild; Blumenkreuz.

[18]) Das Bild S. Johannis Bapt. ist auf Goldmünzen häufig.

[19]) Goldgulden des Lütticher Bischofs Arnold von Horn (1378—89).



Item in diversis albis sive blanchis[20]) 717 libras grossorum supradicte monete.

Item in stuferis novis[21]) 282 libras 19 solidos 6 denarios grossorum prefate monete.

Item in antiqua moneta[22]) 145 libras grossorum predicte monete.

Item scoteros Anglie[23]) tam antiquos quam novos 7792 in numero, et inter omnes reperte fuerunt novi numero 385 et non plures.

Summa omnis exceptis scoteris, secundum quod reducti sunt supra omnes ceteri denarii ad libras grossorum, ascendit ad 1773 libras 10 solidos 3 denarios grossorum monete Flandrie, salvo semper meliore calculo.

Quas quidem summas supradictas et sicut premictitur per prefatum Christophorum quo supra etiam nomine a predicto domino nuncio et executore ad opus et utilitatem memorati sanctissimi domini nostri pape habuisse et recepisse recognitas seu earum verum valorem sub debito precio idem Christophorus procuratorio nomine quo supra prefato domino nuncio presenti et ut supra acceptanti et legitime stipulanti solemniter promisit dare tradere atque deliberare[24]) in Urbe Romana memorato sanctissimo domino nostro pape aut per eum ad hoc ordinatis seu ordinandis ad omnem ipsius seu illorum requisitionem, necnon etiam de huiusmodi sic per eum receptis summis sepefatum dominum nuncium apud ipsum sanctissimum dominum nostrum papam seu ordinatos aut ordinandos suos pretactos sufficienter quietare et liberare atque indemnem (fol. 34) tenere et conservare, proviso tamen, quod dum prefate summe sepefato sanctissimo domino nostro pape aut ordinatis suis prefatis tradite atque numerate erunt, hoc publicum presens instrumentum summas ipsas danti et numeranti omnino restituatur atque cassetur, si petierit. Et pro premissis omnibus et singulis firmiter attendendis et inviolabiliter observandis ac adimplendis antedictus etiam Christophorus procuratorio nomine ut supra seipsum necnon et dominum Petrum de Medicis atque socios suos antedictos ac sua et ipsorum et cuiuslibet eorum bona quecumque mobilia et immobilia presentia et futura ubicumque etiam existentia sepefato domino nuncio presenti et ut supra acceptanti et legitime stipulanti solempniter [h]ypothecavit et obligavit ac tenore presentis publici instrumenti [h]ypothecat et obligat atque pro maiore securitate promissorum idem Christophorus quo supra nomine seipsum, Petrum ac socios suos prenominatos et ipsorum quemlibet necnon sua et ipsorum ac cuiuslibet eorum bona sic ut premictitur [h]ypothecata et obligata solempniter submisit et subiecit iuribus jurisdictionibus cohertionibus et compulsionibus ejusdem domini nostri pape atque camere apostolice, domini camerarii et generalis auditoris curie

[20]) albus, Weissgroschen: rheinische Silbermünze des 14. u. 15. Jahrhdts.

[21]) stuferi, Stüber: niederländische Silbermünzen seit Philipp d. Guten, vierfeldiges Wappen mit Herzschild; umschriftteilendes Kreuz mit durchbrochener Mitte. Zahlreiche andere Namen.

[22]) „antiqua moneta“ nannte man alles verrufene Geld.

[23]) „scoteri“: es gab polnische und preussische Scoter, demnach auch englische.

[24]) de liberare ist latinisierte Form für das deutsche „überliefern“.

camere eiusdem, viceauditoris dominorumque camerariorum auditorum, iudicum, officialium custodum, regentium et quorumcumque curialium curiarum, et singulos ipsorum insolidum tam coniunctim quam divisim per quos et quemlibet ipsorum voluit et consentiit ipse Christophorus nomine ut supra Petrum et socios suos memoratos atque bona ipsorum et cuiuslibet eorum pretacta posse cogi, compelli, constringi et realiter ac personaliter conveniri, incarcerari et detineri usque ad omnium et singulorum promissorum observationem et complementum, sic etiam et taliter, quod, si processus coram uno antedictorum dominorum iudicum, officialium atque regentium inc[h]oatus foret, nichilominus illo dimisso ad alium seu alios, prout commodius et expedientius videbitur, recursus haberi valeat absque instructione processus, renuncians etiam quoad premissa exceptioni prefatarum sibi non traditarum ac per eum non receptarum pecuniarum aut, sicut premictitur, assignare non promissarum, non sic celebrati contractus aliterque fore scriptum quam factum seu dictum vel econtra, omnique et juris tam canonici quam civilis auxilio atque omnibus et singulis aliis tam juris quam facti exceptionibus, quibus mediantibus contra promissa seu eorum aliquod facere, dicere, venire aut se in aliquo tueri et defendere posset et valeret, et presertim juridicenti generalem renunciationem non valere, quin precesserit specialis; et ulterius ad superhabundantem cautelam sepefatus Christophorus (fol. 34b) procurator et eo nomine virtute procurationis sue memorate et in vim clausule: „necnon et procuratores certos et per eundem dominum nuncium nominandos“ etc. in ipsa procuratione contente ac aliis omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma, quibus potuit, fecit et substituit loco sui honorabiles viros videlicet Sinibaldum de Spada, literarum apostolicarum scriptorem, et Gasparem Blondum [25]), camere apostolice notarium, per sepefatum dominum nuncium ad hoc nominatos absentes tamqam presentes et eorum quemlibet in solidum ad vice et nomine Petri et sociorum eius sepe prefatorum coram dicto domino auditore et camera apostolica et alibi, ubi opus erit, se presentandum et comparendum et inibi omnia et singula in presenti instrumento contenta recognoscendum et confitendum, illa fuisse et fore vera, atque ad monitiones, penas et summas quascumque, etiam exceptiones necnon precepta et mandata quecumque alia, quas et que prefatus dominus auditor et alii supranominati contra Petrum et socios antedictos occasione premissorum facere et ferre seu promulgare voluerit ac voluerint, in se sponte suscipiendum atque illas et illa approbandum et emologandum atque parendum etiam eisdem et generaliter omnia alia et singula faciendum, dicendum, gerendum et exercendum in premissis et circa ea necessaria seu quomodolibet opportuna et que ipsemet principalis procuratorem substituens faceret aut facere posset et valeret, si premissis presens et personaliter interesset, etiam si talia forent, que mandatum exigerent magis speciale quam superius est expressum. De et super quibus omnibus premissis et singulis sepefatus dominus nuncius petiit a me notario publico infrascripto sibi fieri atque tradi unum vel plura publicum et publica instrumentum seu instrumenta.

[25]) Über den päpstlichen Notar Gaspar Blondus, Sohn des von Pius II. besonders geschätzten Humanisten Flavius Blondus, s. Pastor Papstgesch. Bd. 2 und 3 s. v. Biondo.



Acta fuerunt hec in prefata villa Gandensi et in hospicio seu domo pro tunc residentie eiusdem domini nuncii sito infra metas dicte parochialis ecclesie sancti Johannis sub anno indictione mense die et pontificatu quibus supra, presentibus ibidem providis ac honestis viris dominis Nicolao Bernardi ac Petro Clerici de dicta villa Gandensi necnon Emundo Rostert prefati domini nuncii capellano presbyteris necnon Johanne Dullart aurifabro et incola memorate ville Gandensis Tornacensis et Cameracensis Diocesis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Tenor vero procurationis de qua supra fit mentio sequitur et est talis: (folgt Nr. I.).

Et ego Herstinus Ghiselms clericus Tornacensis diocesis publicus apostolica et imperiali auctoritatibus necnon venerabilis curie episcopalis Tornacensis juratus notarius quia promissis omnibus et singulis, dum sic ut premictitur agerentur dicerentur et fierent, unacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi ideoque hoc presens publicum instrumentum manu alterius fideliter scriptum exinde confeci necnon signo et subscriptione meis solitis et consuetis subscripsi et signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum requisitus et rogatus. —

Suprascriptum instrumentum tradidit inibi reverendus in Christo pater dominus An[tonius] episcopus Feltrensis unus ex presentibus de mandato S. D. N. pape in camera apostolica, quod registratum fuit et collationatum ac correctum ita ut concordet de verbo ad verbum cum instrumento originali, et deinde ipsum originale instrumentum de mandato eiusdem reverendi domini episcopi Feltrensis traditum fuit honorabili societati de Medicis de Romana curia per me Gasparum Blondum etc. —

Recension.

Nadeschda v. Wrasky, A. G. F. Rebmann. Leben und Werke eines Publizisten zur Zeit der grossen französischen Revolution. [Heidelberger Dissertation.] Heidelberg, Hörning, 1907. VIII 165 S. — Angezeigt von Privatdozent Dr. J. Hashagen in Bonn.

Andreas Georg Friedrich Rebmann (1768—1824) ist in der rheinischen Geschichte unter französischer Herrschaft bekannt durch seine richterliche und publizistische Tätigkeit in Mainz und Trier. Als Präsident des Spezialgerichtshofes hat er sich um den Prozess gegen den Schinderhannes besondere Verdienste erworben. Zur selben Zeit hat er in einer viel gelesenen Schrift die wirtschaftliche und geistige Kultur der vier rheinischen Departements vortrefflich beschrieben und während seines Aufenthalts am Rhein auch sonst zur politischen Aufklärung und Erziehung beigetragen. Da er nun auch abgesehen von seinen rheinischen Jahren zu den fruchtbarsten Publizisten zu rechnen ist und sein Lebensgang selbst für die damalige so be-

wegte Zeit ungewöhnlich viele Wechselfälle aufweist, so ist eine Arbeit über Leben und Schriften des Mannes eine dankbare Aufgabe, zumal da die bisherige Literatur nur wenig Anhaltspunkte gibt. Die Verfasserin hat sich dieser Aufgabe unter fleissiger Heranziehung eines seltenen gedruckten und teilweise auch archivalischen Materials mit dankenswertem Eifer gewidmet und eine Monographie über diesen rheinischen Republikaner verfasst, der man weitere Nachfolgerinnen wünschen möchte.

Zu einer umfassenden Analyse von Rebmanns politischen Anschauungen, für die noch mancherlei Quellenuntersuchungen nötig wären, ist es zwar bei der Verfasserin noch nicht gekommen. Auch die zahllosen einzelnen Schriften Rebmanns werden nicht eigentlich analysiert. Insbesondere wird der Form dieser Publizistik, die vielfach die belletristische ist, nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Mindestens die Stiluntersuchungen hätten auch im einzelnen vorgeführt werden müssen, da man ohne eine genauere Kenntnis von Rebmanns Stil über die Verfasserschaft, die oft zweifelhaft ist, nicht urteilen kann. Obwohl mancher wissenschaftlich berechtigte Wunsch nicht erfüllt wird, sind die Mitteilungen aus Rebmanns Schriften aber doch so zahlreich, dass man sich schon darnach eine Vorstellung von seinen politischen Anschauungen bilden kann. Eben diese verdienen, da Rebmann am Rheine lange einen grossen Einfluss ausgeübt hat, vom rheinischen Standpunkt eingehende Beachtung, während der äussere Verlauf des von der Verfasserin wegen der Dürftigkeit des Materials übrigens auch nur skizzierten Lebensganges hier ausser Betracht bleiben darf.

Rebmanns Begeisterung für die französische Revolution und die Volkssouveränität sowohl, wie sein Weltbürgertum sind nicht weiter auffallend. Dagegen erregen die rückläufigen Strömungen oder wenigstens die retardierenden Momente, die ihn vom Radikalismus zurückhalten, unsere besondere Aufmerksamkeit. Man muss ihnen gerecht zu werden versuchen, wenn man zu einem historisch begründeten Urteil über Rebmann gelangen will. Denn mit dem Schlagwort 'doktrinär' lässt sich sein politischer Gedankenkreis so wenig abtun, wie der seiner rheinischen und sonstigen Gesinnungsgenossen.

Die Grenze nach links hat Rebmann öfters selbst deutlich gezogen. Niemals hat er sich auf die Seite der Terreur oder gar Babeufs gestellt, so gross seine sozialen Interessen sonst sein mögen. Auch die radikalen, nach Paris entflohenen Mainzer Klubisten hat er abgelehnt. Anfänglich hat er sich sogar gegen die Hinrichtung Ludwigs XVI. ausgesprochen und seine Landsleute vor einer gewaltsamen Erhebung gewarnt. Die Begeisterung für die Revolution drängt freilich auch bei ihm für eine Zeitlang alle Bedenken zurück. Aber diese Begeisterung ist öfters ganz unpolitisch geformt. Mit den alten, vielfach unpolitischen Mitteln der deutschen (ihrerseits natürlich französisch beeinflussten) Aufklärung bekämpft Rebmann den Absolutismus, die von ihm erzeugte 'Apathie', so wie Schiller sich gegen die 'Ruhe eines Kirchhofs' wendet, und ihre neuen Anwälte Burke und Young. Als rheinischer Publizist benutzt er einmal den Decknamen Monarchomachus. Ähnlich bekämpft er die absolutistische Kirche. Geistige Interessen geben Rebmanns politischer Kritik die ersten Anstösse. Keine von den revolutionären französischen Neuerungen hat ihm eine solche Freude bereitet, wie die Theo-



philanthropie. Als in den politischen Anschauungen bei ihm schon grössere Ruhe eingetreten ist, verficht er in religiöser Beziehung noch immer mit dem alten Eifer die aufklärerischen Anschauungen, besonders auch gegen Friedrich Schlegel und die neue Romantik (1805). Gerade die Herrschaft der unpolitischen Interessen hat freilich auch bei ihm den Zug nach links verstärkt. Als überzeugter Anhänger der radikalen süddeutschen, besonders durch Schubart und Wekhrlin vertretenen Publizistik[1]) verherrlicht er später die Fruktidorrevolution und verteidigt er die Mainzer Klubisten. In dieser Verteidigung ist er sehr weit gegangen. Aber der Vorwurf wissentlicher Entstellung, den ihm K. G. Bockenheimer deswegen macht, wird von der Verfasserin aktenmässig widerlegt. — Noch 1798—1800 hat Rebmann am Rheine etwas post festum besondere Obskurantenalmanache herausgegeben.

Aber diese und ähnliche Tatsachen machen ihn doch keineswegs zu einem gefügigen Schüler des französischen Radikalismus. Unter den von Rebmann verehrten politischen Autoritäten erscheint neben Rousseau doch auch Montesquieu, und neben den Franzosen bemerkt man die Angelsachsen: Paine, Mackintosh, Mary Wolstonecraft (The vindication of the rights of women) und den einen grossen Deutschen: Kant. Auch bei Rebmann wird, wie bei andern rheinischen Republikanern, der französische Einfluss von andern gekreuzt.

Man[2]) hat neuerdings den Namen Kant in einem solchen Zusammenhange abgelehnt und gesagt: 'Im besondern dürfte es verfehlt sein, Kant, bei seiner bekannten Stellungnahme zu den Ideen von 1789, als besonderen deutschen politischen Einfluss neben den französischen zu stellen, oder ihn gar in Kontrast zu ihm zu setzen.' Verfehlt wäre dies aber doch nur, wenn man einen tiefgreifenden politischen Gegensatz zwischen Kant und den Ideen von 1789 behaupten wollte. Dieser ist bei Kant ebenso wenig vorhanden, wie bei den von Rebmann benutzten Engländern. Wenn es sich aber um die Frage nach den Grenzen des französischen Einflusses auf die rheinische Publizistik handelt, so verdient der Name Kants, dem man doch sonst gerne die Ehre eines geistigen Vaters des nationalen Freiheitskrieges zugesteht, eindringliche Berücksichtigung. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob man sich mit oder ohne Kantischen Geist von Frankreich beeinflussen lässt und für die Revolution in Feuer gerät. Einem wesentlich politisch gerichteten Auge mag freilich eine solche Unterströmung kaum einer längeren Betrachtung wert sein. Für eine geistesgeschichtliche Analyse aber ist ein solcher Kantischer Einschlag als ein bezeichnendes Merkmal verhaltener Gegensätze oder deutscher Residua äusserst willkommen. Bei Rebmann zeigt die Hinneigung zu Kant von neuem die Übermacht der geistigen Interessen, die Richtung auf die Idee. Rebmann hätte sich niemals für den Schwärmer Adam Lux, den Märtyrer der Charlotte Corday (hier hätte N. v. Wrasky den schönen Aufsatz von A. Chuquet heranziehen sollen),

[1]) Das Verhältnis Rebmanns zur süddeutschen Publizistik und zur deutschen Pädagogik hätte genauer untersucht werden müssen.

[2]) Adalbert Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im neunzehnten Jahrhundert. Historische Zeitschrift 104 (1910) S. 545 f.

so erwärmen können, wenn er in diesem idealistischen Jüngling nicht einen nahen Geistesverwandten erblickt hätte.

Grenzen des französischen Einflusses sind, wie bemerkt, auch bei Rebmann deutlich zu erkennen. Man sieht das vor allem an der nationaleren Staatsanschauung, zu der er schon verhältnismässig früh hindurchdringt. Aber auch Rebmanns Sympathie für die Franzosen hat ihre Grenzen. Es ist zu Konflikten gekommen. Er hat sich sogar Napoleon zu widersetzen gewagt.

Da wir über die Entfaltung des deutschen Nationalbewusstseins um die Wende des Jahrhunderts gerade für die weiteren Kreise und die kleineren Geister, wie Rebmann, noch näherer Aufklärung bedürftig sind, denn Meineckes tiefgreifende Untersuchungen berücksichtigen fast nur die Spitzen: so hat die Verfasserin mit Recht genauer geschildert, wie eine gewisse nationalere Auffassung allmählich über Rebmann Macht gewinnt. Anfänglich haben wir bei Rebmann noch den auch sonst am Rheine vertretenen, uns so fremdartig anmutenden Standpunkt: dass man aus 'Patriotismus' weltbürgerlich ist. Rebmann nennt sich einmal einen 'patriotischen Weltbürger', wo eben das Wort patriotisch' eine starke unpolitische Beimischung enthält. Eine Vorstufe nun zur Entwicklung einer Art von deutschem Bewusstsein ist bei Rebmann ähnlich wie bei Goerres — so paradox das auch klingen mag: die vernichtende (satirisch-phantastische) Kritik, die er gegen die deutschen Zustände richtet. Indem Männer wie Goerres und Rebmann, diese geschworenen Feinde des Ancien Régime, hier mit dem Scharfblicke des Hasses sehen, erwacht in ihnen der Sinn für das Charakteristische, machen sie eine Art von kritischer Vorschule durch, die sie dann später besser befähigt, sich des Gegensatzes gegen Frankreich früh bewusst zu werden. Wie bei Forster und namentlich bei Goerres bringt der Pariser Aufenthalt (1796—1798), der dem rheinischen unmittelbar vorangeht, für Rebmanns Nationalismus die Entscheidung. Eine zusammenfassende Geschichte der damaligen deutschen Kolonie in Paris, zu der vor allem P. Holzhausen Vorarbeiten geliefert hat, würde über die Entwicklung der politischen und besonders auch der nationalen Anschauungen auch in Deutschland neues Licht verbreiten können. Rebmanns Gegensatz gegen Frankreich scheint sich zunächst noch in der moralistischen Sphäre zu halten: die politische Timidität und die Unmoral des Direktoriums sind das erste, woran er Anstoss nimmt. Aber bald geht er weiter. Was bei Goerres in allerlei Phantasien eingehüllt ist, erscheint bei dem ruhigen und klaren Juristen Rebmann viel deutlicher: der nationale Gegensatz gegen Frankreich. Wenn Goerres, der erst Ende 1799 nach Paris kam, erklärt, die Republik sei nun ihres weltbürgerlichen Charakters entkleidet, und daraus nationale Folgerungen für Deutschland zieht, so steht auch Rebmann und zwar bereits der auswärtigen Politik des Direktoriums mit Bedenken gegenüber. Diese Bedenken sind zweifellos zum Teil nationaler Art. Denn Rebmann ist gegen die Annexion des linken Rheinufers. Er fühlt wenigstens einen nationalen Zwiespalt angesichts des Annexionsplans. Wie die Republik in den Präliminarien von Leoben auf den Mittelrhein verzichtet, findet das Rebmanns lebhaften Beifall; aber 'als Franke' ist er allerdings dagegen. Ähnlich, wie Goerres, erhebt er die Forderung, dass

die künftige Verfassung Deutschlands mit dem Nationalcharakter übereinstimmen müsse, 'weil, was für die Franken gut ist, nicht für die Deutschen passt'. Mit einem Worte: der Pariser Aufenthalt hat bei Rebmann nicht minder wie bei Goerres, eine nationale Wendung hervorgerufen, ein Ergebnis, das auch für die Goerresforschung Beachtung verdient. Unter dem Zauber des Goerres'schen Geistes ist man nur zu leicht geneigt, alles an ihm für originell und einzigartig zu halten. Aber der Inhalt seiner politischen Anschauungen ist es offenbar viel weniger, als die Form. Für die Charakteristik Rebmanns wird es nun aber, wie man sieht, von grösster Bedeutung, dass nationalere Regungen bei ihm schon vor dem Jahre 1798, dem Jahre des Beginnes seiner rheinischen Tätigkeit, aufgetreten sind. Wir verstehen es jetzt viel besser, wie er als rheinischer Publizist trotz aller Franzosenfreundschaft die deutschen Interessen, besonders die deutschen Kulturinteressen in der Sprachenfrage, so verständnisvoll hat würdigen und fördern können. Andrerseits gibt er offenbar seine innersten Gedanken wieder, wenn er ausruft: 'Deutschlands Paradies, die schönen Berge am Rhein, werden zu Provincen eines von seinen ersten Grundsätzen abgewichenen Freistaats'.

Diese Abweichungen von den 'ersten Grundsätzen' sind natürlich besonders durch Napoleon verstärkt worden. Zunächst sieht Rebmann in ihm, worin er wieder mit vielen Republikanern übereinstimmt, nur den echten Fortsetzer der Revolution. Später schätzt er an dem Ersten Konsul wenigstens noch die grossen verwaltungspolitischen Verdienste. Gegenüber Napoleon, dem Kaiser, aber hüllt er sich im allgemeinen in Schweigen. Wo er sich aber äussert, geschieht es, wenn auch anonym, mit scharfer Kritik, und zwar schon 1805. Höchst bemerkenswert ist es vor allem, dass Rebmann als Präsident des Spezialgerichtshofes in Mainz (die Tätigkeit dieser den älteren Terrorismus am Rheine erneuernden Napoleonischen Gerichtshöfe liegt noch vollständig im Dunkeln) im Jahre 1809 eine Anzahl Schill'scher Soldaten der Aburteilung entzogen und sie in den Gefängnissen in Vergessenheit hat geraten lassen. Rebmann ist also für die politische Kabinettsjustiz Napoleons nicht zu haben, so sehr er auch sonst das französische Recht verehrt und nach dem Sturze der französischen Herrschaft verteidigt. Man weiss, dass die im allgemeinen so gefügigen rheinischen Beamten den Franzosen auch sonst gelegentlich Opposition machen. Schon im Jahre 1799 ist Rebmann wegen seines publizistischen Freimuts mit dem Direktorium aneinander geraten. Doch hat sich Genaueres darüber vorläufig ebenso wenig, wie bei Goerres ermitteln lassen.

Auch bei Rebmann sind es also nicht nur theoretische Stimmungen, die von Frankreich abführen. Man findet ihn gelegentlich auch unter den Gegnern der Tat.

Während im Gegensatze zum biographischen Materiale das publizistische bis zum Ende der Fremdherrschaft reichlich vorhanden ist, versiegt es später fast ganz, obwohl Rebmann noch die zehn ersten Jahre des neuen Regimentes erlebt hat. Ausser Briefen besitzen wir aus dieser letzten Zeit nur noch die Schrift 'Bayern vor Teutschlands Richterstuhle', in der er die Bayern als neue Herren am Mittelrheine deshalb mit Freude begrüsst, weil sie unter Montgelas bereits mit dem Ancien Régime gebrochen haben. Auch

sonst verficht Rebmann die alten Ideale gegenüber der neu erstarkenden Reaktion, die er öfters mit sehr treffenden Worten an den Pranger stellt. Mit der deutschen Frage hat er sich nur noch von weitem beschäftigt. Er wünscht 'einen Staatenbund mit einer einheitlichen Verfassung, welche die Unabhängigkeit nach Aussen und die Rechte aller im Innern sichert' — das Problem der späteren Entwicklung. Den Gedanken einer deutschen Republik hat er nicht mehr vertreten. Pessimistisch zieht er sich vom öffentlichen Leben zurück.

So ist es bei Rebmann leider fast ganz unmöglich, die Fortbildung seiner politischen Anschauungen in der Restaurationszeit zu beobachten. Männer, wie Friedrich Lehne und Johannes Weitzel, haben grösseres Interesse, als er. Ihre Namen sind für die noch nicht geschriebene Vorgeschichte des rheinischen Liberalismus deshalb von besonderer Bedeutung, weil ihre publizistische Tätigkeit den Sturz der auch von ihnen verehrten französischen Herrschaft überdauert hat. Wenn irgendwo, so lässt sich bei ihnen die Kontinuität auch der politischen Gedankenentwicklung vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert verfolgen. Freilich arbeiten diese Anfänger mehr im Süden, als die späteren klassischen rheinischen Liberalen. Rebmann hat für die spätere Zeit dagegen nur noch untergeordnetes Interesse. Er ist zu früh vom Schauplatz abgetreten.

Die französische Herrschaft hat ihn gross gemacht. Bei aller Kritik hat er sich unter ihr wohl gefühlt. Er gehört zu ihren fähigsten rheinischen Beamten. Ein vollständiges Lebensbild müsste also — auf Grund der Akten — auch seine Beamtentätigkeit schildern. Auch bedarf es noch einer aktenmässigen Nachprüfung der von ihm über die Lage der rheinischen Departements ausgesprochenen Ansichten. Ein Hinweis auf den nur einige wenige Materialien benutzenden Aufsatz Lévy-Schneiders kann davon nicht entbinden

Der Verfasserin muss man aber im übrigen Dank wissen, dass sie sich durch die herkömmlichen wenig historischen Urteile über die rheinischen Republikaner nicht hat abschrecken lassen, Rebmanns politische Anschauungen allseitig zu schildern. Dazu gehört vor allem auch der verdienstliche Nachweis von nicht- oder antifranzösischen Bestandteilen in Rebmanns Ideenkreis. Ohne sorgfältige Berücksichtigung der 'konservativen' Richtungen wird man die öffentliche Meinung im französischen Rheinland niemals richtig darstellen.

Aber es gibt auch hier eine Grenze. Die Verfasserin schreibt mit Berufung auf Cl. Th. Perthes: 'Die Rheinländer empfanden trotz eines gewissen Wohlstandes, den sie unter der Verwaltung der Napoleonischen ... Beamten erreicht hatten, wenig Anhänglichkeit für die französische Regierung'. Eine so handgreifliche Übertreibung würde Perthes nie gebilligt haben. So viel Anhänglichkeit an das Alte und Widerstand gegen das Neue vorhanden sein mögen, der entscheidende Zug im Bilde ist und bleibt die tausendfach bezeugte französische Sympathie. Man soll nur nicht sagen, dass es daneben nichts anderes gab, und dass der Zusammenhang mit der alten deutschen Vergangenheit so schnell und gründlich gelöst worden ist.

Wie sehr man damit irren würde, zeigt gerade Rebmann zur Genüge. Das bezeichnendste Merkmal auch seiner politischen Anschauungen ist ihre

— unpolitische und speziell moralistische Richtung. Das ist ein Erbstück schon der deutschen Aufklärung und nicht erst der französischen Revolution. Dass die deutsche Aufklärung ihrerseits französisch beeinflusst ist, weiss jedermann. Wenn man also hervorhebt, die moralisierende Tendenz sei 'keineswegs spezifisch deutsch, sondern durchaus charakteristisch auch für das vorrevolutionäre Frankreich'[3]), so ist das nichts Neues. Untersucht man den französischen Einfluss am Rhein während der französischen Herrschaft, so interessiert aber nicht sowohl das vorrevolutionäre, als das revolutionäre Frankreich: und da ist nun die bis jetzt noch nicht erschütterte Tatsache: dass der (von niemandem geleugnete) revolutionär-französische Einfluss fortgesetzt von älterem deutschen Einflusse gekreuzt, d. h. vielfach verstärkt, vielfach aber auch abgeschwächt wird. Diese Beobachtung lässt sich durch ein genaueres Studium Rebmanns ungewöhnlich gut beweisen.

[3]) A. a. O. S. 546 Anm. 1.



Anzeigen und Mitteilungen.

L. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae. Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen. Münster (Westf.), Coppenrath, 1909. Gross-8°. VI und 108 S. Mit einer Karte.

Die Klostergeschichte hat durch die Ständeuntersuchungen von Al. Schulte einen neuen Aufschwung bekommen und einen noch grössern zu erwarten. Es sind nicht mehr bloss lokal- und provinzialgeschichtliche Interessen, die da in Frage stehen, sondern auch die deutsche Verfassungsgeschichte, auch die Reichs- und allgemeine Kirchengeschichte ernten neue wertvolle Einsichten. Wie gerufen kommt uns da das „Monasticon Westfaliae" von Schmitz-Kallenberg, ein „Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen". Innerhalb der im Titel gezogenen territorialen und zeitlichen Grenzen sind alle klösterlichen Niederlassungen aufgeführt, und zwar zuerst alphabetisch, dann chronologisch in bezug auf die Zeit ihrer Gründung, drittens nach den Diözesen, zu denen sie gehören, d. h. vor 1815 gehört haben, viertens nach der Ordenszugehörigkeit. Zuletzt kommt noch eine Zusammenstellung nach den Patronatsheiligen. Das alphabetische Verzeichnis ist die Hauptsache. Es bietet alle Angaben, die der Historiker zur Orientierung über Lage, Ordensangehörigkeit, Quellen und Literatur eines Klosters braucht. Auch das Gründungsjahr und das Datum der Aufhebung, wo solche geschehen, sind bei jedem Namen vermerkt. Mit Recht hat Verf. auf den Nachweis der Quellen besondern Wert gelegt. Er sagt uns von jedem der aufgeführten Klöster, wo das Archiv, und womöglich auch wo die Bibliothek desselben geblieben ist, er macht, wo solche vorhanden, auf Quellenschriften, Nekrologe u. dergl. aufmerksam, er weist zerstreute Archivalien nach, verweist auf gedruckte Urkunden und gibt kurz und knapp und doch im ganzen vollständig die vorhandene Literatur an. Es steckt in diesen Zusammenstellungen eine Unsumme von Arbeit. Kein Fachgenosse kann sich der Anerkennung und dem Danke dafür verschliessen. Dass hin und wieder noch nachgebessert werden muss, versteht sich; aber die Grundlage, eine vorzügliche Grundlage

ist doch erst einmal geschaffen. — Schmitz betrachtet sein „Monasticon“ auch als Vorarbeit für das seit zwei Jahrhunderten gewünschte Klosterlexikon Deutschlands. Ich wage es gar nicht zu hoffen, dass wir so etwas schon bald hätten. Der Weg dazu ist aber gewiesen. Möge auf den ersten Schritt, den Westfalen getan hat, die Rheinprovinz den zweiten tun. Gottlob.

Edwin Redslob, Das Kirchenportal (Deutsche Plastik I). Verlegt bei Hermann Costenoble, Jena. (Preis geb. 15 M.).

Mit dem vorliegenden Bande wird eine in erster Linie als Abbildungswerk geplante Publikationsserie eröffnet, die die deutsche Plastik nicht auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage, sondern nach sachlichen Gruppen geordnet (Portal, Grabstein, Altar, Brunnen etc.) behandeln soll. Da es an einer umfassenden neueren Arbeit über deutsche Plastik fehlt und das grosse noch nicht abgeschlossene Tafelwerk Dehios und v. Bezolds (Denkmale der deutschen Bildhauerkunst) nur von Sammlungen und einem kleinen Kreis begüterter Kunstfreunde erworben werden kann, muss ein derartiges Unternehmen, das — auf etwa 1000 Tafeln berechnet — ein reichliches Material zusammenträgt ohne durch die Verschiedenartigkeit der Objekte zu verwirren, dem Kunsthistoriker wie dem kunstliebenden Publikum willkommen sein. Beim Durchblättern dieses ersten, 92 Tafeln und 18 Textabbildungen enthaltenden Bandes müssen wir aber gestehen, dass die Ausführung hinter den Erwartungen, zu denen die Ankündigung, die vornehme Ausstattung und der bekannte Verlag berechtigen, zurückbleibt.

Wir sind durch die Vervollkommnung der Reproduktionstechniken heutzutage allerdings recht verwöhnt. Das Heft „Deutsche Plastik des Mittelalters“ unter den „blauen Büchern“ des Verlags Langewiesche bietet uns zum bescheidenen Preise von 1,80 M. (geb. 3 M.) 96 ganzseitige Abbildungen von fast durchgehends einwandfreier Ausführung. Das hätte zu besonderer Sorgfalt bei der Herstellung der Tafeln Veranlassung geben sollen. Etwa die Hälfte von ihnen lässt dagegen an Klarheit zu wünschen, einige (so Taf. 15, 40, 45, 46, 55, 62, 74, 83, um nur die ärgsten zu nennen) sind gradezu verschwommen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als diese Tafeln dadurch zur Würdigung des plastischen Schmuckes unbrauchbar sind.

Der Entwicklungsgang des Kirchenportals wird von den Hildesheimer Erztüren bis zum Klassizismus veranschaulicht. Als höchst bemerkenswerte Portale, auf die wenigstens im Text hätte hingewiesen werden können, seien zur Ergänzung genannt: das Ostportal des Mainzer Domes, die Portale des Wetzlarer Domes (das interessante Heidenturm-Portal und das Südportal aus der Übergangszeit mit seinem Figurenschmuck) das Nordportal des Domes zu Lübeck, das reichste im norddeutschen Backsteingebiete aus der Mitte des 13. Jahrh., die gotischen Portale zu Esslingen und Augsburg. Statt der hinreichend bekannten Portalfassade des Kölner Domes wäre eine Ansicht des südlichen Turmportals mit seinen hervorragenden Figuren, den einzigen noch ursprünglichen der Domportale, angezeigt gewesen [1]). Die Entstehung der auf Taf. I abgebildeten Erztüren des Domes zu Nowgorod wird, ohne weiter ein Wort darüber zu verlieren, mit „Anfang d. 13. Jahrh.“ angegeben, während wir auf Grund zweier bezeichneter Bischofsdarstellungen auf den Türen gewohnt sind, sie als zwischen 1152 und 1156 entstanden zu betrachten, wozu auch ihr Stilcharakter passt. Das Westportal des Magdeburger Domes wird „Ende des 13. Jahrhunderts“ datiert. Man möchte einen Druckfehler annehmen, da es Ende des 14. Jahrhunderts heissen muss; auf der folgenden Tafel ist aber das nördliche Portal der Liebfrauenkirche zu Arnstadt vom Anfang des 14. Jahrh. dargestellt und wird in den Anmerkungen unerklärlicher Weise „eine Nachahmung des West-

[1]) Dass — wie Redslob behauptet — diese Figuren von dem 1469 verstorbenen Dombaumeister Konrad Kuyn (nicht „Kyn“) angefertigt seien, ist nur eine auf Merlo zurückgehende Annahme. Der Stilcharakter der Figuren nötigt dazu, ihre Entstehung bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts anzusetzen.



portals am Magdeburger Dom" genannt. Womit der Verfasser dies begründen will, ist mir unerfindlich. Diese Anmerkungen enthalten einige ganz willkommene Angaben über die Spezialliteratur, sind aber im Übrigen recht dürftig.

Die Einteilung des kurzgefassten Textes nach dem periodischen Überwiegen der Architektur beziehungsweise der Plastik an der Gestaltung des Kirchenportals ist klar und zutreffend. Die Ausführung kann jedoch nur als eine ganz allgemein gehaltene populäre Einführung bezeichnet werden und wird auch vom Verfasser selbst „mehr eine Einführung in das sachliche Problem als in Ergebnisse wissenschaftlicher Einzelforschung" genannt. Man würde dem Text daher gerne die gar zu oft ans Phrasenhafte grenzende Oberflächkeit zugute halten, wenn sich das Buch im Vorwort etwas bescheidener ankündigte und nicht in der Art einer Monographie, die eine Lücke in der Kunstwissenschaft ausfüllen soll. Da wäre man in der Tat berechtigt gewesen, mehr zu verlangen. So fehlen z. B. irgendwelche bestimmte Angaben über die für die ganze Folgezeit bedeutungsvollen Anfänge des abgetreppten romanischen Portals mit eingestellten Säulen, seine Beziehungen zu italienischen Beispielen u. s. w. Nichts anderes als eine Phrase ist folgender Passus: „Das Tympanon ist der einzige entlastete Bauteil innerhalb des fest verklammerten Gefüges von Steinen, welche die Last zu tragen, abzuleiten oder ein tragendes Bauglied zu unterstützen haben, und erscheint zugleich in seiner Halbkreisform als das Symbol der ringsherum geleisteten Arbeit"! Was S. 6 allgemein von der ornamentalen Behandlung der romanischen Portalsäulen behauptet ist, bezieht sich ganz speziell auf die der Marienbergerkirche zu Helmstedt, obwohl diese im Text nicht einmal genannt und nur durch eine Detailabbildung eingeführt wird. Derartige oberflächliche Verallgemeinerungen finden sich häufiger. Für diese leichte Behandlung des Themas soll ein Literaturverzeichnis entschädigen, ein doch allzu bequemer Ausweg.

Weitere kunstliebende Kreise wird immerhin ein Buch, das mit der Entwicklung eines der bedeutsamsten Glieder der kirchlichen Baukunst bekannt macht, erfreuen können, und ihnen wird auch der Text das Verständnis der leitenden Grundideen erleichtern. Auch in diesen bescheidenen Grenzen muss aber die Fehlerhaftigkeit des Abbildungsmaterials, dem ein ziemlich hoher Preis gegenübersteht, gerügt werden, wobei gern zugegeben werden mag, dass einige Tafeln als gut gelungen bezeichnet werden müssen und uns eine Reihe noch wenig bekannter Kirchenportale vorgeführt wird.

Hugo Rahtgens.

Adam Wrede, Das Klostergut Sülz bei Köln. Mit einer Karte. Köln: Stauff in Kommission 1909.

Ein interessantes Bild aus der rheinischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte führt uns der Verf. vor Augen. Der Hof und die Gemarkung Sülz, eingeschlossen die Höfe Weisshaus und Klettenberg gehörten seit alter Zeit dem Kloster St. Pantaleon in Köln. Zu dem als villa s. Pantaleonis bezeichneten Gebiet gehörte ausser dem heutigen Sülz auch die städtische Mauritiusparochie. Durch den Mauerbau von 1180 wurde der ganze Komplex in zwei Teile zerlegt, einen städtischen und einen ländlichen. Die Gerichtsbarkeit, die mit dem Fronhof Sülz verbunden gewesen war, wurde dem Fronhofsmeier genommen und einem Schultheissen übergeben, es bildete sich das Gericht auf der Weyerstrasse. Eine weitere Folge dieser Trennung war die Entstehung der Bauerbank auf der Weyerstrasse. Der Hof wurde an einen Pächter vermietet, anfangs auf Halbbau, später gegen festen Zins. Die Schrift enthält viele interessante Bemerkungen über die rheinische Wirtschaftsgeschichte und bietet in manchen Punkten Ergänzungen zu des Verf. früherer Arbeit über die Kölner Bauerbänke. Eine gut reproduzierte Flurkarte aus dem 16. Jahrhundert und ein Urkundenanhang vervollständigen das Bild. Ein Irrtum ist dem Verf unterlaufen, indem er „up unser vrouwen missen zu vastavende" als Maria Ver-

kündigung bezeichnet, gemeint ist Maria Lichtmess.

Bonn. Dr. Asen.

Manfred Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788). 8°. (VI und 152). Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1909. Pr. 4 Mk.

Bis zur grossen Säkularisation des Jahres 1803 spielten die bischöflichen Wahlkapitulationen im Diözesan- und Staatsrecht der geistlichen Fürstentümer eine bedeutende Rolle, so dass sich die praktischen Werke des öffentlichen Rechts von J. J. Moser und J. v. Sartori ausführlich mit dem Inhalte dieser Grundgesetze der Partikularstaaten beschäftigen. Heutzutage besitzen sie nur noch ein historisches Interesse, da die Wahlverträge nicht nur aus der Praxis der Gegenwart verschwunden sind, sondern auch für die veränderten Grundlagen unserer Diözesan- und Staatsverfassungen jede aktuelle Beziehung eingebüsst haben. Als Geschichtsquellen müssen aber die Wahlkapitulationen um so höher eingeschätzt werden, je tiefer und vielseitiger sie seit dem 13. Jahrhundert das geistliche und weltliche Rechtsleben beeinflusst haben. Nicht selten, wie z. B. in Mainz, erstrecken sich die Artikel der Wahlgedinge auf fast alle Gegenstände der geistlichen und weltlichen Regierung, so dass die Geschichte der Wahlkapitulationen gewissermassen einen Abriss der allgemeinen Rechts- und Verfassungsgeschichte der betreffenden Territorien darstellt.

Die grosse geschichtliche Bedeutung der Wahlpakten rechtfertigt daher vollauf das lebhafte Interesse, welches die Forschung ihnen während des letzten Dezenniums entgegengebracht hat. K. Brunner veröffentlichte 1898 als erster die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1496). Hierauf verfasste Jos. Fried. Abert eine eindringende Untersuchung über die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe 1225—1698 (1905). Besonders durch die zuletzt erwähnte Arbeit angeregt, erschienen dann im Jahre 1909 nicht weniger als 3 Abhandlungen über unsern Gegenstand. Ausser der zu besprechenden Arbeit von M. Stimming behandeln dasselbe Thema: G. Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1328—1693) und Johannes Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. Bonner Diss. Die letzte Schrift enthält jedoch nur einen Teil der Gesamtuntersuchung des Verfassers; die ganze Arbeit soll demnächst im 16. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlicht werden.

Die vorliegende Arbeit über die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz enthält einen wichtigen Beitrag zur rheinischen Geschichte, wie bereits in der allgemeinen Uebersicht angedeutet wurde. In erster Linie kommen die Untersuchungen der Geschichte der inneren Verhältnisse des Erzstifts zu gute; jedoch werden bei dem Abschlusse der Wahlverträge auch verschiedentlich die politischen und kirchenpolitischen Fragen der betreffenden Zeit (z. B. unter Ludwig dem Bayern) ausführlich erörtert. Den reichen Inhalt des Buches können wir am besten an der Hand der Disposition kurz darlegen.

Um die Leser in das historische Milieu einzuführen, erörtert der Verfasser in der Einleitung die Entstehung und Entwicklung der bischöflichen Wahlkapitulationen Deutschlands während des 13. Jahrhunderts (1—20).

Als I. Teil der Abhandlung wird die äussere Geschichte der Mainzer Wahlkapitulationen von den ersten Anfängen im Jahre 1233 bis zum Entwurf einer Capitulatio perpetua des Jahres 1788 dargelegt. (20—87). Mit grossem Geschick hat St. es verstanden, den ganzen Zeitraum von 555 Jahren in 4 verschiedene Perioden einzuteilen, die sich auf Grund der inneren historischen Merkmale scharf von einander abheben. Die 1. Periode von 1233—1397 behandelt die ersten Anfänge der Wahlkapitulationen und ihr rasches Wachstum infolge der kirchenpolitischen Kämpfe unter Ludwig dem Bayern. Die starke Erschütterung der äusseren Verhältnisse hatten auch einen starken Wechsel in den Kapitulationsbestimmungen zur Folge; die Wahlverschrei-

bungen sind während dieses Zeitraums noch grossen Schwankungen und Veränderungen unterworfen. In der 2. Periode (1422—1514) suchte zunächst der päpstliche Gesandte Kardinal Branda eine Reform des Kapitulationswesens durchzuführen. Jedoch hatte dieses Bestreben keinen tiefgehenden und dauernden Erfolg. Die Wahlkapitulationen nahmen eine ruhige und stetige Fortentwicklung, bis sie schliesslich völlig ausgebaut waren. In dem letzten Stadium dieser Periode bekundeten die Wahlverträge daher die Neigung, den Charakter einer capitulatio perpetua anzunehmen. Die religiösen Umwälzungen der Reformation leiteten zur 3. Periode (1545 bis 1647) über. Das charakteristische Merkmal bilden die Bestrebungen der Mainzer Domherren, die katholische Religion in dem Erzstift zu erhalten und zu fördern. Daneben vertraten die Wahlherren häufig egoistische Interessen, welche dem katholischen Restaurationswerke nicht zum Vorteile gereichten. Mit dem Westfälischen Frieden beginnt endlich die 4. Periode (1662—1788), in der die absolutistischen Bestrebungen der fürstlichen Regierung stark gegen die Einschränkung durch die Wahlkapitulationen reagieren. Von dem Standpunkt der Offensive werden die letzteren in den Zustand der Defensive verdrängt. Trotz des berühmten Verbots durch Innocenz XII. in der Bulle „Ecclesiae catholicae“ vom 20. September 1695 hören jedoch die Wahlkapitulationen in Mainz nicht völlig auf. Man fuhr vielmehr fort, bei jeder Neuwahl die Beibehaltung des bisherigen Zustandes in den Wahlpakten zu vereinbaren. So entstand zuletzt der Plan, eine perpetuierliche Kapitulation abzuschliessen, der jedoch nicht zur Durchführung gelangte.

Der historischen Darstellung wird im II. Teil die systematische gegenübergestellt, die uns den Inhalt der Wahlgedinge in sachlicher Ordnung vorführt (87—151). In sechs Abschnitten behandelt der Verf. 1) das Erzkanzleramt, 2) das Stifts- und Kapitelsgut, 3) die Regierung und Verwaltung, 4) das Finanzwesen, 5) die Gerichtsbarkeit und 6) die innerkirchlichen Angelegenheiten.

Die dargebotene Inhaltsübersicht liess bereits erkennen, dass der Verf. mit tief eingrabendem und methodischem Griffel gearbeitet hat. Er hat vor allem darauf Bedacht genommen, die Wahlkapitulationen in den Rahmen der Mainzer Geschichte und der allgemeinen Rechtsentwicklung einzufügen, so dass wir überall das Bild einer geschlossenen und abgerundeten Darstellung vor Augen haben. Von seinem grossen Fleisse zeugen die eingehende Benutzung der Mainzer Geschichtsquellen, die Heranziehung der monographischen Abhandlungen über die Einzelpunkte der systematischen Darstellung und die stete Rücksichtnahme auf die Entwicklung der Wahlkapitulationen in den übrigen Diözesen Deutschlands. Dass hierbei allerdings die eine oder andere Arbeit leicht übersehen werden konnte, ist selbstverständlich. Der Verf. hat jedoch die Lücken in dem von ihm am Schlusse dargebotenen Verzeichnisse der Ergänzungen und Berichtigungen im Ganzen glücklich ausgefüllt. Nur bezüglich der schwierigen Kapitel über die päpstlichen Provisionen und die päpstlichen Steuern und Abgaben dürfte eine stärkere Benutzung der Schriften von Eubel, Kirsch, Göller, Rieder u. a. noch am Platze sein.

Für die geistliche Verfassung des Mainzer Bistums bietet die vortreffliche Abhandlung von Bruno Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz, Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen, Jhrg. 1897 S. 112 ff. manche wichtige Ausbeute, die dem Verfasser entgangen ist.

Sehr gut hat St. im grossen und ganzen die Entstehungsgeschichte der Wahlkapitulationen in dem grundlegenden Kapitel der Einleitung behandelt. Wenn die Wahlgedinge uns heutzutage vom Standpunkte unseres Staatsrechts völlig unmöglich und undenkbar erscheinen, so ist das darin begründet, dass wir ein auf festen Gesetzen begründetes, organisches Staatswesen besitzen. Für besondere Abmachungen und Verträge des Landesherrn mit den einzelnen Parteien ist schlechterdings kein Raum vorhanden. Im Mittelalter, besonders seit dem 13. Jahrhundert, standen sich dagegen innerhalb der Territorien die

verschiedenen Korporationen, Gemeinwesen und Stände gegenüber, die zunächst ihre eigenen subjektiven Interessen vertraten und gegenüber der Zentralregierung bestrebt waren, ihre Rechte durch besondere Privilegien zu erweitern. Aus diesen beiden Faktoren, dem Ständestaate und dem Rechte der Privilegien, ist das Aufkommen und der Fortbestand der Wahlkapitulationen zu erklären.

Nach Erlangung des ausschliesslichen Bischofswahlrechts besass das Domkapitel die Macht, den Abschluss von Wahlkapitulationen zu erzwingen. Als die wichtigste materielle Voraussetzung für die Ausübung des Kapitulationsrechts muss jedoch m. E. die Teilnahme des Domkapitels an der Diözesanregierung betrachtet werden. Denn nur infolge dieses Mitbestimmungsrechtes war das Domkapitel legitimiert, dem zu wählenden Bischofe bestimmte Verhaltungsmassregeln für seine Regierung vorzuschreiben. Es bedeutet daher eine empfindliche Lücke in der Darstellung des Verfassers, dass er diesen Faktor völlig übersehen hat. Das kanonische Rechtsbuch hat das Institut des domkapitularischen Konsenses im 10. Titel des 3. Buches der Dekretalien Gregors IX., der die Ueberschrift trägt: „de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli" eingehend geregelt. Besonders weitgehende Rechte waren dem Domkapitel bei der Veräusserung von bischöflichen Gütern und bei der Erhebung von neuen Abgaben eingeräumt, Bestimmungen, die für die Entstehungsgeschichte der Wahlverschreibungen um so mehr in Betracht kommen, als gerade sie in den ältesten Kapitulationen erwähnt werden.

Die Wahlkapitulationen tragen daher auch, wie St. S. 13 richtig betont, anfangs durchaus den Charakter von Abwehrmassregeln gegen die Alleinherrschaft oder Willkür der Bischöfe; erst in der folgenden Zeit sind sie teils früher, teils später zu egoistischen Zwecken der Domherren missbraucht worden.

Die Frage, ob die in der Regel eidlich gelobten Wahlversprechungen mit verwandten Institutionen des Kirchenrechts in Zusammenhang gebracht werden dürfen, ist an sich ziemlich nebensächlicher Natur, und daher soll es dem Verf. zu gar keinem Nachteil angerechnet werden, dass er dieselbe überhaupt nicht aufgeworfen hat. Vielleicht dürfte aber ein entfernter Anknüpfungspunkt in dem Obödienzeid gegeben sein, den zuerst die Metropoliten und hernach die Bischöfe in die Hand des Papstes ablegen mussten. Allerdings kann der Inhalt dieses Treueides für die Wahlkapitulation nicht in Betracht kommen. Einen anderen Anhaltspunkt für die Errichtung der Wahlgedinge bot möglicherweise die stark verbreitete Sitte, dass die Bischöfe und Landesherren bei ihrem Regierungsantritte die alten Privilegien ihrer Vorgänger erneuerten.

Mit der eingangs erwähnten klaren und übersichtlichen Disposition der Arbeit steht die leichte und fliessende Sprache in lobenswertem Einklange. Ohne Zweifel hat die Darstellungsgabe des Verfassers viel dazu beigetragen, dass dem an sich spröden Stoffe so viele und mannigfache interessante Gesichtspunkte abgewonnen wurden. An einigen Stellen ist allerdings das sprachliche Gewand durch Schreib- oder Druckfehler etwas verunziert. S. 9 Anm. 2 und 3 sind die beiden Autornamen Gnann (st. Gnan) und Kelleter (st. Kettler) zu lesen. Der berühmte Herausgeber der Concilia Germaniae heisst Hartzheim, nicht Harzheim (S. 19). Auf den beiden aufeinanderfolgenden Seiten 18 u. 19 wird das Corpus iur. can. nach zwei verschiedenen Methoden zitiert. S. 21 steht der Druckfehler usuarum statt usurarum; ebenso S. 28 Wahlkapitulatioen st. Wahlkapitulationen. S. 45 verdient der erwähnte Papst Johannes die Ordnungszahl XXIII (st. XXII). S. 65 begegnet uns der ungewöhnliche Ausdruck „Spiritualvicar" st. Generalvikar. Endlich wird S. 93 dem bekannten Kanonisten Hugo Lämmer die Abfassung von Institutionen des r ö m i s c h e n Kirchenrechts zugeschrieben.

Bonn. N. Hilling.

Hermann Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. 8° (48 S.). Münster, philo-

sophische Diss. 1909. Auch in der Westfälischen Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. 67.

Noch mehr als die bischöflichen Wahlkapitulationen haben die Domkapitel in der letzten Zeit einen bevorzugten Gegenstand der historischen Untersuchung auf dem Gebiete der geistlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte gebildet. Während des Zeitraums von 1898—1910 sind im ganzen nicht weniger als 13 Bücher bezw. Abhandlungen über die Geschichte der deutschen Domkapitel erschienen.

Die Dissertation von H. Nottarp behandelt zwar nur einen Teilgegenstand des vorhin genannten Themas, aber einen sehr wichtigen, da die vermögensrechtliche Lage vielfach auch das religiöse Leben beeinflusste und die wirtschaftliche Bedeutung der Domkapitel auch dann noch fortdauerte, als diese in religiöser und kirchlicher Hinsicht bereits längst von ihrem Höhepunkte herabgesunken waren.

Der Hauptwert der Arbeit beruht in dem grossen Fleisse und der gewissenhaften Sorgfalt, mit denen der Verfasser aus den gedruckten und ungedruckten Quellen sämtliche Nachrichten über die Vermögensverwaltung des Münsterischen Domkapitels im Mittelalter gesammelt hat. Es ist beinahe erstaunlich, wie viel Einzelbelege N. vielfach aus weit entlegenen Quellen aufgesucht und auf den wenigen Seiten seiner Abhandlung zusammengetragen hat. Reichlich die Hälfte der ganzen Schrift ist daher auch mit Anmerkungen ausgefüllt, die ihrerseits noch wieder mit Einzelzitaten gespickt sind.

Allerdings ist mit der vom Verfasser angewandten statistischen und deskriptiven Methode der Nachteil verknüpft, dass die historische Seite zu sehr in den Hintergrund gerückt worden ist. Der Leser gewinnt kein genügendes Bild über die allgemeine Entwicklung der vermögensrechtlichen Lage des Domkapitels und noch weniger über die Gründe, die den historischen Werdegang beeinflusst haben.

Nach dieser Richtung hin müsste daher der etwaige Nachfolger Nottarps in der Bearbeitung des gleichen Themas für eine andere Diözese m. E. etwas grosszügigere und allgemeinere Bahnen einschlagen; bezüglich der Exaktheit und systematischen Durchdringung des Stoffes könnte er sich dagegen die Münsterische Arbeit zum Vorbild nehmen.

Man wird es mir als Kanonisten nicht übel nehmen, wenn ich ebenfalls eine stärkere Berücksichtigung des Corpus juris canonici empfehle.

Bonn. N. Hilling.

Th. Paas, Das Cellitinnenkloster zur hl. Maria in der Kupfergasse zu Cöln. In seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt. Cöln: Bachem 1909.

Von den vielen Beginenkonventen, die im Mittelalter in Cöln bestanden, haben sich nur geringe Reste erhalten. Vier Konvente werden in der vorliegenden Schrift behandelt, Zederwald (gegründet 1302), zur Zelle (1316), zur grossen Einung in der Marzellenstrasse (1291) und Dinant (1374). Aus diesen und dem Tulenkonvent (1307), der 1478 mit dem Konvent Dinant vereinigt wurde, ging in neuerer Zeit das Cellitinnenkloster zur hl. Maria in der Kupfergasse hervor. Die, wie der Verf. im Vorwort sagt, absichtlich populär gehaltene Schrift gibt einen guten Ueberblick über die Entwicklung dieser Konvente, besonders was ihre religiöse Seite anbelangt. Sie beschäftigten sich hauptsächlich mit Krankenpflege, doch betrieben sie daneben auch einzelne Gewerbe, besonders Seidenstickerei, weshalb sie häufig mit den Zünften und dem Rat in Konflikt gerieten. Im letzten Viertel des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts nahmen sie der Reihe nach die Augustinerregel an und traten in die Cellitinnenkongregation ein, nicht ohne Widerstreben des Rates, der dadurch seinen Einfluss auf diese Konvente verlor. 1802 bei der allgemeinen Aufhebung der Klöster fand das Kloster Zederwald sein Ende, die drei andern blieben als Krankenpflegerinnenanstalten bestehen, doch gingen sie auch allmählich ein, da sie in der Aufnahme neuer Mitglieder beschränkt waren. 1828 werden die letzten Reste mit einem Teil ihres

Vermögens in das Kloster der unbeschuhten Karmeliterinnen überwiesen. Die Erklärung des Namens „zur grossen Vereinigung" daher zu leiten, dass die Mitglieder dieses Klosters verpflichtet waren, Frieden und Eintracht unter den Menschen zu fördern, ist wohl nicht richtig. Der Konvent war ursprünglich eine Einung und wurde einfach „zo der Eynungen" (1349) bezeichnet. Gelenius, an den der Verf. sich hier anlehnt, kannte ebenso wenig wie wir den Charakter einer Einung und verfiel deshalb auf diese billige Erklärung. Abgesehen von einer Anzahl Druckfehlern und einigen kleineren Unrichtigkeiten fällt vor allem auf, dass die Urkunden im Anhang ohne jede Emendation abgedruckt sind, was das Verständnis derselben erschwert.

Bonn. Dr. Asen.

Eine gute Uebersicht über das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg gibt **M. Goldberg** in ihrer Freiburger Dissertation von 1909. Eingehend wird die Gründung der Hospitäler, ihre Stellung zur Kirche und Stadt, ihre Verwaltung und das Leben in ihnen geschildert. Der zweite Teil behandelt die nichtanstaltliche Armenpflege und das Bettlerwesen, der dritte Teil das Sanitätswesen. Die Arbeit bietet viel Interessantes und wird jedem, der sich mit der Geschichte des mittelalterlichen Armen- und Krankenwesens beschäftigt, sehr willkommen sein.

Bonn. Dr. Asen.

Paul Kalkoff, Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlass. Leipzig und New-York, R. Haupt, 1908. VI. 1625. 5 Mk.

Zu seinen verdienstlichen Studien über Luthers römischen Prozess fügt Kalkoff hier eine weitere inhaltreiche Schrift, die das alte, nur schwer zu erschöpfende Aleanderthema in mancher Hinsicht neu beleuchtet.

Aleander ist 'der eigentliche Träger der gegenreformatorischen Energie der Kurie.' Anschaulich schildert Kalkoff die rastlosen Bemühungen des Nuntius, einzelne mehr oder minder einflussreiche Persönlichkeiten, 'vom Kurfürsten bis zum kaiserlichen Türhüter', die 'ihren kirchlichen Eifer nie unentgeltlich betätigen wollten', gegen Luther und für den Papst zu gewinnen.

Besondere Schwierigkeiten verursacht das u. a. bei dem Reichsvicekanzler Nikolaus Ziegler, einem der alten Räte Maximilians I., da Ziegler wegen der Verschleppung eines verwickelten Cölner Erbschaftsprozesses (1512 ff.) mit der Kurie zerfallen ist. Durch den Verlauf dieses Prozesses im einzelnen werden die Übergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit, über die damals so oft geklagt wird, wieder einmal in grelles Licht gesetzt.

Mehrfach berücksichtigt Kalkoff auch die schon früher von ihm behandelten Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden, sowie das kirchliche Verhalten einzelner deutscher Fürsten, z. B. des Mainzer Kurfürsten, von 1520—1523. Ingleichen hat er treffende Bemerkungen über Aleanders ungebundenes Privatleben und fünf Nachträge zu seiner Korrespondenz beigesteuert.

Vom rheinischen Standpunkte verdient das Kapitel über Aleanders Aufenthalt in Cöln und seine Beziehungen zu Hochstraten (von denen übrigens N. Paulus nichts sagt: vgl. das Korrespondenzblatt dieser Ztschr. Bd. 23, 1904) die meiste Aufmerksamkeit. Zunächst wird die Bulle 'Exsurge Domine' (die Bannandrohungsbulle) am 6. Nov. 1520 'in einer Versammlung des Rates und der Zünfte' verlesen, wie freilich nur nach Aleanders Konzept festgestellt werden kann, da die von Keussen herausgegebenen Ratsprotokolle des Jahres darüber nichts berichten. Vielleicht ist aber gerade dies Schweigen bezeichnend. Man sieht nämlich aus Kalkoff, dass in Cöln damals gar keine grosse Bewegung gegen Luther und für die Bulle vorhanden gewesen ist. Die städtischen und die erzbischöflichen Kreise halten sich in gleicher Weise zurück. Die Universität stellt zwar in einer kleinen dominikanisch-karmelitischen Gruppe unter Hochstraten dem päpstlichen Nuntius eine schon im Reuchlinschen Streite bewährte 'Kerntruppe'. Aber diese Partei beherrscht keineswegs die ganze Universität. Sie

findet vielmehr auch an ihr in den Erasmianern eine entschiedene Gegnerschaft. Schon 1903 hatte Kalkoff in einem vortrefflichen Aufsatze des ersten Bandes des Archivs für Reformationsgeschichte im einzelnen geschildert, wie Erasmus, und zwar mit Erfolg, am Rheine eine förmliche Hetze gegen Aleander inszeniert hat. Man sieht die Wirkung davon bei Aleanders Aufenthalt in Cöln im Herbst 1520. Die Universitätsversammlung zwecks Insinuation der Bulle kommt am 10. Nov. 1520 zwar zustande, wird aber nicht von der ganzen Universität beschickt und obendrein von den Erasmianern durch einen Protest gestört. Aleander legt dabei das grösste Gewicht auf den Nachweis der Echtheit der Bulle, die nicht nur von Luther ('von dem neuen Eckischen Bullen und Lügen' in der Weimarer Ausgabe 6, 1888, S. 592 f.), sondern auch von Erasmus bestritten worden war. Auch die Verbrennung von Luthers Schriften in Cöln am 12. Nov. hat sich in recht bescheidenen Formen vollzogen. Dagegen kann an der eifrigen Agitation Hochstratens, besonders für das Wormser Edikt, kein Zweifel sein.

Verwandte Fragen behandelt F. Herrmann, die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter, Mainz 1907, und W. Rotscheidt, Reformationsgeschichtliche Vorgänge in Cöln in den Monatsheften für rheinische Kirchengeschichte 1, 1907.

Hashagen.

Wilh. Rotscheidt, Stephan Isaak, Ein Kölner Pfarrer und Hessischer Superintendent im Reformationsjahrhundert. Sein Leben von ihm selbst erzählt und aus gleichzeitigen Quellen ergänzt. (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts. Herausgegeben von G. Berbig, XIV). Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1910. XIII u. 178 SS. 8°. Mk. 6.—.

Der rührige Herausgeber der Monatshefte zur Rheinischen Kirchengeschichte hat mit dem Abdruck der „Wahren und einfältigen Historia Stephani Isaaci der H. Schrifft Licentiati etwan Pastorn zu S. Marien Ablass uud Canonici zu S. Ursulen in Cöln“ vom Jahre 1586 einen schon lange gehegten Plan zur Ausführung gebracht. Der Uebertritt dieses als Jude gebornen (1542), mit vier Jahren in der lutherischen Kirche zu Marburg getauften, in Löwen aber streng katholisch erzogenen und in Köln als Prediger gegen die Ketzer von den Jesuiten hochgeschätzten und mit reichen Pfründen belohnten Mannes zum reformierten Kirchentum ist ja tatsächlich merkwürdig genug, um auch noch heute lebhaftes Interesse zu erwecken. So wird man die Historia, die uns einen Einblick in die inneren Kämpfe dieses bedeutenden Kanzelredners und in die erbärmlichen Machenschaften seiner Gegner (Kurfürst Ernst an der Spitze) gewährt, nicht ohne eine gewisse Spannung lesen können. Es ist dabei zugleich beachtenswert, wie durch das Privilegium de non evocando der Stadt Köln der durch seine Predigten verdächtig Gewordene vom Rat trotz dessen katholischer Haltung geschützt wurde. Auch zeigt sich hier recht deutlich, wie wenig gefestigt noch um 1580 die konfessionellen Gegensätze waren, da die Gemeinde, die sich um Isaak gesammelt hatte, ihm treu blieb, obwohl sich die Tendenzen seiner Predigten ganz wesentlich verschoben.

Die gleichfalls abgedruckte „Apologia“ gegen Eytzinger und Isselt und der 1592 veröffentlichte Sendbrief an Johann von Münster vermögen durch ihren rein polemischen Charakter und die Wiederholung der schon aus der „Historia“ bekannten Tatsachen nicht das gleiche Interesse zu erwecken.

R. hat durch sehr umfassende archivalische Nachforschungen zumal im Kölner Stadtarchiv, bei denen er noch wesentlich durch H. Keussen unterstützt worden ist, und durch eingehende Berücksichtigung der Literatur den Neudruck in trefflicher Weise kommentiert und zur Illustration der Lebensgeschichte Isaaks einen umfangreichen Anhang beigefügt, in dem er Urkunden und Briefe von 1552 ab teils im Auszug, teils im Wortlaut mitteilt, die Schriften von Johann und Stephan Isaak verzeichnet und schliesslich noch lateinische Gelegenheitsgedichte, die sich mit Isaak beschäf-

tigen, abdruckt. Auf diese Weise erhalten wir über Leben und Wirksamkeit dieser eigenartigen Persönlichkeit, über Beziehungen zu Rhetius, Grynaeus, Lindanus, Graf Ludwig von Wittgenstein und Heidelberger Professoren nach allen Richtungen hin den erwünschten Aufschluss.

Für die Stadt Köln hat Isaak gewisseine nicht leicht zu überschätzende Bedeutung gehabt und es ist verständlich, dass die streng katholische Partei alles versuchte, um diesen von ihr erst so ins Vordertreffen geschickten Kanonikus, der auch als Universitätslehrer hohes Ansehen genoss, mundtot zu machen, sobald an seiner inneren Umwandlung nicht mehr zu zweifeln war. Der freiwillige Verzicht Isaaks auf alle seine Einkünfte musste besonders schwer ins Gewicht fallen.

Dieser Verzicht fällt ins Jahr 1584. Ergänzend möchte ich bemerken, dass Isaak das Pastorat Arnoldsweiler, das ihm 1578 zugefallen war, schon vor 1583 Januar resigniert hat.

Redlich.

A. A. van Schelven, de nederduitsche vluchtelingenkerken der 16e eeuw in Engeland en Duitschland in hunne beteekenis voor de reformatie in de Nederlanden. 's-Gravenhage, M. Nijhoff, 1909. XXXII, 455 S.

Eine zusammenfassende Geschichte der niederländischen Flüchtlingskirchen ist schon lange ein dringendes Bedürfnis, da die darüber vorhandene Literatur ungewöhnlich zersplittert ist und doch dem Thema zugleich ein hohes allgemein historisches Interesse innewohnt. Noch jüngst hat F. Rachfahl wieder mit Recht hervorgehoben, wie stark der niederländische Protestantismus in Organisation und Lehre von den Emigranten beeinflusst ist. Eine zusammenfassende Arbeit müsste sich freilich bemühen, die in der Literatur vorhandenen Lücken durch selbständige Archivforschung in etwa auszufüllen. Das vorliegende Werk, welches von den deutschen Gebieten Ostfriesland, die Pfalz, den Niederrhein und Frankfurt a. M. behandelt, hat das auch in verschiedener Hinsicht bereits mit Erfolg getan.

Aber das uns am meisten interessierende Kapitel über den Niederrhein lässt doch noch sehr viele Fragen unbeantwortet. Es kann in keiner Weise als erschöpfend und abschliessend bezeichnet werden. Die gedruckte Literatur ist nicht vollständig verwertet. Besonders die Geschichte des Aachener Protestantismus, die mit den Schicksalen der Emigranten natürlich aufs engste zusammengehört, ist dabei zu kurz gekommen. So hätten neben der unwissenschaftlichen Tendenzschrift von Fey die beiden Arbeiten Maccos zur Aachener Reformationsgeschichte (1900 und 1907) und neuere Aufsätze in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins nebst der Strassburger Dissertation von A. Wessling (1905) Beachtung verdient. Auch Maccos genealogische Werke (6 Bände) enthalten viel reformations- und emigrantengeschichtliches Material. Die wichtigen Einflüsse, die von Maastricht und Limburg ausgegangen sind, werden fast ganz vernachlässigt.

Auch die Archivbenutzung lässt in diesem Kapitel viel zu wünschen übrig. Es fällt besonders auf, dass nicht einmal der Versuch gemacht wird, die reichen Schätze des Brüsseler Archivs zu heben. Es seien hier nur zwei sehr wichtige, aber bisher wenig beachtete Bestände genannt. Das eine sind die Konfiskationsakten der Emigranten, besonders zur Zeit Albas, im Archive der Chambre des Comptes, das andere die (auch von L. Keller nicht benutzten) umfassenden Korrespondenzen der niederländischen Regierung mit Fürsten und Städten der Rheinlande in der Secrétairerie d'Etat Allemande.

Trotz dieser Ausstellungen wird aber die neuerdings wieder mehr Anklang findende Erforschung des ältesten rheinischen Protestantismus dies Werk nicht übersehen dürfen. Die Charakteristik der rheinischen Flüchtlingskirchen setzt stets eine genauere Kenntnis der Verhältnisse in den andern Auswanderungsgebieten voraus. Eben für diese hat Schelven schätzenswerte Übersichten geboten.

Hashagen.

K. Lohmeyer, Bearbeitung von Birkenfelder Kirchenbüchern. Teil 1: Die geschichtlichen, kultur- und volkskundlichen Beziehungen. Birkenfeld, Fillmann 1909, 123 S.

Schon öfters ist auf den kulturgeschichtlichen Inhalt der Kirchenbücher hingewiesen worden. Die vorliegende Schrift bringt aus den bis 1568/1573 zurückreichenden Kirchenbüchern von Birkenfeld und Achtelsbach eine Reihe interessanter Mitteilungen, die besonders der Kulturgeschichte jener Gegenden im siebzehnten Jahrhundert zu gute kommen. Das Elend des dreissigjährigen Krieges hat überall sehr tiefe Spuren zurückgelassen. Beachtung verdienen auch die Angaben über die während des durch den Krieg beförderten geistigen Verfalls zu neuer Blüte gelangenden Hexenverfolgungen. Die allgemeinen Bemerkungen des Verfassers darüber fordern freilich bisweilen zum Widerspruch heraus. Im übrigen ist Lohmeyers Interesse in dankenswerter Weise auf die Volkskunde gerichtet.

Hashagen.

Hans Vogts, Das Mainzer Wohnhaus im 18. Jahrhundert. Mit 50 Abbildungen im Text und 5 Tafeln. — L. Wilckens, Mainz 1910. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, herausgegeben mit Unterstützung der Stadt Mainz, Heft I.)

In den letzten Jahren, namentlich auf Anregung Otto Stiehls auf der Denkmalpflegetagung in Mainz (1904), ist eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen, die das deutsche bürgerliche Wohnhaus, das früher nur in seinen Prachtwerken beachtet wurde, in den Kreis bauwissenschaftlicher Forschung ziehen und damit zugleich schätzenswerte Beiträge zur deutschen Kulturgeschichte liefern. Den Arbeiten von Dietrich über das bürgerliche Wohnhaus in Sachsen, von Hirsch („Konstanzer Häuserbuch"), von Struck („Das bürgerliche Wohnhaus in Lübeck"), von Schulz (Das Nürnberger Wohnhaus) u. a. schliesst sich die vorliegende vortreffliche Bearbeitung des Mainzer Wohnhauses, mit welcher eine Publikationsfolge zur Mainzer Stadtgeschichte eröffnet wird, an. Wenn sich der Verfasser hierbei auf das 18. Jahrhundert beschränkt hat, so ist dies in dem verhältnismässig noch reichen Bestand an Mainzer Wohnbauten aus dieser Zeit, denen nur wenige aus früheren Jahrhunderten gegenüberstehen, begründet. Ist doch auch das 18. Jahrhundert für Mainz — ganz im Gegensatz zu Köln — eine Zeit lebhaften Aufschwungs gewesen, von dem so beachtenswerte Bauten, wie S. Ignaz, S. Peter, das Grossherzogliche Palais und der Dalberger Hof zeugen. Hierzu kam ein besonders ausgiebiges Quellenmaterial, das dem Verfasser ermöglichte, uns ein anschauliches Bild der Mainzer Baugewohnheiten in dem behandelten Zeitraum zu geben und mit den ausführenden Architekten und Bauhandwerkern bekannt zu machen.

Nach einem einleitenden Überblick über das Mainzer Wohnhaus bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wird im ersten Teil die Grundrissgestaltung der bürgerlichen Wohnhäuser des 18. Jahrhunderts, ihr Aufbau und ihre Ausstattung behandelt mit einem Anhang über die Häuser der Judengassen und die Gartenanlagen, im zweiten Teil das Wirken und die Lebensverhältnisse der Mainzer Baumeister und Bauhandwerker sowie ihr Einfluss auf die Entwicklung des Wohnhauses.

Die zu Anfang des Jahrhunderts im Dalberger Hof uns entgegentretende österreichische Richtung eines wuchtigen Barock geht unter dem Einfluss Maximilian von Welschs und namentlich Anton v. Ritters in den strengeren französischen Stil Blondelscher Richtung über, die sich zunächst freilich mehr in Palaisbauten als in bürgerlichen Häusern äussert. In den siebenziger Jahren findet durch den Baudirektor J. J. Schneider der Louis-XVI-Stil Eingang, der durch mehrere vornehme Bürgerhäuser (so namentlich Rheinstrasse 91) gut vertreten ist. Bald nach der Mitte des Jahrhunderts wurde in Mainz, dem Beispiel anderer Städte folgend, eine Akademie gegründet, die jedoch bald einging. Von grösserer Bedeutung für das Mainzer Bauwesen war die 1769 eingerichtete Bau- und Zeichenschule. Auf diese, mehr freilich noch auf den Einfluss des französischen Architekten

Charles Mangin ist das Eindringen des Klassizismus in Mainz zurückzuführen, der mit grossen Bauunternehmungen gegen Ende des Jahrhunderts zusammenfiel. Die Belagerung und Beschiessung der Stadt 1793 bereitete dieser Entwicklung aber ein jähes Ende. Auf Einzelheiten des Mainzer Wohnhauses, in dessen Grundriss sich eine allmähliche Verfeinerung verfolgen lässt, kann hier natürlich nicht eingegangen werden, nur auf die hervorragenden Stuckdekorationen sei kurz hingewiesen.

Wo sich Vergleiche boten, sind die in vielen Punkten abweichenden Wohnungsverhältnisse der benachbarten Städte, namentlich Frankfurts und Würzburgs, herangezogen. Besonders verdient aber die gründliche Durcharbeitung des archivalischen Materials Anerkennung. Aus den Mainzer Zunftakten, Baubescheiden, Protokollbüchern, Visitationsakten etc. ist eine Fülle wertvoller Einzelangaben zusammengetragen.

Die besonders charakteristischen Häuser und Bauteile sind durch zeichnerische Aufnahmen des Verfassers und Autotypien veranschaulicht, letzfreilich wohl mit Rücksicht auf die Herstellungskosten in verhältnismässig geringer Anzahl.

Hugo Rahtgens.

H. Effer, Beiträge zur Geschichte der französischen Literatur in Belgien. Düsseldorf, Deiters, 1909. 66 S.

Der Verfasser gibt in dieser freilich nur das Mittelalter und das neunzehnte Jahrhundert genauer berücksichtigenden Zusammenfassung eine lebhafte Vorstellung von der Bodenständigkeit und dem Einflusse der französischen Literatur in Belgien, und zwar auch in den vlämischen Landesteilen. Auf grund der teilweise vortrefflichen belgischen und französischen Vorarbeiten nimmt er ein ziemlich umfassendes Inventar auf, ohne jedoch bei den einzelnen Gestalten länger zu verweilen. Für die historische Einleitung hätte Parisots Buch über das alte Lothringen noch mancherlei Anregungen geben können. Das Brüsseler Geistesleben unter französischer Herrschaft ist von E. Mailly in den Mémoires in-8° de l'Académie Royale 33 (1882) behandelt worden. Auch die Spezialliteratur über die Geschichte der belgischen Geschichtsschreibung hätte herangezogen werden dürfen.

Derartige Arbeiten verdienen vor allem aus zwei Gründen auch bei den rheinischen Geschichtsfreunden Beachtung. Einmal bieten manche altbelgische Literaturerzeugnisse in französischer Sprache direkt Material zur rheinischen Geschichte, wie etwa Philippe Mouskets bis 1243 reichende Reimchronik (vgl. E. Teichmann in Bd. 24—26 der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins) oder die Werke von Jehan d'Oultremeuse und Philippe de Commines, die 1399 bezw. 1498 schliessen. Ausserdem aber tut man bei einer wissenschaftlichen Allgemeinuntersuchung des französischen Einflusses am Rhein, die für die verschiedenen Jahrhunderte nur durch bisher versäumte Spezialuntersuchungen geliefert werden kann, gut, sich der belgischen Parallelen, aber auch der zahlreichen Gegenbeispiele zu erinnern. Endlich vermittelt auch der grosse kulturgeschichtliche und volkskundliche Gehalt der belgischen Romane des neunzehnten Jahrhunderts historische Erkenntnisse, die den rheinischen Studien als wertvolles Vergleichsmaterial dienen könnten.

Hashagen.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

(29. Jahresversammlung am 4. März 1910).

I. Veröffentlichungen.

Seit der letzten Hauptversammlung gelangten die nachstehenden Veröffentlichungen zur Ausgabe:

1. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz (Publikation XII):

a) Karte der kirchlichen Organisation im Bereiche der heutigen Rheinprovinz am Ende des Mittelalters (um 1450), bearbeitet und entworfen von Wilh. Fabricius. Bonn 1909.

b) Erläuterungen. Fünfter Bd.: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610 von Wilh. Fabricius. Erste Hälfte. Die Kölnische Kirchenprovinz. Bonn 1909.

2. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. Band III, bearbeitet von Joh. Krudewig. Bonn 1909 (Publikation XIX, Band III).

3. Rheinische Siegel. II.: Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (956—1795); 21 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text, bearbeitet von Wilh. Ewald. Bonn 1910 (Publikation XXVII, Band II).

II. Vorbereitete Veröffentlichungen.

1. Rheinische Weistümer. Für den ersten Band der unter Leitung von Hrn. Professor Dr. Stutz in Bonn stehenden Ausgabe der Kurkölnischen Weistümer (Amt Hülchrath) ist die Sammlung des Materials und die Herstellung der Abschriften durch Herrn Archiv-Assistenten Dr. Kochendörffer in Düsseldorf so gefördert worden, dass Herr Referendar Mayer, sobald im Sommer seine Behinderung durch amtliche Beschäftigung aufhört, die Einleitung und die Texte binnen kurzem druckfertig machen wird. Für die Fortsetzung der Trierer Weistümer hat sich leider noch kein geeigneter Bearbeiter gefunden.

Für die Ausgabe der Prümer Weistümer hat Herr Archivar a. D. Dr. Forst in Zürich in der Trierer Stadtbibliothek nach Material geforscht, aber nur geringe Ausbeute gefunden. Ehe er die Arbeit endgültig abschliesst, wird er noch Nachforschungen nach dem Verbleib der Weistümer von Büdesheim und Manderfeld anstellen, von denen in Grimms Weistümer-Ausgabe nur ungenügende Auszüge mitgeteilt sind.

2. Rheinische Urbare. Auch im Berichtsjahre war Herr Professor Kötzschke in Leipzig nicht in der Lage, den Druck des II. Bandes der Werdener Urbare wieder aufzunehmen; er hofft aber sich jetzt wieder dem Unternehmen widmen zu können und die noch ausstehenden etwa 20 Bogen im Laufe des Jahres zu drucken.

Herr Bibliothekskustos Dr. Hilliger in Leipzig ist infolge anderweitiger Arbeiten auch in diesem Jahre nicht zur Weiterarbeit an den Urbaren von S. Severin in Köln gekommen.

3. Jülich-Bergische Landtagsakten. Unter Leitung von Herrn Geh. Hofrat v. Below in Freiburg i. Br. hat Herr Dr. Hans Goldschmidt die Landtagsakten von 1596 bis 1603 und einzelne Nachträge vor 1596 für den dritten Band dieser Publikation durchgearbeitet. Ein Besuch des Arenbergischen Archivs in Brüssel ergab nichts wesentliches. Herr Dr. Goldschmidt hofft die Durcharbeitung des Materials für die Zeit bis 1610, soweit es in Düsseldorf beruht, im Laufe des Sommers zu beenden und dann nach Durchforschung der kleineren niederrheinischen Archive sowie Einsicht der in Frage kommenden Korrespondenzen in München, ev. auch in Wien, Berlin und dem Haag die Materialsammlung überhaupt abschliessen zu können.

Den Druck des I. Bandes der II. Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsakten (von 1624 ab) wurde von Herrn Archivrat Dr. Kück in Marburg fortgesetzt; jedoch gelangten im Berichtsjahre nur 5 Bogen (14—18) in den Druck. Der Bearbeiter hofft in Jahresfrist den Druck vollenden zu können.

4. Matrikel der Universität Köln. Herr Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln hat im Berichtsjahre das juristische Dekanats- und Rechnungsbuch bis zum Schlusse (1526), sowie das medizinische Dekanatsbuch bis zum Jahre 1508 durchgearbeitet. Nach der unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichung der von ihm verfassten Kölner Topographie im Mittelalter hofft er die Bearbeitung der Matrikel rascher zum Abschluss zu bringen.

5. Aelteste rheinische Urkunden. Herr Prof. Dr. Oppermann in Utrecht hat die diplomatischen Vorarbeiten hierfür fortgesetzt und hofft sie im Herbst im wesentlichen zu Ende führen zu können, so dass dann an die Drucklegung herangetreten werden kann.

Zur Ergänzung dieses Unternehmens hat der Vorstand beschlossen, neben den urkundlichen auch die chronikalischen und andere nichturkundliche Quellen zur Geschichte der Rheinlande bis zur Wende des ersten Jahrtausends in Form von Regesten in zeitlicher Folge zu veröffentlichen (Inschriften, Münzaufschriften). Neben den Quellen selbst soll die wichtigere neue Literatur berücksichtigt werden. Nicht nur gesicherte Tatsachen, sondern auch zweifelhafte oder nachweisbar falsche Überlieferungen werden aufgenommen, indem kritisch zu ihnen Stellung genommen wird. Die Zusammenstellung dieser Quellen hat Herr Bibliotheksvolontär Dr. Jos. Deutsch in Marburg unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Levison in Bonn übernommen.

6. Regesten der Kölner Erzbischöfe. Die Arbeit an dem I. Bande dieser Regesten (—1100) hat Herr Prof. Dr. Oppermann in Utrecht im Hinblick auf die eben erwähnte Quellensammlung einstweilen ruhen lassen, weil durch diese eine verbesserte Grundlage für die Erzbischofs-Regesten zu erwarten ist.

Herr Archivar Dr. Knipping in Koblenz hofft bis zum Jahresschluss das Manuskript für die zweite Hälfte des dritten Bandes der Regesten (1261—1304) vorlegen zu können.

Unter Leitung von Herrn Geheimrat Al. Schulte in Bonn hat Herr Dr. Wilh. Kisky in Köln die Arbeiten für die Materialsammlung zum IV. Bande der Regesten (1304—1414) hauptsächlich im Düsseldorfer Staatsarchiv fortgesetzt. Daneben wurde eine grosse Anzahl von Archiven in Holland und Belgien, in Westfalen, wo das Staatsarchiv in Münster eine unerwartet reiche Ausbeute lieferte, sowie in Südwestdeutschland besucht. Aus der gedruckten Literatur wurde das Material beständig ergänzt. Die Sammlung kann demnächst als abgeschlossen gelten. Der Beginn des Druckes steht für 1911 zu erwarten.

7. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. Infolge des dankenswerten Entgegenkommens der Provinzialverwaltung, welche ihren jährlichen Zuschuss zu den Kosten dieses Unternehmens erheblich vermehrt hat, konnte dasselbe im Berichtsjahre eine wesentliche Erweiterung erfahren. Es werden von jetzt ab parallel zu den Karten der politischen und der kirchlichen Verwaltung, die den Gegenstand der seitherigen Arbeiten gebildet haben, als eine besondere Gruppe auch Karten zur Kultur- und Siedlungsgeographie der Rheinprovinz nebst den zugehörigen Erläuterungsbänden ausgearbeitet werden. Für diese Arbeiten ist vom 1. Oktober 1909 ab Herr Privatdozent Dr. O. Schlüter in Berlin (jetzt in Bonn) als ständiger Mitarbeiter eingetreten. Sie werden ebenso wie die der ersten Gruppe vom Anfang des 19. Jahrhunderts ab in rückschreitendem Gang ausgeführt werden. Es ist zunächst die Herstellung einer Karte geplant, die für den Beginn des 19. Jahrhunderts die Verbreitung von Wald, Heide, Acker, Weinbergen usw. in grösserem Massstab zu veranschaulichen hat. Gleichzeitig soll durch Sammlung von Flurnamen, Wüstungsnamen u. a. die Fortsetzung dieser Arbeiten in das Mittelalter hinein vorbereitet werden. Als besonders wichtiges Quellenmaterial für den ersten Teil der Aufgabe fanden sich im Kartenarchiv des Grossen Generalstabs die Originalblätter (Handzeichnungen) der französischen Landesaufnahmen, die 1802—14 unter dem Obersten Tranchot mit grösster Sorgfalt ausgeführt worden sind (Massstab 1 : 20000)[1]. Es wurde der Anfang gemacht, den kulturgeographischen Inhalt dieser Karten — den Bestand an Siedelungen und Gehöften, die grösseren Wege, Gärten und Wiesen, Holzungen, Heideflächen, Hutungen usw., sowie die Mairiegrenzen und Flurnamen — durch Uebertragung auf die modernen Messtischblätter weiterer Verwertung zugänglich zu machen. Die Arbeit hat bis jetzt das Gebiet zwischen Aachen, Bonn, Montjoie und der Ahrmündung umfasst; sie ist mühsam und kann nur langsam fortschreiten. Für die auf den französischen Karten nicht dargestellten Landesteile wurde in den Berliner Kartensammlungen manches weitere handschriftliche Material gefunden. Mit der Übertragung

[1]) S. oben S. 182 ff.

der Flurnamen von der Tranchotschen Karte auf die Messtischblätter ist auch der Anfang einer Flurnamensammlung gemacht worden.

Die Arbeiten an der ältern Kartengruppe sind durch Herrn Dr. W. Fabricius in Darmstadt mit gutem Erfolge fortgesetzt worden. Im Berichtsjahre konnte er die Kirchenkarte um 1450 und die erste Hälfte des Erläuterungsbandes zu beiden Kirchenkarten (1450 und 1610), welcher die alte Kirchenprovinz Köln umfasst, veröffentlichen. Von der zweiten Hälfte liegen 4 Bogen fertig vor. Auch für diesen Teil des Werkes erfreut sich der Bearbeiter des Beirates der Herren Pfarrer Füssenich in Lendersdorf und Rotscheidt in Lehe.

Von seinen Einzeluntersuchungen zum Atlas hat Fabricius eine Abhandlung über das pfälzische Oberamt Simmern im XXVIII. Bande der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst veröffentlicht.

8. Romanische Wandmalereien. Der von Herrn Prof. Paul Clemen in Bonn bearbeitete Textband zu dem im Jahre 1905 veröffentlichten Tafelwerke über die romanischen Wandmalereien in den Rheinlanden befindet sich im Druck.

9. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte.

a) Niederrheinische Städte. Von diesem Teil der Publikation, der von Herrn Geheimrat Ilgen in Düsseldorf geleitet wird, ist die Bearbeitung der Neusser Quellen durch Herrn Archivar Dr. Lau in Düsseldorf abgeschlossen worden und befindet sich seit einiger Zeit unter der Presse. 8 Bogen des einschliesslich Einleitung und Register auf 40 Bogen geschätzten Bandes sind bereits gedruckt, so dass die Vollendung im Laufe des Jahres 1910 bestimmt zu erhoffen ist.

Herr Archivvolontär Dr. Kaeber in Aurich hat das Manuskript über die Quellen von Blankenberg an der Sieg eingereicht; der Druck wird in einigen Wochen begonnen werden können.

Herr Archivassistent Dr. Hirschfeld hofft die Deutzer Quellen bis Ostern druckfertig zu machen.

b) Städte der südlichen Rheinprovinz. Nach dem Berichte von Herrn Geheimrat Reimer in Koblenz hat Herr Gymnasialprofessor Dr. Rudolph in Homburg v. d. H. seine Arbeit an den Trierer Quellen soweit gefördert, dass er nur noch eine kurze Revision in Trier und Koblenz für nötig hält. Da er eifrig an der Einleitung tätig ist, so hofft er im Laufe des Jahres seine Arbeit fertig vorlegen zu können.

Herr Archivrat Dr. Richter in Koblenz hat seine Arbeiten über die Stadtrechte von Boppard und Oberwesel soweit gefördert, dass sie im Jahre 1911 in Druck gehen können.

10. Münzen von Trier. Wie schon im Vorjahre berichtet wurde, liegt von dem ersten Teile des beschreibenden Verzeichnisses der Münzen von Trier vom Mittelalter bis zum Jahre 1794 der bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts reichende Teil fertig vor. Da aber Herr Prof. Menadier in Berlin demnächst erst seine Arbeit an dem Kölner Münzwerk abschliessen will, so wird infolgedessen die Vollendung des Trierer Werkes noch herausgeschoben.

11. Vatikanische Urkunden zur Geschichte der Rheinlande. Vor kurzem hat Herr Dr. H. V. Sauerland die umfangreiche Einleitung zu Band V dieser Veröffentlichung (1362—1378 eingereicht, so dass die Ausgabe dieses Bandes im Laufe des Sommers zu erwarten steht. Der Druck des VI. Bandes, der die erste Hälfte des grossen Schisma (1378—1399) umfasst, wird sich sofort anschliessen, da das Manuskript druckfertig vorliegt. Für den VII. (Schluss-)Band, der die Jahre 1400—1415 enthalten soll, hat der Bearbeiter die ersten 155 Bände der Registra Lateranensia durchforscht; es steht noch die Durchsicht von Band 156—186 und der Miscellanea von 1378—1415 aus. Das einschlägige Material der Archive in Koblenz und Köln ist gesammelt, das Düsseldorfer Material zum Teil [1]).

12. Rheinische Siegel. Von dieser durch Geheimrat Ilgen in Düsseldorf geleiteten Publikation kann der Bearbeiter Herr Dr. Wilh. Ewald

[1]) Herr Dr. Sauerland ist am 13. Juni 1910 in Rom gestorben.



in Thuront die zweite Lieferung, die Siegel der Trierer Erzbischöfe, in 21 Tafeln fertig vorlegen. Ueber die einschlägigen Fälschungen wird er in der Westdeutschen Zeitschrift handeln. Für die Lieferungen ist ein reiches Material gesammelt worden.

13. Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Der II. Band, der die Protokolle der Jülich-Bergischen Kirchenvisitationen 1533—1589 enthält, ist durch Herrn Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf bereits bis zum 34. Bogen gefördert worden. Es hat sich herausgestellt, dass der Band wegen seines übergrossen Umfanges in zwei Teilen veröffentlicht werden muss.

14. Statuten des Kölner Domkapitels vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Für diese unter der Leitung von Herrn Prof. Stutz in Bonn stehende Statutenausgabe hat Herr Dr. Kallen in Düsseldorf das ganze Jahr auf dem dortigen Staatsarchiv und zwar mit dem Erfolge gearbeitet, dass grosse Bestände bereits erledigt sind und im kommenden Jahre die Handschriften von Trier und Arras in Angriff genommen werden können.

15. Wörterbuch der rheinischen Mundarten. An diesem Wörterbuch, das unsere Gesellschaft in Verbindung mit der Königlichen Akademie der Wissenschaften und mit besonderer Unterstützung der Provinzialverwaltung vorbereitet, waren unter Leitung des Herrn Geheimrat Professor Dr. Franck in Bonn neben den beiden ständigen Mitarbeitern, den Herren Oberlehrer Dr. Müller und Oberlehrer Dr. Trense, als Hilfsarbeiter tätig: die Herren Karl Schwarz und Franz Astemer, Frau Helene Astemer und Fräulein Mary Beiersdorff. Eine Sitzung der für dieses Wörterbuch gebildeten besonderen Kommission fand am 5. April 1909 statt. Diese Sitzung, an der auch der Herr Landeshauptmann der Rheinprovinz teilnahm, stellte den Arbeitsplan für die nächste Zeit fest. Die im letzten Jahresbericht angekündigten Vorarbeiten für eine Mundarten-Geographie konnten seither noch nicht über einzelne Ansätze hinaus gefördert werden. Dagegen hat die Verzettelung der eingelieferten Beiträge aus älteren Texten und aus der neuern Literatur, die auf fortgesetzte Werbungen und besonders auf einen erneuten Aufruf hin wieder etwas reichlicher eingingen, sowie die Exzerpierung älterer und neuerer Texte ihren Fortgang genommen. Die Zahl der Zettel mit Einzelwörtern beläuft sich jetzt auf etwa 170000. Dazu kommen ihrer etwa 32000 mit sachlich geordneten Wörtern, die aus den an die Seminare und Präparandenschulen und an Einzelpersonen gerichteten Fragebogen gewonnen sind.

16. Neuwieder Archivinventar. Wie Herr Geheimrat Reimer in Koblenz berichtet, hat der Bearr beiter Herr Archivassistent Dr. Schulze in Marburg das Inventafertiggedruckt. Das recht umfangreiche Register soll bis zum Sommer druckfertig sein, so dass die Ausgabe gegen Ende des Jahres zu erwarten steht.

Denkmälerstatistik der Rheinprovinz.

In dem vergangenen Rechnungsjahre ist die Inventarisation der Kölnischen Kirchen, die schon die letzten vier Jahre in Anspruch genommen hatte, im wesentlichen abgeschlossen worden, so dass nur noch fünf der grösseren Kirchen aufzunehmen sind. Die Bearbeitung ist in der Hauptsache ein Werk des Herrn Dr. ing. Hugo Rahtgens, der seit 1. Juni 1904 als Assistent bei der Denkmälerstatistik tätig war und mit dem 15. Februar 1909 ausgetreten ist. Ihm hat für die Zusammenstellung des historischen Materials, für die Bearbeitung der Archivübersichten und der Abbildungen Herr Dr. Krudewig zur Seite gestanden.

Da Herr Dr. Renard, der die Bearbeitung von einigen der älteren kölnischen Kirchen übernommen hatte, mit dem 1. April d. J. ausscheidet, um zunächst als Hilfsarbeiter im Kultusministerium tätig zu sein, so musste für das ihm zugefallene Gebiet ein anderer Bearbeiter in Aussicht genommen werden. Es ist für ihn Herr Dr. Wilh. Ewald eingetreten. Bei der Fülle des geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Materials ist der Umfang der Beschreibungen der Kölner Kirchen derartig angewachsen, dass ihre Veröffentlichung auf vier Halb-

bände verteilt werden musste. Mit dem Druck des III. Halbbandes, für den das Manuskript abgeschlossen vorliegt, ist im Herbst 1909 begonnen worden.

Durch den vom Herbst 1908 bis 30. September 1909 als Hilfsarbeiter tätig gewesenen Herrn Dr. Reiners ist das Manuskript über die von ihm selbständig bereisten und bearbeiteten Kreise Aachen-Land und Eupen abgeschlossen worden. Auch das Abbildungsmaterial liegt fertig vor. Mit dem Druck soll sofort nach Ostern begonnen werden.

Die Kunstdenkmäler des Kreises Düren, deren Veröffentlichung Herr Dr. Renard nach dem Ausscheiden des Herrn Dr. Hartmann übernommen hatte, sind soweit vorgeschritten, dass die Ausgabe des stattlichen Bandes in diesem Sommer zu erwarten ist. Vor der Drucklegung war eine Revisionsbereisung und eine teilweise Neubearbeitung notwendig geworden.

Die Publikation der Kunstdenkmäler der Stadt Aachen ist im Einvernehmen mit der städtischen Verwaltung von Aachen in der Form in die Wege geleitet, dass die Bearbeitung der einzelnen Beschreibungen fast ausschliesslich in die Hände der dortigen Kenner und Sachverständigen gelegt ist. Die einzelnen Gebiete sind verteilt an die Herren Stadtarchivar Pick, Geheimrat Frentzen, Stadtbaurat Laurent, Prof. Max Schmid, Museumsdirektor Schweitzer. — Herr Faymonville ist am 15. Mai 1909 als Assistent für die Denkmälerstatistik eingestellt und hat zunächst die Bearbeitung des Aachener Münsters übernommen. Mit den Aufnahmen der Aachener Kirchen und Profangebäude sind im Sommer 1909 die Herren Architekten Krause und Dr. ing. von Behr beschäftigt gewesen.

Mevissen-Stiftung.

Text und Register der II. Preisschrift der Geschichtlichen Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, liegen im Druck abgeschlossen vor. Ebenso sind die Karten und Beigaben fertiggestellt. Die auf 15 Bogen geschätzte Einleitung hat Herr Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln bereits in den Druck gegeben, so dass in einigen Wochen die Herausgabe des Werkes erfolgen kann.

Der von Herrn Dr. Heinr. Oidtmann in Linnich eingereichten Bearbeitung der Preisaufgabe über die Glasmalereien in den Rheinlanden vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts ist auf Grund des Urteils der Preisrichter der volle Preis zuerkannt worden; ebenso hat der Vorstand die Veröffentlichung der Arbeit beschlossen. Dieselbe soll in zwei Quartbänden erfolgen und mit etwa 50 Tafeln und ca. 75 Textillustrationen ausgestattet werden. Der Druck wird im Sommer 1910 beginnen können.

Eine Bearbeitung der am 1. Juli 1909 fälligen Preisaufgabe über Konrad von Heresbach mit besonderer Rücksicht auf seine Bedeutung als Pädagoge ist nicht eingegangen.

In seiner Sitzung vom 29. Dezember 1909 hat der Vorstand eine neue Preisaufgabe ausgeschrieben: „Die Rheinprovinz unter der preussischen Verwaltung von 1815 bis zum Erlass der Verfassungsurkunde". Der Preis beträgt 5000 Mark. Bewerbungsschriften sind bis zum 1. März 1914 einzuliefern.

Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung.

1. Die rheinische Presse unter französischer Herrschaft.

2. Begründung und Ausbau der Brandenburgisch-Preussischen Herrschaft am Niederrhein. Zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens.

3. Die Rheinprovinz unter der preussischen Verwaltung von 1815 bis zum Erlass der Verfassungsurkunde.

Für 1 beträgt der Preis 2000 Mk., für 2 3000 Mk., für 3 5000 Mk. Frist für 1 und 2 ist der 1. Juli 1910, für 3 der 1. März 1914. Bewerbungsschriften sind an den Vorsitzenden der Gesellschaft einzusenden.

Badische Historische Kommission.

(28. Plenarsitzung am 22. und 23. Okt. 1909.)

Vgl. W. Z. XXVIII S. 152.

Seit der letzten Plenarsitzung sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

1883—1908. Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission. Heidelberg, C. Winter.

Badische Neujahrsblätter. Neue Folge. Zwölftes Blatt. Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden, bearbeitet von Karl Baas. Heidelberg, C. Winter.

Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung: Fränkische Stadtrechte. Achtes Heft (Grünsfeld, Neidenau, Osterburken), bearbeitet von C. Koehne. Heidelberg, C Winter.

Oberrheinische Stadtrechte. Zweite Abteilung: Schwäbische Stadtrechte. Nachträge und Register zum ersten Heft (Villingen), bearbeitet von Christian Roder. Heidelberg, C. Winter.

Siegel der Badischen Städte. Drittes Heft. Die Siegel der Städte in den Kreisen Freiburg, Villingen und Lörrach. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XXIV, nebst den

Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission. Nr. 31. Heidelberg, C. Winter.

Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission.

I. Quellen- und Regestenwerke.

Für den dritten Band der Regesten der Bischöfe von Konstanz (1383—1436) hat Pfarrer Dr. Rieder sämtliche in Betracht kommenden Archive der Schweiz und einige süddeutsche Archive besucht und die seinen Zwecken entsprechenden Urkunden ausgezogen, zu gleicher Zeit hat derselbe auch schon zahlreiches Quellenmaterial für den vierten Band (1436—96) gesammelt. Für den dritten Band sind bereits viele Archive bearbeitet, der Rest wird dieses Jahr noch vollendet werden können.

Die Bearbeitung des vierten Bandes der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, der die Regesten des Markgrafen Karl (1453—75) bringen wird, hat Geh. Archivrat Dr. Krieger übernommen. Die Regesten des Markgrafen Christof I. müssen vorerst zurückgestellt werden.

Mit den Vorarbeiten für den zweiten Band der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein ist Dr. jur. Graf von Oberndorff, der verschiedene Archivreisen unternommen und im ganzen an 8000 Regesten gesammelt hat, soweit gelangt, dass voraussichtlich die erste und zweite Lieferung (Regesten König Ruprechts für die Jahre 1400—01) im kommenden Frühjahre druckfertig sein werden.

Die Arbeiten für den Nachtragsband zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden wurden von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser weiter gefördert.

Von den Oberrheinischen Stadtrechten bearbeitet Dr. Koehne das Register für die unter der Leitung von Geh. Rat Professor Dr. Schroeder stehende Fränkische Abteilung. In der Abteilung der Schwäbischen Stadtrechte (unter der Leitung von Geh. Hofrat Professor Dr. von Below) stellt Rechtsanwalt Dr. Geier das Register des Ueberlinger Stadtrechts für 1910 in Aussicht. Das Manuskript des ersten Bandes des Freiburger Stadtrechts wird voraussichtlich der nächsten Plenarsitzung druckfertig vorgelegt werden können; die Bearbeitung hat Dr. Lahusen an Stelle von Dr. Flamm übernommen. Für das Konstanzer Stadtrecht sammelte Professor Dr. Beyerle weiteres Material in Konstanz und Karlsruhe. Er wird im nächsten Jahre mit dieser Arbeit fortfahren.

Vom Briefwechsel der Gebrüder Blaurer, den Stadtarchivar Dr. Schiess in St. Gallen bearbeitet, wird der zweite Band noch in diesem Jahre erscheinen. Die Kommission hat beschlossen, den Briefwechsel bis zum Tode des Ambrosius Blaurer (1564) fortzusetzen; hierfür ist ein dritter Band in Aussicht genommen, dessen Herausgabe in Verbindung mit dem „Zwingli-Verein“ in Zürich geplant ist.

Für die Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien hat Professor Dr Pfeilschifter weitere Briefe abgeschrieben und bearbeitet; er wird auch das nächste Jahr noch auf diese Arbeit zu verwenden haben.

II. Bearbeitungen.

Das Manuskript für den zweiten Band der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden

gedenkt Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser der nächsten Plenarsitzung druckfertig vorzulegen.

Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein stellt den Abschluss des Manuskripts des zweiten Bandes seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes für Ende 1910 in Aussicht.

Für die Geschichte der rheinischen Pfalz hat Geh. Hofrat Professor Dr. Wille die Sammlung des Materials fortgesetzt.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch befindet sich die dritte Lieferung des dritten Bandes unter der Presse; eine weitere Lieferung ist von dem neuen Bearbeiter Freiherrn von Stotzingen in Meischenstorf für das nächste Jahr zugesagt.

Für die Sammlung der Siegel und Wappen der Badischen Gemeinden war Zeichner Held auch im Berichtsjahre wieder tätig. Es wurden von ihm die Siegel für 27 Landgemeinden und eine Stadtgemeinde entworfen.

Der Bearbeiter der Münz- und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Territorien, Dr. Cahn in Frankfurt a. M., hofft das Manuskript des ersten Heftes, das die Bodenseegegend bis zur Reichsmünzreform von 1559 behandeln soll, im kommenden Jahre abschliessen zu können.

Die noch ausstehenden Grundkarten des Grossherzogtums Baden sind nach Mitteilung von Oberregierungsrat Dr. Lange in diesem und im nächsten Jahre zu erwarten.

Mit den Vorarbeiten zur Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation von 1802 bis 1818 ist Dr. Andreas in Karlsruhe bis zum Jahre 1810 gelangt; er gedenkt bis zur nächsten Plenarsitzung die Materialsammlung für die Verwaltungsordnung im engeren Sinne abzuschliessen, nachdem er noch einige auswärtige Archive benützt haben wird.

Die Vorarbeiten zu der in der vorigen Plenarversammlung in das Programm der Kommission neu aufgenommenen Bibliographie der badischen Geschichte sollen alsbald begonnen werden.

III. Verzeichnung und Ordnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien usw.

Die Pfleger der Kommission waren auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpfleger Realschuldirektor Hofrat Dr. Roder, Stadtarchivrat Professor Dr. Albert, Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff, Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Walter für die Ordnung und Verzeichnung der Archivalien der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften usw. tätig. Die Gemeinde- und Pfarrarchive sind verzeichnet. Die Verzeichnung der grundherrlichen Archive nähert sich dem Abschluss. Die Ordnung der Gemeindearchive wurde in sechs Amtsbezirken weiter- bezw. durchgeführt. Für 1910 sind ebenfalls sechs Bezirke in Aussicht genommen.

IV. Periodische Publikationen.

Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, ist unter der Redaktion von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Wiegand der XXIV. Band (der ganzen Reihe 63. Band) erschienen. In Verbindung mit der Zeitschrift wurde Nr. 31 der Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission ausgegeben.

Als Neujahrsblatt für 1910 wird bis zum Schlusse dieses Jahres eine Schilderung der Zustände in der Markgrafschaft Baden im XVI. Jahrhundert von Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein erscheinen [1]). Wegen des Neujahrsblattes für 1911 schweben noch Verhandlungen.

[1]) Ist erschienen.





Neue Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes.

Von **Ernst Marx**, Stuttgart.

Vor mehreren Jahren hat Felix Rachfahl in dieser Zeitschrift [1]) unter dem Titel „Zur Vorgeschichte des niederländischen Aufstandes" einen Aufsatz veröffentlicht, dessen Zweck, wie er sich ausdrückt, „vornehmlich in der Auseinandersetzung mit mir bezüglich einiger Probleme von grösserer Wichtigkeit" bestand.

Die Antwort, zu der ich sofort entschlossen war, verzögerte sich aus verschiedenen Ursachen. Teils hielten mich Berufspflichten und andere, dringendere Arbeiten ab, teils wollte ich — und dazu entschloss ich mich erst während der Ausarbeitung meiner Replik — Rachfahls grösseres Werk, das er im Jahre 1898 in seinem Buche „Margaretha von Parma, Statthalterin der Niederlande" angekündigt hatte, abwarten, und zwar aus folgenden Gründen. In seiner Margaretha hat R. darauf verzichtet, „fortlaufend über die Quellen und die Literatur, die er heranzog, Rechenschaft zu geben", ein Standpunkt, der sich wohl für dieses Werk rechtfertigen lässt. Dagegen hätte er in seinem Aufsatz, wo er meinen Auffassungen entgegentritt, sich nicht damit begnügen dürfen, seine Ansichten in erweiterter Form zu wiederholen und sie nur mit ein paar mageren Quellenstellen zu verbrämen; hier hätte er aus jener Reserve heraustreten müssen. Ich hoffte nun, in seinem neuen, grossangelegten Werke, auf dessen baldiges Erscheinen und auf dessen Quellenbelege er in seinen früheren Arbeiten verwiesen, nicht nur ausführliche Beweise für seine Ansichten, sondern vor allem auch eine grössere Anzahl Aktenstücke aus dem Brüsseler Archiv, das er benutzt hat, gedruckt zu finden. Ich war aber in dieser Hinsicht doch einigermassen enttäuscht, als ich sein neuestes Werk las. Wie spärlich sind

[1]) Jahrgang XXII 1903, S. 69 ff.

doch die Archivalien, die er z. B. in dem ersten Bande gibt. Sieht man von den eben nicht sehr zahlreichen Aktenauszügen ab, die er in den Anmerkungen druckt, so bleiben nur zwei Aktenstücke im Anhang, von denen das eine von einem im Keime erstickten Projekte handelt. Ich hätte es mit Freuden begrüsst, wenn R. aus der Fülle der Akten zur Illustration der Generalstände von 1557/58, die das Brüsseler Archiv birgt, einige der wichtigsten mitgeteilt hätte. Leider hat er nun auch noch im zweiten Bande „die längeren Auszüge aus dem ungedruckten Materiale, die die Noten ursprünglich enthielten, Raummangels halber gar nicht in den Druck aufgenommen.“ Möge er seine Absicht, „die benutzten Archivalien an anderer Stelle teils ganz, teils im Exzerpte zu veröffentlichen“, recht bald zur Ausführung bringen! Denn die Benutzung der Aktenstücke ist, wie wir noch sehen werden, bei ihm keineswegs immer vollkommen einwandfrei[2]), und mit den wenigen Archivalien, die er bietet, ist es nicht möglich, alle seine Anschauungen auf ihre Quellensicherheit zu prüfen. Und doch hätte ich dies gerne versucht, im Gegensatz zu R. selbst, der sich, wie mir scheint, bei der Kritik meiner Arbeit nicht immer die Mühe genommen hat, die zahlreichen Quellenstellen, auf die ich mit Absicht in den Fussnoten verweise, überall da nachzuschlagen, wo unsere Ansichten auseinandergehen. Wäre das aber nicht seine Pflicht als Kritiker gewesen?

Darum gedenke ich, zum Beweise für meine Behauptungen den Wortlaut der Quellen selbst im Laufe der folgenden Darlegungen anzuführen, schon um dem Leser die Belege sofort an die Hand zu geben. Bereits im Vorwort zu meinem Buche habe ich bemerkt, dass ich prinzipiell von der Heranziehung ungedruckten Materials Abstand genommen habe; R. dagegen hat — das will ich gleich von vornherein betonen — in seiner ganzen Kritik, abgesehen von einer einzigen Frage (Granvelles Sturz), in den spärlichen Anmerkungen sich nur auf Archivalien oder auf bisher nur im Auszuge oder nur zum Teil gedrucktes Material gestützt. Wenn ich mich nun im folgenden der Aufgabe unterziehe, seine Bemerkungen Punkt für Punkt, nur hier und da in anderer Reihenfolge, zu prüfen, wobei ich zugleich sein neuestes Werk mit heranziehe, so leitet mich dabei — und diese Versicherung ist

[2]) Zum Teil deshalb habe ich mir auch einige Abschriften von Akten, die im Brüsseler Archive in Kopien (aus Simancas) vorhanden sind, anfertigen lassen; sie werden zum Teil im Text, zum Teil im Anhang gedruckt. Herr Dr. R. Häpke hat die Güte gehabt, diese Abschriften noch einmal zu kollationieren; auch an dieser Stelle spreche ich ihm dafür meinen Dank aus.

heutzutage keineswegs überflüssig — einzig und allein das Streben nach historischer Wahrheit, keineswegs der eitle Drang, meiner Ansicht zum Siege zu verhelfen.

Seinen ersten Angriff richtet R. gegen einen Teil meiner Ausführungen über die generalständische Bewegung im ersten Jahrzehnt von Philipps II. Regierung in den Niederlanden. „Allzuwenig", so beginnt er S. 71, „oder mindestens nicht mit der genügenden Schärfe wird bei Marx hervorgehoben, dass es sich im Anfange der Bewegung um einen Verfassungskampf handelt." Hiermit scheint aber die Bemerkung auf S. 73 in leisem Widerspruch zu stehen: „Wenn man die niederländischen Unruhen in ihrem Anfange unter dem Gesichtspunkte einer Verfassungsbewegung ansieht, so darf man ihnen seine Aufmerksamkeit nicht erst mit dem Zeitpunkte der Abreise Philipps II. aus den Niederlanden zuwenden, sondern man muss mit Forschung und Darstellung bei den Generallandtagen von Arras[3]) und Valenciennes (1557) und bei den damals beginnenden Verhandlungen über die Bewilligung einer Steuer auf neun Jahre, der sogenannten aide novennale, einsetzen. Das hat Marx richtig erkannt; er gibt eine ausführliche Darstellung der damit zusammenhängenden Vorgänge." Nein, eine „ausführliche Darstellung" wollte und konnte ich gar nicht geben[4]). Das war bei dem Charakter der „Studien" auch durchaus nicht nötig; ich habe stets nur die Punkte hervorgehoben, die im Verlaufe meiner Untersuchungen für mich von Wert waren; das kann man schon daraus entnehmen, dass ich den Vorgängen auf diesen Generalständetagen keine zusammenhängende Schilderung gewidmet habe, sondern an verschiedenen Stellen meines Buches eben da auf sie zu sprechen komme, wo ich zugunsten einer Entwicklung, zur Begründung einer Erscheinung usw. auf sie zurückgreifen musste. Zudem war eine „ausführliche Darstellung" ohne archivalische Studien kaum denkbar; denn das gedruckte Material, das gerade für diese so überaus wichtige Episode in der Verfassungsgeschichte der niederländischen Provinzen zur Verfügung steht, ist ja viel zu geringfügig[5]), als dass ich eine auch nur einigermassen lückenlose und

[3]) Das ist irrig; die Generalstände von 1557/58 haben nie in Arras getagt. Denselben Fehler hat R. in seiner Margaretha S. 43, aber nicht mehr in seinem neuesten Werke.

[4]) Vgl. Marx, Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes S. 293 Anm. 2.

[5]) Für diese Generalstände gilt gewiss nicht das Wort Rachfahls (Westd. Ztschr. S. 70), „dass für den von mir behandelten Zeitraum die einigermassen wichtigen Quellen fast vollständig gedruckt vorlägen."



eingehende Darlegung von ihr hätte geben können. Und all' meine Urteile über einzelne Vorgänge auf diesen Versammlungen basieren eben auf diesen wenigen Notizen. So hat Gachard, um ein Beispiel anzuführen, in seinem Aufsatz: Des anciennes assemblées nationales de la Belgique[6]), aus einer Beschwerdeschrift der Generalstände vom 17. Dezember 1557 unter der geringen Zahl der Artikel, die er anführt, und die er „les principaux" nennt, nicht weniger als sechs hervorgehoben, die sich auf rein handelspolitische Gegenstände beziehen. Man wird es daher vollauf verstehen können, dass ich die Behauptung aufgestellt: die Stände seien mit einer Reihe von Beschwerden und Wünschen hervorgetreten, die meist handelspolitischer Natur waren. R. freilich, der diese Worte tadelt, und dem das ganze, noch nicht gedruckte Aktenstück zu Gebote stand, mag von ihm einen andern Eindruck bekommen haben als ich, da ich mich kraft des oben ausgesprochenen Grundsatzes, den R. selbst als durchaus korrekt erklärt (S. 70), mit den mageren Exzerpten Gachards begnügt habe. Dass R. dieses Schriftstück (oder den ebenfalls noch nicht gedruckten Protest vom 26. November) in seinem neuen Werke nicht publiziert hat, muss ich deshalb bedauern, weil seine Behauptungen oder Schlussfolgerungen stellenweise von den Gachardschen Ausführungen in ganz wesentlichen Punkten abweichen. So teilt Gachard mit[7]): „Les États demandaient que le roi tâchât d'induire ceux des pays de Gueldre, Zutphen, Frise, Overyssel, Groningue, Luxembourg, Limbourg, Faulquemont et Daelhem, lesquels étaient exempts des aides votées par les États-Généraux, à contribuer dans celle qui avait pour objet l'entretien des gens de guerre"; auch sollten Spanien, Sizilien, Mailand, Neapel und die andern Länder des Königs beisteuern, „attendu meismement que du passé la source de la guerre est pour la pluspart procédé des querelles de leur costé." D. h. also: die Provinzen, die gewöhnlich nicht die Versammlung der Generalstände beschickten[8]), und die daher nicht durch deren Beschlüsse gebunden waren — die Regierung pflegte mit ihnen getrennt zu verhandeln — sollten, wie auch die übrigen Gebiete der spanischen Krone, veranlasst werden, sich an den Kriegssteuern zu beteiligen. Viel weiter geht aber R.s Behauptung, dass nämlich in jenem Beschwerdeschreiben „die Ausdehnung der Generalstaaten auf alle niederländischen Provinzen"[9]) gefordert würde. Einen derartigen Schluss lässt die Inhalts-

[6]) Revue de Bruxelles 1839. Déc. S. 12.

[7]) L. c. S. 13/14.

[8]) Vgl. Marx, l. c. S. 9. — [9]) Westdeutsche Zeitschrift l. c. S. 76.

angabe Gachards nicht zu, und demnach wäre auch die Folgerung Rachfahls, der in diesem Verlangen „unzweifelhaft ein Zeugnis für das Anschwellen der ständischen Zentralisationsbewegung“ [10]) sieht, durchaus nicht berechtigt. Folgende Betrachtung beweist mir nun, dass Gachards Mitteilung die richtige ist.

In seinem Wilhelm von Oranien I Seite 559 sagt R.: „Sie [die Generalstände in ihrem Memoire vom 17. Dezember 1557] beharrten darauf, dass die Generalstände auf die sämtlichen Niederlande ausgedehnt würden.“ Schon in dem Protest vom 26. November desselben Jahres hätten sie, so erzählt er S. 556, „die Ausdehnung der Generalstaaten auf alle niederländischen Provinzen verlangt. Das war — fährt er fort — ein unzweifelhafter Fortschritt des ständischen Einheitsgedankens; dadurch musste das ständische Prinzip gekräftigt und der Autonomie der Niederlande innerhalb der spanischen Gesamtmonarchie Vorschub geleistet werden.“ Ganz richtig — wenn der, wie gesagt, noch nicht gedruckte Protest diese Forderung tatsächlich enthielt. Ist dem aber so? In der Anmerkung 1 zur Seite 556 behauptet R., dass die Resolutiën der Staaten von Holland vom Jahre 1557 S. 106 von den Versuchen sprächen, „die generalständische Verfassung auf Luxemburg, Geldern, Friesland, Overyssel und Groningen auszudehnen“. Und wie lautet die Stelle? Die holländischen Deputierten beschlossen am 3. November, „dat voorts mede behoorden alhier beschreven te wesen ende te contribueren de andere Landen ende Rijcken van syne Majesteyt, midtsgaders oock die van Lutzenbourgh, Gelderlandt, Vrieslandt, Over-Yssel, Groningen ende anderen, de welcke soo wel, ende meer, de saecke aengaet, als de voorsz beschreven Gedeputeerden.“ Wenn R. hieraus auf den Wunsch der holländischen Deputierten schliesst, die Generalstände auch auf die fünf genannten niederländischen Provinzen auszudehnen, so wäre die logische Folge hiervon, dass die Abgeordneten auch „de andere Landen ende Rijcken van syne Majesteyt“, also etwa Spanien, in die Generalstände einbeziehen wollten; denn von diesen Teilen der spanischen Monarchie wird nichts anderes verlangt als von jenen. Das kann aber unmöglich der Sinn jenes holländischen Beschlusses sein. Vielmehr begehrten die Holländer am 3. November genau dasselbe, was Gachard als den Inhalt der Beschwerdeschrift vom 17. Dezember angibt, und was wohl auch der Protest der Generalstände vom 26. November enthielt. Heisst es doch auch in den Resolutiën von Holland

[10]) L. c.



an diesem selben 26. November (S. 110): „nopende 't eerste poinct, beroerende dat overmidts de Unie ende Confoederatie, gemaeckt met die van't Rijck, de selve mede behoorden tot defensie van dese Landen te contribueren, soo hebben de voorsz Staten genoegh gesamentlijck geconsenteert, dat 't selve poinct soude gestelt ende overgegeven werden . . .; op't tweede poinct van de contributie van die van Gelder, Vrieslandt, Over-Yssel, etc. (sic) daer inne hebben de voorsz. Staten mede geaccordeert . . .; nopende het derde poinct, beroerende de contributie van die van Spaigne, Napels ende Milanen; Is geseydt dat . . . (diese Länder) mede behoorden onder dese contributie gecomprehendeert te zijn" . . . Man wird mir nach all' dem zugeben, dass R.s Behauptungen und Schlussfolgerungen unrichtig sind, dass hier nicht „ein Zeugnis für das Anschwellen der ständischen Zentralisationsbewegung" vorliegt.

Auch sonst kann sich R., wie er in seiner Kritik Seite 74 äussert, mit der Behandlung, die ich den Verfassungsstreitigkeiten zwischen Krone und Ständen bei Gelegenheit jener Landtage (1557/58) zuteil werden lasse, nicht ganz einverstanden erklären. „Was die Generalstände damals verlangten, und was Philipp II. ihnen damals gewährte, später jedoch auf Grund der eben damals gemachten Erfahrungen beharrlich abschlagen zu müssen glaubte, das ist Marx entweder selbst nicht ganz klar geworden, oder er hat es wenigstens nicht klar zu formulieren verstanden . . . Was damals gefordert und durchgesetzt wurde, und was der Ruf nach „Generalständen" in den folgenden Jahren bedeutete, das war nicht mehr und nicht minder, um es kurz auszudrücken, als das Verlangen, dass die generalständischen Deputierten über die Propositionen des Königs gemeinsam beraten durften. Bisher war der übliche Verhandlungsmodus der generalständischen Versammlungen der, dass die Abgeordneten zwar die Propositionen der Regierung gemeinschaftlich entgegennahmen, aber dann sofort auseinander traten, damit ein jeder Stand gesondert für sich über die Propositionen berate, oder seitens der Abgeordneten ihren besonderen Kommittenten Bericht erstattet würde. Gemeinsame Verhandlungen (oder S. 76, 78: gemeinsame Beratung oder Tagung): das war es, was die Generalstände wünschten, und was ihnen die Regierung nur ungern bewilligte und am liebsten versagt hätte." Nun habe ich aber, um nur ein Beispiel anzuführen, gerade im Gegensatz zu dem alten Verhandlungsmodus, wie ihn Philipp seit den Generalständen von 1557/58 allein gewähren wollte, den neuen, wie man ihn von der Regierung heischte, in folgende Worte gekleidet (S. 306): der neue Weg sei „die gemeinsame Beratung

der Stände-Deputierten auf dem Generalstände-Tage"[11]). Also R. spricht von dem Verlangen, „dass die generalständischen Deputierten über die Propositionen des Königs gemeinsam beraten dürften", und ich von der Forderung „gemeinsamer Beratung". Wo ist nun eine Divergenz zwischen meiner und Rachfahls Auffassung und Formulierung? Ich weise daher seine Vorwürfe, die, wäre seine Behauptung richtig, auf ihn selbst zurückfallen würden, als unbegründet zurück. Es ist darum auch nicht berechtigt, wenn er in seinem Wilhelm I. S. 570 erklärt: „dass man bisher übersehen habe, welches die eigentliche Bedeutung dieses Rufes [nach Generalständen] war: es war darin enthalten das Verlangen, dass der König den Deputierten der dreizehn in den Generalstaaten vereinigten Provinzen gemeinsame Beratungen erlaubte". Genau dasselbe habe ich auch schon behauptet.

Allerdings habe ich an jener Stelle, wo ich zum ersten Male des näheren von dieser generalständischen Bewegung spreche, mit Absicht die Quelle selbst reden lassen, weil m. E. aus ihr erhellt, dass mit der Gewährung gemeinsamer Beratung damals den Generalständen „eine Art konstitutioneller Befugnis" — ein Wort, das R. tadelt — eingeräumt wurde. Es heisst da[12]): „le Roy . . . leur (den Generalständen) avoit fait proposer de vouloir adviser et penser sur les moyens et remèdes par lesquelz ces pays se pourroient conserver à l'advenir et de sortir de l'extreme nécessité où ilz se retrouvoient, de sorte que à moindre foulle et charge ilz se pourroient cy après soustenir, les requérant à celle fin que lesdictz estatz, chacun en leur endroit, voulsissent con-

[11]) Vgl. ferner S. 9 (der alte Modus), 73 (die neue Bahn als „gemeinsame Beratung" bezeichnet), 250 (Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Weg), 304 („beratende" Generalständetage und Unterscheidung zwischen der alten und der neuen Bahn: Man forderte, sage ich hier, die Berufung der Generalstände, aber nicht in der altgewohnten Weise einflussloser Abgeordnetenkongresse, die nur die Wünsche der Regierung den einzelnen Provinzialständen zu übermitteln hatten; man wollte sie vielmehr nach dem Muster der Versammlungen von 1557/58 zu einer beratenden Körperschaft erheben usw.), 305, 402 („gemeinsame Beratung").

[12]) Marx S. 73 Anm. 5. — Vgl. Resolutiën van Holland 1557 S. 75. (. . . dat de Staten gesamentlijk eenige bequame middelen ende wegen souden adviseren, waer door dese Landen in toekomende tyden tegens de Francoisen bewaert ende beschermt souden mogen werden, ende voorts ontlast vanden tegenwoordigen noodt, daer sy alsnu in zyn. — Gachard: Revue de Bruxelles l. c. S. 11 (Il, d. h. Philipp, désirait que les États nommassent des députés pour communiquer sur cette matière avec ceux qu'il désignerait lui-même).



stituer[13]) aucuns leurs commis, pour par ensemble sur ce communicquer et besoingner, et, en cas de difficulté, avoir recours au conte de Lalaing et aultres du conseil d'estat de S. M. pour les encheminer au besoing.“ Ich bin mir ja vollkommen bewusst, dass die Anwendung solch' moderner Ausdrücke auf frühere Verhältnisse zuweilen irre führen kann. Doch scheint mir gerade im Vergleich zu dem früher geübten Verhandlungsmodus nicht nur der neue Weg, die gemeinsame Verhandlung, sondern mehr noch die eventuelle Beratung der Ständedeputierten mit den Regierungsbevollmächtigten einen Schritt vorwärts auf der Bahn des Konstitutionalismus zu bedeuten[14]).

Nun fragt es sich freilich, wer die eigentlichen und vornehmsten Träger dieser generalständischen Bewegung waren. Ich sehe in ihr „im Grunde mehr das Werk einiger adeligen Häupter“[15]), R. aber erblickt in dem Ruf nach Generalständen „eine höchst populäre Forderung, die sich nicht nur auf die brabantischen Stände beschränkte“[16]), die vielmehr die meisten Provinzen — so weit sie in den Generalständen vertreten waren — durchdrang. Dem kann ich nicht beipflichten; zur Begründung meiner Ansicht muss ich etwas weiter ausholen. Bereits in den ersten Regentschaftsjahren der Königin-Witwe Maria von Ungarn waren zum ersten Male Generalstände mit gemeinsamer Beratung oder, wie ich der Kürze halber sagen möchte, „beratende Generalstände“ ins Leben getreten. Einigen ehrgeizigen Ratgebern, die die Königin dazu überredet hätten, schiebt Granvelle die Schuld dafür in die Schuhe; sie hätten darnach getrachtet, die Autorität des Fürsten herabzudrücken und sie in die Hände der Stände zu spielen, um auf diesem Wege ihren eigenen Einfluss zu erhöhen[17]). Wir kennen im einzelnen die Persönlichkeiten nicht, um die es sich hier handelt; aber allem Anscheine nach waren es Mitglieder des höheren Adels, die hier im Interesse des Landes und in ihrem eigenen wirkten. Gewarnt

---

[13]) R.: Wilhelm I. S. 554 Anm. 1 liest hier irrig contribuer.

[14]) Vgl. Resolutiën van Holland 1557 S. 80, 81, 87, 88, 91, 92, 98, 106 etc. — Auch Kolligs, Wilhelm von Oranien und die Anfänge des niederländischen Aufstandes S. 44, spricht einmal von „einer, ich möchte sagen, konstitutionellen Frage“.

[15]) Marx S. 307.

[16]) Westd. Ztschr. l. c. S. 73.

[17]) la (Maria) havian puesto en ello los que tenian fin de abaxar la authoridad del príncipe y darla á los estados, paraque por esta via la ganassen ellos mayor. Granvelle an Philipp. 17. III. 1560 (Weiss, Papiers d'État du cardinal de Granvelle VI. S. 27).

durch schlimme Erfahrungen, war Maria von Ungarn nicht wieder auf solche Wünsche eingegangen; sie war vielmehr in jahrelanger Arbeit bemüht, den schweren Schaden, den jene „beratenden" Versammlungen der Generalstände angerichtet, wieder gut zu machen. Da tauchten unter Philipp II., ebenfalls in seinen ersten Regierungsjahren, ganz ähnliche Bestrebungen wieder auf. Und in der Geldnot der Kriegsjahre und gewitzigt durch den Misserfolg einer früheren Steuerforderung, in der er 1 % von dem Wert der Immobilien und 2 % von dem der Mobilien verlangt hatte[18]), gab der junge Monarch nach, gedrängt von dem damaligen stellvertretenden Generalstatthalter, dem oppositionslustigen Grafen Karl von Lalaing, und dessen Anhängern[19]). Es sind also auch hier wiederum, wie in den ersten Jahren der Regentschaft Marias von Ungarn, die Einflüsse des unzufriedenen Adels[20]) von massgebender Bedeutung gewesen.

Am 3. August 1557 liess Philipp den in Valenciennes versammelten Generalständen erklären[21]): sie sollten gemeinsam[22]) — nötigenfalls mit den Regierungsbevollmächtigten — Mittel ersinnen, durch die man die Niederlande für die Zukunft erhalten und aus der gegenwärtigen Geldkalamität herausreissen könne. Gerade auf diese Stelle der Proposition beziehen sich die Generalstände später wiederholt, wenn sie erklären, dass sie „nach dem Wunsche des Königs" zu gemeinsamer Beratung zusammenträten[23]). Ist es nicht auffallend, dass sie immer wieder auf diese Worte hinweisen, als ob der Wunsch gar nicht von ihnen ausgegangen wäre? Sodann aber, würde in der Tat das Sehnen und Streben nach derartig „beratenden" Versammlungen auch nur den

---

[18]) Die einzelnen Stände bewilligten ihm dafür allmählich eine gewisse Geldsumme. Vgl. Marx S. 65 und Anm. 2, 72 und Anm. 6.

[19]) Vgl. Marx S. 73 und Anm. 1, 135, 304 und Anm. 3. — Das gibt auch R. in seinem Wilhelm I. S. 555 zu.

[20]) Vgl. Marx S. 123 ff.

[21]) Vgl. oben S. 243 f. und Anm. 12.

[22]) Nach dem oben Anm. 12 angeführten Wortlaut ist es nicht richtig, wenn R., Wilhelm I S. 554, sagt: es wurde den Ständen anheimgestellt, ... gemeinsame Beratungen abzuhalten.

[23]) Resolutiën van Holland 1557 S. 75, 88 (... omme gesamentlijck, volgende de begeerte van syne Majesteyt, te mogen adviseren bequame middelen), 96, 110 (. . . dat oock volgende de Propositie van syne Majesteyt versocht was, dat de Staten onderlinge met den anderen souden in communicatie treden, ende helpen bequame middelen te adviseren, naer inhoudt van syne Majesteyts Propositie). — Gachard: Revue l. c. S. 11.

grösseren Teil der Provinzen durchzogen haben, hätten diese in Wahrheit in der Bewilligung „gemeinsamer Verhandlungen" die Erfüllung eines lang gehegten Wunsches gesehen, so würden doch die Stände sofort das „heiss ersehnte Ziel" mit heller Freude begrüsst und die ihnen gebotene Gelegenheit zu gemeinsamer Beratung mit Jubel ergriffen haben. Was aber geschah? Als im September 1557 die Deputierten wieder zusammentraten, da besassen sie meist gar nicht die genügende Vollmacht, um überhaupt nur in gemeinsame Verhandlungen eintreten zu können; der grösste Teil von ihnen erklärte vielmehr, sie hätten — genau wie bei den früheren Versammlungen — nur den Auftrag, die Vorschläge der Regierung entgegenzunehmen, um ihren Mandanten darüber Bericht zu erstatten[24]). Welch' ein Unding! Da sollen sich die meisten Provinzen in dem Verlangen nach „gemeinsamer Beratung" gefunden haben, und als sich ihnen die Möglichkeit bot, den „langgehegten Wunsch" zu stillen, als ihnen die Regierung die „geforderte" gemeinsame Beratung bewilligte, da sollten sie nicht sofort mit beiden Händen zugegriffen haben? Schon hieraus ergibt sich, dass dies Begehren kein brennendes, das Verlangen kein allseitiges war. Man musste die Deputierten wieder nach ihrer Heimat entlassen mit dem Auftrage, die nötige Vollmacht zu gemeinsamer Verhandlung von ihren Kommittenten zu holen[25]). Und als sie wiederkamen, da brachten sie wohl derartige Vollmachten mit; genügten sie aber? Waren sie unbeschränkt genug, dass sie dauernd die Möglichkeit gemeinsamer Beratung überhaupt gewährleisteten? Es liegt doch auf der Hand, dass diese nur dann einen Sinn haben konnten, wenn die Abgeordneten hinreichend Vollmacht besassen, um nicht jeden Augenblick die Beratungen unterbrechen

[24]) Vgl. Marx S. 74 u. Anm. 2. Sie hätten nur den Auftrag, de ouyr et entendre ce qu'on leur proposeroit, ont requis qu'on leur voulust donner ouverture d'aucuns moyens, par lesquels il leur (den Regierungsvertretern) sembleroit, que la Republique desdits Pays peust estre conservée et entretenu, aussi sortir des charges, ou ladite Republique est constitué, conforme à la fin ou tend l'intention de sa Majesté, pour les rapporter a ceulx qui les ont deputez. Resolutiën van Holland 1557 S. 91, vgl. S. 81, 87, 88 (nur Artois, Namur, Valenciennes, Tournai und Seeland hatten genügend Vollmacht), 92. — Gachard l. c.

[25]) Über diese Dinge, die doch gerade für die generalständische Bewegung von Wichtigkeit sind, gibt R. in seinem neuen Buche leider nichts. Er sagt I S. 555 Anm. 1, dass „auf die Vorverhandlungen vom August—November hier nicht eingegangen werden könne". Warum nicht? Es stand ihm hierüber doch gewiss ein grosses Material zur Verfügung, während ich mich nur mit wenigen Notizen begnügen musste.

und die Ansicht der Stände, ihrer Kommittenten, hören zu müssen. Und doch ist dem wiederholt so gewesen. Denn wenn auch das gedruckt vorliegende Material ein tieferes Eindringen in diese Frage verbietet, dennoch zeigt es, dass die Deputierten des öfteren, ehe sie zu der gerade vorliegenden Frage Stellung nahmen, nach Hause reisten, um Instruktionen von ihren Mandanten zu erbitten; ihre „Vollmacht" hatte versagt. So heisst es schon in der für die holländischen Deputierten vom 8. Oktober 1557: wenn in der Versammlung der Generalstände etwas vorgeschlagen werden sollte, was zur „Belastung" von Holland „gereichte", so sollten es die Deputierten in ihren „Rapport" aufnehmen, um von ihren Kommittenten weitere Befehle zu erhalten[26]. Gachard zitiert[27] eine „lettre du roi aux quatre membres de Flandre assemblés à Bruges, afin qu'ils donnent des pouvoirs suffisants à leurs députés à l'assemblée des états généraux" (4. November 1557). Wir besitzen ferner ein Protokoll über die Sitzungen der Generalstände vom 7. April bis 4. Mai 1558[28], das uns Aufschluss gibt über die Art der Verhandlungen und zeigt, wie wenig Wert eigentlich der grösste Teil der Stände auf die „Gemeinschaft" legte. R. selbst führt aus ihm und auch aus ungedrucktem Materiale eine Reihe von Tatsachen an, die keineswegs für seine eigene Ansicht sprechen. Ich zitiere ihn daher selbst im folgenden mit Absicht.

Waren schon bei der ersten Tagung der Generalstände im September 1557 die Brabanter überhaupt nicht erschienen, so blieben im April 1558 die Utrechter den Beratungen fern. „Diese", sagt R.[29], „hatten die Bede gänzlich abgeschlagen und überhaupt keinen Bevollmächtigten geschickt; die Seeländer erboten sich zwar zu einer Steuer, lehnten aber jede Gemeinschaft in der Bewilligung mit den übrigen Ständen ab und wollten von den Abmachungen [der Generalstände] vom Januar [1558] nichts wissen; sie erklärten ausdrücklich, keinen Eingriff in die bisherigen Zustände der Steuerverwaltung zu ungunsten des Königs vornehmen zu wollen." Die Deputierten von Valenciennes bäumten sich dagegen auf, in den sogenannten Akkord,

[26]) Resolutiën van Holland 1557 S. 98.

[27]) Lettre à Mm. les questeurs de la chambre des représentants, sur le projet d'une collection de documents concernant les anciennes assemblées nationales de la Belgique. 1841. S. 91.

[28]) Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire. S. III. Bd. VIII. S. 297 ff.

[29]) Wilhelm I. S. 562.



d. h. die förmliche, definitive Bewilligung, vom Hennegau einbezogen zu werden; sie wollten „faire leur accord à part eulx“[30]). Und als der König an die Gesamtheit der Deputierten die Forderung stellte, sie sollten an ihrem Akkord eine Änderung vornehmen, da sonst die Steuer illusorisch geworden wäre, da sträubten sich einige, weil ihre Vollmacht nicht ausreichte[31]); und obschon sich schliesslich der grössere Teil dem königlichen Wunsche anbequemte: Flandern und Holland blieben bei ihrer „ablehnenden Haltung“[32]), sie erklärten, erst ihre Kommittenten befragen zu müssen. „Es blieb nichts übrig“, so teilt R. selbst mit[33]), „als die Sitzungen der Generalstände vorderhand zu suspendieren, um den flandrischen und holländischen Deputierten Zeit zu gönnen, nach Hause zu reisen oder zu schicken, um sich mit ihren Mandanten zu beraten. Nur der Pensionär vom „Freiland“ zu Brügge, der mit genügenden Vollmachten versehen war, blieb von den Vlamen in Brüssel zurück.“ Gerade hieraus ersieht man deutlich genug, wie gebieterisch die „gemeinsame Beratung“ unbeschränkte oder doch weitgehende Vollmacht für die Deputierten heischte, und es ist schwer denkbar, dass die Provinzen diese versagt haben sollen, wenn sie jene so heiss begehrt hätten. Nein, der provinzielle Sondergeist war eben viel zu stark, als dass der Zentralisationsgedanke überhaupt starke Wurzeln schlagen konnte. Oft genug trieben die partikularistischen Tendenzen ihr wucherndes Spiel; das steigerte sich manchmal zur lächerlichen Farce. Die Vertreter der Stände von Flandern weigerten sich z. B., gemeinsam mit den übrigen Deputierten ihre förmliche Zustimmung zur Steuer auszusprechen. Der Herzog von Savoyen, der damalige Generalstatthalter, musste in demselben Saale, in dem die allgemeinen Sitzungen stattfanden, und in Gegenwart aller anderen Abgeordneten, aber getrennt von diesen, die flandrische Bewilligung entgegennehmen[34]). Wahrlich, eine herrliche Frucht des Partikularismus!

Auch die Frage nach der Erhebung und der Verwaltung dieser sogenannten neunjährigen Steuer hat auf der Generalständetagung recht groteske Blüten eines engherzigen Provinzialgeistes gezeitigt. Niemand, der die im folgenden geschilderte Entstehungsgeschichte der Verwaltungs-

[30]) Compte rendu l. c. S. 301.
[31]) l. c. S. 306, 307.
[32]) R. l. c. S. 564.
[33]) l. c. S. 565 — Compte rendu l. c. S. 308.
[34]) Compte rendu l. c. S. 315/16. — Jetzt auch Rachfahl: Wilhelm I. S. 566.

behörde kennt, wird R.s Satz[35]) unterschreiben können, dass „die ständischen Tendenzen insbesondere zum Ausdrucke gelangten im Streben . . . nach Ausbildung fester, mit umfangreichen Kompetenzen ausgestatteten zentralständischen Verwaltungseinrichtungen zumal auf dem Gebiete des Steuerwesens.“ R., der überhaupt gern zur Konstruktion neigt und den lebendigen Fluss der Entwicklung verkennt, scheint anzunehmen[36]), dass eine Partei innerhalb der Stände von vornherein nach „der Errichtung eines lebenskräftigen zentralständischen Behördenwesens“ trachtete. Wie aber entstand denn eigentlich dieses Behördenwesen? Ich habe bereits in meinem Buche ausgeführt[37]), wie infolge der entsetzlichen Finanzwirtschaft der Regierung, infolge des Umstandes, dass diese gar häufig die Geldmittel nicht für die Zwecke verwendete, für die sie ausdrücklich bewilligt worden waren, sich unter den Generalständen 1557/58 das Bestreben Bahn brach, die Quoten der einzelnen Provinzen nicht mehr wie bisher in die Hände der Regierung gelangen, sondern direkt an die Truppen abgehen zu lassen. Auf diese Weise gedachten sie, der Regierung die freie Verfügung über die von ihnen bewilligten Geldmittel zu entreissen. Man sieht also, wenngleich die Erfüllung dieser ständischen Forderung eine Vermehrung der ständischen Rechte im Gefolge hatte: den unmittelbaren Anlass zu ihr bot doch nicht das Streben nach einer Erweiterung dieser Rechte. Auch R. erwähnt in seinem neuen Buche[38]) jetzt ebenfalls diesen Grund, fügt aber freiich hinzu, der Vorschlag Brabants sei (November 1557) dahin gegangen, die Steuern nicht mehr an die Kassen des Königs abzuführen, sondern eine eigene, rein ständische Behördenorganisation für die Verwendung der Steuer zu schaffen. Es geht nun aus diesen Worten nicht mit Sicherheit hervor[39]), ob hierunter „generalständische“ Beamte verstanden sind oder solche der einzelnen Provinzialstände, und da R. das Aktenstück, auf das er sich stützt, nicht abdruckt, ist eine Prüfung nicht möglich. Meines Erachtens kann es sich aber hier nur um die letztere Kategorie handeln; denn der Plan einer zentralständischen Verwaltung taucht, so viel aus dem gedruckten Materiale ersichtlich, erst im folgenden, im Jahre 1558 auf[40]); andernfalls hätte doch Flan-

[35]) Westd. Ztschr. S. 72.
[36]) Wilhelm I. S. 551.
[37]) S. 289.
[38]) I. S. 558.
[39]) Auch nicht aus S. 561 — vgl. hierzu S. 538 f.
[40]) Vgl. R. selbst in Wilhelm I. S. 564. — vgl. unten Anm. 43, 45.

dern schon 1557 und nicht, wie wir gleich sehen werden, erst 1558 Protest gegen die gemeinsame Verwaltung erhoben[41]).

Am 27. April 1558 war nämlich von Brabant der Vorschlag ausgegangen, sämtliche Provinzen, die auf der Versammlung vertreten waren, in vier Steuerquartiere einzuteilen[42]). Sofort ging der Hader los. Die wallonischen Provinzen, die nach dem brabantischen Projekt zusammen ein Quartier bilden sollten und erst diesem Plan zugestimmt hatten, besannen sich den andern Tag auf ihre alten Eifersüchteleien. Hennegau, Lille, Douai, Orchies, Tournai und Tournaisis wiesen zuerst jeden Zusammenschluss von der Hand und begehrten, jedes auf sich allein gestellt zu werden, nur Artois verlangte Anschluss an Flandern, und dieser Forderung schlossen sich schliesslich am 30. April auch Lille, Douai, Orchies, Tournai und Tournaisis an; der Hennegau aber wünschte dann einen gemeinsamen Bezirk mit Brabant, das ursprünglich nur Namur und Mecheln hatte aufnehmen wollen, sich jetzt aber mit der Aufnahme vom Hennegau einverstanden erklärte, falls drei Quartire gebildet werden sollten. Dagegen aber lehnten die flandrischen Deputierten, die schon zwei Wochen zuvor gegen jede gemeinsame Verwaltung der Steuer protestiert hatten[43]), sich auf, so lange sie nicht dazu Vollmacht von ihren Mandanten besässen; sie wollten überhaupt von einer Vereinigung mit einer andern Provinz nichts wissen, weil sie ein Drittel der ganzen Steuer zu tragen hätten. Und Holland wollte Seeland und Utrecht, die ihm Brabant in seinem Entwurfe zugewiesen,

---

[41]) Noch 1557 hatte auch Flandern verlangt, dass die Zahlungen an die niederländischen Ordonnanzbanden durch „ständische Kommissare“ geleistet werden sollten. R. l. c. S. 558. Damit können aus dem angeführten Grunde nicht „generalständische“ gemeint sein.

[42]) Marx S. 290 — Resolutiën van Holland 1558 S. 26. — Compte rendu l. c. S. 311.

[43]) R.: Wilhelm I. S. 564 u. Anmerkung 1: Am 14. IV. schon hatten die Deputierten von Flandern erklärt, sie seien beauftragt zu eröffnen: „Qu'ilz n'entendoient de venir avecq les aultres estatz en union ou commune et conjoincte obligation, c'est asscavoir qu'ilz n'entendent plus payer que leur quote, . . . qu'ils auroient seulz la recepte de leur quote, sans en avoir à faire avecq les aultres, et sans qu'ilz debvroient repondre pour les quotes des aultres. Erst hiernach kam wohl das Projekt, einen Generalkommissar zu ernennen, auf (vgl. Anm. 45). Flandern hat also gegen die gemeinsame Verwaltung protestiert, noch ehe von dem Amte eines commis général, für das man einen Brabanter „in Aussicht nahm“, die Rede war; denn erst hiernach war, so erzählt R., Valenciennes mit diesem Vorschlage aufgetreten.

aus seinem Bezirke stossen; es erklärte[44]), eine derartige Einteilung dünke ihm unnötig, da doch jede Provinz ihren besonderen Rentmeister brauchte und von den Generalständen ein gemeinsamer Steuereinnehmer eingesetzt werden müsste, dem jene das Geld zu überbringen hätten[45]). Man sieht, wie der „provinzielle Sondergeist" sich immer wieder Bahn brach und den „Einheitsgedanken" gar nicht zur Blüte gelangen liess. R. selbst sagt[46]): der ganze Plan habe sich zerschlagen. „Es hat fast den Anschein, als ob ihn die Brabanter nur deshalb aufgebracht hätten, weil sie fürchteten, dass eine Zentralverwaltung, die das ganze Land umfasse, doch nicht zustande kommen würde." Hieraus würde doch folgen, dass zwar Brabant — wie auch ich in meinem Buche ausführe[47]) — von zentralständischen Bestrebungen erfüllt war, den partikularistischen Geist der anderen Provinzen aber und deren Widerstand dagegen zur Genüge kannte.

Die Deputierten vermochten sich nicht zu einigen. Man wandte sich daher an den Präsidenten Viglius und bat, dem Könige die Schwierigkeiten, die sich erhoben, vorzustellen, damit nach des Monarchen Gutdünken die Einteilung der Bezirke vorgenommen würde; auch ersuchte man um bestimmte Angabe der einzelnen Truppenteile, die jeder Bezirk zu besolden hätte; bereitwillig wurde beides zugesagt. Drei Tage darauf schlug jedoch der damalige Generalstatthalter, der Herzog von Savoyen, der von den schwebenden Differenzen unterrichtet worden war, vor: er halte es für das Beste, wenn die Generalstände einen gemeinsamen Oberintendanten über sämtliche Steuereinnehmer ernennen würden, der ohne irgendwelche finanzielle Verwaltungsbefugnisse ausschliesslich die Befehle über Ort und Zeit der Verteilung der Geldmittel, sowie über deren Höhe an die einzelnen Rentmeister zu erlassen habe[48]). Sofort erhoben

[44]) Ebenso Tournaisis (Resolutiën l. c.).

[45]) Bereits am 27. IV. (nach Resolutiën l. c.); sie waren demnach an diesem Tage schon in Brüssel, was auch aus compte rendu l. c. hervorgeht. R. I. S. 565 irrt demnach, wenn er meint, dass die Holländer am 27. IV. noch nicht dagewesen seien. Er teilt ferner, auf ungedrucktes Material gestützt, S. 564, wie wir sahen, mit, dass Valenciennes vorher schon beantragt habe: es sollte für die Verwaltung der Steuer ein Generalkommissar ernannt werden usw.

[46]) Wilhelm I. S. 565.

[47]) S. 307.

[48]) Vgl. Marx S. 290 — Compte rendu l. c. S. 317. (qu'il vauldroit mieulx en dénommer ung par les estatz qui eust la superintendence sur toutz les recepveurs, lequel n'auroit aulcune administration d'argent, mais commanderoit tant seullement à ung chascung quel argent et quand et où qu'il le debvroit distribuer.)



die flandrischen Vertreter hiergegen Widerspruch; sie weigerten sich, mit den übrigen Ständen einen Generalintendanten zu ernennen, weil sie mit ihnen nicht „in Union treten“ könnten[49]); der König möge „irgend Jemanden“ mit dieser Aufgabe betrauen, nach dessen Befehl die Stände ihr Geld abliefern sollten. Daraufhin erklärte der Herzog, dass die anderen Stände einen Intendanten erwählen möchten, und diesen würde dann der König auch für Flandern bestätigen[50]). In etwas modifizierter Weise wurde denn auch jener Vorschlag des Herzogs zur Ausführung gebracht. Es wurde schliesslich von den Generalständen und dem Könige gemeinsam[51]) als „Oberintendant“ oder „Generalkommissär“ für das Landheer der Antwerpener Bürgermeister Anton von Stralen, und als Oberintendant für die Marine Gerhard von Poelgeest ernannt; diesem unterstand in Jakob Bol ein generalständischer Kriegsschatzmeister und jenem in der gleichen Eigenschaft für das Landheer der Brabanter Rentmeister Gerhard Gramaye[52]). Zieht man den Vorschlag des Herzogs von Savoyen inbetracht, so darf man wohl sagen, dass der letzte Anstoss zu der Einsetzung dieser Behörde aus dem

---

[49]) pour ce qu'ilz ne povoyent avecque eulx entrer en union. Compte rendu l. c.

[50]) L. c. — Marx S. 291.

[51]) Instruction pour messire Antoine Van Stralen, commissaire général et superintendant des deniers accordés pour le payement des gens de guerre, arrêtée par le roi et les états généraux conjointement 14. V. 1558. (Gachard: Lettre à Mm. les questeurs de la chambre des représentants 1841 S. 98). — Rachfahl: Wilhelm I. S. 637 ff. gibt diese Instruktion mit dem Datum des 12. V. 1558 (... Sa Majesté avecq tous les aultres estatz conjoinctement ... commectent ... messire Anthoine van Strale ...) — ... l'oringinèle instruction du dict feu Strale comme Commissaire-Général, signé par Sa Majesté et par Cornille Weellemans à la requeste des dictz Estatz-Généraulx de pays de par-dechà, en date le XIIIIme de May 1558. (Génard: Antwerpsch Archievenblad VIII. S. 242; vgl. S. 140, 223, 224, 225, 243/44) — Commission et instruction de messire Gérard, Sr. de Poelgeest, en qualité de commissaire et superintendant général au fait de la marine et équipage de mer; lesdites commission et instruction émanées du roi, conjointement avec les états généraux. 19. V. 1558 (Gachard: Lettre l. c. S. 100). — Resolutiën 1558 S. 28, 29, 64 f.; 1562 S. 39. — Gachard: Correspondance de Guillaume le Taciturne I. S. 412 Anm. 1. — Marx S. 291, 292 Anm. 2 und 4.

[52]) Marx S. 292 u. Anm. 5, 293 u. Anm. 1. — Rachfahl: Margaretha S. 43 irrt, wenn er Stralen auch für den Generalschatzmeister hält; dieses Amt hatte G. Gramaye inne, wie sich aus Rachfahl: Wilhelm I. S. 642 ergibt, und doch führt ihn R. S. 567 Anm. 5 nicht an. Auch die oberste Kontrolle (Margaretha S. 43) hatte Stralen nicht, die blieb bei den Generalständen. Marx S. 291.

Schosse der Regierung selbst hervorging, dass also bis zu einem gewissen Grade diese selbst einer Institution zum Leben verhalf, die am ehesten zu einer allgemeinen Zentralisation der ständischen Körperschaften hätte führen können, hätte nicht eben jener Partikularismus diese Ansätze fast noch im Keime erstickt. Vor allem hat Seeland, und wie es scheint, auch Utrecht[53]), der ganzen Organisation, dem ganzen System der neunjährigen Steuer, Generalität genannt, sich niemals gebeugt, hat sich nie der Gemeinschaft der Generalstände angeschlossen[54]). Und wenn auch Flandern und Holland sich schliesslich im Jahre 1558 der „Generalität" unterwarfen, so geschah es doch nur unter Zwang, nur vorübergehend und nach anfänglichem heftigen Widerstand und energischem Protest[55]). Auch hiergegen polemisiert R. in seinem Aufsatz und behauptet[56]), „Flandern und Holland mit Seeland hätten der generalständischen Bewegung gegenüber in einem bestimmten Punkte eine oppositionelle Haltung eingenommen, und nicht etwa, weil sie von einer Ausdehnung der ständischen[57]) Machtsphäre nichts wissen wollten, sondern

[53]) Sicher hat Utrecht dieses später getan. Resolutiën 1562 S. 45, 47. — Pinchart: Inventaires des archives IV. S. 189. — Marx S. 294.

[54]) Weiss VII. S. 375 (...ny los de Zelanda se han juntado jamas en la ayuda novenal, ántes quisieron contribuir á parte á su sólito). — Marx S. 294. — Schon im April 1558 haben die seeländischen Deputierten erklärt, qu'ilz ne prétendoyent avoir aulcunement de l'argent, mais que Sa Majesté en pourroit totalement faire son bon plaisir. Compte rendu l. c. S. 304.

[55]) Marx S. 294. — Resolutiën 1562 S. 36 (dat oock hare Hoogheydt niet en vindt middelen omme hunluyden te vervangen, ende alsulcke authorisatie uyt den name van de selve van Vlaenderen te interponeren, als in den Jare 1558 laetstleden gedaen was), 39 (...hoewel dat die van Hollandt ten voorsz tyde [1558] van anderen advise geweest zyn, maer zyn by de Majesteyt geinduceert geweest, omme henluyden voor die reyse te conformeren met de andere Staten, overmits de nootelijckheydt ende oock haeste van der saecke, tot dien eynde eenige hare Gedeputeerden aldaer wesende, tot twee of drie reysen gerenvoyeert zynde in Hollant, om dies te doen last te gekrygen), 40 (...dat sy [Margarethe] de voornoemde van Vlaenderen soude willen induceren tot de voorsz communie, ofte hunluyden vervangen als in den Jare 1558 gedaen was . . . ofte de voornoemde van Vlaenderen mede induceren tot de voorsz communie, ofte soude henluyden vervangen, ende gebruycken alsulcken authorisatie, als by den Hartogh van Savoyen . . . in den voorsz Jare 1558 geinterponeert was).

[56]) Westd. Ztschr. S. 72.

[57]) Es handelt sich um die generalständische und nicht um die ständische Machtsphäre. Dass die Provinzen von einer Ausdehnung des ständischen Machtbereiches nichts wissen wollten, habe ich nirgends behauptet, im Gegenteil vgl. meine Arbeit S. 287 ff., 298, 299, 300.

weil sie den Brabantern den Primat nicht gönnten, den diese innerhalb der Generalstände und der zentralständischen Einrichtungen einnahmen und zu behaupten trachteten. Sie suchten sich nämlich, fährt R. fort, der généralité, d. h. der 1558 geschaffenen gesamtständischen Steuerverwaltung, später wieder zu entziehen, weil sie es übel empfanden, dass in dieser das brabantische Element dominierte"[58]). Und doch erklärt R. selbst in seinem Buche „Margaretha", das zeitlich vor seinem Aufsatz liegt, S. 43: „Sie (Flandern und Holland) protestierten dagegen [nämlich, „dass ein Brabanter der Vorstand der neuen ständischen Verwaltung würde"] von vornherein [schon vor dem 3. V. 1558] auf das lebhafteste und meinten, dass das ihre Unterwerfung unter Brabant bedeute. Nur mit Mühe liessen sie sich schliesslich überreden, zunächst ihren Widerspruch aufzugeben, und so konnten denn am 3. V. 1558 die definitive Akte der Bewilligung . . . unterzeichnet . . . werden." Und in seinem neuesten Werke (Wilhelm I. S. 564) meint er ganz ähnlich,: „Dass ein Brabanter die Oberleitung der neu zu schaffenden [also ehe sie geschaffen war] ständischen Zentralverwaltung haben sollte, wollten die beiden anderen grössten Provinzen, Flandern und Holland, nicht dulden." Ja, einige Zeilen zuvor erzählt er, wie schon erwähnt: „Von vornherein [noch ehe von einem Generalkommissar überhaupt die Rede war[59]] protestierten die flandrischen Deputierten gegen jede gemeinsame Verwaltung der Steuer unter dem Vorwande, dass sie dann durch gemeinsame Haftung für die Rückständigen über ihre Quote hinaus belastet werden könnten." Und im zweiten Bande S. 258 charakterisiert er ganz im allgemeinen die Stände von Holland und die von Flandern „als die eifrigsten Gegner ihrer brabantischen Mitstände hinsichtlich des Ausbaues der ständischen Verfassung." Aus all' dem und aus den obigen Worten Flanderns (S. 252) sowie aus dem Verhalten Hollands, Seelands und Utrechts ergibt sich aber auch, dass Neid und Eifersucht auf Brabant nicht von Anfang an und nicht ausschliesslich die Opposition dieser Provinzen hervorgerufen, wie R.

[58]) Ähnlich S. 73; hier sagt R. noch, dass sich auf dem Landtage zu Valenciennes (Ende 1557) die zentralständischen Tendenzen am stärksten bemerkbar gemacht hätten. Von dem Landtage in Valenciennes erzählt er in seinem Wilhelm ja leider nichts; Ende 1557 tagten übrigens die Generalstände in Brüssel. In der Westd. Ztschr. S. 73 spricht er von ca. 67 Deputierten, darunter mehr als 40 Vertreter städtischer Gemeinwesen; in seinem Wilhelm I. S. 556 aber spricht er von 63 Vertretern, worunter 37 Vertreter des städtischen Elementes gewesen seien.

[59]) Vgl. oben S. 250 und Anm. 43.



behauptet[60]), sondern vornehmlich ihre partikularistische Scheu vor jeglicher Gemeinschaft mit den übrigen Staaten, ein neuer Beweis dafür, dass die generalständische Bewegung keineswegs von allen Staaten geteilt wurde und keineswegs so überwältigend, so machtvoll und so populär war.

Auch die Entwickelung der folgenden Jahre führt zu denselben Schlüssen. Denn es tauchten alsbald (Okt. 1560 ff.) die partikularistischen Eifersüchteleien der Stände in dem Masse auf, dass sie die mühsam durchgesetzte Einigung des Jahres 1558 sprengten. Flandern und Holland erklärten nämlich, sich dem gemeinsamen Generalkommissar, der ja ebenso wie Gramaye, ein Brabanter war, nicht mehr unterordnen zu wollen, in erster Linie, wie sie angaben, aus Furcht vor dem Übergewicht Brabants, das trotz seiner geringeren Steuerquote in der ganzen Steuerverwaltung eine leitende Rolle spielte. Flandern setzte es durch, dass sein eigener Schatzmeister mit Umgehung der Generalkommission die Quote der Provinz direkt an einen von der Regierung bestimmten Truppenteil abführen durfte[61]). Und Holland trieben, ganz abgesehen von dem befürchteten Übergewichte Brabants, auch rein materielle Interessen, wie die grossen Unkosten, die mit der Generalkommission und dem ganzen Verwaltungsapparat verknüpft waren, der Opposition wieder in die Arme. Und auch Holland setzte schliesslich sein Begehren durch. Auch es wollte um keinen Preis in dem Kreise des „Verbandes" ausharren, so lange Flanderns Provinzialstolz sich dagegen aufbäumte. Dem Gebote der Regierung wollte es sich lieber fügen, nach ihren Anordnungen lieber die Auszahlung seiner Provinzialquote bewerkstelligen, als dem Befehle eines „Einzelnen" unterstehen[62]). Nichts anderes als dasselbe Recht wie Flandern beabsichtigte Holland mit dieser Forderung in Anspruch zu nehmen, da jenes trotz der Bemühungen der Herzogin und des flandrischen Statthalters, des Grafen Egmont, nach wie vor der „Union" fernblieb[63]). Da halfen Fürst

[60]) Westd. Ztschr. S. 72 und Margaretha S. 43.

[61]) Marx S. 294 und die Anm. 4 im Wortlaut zitierten Quellen.

[62]) ... dat sy het effect van de nonennale Beede, ende de behoorlijcke reale betalinghen daer by gedestineert, liever begeeren te volkomen ter ordonnantie van syne Majesteyt de selve daer inne recognoscerende, ende de superintendentie van den Gouvernemente wederbrengende daerse behoort, dan yemandt in het particulier. Resolutiën 1562 S. 38. — Vgl. hierzu und zu dem folgenden Marx S. 295 ff.

[63]) Resolutiën 1562 S. 36, 38, 41, 42 (... soo syluyden verstaen de jaerlijcksche betalinge van haerluyder kontingent te doen ten tyde van de monsteringen aen alsulcke Benden, als hare Hoogheydt henluyden sal ordon-



Oranien und der Markgraf von Bergen[64]) der Regierung aus der Verlegenheit. Sie zogen aus jener Erklärung Hollands einen anderen Schluss als dieses und schlugen, auf ihr fussend, einen Ausweg vor, der zwar eines komischen Beigeschmacks nicht entbehrte, wohl aber geeignet war, Hollands Provinzialstolz zu schonen, wie die andern Staaten, die bei der „Union" blieben, möglichst bei Laune zu erhalten. Und es gelang. Man brachte Holland dazu, dass es die Forderung, auf Befehl der Regentin seine Quote durch seinen Provinzialeinnehmer direkt an die ihm angewiesenen Truppenteile abführen zu dürfen, preisgab, und es liess sich schliesslich, wenn schon nach wiederholtem Sträuben und anfänglich erst nach neuen Kämpfen bei jedem Termine, dazu herbei, seinen Beitrag der Regierung auszuhändigen[65]). Also nicht auch Holland und Seeland, wie R. in seinem Aufsatz S. 72 f. behauptet — und das ändert er wieder in seinem Wilhelm I. S. 569 —, sondern nur Flandern war es, das seine Quote direkt an einen bestimmten Truppenteil abführte. Der holländische Steuerbetrag aber wurde von der Regierung der — Generalkommission überwiesen. Auf solchem Umwege floss also schliesslich doch Hollands Beitrag in die Kasse der Generalstände, genau so wie die „Kontingente" von Seeland und Utrecht; denn auch diese beiden Provinzen pflegten ihre Quoten zur aide novennale zuerst an die Regierung zu entrichten, die auch für sie somit den Generalständen gegenüber in die Schranken trat[66]).

---

neren, . . . sonder dat sy anders van de voorschreve penningen verstaen te scheyden, ofte die te leveren in handen van den Ontfanger Generael Lievin Woutersz, ofte yemandt anders, contrarie de intentie van de Generale Staten, sulcks hare Hogheydt . . ., qualijcken hier inne geinformeert zynde, schijnt te verstaan), 46, 61, 62, 102; 1563 S. 4; 1564 S. 2, 4. — Gachard: Correspondance de Marguerite d'Autriche, duchesse de Parme II S. 16 f.

[64]) Resolutiën 1562 S. 46, 47, 60. — Gachard l. c. S. 17.

[65]) Vgl. Resolutiën 1562 S. 39 ff., 45 ff., 59 ff., 100 ff., 106 f.; 1563 S. 14, 29 f.; 1564 S. 2, 38; 1565 S. 1. — Gachard l. c. S. 17, 89, 156, 300, 312, 327 usw. — Marx S. 296.

[66]) Auch der Zuschuss des Königs zur neunjährigen Steuer, der sog. court, wurde der Generalkommission übergeben. Vgl. Marx l. c. S. 297 — Resolutiën 1558 S. 65; 1559 S. 52, 53, 54, 55; 1561 S. 61, 62, 64, 65; 1562 S. 45, 47 (wiederholt heisst es ausdrücklich, dat hare Hoogheydt oock sal de voorschreve penningen doen employeren, sulcks en daer toe die by den consente nonennale gedestineert zyn, ende de selve furneren voor de voornoemde van Hollandt naer behooren, als van de portien van die van Utrecht ende Zeelandt gedaen werdt, ende midts dien treden in de plaetse van de voornoemde van Hollandt), 60/61 — Gachard l. c. I. S. 350, 380, 381, 407; II. S. 17 (. . . que je [Margarethe] recepvrois les deniers de ceulx de Hol-

Man sieht aus all' dem, wie tief der provinzielle Partikularismus noch in manchen Staaten wurzelte, wie sehr er noch alles andere überwucherte. R. selbst knüpft an die Schilderung des Widerstandes der Provinzen Flandern und Holland gegen die Gemeinsamkeit der Steuerverwaltung das Bekenntnis[67], „dass der provinzielle Sondergeist bei den Ständen eben stärker war als der Einheitsgedanke, und doch, fährt er fort, konnte nur dadurch, dass dieser entschieden betont und kräftig durchgeführt wurde, diejenige Zentralisation und Organisation der ständischen Macht erreicht werden, die der Gewalt der Krone das Gleichgewicht zu halten vermochte." Doch schwer nur verträgt sich dieses Geständnis mit Rachfahls Behauptung[68], dass der Ruf nach beratenden Generalständen eine „höchst populäre Forderung gewesen sei". Denn das letztere würde doch eine Tiefe und eine Verbreitung des Einheitsgedankens voraussetzen, die eben nicht vorhanden waren, und die R. ja selbst bestreitet. Wie schwach muss doch der Einheitsgedanke, wenn er überhaupt hier Wurzel geschlagen, bei den Provinzen Flandern, das von vornherein, noch ehe Brabant die Führung an sich gerissen, nichts von dem Zusammenschluss der Provinzen wissen wollte, bei Holland, Seeland und Utrecht gewesen sein! Das beweist ja zur Genüge deren Verhalten der generalständischen Steuerverwaltung gegenüber. R. freilich ist der Ansicht[69], dass Flandern und Holland im Jahre 1564 Miene gemacht hätten, sich der „Generalität" wieder zu unterwerfen. Aber einmal wissen wir durch unzweideutige Zeugnisse aus jenem Jahre, dass diese beiden Provinzen sowohl gegen die „Generalität" als gegen die gemeinsame Tagung der Generalstände — und für beide Begriffe wird in den Quellen der Ausdruck „Union" unterschiedslos gebraucht[70] — sich nach wie vor sträubten.

lande suivant leur charge, et que j'en ferois comme de ceulx que Vostre Majesté paye pour le court), 312, 457, 479; III S. 291 (ne se fera de la part desdicts estatz, si préallablement ès mains de leur commissaire Strallen ne soit furny, de la part de Vostre Majesté, ledict court, suyvant la condition de leur accord), 315, 548, 553 — Génard l. c. S. 234. — Vgl. S. 253 und Anm. 53, 54, 55.

[67]) Margaretha S. 43 — Wilhelm I. S. 568. „Aber der starre Partikularismus, der provinzielle Sondergeist waren stärker als der Einheitsgedanke."

[68]) Westd. Ztschr. l. c. S. 73.

[69]) Wilhelm I S. 571.

[70]) R. identifiziert in seinem Wilhelm I. S. 568 „Union" und „Generalität", in seiner Margaretha S. 43 (44) setzt er „Union" = „gemein-

Am 4. Mai 1564 schreibt ein Freund Granvelles, Morillon, an diesen [71]): „Ceulx de Flandres ne veullent entendre à l'union (= Generalität) [72]) . . .

---

same Verhandlung auf dem Generallandtage", während „Generalität" die zentralständische Verwaltung(sbehörde) bedeute, so dass man nicht weiss, was seine eigentliche Meinung ist. In der Tat wird nun der Ausdruck Union, wie ich schon in meinem Buche S. 300 Anm. 1 ausgeführt habe, für beide Begriffe gebraucht, sowohl für „beratende Generalstände" als für das System der neunjährigen Steuer oder für den dadurch hervorgerufenen Zusammenschluss der Provinzen. Zum Beweis will ich einige Belegstellen, die sich leicht vermehren liessen, im Wortlaut anführen: Weiss VIII S. 95 (30. VI. 1564) heisst es: Les abbez, les nobles avec le surplus desdicts estatz de Brabant, mectent beaucop de conditions (bei den Steuern), entre aultres l'union et la convocation des estatz généraulx de tous les estatz. Rachfahl (Margaretha S. 138) übersetzt diese Stelle falsch mit „Union der Generalstände, d. h. deren gemeinsame Tagung". Dass hier unter union und convocation des estatz généraulx zwei verschiedene Dinge, d. h. Generalität und Generalstände, verstanden sind, geht klar aus der folgenden Stelle hervor, die, eine Woche später (9. VII. 1564), aus derselben Feder stammt: . . . l'on (Oranien und seine Genossen) a si grande affection à la convocation et union, que ce voyage vraysemblablement se différera. Aussi ledict prince est à Bréda et vers Hollande . . . Ce pendant nulle question des aydes que dorment, „donec unio et generalis convocatio habuerint successum; in his enim duobus (also zwei verschiedene Dinge) omnia studia versantur." (l. c. S. 134). In diesen beiden Fällen kann also unio nur die Generalität, d. i. die Organisation der neunjährigen Steuer, bedeuten. Und in demselben Sinn steht unio fast immer in Resolutiën van Holland z. B. 1562 S. 35, 36, 37, 38, 41, 59, 60, 64, 100 usw. — In den folgenden Quellenstellen ist aber unio = „beratende Generalstände". Weiss l. c. VII S. 492, 493: El mas rezio argumento que tienen para persuadir la union es, que querrian imponer algo sobre las mercancías, á lo que dizen, y tomar algunos otros semejantes expedientes, los quales no se pueden poner en plática si no concurren todos los estados; la segunda parte de que hayan de concurrir todos es verdadera, mas de que hayan de negociar por esto juntos, es el engaño, que no es por esto que quieren la junta. Das ist deutlich genug; hier ist zweifellos union gleichbedeutend mit „beratende Generalstände". Ebenso l. c. VII S. 655: „Quant à l'union, je n'y veoy encores grande apparence, ... et, si elle se faict, je tiens, comme vostre illustrissime seigneurie escript, que ce seroit l'entière ruine du pays. Hollande tient contre et ne veult avoir à faire avec les estats de Brabant, mesmes dient que ce qu'ilz accordent au roy d'aydes ne doibt appartenir à leur cognoissance. — Ferner VIII S. 102: . . . l'union des estatz ne se fera sans qu'il couste largement de l'auctorité de sa majesté et du gouverneur général et de la religion. — Oder VIII S. 133: L'on travaille le possible pour convocquer tous les estatz . . . Et je tiens que, comme Barlaymont le prophétize, à la fin l'union se fera usw. Noch weitere Belegstellen für beide Begriffe vgl. den folgenden Text und unten Anm. 90. — [71]) Weiss VII S. 596.

[72]) mais bien de communicquer par ensamble pour adviser quelque



Aussi n'ont-ilz, ny les Hollandois, se voulu trouver présens aux comptes que Strale a rendu, disans que ce qu'avoit esté une fois libéralement donné au roy ne devoit repasser par comptes"[73]). Am 9. Juni 1564 bemerkt ferner derselbe Morillon in einem Briefe an Granvelle[74]): „Ilz (die Brabanter Stände) sont aussy après l'union (= Generalstände), si Flandres et Hollande le vouldroient gouster, ce qu'est nécessaire pour le bien universel du pays contreminer"; und drei Tage später heisst es in einem andern Schreiben von Morillon an Granvelle[75]): „L'on est fort après l'union (= Generalstände); le Brabant vat ce chemin et le conditionne; le prince (Oranien) et le marquis (Bergen) brassent cela, mais la Flandres n'y veut entendre, encore qu'Egmonde ayt faict de son mieulx; Hollande n'y est inclinée. S'il se faisoit, grand mal en viendroit, mesme pour la religion". Sodann aber scheint mir R. die Stelle, auf die er sich stützt, falsch verstanden zu haben. Zum Beweise muss ich sie wörtlich wiedergeben[76]). Am 17. April 1564 schreibt Morillon an Granvelle: „L'on est fort après l'union et disent ces seigneurs qu'elle sera profitable, gaignans leur teste; et je veoy que toutes les provinces y accoustent, véans que Brabant ne donne rien et que depuis la disjunction ilz sont travaillez de deux ou trois aydes. Si Flandres y vient, aussy fera Hollande, nonobstant que Cornet ait remonstré l'auctorité que Brabant prend sur les aultres, et qu'elle désire les attirer pour ne soubstenir seulle la maulvaise grâce du roy; qu'ilz ordonnent présens,

---

bon moien pour le bien du pays; dieser Satz kann sich nicht auf die Generalstände beziehen, da Flandern auch gegen diese war, wie aus den folgenden Briefstellen ersichtlich ist.

[73]) Der Widerstand Hollands gegen die Generalität 1564 ergibt sich auch aus Resolutiën 1564 S. 1/2 (8. I. 1564) und S. 4 (. . . die [holländischen Stände] hun oock gehouden hebben gesepareert van den anderen, naer dat die van Vlaenderen het selve voor gedaen hadden, ende dat men daer neffens sal ontwerpen een Instructie, om dien, achtervolghende ten dage van de Reeckeninge, by yemandt daer toe te committeren, protest gedaen te worden teghens de voorschreve andere Staten, die in de communie zyn ghebleven. 9. I. 1564).

[74]) Weiss VIII S. 55.

[75]) l. c. Anm. 2. Dass hier und in der vorhergehenden Stelle union = Generalstände ist, geht klar aus den Nachsätzen hervor. Man wollte doch auch die Religion vor das Forum der Generalstände ziehen. Vgl. l. c. S. 95 — Marx S. 304 — Rachfahl: Margaretha S. 138. — Über den Widerstand Hollands gegen die Generalstände vgl. noch Weiss VII S. 655 (im Wortlaut oben S. 257 Anm. 70.

[76]) Weiss l. c. S. 478.



récompenses et vacations sans le demander aulx aultres que touteffois y doibvent contribuer: mais tout cela ne les meut tant comme que les estats de Brabant eschappent à si bon marchief, et qu'ilz osent parler.“ Hier bedeutet der Ausdruck „union“ nicht Generalität, wie Rachfahl meint, sondern „beratende Generalstände.“ Sprechen dafür schon die Worte „gaignans leur teste“ [77]), so müsste auch, wäre „union“ in diesem Zusammenhange identisch mit Generalität, mit „disjunction“ die Trennung Flanderns und Hollands von dieser im Jahre 1560 gemeint sein; nun liegen aber die „zwei oder drei Steuern“, mit denen die Stände bearbeitet wurden, vor dieser Zeit, sie stammen aus den Jahren 1558 und 1559; folglich kann unter „disjunction“ nur die Verabschiedung der „beratenden Generalstände“ 1557/58 verstanden sein; dann aber kann „union“ nur den letzteren Begriff verkörpern. So fasst auch Granvelle diese Stelle auf; denn er richtet kurze Zeit darauf, am 3. Mai 1564, und zwar zweifellos auf Grund eben dieses Briefes vom 17. April 1564, an Margarethe die Worte: „Man sucht, wie ich erfahre, die übrigen Staaten von der Notwendigkeit der union [d. h. der gemeinsamen Beratung der Generalstände] mit der Begründung zu überzeugen, dass sonst die Brabanter nie etwas [zu den Steuern von 1558 und 1559] „kontribuieren“ werden, und dadurch werden diese von den Steuern frei, die andern aber damit belastet bleiben [78]).“

Gerade diese beiden letzteren Stellen lassen auch bis zu einem gewissen Grade einen allerdings nur ganz allgemeinen Schluss zu auf das Verhalten der übrigen acht Staaten der generalständischen Bewegung gegenüber. Denn wie weit sich Artois, Hennegau, Valenciennes, Lille—Douai—Orchies, Namur, Tournai, Tournaisis und Mecheln, die ja ausser den genannten fünf Provinzen [79]) auch auf den Generalstände-Versammlungen vertreten waren, den Standpunkt Brabants teilten oder sich von ihm mitschleppen liessen oder ihm entgegentraten, das entzieht sich uns bei dem jetzigen

[77]) Vgl. Gachard: Philippe I. S. 267. — Weiss VII S. 184, 263. — Poullet: Corr. du cardinal de Granvelle I S. 153. — Vgl. den Wortlaut dieser Stellen unten S. 265 Anm. 90.

[78]) Weiss l. c. S. 591: ... j'ay sceu que l'on persuade aux aultres estatz qu'il fault venir à l'union par ce fondement, que aultrement ceulx de Brabant ne contribueront jamais riens, et demeureront par ce boult déchargez des aydes, et les aultres chargez. Brabant hat ja in späteren Jahren oft genug erklärt, dass es ohne die Gewährung der Generalstände keine Steuern bewilligen werde, und das ist auch der Sinn hier. Es hatte nämlich die 1558 und 1559 geforderten drei „alten Steuern“ noch nicht genehmigt.

[79]) Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Utrecht.

Stande der Quellen im einzelnen; aber im ganzen geben doch einige zeitgenössische Äusserungen einigermassen Aufschluss. So sprechen gerade die Ausdrücke, die sich in den beiden zuletzt genannten Quellenstellen finden, durchaus nicht dafür, dass das Verlangen nach der Berufung „beratender Generalstände" in den übrigen Provinzen — sieht man von Brabant ab — sehr lebhaft war. Der Grund, warum „toutes les provinces" jetzt auf die „union hören" (accouster), ist ja angegeben; es ist keineswegs die Lust an „beratenden Generalständen". Wenn man die andern Staaten erst dazu „verlocken" (attirer), wenn man sie erst dazu „überreden" (persuader) muss, wenn man ihnen die Zustimmung zu einer Versammlung der Generalstände erst durch den Hinweis darauf abringen muss, dass Brabant sonst keine Steuer bewilligen würde, dass sie dann allein damit belastet blieben, Brabant aber leer ausginge, mit andern Worten: wenn man erst ihren Neid, ihre Eifersucht auf Brabant stacheln muss — dann kann doch wahrlich der Ruf nach Generalständen eine „höchst populäre Forderung" nicht verkörpert haben. Deutlicher noch drückt sich Granvelle am 25. Februar 1564 in einem Brief an Philipp aus[80]): „Die Fürsprecher der (Generalstände)-Versammlung [wie sich aus dem vorhergehenden ergibt, Bergen und seine Genossen, d. h. der Adel der Opposition] wissen sehr gut, dass die Staaten gemeinsame Verhandlungen der Ständedeputierten auf dem Generalständetage gar nicht wünschen, sie ziehen vielmehr den altgewohnten Weg[81]) vor, und zwar deshalb, weil die Brabanter trotz ihrer geringeren Steuerquote die Leitung innerhalb der Generalstände beanspruchen." Also, alle Provinzen ausser Brabant — so meint doch hier Granvelle — wollten von dem neuen Weg, d. h. den Generalständen mit gemeinsamer Beratung, nichts wissen, weil eben Brabant auf solchen Tagungen die Führung an sich zu reissen trachtete. Das war offenbar die Erfahrung, die man 1557/58 gemacht hatte. Da ist es denn begreiflich, dass die, wie wir oben sahen[82]), gewiss nicht lebhafte noch allseitige Sympathie für „beratende Generalstände" innerhalb der Provinzen infolge dieser Erkenntnis und Erfahrung — so geht doch aus Granvelles Worten

---

[80]) ... bien saben ellos que los estados no se quieren juntar para negociar juntamente, sino á la costumbre antigua, y esto porque los de Brabante pretenden ser cabeça de los otros, contribuyendo ellos menos. Weiss VII S. 375.

[81]) d. h. Entgegennahme der kgl. Proposition in der Versammlung der Generalstände ohne gemeinsame Beratung und Tagung derselben und dann Verhandlung der Regierung mit den einzelnen Provinzialständen.

[82]) S. 245 ff.

hervor — völlig abstarb, ein neues Anzeichen dafür, dass der Einheitsgedanke keinen kräftigen Nährboden gefunden und keine tiefen Wurzeln geschlagen; hatte er sich doch so leicht von dem provinziellen Sondergeiste überwuchern lassen. Nur so ist es ja auch erklärlich, dass bei den drei grossen Steuerforderungen in den Jahren 1558 und 1559 nirgends das Verlangen nach „beratenden Generalständen" ertönte; weder in dem Quellenmaterial dieser noch in dem der folgenden Jahre findet sich auch nur eine Spur davon, dass irgend einer der Provinzialstände eine derartige Forderung 1558 oder 1559 erhoben hat[83]). Zum ersten Mal erklang der Ruf nach gemeinsamer Tagung der Generalstände wieder im Sommer 1562, „als die Spannung zwischen den Grossen und Granvelle stieg," aber keineswegs aus der Mitte der Provinzen heraus, sondern aus dem Schosse der Adelsopposition[84]), während die

[83]) Gerade weil die Regierung sich in späteren Jahren, als das Verlangen wieder auftauchte, so energisch gegen generalständische Versammlungen mit gemeinsamer Beratung gesträubt hat, würde sich in den Quellen irgend eine Notiz finden, wenn die Forderung auch 1558 und 1559 erhoben worden wäre. Die Ausführungen R.s hierüber (Wilhelm II.[1] S 6/7) sind ganz willkürliche, gekünstelte Vermutungen. Er bezeichnete sie ja selbst S. 9 als Vermutungen, obschon er S. 8 in sehr positiven Ausdrücken auftritt. Auch verwickelt er sich dabei in Widersprüchen; S. 6 äussert er: „Es ist uns nichts darüber bekannt [also!], ob die Stände selbst oder diejenige Partei im Staatsrate, welche die Trägerin der ständischen Expansionspolitik war, das Begehren nach gemeinsamer Verhandlung [bei den Steuerforderungen Philipps vom August 1558] geäussert haben, ob es bis zu einer direkten Weigerung seitens des Königs gekommen ist, und ob der Umstand, dass ihnen die frühere Konzession nicht wiederholt wurde, den Ständen Verstimmung und Missbehagen bereitete." Ganz richtig, die Quellen melden eben von allen diesen Dingen nicht das geringste. Wie verträgt sich aber dieses Geständnis mit Rachfahls Behauptung S. 10: „dass sich Philipp jetzt [bei diesen Steuerforderungen von 1558] den generalständischen Tendenzen gegenüber ablehnend verhielt, konnte die Brabanter, die deren vornehmste Vorkämpfer waren, auch nicht gerade zu besonderer Geneigtheit und Eile anspornen." Davon wissen wir ja gar nichts. Und S. 11 bemerkt er: „Die Brabanter freilich trieben [bei den andern Steuerforderungen vom Frühjahr 1559] dasselbe Spiel, wie bei den Steuern vom August 1558; versagte ihnen der Herrscher den Ausbau der zentralständischen Verfassung und Verwaltung, so waren sie zu Steuerbeschlüssen nicht zu bewegen." Daraus würde doch folgen, dass die Brabanter schon im August 1558 ein derartiges Verlangen erhoben, Philipp es aber zurückgewiesen habe. Davon findet sich aber in den Quellen keine Spur, wie ja R. selbst S. 7 zugibt (vgl. I S. 551); und ebenso wenig steht in ihnen etwas von solchen Forderungen und deren Ablehnung im Jahre 1559.

[84]) Marx S. 250, 304 f. — R. l. c. I S. 571.



Brabanter Stände viel später noch dies Verlangen verlauten liessen. Und auf denselben Ursprung, auf die Adelsopposition, führt auch ein anderes Wort Granvelles hin, das er über die Bemühungen, die zersprengte „Generalität“ wieder zusammenzukitten, an Philipp schrieb. Wir sahen ja soeben (S. 259 f.), dass Brabant in den späteren Jahren dem Einheitsgedanken Leben einzuhauchen suchte, indem es die Bewilligung der Steuern von der Berufung der Generalstände abhängig machte; es bemühte sich aber auch, die generalständische Zentralverwaltung dadurch aufrecht zu erhalten, dass es sich der Auszahlung des Soldes an die niederländische Reiterei widersetzte, wenn die Regierung nicht Flandern und Holland zum Anschluss an die „Generalität“ zwänge. „Es ist leicht zu ersehen,“ meint Granvelle in seinem Briefe an Philipp[85]), „wer die Anstifter davon sind.“ Das ist eine deutliche Anspielung auf den Adel der Opposition. Er also, d. h. in erster Linie Bergen und Oranien, die beiden „führenden Glieder der brabantischen Adelskurie“, verleiteten nach Granvelles Ansicht die Brabanter Stände zu einem Verhalten, das nichts anderes bezweckte als die gewaltsame Aufrechterhaltung des 1558 mühsam geschaffenen Verbandes der dreizehn Provinzen, der auseinanderbröckelte.

Und in der Tat, wo immer in den Quellen im Anfange der sechziger Jahre die Rufer im Streite um die Generalstände und die zentralständische Steuerverwaltung aufgeführt werden, sind es stets nur die Adeligen der Opposition, allen andern voran Bergen und Oranien, und dann — aber doch erst in zweiter Linie — die Brabanter Stände. Ich entsinne mich nicht, den Namen einer andern Provinz in diesem Zusammenhange in dem so gewaltig angeschwollenen Quellenmateriale gelesen zu haben. Auch R. bezeichnet in seinem neuesten Werke bald Oranien und Bergen als „die vornehmsten Verfechter“ der generalständischen Tendenzen[86]), bald die brabantischen Stände „als die vornehmsten Vorkämpfer“ oder „eigentlichen Träger der zentralständischen (generalständischen) Bewegung“[87]), bald spricht er von einer

[85]) . . . se puede fácilmente trasluzir quienes son los que ponen los estados (sc. de Brabante) en esto. Weiss l. c.

[86]) Wilhelm I S. 569; II¹ S. 4, 54 (die Herren seien die Vorkämpfer und vornehmsten Vertreter der ständischen Tendenzen) 188, 258, 263.

[87]) l. c. S. 564; II¹ S. 4, 10, 11, 49 (die Stände von Brabant seien die vornehmsten Träger der oppositionellen Tendenzen in den Niederlanden), 258 (die Stände von Brabant und insonderheit Oranien und der Marquis von Bergen als die führenden Glieder der Adelskurie waren die Hauptträger der Tendenz der ständischen Machterweiterung. „Die zentralistischen Bestre-

„Partei im Staatsrate, welche die Trägerin der ständischen Expansionspolitik war"[88]). Und es ist nach den zahlreichen zeitgenössischen Zeugnissen ganz ausser Zweifel, dass gerade jene beiden adeligen Herrn, die innerhalb der Brabanter Provinzialstände die Hauptrolle spielten, die wärmsten Befürworter der generalständischen Steuerverwaltung und der „beratenden Generalstände" waren. Sie vor allen andern sind es gewesen, die immer und immer wieder den Ruf nach Generalständen ertönen liessen, die sich unendliche Mühe gaben, der generalständischen Verwaltungskommission der neunjährigen Steuer neues Leben einzuflössen, nachdem sie in die Brüche gegangen war. Nicht nur wird neben dem vom Adel beeinflussten klerikalen gerade das adelige Glied als vornehmster Träger der generalständischen Bestrebungen innerhalb der Brabanter Stände gezeichnet[89]), es werden überhaupt bei weitem häufiger,

---

bungen auf dem Gebiete des Ständetums, die Erweiterung der generalständischen Befugnisse, die Ausbildung der zentralständischen Steuerverwaltung fanden hier [in Brabant] ihre eifrigsten Verteidiger und Vorkämpfer.) — Westd. Ztschr. S. 73.

[88]) l. c. II S. 7.

[89]) Es ist charakteristisch, dass hierbei gerade die dritte Kurie den beiden ersten gegenüber in den Hintergrund zu treten, ja im Sinne der generalständischen Tendenzen von dem Adel bearbeitet worden zu sein scheint. Weiss VII S. 446 (Les prélats et nobles ... seront contents d'accorder [die Garnisonssteuer] par aultres deux ans, sur telz moyens que les estats généraulx assemblez adviseront par ensamble : .. oultre aultres inconvénients qui de ceste communication et assemblée pourroient succéder : qui m'ont meu de le dissuader, non sans quelque mescontentement des seigneurs), 478 (Brabant im allgemeinen, vgl. den Wortlaut oben S. 259), 554 (Quant à ce que V. J. S. escript du mis en avant des prélatz et nobles de Brabant, tendans affin de venir en communication avec les estatz généraux ...) 591 (Brabant im allgemeinen, vgl. den Wortlaut oben S. 260 u. Anm. 78); VIII S. 50 (Les estatz de Brabant ... demeurent sur leur condition que ... l'on communiquera avec les estatz généraulx sur moyens généraulx à furnir, tant ceste ayde de garnisons que aux aultres nécessitez), 55 (Brabant im allgemeinen, vgl. den Wortlaut oben S. 259 u. Anm. 75), 55 Anm. 2. (Ebenso, vgl. den Wortlaut oben S. 259), 86/87 (persister les prélatz et nobles sur l'accord de l'entretenement des garnisons en leur précédente opinion, de trouver les moyens du furnisement des deniers par la commune délibération des estatz généraulx), 95 (alle drei Stände Brabants setzen bei den Steuern zur Bedingung l'union et la convocation des estatz généraulx, vgl. den Wortlaut und die Interpretation dieser Stelle oben S. 257 Anm. 70), 133 (Cornet m'advertit que les villes de là sont bien inclinées à accorder la dernière pétition, mais que le recepveur et advocat des estatz (qui sont là maistres des estats et les contraignent quant il leur plaist) ne leur font aulcung samblant, et qu'ilz sont

bei weitem nachdrücklicher als diese selbst eben jene beiden Grossen als die Führer im Kampfe um die generalständischen Tendenzen genannt [90]),

tant adonnez à la noblesse qu'il en at mille discours, que je croy estre studieusement différé pour, après que l'on aurat bridé le roy d'une infinité de conditions, luy faire bonne bouche par l'accord qu'est prest doibs maintenant, s'il se poursuyvoit. Et je tiens que . . . à la fin l'union se fera. Man sieht, wie hier der Adel im Sinne generalständischer Tendenzen indirekt auf die Städte einzuwirken sucht), 232 (J'ay veu ce que l'on a faict dire par le chancelier aux estatz de Brabant, touchant la négociation que l'on prétend faire joincte avec tous les estatz, à l'exemple de l'ayde novenaire); IX S. 162 (Louvain et Bois-le-Duc dient le peuple estre tant appauvry qu'il ne peult plus contribuer; Anvers et Bruxelles remectent leur consentement jusques à l'assemblée générale des estatz). — Gachard: Marguerite III S. 286 (. . . ilz [prélatz et nobles de Brabant] vouldroient que le moyen pour lever ladicte ayde fût général pour tous les aultres pays), 300 (ebenso), 372 (ilz [prélatz et nobles von Brabant] ont . . . persisté à ceste généralité des moyens et communication là-dessus des estatz générauls . . . ladicte convocation des estatz générauls à la fin requise par lesdicts prélatz et nobles).

[90]) Die Belege hierfür sind so zahlreich, dass ich sie unmöglich alle und wörtlich anführen kann. Gachard: Philippe I S. 225 (. . . egli [Oranien] et il marchese di Berghes stavano sempre nel oppinione che si faccia la universal unione delli stati, . . . et instano che la aministratione delli aiuti restino in mano di detti stati, come cosa che li pare che convenga, per mantenersi l'autorita che hanno con loro), 255 (= Weiss VII S. 120), 267 (L'objet des seigneurs est de parvenir à l'assemblée des états généraux, à la tête desquels se mettraient ceux de Brabant: de cette manière, le prince et le marquis auraient la haute main sur les affaires), 279 (. . . le marquis répliqua que, si l'on assemblait les états généraux . . .), 323 (. . . madame de Parme, ayant eu la main forcée par les seigneurs, a consenti, . . . à assembler les états généraux), 352 (= Weiss IX S. 162), 562 (. . . il ne faudrait . . . comme le voulait feu le marquis (de Berghes) consentir à l'assemblée des états généraux) — Weiss VI S. 455 (. . . algunos principales . . . procuran de sostener la union que se ha hecho, tractando la ayuda novenal . . . y no sirve la union arriba dicha, que estos procuran de sostener, á otra cosa sino para sostener ellos mesmos su authoridad particular con los estados, haziéndose cabeça dellos, y para hazer que la multitud diga y contradiga lo que ellos y otros particulares ternian vergüença de hazer); VII S. 120 (El dicho marques jamas canta otra cosa sino que es menester remediar de rayz, y luego hazer ayuntamientos), 183 (Y agora añaden [estos señores] lo de convocar por remedio los estados . . . Der Zweck der Generalstände sei: los de Brabante hazerse cabeça dellos, porque por esta via el príncipe y el marques serian los señores del negocio . . . Y piensa el marques por esta via ser él uno de los principales que tracten los negocios), 263 (. . . dar . . . el marques de Berghes á entender, que si se juntassen los estados para negociar juntos, . . . se cargarian de siete millones . . . siendo assí que de todos los estados quieren los de Brabante ser cabeça, y aquí



so dass es durchaus den Anschein gewinnt — und darauf deutet eine Anzahl Quellenstellen [91]) —, als ob Bergen und Oranien, zumal sie in diesen Ständen den tiefgreifendsten Einfluss besassen, den Einheitsgedanken in ihnen erst zu tätigem Leben geweckt hätten.

Wenn wir zum Schlusse dieser Betrachtung die Frage aufwerfen: wer hat denn die jeweilige Regierung in den Niederlanden zur Berufung der „beratenden Generalstände" verleitet, so lautet die Antwort: im Anfang der Regentschaft Marias von Ungarn waren es „einige ehr-

se vee qué gentil camino mostrarian á los otros. Mas véese claro que lo que hay en este negocio es lo que yo he escripto á V. M. y la pretension del marques de ser el gallo, y debaxo de título de estados dar freno á que no pueda jamas V. M. sino lo que ellos quisieren), 373 (En lo de juntar los estados en la manera que querria el marques . . ., Zweck der Versammlung wäre para pedir á V. M. cosas desaforadas, y hazer que concurriesse buena parte de los estados en sus pretensiones), 375 (vgl. den Wortlaut oben S. 261 Anm. 80), 476 (Les seigneurs pressent fort d'essayer, par communication des Estatz généraulx, chercer quelques moyens . . .), 478 (die Seigneurs für die Generalstände, Wortlaut oben S. 259), 492 (. . . los que han dañado con los estados los negocios [Anspielung auf den Adel] ny podrán nada . . . Die Generalstände würden sich versammeln para negociar y responder juntos, que no es otra cosa sino querer juntar los estados contra V. M. para que los que tienen este designo les manden y que V. M. no pueda nada. El mas rezio argumento que tienen [der Oppositionsadel, in erster Linie Oranien und Bergen] para persuadir la union [Generalstände] . . .), 591 (vgl. oben S. 260 u. Anm. 78); VIII S. 55 u. Anm. 2 (vgl. oben S. 259: Oranien, Bergen und Egmont arbeiten für die Berufung der Generalstände), 95 (vgl. oben S. 257 Anm. 70), 133/34 (vgl. oben S. 264 Anm. 89 u. S. 257 Anm. 70. Der Adel und besonders Oranien bemühen sich um die Berufung der Generalstände), 233 (Bergen für die Generalstände in der Hoffnung de par ce moyen gouverner tout), 266 (Oranien und Bergen prétendent que . . . il faudra y aviser avec les estats généraux); IX S. 162 (combien que aulcuns Estatz n'ont cy-devant gousté l'union, toutesfois l'on practique pour les persuader à entendre à la généralité, et ont aulcuns l'espoir par ce moyen mettre le pied au gouvernement et faire ce qu'ilz vouldront). — Gachard: Guillaume II S. 48 — Gachard: Marguerite II S. 17, 56 (Oranien und Egmont bemühen sich um die Aufrechterhaltung der Generalität); III S. 286, 371/72 — Poullet: Granvelle I S. 153 (. . . juntandose los Estados, los de Brabante pretenden ser cabeza de ellos, y así lo han pláticado y estos gobiernan el principe y el marqués, que por esta via serán señores de los Paeses-Baxos y no V. Mag^d.) 409 (Bergen war immer für die Generalstände esperando que será señor de ellos, y por sus fines, y á estos harán decir lo que les queda en el cuerpo, que no osan ellos decir). — Génard: Antwerpsch Archievenblad VIII S. 76/77 (vgl. unten S. 274 Anm. 121).

[91]) Weiss VII S. 375, 492, 493, 494; VIII S. 133/34; IX. S. 162 (vgl. Anm. 90).



geizige Ratgeber", vermutlich also Mitglieder des höheren Adels; im Jahre 1557/58 spielte der Graf von Lalaing und seine Partei im Staatsrate dieselbe Rolle, und im Anfang der sechziger Jahre hatten in erster Linie die Mitglieder der adeligen Opposition die Führerrolle im Kampf um die generalständische Bewegung übernommen. Aus diesen unleugbaren Tatsachen, aus all' den obigen Ausführungen, die ich absichtlich so breit gestaltet habe, ziehe ich wiederum, wie in meinem Buche S. 307 den Schluss: „Man wird — so weit die bis jetzt vorliegenden Quellen einen Einblick gestatten — sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass überhaupt die ganze generalständische Bewegung, die auf eine Erweiterung des generalständischen Einflusses auf Kosten der königlichen Macht abzielte, im Grunde doch mehr das Werk einiger adeligen Häupter gewesen ist"[92]), eine Behauptung, gegen die R. in seinem Aufsatze polemisiert, ohne für seine Ansicht, die in dem Verlangen nach Generalständen eine höchst populäre Forderung erblickt, Beweise zu erbringen.

Aber seine Vorwürfe gehen noch weiter. „Auch wo Marx in den späteren Partieen auf die generalständische Bewegung zu sprechen kommt, hat er deren Wesen nicht ganz klar und einwandsfrei zu entwickeln vermocht." R. tadelt nämlich die Ausdrücke, die ich dabei gebrauche, „dass man [Bergen und seine Genossen] die Generalstände [im Sommer 1562 ff.] gewissermassen zu einem beratenden Regierungskörper (beratender Körperschaft) habe erheben wollen"[93]), dass Maria von Ungarn „solche — wenn ich mich so ausdrücken darf — konstitutionelle Versammlungen der Generalstände"[94]) nach den üblen Erfahrungen in den ersten Jahren ihrer Regentschaft vermieden habe. Damit, meint R.[95]), sei einerseits zu viel, andererseits doch zu wenig gesagt. Denn von ersterem sei nicht die Rede gewesen; wenn aber die Regierung das, was man zunächst verlangte, nämlich lediglich die Erlaubnis zu gemeinsamer Tagung (oder Beratung)[96]) der Generalstände gewährte, dann hätten diese die höchste politische Autorität im Lande besessen. Ich halte beide Behauptungen für unrichtig.

---

[92]) Auf die Gründe für das Verhalten des Adels, die ich auch in meinem Buche angeführt, habe ich hier nicht einzugehen.

[93]) Marx S. 250, nicht 257, wie ein Druckfehler bei R. (Westd. Ztschr. S. 77) angibt.

[94]) Marx S. 304, nicht 364, wie wieder ein Druckfehler bei R. besagt.

[95]) Westd. Ztschr. l. c.

[96]) S. 74, 76.

Margarethe gibt in einem Briefe an Philipp[97]) vom 13. Juni 1562 die Forderung, die man damals erhoben, mit folgenden Worten an: „Aucuns avoient mis en avant d'appeller les estatz, et de leur proposer toutes choses et leur demander advis, et affin qu'ilz s'enchargeassent de l'entretènement de l'ordinaire ... Mais je me suis arresté à ce que des estatz debvoit le prince demander ayde et non advis, pour la difficulté qu'il y avoit d'avoir résolution, pour autant que ceulx qui s'envoyent aux estatz de la part des membres n'ont autre charge que de oyr et rapporter." Wenn man also, wie hieraus hervorgeht, das Verlangen aussprach, den Rat der versammelten Generalstände über die Angelegenheiten des Landes einzuholen, so lag darin, da hierdurch doch eine Aufgabe, die bisher der Regierung zustand, den Generalständen wäre übertragen worden, die Forderung, die Versammlung zu einem beratenden Regierungskörper, zum mindesten zu einer beratenden Körperschaft zu erheben, und der Generalständetag wäre — dem früheren Verfahren gegenüber — mit einem konstitutionellen Charakter umkleidet gewesen. Weit übertrieben aber ist die Schlussfolgerung Rachfahls; eine so ungeheure Umwälzung im staatlichen Leben der Provinzen, die das Steuerbewilligungsrecht doch zuvor schon besassen und zugunsten ihrer eigenen Wünsche mit Erfolg handhabten, war die Gewährung gemeinsamer Beratung der Generalstände doch nicht, dass diese dadurch „die höchste politische Autorität im Lande" errungen hätten. Schon in den Jahren 1557/58 hatte ja Philipp die Generalstände um ihren Rat befragt[98]) und sie zu gemeinsamer Tagung zusammengerufen, und doch besassen sie damals keineswegs „die höchste politische Autorität" in den Niederlanden; denn dann hätten sie vor allem eines durchgesetzt, was ihnen allen am Herzen lag, und was sie alle so heiss begehrten: den Frieden mit Frankreich.

Auch sonst polemisiert R. gegen verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Partieen und Ausführungen meines Buches. Er leugnet z. B., dass Philipp mit der Forderung, mit der er im August 1558 an die Generalstände u. a. für „die Ausgaben der laufenden Verwaltung"[99]) herantrat, Salzmonopol oder Erhebung eines Eingangszolls auf Salz, das Steuerbewilligungsrecht der Stände zu durchbrechen getrachtet habe. „Denn", meint er, „Zoll und Salzregal gehörten einer damals

[97]) Gachard: Marguerite II S. 243.

[98]) ... vouloit sa Majesté en cest extremité avoir leur advis, heisst es damals ausdrücklich. Resolutiën 1557 S. 92. — Marx l. c. S. 73 u. Anm. 3.

[99]) Rachfahl: Wilhelm II[1] S. 9. — Marx l. c. S. 78 Anm. 1.

vielfach herrschenden staatsrechtlichen Anschauung zufolge gar nicht zu den landständischer Bewilligung unterliegenden Abgaben, d. h. zu den „Steuern“ im verfassungsrechtlichen Sinne des Wortes, sondern standen dem Könige ex jure regio, d. h. als Regale ipso jure zu, und trotzdem konnte sich in jenen Ländern eine kräftige, ständische Steuerverfassung und Steuerpolitik entwickeln.“ Werden aber damit meine Bemerkungen, die doch klar genug sind, widerlegt? Wenn Philipp einmal das Salzmonopol oder der Einfuhrzoll auf Salz von den Ständen bewilligt war, so besass er in den Niederlanden ein für allemal eine überaus ergiebige Einnahmequelle, die der jedesmaligen Zustimmung der Stände nicht mehr unterworfen war und daher deren Steuerbewilligungsrecht so lange lahm legte, als sie reichlich floss, als Philipp mit deren Ertrag die Bedürfnisse der niederländischen Regierung decken konnte [100]) und die Geldmittel der Provinzen sonst gar nicht brauchte. Und sie hätte sicher reichen Geldsegen gestiftet, da der sehr beträchtliche Salzkonsum in den Niederlanden, die selbst eine Reihe grösserer Siedewerke besassen, ausschliesslich von fremden Ländern gedeckt wurde, und wiederum die verschiedensten Nationen zumteil von den niederländischen Märkten ihren Bedarf an Salz bezogen [101]). Der Zweck von diesen und anderen Finanzoperationen Philipps, zu denen auch der Verkauf von Ämtern, die Forderung des 100. und 50. Pfennigs gehörten, war doch, eine Erhöhung der königlichen Einkünfte in den Niederlanden herbeizuführen; und je grösser diese wurden, um so weniger war die Regierung von den Ständen abhängig, um so eher konnte deren Recht der Steuerbewilligung umgangen werden [102]).

Dass aber auch die „Generalität“ bis zu einem gewissen Grade eine „konstitutionelle Einrichtung“ genannt werden kann, geht daraus hervor, dass die Patente und die Instruktionen der beiden Persönlichkeiten, die an der Spitze dieser Verwaltungsbehörde standen, vom König und den Generalständen gemeinsam ausgestellt worden waren, wie ich oben schon gezeigt habe [103]). In anderm Sinne sagt einmal R. [104]): „Nur für die ausserflandrischen Stände war der neue „Superintendent“

[100]) R. selbst sagt wiederholt (l. c. II¹ S. 32, 58), dass der Ertrag der Salzsteuer oder des Salzmonopols für die Deckung der Bedürfnisse der laufenden Verwaltung dienen sollte. Vgl. oben S. 268 Anm. 99.

[101]) Vgl. Marx l. c. S. 66 u. Anm. 1, 2, S. 481.

[102]) Vgl. auch Fruin: Verspreide geschriften I S. 295 f.

[103]) S. 252.

[104]) Wilhelm I S. 566.

als ständischer Beamter anzusehen; für Flandern fungierte er auf Grund königlicher Ernennung, — genau betrachtet, also als Beamter der Krone."

Und wenn es R. rügt, dass ich nicht eine „systematische Schilderung der Verfassungseinrichtungen" gegeben habe, „die doch nun einmal die unentbehrliche Grundlage für das volle Verständnis der folgenden Entwicklung sei", so muss ich dem entgegenhalten, dass es mir — wie jeder Leser der „Studien" begreiflich finden wird — auf eine solche systematische Schilderung eben bei dem Charakter meines Buches gar nicht ankommen, dass sie gar nicht in meiner Absicht liegen konnte. Ich hatte die verfassungsgeschichtlichen Momente in den „Studien" eben nur so weit zu beleuchten, als es für die Entwicklung und das Verständnis der von mir behandelten Fragen nötig war, und ich glaube kaum, dass meine Darstellung in dieser Hinsicht etwas vermissen lässt.

Auch tadelt R. an meinen verfassungsgeschichtlichen „Ausführungen" den Mangel an „Klarheit" und „Präzision"; „Verfassungsgeschichte sei offenbar nicht mein eigentliches Gebiet". Zum Beweise führt er einige Sätze aus meinem Buche an, die — ausser einem — alle nicht von mir stammen, sondern, wie ich stets in den Anmerkungen angebe, von andern Autoren herrühren, und zwar fast alle von keiner geringeren Autorität als von dem hervorragenden belgischen Verfassungshistoriker, einem der bedeutendsten, die Belgien je gehabt, — Edmund Poullet. Ihm wird R. wohl verfassungsgeschichtliches Verständnis nicht absprechen wollen. Wer S. 8 meines Buches, wo ich von sämtlichen Provinzen spreche (— ich betone ausdrücklich immer jede Provinz —), gelesen hat, wird den Satz auf S. 9 nur so interpretieren können, wie er von mir gemeint ist. Es geht doch m. E. klar aus den Ausführungen der S. 8 hervor, dass ich mit den Worten: „Selbst in der alten Institution der Generalstände strahlte die Autonomie der 11 Provinzen, die von der traditionellen Zahl der 17 Staaten allein in den Sitzungen der gewöhnlichen Bedeversammlungen vertreten waren, wider", dass ich mit diesen Worten nicht allein jenen 11 Provinzen Autonomie zusprechen will und den andern nicht. Übrigens sagt Poullet, dem dieser Satz entnommen ist[105]: „L'antique organisation des États généraux, elle-même, reflétait dans tout son éclat l'autonomie des provinces qui se faisaient représenter aux sessions." Auch stösst sich R. an den Worten und Sätzen: „Die Provinzen hätten keine gemeinsame Konsti-

[105]) Les constitutions nationales belges de l'ancien régime à l'époque de l'invasion française de 1794 S. 165.



tution gehabt und seien nur durch die Tatsache, dass sie von einem Oberherrn regiert wurden, äusserlich zu einem Ganzen verbunden gewesen." Wer die belgischen Verfassungshistorien, die von jener Zeit handeln, kennt, der weiss, dass die belgischen Autoren keinen anderen Ausdruck (als constitution) gebrauchen. Ich rufe wiederum die Autorität Poullets zum Zeugen an: „il n'y avait pas de constitution commune à leur masse indivisible"[106]. Ich muss auch hier wiederholen: wer den Zusammenhang meiner Darstellung S. 8/9 gelesen hat, kann auch diesen Satz nicht missverstehen, nicht so deuten, wie es R. für möglich hält. Denn hier spreche ich doch nur von dem Verhältnis der Provinzen unter- und zu einander, nicht von den Rechten des Landesherrn; denn diese erörtere ich erst S. 10 ff.[107]. Leitet doch R. selbst sein Tadelsvotum mit der Bemerkung ein: „Die Beziehungen, in denen die einzelnen niederländischen Territorien zu einander standen, schildert Marx mit den Worten" usw. Wenn man von dieser Voraussetzung ausgeht, ist die Interpretation meines Satzes auch nur nach einer Seite hin möglich. Anders hat ihn auch Wenzelburger, dem er entnommen ist[108], nicht verstanden. Ähnlich drückt sich auch Poullet wiederholt aus: „Les provinces . . . n'avaient réellement entre elles d'autre lien légal que leur soumission au même souverain"[109].

Ebenso hat der Ausdruck „durchschnittlich" in dem Satze: „Sie [die Provinzialstände] sprachen, ihre Abgeordneten waren durchschnittlich nur Organe", Anstoss bei R. erregt. Da dies aber nicht bei allen Abgeordneten[110] und nicht immer der Fall war, so musste ich, wenn ich mich auf Details nicht einlassen wollte — und das konnte bei dem Charakter der Studien nicht in meiner Absicht liegen —, ein derartiges Wort, wie im allgemeinen oder gewöhnlich oder durchschnittlich, gebrauchen[111]. Und wiederum berufe ich mich auf Poullets Autorität bei dem Satze, der zu den einleitenden Bemerkungen über die Provinzialstatthalter ge-

[106] l. c. Zitat für beide Sätze Marx l. c. S. 9 Anm. 2.

[107] So gibt auch das Inhaltsverzeichnis an.

[108] Vgl. das Zitat Marx S. 8 Anm. 1.

[109] l. c. S. 6. — Ebenso: Histoire politique nationale II S. 291: Elles (die 17 Provinzen) ne tenaient en droit les unes aux autres que par leur soumission au même prince.

[110] Vgl. Marx l. c. S. 249 u. Anm. 1, sowie die S. 9 Anm. 2 zitierten Stellen.

[111] Auch habe ich folgenden Satz vorausgeschickt: „Aber diese Deputierten (der Provinzialstände) hatten meist nur den Auftrag, die Vorschläge und Forderungen des Souveräns entgegenzunehmen . . ."

hört: „In der Verschiedenheit der Konstitutionen und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen, in dem eifersüchtigen Festhalten an den provinziellen Eigentümlichkeiten war es bedingt, dass die verschiedenen Staaten einer einzigen, gemeinsamen Centralverwaltung nicht unmittelbar unterstehen konnten." Denn Poullet sagt[112]): „Par là . . . que les constitutions, les coutumes, les moeurs des provinces étaient différentes les unes des autres, et que dans beaucoup de principautés règnait un esprit national jaloux, ombrageux et vivace, les ducs de Bourgogne et les Habsbourg ne purent songer pendant des siècles ni à gouverner immédiatement par eux-mêmes, ni à soumettre directement les différents états de leurs Pays-Bas à une administration centrale unique." Mag R. immerhin meine Worte und Poullets Gedanken mit dem schönen Epitheton „welch' schiefes und überflüssiges Urteil" schmücken. Seine Schlussfolgerung aus meinem Satze ist noch viel schiefer und ganz und gar unlogisch. Denn folgt aus ihm, „dass es in Staaten, die sich eines einheitlichen Rechtes erfreuen, und in denen eifersüchtiges Festhalten an den provinziellen Eigentümlichkeiten nicht besteht, keine Provinzialbehörden geben darf (?), dass hier vielmehr die ganze Verwaltung unmittelbar von der Zentralstelle aus müsste (?) besorgt werden können"? Doch ganz gewiss nicht[113]).

Mag R. auch die Bemerkung: „die Provinzialstatthalter waren die direkten, aber nicht absoluten Organe der Zentralregierung, genau wie der Generalstatthalter als der Vertreter des Monarchen die

---

[112]) Histoire politique nationale II S. 293, zitiert Marx S. 18 Anm. 1. — Ähnlich Poullet: Les gouverneurs de province dans les anciens Pays-Bas catholiques (in den Bulletins de l'académie royale de Belgique Série II. Vol. XXXV. S. 364): Nos principautés avaient des institutions, des moeurs, des coutumes, des traditions différentes; elles respiraient un esprit national si jaloux et si individuel qu'il était impossible de les soumettre à une administration uniforme.

[113]) Ich behaupte hier doch nicht, dass nicht auch andere Gründe dieselbe Wirkung hervorrufen könnten. — R. sagt einmal (Wilhelm I. S. 483): „Da er [der Herrscher] sich im 16. Jahrhunderte nicht ständig im Lande aufhielt, so musste, wie für die einzelnen Provinzen ein Unterstatthalter, so für die gesamten Niederlande ein Generalstatthalter eingesetzt werden." Hieraus könnte man nach dem obigen Analogon Rachfahls den Schluss ziehen: wo der Fürst ständig im Lande lebt, darf kein Generalstatthalter existieren. Ja, kann denn nicht eine andere Ursache, wie unheilbare Krankheit des Fürsten, die Einsetzung einer Regentschaft nötig machen? — Übrigens war gerade in der Zeit, als Philipp in den Niederlanden weilte, der Herzog von Savoyen Generalstatthalter.

höchste, aber ebenfalls nicht absolute Gewalt in den 17 Provinzen ... in sich verkörperte", mag er diese Bemerkung für nichtssagend und überflüssig erklären. Ich habe diesen Gedanken, wie ich Anm. 2 S. 21 meines Buches angebe, aus Juste entnommen. Ich habe damit selbstverständlich — und so wird jeder Unbefangene auch diese Worte auffassen — nur sagen wollen, dass die Provinzialstatthalter so wenig unbeschränkt gewesen sind, wie der Generalstatthalter. Richtig dagegen ist Rachfahls Verbesserung am Schlusse dieses Abschnitts. Es handelt sich hier natürlich um die Grafschaft Lingen, wie sich schon aus den in Anm. 6 zitierten Belegstellen ergibt. Das Versehen (Ligne statt Lingen) ist aus dem in der Zeile unmittelbar vorher genannten Ligne entstanden.

Im folgenden kommt nun R. auf die Steuern selbst und deren Höhe zu sprechen, wobei er verschiedene meiner Aufstellungen angreift. Er sagt: die Garnisonsteuer, die 1560 von der Regierung gefordert wurde[114]), setze er nur auf 180 000 L. an, während ich sie auf 300 000 L. berechne. Für seine Zahl spreche, dass ich selbst die Quote des Königs an der Garnisonsteuer (den sogenannten court)[115]) auf c. 60 000 L. festsetze. Der court betrage nun $\frac{1}{3}$ der ständischen Steuer, resp. $\frac{1}{4}$ der gesamten jährlichen Ausgabe für diese Truppe, folglich belaufe sich der ständische Anteil an der Garnisonsteuer ... auf c. 180 000 L., die Gesamtsumme der jährlichen Aufwendungen für die Garnisonen auf 240 000 L. Zwar gibt R. auch in seiner Margaretha (S. 80) dieselben Summen an, ebenso in dem 1. Bande seines Wilhelm (S. 503, nämlich 247 230)[116]), im 2. Bande aber berechnet er S. 78 die königliche Forderung auf 270 000, S. 321 die Höhe des ganzen Soldes auf 4 . 60 000 = 240 000. Zunächst hätte R.[117]) die Summe

[114]) Sie war bestimmt für 3200 Mann Infanterie. Auch die Zahl dieser Truppen gibt R. verschieden an: Margaretha S. 80 spricht er richtig von 3200, Wilhelm I. S. 503 von 3000, II[1] S. 78 wieder von 3200.

[115]) d. h. die Differenz zwischen der königlichen Forderung und der schliesslichen Bewilligung, dem Akkord der Stände; (diese Differenz zahlte der König); daher die Worte: 't geene dat ... te cort komt (z. B. Resolutiën 1563 S. 42).

[116]) In der Anm. 3 hierzu zitiert R. ausser einem ungedruckten Aktenstücke noch Gachard: Marguerite I. S. 353. Hier wird die Summe auf 255 744 L. angegeben. R. scheint diese aber selbst nicht für richtig zu halten, weil er 1) im Text eine andere Zahl angibt und 2) in der Anm. 1 zur S. 503 ausdrücklich betont, dass die von Margarethe hier angegebenen anderen Zahlen (für den „court") ungenau seien. (Es muss S. 503 Anm. 1 heissen: Marguerite I S. 350 ff. d. 6. Dezember 1560). — Vgl. Wilhelm II[1] S. 78 Anm. 2. — [117]) In der Westd. Ztschr. S. 80.



von 180 000 L., die nur den „ständischen Anteil“ enthalte, nicht in Gegensatz zu der von mir angegebenen Zahl 300 000 L., die die von der Regierung geforderte Steuer umfasst[118]), bringen dürfen; der „ständische Anteil“ an ihr betrug nach meinen Ausführungen (S. 80 Anm. 3) nur 240 000 (300 000—60 000) L., da der „court“ des Königs sich auf 60 000 L. belief. Der Beweis dafür, dass meine Zahlen die richtigen sind, ergibt sich aus folgender Stelle. In der Proposition an die Generalstände vom 3. Dezember 1563, in der die Verlängerung der 1560 für drei Jahre bewilligten Garnisonsteuer verlangt wurde, heisst es von dieser[119]): . . . . „n'a ceste-icy (la charge des Königs, d. h. der court) esté si petite qu'elle n'ait monté par an à plus de soixante mil florins[120]), faisant quasi le quart de l'accord des estaz.“ Hieraus ergibt sich mit Sicherheit, dass der Akkord der Stände, d. h. die ständische Bewilligung, der ständische Anteil an der Steuer, ungefähr 4 . 60 000 = 240 000 betrug, dass der court des Monarchen nicht $\frac{1}{3}$ der ständischen Steuer und nicht $\frac{1}{4}$ der gesamten jährlichen Ausgabe für diese Infanterie umfasste, sondern $\frac{1}{4}$, bezw. $\frac{1}{5}$, und dass endlich „die Gesamtsumme der jährlichen Aufwendungen für die Garnisonen“ nicht auf 240 000, sondern auf 240 000 + 60 000 = 300000 L. anzusetzen ist, kurz dass Rachfahls Aufstellungen falsch und die meinigen richtig sind[121]). R. selbst benutzt diese Stelle zweimal in seinem

[118]) S. 80 meines Buches.

[119]) Gachard: Marguerite III. S. 174.

[120]) Die Ausdrücke florins, livres, ponden, écus werden ohne Unterschied für dieselbe Summe gebraucht.

[121]) Weitere Belege hierfür finden sich: Génard l. c. S. 76 f. (Oranien und Bergen forderten Stralen auf, dat er wat soude willen aviseren op die general impositie, . . . om een general middel te vinden om niet allyn die garnisonen, maer oeck die benden van ordonatie, te mogen onderhouden, welck tsamen bedragen soude 600000 gulden. Da die geforderte Steuer für die Reiterei der Ordonnanzbanden, wie wir sehen werden, auch 300000 L. betrug, so ergibt sich hieraus für die der Infanterie ebenfalls 300 000 L.) — Compte rendu S. I Bd. IV S. 119 (Ce que l'on négocia de, partant iceulx [die Spanier], avoir les fl. 300 000). — Ferner: in den Resolutiën van Holland 1560 S. 40 heisst es: es sei von den holländischen Ständen verlangt worden, dat . . . syluyden souden willen accorderen de somme van seven en dertigh duysent vyf hondert guldens 's jaers, voor den tijdt van drie Jaren, omme daer mede te betalen de besoldinghe van drie duysent twee hondert Hoofden Voetknechten. 37 500 Gulden waren auch die Quote Hollands bei der Steuer für die Ordonnanzbanden, als der 8. Teil der königlichen Forderung, also 8 . 37500 = 300 000; ebenso Resolutiën 1560 S. 44, 47, 53 (37 500 für die Infanterie; 75 000 p. für Reiterei und Infanterie), 60, 74 (dat gelijcke somme

Wilhelm. Band I S. 503 entnimmt er ihr die Höhe des königlichen Zuschusses, des court, weil hier allein „die richtigen Zahlen zu finden seien“ (503 Anm. 1.); Band II[1] S. 321 schliesst er aus ihr, dass die königliche Quote bei der Infanteriesteuer, nämlich die 60 000 L., $\frac{1}{4}$ des ganzen Soldes betragen habe. Man sieht, dass R., wie so manches Mal, den Wortlaut falsch verstanden hat; es heisst: die 60 000 L. seien $\frac{1}{4}$ des ständischen Akkordes, der ständischen Bewilligung, nicht des ganzen Soldes; dieser betrug vielmehr ständische Bewilligung (4 . 60 000) + königliche Quote (60 000) = 300 000 L.

Ebensowenig ist, wie R. behauptet, meine Bemerkung, der court des Königs habe bei einer Gesamtsumme von c. 2 400 000 L. nur c. 62 000 L. betragen, „ein Irrtum oder mindestens ein Druckfehler“. Nein, sie ist völlig richtig; hätte R. sich nur einmal die Mühe genommen, die von mir angegebenen Quellenstellen nachzuprüfen, so hätte er z. B. in den Resolutiën van Holland 1559 S. 49 gefunden: . . . „daer inne begrepen is alle 't geene dat Sijne Majesteyt tot haren laste genomen en belooft heeft te furneren, . . . inde plaetse van eenige vanden voorsz Lande, die niet gefurneert en hebben de geheele somme die hen geëyst is geweest voor hare quote ende portie vande voorsz vier en twintigh hondert duysent guldens, und S. 53: . . daer by gevoeght twee en sestigh duysent ponden die Sijne Majesteyt schuldigh is voor eenige Landen, niet hebbende geconsenteert de volle Beede hun geëyscht“ [122]).

Mit Recht dagegen nennt R. meine Ausdrucksweise, dass der court des Königs bei der neunjährigen Steuer sich auf ca. 50 000 L. belaufen habe, ungenau; korrekter hätte ich sagen sollen: bei der in der aide novennale enthaltenen Steuer für den Unterhalt der niederländischen Reiterei, der sog. Ordonnanzbanden. Übrigens sind die Quellen selbst in dieser Hinsicht oft nicht genau und bezeichnen diese Steuer für

---

gelicht is geweest om Ruyteren ende Knechten te betalen, nämlich 37 500), 75, 76; 1563 S. 44; 1564 S. 61 (37 500 p. tot onderhoudt van de Voetknechten, leggende in de Guarnisoenen) usw. Vgl. unten S. 276.

[122]) Es handelt sich hier um die beede von 2 400 000 L. Ebenso bei folgenden Stellen: S. 52 (daer inne begrepen de 62 000 ponden, die Sijne Majesteyt moet betalen), 54 (. . . de somme van 62 000 guldens Artois, die deselve Sijne Majesteyt noch schuldigh is voor de volle betalinge van 't geene deselve Sijne Majesteyt tot Sijnen laste genomen heeft, te betalen voor eenige Staten, niet hebbende hare geheele quote ende portie kunnen opbrengen), 55 (de voorsz somme van 62 000 guldens, die Sijne Majesteyt schuldigh is als vooren).



die Kavallerie allein auch mit „aide novennale“ [123]). R. gibt aber wiederum falsch die Höhe dieser Steuer auf 200000 L. an, während sie in Wirklichkeit ebenfalls 300000 L. betrug. In seiner Margaretha (S. 42, 70; ebenso Wilhelm I S. 561) erklärt er ganz richtig, dass durch die neunjährige Steuer 300000 L. jährlich vorgesehen waren, für die in Friedenszeiten 2000 M. Kavallerie unterhalten und weitere 6000 M. in Wartegeld genommen werden sollten [124]). Nun hat aber Philipp bereits im Juni 1559 den Generalständen in Brüssel — und diese Forderung wurde in Gent im August wiederholt — vorgeschlagen, diese Bestimmung der neunjährigen Steuer umzustossen und statt der 6000 auf Wartegeld stehenden Mann 1000 neue Reiter in Dienst zu stellen, weil man die Stärke der aktiven Mannschaften für zu gering erachtete. Fast anderthalb Jahre schleppten sich die Verhandlungen darüber hin, bis gegen Ende des Jahres 1560 der Wunsch des Monarchen erfüllt und die Zahl der Ordonnanzbanden auf 3000 M. erhöht wurde [125]). Und für diese Truppe war dieselbe Summe von 300000 L. bestimmt, nicht 200000, wie R. in Margaretha S. 80, in der Westdeutschen Zeitschrift S. 80 und in Wilhelm I. S. 503 behauptet. Heisst es doch z. B. in einer Proposition an die holländischen Stände ausdrücklich: „dat de drie hondert duysent guldens 's jaers, die gedestineert waren om ordinairlijck te onderhouden twee duysent paerden, ende hem versekert te houden van andere ses duysent paerden, souden mogen geconverteert werden tot onderhout en besoldinge van drie duysent paerden“ [126]). Auch betrug, um einen anderen Beweis anzuführen, die Quote Hollands bei dem Sold für die Ordonnanzbanden den 8. Teil der ganzen Summe [127]), nämlich 37500 L., sowohl vor [128]) wie

---

[123]) Z. B. Resolutiën 1560 S. 37, 53 (37500 guldens, wesende haer [Hollands] jaerlijcksche portie in de nonennale Beede); 1562 S. 102 (37500 ponden, wesende onse portie in de voorschreve nonennale [Beede]) usw. 37500 p. aber waren nur die Quote Hollands bei der Steuer für die Kavallerie. Vgl. den folgenden Text.

[124]) Vgl. Wilhelm II[1] S. 31 Anm. 1. — [125]) Vgl. Marx l. c. S. 89 u. Anm. 1.

[126]) Resolutiën 1559 S. 121; vgl. S. 79. — Gachard: Revue de Bruxelles l. c. S. 24. (il [Philipp] demandait que les 300000 florins affectés, lors du consentement de l'aide novennale, à l'entretien de 2000 chevaux et des cadres de 6000 autres, fussent appliqués à celui de 3000 chevaux effectifs).

[127]) Holland hatte überhaupt den 8. Teil der aide novennale zu tragen. Marx l. c. S. 76 Anm. 5, 78 Anm. 2, 79 Anm. 1. — Resolutiën 1558 S. 51, 128 usw.; vgl. oben Anm. 121.

[128]) Resolutiën 1558 S. 40, 56; 1560 S. 46 (Holland schlägt am 6./VI. 1560 vor: de 37500 guldens, wesende de quote van die van Hollandt, in de

nach [129]) jener Umwandlung. Aus all' dem ergibt sich aber, dass R. auch hier sich wieder irrt, wenn er wiederholt [130]) behauptet, der König habe $\frac{1}{4}$ des Soldes als seinen Beitrag (court) zuschiessen müssen; er betrug nämlich dieses Mal $\frac{1}{6}$ (= 50 000 L.).

Und wenn er im folgenden einen meiner Sätze zu korrigieren sucht, so muss ich ihm wiederum widersprechen. Ich sehe allerdings in dem Umstand, dass Philipp sich vor seiner Abreise zu der Zusage genötigt sah, Geld aus Spanien nach den Niederlanden zu senden, einen Beweis für den tiefen Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Provinzen. Ich weiss sehr wohl, dass dieses Geld für die Regierung und nicht für das Land bestimmt war, verwechsele aber keineswegs den „jämmerlichen Zustand der Staatsfinanzen" mit der wirtschaftlichen Lage der niederländischen Provinzen. Denn da die Niederlande in früheren Jahren, wie ein venetianischer Botschafter sich ausdrückt, die Schatzkammern des spanischen Königs, das Indien gewesen sind, das so viele Jahre hindurch die Kosten für die Unternehmungen des Kaisers in seinen Kriegen in Frankreich, Italien und Deutschland bestritten, das ihm Staat, Würde, Ansehen aufrecht erhalten hat [131]), da ferner die niederländische Regierung früher Geld genug aus den Provinzen ziehen konnte zur Deckung der „Bedürfnisse des Staatswesens", so wird man mit Recht aus der Unterstützung jener mit spanischen Mitteln in dem Augenblick auf ein tiefes Sinken des niederländischen Wohlstandes

onderhoudenisse van de Guarnisoenen [hier = Ordonnanzbanden] sollen voor een derdendeel vermindert ende ge-employeert mogen worden tot onderhoudt van de versocht 3000 [statt 3200] Voetknechten), 47 (vgl. S. 274 Anm. 121), 52, 53 (vgl. S. 276 Anm. 123), 67 (die Stände erklären, dat sy hun houden verbonden, omme de voorsz drie Jaren ge-expireert zynde, noch geduyrende de Acte van de nonennale Beede, op te brengen 37 500 guldens jaarlijcks tot defensie van den Lande), 70 (37 500 guldens . . . wesende hare quote tot onderhoudenisse van de voornoemde Ruyteren), 72, 73, 74 (die Stände sollen accorderen de conversie van 6000 Paerden in Waerdtgeldt . . ., gemerckt dat sy daer by in geenen meerderen last ofte koste en konnen komen, noch ter occasie van dien van hen yet meer wert ge-eyscht, dan sy te voren in't generael met de andere Staten geconsenteert hebben), 75 usw.

[129]) Rosolutiën 1562 S. 37, 39 (Holland muss opbrengen tot onderhoudenisse van de Benden, de somme van 37 500 pond.), 102; 1563 S. 44; 1564 S. 1/2 (37 500 p. 's jaers, als de voornoemde Staten [Holland] jaerlijcks moeten opbrenghen, uyt krachte van den consente nonnenale . . . tot onderhoudenisse van de 3000 Ruyteren . . .). — Gachard: Marguerite I S. 125 Anm., 188 usw.

[130]) Westd. Ztschr. l. c. S. 80; Margaretha S. 34; Wilhelm I. S. 502.

[131]) Marx l. c. S. 60.



schliessen dürfen, wo der Widerstand der Provinzen gegen neue Geldleistungen durch eine hochgradig gesteigerte finanzielle Erschöpfung des Landes heraufbeschworen wurde. Und dass eine solche Erschöpfung die Finanzkraft des Landes im Moment der Abreise Philipps lahm legte, das gibt sogar die Regierung, das geben der Herzog von Savoyen, die Herzogin von Parma und Granvelle[132]) — ja, auch R. selbst zu[133]). Man lese nur einmal die Klagen, die jener Herzog von Savoyen samt seinem Staatsrate im Jahre 1556 erhoben, man lese die Briefe Margarethens und Granvelles[134])! Nach dem Friedensschlusse fehlte es infolge des lange dauernden Krieges in den Provinzen an Arbeitskräften, Arbeitspferden und -Wagen, um der Landwirtschaft, die allerdings am meisten in den Grenzdistrikten gelitten, wieder aufzuhelfen; grosse Strecken Landes blieben brach liegen. Dreissig Jahre, meinte die Herzogin im März 1560, würden vergehen, bis die Provinzen ihren früheren Wohlstand wieder erreicht hätten[135]). Wie kann R. in seiner Polemik gegen mich[136]) behaupten, der Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse sei [zur Zeit von Philipps Abreise] mit Ausnahme der an Frankreich angrenzenden Provinzen immerhin ein günstiger gewesen, wenn er selbst in seiner Margaretha (S. 75) sagt: Das Land — zumal die südlichen Provinzen — sei durch die Folgen des Krieges hart mitgenommen, erschöpft und mit hohen Schulden beladen gewesen, wenn er das Land „arg verwüstet“ nennt (Wilhelm I. S. 576), wenn er selbst auf Margarethens Ausspruch hinweist, die im Oktober 1560 die Provinzen als ein Land „sans gens et sans argent“ bezeichnet[137])?

[132]) Marx l. c. S. 69 u. Anm. 2 u. 3, 72 u. Anm. 4.

[133]) Wilhelm II. S. 73 f.

[134]) Ich verweise hierfür auf mein Buch S. 61 ff.

[135]) In diesem Briefe (Gachard: Marguerite I. S. 121/22) spricht Margarethe keineswegs allein von den Grenzprovinzen, sondern von dem ganzen Land (poisent grandement la dévastation du pays par les charriages, chevaulx de traictz et pionniers que, pour s'estre faicte la guerre et fortiffication souvent en temps d'hyver, sont mortz . . . à faulte desdicts chevaulx et hommes laboureurs, se trouvera encoires grand temps le pays en grande partie sans culture, et de sorte que plusieurs censes demeurent désolées, et que, de XXX ans, l'on n'aura la commodité que l'on a eu par deçà pour furnir à telles choses nécessaires pour la guerre); vgl. II S. 5/6. — Weiss: Papiers VI S. 179. — Marx l. c. S. 82.

[136]) S. 80.

[137]) Gachard l. c. I S. 303. — Rachfahl: Wilhelm II[1] S. 74. Hier erzählt R. ferner: „Der lange Krieg hatte verwüstend gewirkt, vornehmlich in den Provinzen an der französischen Grenze, zumal in Artois, welches der

Den Vorwurf Rachfahls, ich hätte bei dem conseil des finances hervorheben müssen, dass er nicht — wie die übrigen Zentralbehörden — eine „kollegialisch“, sondern eine „büreaumässig organisierte“ Behörde war mit zwei chefs des finances an der Spitze, weise ich zurück. Denn ich habe mich, entsprechend dem Charakter des Buches, überhaupt nicht auf eine eingehende Schilderung der niederländischen Zentralbehörden eingelassen, weder bei dem Staats-, noch dem geheimen-, noch dem Finanzrate. Der Ausdruck „Gesamtheit des Finanzrates“ [138]), den R. rügt, ist, wie ersichtlich, die Übersetzung einer Quellenstelle: tous ceulx des finances, d. h. die gesamten Mitglieder oder, was dasselbe bedeutet, die Gesamtheit des Finanzrates [139]). Den Irrtum, den ich dadurch begangen, dass ich anfänglich den Baron von Berlaymont als den alleinigen Präsidenten, korrekter Chef, des Finanzrates betrachte, habe ich selbst ausdrücklich S. 248 Anm. 4 verbessert [140]). Übrigens wird es wohl, berücksichtigt man die Stellung Berlaymonts, der ausserdem noch Gouverneur von Namur, Mitglied des Staatsrates und der sog. Konsulta war, nicht unberechtigt sein, wenn man ihn als den wahren Präsidenten des Finanzrates ansieht; neben ihm trat der zweite Chef, Herr von Hachicourt, zweifellos in den Hintergrund. R. selbst macht einmal in seiner Margeretha einen ganz ähnlichen Fehler, wie er ihn mir vorhält. Er gibt (S. 32) bei der Aufzählung der Mitglieder des Staatsrates Berlaymont das Epitheton Chef der Finanzen; korrekter hätte auch er hier sagen müssen: einer der beiden Chefs, wenn er eben nicht auch in ihm gewissermassen den Repräsentanten des Finanzrates sähe. Und als solchen betrachte auch ich ihn bei meinen Bemerkungen über die „Konsulta“.

Bei der Erörterung der Polemik Rachfahls gegen meine Ausführungen über diese möchte ich zunächst einmal den Ausdruck Behörde,

Hauptschauplatz des Kampfes gewesen war. Grosse Strecken waren verwüstet, Mord und Brand hatten hier gewütet; Meiereien und ganze Dörfer waren verödet und unbewohnt. Besonders gross war hier der Verlust an Wagen und Pferden . . .; schon deshalb war die Bestellung des Landes auf lange Zeit hinaus unmöglich.“ Das gilt, wie oben aus Anm. 135 ersichtlich, nicht allein für die Grenzprovinzen. — Vgl. auch seine Worte S. 75 („die geringe Geneigtheit der niederländischen Stände zu Bewilligungen in der Zeit alsbald nach Philipps Abreise sei [— infolge „wirtschaftlicher Unzulänglichkeit“ —] berechtigt gewesen).

[138]) Er findet sich übrigens nur S. 5, nicht auch S. 13, wie R. behauptet.

[139]) Gachard l. c. I S. LXXI. — R. selbst übersetzt einmal die Worte ellos todos mit „die gesamten Notabeln.“ Margaretha S. 83.

[140]) Berlaymont selbst nennt sich chef des finances. Gachard: Philippe I S. 314.



an dem R. sich so sehr stösst, eliminieren und dafür neutralere Worte, wie Kollegium, Komité, Kommission, setzen; auf den Ausdruck komme ich später zu sprechen. Auch wollen wir vorerst R. selbst über die Kompetenz der Konsulta — diese Benennung möchte ich zunächst beibehalten — hören. In seiner Margaretha heisst es S. 65: „Philipp erteilte der Herzogin im Geheimen die schriftliche Instruktion[141]), in wichtigen Fällen sich zuerst abseits bei Granvella, Viglius und Berlaymont Rates zu erholen und deren Ansichten beizupflichten. Noch an Bord des Schiffes, als er bereit war, nach Spanien abzusegeln, und Margaretha von ihm Abschied nahm, schärfte er ihr diese Mahnung mündlich ein . . . Noch einer weiteren — allerdings offen bekannten — Bevorzugung hatten sich Granvella, Viglius und Berlaymont zu erfreuen. Zwar hatte sich der König die Besetzung der wichtigsten Prälaturen und der obersten Ämter . . . . . vorbehalten. Immerhin übte indes die Generalstatthalterin hierin einen weitgehenden Einfluss aus, indem sie dem Könige Vorschläge über die geeigneten Kandidaten zu unterbreiten hatte. Ferner wurde eine grosse Anzahl geringerer Prälaturen und weltlicher Ämter direkt von ihr besetzt . . . Bei seiner Abreise aus den Niederlanden nun wies Philipp die Herzogin an, sich für diese Funktionen mit seinen drei soeben genannten Vertrauensleuten zu beraten. Sie bildeten nicht eben eine feste Behörde. War ein Amt vakant, wofür die Herzogin zu ernennen oder dem Könige Vorschläge zu unterbreiten hatte, so berief sie diese drei Männer, um mit ihnen Rates zu pflegen (à la consulte); davon erhielten diese Beratungen nach spanischem Vorbilde den Namen „Konsulten", und es ist nicht eigentlich richtig, wenn man von einer „Konsulta" als einer Art von Behörde spricht. Noch viel weniger hatte diese Einrichtung an sich mit dem Staatsrate zu schaffen, so dass man sie etwa als einen Ausschuss desselben bezeichnen könnte, sondern es war rein zufällig, dass die Männer, die zu den Konsulten hinzugezogen wurden, zugleich im Staatsrate sassen."

Ferner sagt R. in seiner Kritik meines Buches[142]) über die geheime Kompetenz des Triumvirates: „Bei seiner Abreise machte Philipp der Statthalterin drei Mitglieder des Staatsrates namhaft, deren

[141]) Es ist nicht richtig, dass diese drei Herrn in der schriftlichen Instruktion Margarethens namentlich aufgeführt sind. Philipp hat ihr die Namen nur mündlich genannt. Gachard: Philippe I S. 423 — Gachard: Marguerite II S. LXXVI. Vgl. Marx S. 15 und unten S. 282.

[142]) Westd. Ztschr. l. c. S. 83.

Rat sie in wichtigen Fällen vor den Plenarsitzungen des Staatsrates einholen, dann daselbst als ihre eigene Meinung vertreten und zum Beschlusse des Staatsrates erheben sollte[143]); dass aber später diese Vorschrift buchstäblich und regelmässig zur Ausführung kam, ist nicht anzunehmen, da die Herzogin die Einzelberatung mit Granvella vorzog. An den Rat derselben Männer band Philipp die Statthalterin in Sachen der Ämterbesetzung; wenn Fälle dieser Art zu erledigen waren, vereinigten sie sich mit der Herzogin zu gemeinschaftlichen Sitzungen, die den Namen „Konsulten" führten, aber auch so, in ihrer Gesamtheit in der Ausübung dieser Funktion, sind sie als eine „feste Behörde" im eigentlichen Sinne des Wortes noch nicht anzusehen."

Also auch nach R. sollte eigentlich das Triumvirat Granvelle, Viglius und Berlaymont den Beirat der Regentin sowohl bei den Ämterbesetzungen wie bei den Entscheidungen über „die wichtigen Fälle" bilden, die streng genommen der Funktionsbereich des Staatsrates umschloss[144]). Und was umfasste dieser? Auch hier will ich nur R. selbst zu Worte kommen lassen. In seiner Margaretha S. 32 heisst es da: „Die Kompetenz des Staatsrates war keine fest umschriebene. Nur die wichtigsten politischen Angelegenheiten, nicht das Detail der laufenden Geschäfte sollten vor ihn gelangen, so die Entscheidungen über Krieg und Frieden, Bündnisse, Landesverteidigung, kurz die Beziehungen der äusseren und diejenigen Fragen der inneren Politik, von denen das Wohl und Wehe des Landes abhing." Man wird nun nicht leugnen können, dass eine Körperschaft, vor deren Forum nach einem anderen Ausdruck Rachfahls „die bedeutsamsten Angelegenheiten der inneren und äusseren Polilik" zur Entscheidung gelangen sollten, oder die, so äussert er sich auch einmal, „die höchste Leitung im Umfange der ganzen Landesregierung" haben sollte"[145]), als der oberste Regierungskörper im Lande betrachtet werden muss, zumal er auch über die

[143]) Hiernach war die Konsulta doch mehr als „ein fester Ring, innerhalb dessen durch vertrauliche Vorbesprechungen die Direktive für die Haltung im Plenum der Körperschaft festgesetzt wurde." (Rachfahl: Westd. Ztschr. l. c.). Hier sollten doch schon die „Beschlüsse des Staatsrates" gefasst werden.

[144]) Das geht doch aus den Worten Rachfahls (vor den Plenarsitzungen des Staatsrates etc.) hervor.

[145]) Beide Ausdrücke in Wilhelm I. S. 488; II[1] S. 46 sagt er: „in allen massgebenden (sic!) Fragen der inneren und äusseren Politik sollte der Staatsrat konsultiert werden."

andern Behörden in Brüssel „tatsächlich eine gewisse Suprematie besass“ [146]). Wurde nun aber nicht durch die geheime Bestimmung Philipps diese Stellung dem Staatsrate wieder entzogen und jenem Triumvirat übertragen? Denn man bedenke: die wichtigeren Fragen der Regierung auf all' den genannten Gebieten sollten, wenigsten nach jenem geheimen und streng geheim gehaltenen Befehle Philipps, (— ich zitiere wiederum nur R. selbst —) in dem Kollegium jener drei Herrn unter dem Vorsitze der Regentin vor den Plenarsitzungen des Staatsrates beraten, dann daselbst von der Herzogin als ihre Meinung vertreten und zum Beschlusse des Staatsrates erhoben werden. War aber dies der Fall, dann sollte doch eben hier, in diesem Komité, die höchste Regierungsleitung liegen. Aber noch mehr. Margarethe war nach ihrer geheimen, schriftlichen Instruktion überhaupt nicht an die Majorität im Staatsrate gebunden. Sie sollte [147]), wenn nötig, auf den „gesünderen und besseren“ Rat hören, selbst wenn ihn nur die Minorität geäussert; ja, sie sollte nicht einmal alle Materien vor das Plenum des Staatsrates bringen, dafür nannte ihr dann Philipp das Triumvirat seiner Vertrauensmänner mündlich [148]). Nun frage ich: Sollte da nicht — nach des Königs Anordnungen — dieses Kollegium ein „geheimes und oberstes“ Komité bilden, das über dem Staatsrate stand?

[146]) Rachfahl: Wilhelm I. S. 488. — In seiner Margaretha S. 32 sagt R.: „Der Staatsrat war von ihnen allen zwar nicht die höchste, aber die vornehmste Behörde“, und S. 93 heisst es in direktem Widerspruch hierzu: „Der Staatsrat, die höchste Behörde des Landes.“ In seinem Wilhelm I. S. 488 heisst es aber wieder: „fraglich war es, ob er (der Staatsrat) auch als die höchste (Behörde) anzusehen war.“ Was ist nun nach R.s Ansicht richtig?

[147]) So heisst es in der „geheimen“ Instruktion für Margarethe bez. des Staatsrates: où lesdictes remonstrances ne pourront avoir lieu, et selon qu'elle verra estre requis avec fondement de raison et bonne cause, suivra en ce cas la plus saine et meilleure opinion, encoires qu'elle soit la moindre en voix. (Gachard: Marguerite I S. LXXI). Ganz ähnlich in der Instruction für den Staatsrat vom Jahre 1555: La conclusion et résolution desdites matières et négoces dudit conseil (Staatsrat) se faira à la pluralité des voix et opinions, ne soit que pour la différence des advis et autres causes et respect, ledit seigneur ducq (der Herzog von Savoyen) trouve meilleure de se joindre à la moindre partie, comme la plus asseurée et la plus profitable et ainsy convenir. (Considérations sur le gouvernement des Pays-Bas. p. p. Robaulx de Soumoy II S. 52 nr. 6). Für die Instruktion von 1559 vgl. La déduction de l'innocence de messire Philippe, baron de Montmorency, comte de Hornes S. 97, 461. — Marx S. 5.

[148]) Gachard l. c. S. LXXVI. — Marx S. 15.

Sagt doch R. ausdrücklich [149]) selbst, dass Margarethe nach Granvelles Sturz „mit den Seigneurs hinter dem Rücken der Kardinalisten Viglius und Berlaymont . . . ebenso lange und geheime intime Verabredungen pflog, wie früher mit Granvella und seinen Anhängern [d. h. eben Viglius und Berlaymont] hinter dem Rücken Oraniens und Egmonts.“ Diese Bemerkung enthält doch eine ganz klare Bestätigung meiner Ansicht; denn R. spricht ja hier in demselben Aufsatz, in dem er meine Anschauung von dem Triumvirat Granvelle, Viglius und Berlaymont als eines obersten, geheimen Kollegiums bekämpft, in unzweideutigster Weise von den „langen und geheimen intimen Verabredungen Margarethens mit Granvelle und dessen Anhängern“, die ja dann „zum Beschlusse des Staatsrates erhoben werden sollten“ [150]). Und noch mehr. In seiner Margaretha (S. 65) äussert er sich: „Oranien, Egmont und Glajon [— die drei andern Mitglieder des Staatsrates —] wurden dadurch [— durch Philipps heimliches Gebot, „dass sich Margarethe zuerst abseits bei Granvella, Viglius und Berlaymont Rates erholen und deren Ansichten beipflichten solle“ —] gleichsam zu Staatsräten zweiter Klasse herabgedrückt, und da das Triumvirat der Übrigen durchaus unter der Leitung Granvellas stand, so ward dieser der wahre Regent der Niederlande nach dem verborgenen Willen des Königs“ [151]). Das heisst doch: durch Philipps Anordnung waren Oranien, Egmont und Glajon zu einer untergeordneten Rolle innerhalb der Regierungsleitung verdammt; diese hatte Granvelle inne und zwar nur deshalb, weil sich das „Triumvirat der Übrigen“ [d. h. Viglius und Berlaymont samt der Regentin] unter Granvelle beugte. Indem also R. mit der freiwilligen Unterordnung „des Triumvirates der Übrigen“ unter des Priesters Geist und Herrschaft die alles überragende Stellung Granvelles begründet, so folgt daraus, dass eigentlich dieses, „das Trium-

[149]) Westd. Ztschr. l. c. S. 86.

[150]) Ebenso sagt er S. 83: „Man mag es als eine der unbesonnensten Massregeln Philipps II. tadeln, dass er durch die Anordnung von Vorbesprechungen in Staatsrats-Angelegenheiten zwischen der Statthalterin und Granvella sowie seinen Anhängern [also!] die übrigen Staatsräte, nämlich Oranien, Egmont und Glajon, zu Statisten herabwürdigte.“ — Vgl. auch S. 82.

[151]) Die Worte „nach dem verborgenen Willen des Königs“ sind hier, in diesem Zusammenhange, nicht richtig. Denn hier spricht doch R. von dem Befehle Philipps, der Margarethen die drei Herrn, Granvelle, Viglius und Berlaymont, gemeinsam als oberste, erste Ratgeber an die Seite stellte; und Philipp konnte doch nicht im voraus wissen, dass sich die beiden letzteren samt der Regentin dem Geiste Granvelles unterordnen würden.

virat der Übrigen", mit Granvelle den „wahren Regenten" oder, wie ich mich ausdrücke und was inhaltlich dasselbe bedeutet, die geheime, oberste Regierung bildete, oder bilden sollte[152]). Man sieht mithin, dass Rachfahls eigene Worte sowohl in seinem Aufsatz wie in seiner Margaretha sachlich zu eben den Resultaten führen, die ich in meinem Buche aufgestellt habe.

In meiner Anschauung wurde ich noch durch den Umstand bestärkt, dass — abgesehen von Granvelle — die Mitglieder der Konsulta die höchsten Staatsämter der niederländischen Zentralregierung bekleideten. Das eigentliche Haupt der Regierung, Margarethe von Parma, war die Vorsitzende des Staatsrates und natürlich auch der Konsulta; Viglius war der Präsident des geheimen Rates, und Berlaymont, der ja nur einer der beiden Chefs des Finanzrates war, konnte doch sicher, wie ich oben schon gezeigt (S. 279), als Repräsentant desselben betrachtet werden. Ein Vergleich mit unsern modernen Verhältnissen lehrt somit, dass in der Konsulta der Ministerpräsident (Margarethe), der Minister des Innern, der Justiz und des Kultus[153]) (Viglius) und der Finanzminister (Berlaymont) sassen; hier also liefen die Geschäftsfäden der Regierung zusammen; die Konsulta war demnach eigentlich eine Repräsentation der verschiedenen Arme der niederländischen Regierungsmaschine. Freilich, auch hiergegen kämpft R. an, auch hier mit Unrecht, da er die betreffenden Stellen meines Buches nicht genau gelesen hat. Denn unter dem Vorsitzenden des Staatsrates habe ich nie und nirgends Viglius verstanden, wie er behauptet, sondern Margarethe. S. 12 meines Buches heisst es: „Den Vorsitz in den Sitzungen des Staatsrates führte eigentlich die Herzogin von Parma, während die Leitung und Führung der Geschäfte, wie es scheint, tatsächlich in den Händen des friesischen Rechtsgelehrten Viglius . . . .,

[152]) Wenn Margarethe nach Granvelles Sturz Viglius und Berlaymont, die immer noch der Konsulta angehörten (Gachard: Philippe I S. 423 — Weiss IX S. 238; vgl. unten S. 285 Anm. 157), nicht mehr oder nur selten zu Rate zog (Westd. Ztschr. S. 86), so hat sie eben damals wie noch in manch' anderer Beziehung den Befehl Philipps nicht mehr befolgt. R. sagt in seiner Margaretha S. 141: „Berlaymont und Viglius wurden [nach Granvelles Sturz] einfach von ihr als Luft behandelt." Sie waren ihr damals fast ebenso verhasst, wie Granvelle. Dieser Umstand beweist also nichts gegen meine Auffassung.

[153]) Nach Rachfahl: Wilhelm I S. 490 hatte der geheime Rat im wesentlichen die Funktionen der heutigen Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus.

des Chefpräsidenten des geheimen Rates lag[154])." Und S. 16 sage ich: „die Konsulta vereinte mit der Regentin die Vorsitzenden der drei Räte". Man sieht also, dass ich Viglius nicht als den damaligen Präsidenten oder Vorsitzenden des Staatsrates betrachtet habe. R. wirft mir demnach hier einen Fehler vor, den nicht ich begangen habe, sondern — er selbst. Denn er, der in seinem Aufsatz den Satz aufstellt[155]): „Inwieweit Viglius schon damals als Präsident des Staatsrates bezeichnet werden kann, ist unsicher, wie Marx selbst zugibt", er legt selber in seiner Margaretha diesen Titel Viglius wiederholt bei[156]). Ebensowenig habe ich, wie er meint, irgendwo behauptet, dass Viglius „kraft seines Amtes als Präsident des Geheimratskollegiums" zur Teilnahme an den Sitzungen der Konsulta berufen wurde.

Es ist nun ganz natürlich, dass wir über die geheime Wirksamkeit des Triumvirates, die doch auf einem geheimen Befehle des Königs beruhte, so gut wie keine Notizen in den Quellen finden. Hatte Margaretha denn nötig, ihrem Bruder mitzuteilen, dass sie diese oder jene Frage mit dem Triumvirat besprochen habe? Philipp hatte ihr doch vor seiner Abreise die drei Herren als intimste Ratgeber ein für allemal bezeichnet; wozu also in ihren Briefen die spezielle Erwähnung, dass sie diese Vorschrift auch befolgt, zumal sie ihr der König wiederholt einschärfte[157])? Hier, wie R. wagt[158]), das argumentum ex silentio anzuwenden, ist gewiss nicht angebracht. Immerhin war dem Adel der

[154]) In der Anmerkung zu dieser Stelle bemerke ich ausdrücklich: „Viglius wird sogar hie und da direkt Präsident des Staatsrates genannt, ein Titel, der ihm offiziell wohl erst 1569 beigelegt wurde." Dann folgen die Belege dafür.

[155]) Westd. Ztschr. S. 81.

[156]) S. 32. (Daneben gab es einen „Präsidenten" [im Staatsrate] unter Margaretha von Parma, den Friesen Viglius), 64, 102 (Viglius, Präsident des Staatsrates und Geheimrates), 150 — Ähnlich in seinem Wilhelm II[1]. S. 81.

[157]) Vgl. S. 287. — Wir wissen überhaupt von dieser mündlichen Anordnung Philipps nur dadurch, dass Margarethe einmal eine ihrer Handlungen, die der König getadelt zu haben scheint, mit der Begründung rechtfertigt: sie habe hierbei dem Rate Berlaymonts und Viglius' (— Granvelle war damals nicht mehr in den Niederlanden —) gefolgt, wie sie Philipp bei seinem Abschied angewiesen habe. Sie schreibt am 21. VI. 1566 an ihren Bruder: il [der König] lui recommanda [beim Abschied im August 1559 an Bord seines Schiffes] de consulter, dans les affaires importantes, le conseil d'État, et particulièrement le cardinal de Granvelle, Berlaymont et le président Viglius: or, c'est en cette conformité qu'elle a agi. Gachard: Philippe I. S. 423.

[158]) Westd. Ztschr. S. 82, 87.

Opposition die Tätigkeit eines im geheimen wirkenden Rates, über dessen Zusammensetzung er anfänglich im einzelnen nicht unterrichtet war, wohl bekannt; das ersieht man ja schon aus den wiederholten mündlichen und schriftlichen Protesten, die Oranien, Egmont und Horn gegen ihre Ausschliessung aus dem engeren Beratungskreise der Regentin erhoben, aber auch aus jener Klage, die im Juni 1562 in der vertraulichen Versammung der Vliessritter ertönte: das Misstrauen des Monarchen sei die alleinige Ursache, weshalb man sie nicht in den conseil secret der Statthalterin berufe [159]). Nun ist es freilich richtig, dass das Triumvirat der Konsulta keineswegs immer vollzählig zu den geheimen Vorberatungen zugezogen wurde, aus äusseren und inneren Gründen. Der Baron von Berlaymont war ja zugleich Statthalter von Namur, und da das Amt eines Provinzialgouverneurs die Residenzpflicht des Inhabers innerhalb seines Gouvernements in sich schloss, da ferner gleich im Anfange der Regentschaft Margarethens die durch die Provinzialstatthalter geführten, langwierigen Verhandlungen mit den Provinzialständen über die Steuerforderungen Philipps im Vordergrunde des Interesses standen, so war Berlaymont — wie man annehmen darf — gar oft von Brüssel ferngehalten und ihm damit die Möglichkeit, an den geheimen Sitzungen der Konsulta teilzunehmen, genommen [160]). Dazu kam ein noch wichtigeres Moment: das Vertrauen, das ihm die Regiegierung anfänglich bewiesen, schwächte sich durch seine schwankende Haltung zuweilen stark ab. Denn eines ist sicher: die zahlreichen Ämter, die er auf sich vereinte (vgl. oben S. 279), sind ein unwiderleglicher Beweis dafür, dass Philipp ihm zuerst volles Vertrauen entgegengebracht, um so mehr als Berlaymont ein eifriger Gegner der Generalstände war [161]). Aber er rechtfertigte es nicht immer. Granvelle gesteht im August 1563, dass Berlaymont — [zweifellos aus Furcht, es mit seinen „antikardinalistischen" Standesgenossen zu verderben] — sein Haus seit zwei Jahren [— also seit dem Sommer 1561, seit dem Bruch Oraniens und Egmonts mit Granvelle —] gemieden habe [162]), und R. bekennt, dass Berlaymont gerade im Sommer 1561

[159]) la seule cause pour laquelle on ne les appelait pas dans le conseil secret. (Reiffenberg: Correspondance de Marguerite d'Autriche, duchesse de Parme, avec Philippe II. S. 4.)

[160]) Vgl. Marx S. 169, 170. — Rachfahl: Wilhelm I. S. 472.

[161]) Westd. Ztschr. S. 108 — Gachard: Guillaume II. S. 50.

[162]) Weiss l. c. VII. S. 172. — Gachard: Philippe I. S. 264, 314 (Berlaymont selbst erklärt, er habe nicht für noch wider Granvelle Partei ergreifen wollen). — Marx S. 359 f.

„eine schwankende Stellung eingenommen habe“ [163]); auf die Gründe habe ich hier nicht einzugehen, genug, dass er damals der Regierung verdächtig werden musste. Da ist es denn auch begreiflich, dass er damals nicht zu den intimeren Beratungen der Herzogin zugezogen wurde, und vollkommen erklärlich, dass Philipp einen mit tiefstem Geheimnis umgebenen Aktionsplan gegen die französischen Hugenotten, den er der Herzogin Ende 1561 unterbreitete, durch sie nur Granvelle und Viglius, nicht auch Berlaymont in seinem ganzen Umfange enthüllen liess, weil dieser eben den Erwartungen, die man in ihn gesetzt, gerade in jener Zeit nicht entsprochen hatte [164]). Es ist, so viel ich sehe, seit seiner Abreise aus den Provinzen das erste und einzige Mal, dass Philipp der Herzogin den Kreis ihrer intimen Berater bei Regierungsakten vorschreibt [165]); sie sollte eben dieses Mal nicht den allgemeinen Befehl, den er ihr bei seinem Abschied zurückgelassen, befolgen, weil ihm Berlaymont in diesem Augenblick und für dieses bedenkliche Projekt nicht vertrauenswürdig genug erschien. Darum ist es auch keineswegs berechtigt, wenn R. auch infolge dieses einmaligen Ausschlusses Berlaymonts aus dem engeren Beratungskreise der Regentin wiederholt [166]) die ganze Existenz des Dreierkomités als eines obersten Beirates der Herzogin, das er in seinem Aufsatze indirekt doch selbst anerkennt [167]), leugnet, zumal Philipp im Juli 1562 seiner Schwester ausdrücklich seine Instruktion bei seinem Abschied wieder einschärfte [168]).

Diese äusseren und inneren Gründe wirkten offenbar zusammen, um den Kreis der Berater nicht selten zu verringern und auf Gran-

---

[163]) Wilhelm II¹ S. 160. — Vgl. Marx S. 216, 217, 345, 359 f. und die dortigen Quellenangaben.

[164]) Im Oktober 1561 ist der Gesandte Philipps, der das geheime Projekt des Königs nach Frankreich zu dem dortigen spanischen Gesandten und nach den Niederlanden bringen sollte, von Spanien aufgebrochen.

[165]) Auch bei der Beratung über Oraniens Heirat hatte Philipp seiner Schwester geschrieben, sie solle Granvelle und Viglius zuziehen. Hier handelte es sich jedoch nicht um eine Regierungshandlung; auch mochte man vielleicht eine gewisse Interessensolidarität des Adels bei solchen privaten Angelegenheiten befürchtet haben. Gachard: Marguerite I. S. 106. — Rachfahl: Wilhelm II¹ S. 92, 96.

[166]) Westd. Ztschr. S. 83. — Wilhelm II¹ S. 178 Anm. 1.

[167]) Vgl. oben S. 283, 284.

[168]) Gachard l. c. II. S. LXIII: . . . no es my intencion que se haga nada con ellos (Oranien, Egmont, Glajon) de nuevo, sino solamente lo que os dexé en instrucion á my partida desos Estados. — Das führt auch Rachfahl: Wilhelm II¹ S. 263 an.



velle und Viglius zu beschränken; und da die Regentin, ein leicht lenkbarer, unselbständiger Charakter, genau wie Berlaymont und Viglius, ganz unter den Einfluss des herrschsüchtigen Priesters geriet, da dieser das unbedingte Vertrauen Philipps und Margarethens in höchstem Masse genoss, so wurde er allmählich der häufigste Ratgeber der Herzogin, so wurde, wie ich wiederholt und ausdrücklich in meinem Buche ausführe[169]), die geheime Tätigkeit der Konsulta und damit die Regentschaft der Niederlande schliesslich in Granvelle verkörpert, eine Entwicklung, die von jener geheimen Bestimmung Philipps über das Triumvirat ihren Ursprung ableitete. Bei den Fernerstehenden freilich, wie Oranien und Egmont, die natürlich von diesem königlichen Befehle nichts wissen konnten, musste es den Anschein erwecken, als ob die geheime Regierung in den Niederlanden in den Händen von einer oder zwei Persönlichkeiten (Granvelle und Viglius) läge; sprachen sie doch ihre Klage gerade zu einer Zeit aus, als Berlaymont wegen seiner „schwankenden Stellung" verdächtig geworden war. Auf diese höchst einfache und natürliche Weise erklärt es sich, dass Oranien und Egmont in ihrem ersten Beschwerdebriefe vom 23. Juli 1561 Klage darüber erheben, dass sie nur zu nichtigen oder sehr unbedeutenden Dingen zugezogen würden, während die Angelegenheiten von grösserer Tragweite, wie sie sehr gut wüssten, abseits, ohne sie und meistens durch eine oder zwei Personen behandelt würden[170]). Man sieht, dass sich auch diese Beschwerde vollkommen mit meiner Auffassung und meinen Ausführungen verträgt. Später, als Horn Mitglied des Staatsrates geworden, rühmte sich Berlaymont, ein „Wissender," wiederholt vor ihm, dass er selbst, Granvelle und Viglius „nach Gutdünken [in der Regierung] schalteten." (Foppens, Supplément I S. 142.) Gewiss hat hier Berlaymont in selbstgefälligem Tone stark übertrieben; aber doch lösen diese Worte jeden Zweifel an der Existenz des „geheimen" Dreierkomités. —

Wie wir oben sahen, hatte Philipp der Konsulta neben der nichtoffiziellen noch eine weitere, offizielle Bestimmung gegeben, womit er ja auch das Vertrauen, das er damals in die Treue des Triumvirates setzte, bewies. Eben dieses, Granvelle, Viglius und Berlaymont, war es, das die Zentralregierung und über ihr den König bei der Vergabung der geistlichen und weltlichen Ämter, die in der Kollation des Monarchen oder seiner Stellvertreterin standen, zu beraten hatte. Und es war

---

[169]) Vgl. S. 157 f., 163 ff., 166 ff., 169, 171, 348 f. usw.

[170]) Vgl. Anhang S. 334.

gewiss kein Zufall, wie R. meint[171]), dass die Männer, die bei diesen Beratungen zugezogen wurden, zugleich im Staatsrate sassen. Philipp hat sicher mit wohlberechneter Absicht diese seine Vertrauensmänner auch in den Staatsrat gebracht. In den zeitgenössischen Quellen findet sich nun für dieses Kollegium meist der Ausdruck „Konsulta". Wir lesen da: entrevenir en la consulte; ceulx de la consulte (= die Mitglieder der Konsulta, genau wie ceulx du conseil d'Estat = die Mitglieder des Staatsrates); se mesler de ladicte consulte; aultres de la consulte (= andere Mitglieder der Konsulta); la consulte des bénéfices et offices; nella consulta; entrar en la consulta; quanto à la consulta; entrevenir en la consulta; la consulte des provisions des renouvellements des loix; appeler à la consulte; . . . communicqué avec ceulx de l'assistence desquelz je me sers à la consulte; se trouver en la consulte; choses que V. M. a résolu sur la consulte; lettres . . . touchant la consulte; matière oder aulcuns particuliers oder chose de consulte; estoient (waren Mitglieder) du Conseil d'Estat, des Finances, et de la Consulte; les dits Monsr. d'Egmont et moy (Oranien) au conseil d'estat (excepté la justice, finance et consulte[172]); pretenden . . . que deven entrar no solamente en las cosas del consejo destado, mas aun en las de la hazienda y finanças, en las del consejo privado y justicia, y sobre todo en las de la consulta[173]). Aus diesen zahlreichen Beispielen, die sich leicht noch vermehren liessen, ersieht man nicht nur, dass den Zeitgenossen die Bezeichnung und der Begriff „Konsulta" als Körperschaft überaus geläufig war, sondern dass sie diese auch auf dieselbe Stufe stellten, wie den Staats-, den Finanz- und den geheimen Rat, d. h. dass sie in jener ebenso gut eine Behörde erblickten, wie in diesen, und das

[171]) Margaretha S. 66. — Wilhelm II[1] S. 48.

[172]) Diese Ausdrücke finden sich der Reihenfolge nach an folgenden Stellen: Compte rendu S. I Bd. IV S. 115, 116. — Mémoires de Viglius et d'Hopperus p.p. Wauters S. 248 — Weiss VII. S. 8, 21, 137, 139, 140; IX. S. 475 — Gachard, Philippe I. S. 242 — Gachard, Marguerite I. S. 146, 416, 451; II. S. 311, 502; III. S. 123, 176 — Foppens, Supplément à Strada I. S. 142 — Groen van Prinsterer, Archives, supplément S. 20.

[173]) Weiss VII S. 135. Die Ausdrücke les consultes, las consultas, le consulte sind gewöhnlich wiederzugeben mit: „Sitzungen der Konsulta"; z. B. Weiss l. c. S. 21, 240. Deutlich wird dies u. a. aus Weiss l. c. S. 8: . . . mi (Margarethe) ha supplicato (Granvelle) più volte che . . . non lo chiamasse anchora a lui nelle consulte nè alle finanze meno; hier bedeutet alle finanze natürlich „zu den Sitzungen des Finanzrates" und dem entsprechend alle consulte „zu den Sitzungen der Konsulta".



sollte doch für den Historiker massgebend sein. Mögen der Konsulta — im offiziellen Sinne — auch nicht alle Eigenschaften anhaften, die wir heutzutage mit dem modern-juristischen Begriffe „Behörde“ verbinden[174]): dem Historiker darf es genügen, wenn die Zeitgenossen in ihr eine solche sahen. Aber auch zugegeben, dass der Ausdruck „Behörde“ überhaupt nicht auf die Konsulta anzuwenden ist, dass er vor allem — und darin hat R. recht — dem Triumvirat im nicht-offiziellen Gewande nicht ansteht, und dass man auch den Namen Konsulta für dieses letztere, wenn es als conseil secret, als Beirat der Regentin in wichtigen Angelegenheiten, tagte[175]), streichen muss: so sind das alles doch nur rein äusserliche Fehler; meine sachlichen Ausführungen berühren sie nicht, die halte ich aufrecht und Rachfahls Ausstellungen für falsch.

Immerhin knüpft R. sowohl in seiner Margaretha wie in seinem Aufsatz die Erörterung über den nicht-offiziellen Charakter jenes von Philipp begünstigten Triumvirates an die geheime schriftliche Instruktion für die Herzogin und das geheime mündliche Gebot des Herrschers an Bord seines Schiffes, wo dieser die drei Berater der Regentin ausdrücklich namhaft gemacht hatte, an. Anders in seinem Wilhelm. Hier erwähnt er (II[1] S. 60) den geheimen Befehl des Monarchen, der doch allein die Namen jenes Triumvirates nennt und ihm vorzüglich seine überragende Stellung verschafft, gar nicht im Zusammenhang mit

[174]) R. führt (Westd. Zeitschrift S. 81, 82) als solche Eigenschaften auf: Ernennung als Mitglied, Protokollführung, ständiges Beamtenpersonal, periodisch wiederkehrende Sitzungen. Ob es eine besondere Ernennung zum Mitglied der Konsulta gegeben hat, darüber wissen wir nichts, da das vorliegende Quellenmaterial so wenig hierüber Auskunft gibt wie über die Frage, ob ein ständiges Beamtenpersonal existierte oder nicht. Gewiss trat die Konsulta nur auf Befehl der Regentin zusammen, das war aber auch beim Staatsrate der Fall (vgl. Marx S. 11, 124, 125 Anm. 1). Auch hat es wohl nicht an Protokollführung gefehlt; wenigstens lassen folgende Worte Granvelles darauf schliessen: véanse, schreibt er an Philipp am 14. VII. 1563, las consultas hechas despues de la partida de V. M. y se entenderá claramente que es assí, y quanto se ha dado á mi intercession, ó por los mios (Weiss l. c. S. 139). Ebenso: se trouvera, par les consultes, que la pluspart (des offices et bénéfices) se donnoient à la recommandation de quelcung des signeurs (Compte rendu l. c. S. 115). Wenn hier Granvelle auf die früheren Sitzungen der Konsulta hinweist, so müssen doch Protokolle darüber existiert haben. — Vgl. auch Weiss IX. S. 238.

[175]) Es ist hierbei ganz gleichgültig, ob diese „geheimen Sonderberatungen . . . bei Gelegenheit oder im Anschlusse an die Sitzungen betreffend die Ämterbesetzung stattfanden.“ Westd. Ztschr. S. 82.

seiner Polemik gegen den überwiegendern Einfluss des letzteren in der Regierung (S. 48). Dadurch gewinnt es den Anschein, als ob alle die unter seinen Vorgängern, die, wie auch ich[176]), nicht seiner Ansicht huldigen, den dominierenden Einfluss des Triumvirates allein aus dem offiziellen Charakter der Konsulta, als Beirat der Regentin bei den Ämtervergabungen, geschlossen hätten; das habe ich aber doch keineswegs getan.

R. behauptet ferner (Wilhelm II[1] S. 60): die Anordnung Philipps an Bord seines Schiffes, „dass Margaretha in wichtigen Fällen sich zwar mit dem Staatsrate beraten, vor allem aber auf die Weisungen von Granvella, Viglius und Berlaymont hören solle, sei offenbar die Erneuerung von Weisungen, die er ihr schon früher zu Gent gegeben hatte." Damit ist nun schwerlich die andere Behauptung Rachfahls, die er durch keine Quellenbelege erhärten kann, zu vereinen (S. 49), dass Philipp „ohne Zweifel" in derselben Stadt Gent [— und in der gleichen Zeit —] Margarethen „mündlich die gemessenste Weisung gegeben habe, sich vor allem an Granvella zu halten, mit ihm sich über alles zu verständigen und sich im Konseil ihm anzuschliessen." Da hätte Philipp also fast in einem Atem seiner Schwester erst Granvelle allein, und dann das Triumvirat als massgebende Berater genannt? Das ist doch kaum anzunehmen. Es gewinnt den Anschein, als ob R. zum Teil wenigstens durch eine falsch verstandene Stelle in einem Briefe Philipps an Granvelle zu dieser Anschauung verleitet worden sei. Denn er fügt an den eben genannten Satz (S. 49) den weiteren[177]); „Da er (Philipp) von seinen intimen spanischen Räten niemanden zurücklassen konnte[178]), so sollte Granvella, wie er einige Monate später

[176]) Er erwähnt S. 48 Anm. 2 mich und seine Polemik gegen mich in der Westd. Ztschr.

[177]) Vgl. Wilhelm II[1] S. 134, 135.

[178]) R. meint S. 44, es sei Philipp immerhin zuzutrauen, „dass er sich zuerst mit der versteckten Absicht getragen habe, den oder jenen der genannten Männer (Feria, Vargas, Erasso) oder auch alle drei zugleich als besondere Vertrauenspersonen unter irgend welchem Vorwande zurückzulassen." R. irrt aber, wenn er Vargas erst Ende Oktober 1559 aus den Niederlanden abreisen lässt. Vargas war von vornherein zum Gesandten am deutschen Kaiserhofe ausersehen gewesen, wurde aber im letzten Augenblick, kurz vor der Abfahrt des Königs, für Rom bestimmt, da der dortige Botschafter plötzlich gestorben war; am 31. August, 7 Tage nach Philipps Aufbruch, reiste er an seinen Bestimmungsort ab. (Marx S. 140.) — Erasso sollte nach R. „vermutlich" zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten bleiben. Auf jeden Fall machte die Feindschaft zwischen ihm und Granvelle



dem Bischofe selbst als etwas ganz selbstverständliches schrieb, „die oberste Direktive sowohl in den Angelegenheiten des Staates als auch der Religion haben." Der Brief, auf den sich R. hier stützt, besagt [179]: Granvelle solle die Wahl zum Erzbischof von Mecheln annehmen; denn . . . „conviniesse al servicio de Dios y mio, pues estariades y residiriades en él, y juntamente en mi servicio, pues Brusellas, donde mas reside la corte, es en aquella diócesi, y el favor que podriades dar á estos negocios y á los de la religion siendo la cabeça dellos." Die letzteren Worte beziehen sich nun m. E. nicht auf die Staatsgeschäfte, sondern ausschliesslich auf „los negocios de la religion", weil Granvelle durch die Annahme des Erzbistums Mecheln den Primat der niederländischen Kirche, der mit Mecheln verbunden war, erhielt; so ist auch der Ausdruck cabeça als „Haupt der Kirche" viel eher zu erklären.

Endlich meint noch R. [180], „dass Oranien und Egmont billigerweise nicht hätten verlangen können, an den Konsulten betreffend die Ämtervergabung teilzunehmen; denn das hätte Philipp ihnen nie in Aussicht gestellt, und davon hätten sie 1559 ihren Wiedereintritt in den

---

ein erspriessliches Zusammenarbeiten beider in der Verwaltung der Niederlande unmöglich; er verweilte auch nur kurze Zeit in den Niederlanden. — R. führt zwei Argumente dafür an, dass bei Ferias Verweilen auch politische (neben den persönlichen) Gründe mitwirkten: „Philipp hat später . . . gerade durch Feria brieflich die Herzogin ermahnen lassen, die (spanischen) Truppen im Lande zu halten: das spricht doch wohl dafür, dass Philipp auch bei seiner Abreise Margaretha an Feria als an seinen besonderen Vertrauensmann gewiesen hatte. (?) Aus zuverlässigster Quelle [von den venetianischen Gesandten, „die Fühlung mit dem farnesischen Gefolge hatten"] hören wir auch aus eben jenen Tagen, dass die Herzogin, als sich das vorläufige Bleiben Ferias entschied, darüber sehr wenig erfreut war, wenn sie ihn gleich durch scheinbare Liebenswürdigkeit über ihre wahre Gesinnung zu täuschen trachtete." (Vgl. S. 67 f.) Nun blieb aber Feria, so viel ich sehe, während seines ganzen Aufenthaltes in den Provinzen stets in Mecheln, um die Entbindung seiner Gattin abzuwarten. Ausserdem würde jener Brief an Margarethe für die Annahme sprechen, dass zwischen Feria und der Herzogin ein recht vertrauliches, freundschaftliches Verhältnis bestand; sonst hätte doch Philipp nicht durch den Grafen auf die Regentin einzuwirken gesucht. Und endlich widerspricht ein Brief des englischen Agenten, John Leigh, an die Königin Elisabeth, den R. (S. 87 Anm. 1) auch für glaubwürdig hält, den Mitteilungen der venetianischen Gesandten; und Leigh pflegte seine Nachrichten direkt von Ferias Gattin, einer Engländerin, zu empfangen. Vgl. über all' dies Marx S. 139 ff.

[179]) Weiss VI S. 83 f.

[180]) Westd. Ztschr. S. 85. — Ähnlich Wilhelm II[1] S. 48.



Staatsrat nicht abhängig gemacht." Implicite sicher, wenn auch nicht ausdrücklich und wörtlich, weil eben Philipp überhaupt keine detaillierten Versprechungen gegeben hatte. Was hat er denn 1559 den beiden Adeligen verheissen? Da im Jahre 1555, kurz nach dem Regierungsantritte Philipps, die meisten der damals neu ernannten Mitglieder des Staatsrates Protest erhoben, weil sie doch nur zu einer Statistenrolle darin bestimmt seien[181]), so ergibt sich, dass schon vor dieser Zeit eine ähnliche Praxis im Staatsrate geherrscht haben muss, die nur einem Teile dieser Körperschaft Einfluss gewährte, die andern aber von der Teilnahme an der Regierungsleitung fast ausschloss. Und ganz dieselbe Erfahrung mussten Oranien und Egmont während der Regentschaft des Herzogs von Savoyen, des Vorgängers der Herzogin von Parma, in dessen Staatsrat sie auch schon sassen, machen, dass nämlich die wichtigeren Angelegenheiten dem Plenum des Rates entzogen wurden. Daher hatten sie 1559 gegen ihre Berufung in den Staatsrat Margarethens Bedenken erhoben[182]). „Daraufhin" — so heisst es weiter in dem schon genannten Beschwerdebriefe der beiden Adeligen vom 23. Juli 1561 — „hat E. M. uns in Seeland[183]) zu erwidern geruht,

[181]) Näheres hierüber vgl. unten S. 298.

[182]) R. behauptet (Wilhelm II[1] S. 40 und ähnlich Margaretha S. 64), sie hätten dabei erklärt: „das Land mache für unpopuläre und schädliche Massregeln den ganzen Staatsrat verantwortlich." Hiervon steht aber in dem Beschwerdeschreiben nichts. — Auch ist seine Übersetzung S. 42 nicht richtig. Die Stelle: en cas l'on nous donnit quelque occasion de nous en resentir, que pourtant ne vouldrions abandoner ledict estat, mes en advertir V. M. pour y remédier, gibt R. so wieder: Philipp sprach das Begehren aus, dass sie, falls man ihnen doch einen Anlass biete, durch den sie sich verletzt oder gar zurückgesetzt fühlen könnten [diese Steigerung steht gar nicht da], nicht ihre Entlassung gäben, ohne ihn vorher von dieser Entschliessung [nein, von der occasion, denn Philipp will ja Abhilfe dagegen schaffen] in Kentnis gesetzt zu haben.

[183]) R. meint (Wilhelm II[1] S. 41 Anmerkung 1 und S. 156, anders in seiner Margaretha, wo er Seeland nennt), dass sich diese Szene in Gent abgespielt habe, zumal Egmont in seinem Begleitschreiben an Erasso als ihren Schauplatz diese Stadt angebe. Aber Egmont hat ja auch den gemeinsamen Beschwerdebrief geschrieben, wie R. selbst angibt (Westd. Zeitschrift S. 84 Anm. 6), und hier nennt er Seeland. Es ist m. E. zweifellos, dass Philipp in der Tat in Seeland die obigen Versprechungen gemacht, resp. wiederholt hat; denn auch Viglius nennt in seinem Briefe, den ich gleich im Texte noch anführen werde, Seeland. Nach diesem doppelten Zeugnis ist die Annahme wohl berechtigt, dass es sich um zwei Unterredungen handelt, die eine hat in Gent, die andere in Seeland stattgefunden. Vgl. Marx S. 136. — Auch die Apologie de Guillaume de Nassau, p. p. Lacroix nennt S. 164 Seeland.

dass wir deshalb das besagte Amt [im Staatsrate] nicht zurückweisen dürften, um so mehr, als E. M. angeordnet hätte, dass nichts ohne uns verhandelt würde. Denn Euer Wille und Eure Absicht wäre es, dass wir von allen Angelegenheiten unterrichtet werden sollten, abgesehen von den Dingen der Justiz. Wir haben dann E. M. vorgehalten: es existiere ja noch ein Finanzrat, in den wir nicht berufen würden, und unter dem Vorwande, über Finanzsachen zu beraten, würden darin alle anderen Angelegenheiten von Wichtigkeit verhandelt[184]), so dass wir in dieselben Ungelegenheiten kämen. Schliesslich versicherte uns E. M.: es sei Euer Wunsch und Wille, dass über alle wichtigen Dinge im Staatsrate verhandelt und Beschluss gefasst würde, wobei E. M. von neuem befahl, dass wir das besagte Amt annehmen sollten" [185]). Zweifellos ist hier das Versprechen Philipps den beiden Adeligen gegenüber vollinhaltlich wiedergegeben; nie hätten diese es gewagt, dem Könige mit Lügen, die er doch selbst am besten durchschauen konnte, vor die Augen zu treten. Bestätigt wird übrigens dieser Inhalt der Verheissungen durch einen Brief von Viglius, der über diese Vorgänge genau unterrichtet war[186]). In diesem Schreiben heisst es[187]): „que tout leur soit communiqué (saulf ce qui touche la justice), selon que le roy leur avoit promis, . . . à son partement vers Espaigne, quant ilz l'accompaignèrent jusques en Zélande". Philipp versprach also den beiden Adeligen, dass alle wichtigen Angelegenheiten, abgesehen von „juristischen Dingen", im Plenum des Staatsrates verhandelt und daselbst auch darüber Beschluss gefasst werden sollte. R. selbst legt (Wilhelm II[1] S. 41 f.) ganz richtig Philipp „die ausdrückliche Versicherung" in den Mund: „er habe verboten, dass irgend etwas hinter ihrem Rücken verhandelt würde; es sei seine Absicht und sein Befehl, dass sie zu allen Geschäften mit Ausnahme der Rechtspflege hinzugezogen würden . . . Philipp bekräftigte ihnen nochmals, es sei sein Wunsch und Wille, dass alle Angelegenheiten von Bedeutung im Staatsrate beraten und entschieden würden." Hiernach ist klar, dass das Versprechen Philipps bedeutend mehr enthielt als Rachfahls Worte in seinem Aufsatz („Nichts solle

[184]) R. sieht (Seite 41) in diesen Worten „eine Anspielung auf den Modus der ständischen Verhandlungen bei den Steuerforderungen der Regierung." In dem Umstand, dass ausser finanziellen auch alle anderen wichtigen Dinge im Finanzrate verhandelt wurden? Schwerlich.

[185]) Vgl. Anhang S. 333.

[186]) Gachard, Philippe I S. 196.

[187]) Weiss l. c. VII S. 427. (20. III. 1564. Viglius an Granvelle.)

im Staatsrate ohne ihr Vorwissen geschehen") besagen[188]); und es ist ebenso klar, dass auch die Gegenstände der Beratung in der „offiziellen" Konsulta, nämlich die Vergabung der geistlichen und weltlichen Ämter, zu den wichtigen Angelegenheiten, die nach Philipps Versprechen vor das Forum des Staatsrates gezogen werden sollten, gerechnet werden konnten[189]); und es ist endlich klar, dass die Forderung Oraniens und Egmonts aus all' diesen Gründen ihre volle Rechtfertigung findet. Sie konnten um so eher auf eine Behandlung aller, der Konsulta vorbehaltenen Fragen im Staatsrate hoffen, als in früheren Zeiten die Amtssphäre dieser Behörde auch den offiziellen Wirkungskreis der Konsulta umschlossen hatte[190]); erst Philipp trennte ihn, wie es scheint, in Übereinstimmung mit seinem kaiserlichen Vater, von jener[191]). Unzählige Male ertönte daher das Verlangen der Adeligen, dass auch ihnen Zutritt zu den Sitzungen der Konsulta gewährt werden, dass auch sie bei den Beratungen über Ämtervergabungen und über alle sonstigen Angelegenheiten von bedeutender Tragweite gehört werden sollten[192]), mit anderen Worten, dass der Staatsrat wieder zu seiner alten Rolle einer

[188]) Westd. Ztschr. S. 84. Wenn R. mit diesen Worten den Satz des Beschwerdebriefes „que riens ne se traicteroit sans nous" wiedergeben will, so fügt er seiner Übersetzung zwei Worte bei, die in dem Schreiben nicht enthalten sind (im Staatsrate), und die geeignet sind, einen andern Sinn zu geben.

[189]) Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges I S. 319, sagt mit Recht: Wie die Vergabung dieser [der geistlichen und weltlichen Ämter] überall einen tiefgreifenden Einfluss mit sich führt, den nachdrücklichsten aber da, wo, wie in den Niederlanden, ein enger Kreis von Adeligen und städtischen Patriziern den Zutritt zu diesen Stellen als besonderes Recht und notwendige Versorgung für sich in Anspruch nimmt, so war die Frage, wer die Benefizien und Ämter zu vergeben habe, eine der wichtigsten Angelegenheiten des niederländischen Staatsrechtes.

[190]) So erzählen Henne, Histoire du règne de Charles V. en Belgique V. S. 165; Poullet, Constitutions nationales S. 243; Poullet, Histoire politique nationale II S. 319 u. a. Vgl. Marx S. 17 und Anm. 1.

[191]) Marx S. 17. — Weiss l. c. VII S. 7 f.

[192]) z. B. Gachard, Philippe I S. 207, 211 (Quand on demande à ces seigneurs, en quoi il [Granvelle] les a offensés, et s'il fait quelque chose contre le service du Roi et le bien du pays, ils répondent . . . qu'ils ne connaissent le secret des affaires, et ne sont appelés au conseil que pour la forme, et lorsque les résolutions sont déjà prises), 236, 242. — Weiss l. c. VI S. 445, 552; VII S. 7, 21, 137; VIII S. 270. — Groen, Archives I S. 167. — Foppens, Supplément à Strada I S. 142 f. — Reiffenberg l. c. usw. — Vgl. oben S. 289.



höchsten Regierungsbehörde, die er in früheren Zeiten schon gespielt, die ihm aber durch die doppelte Funktion des Konsulta-Triumvirates genommen worden, wieder emporgehoben werden solle.

Man wird mir nach alledem beipflichten, wenn ich die Einsetzung dieses Triumvirates mit seiner zwiefachen Tätigkeit als eine unbesonnene Massregel bezeichne, zumal wenn man die vorausgehende Entwicklung der Jahre 1555—1559, auf die ich gleich zu sprechen komme, inbetracht zieht. Ob Philipp, „nachdem er sich einmal dazu verstanden hatte", die Regentschaft der unfähigen Herzogin von Parma, über deren politische Begabung ich nicht günstiger urteile als R. selbst, zu übertragen, ob Philipp dann jene geheime Anordnung treffen musste, möchte ich dahin gestellt sein lassen. Auf jeden Fall hat ja schon vor der Statthalterschaft Margarethens eine ähnliche Praxis in der Geschäftsleitung geherrscht, wie sie durch des Königs geheimes Gebot aufs neue eingeführt wurde. Auch auf das Doppelspiel, das Philipp dadurch getrieben, dass er mit seinem geheimen Befehle das Versprechen den beiden Adeligen gegenüber illusorisch machte, habe ich wiederholt hingewiesen [193]). Aber nicht erst „durch dieses zugleich schwächliche und hinterlistige Spiel des Königs," von dem die beiden Adeligen keine Ahnung hatten, wurde „der Grund zu gerechter Unzufriedenheit bei Oranien und Egmont gelegt," sondern allein schon durch jene geheime Anordnung an Bord seines Schiffes, da ja durch deren Befolgung das Amt eines Staatsratsmitgliedes empfindlich getroffen wurde und derartige Klagen nicht zum ersten Male vor Philipp ertönten.

Ich gebe R. gerne zu, dass die Auffassung, die ich mir von dem in Granvelle verkörperten Konsulta-Triumvirate gebildet habe, meine Darstellung des Kampfes der Grossen gegen Granvelle, wenn auch nicht „durchaus beherrscht," so doch stark und wesentlich beeinflusst; spielte jenes doch in diesem Kampfe eine ganz eminente Rolle. Ich wüsste aber nicht, welche von den „tieferen politischen Gegensätzen, die für den Fortgang der Begebenheiten [— wohl gemerkt für diesen—] bestimmend waren," in meinem Buche nicht zu ihrem Rechte gekommen sind, wie er behauptet. Ich glaube, ich bin ihnen allen gerecht

[193]) S. 147 (Und um dem Regierungssysteme gleichsam die Krone aufzusetzen, hat Philipp gerade in jener Zeit, in der er den Beschwerden der beiden Adeligen mit der Vertröstung auf eine Abänderung der Geschäftspraxis begegnete, jene entscheidende, aber geheimgehaltene Anweisung über die weitgehende, nichtamtliche Machtsphäre der Konsulta erlassen, die seinen Versprechungen direkt zuwiderlief), 158, 169.

geworden. Ich habe ausdrücklich S. 285 f. (vgl. S. 211, 320, 450) auf die Verquickung persönlicher Motive mit Beweggründen rein sachlicher Natur in dem Ansturm gegen Granvelle hingewiesen und auf den folgenden Seiten diesen „tieferen politischen Gegensätzen," die ich zuvor absichtlich nur gestreift, um sie dann im Zusammenhang zu erörtern (vgl. S. 285 Anm. 2), eine ausführliche Darlegung gewidmet. Den Satz, den R. zum Beweise für seine Behauptung zitiert, habe ich selbst S. 482 verbessert, was R. gar nicht beachtet hat. Die Worte lauten demnach (S. 148): „Ich komme hiermit auf jenen bekannten Gegensatz zu sprechen, der sich im Anfange der 60er Jahre zwischen Granvelle und einigen anderen Mitgliedern des niederländischen Staatsrates entwickelte, ein Gegensatz, der in seinem letzten Grunde, wie mir scheint, nicht allein den Zwiespalt zwischen dem energischen Vertreter der spanischen Politik und den Verfechtern der niederländischen Interessen in sich barg, sondern, im Regierungssysteme[194]) begründet, in erster Linie auf persönlicher Eifersucht oder, richtiger gesagt, auf gekränktem Ehrgeize beruhte, in wie schöne Phrasen und unschuldige Motive auch immer die Gegner Granvelles ihre Bestrebungen von Anfang an hüllen mochten. Freilich traten von vornherein noch andere Momente hinzu, die geeignet waren, diesen Gegensatz ganz anders auszugestalten." Den letzteren Satz, der doch auf die späteren Ausführungen, auf die nicht-persönlichen Ursachen hindeutet, hat R. in seinem Aufsatz nicht mitzitiert; und doch habe ich hier schon darauf hingewiesen, dass für den „Fortgang der Begebenheiten" noch andere Gründe als die genannten persönlichen massgebend gewesen sind[195]).

Im Grunde divergieren R. und ich vielleicht weniger in der Art der Motive, die im Laufe der Jahre den Kampf der Grossen gegen Granvelle beseelten, als in der Bewertung derselben und in der Frage, welche von ihnen, ob persönliche oder politische, den ersten Anstoss zu dem Konflikt gegeben haben. Denn auch R. verkennt keineswegs, dass persönliche Beweggründe mitgewirkt haben[196]). Er übersieht aber bei seiner Polemik gegen die Betonung und die Priorität des persönlichen Elementes in dem Ansturm gegen Granvelle einen wesentlichen Umstand, dass nämlich die persönlichen Gründe mit ihren

---

[194]) Vgl. Marx S. 147 f., 157 f.

[195]) Ich habe also nicht behauptet, dass „bloss persönliche Eifersucht und gekränkter Ehrgeiz für den Kampf der Grossen gegen Granvelle entscheidend gewesen sind", wie R. meint (Westd. Ztschr. S. 89).

[196]) l. c. S. 88 („dass persönliche Momente den Kampf beeinflussten



Wurzeln und mit ihrer Wirkung auf die Gegner Granvelles viel weiter zurückreichen als die sachlichen, dass jene, wenn auch zum Teil in anderen Persönlichkeiten verkörpert, schon längere Zeit in Wirksamkeit getreten waren, als diese erst auftauchten. Ich habe bereits in meinem Buche[197]) ausgeführt und oben (S. 293) angedeutet, dass schon während der Regentschaft der Königin-Witwe von Ungarn das Prinzip befolgt wurde, den Staatsrat überhaupt nur selten zusammenzurufen oder nur mit einem kleinen Kreise desselben zu Rate zu gehen. Eben deshalb hat auch kaum einen Monat nach dem Regierungsantritt König Philipps ein Teil der von ihm neu ernannten Mitglieder, genau wie Oranien und Egmont im Jahre 1559, Schwierigkeit gegen ihren Eintritt in den Staatsrat erhoben. Als am 18. November 1555 die feierliche Vereidigung stattfand, da haben sämtliche anwesenden neuen Staatsräte, Egmont, Bergen, Boussu, Simon Renard (— auch Oranien und Glajon waren neu ernannt, aber bei der Vereidigung nicht zugegen —) darüber geklagt: man wolle sie nur der Form halber in den Staatsrat bringen, damit sie teil hätten an dem tiefen Unwillen des Volkes gegen die daselbst gefassten Beschlüsse: doch würden sie nur zuweilen und nur wegen allgemeiner Dinge zugezogen. Sie verlangten Abstellung dieses Missbrauches, genau wie Oranien und Egmont in den Jahren 1559 und 1561. Und Maria von Ungarn hatte an ihrem Nachfolger, dem Herzoge von Savoyen, einen gelehrigen Schüler. Der Herzog war im Jahre 1553, zwei Jahre vor seiner Berufung als Generalstatthalter der Niederlande, zum Generalkapitän und Chef der Armee gegen Frankreich ernannt worden. Da hatte ihm Maria von Ungarn geraten: er möge zwar im Schosse des gesamten Kriegsrates die einzelnen Fragen erörtern, aber seinen Beschluss allein und erst dann fassen, wenn er des einen und andern Worte in einzelnen, beiläufigen, zufälligen Gesprächen gelauscht, ja nicht in heimlichen Beratungen, damit nicht der Glaube an einen besonderen, geheimen Rat aufkommen könne. Und diese Lehre hat sie wiederholt erteilt, ja sich sogar direkt geäussert, es sei nicht immer gut, den gesamten Rat zu berufen. Man sieht, der Kriegsrat

---

und verschärften, wird niemand leugnen wollen; sein Grundcharakter aber war politischer Natur)." — Wilhelm II[1] S. 84 („mit der offenen politischen Kriegserklärung ging Hand in Hand eine persönliche Entfremdung [zwischen Granvelle und Oranien]); aber S. 128 („die Ursache der plötzlichen Wandlung [im Verhalten Oraniens zu Granvelle] sei im wesentlichen politischer Natur"); vgl. S. 158, 252, 257. — Vgl. unten Anm. 233.

[197]) S. 123 ff., wo auch die Quellenbelege für das folgende im Einzelnen angegeben sind.



des Herzogs sollte zu derselben nichtssagenden Rolle verurteilt werden, die der Staatsrat der Regentin spielte, wobei man sich bemühte, den äusseren Schein zu wahren. Ein grosser Teil der niederländischen Generale, die sich in gegenseitigen Eifersüchteleien gefielen und von Neid auf ihre ausländischen Kollegen erfüllt waren, fühlte sich daher vernachlässigt und zurückgesetzt, fühlte sich in seinem Stolze gekränkt. Man war nicht zufrieden mit der Amtsführung des neuen Generalkapitäns; denn nicht nur musste man das Kommando mit den an sich nicht beliebten Spaniern und Italienern teilen: gerade diese genossen damals auch einen grösseren Vorzug und wurden bei allen Aufgaben, die ihrer Lösung harrten, bei weitem mehr herangezogen Man klagte, dass ausländische Kapitäne, wie Anton von Çuñiga, der offiziell nicht einmal dem Kriegsrate angehörte, und Anton Doria, die vertrauten Räte des Generalkapitäns bildeten, dass sie allein dessen Beschlüsse bestimmten und Einblick in seine Briefe an die Generalstatthalterin erhielten; der Privatsekretär des Herzogs, ein Ausländer, würde in alle Geheimnisse des Krieges und des Landes, in alle Staatsangelegenheiten eingeweiht. Und obschon man sich um Abhilfe an die Regentin gewandt, die Klagen verstummten auch im nächsten Jahre nicht. Und da war es derselbe Graf Karl von Lalaing, der drei Jahre später bei den Generalständen von 1557 jene oben genannte Rolle spielte, er war es, der sich beschwerte, dass er selbst wie der Herr von Boussu und Herr von Glajon höchst selten in den Kriegsrat des Herzogs berufen würden; man befrage sie zuweilen nur formell über bereits gefasste Beschlüsse um ihre Meinung, man halte die militärischen Operationen vor ihnen verborgen, während sie das Geheimnis doch wohl besser zu wahren wüssten als die zu den Beratungen herangezogenen Heerführer.

Und auch nach Antritt seines neuen Postens, als Regent der Niederlande, hat der Herzog bei der Verwaltung des Landes keine andere Praxis befolgt: er hat die wichtigsten Angelegenheiten dem Plenum des Staatsrates entzogen, er hat Oranien und Egmont von den Beratungen darüber ausgeschlossen. Das verletzte begreiflicherweise die beiden Adeligen, die zwar dem Namen nach dem Staatsrate angehörten, aber in ihm schon damals nur eine „Figurantenrolle" spielten; ihr Ruf und ihre Ehre, wie sie befürchteten, litten darunter Not[198]). Im Verein mit andern Gründen, auf die ich hier nicht einzugehen habe, rief diese beleidigende Zurücksetzung einen Protest der unzufriedenen Grossen unter Führung des Grafen von Lalaing hervor, der —

[198]) Vgl. Anhang S. 333.



so scheint es — auf die Dauer wenigstens nicht den beabsichtigten Erfolg hatte. Denn wir hören von einer heimlichen Opposition mancher Edeln, besonders des Fürsten Oranien und des Grafen Aremberg, gegen den herzoglichen Statthalter; wir hören von Zank und Uneinigkeit und Eifersüchteleien im Schosse des Staatsrates, die einen geordneten Gang der Geschäfte unmöglich machten; wir erfahren schliesslich, dass sich die niederländischen Adeligen im Frühjahr 1558 fast alle auf ihre Güter zurückgezogen hätten. „Sie geben damit zu verstehen", meint der venetianische Gesandte Suriano, der dieses von Brüssel aus nach Hause schreibt[199]), „dass sie im Kriege keine Dienste weiter leisten wollen, wenn man nicht eine bessere Methode in den Geschäften einführe; und da die ganze Regierung in die Hände der Spanier, die auf sie herabblicken, gelegt ist, so ergehen sie sich in düsteren Prophezeiungen einer trüben Zukunft, in Worten des Tadels über die Nachlässigkeit und Unerfahrenheit der in der Leitung und Verwaltung massgebenden Personen, vielleicht offener, als es schicklich ist; und doch, die Wahrheit zu sagen, sind sie nicht so ganz im Unrecht."

Ich habe diese Momente aus der Entwicklung der Jahre 1553/9, für die ich im einzelnen auf mein Buch verweisen muss — R. kümmert sich kaum um diese Dinge — hier mit Absicht herausgegriffen, weil sie zeigen, dass die persönlichen Elemente, die m. E. für den Beginn des Kampfes gegen Granvelle massgebend gewesen sind und ihn ganz wesentlich beeinflusst haben, mit ihren Anfängen viel weiter zurückliegen als alle politischen Momente, die erst für den „Fortgang des Konfliktes" von grosser Bedeutung geworden sind. Und auf eines möchte ich doch schon hier mit allem Nachdruck hinweisen: es ist überaus charakteristisch, dass Oranien und Egmont über die Behandlung, die sie im Staatsrate der Herzogin von Parma erleiden mussten, in ihrem ersten Beschwerdebrief vom 23. Juli 1561 dieselbe Klage erheben, die sie bereits während der Regentschaft des Herzogs von Savoyen erfüllt hatte; es ist charakteristisch, dass sie dieses Schreiben mit dem Hinweise auf jene früheren Verhältnisse eröffnen, dass sie für diese und für die früheren Beschwerden dieselben Ausdrücke gebrauchen wie für die jetzigen, dass sie jetzt wie damals eben durch jene Behandlungsweise und Zurücksetzung ihre „honneur et réputation" verletzt fühlen. Der politische Gegensatz aber, der nach R. im Laufe der Jahre „zur trennenden Kluft" zwischen Oranien und Granvelle wurde, hat, wie

[199]) Brown: Calendar of state papers existing in the archives of Venice VI III S. 1460 (5./III. 1558). — Marx S. 136.

er selbst (Wilhelm II[1] S. 128) sagt, erst 1558 und 1559 einzusetzen begonnen, und das Motiv, das, ebenfalls nach R., den Bruch zwischen ihnen herbeigeführt haben soll, die Bistums- oder Dotationsfrage, ja noch viel später[200]).

---

[200]) R. stellt im Anschlusse an diese Dinge in der Westd. Zeitschrift S. 87 die Behauptung auf, ich hätte in meinem Buche gesagt, „dass die Erhebung Granvellas zur Kardinalswürde, der Umstand, dass Oranien und Egmont jetzt Granvella auch äusserlich an Range nachstanden, nunmehr die Eifersucht der Herren entflammt habe.“ Dem muss ich entgegentreten; so schroff habe ich mich gar nicht ausgedrückt. Ich habe S. 172 nur ausgeführt, wie im Frühjahr und Sommer 1561 noch einzelne Momente und Vorfälle hinzugetreten sind, die geeignet waren, den beginnenden Konflikt zu verschärfen und seinen Ausbruch zu beschleunigen. „Granvelle, so fahre ich fort, — und das ist das eine Moment — war Ende Februar dieses Jahres zum Kardinal erhoben worden, und dadurch gewann er auch äusserlich an Ansehen. Hatte er bisher im Staatsrate hinter Oranien und Egmont gesessen, so nahm er jetzt — wohl seit April — nach der Herzogin den ersten Platz ein. An Macht kam keiner der Adeligen Granvelle gleich, jetzt übertraf er sie auch noch an Rang; und nach der Meinung seiner Kollegen war durch diese hohe geistliche Würde sein Einfluss noch gestiegen.“ — Ich habe also nirgends — wie es nach R.s Worten in indirekter Rede scheinen könnte — behauptet, dass infolge jener Rangerhöhung Granvelles die Eifersucht der Herrn erst entflammt worden sei. Zum Beweise für meine Darstellung mögen übrigens folgende Quellenstellen dienen: Chantonay schreibt am 24. XI. 1565: . . . encoires y aura-il assez affaire de esteindre la jalousie de la précédence à cause du cardinalat, que doibt extrêmement tormenter le cueur de ceulx qui l'on hault, mesme en ce temps tant contraire à gens de la profession de Vostre Seigneurie Illustrissime (Castan, Les noces d'Alexandre Farnèse et de Marie de Portugal S. 14 Anm. 3). — Der spanische Gesandte für England sagte zu einem Freunde Granvelles: er habe sich Mühe gegeben, die Ursache de ceste malveuillance (gegen Granvelle) zu erfahren; qu'il n'en treuvoit aulcune de vostre (Granvelles) costel, mais bien grande ambition de l'aultre, et qu'ilz ne vouloient céder la préférence; er habe dann Oranien die Geschichte eines Herzogs von Savoyen erzählt, der einen Kardinal (poure et mal monté), Botschafter an seinem Hofe, geehrt, en luy donnant le devant. Später fügte der spanische Gesandte noch hinzu, que le prince (Oranien) l'avoit (den Granvelle) toujours faict précéder. (Morillon an Granvelle. Weiss VIII S. 59). — In einem eigenhändigen Entwurfe zu einem Memoire sagt Granvelle selbst: Quels termes usa le cardinal, devant que d'accepter la dignité et despuis, à l'endroit des signeurs, et l'opinion qu'ils heurent que ceste dignité estoit pour luy laisser le gouvernement. Ce qu'il en dit. (Compte rendu S. I Bd. IV S. 120.) Vgl. wegen der précédence das spätere Verhältnis zwischen Oranien und dem Herzog von Arschot (Poullet, Corresp. du cardinal de Granvelle I S. 47, 60). — Als zweites Moment führe ich S. 174 folgenden Vorfall an: „Als im Frühjahr 1561 die Beratungen über die Neu-

Eben weil R. dieses Projekt und seine Folgen, das die Zahl der niederländischen Episkopate von 3 auf 17 erhöhte, mit dem Ansturm gegen Granvelle in den engsten Zusammenhang bringt, muss ich hier näher darauf eingehen, zumal R. sowohl in seiner Polemik gegen mich, wie auch in seinen anderen Werken verschiedentlich falsche Anschauungen entwickelt oder unbewiesene Behauptungen in wesentlichen Punkten aufstellt. Zunächst schiebt er Granvelle an der Bearbeitung und Ausführung des Planes einen viel grösseren Anteil zu, als er tatsächlich gehabt hat, oder als es sich mit Sicherheit nachweisen lässt. Er behauptet (Wilhelm II[1] S. 21 und Anm. 3), „dass drei Mitglieder des Staatsrates, der Präsident Viglius, der Ordenskanzler Nigri und der Bischof Granvella schon 1557 mit der Bearbeitung der Sache betraut worden seien; sie erhielten den Auftrag, fährt er fort, eine neue Diözesan-Einteilung vorzunehmen, passende Residenzen für die neuen Oberhirten zu bezeichnen und für die Dotierung der Bistümer Vorschläge

besetzung des Magistrats in Antwerpen stattfanden, hat die Generalstatthalterin den Fürsten, den erblichen Burggrafen von Antwerpen, den noch einige Jahre zuvor selbst der König um seine Ansicht befragt hatte, absichtlich nicht zugezogen“ usw. R. meint nun (Wilhelm II[1] S. 157 Anm. 5), dass es sich hier „um die Vorberatungen für den Magistratswechsel von 1562“ handele; denn in dem Briefe Margarethens vom 18. XII. 1561, der „uns nur verstümmelt und in Übersetzung [lateinisch und französisch] erhalten ist“ (R.s eigene Worte l. c. S. 174 Anm. 4), und dem ich meine Ausführungen entnehmen musste, wird die Erzählung mit dem Satze eingeleitet: nuper in Magistratu Antverpiensi demandando non advocavi Orangium de industria. So gibt Strada (1653) S. 117 die Worte wieder; bei Reiffenberg, Corresp. de Marguerite S. 1 fehlt die Zeitbestimmung (nuper) gänzlich, so dass durchaus noch nicht sicher ist, ob sie in dem Originale stand. Aber auch wenn dieses der Fall sein sollte, glaube ich doch nicht, dass hier die „Vorberatungen für den Magistratswechsel“ von 1562 gemeint sind. Denn durchschnittlich erfolgte die renovatio magistratus im Mai oder Juni, zuweilen noch später (vgl. Papebrochius, Annales Antverpienses II und III. — Guicciardini, Belgicae descriptio 1660 S. 172); auch 1562 geschah sie im Mai, und da ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass bereits im Dezember oder November 1561, 5—6 Monate vorher, oder gar noch früher, die Vorbesprechungen stattgefunden haben sollen. 1558 wurde die renovatio am 30. V. vorgenommen (Papebrochius l. c. II S. 439), und erst am 7./V. 1558 schrieb Philipp an Oranien: . . . pour ce que le temps du renouvellement de la loy d'Anvers s'approche, et désirant vous commettre audict renouvellement, et néantmoins, avant iceluy, communicquer avec vous sur le fait de ladicte loy, je vous requiers que, à l'effect susdict, vous veullez trouver ici en dilligence . . . . (Gachard, Guillaume I. S. 399). Also erst drei Wochen vor dem Magistratswechsel wurden 1558 die Vorberatungen darüber gepflogen.

zu machen". R. stützt sich hierbei auf ein „Schriftstück", das, wie er meint, Foppens nach einem eigenhändigen Manuskript des Protonotars Sonnius, der Philipps Unterhändler beim Papst gewesen, abgedruckt habe in: Diplomatum belgicorum nova collectio sive supplementum ad opera diplomatica Auberti Miraei III. Die Stelle (S. 516) lautet: Philippus Rex . . . Sanctioris sui Concilii Senatores quosdam nominavit (inter quos Praeses Viglius, Philippus Nigrius, et Antonius Perrenottus Episcopus Atrebatensis praecipui erant) qui negotio novorum Episcopatuum diligenter incumberent etc. Hier ist also nicht von einer Dreierkommission die Rede, sondern von einer mehrgliedrigen, zu der jene drei Mitglieder des „engeren" Rates, wie es hier heisst, gehört hätten. Sodann, und das ist das Wesentliche, ist dieses „Schriftstück" gar keine Urkunde aus den Manuskripten des Sonnius, sondern eine Art historischer Einleitung (daher prooemium) zu diesen Papieren, die nicht von Sonnius, sondern vermutlich vom Herausgeber selbst zusammengestellt ist. Denn es heisst am Schlusse derselben: Haec omnia clarius elucescent, ex Capitibus sequentibus, ubi Iter Sonnii, ejus Commissiones, Epistolae, Resolutiones Cardinalium etc. ex ejus (Sonnii) Manuscriptis fideliter transcripsimus. Demnach kann dieses Schriftstück keine urkundliche Glaubwürdigkeit beanspruchen, und damit fallen auch Rachfahls Schlussfolgerungen aus ihm. Wahrscheinlich ist dem Verfasser dieses prooemium eine Verwechslung mit der Fünferkommission unterlaufen, die Philipp nach der Rückkehr des Sonnius im August 1559 eingesetzt hat, und der die drei genannten Persönlichkeiten, aber auch Sonnius selbst, angehörten [201]).

Die Hauptaufgabe dieser Kommission war, einen Plan über genaue Abgrenzung der neuen Diözesen und über die Einzelheiten der Dotierung der Bischöfe und ihrer Kirchen festzustellen. Da man nun bei der Ausführung des ursprünglichen Dotationsprojektes, wie es die Errichtungsbulle Pauls IV. vorgesehen, mancherlei Schwierigkeiten fand, kam man innerhalb der Kommission auf den folgenschweren Gedanken, in der Nähe der Bistümer gelegene Abteien mit den Episkopaten zu „unieren" oder zu „inkorporieren", so dass die Bischöfe anstelle der Äbte treten und die Einkünfte der unierten Klöster auch den Bistümern zugute kommen sollten. Granvelle empfahl dem König diesen neuen Dotationsplan besonders mit der Begründung, dass der Monarch, dem der Papst ja das Ernennungsrecht der Bischöfe übertragen hatte, in

[201]) Marx S. 57.



den Abt-Bischöfen sich gefügige Stimmen innerhalb der Provinzialstände überall da verschaffen könnte, wo die Äbte in diesen Sitz und Stimme hatten[202]). R. meint nun in seinem Aufsatz (S. 87), dass erst durch diesen Vorschlag der Bistumsplan einen politischen Beigeschmack erhalten, während er bisher den Charakter einer rein religiösen Massregel gehabt habe. Das ist so wenig richtig[203]), dass R. selbst, in direktem Widerspruche zu seinen Worten hier, in seiner Margaretha S. 81 sich äussert; „Von vornherein trug der Plan Philipps nicht nur eine rein religiöse, sondern auch eine eminent politische, staatskirchliche Tendenz an sich; durch diese neue Wendung [der Dotation], die ihm Granvella gab, wurde seine politische Seite erst recht in den Vordergrund geschoben“ [204]).

Man sieht aus diesem Satze, dass R. in Granvelle den Urheber des neuen Dotationsprojektes erblickt, und auf dieser Prämisse fussend, baut er nun seine Schlüsse auf, die in dem Augenblick in sich zusammensinken, wo jene Voraussetzung ihre Geltung verliert. R. schliesst nämlich folgendermassen: 1) Granvelle war der Schöpfer des neuen Dotationsentwurfs. 2) Das war dem Adel der Opposition bekannt[205]). 3) Der Dotationsplan rief wegen seiner „eminent politischen Tendenz“[206]) — weil nämlich durch ihn die Machtverhältnisse innerhalb der Provinzialstände zugunsten der Regierung verschoben werden konnten — den Zorn des Oppositionsadels hervor. 4) Daher der Bruch Oraniens und Egmonts mit Granvelle und ihr erster Beschwerdebrief vom 23. Juli 1561. Ja, wären nur alle Prämissen bewiesen! Zweifellos richtig ist nur die dritte, dass der grösste Teil des Adels über den neuen Dotationsentwurf erbost war. Die erste und wichtigste wiederholt R. in allen seinen Werken, in seinem neuesten wohl mehr als ein Dutzendmal[207]),

---

[202]) l. c. S. 203.

[203]) Vgl. l. c. S. 53 f., 371.

[204]) Ebenso S. 68: „Es waren .. religiöse Zwecke, gemischt mit solchen staatskirchlicher Art; der Plan diente somit den Interessen des Katholizismus und zugleich den absolutistischen Tendenzen der Krone“ (schon vor dem neuen Dotationsentwurf). — Vgl. Wilhelm II[1] S. 22; anders S. 146 („die Sache der neuen Bistümer verlor durch die Wendung, welche er [Granvelle] ihr gab, ihren rein geistlichen Charakter und erhielt eine eminent politische Tragweite“).

[205]) „Ohne Zweifel war es ihnen [den Herren] sehr wohl bekannt, dass die ihnen anstössige Neuerung das Werk der Organisationskommission, d. h. Granvellas, war.“ Wilhelm II[1] S. 154.

[206]) l. c. S. 158.

[207]) Margaretha S. 81, 83, 84, 86. — Westd. Ztschr. S. 87, 88. —

aber nirgends gibt er auch nur den Schatten eines unanfechtbaren Beleges dafür. Und doch wäre dies seine Pflicht gewesen, da die gedruckt vorliegenden Quellen ganz anders lauten, und er aus dieser unbewiesenen Voraussetzung so wichtige Schlüsse zieht. Denn nach jenen brandmarkten die Prälaten Brabants den Protonotar Sonnius als den Vater des neuen Dotationsprojektes[208]), und auch Granvelle erklärt ihn für dessen Schöpfer[209]). Es ist ja richtig, und ich selbst habe diesen Ausdruck in meinem Buche gebraucht (S. 229), dass Granvelle der geistige Leiter der Fünferkommission war. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass jeder Gedanke, der in ihr auftauchte, mochte er auch noch so folgenschwer sein, auch des Kardinals Kopf entsprang. So lange also keine gegenteiligen Beweise erbracht werden, ist die Annahme vollauf berechtigt, dass nicht Granvelle, sondern Sonnius der Schöpfer des neuen Dotationsplanes war. Ihn leiteten dabei sicherlich nur finanzielle Motive — und dazu gibt sein späteres Verhalten und sein späteres Geschick und seine pekuniäre Lage[210]) eine glänzende Illustration —, während Granvelle dem Gedanken sofort die politische Seite abgewann. Da also die brabantischen Prälaten in Sonnius den Urheber des neuen Dotationsentwurfs sahen, so ist durchaus wahrscheinlich, dass auch die Mitglieder der adeligen Kurie in Brabant, zu der ja Oranien gehörte, derselben Ansicht huldigten, zumal sie mit jenen damals in engster Fühlung gestanden haben. Zum mindesten hätte R., da er eine andere Ansicht vertritt, den Beweis dafür erbringen müssen, dass der Adel der Opposition, dass vor allen Oranien, gleichviel ob Granvelles Geist der neue Plan tatsächlich entstammte oder nicht, ihm dafür die Schuld beimassen. R. freilich schafft unbefangen einmal auch hierfür einen Beleg, indem

Wilhelm II[1] S. 130 erklärt R., dass die Kommission auf das Projekt gekommen sei; S. 131 sagt er: Das Projekt der Kommission, deren Spiritus rector unzweifelhaft Granvella war, bot . . . Vorteile; S. 132 ist schon Granvelle der Urheber des Vorschlages; ebenso S. 146, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 158, 160, 161, 165, 252, 258, 286, 432, 436.

[208]) Margarethe schreibt am 6. X. 1564 an Philipp: sie habe Sonnius bei den Verhandlungen mit den Prälaten absichtlich nicht zugezogen pour le mescontentement qu'ilz ont de luy, et imputans à luy leur prétendu grief des incorporations et l'érection des nouveaulx éveschiés. (Gachard: Marguerite III S. 184).

[209]) Granvelle schreibt am 1. VI. 1576 an Fonck: C'est luy (Sonnius) qui mict en avant les unions et traicta l'érection des nouvelles éveschez, sans moy. (Piot, Corr. du cardinal de Granvelle VI S. 96).

[210]) Wie war er später über die Aufhebung der Inkorporation erbost! Marx S. 403, 422. — Rachfahl, Wilhelm II[1] S. 242 f., 439.



er erzählt (Wilhelm II[1] S. 153): der Markgraf von Bergen habe zu dem spanischen Gesandten zu London geäussert, er habe von den Änderungen nichts gewusst, die Granvelle in der Folgezeit dem Bistumsprojekte zugefügt habe, d. h. von der Inkorporation der Abteien. Schade nur, dass in der Quelle, der diese Worte entnommen sind, gerade der Name Granvelles nicht genannt ist[211]). So lange also R. keinen schlagenden Beweis für die oben genannten beiden ersten Prämissen erbracht hat, lehne ich seine Schlussfolgerung ab: „das eigentliche Motiv" für den ersten Beschwerdebrief Oraniens und Egmonts, für den Bruch zwischen diesen und Granvelle sei „der Kampf gegen die Bistümer nach dem Granvellaschen (Dotations-) Projekte". (Wilhelm II[1] S. 160.)

Aber auch noch andere Gründe sprechen dagegen. In der Beschwerdeschrift ist dieses Motivs mit keiner Silbe gedacht. Oranien und Egmont behaupten ja in dem Schreiben, wie wir wissen, die Ursache ihrer Klage (und des Briefes) liege in dem Umstand, dass „die wichtigen Angelegenheiten abseits, ohne sie und meistens nur durch eine oder zwei Personen behandelt würden", eine Klage, die sie auch später wiederholen, so oft sie von dem Schreiben sprechen[212]). Gewiss hat

[211]) Weiss VIII S. 59 (non pas de l'annex practicqué depuis).

[212]) Einige Beispiele hierfür: In den von Oranien eigenhändig aufgezeichneten points relatifs aux plaintes du Prince d'Orange contre Granvelle heisst es: Que nous (Oranien und Egmont), si tost que sa Ma[t]. fust partie, comme aussi tout le monde ce appercevoit bien que l'on traictoit les affaires à part, que fust cause que, aiant eu pacience ung an ou deux, escrivimes la lettre daté (sc. 23. VII. 1561). Que, pour nous oster entièrement hors de tout nostre crédit que poions avoir acquis par nos services enter la commune, nous ostiont tous les authorités qui povointe, jusques à nous poin communiquer les lois, comme l'on avoit bien faict du temps de Monsr. le Duc (von Savoyen), et semblables petits minutes. (Groen, Archives, supplément S. 21). — In einer Verteidigungsschrift Egmonts (1568) heisst es: ... voyant que ledict cardinal embrassoit toutes les affaires de pardeça luy seul, . . . et que lesdicts seigneurs ne servoient au conseil d'Estat que d'umbre, à leur grande desréputation, et comme s'ils n'eûssent esté guère idoines ni souffisans à telles affaires . . ., ils ont trouvé nécessaire, . . . d'en advertir icelle S. M. . . ., dont apperrera par leurs lettres envoyées à S. M. en date le 23[e]. juillet an 61. Man sieht, wie sich diese Klage in den späteren Jahren gegen Granvelle allein, als die Verkörperung des Triumvirates, verdichtete. Bavay, Procès du comte d'Egmont S. 166.) — Ebenso Oranien in seiner Apologie: . . . voyant depuis les choses aller à l'accoustumé, et aultrement que s. M. nous avoit donné espoir (bei seiner Abreise) avons prié derechef estre deportez, environ deux ans apres. (Appert par lettres . . . du 23. de Jullet 1561).

die Bistumsfrage auch zu diesen „wichtigen Angelegenheiten" gehört; denn sie war — wenigstens offiziell — samt ihren Einzelheiten ursprünglich fast allen Adeligen verheimlicht worden, und diese haben sich oft darüber beschwert, dass man das Bistumsprojekt vor ihnen verborgen habe[213]). Aber doch hatte man mindestens seit dem Anfang des Jahres 1560 von der Errichtung der neuen Bistümer schon ganz allgemein Kenntnis erhalten[214]), und von dem neuen Dotationsplan wusste man, so streng man auch das Geheimnis zu wahren gesucht, auch schon gegen Ende desselben Jahres[215]). Das erste Beschwerdeschreiben Oraniens und Egmonts stammt aber vom 23. Juli 1561. Wenn also, wie R. meint, dieses neue Dotationsprojekt die Ursache der Klageschrift war,

(Lacroix, Apologie S. 164.) — Granvelle schreibt am 6. VIII. 1562 an Philipp: Quand on demande à ces seigneurs en quoi il les a offensés, et s'il fait quelque chose contre le service du Roi et le bien du pays, ils répondent qu'il voudrait détruire leurs privilèges, pour augmenter l'autorité du Roi (vgl. Marx S. 229 ff.); qu'ils ne connaissent le secret des affaires, et ne sont appelés au conseil que pour la forme, et lorsque les résolutions sont déja prises. (Gachard: Philippe I S. 211). — Weiss VII S. 7 (lamentandosi de la poca parte che haveranno nelle cose del consiglio; VIII S. 270 (vgl. unten Anm. 241).

[213]) Ich habe dies schon in meinem Buche (S. 195, 209, 211) erörtert, will aber hier die Quellenstellen anführen: Weiss VI S. 284, 387 (abgeschrieben im Text S. 310), 553 (la mayor causa que dan á sus confidentes de la contradiction de los obispados, es por haver V. M. osado solicitarlo en Roma ántes de tener su consentimiento y parecer); VIII S. 641 (sienten los señores se haya tractado con V. M. este negocio [die neuen Bistümer] sin darles parte dello y tomar su parescer y de los estados). — Gachard, Philippe I. S. 219 (ce qui indispose surtout ces seigneurs dans cette affaire, c'est qu'un objet de si grande importance [die neuen Bistümer] se soit traité sans la participation d'aucun d'eux), 232 (Montigny gibt dem König als eine der Ursachen der Unzufriedenheit der Seigneurs an: l'érection des nouveaux évêchés, qui avait été négociée, sans que personne du pays le sût ni intervînt), 336 (les seigneurs se plaignent qu'elle [die affaire der neuen Bistümer] ait été traitée sans leur participation et leur avis). — Hopperi epistolae ad Viglium S. 44 (Aremberg sagte zu Hopperus, se mirari quod ab Rege nunquam super hoc negotio fuerit consultus). — Rahlenbeck, Mémoires de Wesenbeke S. 101. Es handelt sich bei all' diesen Stellen um die Bistümer überhaupt und nicht speziell um den Dotationsplan. Hatten doch die „señores", wie Granvelle erzählt, vom Klerus angereizt, schon im Oktober 1560 gegen die Errichtung der neuen Bistümer aus anderen Gründen zu murren begonnen, lange bevor man vom neuen Dotationsentwurfe etwas erfahren. Weiss VI S. 187. — Marx S. 207.

[214]) Fremde Gesandte in Brüssel und Rom, auch Geistliche wussten noch früher darum, auch der Markgraf von Bergen. Vgl. Marx S. 195 ff.

[215]) Marx S. 205.



so ist zweierlei auffallend: 1) dass man mit ihr so lange gezögert, und 2) dass dieser Grund in dem Schreiben nicht erwähnt ist. Für ersteres bleibt R. jede, für letzteres eine auch nur einigermassen genügende Erklärung schuldig. Es ist ja gar nicht einzusehen, warum die beiden Herren ihre Klagen noch so lange verborgen haben sollen, ehe sie sich entschlossen, ihrem Unwillen vor dem Könige Luft zu machen. Es ist auch nicht einzusehen, warum sie mit dem „eigentlichen Motiv" hinter dem Berge gehalten, ein anderes vorgeschoben haben sollen. Lag denn nicht eher die Möglichkeit vor, dass Philipp Abhilfe schuf, wenn er wusste, um was es sich handelte? Glaubt R. wirklich, dass die beiden Adeligen (oder Oranien allein) in ihrem Geiste jenen umständlichen Gedankengang machten, den er S. 160 schildert? „Wenn sich Philipp entschloss", sagt er, „ihren Klagen Gehör zu geben, d. h. fortan alle Geschäfte von Wichtigkeit dem Staatsrate vorzulegen, so musste auch das Bistumsprojekt hier zur Sprache kommen, und konnte wohl Philipp die von Granvella vorgeschlagene Einverleibung der Klöster aufrecht erhalten, wenn sie der Staatsrat, oder wenigstens die hierin sitzenden Grossen mit aller Bestimmtheit ablehnten? Von Oranien, Egmont und Glajon war es sicher . . ." Welch' gewundene Erklärung! Da kann man ebensogut sagen: Wenn sich Philipp entschloss, das neue Dotationsprojekt, das doch erst das Werk der Kommission, bezw. des Sonnius war, aufzugeben, dann wäre ja der Grund der Klage sofort behoben gewesen. Das war doch viel einfacher, und Philipp hätte dann nicht nötig gehabt, eine Anordnung, die er selbst getroffen, zurückzuziehen.

Und doch behauptet R. (Wilhelm II[1] S. 158): „Wenn auch der Einfluss Granvellas auf die Bistumsangelegenheit [d. h. nach R. Granvelles vermeintliche Tätigkeit bei der Umgestaltung der Bistumsdotierung] nicht ausdrücklich in der Anklageschrift Egmonts und Oraniens gegen den Kardinal genannt wird, so ist doch nicht daran zu zweifeln, dass sie sich [also beide] gerade dagegen in der Hauptsache wandten; in späteren Beschwerden der Grossen bei dem Könige wird der Kampf gegen den Kardinal geradezu mit seiner Haltung in der Bistumsfrage in Zusammenhang gebracht." In einer Anmerkung zu diesem Satze gibt R. drei Quellenstellen, die seine letztere Bemerkung erhärten sollen. Diese drei Stellen enthalten nun keine Spur von „Beschwerden der Grossen bei dem Könige." Die erste steht in einem Briefe Horns an den spanischen Sekretär Erasso, die zweite in einem Schreiben Granvelles an Philipp, die dritte in einem solchen des Monarchen an den Kardinal; den beiden letzteren würde also an sich schon keine durchschlagende Beweiskraft

für Rachfahls obigen Satz inne wohnen, da es nur Äusserungen Granvelles, bezw. des Königs sind. Ich muss aber die ganze Beweisführung einer Prüfung im einzelnen unterziehen. Horn schreibt am 19. Dezember 1561 an Erasso nach Spanien[216]): „je l'asseure (den Erasso) que j'ay assés de negoces en ma maison sans me mesler et entendre en ceux de S. M., et d'autant plus puis je vois que le Prince d'Oranges et le Comte d'Egmont m'ont dit avoir escript à S. M. au Conseil d'Estat [nämlich am 23. VII. 1561], et ainsi s'en vouloient descharger, ce que je n'entendis quand je partois de Madrid.

Vostre Seigneurie sçait que j'ay tousiours eu desir de servir à S. M., et ce ne se peult faire si S. M. n'ait entendu la volunté est conforme aux services, les veut recompenser. Ores il semble icy que en faisant les Evesques que le tout est remedié, et qu'en cecy seul consiste le salut de ce pais. Je crains assez qu'il doibt estre la principale ruine de ce pais, et si S. M. auroit entendu comme se traictent ces negoces, et combien se regarde à l'interest, il se espanteroit: et comme ce n'est chose que me touche, je ne me veulx en ce eslargir; seulement dis-je à Vostre Seigneurie, que le Cardinal le commande tout, et si les choses vont mal, S. M. n'impute la coulpe à autruy sinon à luy seul, car puis il n'est souffisant pour gouverner les Estats, il ne le debvroit entreprendre". Wenn R. nun behauptet, dass in diesem Briefe „der Zusammenhang der Beschwerdeschrift Oraniens und Egmonts vom 23. Juli d. J. gegen Granvelle mit der Bistumsfrage zu offensichtlichem Ausdrucke kommt" [217]), so widerspreche ich dieser Folgerung mit aller Entschiedenheit; das ist eine ganz willkürliche Konstruktion, die durch nichts gerechtfertigt ist. In dem ersten Teile des Briefes wird die Klageschrift erwähnt, in dem zweiten, der durch einen inhaltlich ganz neutralen Satz vom ersten getrennt ist, gedenkt Horn der Bistümer. Welcher unbefangene Leser wird hier Rachfahls Konstruktion beipflichten können? Im Gegenteil, der zweite Teil des Briefes bestätigt nur meine Auffassung; denn hier wird, konzentriert gegen Granvelle, gegen das eine Mitglied des Triumvirates, in dem eben dieses verkörpert war, genau dieselbe Klage ausgesprochen, die der Beschwerdebrief Oraniens und Egmonts enthält. Gerade aus dem Schlusssatze erhellt auch mit aller Deutlichkeit, was mit den Worten „que le Cardinal le commande tout" gemeint ist: eben seine einflussreiche, allmächtige Stellung in der Regierungsleitung überhaupt.

[216]) Foppens, Supplément à Strada II S. 267.
[217]) S. 158 Anm. 1. — Ähnlich S. 183.



Ich komme zur zweiten Stelle. Granvelle schreibt am 18. Oktober 1561 an Philipp[218]): „en lo de las nuevas yglesias, que me parece se van juntando todos por pretender que V. M. no haya devido hazer esto ni cosa de momento sin su parecer y voluntad, que va encaminado á lo que pretendian en lo del govierno, y porque les parece que estos obispados les serán para muchas cosas alguna manera de freno". Der Sinn dieser Worte ist klar genug der folgende: die Forderung der Herren, dass sie Philipp in das Bistumsprojekt (— denn um dieses handelt es sich hier und nicht um den neuen Dotationsentwurf —) hätte einweihen sollen, bewege sich in derselben Richtung wie ihre Ansprüche auf dem Gebiete der Regierungsleitung; d. h. wie sie hier verlangen, dass nichts hinter ihrem Rücken geschehe, so fordern sie, dass Philipp auch über den Bistumsplan, wie über jede cosa de momento ihre Ansicht hätte einholen sollen. Es handelt sich hier also nur um einen Vergleich, den Granvelle zieht; und es steht in diesem Briefe nichts von einem ursächlichen Zusammenhange zwischen der „Haltung des Kardinals in der Bistumsfrage" und dem Beschwerdeschreiben Oraniens und Egmonts. Von alledem ist ja gar nicht die Rede; vielmehr wird hier nur die alte Klage der Grossen wiederholt, dass man sie bei dem Bistumsprojekt nicht um ihre Meinung befragt habe[219]).

Und endlich, die Worte Philipps in seinem Briefe an Granvelle vom 17 Juli 1562 hat R. völlig falsch verstanden. Ich muss hier den ganzen Wortlaut anführen, um zu zeigen, wie R. verfährt[220]): „que á mi juyzio, bemerkt Philipp, lo de Brabante deve ser la ocasion del odio y mala voluntad que os tienen, y no lo que os dixo la Villete, siendo tan sin fundamento como se vee que lo son todas estas cosas; y assí me ha contentado mucho la manera con que lo tomays todo, y lo poco en que lo teneys, y como passays por ello con vuestra gran prudencia y cordura; y assi os ruego que lo continueys, que yo espero que passará presto este nublado, mayormente governándoos vos tan prudentemente como lo hazeys, y á mí me hechays particular cargo en ello.

[218]) Weiss VI S. 387.

[219]) Dass dies einer der Punkte war, worüber die Herren sich beschwerten, habe ich ja oben gezeigt. — R. selbst sagt in Wilhelm I[1] S. 156: „Unzweifelhaft hatten die Herren, wenn sie gleich dem Staatsrate angehörten, dennoch an einer Reihe von Akten [also mehreren] der inneren Politik, zumal was die Bistumsfrage betraf, nicht den geringsten Anteil."

[220]) Weiss VI S. 576.

He visto como entre las otras causas, ó colores que toman para sus fines, es una la de los nuevos obispados, y bien creo que es assí que no temen tanto lo de la inquisicion que muestran que por esta via se les quiere introduzir, como que no haya votos entre los estados de Brabante que los entiendan el camino que llevan" usw. R. meint, dass die Worte lo de Brabante gleich im Eingange der Briefstelle sich auf die Bistums- oder Dotationsfrage in Brabant beziehen; dem widerspricht aber schon die ganze Fassung des Satzes ,,He visto como" etc., die zeigt, dass Philipp hier zum ersten Male in diesem Schreiben auf die Bistumsangelegenheit zu sprechen kommt; auch ist dieser Teil durch einen ganz anderen Gedanken von dem ersten Teil getrennt, so dass die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen lo de Brabante und dem zweiten Teile an sich schon höchst gekünstelt wäre. Sodann sind die Worte: que á mi juizio lo de Brabante . . . die Antwort auf eine Bemerkung Granvelles in seinem Briefe an Philipp vom 14. Juni 1562[221]): La Villette habe ihm gesagt, dass der Grund des Unwillens, den Oranien und Egmont gegen ihn, Granvelle, hegten, in der Nachricht liege, die ihnen von Lothringen gekommen: Granvelle hätte an Philipp geschrieben, er würde nicht Herr der niederländischen Provinzen sein, wenn er nicht jenen beiden und noch einigen andern, bis zu einem halben Dutzend, die Köpfe abschlage. Und darauf erklärt Philipp im obigen Briefe, nicht was la Villette dem Kardinal mitgeteilt, sondern lo de Brabante trüge die Schuld an dem Hasse des Adels gegen Granvelle; lo de Brabante bedeutet hier aber „das Protektorat oder die Oberintendanz der Brabanter Stände," ein Amt, das man im Sommer 1562 zugunsten Oraniens kreieren wollte, wie es scheint, um ein Gegengewicht gegen Granvelles dominierenden Einfluss, den er als Bischof-Abt innerhalb der Brabanter Stände errungen hätte, zu schaffen[222]). Hiergegen hat sich Granvelle öffentlich, auch im Staatsrate, in scharfen Worten ausgesprochen und dadurch, wie auch er meinte, den Hass seiner Gegner heraufbeschworen. Dass unter lo de Brabante nichts anderes zu verstehen ist, geht aus folgender Erwägung hervor. Philipp erörtert am 15. Juli 1562, also zwei Tage vor dem Briefe an Granvelle, in einem Schreiben an Margarethe das Projekt eines solchen Protektorates[223]). Ferner bemerkt auch einmal Granvelle, ganz wie Philipp, dass vorzüglich sein Widerspruch gegen das Amt eines Protektors der Brabanter

[221]) l. c. S. 568.

[222]) Vgl. hierüber Marx S. 211, 301 ff.

[223]) l. c. S. 303. — Gachard, Marguerite II S. LXIV.

Stände ihm den Groll Oraniens zugezogen habe [224]). Noch deutlicher erhellt der Zusammenhang zwischen dem Widerstand Granvelles gegen dieses Amt und dem Inhalte jener Mitteilung la Villettes aus folgenden Quellenstellen: Granvelle äussert sich in dem schon genannten eigenhändigen Entwurfe zu einem Memoire [225]): „Combien l'on sentit ce que le cardinal dit au conseil, presens tous, qu'il ne trouvoit bon que l'on fit ung chief des affaires d'estat de Brabant, sans scavoir à qui il touche. Comme l'on l'interpreta despuis à tailler testes" ... Und Granvelles Freund Morillon teilt diesem aus einem Gespräch mit Leoninus am 19. V. 1566 mit: dieser habe ihm als „cause de la malveillance" Oraniens zwei Vorfälle genannt, „que, le veuillant faire les Etats de Brabant leur chief et superintendent, que Granvelle dict au conseil d'état, . . . que l'on debvroit coupper la teste à tel superintendant; et que Granvelle a dict pour son excuse qu'il ne nommoit personne" etc. [226]). Nach all' dem ist zweifellos, dass lo de Brabante nicht die Bistumsfrage in Brabant, sondern nur das Protektorat bedeuten kann.

So sind die drei Quellenstellen Rachfahls beschaffen, aus denen er den Schluss zieht: „Durch diese vielfachen direkten Zeugnisse des Königs, Granvellas, sowie aus dem Lager der Seigneurs selber dürfte der Zusammenhang ihres Vorgehens gegen Granvella mit seiner Behandlung der Bistumsfrage [— die vermeintliche Tätigkeit Granvelles bei der neuen Gestaltung des Dotationsplans —], d. h. das eigentliche Motiv ihrer Aktion gegen den Kardinal sicher festgestellt sein." Man wird mir beipflichten, wenn ich diese Schlussfolgerung rundweg ablehne.

Freilich hat nach R. dieses politische Moment, das neue Dotationsprojekt mit seinen politischen Folgen, in verschiedenem Grade auf die beiden Grossen eingewirkt. Oranien hat allein und nichts als dieser Umstand zum Bruche mit seinem einstigen Freunde getrieben. Denn als ein Freundschaftsverhältnis charakterisiert R. in seiner Margaretha die anfängliche Stellung beider zu einander, indem er S. 73 sagt: „Das Verhältnis zwischen Granvella und Oranien war das denkbar beste; sie besuchten sich gegenseitig und erwiesen sich alle denkbaren Achtungs-

[224]) Weiss l. c. VII S. 138: la superintendencia de los negocios de los estados (auch so wird dieses Amt bezeichnet vgl. Marx S. 301), que yo tan expressamente contradixe públicamente, y es uno de los principales fundamentos del resentimiento que me tiene (Oranien).

[225]) Compte rendu S. I Bd. IV S. 120.

[226]) Poullet, Granvelle I S. 256. (Das zweite interessiert uns hier nicht).

und Freundschaftsbezeugungen." In seinem Wilhelm II[1] S. 98 drückt er sich etwas vorsichtiger aus: „Noch [April 1560] ist das Verhältnis beider Männer, wie es scheint, das denkbar beste; ihre Briefe sind nicht nur höflich und achtungsvoll, sondern scheinbar geradezu herzlich und vertraulich." Die Unterschrift in den Briefen Oraniens an Granvelle vom Jahre 1560, so meint er Anm. 2, laute stets: Entièrement vostre bien bon amy à vous faire service. Ja, diese Unterschrift findet sich auch noch in allen späteren Briefen Oraniens an Granvelle bis in den März 1561 [227]). Man muss in der Tat nach dem ganzen, wenn auch nicht sehr umfangreichen, aber doch genugsam beweiskräftigen Briefwechsel annehmen, dass zwischen beiden tatsächlich Freundschaft und Vertrauen herrschte. Hier weiht Oranien den Bischof, den Bruder seines ehemaligen Erziehers, bald in seine persönlichsten und Familienverhältnisse ein, bald teilt er ihm politische Nachrichten mit, die er in Erfahrung gebracht, bald empfiehlt er ihm seine Verwandten und deren Interessen, sowie während der 1555 eingeleiteten Friedensunterhandlungen die Sorge für seine eigenen Angelegenheiten. Oder aber er erbittet sich Ratschläge und Gutachten Granvelles über die Massregeln, die er in seinem Fürstentume Orange zu ergreifen gedenkt, und er beeilt sich, die Vorschläge Granvelles zu befolgen; oder er drückt seinen bereitwilligen Eifer aus, einen von diesem geäusserten Wunsch zu erfüllen, ihm und seinen Verwandten zu Willen zu sein, sie mit allen Kräften zu befördern und zu unterstützen, und er zögert nicht, seinen Worten die Tat folgen zu lassen. Aber auch der Bischof verheimlicht dem Fürsten, dem gegenüber er die wohlwollendste Gesinnung an den Tag legt, nicht seine Familienverhältnisse und bittet ihn des öfteren, seiner Verwandten bei Ämtervergabungen zu gedenken [228]). Ich verkenne ja keineswegs, dass Worte und Taten eines Menschen durchaus noch keinen sicheren, unfehlbaren Schluss auf seine wahre Gesinnung zulassen, am allerwenigsten bei einem so berechnenden Charakter wie dem Oraniens. Immerhin haben wir vorderhand keinen Grund, das Gegenteil von dem anzunehmen, was uns aus dem Briefwechsel der beiden Männer entgegentönt. Gerade in jenen Tagen, wo nach Rachfahls Ansicht bei einem Gastmahle im Hause Egmonts über den Dotationsplan scharfe Worte gefallen sein sollen [229]), schrieb

[227]) Gachard, Guillaume II S. 2, 6, 15 (vom 2. I., 29. I., 12. III. 1561).

[228]) Vgl. hierüber, über die Belege und über die Beurteilung des Briefwechsels Marx S. 154 ff. und die dortigen Anmerkungen.

[229]) R. beruft sich wiederholt (Margaretha S. 83, 86, 108; Westd.

Oranien aus Breda an Granvelle[230]): „quant à ce que désirés que je veuille donner, en vostre respect, au Sr. Pancras Bonvallot (einem Vetter Granvelles) la capitainerie d'Arguel, . . . vous sçavés, mons[r].

Zeitschrift S. 88; Wilhelm II[1] S. 151/52, 158) auf eine Stelle im Briefe Granvelles vom 25. I. 1561: me ha dicho el chanciller del órden que ha entendido de Assonlevila que cenando él este otro dia en casa de M. d'Aigmont donde havia algunos destos señores, tuviéron gran plática sobre que no era bien consentir estos nuevos obispados, con dezir que serian en daño de la provincia . . . y que demas desto dezian que no se devia hazer cosa de tal qualidad sin comunicarlo con ellos todos (que es como lo del govierno de Madama), y que esto lo havia V. M. tractado solamente con dos ó tres, y no con los principales destas tierras ny aun con todo el consejo d'estado. (Weiss VI S. 260.) Wie man sieht, ist diese Erzählung nicht sonderlich gut beglaubigt. Granvelle erfuhr sie nicht direkt von einem Teilnehmer an dem Gastmahle, sondern erst aus zweiter Hand; wie also die Worte gelautet, die an der Tafel gefallen sind, ist nicht so ganz sicher. Sodann handelt es sich bei der Klage, dass Philipp diese Dinge „nur mit zwei oder drei Personen verhandelt habe", nicht, wie R. meint, um den Dotationsplan speziell, von dem man unmöglich diese letztere Behauptung aufstellen konnte, sondern um den ganzen schon längst bekannten Bistumsplan überhaupt, wie bei all' den oben Anm. 213 zitierten Stellen. Das ergibt sich auch aus dem Schlusse des Briefes, in dem Granvelle den König auffordert, durch eigenhändige Briefe an Oranien und Egmont für den Bistumsplan — und nicht für das Dotationsprojekt allein (Rachfahl, Margaretha S. 84) — Propaganda zu machen. Das tat denn auch Philipp, und seine Briefe an die beiden Herren (Weiss VI S. 278) bestätigen zur Genüge diese Auffassung. Übrigens verfährt R. bei der Wiedergabe dieses Satzes in seinem Wilhelm II[1] S. 151/52 nicht korrekt: die Worte que es como lo del govierno de Madama übersetzt er: es handele sich doch bei dieser Angelegenheit nicht um einen administativen Akt der Regentin, „und nur für solche habe der König den Grossen bei seiner Abreise das Versprechen erteilt, dass nichts ohne ihr Vorwissen geschehen solle." Der Satz „ . . . " steht gar nicht in dem Briefe Granvelles, und doch gewinnt es durch die indirekte Rede den Anschein, als ob die Worte vom Kardinal stammten, ein Verfahren, das sich bei R., wie wir schon oben sahen (S. 293 Anm. 182), auch sonst findet, das aber auf das Allerentschiedenste zurückgewiesen werden muss. — Jenem Gastmahle im Hause Egmonts kann nun Oranien nicht beigewohnt haben, weil er damals gar nicht in Brüssel weilte. (Gachard, Guillaume II. S. 1, 3, 5.) Und wenn die Äusserung wirklich genau in dem Sinn, wie sie Granvelle erfahren, an der Tafel Egmonts getan wurde, so ist daraus der Schluss noch nicht berechtigt, dass sie Egmonts Munde entstammt, oder dass sie die Gesinnung des Gastgebers widerspiegelt, zumal, wie wir noch sehen werden, sie mit Egmonts Verhalten in der Bistumsfrage nicht harmonieren würde. Darum ist es falsch, wenn R., auf dieser Briefstelle fussend, in seiner Margaretha S. 83 behauptet: „Auch Egmont (?) äusserte seinen Unmut. Er sowohl als auch Oranien [der gar nicht zugegen war]

que mon intention ast toujours esté à me emploier en tout ce qui povoit ester vostre service: par quoy, en cessi e(s)t en plus gran chose, me trouverés toujours prest à vous complaire, et suis très-content de donner ladite capitainerie, en vostre respect, au Sr. Pancras Bonvallot, et poiés ester asseuré que ne suis jammais plus aise, que quant je aurey moien de vous faire service, et favoriser aulx vostres." (29. Januar 1561). Und noch am 12. März 1561 äussert sich Oranien in einem Briefe aus Brüssel an Granvelle [231]), indem er ihm ein Edikt für sein Fürstentum Orange zur Begutachtung und eventuellen Verbesserung unterbreitet: „Quoy faisant, monsieur, m'obligerez davantaige vous faire plaisir et service, quant il vous plaira m'emploier, d'aussi bon coeur que je me recommande affectueusement en vostre bonne grâce, et prie Dieu vous donner, monsieur, santé, heureuse et longue vie." Es ist doch immerhin wenigstens beachtenswert, und es darf darauf hingewiesen werden, dass zur selben Zeit, als Oranien diese Worte schrieb, die beabsichtigte Einverleibung der Klöster, die ja den Klagebrief Oraniens und Egmonts gegen Granvelle hervorgerufen haben soll, seit ungefähr drei Monaten bekannt war, dass Oranien aus Brüssel selbst, wo man doch damals allgemein von der Inkorporation der Abteien wusste, an Granvelle schrieb, dass demnach auch noch einige Monate über das Bekanntwerden des Dotationsplanes hinaus der Briefwechsel zwischen den beiden Männern noch immer in derselben ungetrübt herzlichen Weise geführt wurde, wie er vordem bestanden hatte. Wann es zwischen ihnen zum Bruch kam, das können wir freilich nicht sagen. Denn wenn auch der Briefwechsel mit dem 14. März 1561, mit der Antwort Granvelles auf Oraniens Brief vom 12. März abbricht, so doch vermutlich nur aus dem Grunde, weil von diesem Monat ab bis Ende Juli 1561 Oranien und Granvelle, wie sich aus den Protokollen der Staatsratssitzungen ergibt, fast ununterbrochen zu gleicher Zeit in Brüssel weilten und neben einander im Staatsrate arbeiteten. Da drängt sich uns doch ganz unwillkürlich die Frage auf: was ist denn in den Monaten März bis Juli vorgefallen, das zum Bruch zwischen den einstigen Freunden, zu dem tiefen persönlichen Hasse Veranlassung gab, der doch mindestens

erhoben Beschwerde, dass der König so wichtige Massregeln nur mit zwei oder drei Personen und nicht mit den gesamten Notabeln des Landes, nicht einmal vor dem Plenum des Staatsrates verhandle." Vgl. Westd. Ztschr. S. 88; Wilhelm II¹ S. 151 f., 158.

[230]) Gachard l. c. S. 6.

[231]) l. c. S. 15.



seit Juli des Jahres 1561 ganz zweifellos Oranien, aber auch Egmont gegen den Kardinal beseelte? Denn ganz abgesehen von den oben erörterten Gründen, die gegen die Annahme sprechen, dass der neue Dotationsplan mit seinen politischen Folgen die Ursache des Zerwürfnisses zwischen Oranien und Granvelle war, ist dieses politische Moment auch durchaus nicht hinreichend [232]), um den persönlichen, erbitterten Groll zu erklären, der Oranien, den ehemaligen Freund, und Egmont gegen Granvelle seit dem Sommer 1561 erfüllte. Ich habe deshalb diese Frage in meinem Buche dahin beantwortet, dass ebenso die erniedrigende Rolle, die sie im Staatsrate spielten, und über die sie in ihrer Beschwerdeschrift ja klagten, wie Granvelles Anmassung und Herrschsucht und die überragende Stellung, die er als Verkörperung der Konsulta innerhalb der Regierungsleitung einnahm, den beiden Grossen erst dann zum Bewusstsein und zur näheren Kenntnis kam, als sie Gelegenheit hatten, längere Zeit neben Granvelle an den Sitzungen des Staatsrates Teil zu nehmen; und das war bei Egmont erst vom Januar, bei Oranien gar erst vom März/April 1561 an der Fall [233]). So erklärt sich ihre Klageschrift vom 23. Juli 1561 am natürlichsten.

---

[232]) Auch nicht die Äusserung Granvelles im Staatsrate, auf die ich noch zu sprechen komme (Anm. 238), und die nur das volle Mass des Zornes der Herren zum Überschäumen brachte. — Ich bezweifle auch, dass die Rolle, die Granvelle in den Verhandlungen über Oraniens zweite Heirat spielte, „Einfluss auf die persönliche Entfremdung" zwischen beiden hatte, wie R. in seinem Wilhelm II [1] S. 84 meint, zumal Granvelle (ebenfalls nach R. S. 127, 128) „dem Prinzen wohlwollende Förderung" hierin erwiesen. Ähnlich drückt sich R. in seiner Margaretha S. 96 aus, dass nämlich während der Verhandlungen über Oraniens zweite Heirat „der Grund zu dem tiefen parsönlichen Hasse Oraniens gegen den roten Pfaffen gelegt worden sein mag." Dem aber widerspricht auch, dass „die Achtungs- und Freundschaftsbezeugungen" zwischen Oranien und Granvelle (l. c. S. 73) noch bis in den März 1561 fortdauerten.

[233]) Auf die Einzelheiten sowie nähere Angaben und Begründung kann ich hier nicht eingehen; ich muss dafür auf mein Buch S. 169 ff. verweisen. — R. sagt später (Wilhelm II [1] S. 252) selbst, „dass durch die antiständische Tendenz, die Granvelle dem Bistumsprojekte aufgeprägt habe, im weiteren Sinne durch die beherrschende Stellung, die er im Staatsleben einnahm [also!], der Kardinal seit dem Sommer 1561 [also gibt R. doch zu, dass von Anfang an der letztere Grund eine Rolle gespielt hat] die adligen Mitglieder des Staatsrates, vor allem Oranien, zum Kampfe herausgefordert habe." Und S. 257 heisst es: „Der Kampf gegen den überragenden Einfluss Granvellas war das eigentliche Band der Liga (gegen Granvelle)." Das überrascht doch nach Rachfahls früheren Ausführungen, die ich oben S. 306

R. selbst zweifelt daran, ob das politische Moment auf Egmont genügend gewirkt habe, um ihn in den Kampf gegen Granvelle zu stürzen; wenigstens wirft er die Frage auf, „ob dieses Motiv [nämlich die Einverleibung der Abteien in die neuen Bistümer] stark genug gewesen wäre, ihn vorwärtszutreiben". (Wilhelm II[1] S. 159). Er meint, während Oranien ein unmittelbares Interesse schon deshalb daran gehabt, weil er Mitglied der Brabanter Stände war und Granvelle als dereinstiger Abt des für Mecheln bestimmten Klosters Afflighem Eintritt in die klerikale Kurie dieser Stände erlangen würde, und zwar als Haupt des ersten Gliedes und damit des brabantischen Landtages, sei Egmont, der ja „nicht brabantischer Landstand war", nur mittelbar interessiert gewesen. Wie verhielt sich Egmont denn dem ganzen Bistumsplan gegenüber? Er bot der Herzogin von vornherein seine Unterstützung an und wünschte eine glückliche Verwirklichung des ganzen Projektes [234]). Er scheint sich anfangs gar viel von dem wohltätigen Einfluss der Bischöfe in den häretischen Teilen seiner Provinzialstatthalterschaft versprochen zu haben. Nicht zum wenigsten seinen rührigen Bemühungen hatte es M. Rithovius zu verdanken, wenn er schon Ende 1561 im friedlichen Besitze seines Bistums Yperen war [235]). Allerdings spielte hier, wie R. (Wilhelm II[1] S. 159) mit Recht bemerkt, das politische

usw. angeführt habe, oder gegenüber den früheren Worten in seinem Wilhelm II[1] S. 158: „Das treibende Motiv der Herren bei ihrem Vorgehen [gegen Granvelle] war . . . nicht oder nicht nur persönlicher Ehrgeiz, Neid gegen die überragende Autorität Granvellas, durch die ihre eigene Stellung verdunkelt würde; sondern es war wesentlich politischer Natur." Und S. 159: „Er (Oranien) war brabantischer Landstand, das Haupt des zweiten Gliedes; ihm konnte die Aussicht nicht gleichgültig sein, dass Granvella im ersten Glied denselben Rang einnähme und somit an der Spitze des brabantischen Landtages überhaupt stünde." Später S. 258: „Entstanden war die Opposition gegen Granvella [im Sommer 1561] aus Motiven politischer Natur, nämlich um die von Granvella geplante Verstärkung des königlichen Einflusses im Landtage von Brabant zu verhindern."

[234]) Gachard, Marguerite II S. 422. — Marx S. 213. — Das gibt auch R. zu: Wilhelm II[1] S. 153, 159, 253 („das Bistumsprojekt an sich fand Egmonts vollkommene Billigung, und in seinem Gouvernement half er an dessen Ausführung so eifrig und so wirksam, dass . . . ". Auch hier spielte der Dotationsplan, wie ich gleich zeigen werde, eine Rolle).

[235]) Marx l. c. und die Anm. 3 angeführten Quellen. Am 19. XII. 1561 schreibt Margarethe an Philipp: . . . jà est l'évesque d'Ypre en la possession paisible de son éveschié, selon l'instance qu'en avoit fait monsieur d'Egmond, pour ayder au remède de la religion au costel de la basse Flandres. Gachard l. c. II S. 24.

Moment keine Rolle. Anders aber war es doch in Brügge, das ja auch zu Egmonts Gouvernement gehörte, und wo der Bischof P. Curtius bereits im Februar 1562 installiert war. Durch die Aufhebung der Probstei der Kollegiatkirche von St. Donat in Brügge und durch die Erhebung der letzteren zur Kathedrale wurde der jeweilige Bischof von Brügge zugleich Kanzler von Flandern; denn der Probst war erblicher Kanzler und Brügge das zweite Ständeglied von Flandern[236]). Da hat also Egmont zur Ausführung des Bistums- und Dotationsplanes willig und gern seinen Arm geliehen, und doch soll er zum mindesten mittelbar um dieses selben Planes willen Granvelle bekämpft haben? Das ist doch undenkbar. Wie schreibt doch der Kardinal selbst noch am 12. März 1562 an Philipp? . . . „à la verdad no he visto ninguno que en esto (der Bistumsfrage) haya dado mejor muestra que Mr. d'Aigmont, que siempre ha dicho que le parecia bien que á Ypre y á Bruja, que son de su govierno, se embiassen los obispos“ [237]). So lautet noch im März 1562 Granvelles Urteil über Egmonts Haltung in der Bistums- und damit indirekt der Dotationsangelegenheit; und die Klageschrift der beiden Grossen datiert vom 23. Juli 1561. So scheitert bei Egmont die Konstruktion eines Zusammenhanges zwischen dem Beschwerdeschreiben und der Errichtung der neuen Bistümer schon an dieser chronologischen Unmöglichkeit[238]).

[236]) Marx S. 211 Anm. 1.

[237]) Weiss VI S. 533. Granvelle fügt hinzu: mas con todo esto de algunos dias acá (also erst seit ganz kurzer Zeit), parece, que se ha hecho tibio; no sé si es por no apartarse de los otros. Vgl. hierzu Marx S. 216.

[238]) Den unmittelbaren Anlass zu der Klageschrift — darin stimmen Rachfahl (Wilhelm II¹ S. 157) und ich (S. 174, 175) überein — gab eine Äusserung Granvelles im Staatsrate: que de tous inconvéniens qui porriont survenir par deça nous (Oranien und Egmont) serions, comme du conseil, également chargés, non plus les ungs que les aultres. So heisst es in dem gemeinschaftlichen Briefe. R. aber erzählt, dass sich nach dem einen Begleitschreiben Egmonts an Erasso (vom 27. VII.) diese Szene speziell zwischen Egmont und Granvelle abgespielt habe. R. druckt nur die Antwort Egmonts im Wortlaut ab, so dass man aus ihr nicht erkennen kann, ob nicht dieser, in Anwesenheit Oraniens, nur die Erwiderung auf Granvelles Bemerkung gegeben hat, diese aber an die Adresse der beiden Herren gerichtet war; so scheint es nach dem gemeinsamen Briefe an Philipp gewesen zu sein. (Vgl. Anhang S. 334.) Eine Drohung, wie R. S. 155, 157, 160 meint, kann ich übrigens in den Worten Granvelles nicht finden. R. bringt sie auch (S. 155) in ganz willkürlichen Zusammenhang mit einer Äusserung Granvelles in einem Briefe an Philipp vom 12. VII. 1561: dígoles algunas vezes palabras preñadas y llenas de sospecha, sin nombrar á nadie, y no saben

Auch Egmont wurde eben durch keine anderen Gründe zur Klage vor dem Könige bewogen, als sie in dem gemeinschaftlichen Schreiben angegeben sind. Das erhellt auch aus zwei Briefen des Grafen an den spanischen Staatssekretär Erasso, der die Beschwerdeschrift dem Könige übergeben sollte, zur Genüge. Auch in ihnen ist mit keiner Silbe von dem Bistums- oder Dotationsplan die Rede. In dem einen, vom 27. Juli, bringt Egmont genau dieselben Momente vor, die er auch in dem gemeinsamen Schreiben an den König beleuchtet, und fügt hinzu: Voyant que l'ambition du cardinal, d'exercer une autorité absolue, s'accroît chaque jour, le prince d'Orange et lui se sont déterminés à en écrire au Roi. Ja, er versteigt sich sogar zu der feierlichen Erklärung: para hablar mas claro con V(uestra) M(agnificencia), yo le prometto como caballero y cristiano que no se haze mas caso de mi que si no estuviesse presente[239]). Und in dem zweiten Briefe vom 15. August heisst es: On ne saurait s'imaginer la manière dont agit le cardinal, ni l'autorité absolue qu'il s'arroge[240]). Spricht aus jenen so feierlich gehal-

adonde lo han. (Weiss VI S. 330). Das übersetzt R.: „Ich habe vor ihnen einige Worte fallen lassen, absichtlich dunkel und voller Argwohn, ohne jemanden bei Namen zu nennen, und diese Anspielungen gaben ihnen zu denken. Tatsächlich, fährt R. fort, hatte er (Granvelle) in einer Sitzung des Staatsrates Egmont gegenüber die Äusserung fallen lassen, alle Mitglieder des Conseils seien für alle Massregeln der Regierung in gleicher Weise verantwortlich." R. lässt in seiner Übersetzung die Worte algunas vezes weg und verwandelt das Präsenz in die Vergangenheit. Übrigens passt der Satz Granvelles in seinem Briefe an Philipp gar nicht auf seine Worte im Staatsrate. — Es ist auch nicht ausgeschlossen (R. S. 157 Anm. 4), dass Granvelle später auch einmal Horn gegenüber ähnliche Worte geäussert hat, wie in der Sitzung des Staatsrates; die Erzählung, die Horn davon in seiner Verteidigung gibt (1568), ist zu bestimmt (Foppens: Supplément à Strada I S. 143), als dass sie völlig frei erfunden sein kann. Horn sagt ja nicht, dass sich diese Szene zwischen ihm und Granvelle im Staatsrate abgespielt habe; auch gibt er keine Zeit an.

[239]) Rachfahl: Wilhelm II[1] S. 156 Anm. 2 gibt nur diese Stelle im Wortlaut. — Gachard: Philippe I. S. 196.

[240]) Gachard l. c. Und Erasso antwortet Egmont in demselben Sinne: . . . siempre ha sido su condicion, de querer que todos vivan por su mano, y ser el monarca del mundo. — Wenn Egmont in seinem Briefe an Erasso bemerkt: er möge dem König versichern de sa part et de celle du prince d'Orange, qu'aucune passion particulière n'a déterminé leur démarche; qu'ils n'y ont été portés que par leur zèle pour le service de S. M., so ist damit doch noch nicht bewiesen, dass dies wirklich der wahre Grund ist, wie R. (S. 156, 158) meint. — Ähnlich hat sich Egmont auch in dem gemeinsamen Schreiben ausgedrückt. Vgl. Anhang S. 335.



tenen Worten Egmonts nicht schon offen genug sein gekränktes Ehrgefühl? Spricht es nicht auch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus folgenden Worten der gemeinschaftlichen Klageschrift an den König [241])? „Jedermann macht sich über uns lustig, die wir nur dem Namen nach Staatsräte sind; denn alle Angelegenheiten werden von einer oder zwei Personen behandelt, und das trifft zu sehr unsere Ehre und unseren Ruf, als ob E. M. uns nur deshalb zu Mitgliedern Eures Rates ernannt habe, um uns durch ein Titularamt zufrieden zu stellen, jedoch nicht das Vertrauen in uns setze, um uns „seine wichtigen Angelegenheiten“ zu überlassen. Wir können wohl E. M. versichern, dass derartige Äusserungen täglich gefallen sind und täglich fallen. E. M. mag sich selbst vorstellen, wie sehr dies uns bedrückt und missfällt.“

Kurz, man sieht, dass auch aus den beiden Begleitschreiben Egmonts an Erasso keine anderen Gründe für die Beschwerdeschrift zu uns sprechen, als die in dieser angeführt sind, dass sie vollkommen mit dem Inhalt dieser in Einklang stehen; und sie fügt sich ja wiederum so völlig in die Reihe jener seit 1555 wiederholt ertönenden Klagen. dass nur ein kleiner Kreis der Staatsratsmitglieder in alle Angelegenheiten von politischer Tragweite eingeweiht würde, mit anderen Worten, dass sich die Regierungsleitung nur in wenigen Personen verkörperte.

Gleich im Anfang des Kampfes um die Bistümer schiebt R. in seiner Margaretha (S. 84) Oranien und Egmont, in seinem Wilhelm (II [1] S. 153) aber Oranien und Bergen eine Rolle zu, die quellenmässig nicht gut beglaubigt ist. Die Tatsache ist folgende: im Frühjahre 1561 präsentierten und empfahlen die Provinzialstände Brabants der

[241]) Auch heisst es in dem Schreiben später noch: sie hätten nicht länger schweigen können mesmes en si grand péril et dangier de nostre honeur et estimation; und dann: ihre Mitteilung an den Monarchen rühre her d'ung vray zèle et très ardant affection que avons au service d'icelle et pour la conservation de nostre réputation et honeur, auquel ne sommes petitement intérressées. — Vgl. oben Anm. 212. — Oranien erklärt einmal, dass ihn schon beim Gedanken an die Behandlung, die ihm und seinen Freunden zuteil würde, der Zorn übermanne. (Rachfahl, Wilhelm II [1] S. 326. — Gachard l. c. S. 290.) — Weiss VIII S. 270: . . . l'on se seroit tant de fois mocqué de luy (Oranien) et des aultres, les traictans en facquins et leur proposant au conseil choses que ne vailloient la peine, et faisant à part l'important avec son altèze et disposant sans eulx des abbayes et offices de leur gouvernement). — Dasselbe finden wir auch in der zweiten und dritten Klageschrift (Gachard, Guillaume II S. 36, 38, 46). — Da dieser Grund doch wohl nicht der edelste ist, so wird man ihn, weil sie selbst so oft davon sprechen, wohl als ausschlaggebend betrachten dürfen.

Regentin eine Bittschrift der Abteien Tongerloo und St. Bernhard und der Mehrzahl der brabantischen Klöster gegen die geplante Inkorporation. Dazu bemerkt Granvelle [242]): „me dize Sonnio haver entendido que la suplicacion ha sido forjada aquí por estos dos señores, y que se ha embiado por los monasterios para procurar que la firmassen". Der Herausgeber der Papiers d'État du cardinal de Granvelle, Weiss, meint nun, dass hierunter vielleicht Oranien und Egmont verstanden seien. Und auch R. erzählt noch in seiner Margaretha S. 84, dass „auf Betreiben Oraniens und Egmonts die Prälaten und Klöster von Brabant bei den Ständen dieser Provinz eine Remonstranz eingereicht hätten . . ." Hier ist so ziemlich alles falsch; von wem die Petition ausging, und an wen sie gerichtet war, habe ich soeben gezeigt. Unter den dos señores können, wie schon vor Rachfahl die Dissertation von Kolligs [242a]) nachgewiesen hat, nur Oranien und Bergen verstanden sein, da Egmont nicht brabantischer „Landstand" war. In seinem neuesten Werke, in dem die Tatsachen fast sämtlich richtig angegeben sind [243]), korrigiert R. zwar ausdrücklich Weiss, der seiner Ansicht das Wort „vielleicht" beigefügt hat, nicht aber sein eigenes früheres Werk, obwohl es denselben Fehler enthält. Auch hat schon Kolligs dargetan, dass die obige Mitteilung Granvelles keine Beweiskraft besitzt; denn Granvelle hat die Nachricht von Sonnius, und dieser hat sie wieder von anderer, ungenannter Seite. Sodann ist der Kardinal selbst seiner Sache nicht ganz sicher; denn in demselben Briefe sagt er einmal: si ellos son los authores (S. 307), und das andere Mal: si es verdad lo que han dicho á Sonnio (S. 311). Granvelle selbst also verleiht hier seinem eigenen Zweifel ob der Wahrheit dieses Gerüchtes wiederholt Ausdruck. Und wir wissen aus sicherer Quelle [244]), dass neun Klöster Brabants dem ständischen Pensionär Weellemans den Auftrag erteilt haben, een oft meer requesten oft remonstrantien an die Herzogin von Parma, an den Provinzialrat von Brabant und an wen es ihm sonst nötig erscheine, zu verfassen. Demnach ist das Gerücht in der Form, wie es von Granvelle übermittelt wird, unzweifelhaft falsch, und man wird nach

[242]) Weiss l. c. S. 307.

[242a]) L. c. S. 50 Anm. 2.

[243]) Die Stände von Brabant und nicht die Klöster haben die Petition présenté et recommandé. Gachard, Marguerite I S. 467 f.

[244]) Brief der Prälaten an Weellemans vom 25. III. 1561 (Bernard, Geschiedenis der Benedictijner Abdij van Affligem S. 205); hier heisst es: van onze wegen ende gemeijne Prelaten wegen als representerende den iersten staet van Brabant.

alledem gut tun, ihm so lange keine Glaubwürdigkeit beizumessen, als keine andern, besseren Beweise vorliegen[245]). —

Die Antwort Philipps auf die Klageschrift der beiden Adeligen erfolgte am 29. September 1561. Sie gipfelte in der Vertröstung, dass Graf Horn, der noch in Madrid weilte, den Bescheid des Königs auf Oraniens und Egmonts Klagen überbringen werde. Dem Sekretär Erasso kündigte Philipp an, so schrieb jener Tags zuvor an Egmont, er werde den Herrn nach ihrem Wunsche antworten, sowohl durch Horn bei dessen Heimkehr, als auch durch die Statthalterin, die er in einem eigenhändigen Brief anweisen werde, fortan die Herrn im Staatsrate nach Gebühr zu behandeln[246]). Mitte Oktober reiste Horn von Madrid ab, und am 15. Oktober schreibt Erasso an Oranien[247]): Le comte de Hornes est porteur de la résolution du Roi, écrite de la main de S. M., sur l'objet des représentations qui ont été faites par lui et par le comte d'Egmont. Elle est conçue de telle manière, que les affaires se traiteront à l'avenir tout différemment que par le passé. R. meint aber (S. 174, vgl. S. 183, 185), dass der König, selbst wenn er jemals die Absicht gehabt, seine Entschliessung durch Horn nach Brüssel gelangen zu lassen, sie doch nie ausgeführt habe. „Von den Beschwerden Oraniens und Egmonts gegen Granvella teilte Philipp dem Grafen nicht das Geringste mit . . . Es ist uns nichts davon bekannt, dass Horn ein Schreiben dieses Inhalts [— wie ihn Erasso am 15. Oktober in seinen Briefen an die beiden Grossen angegeben —] an Oranien und Egmont mitgenommen hätte. Unzweifelhaft hat der König an die Regentin Anzeige von der Beschwerdeschrift Oraniens und Egmonts gemacht; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Horn der Träger dieser Nach-

[245]) Vgl. Kolligs S. 50 f. — Marx S. 212, 369. — Zu R. S. 153 Anm. 1 möchte ich noch bemerken, dass Weellemans auch sonst als einer der eifrigsten Agitatoren gegen die Bistümer genannt wird. Vgl. Marx S. 376 u. Anm. 4, 379, 383 Anm. 1, 388, 393 u. Anm. 5, 400 Anm. 2. Margarethe schreibt einmal: qui (Weellemans) manie tous ces affaires (in der Bistumsfrage) des estatz de Brabant (Gachard, Marguerite III S. 149). Auch haben sich ja die Prälaten Brabants viel früher als der Adel gegen die Bistümer aufgelehnt, und Granvelle führt im Oktober 1560 die ersten Anzeichen der Adelsopposition gegen die Episkopate auf eine Beeinflussung von seiten der Geistlichen zurück. (Marx S. 197, 207. — Weiss VI S. 90, 187). Vgl. oben Anm. 213.

[246]) So teilt Rachfahl S. 173 mit, dem der Brief im Wortlaut vorgelegen. Gachard, Philippe I S. 197 gibt nur ein kurzes Exzerpt.

[247]) Ebenso auch an Egmont. Gachard l. c. S. 198.



richt oder gar einer Resolution im Sinne der Behauptung Erassos war. So bleibt denn schwerlich etwas anderes übrig als die Annahme, dass Erasso vom Könige durch zweideutige oder ganz unwahre Redensarten irregeführt wurde.“ Ich halte diese Ausführungen zum grössten Teile für falsch. Sollte denn Erasso nicht mit Horn über den Klagebrief der beiden Adeligen gesprochen haben, seitdem der König ihm gesagt, er werde durch den Grafen eine Antwort übermitteln lassen? Oder sollte Horn nicht auch von Brüssel aus durch seine adeligen Freunde eingeweiht worden sein? Zudem erklärt er in seiner réponse personelle 1567: estant ledit Deffendeur (Horn) en Espaigne au service de S. M., entendit que le Prince d'Orainges et Comte d'Egmont escripverent lettres à S. M., se mescontentant du Cardinal[248]). Auch ist es m. E. ausgeschlossen, dass Philipp, entgegen seinem Briefe an Oranien und Egmont vom 29. September, gar keine Antwort an die beiden Herrn gelangen liess. Nach obigem Schreiben Erassos an Oranien wird dieser samt Egmont sofort nach Horns Ankunft in Brüssel den Grafen mit Fragen bestürmt haben. In welche Lage wäre Philipp den beiden Grossen gegenüber gekommen, wenn sie überhaupt nichts weiter von ihm gehört hätten, wenn Horn erklären musste, er habe keinen Brief des Monarchen, habe überhaupt keine Antwort zu überbringen, habe überhaupt nichts von ihren Klagen in Madrid vernommen. Und dass die Herrn eine Antwort vom König erhalten haben, scheint doch aus einem Briefe Granvelles an Philipp hervorzugehen[249]): das Unheil sei noch gewachsen, bemerkt er, seitdem der König jene Briefe über die bei ihm geführten Klagen, dass die Herzogin den Seigneurs nicht von allen Staatsgeschäften Mitteilung mache, geschrieben habe . . . Y han obrado las cartas de V. M. contrario efecto del que pretendia, que en lugar de quitarles aquella opinion se les ha acrescentado mucho mas[250]). Ob nun Horn diese Antwort überbracht — was doch wahrscheinlich — oder nicht, das freilich ist uns nicht bekannt. Sie scheint aber doch, anfänglich wenigstens, einigermassen beruhigend gewirkt zu haben; denn Oranien und Egmont nahmen sofort nach Horns Rückkehr an den

---

[248]) Foppens, Supplement à Strada I S. 141.

[249]) 13. V. 1562 Weiss VI S. 543. Über den verderbten Text dieser Stelle vgl. Marx S. 181 Anm. 2.

[250]) Im folgenden führt Granvelle ein Beispiel dafür an: die Herren hegten den Verdacht, dass man ihnen aus einem politischen Schachzug der Regierung ein Geheimnis mache.

Sitzungen des Staatsrates, die sie seit dem 24. Juli gemieden hatten[251]), wieder teil. Es ist ja allerdings richtig, dass Horn, wie wir oben sahen[252]), am 19. Dezember 1561, c. 6 Wochen nach seiner Rückkehr, an Erasso schrieb: Oranien und Egmont hätten ihm gesagt, avoir escript à S. M. au Conseil d'Estat, et ainsi s'en vouloient descharger, ce que je n'entendis quand je partois de Madrid. R. meint nun, dass sich diese Worte unmöglich mit der obigen Angabe Horns in seiner réponse personelle vereinen lasse, und er gibt diesem Briefe Horns, da er den Ereignissen viel näher liege, den Vorzug und verwirft die spätere Aussage des Grafen. Aber ich glaube doch, dass eine Vermittlung möglich ist. Horn hat in Spanien wohl von der Klageschrift der Herrn über Granvelle gehört, aber nicht, dass sie ihre Demission angeboten, wenn Philipp keine Abhilfe schaffe[253]). Denn so glaube ich die Worte: et ainsi s'en vouloient descharger, auffassen zu sollen; sonst müsste man in der Tat annehmen, dass Horn in Spanien überhaupt nichts von der Klage Oraniens und Egmonts erfahren. Und das halte ich aus den angeführten Gründen für höchst unwahrscheinlich.

Nicht allein bei diesem Kampfe gegen Granvelle, meint R., seien in meinem Buche die tieferen politischen Gegensätze nicht zu ihrem Rechte gekommen: ich hätte auch bei der Zurücklassung der spanischen Truppen das innerpolitische Moment nicht zum gebührenden Ausdrucke gebracht. „Der Ansicht von Marx zufolge," so erklärt er, „handelte Philipp, als er einen Teil seiner spanischen Soldaten im Lande zurückliess und möglichst lange hier festzuhalten trachtete, im wesentlichen aus Gründen der äusseren Politik, nämlich zunächst im Hinblicke auf die damals bestehenden französisch-englischen Verwicklungen und aus Besorgnis vor dem Wiederausbruche des Krieges mit Frankreich, später im Hinblicke auf die beabsichtigte Intervention im französischen Religionskriege"[254]). „Es liegt mir fern," fährt R. fort, „in Abrede

[251]) Egmont hat zwischen dem 24. VII. und dem 31. X. nur 2, Oranien, der allerdings meist in Deutschland war, gar keiner Sitzung beigewohnt. Von Dauer war die Wirkung allerdings nicht; das beweisen Granvelles Brief vom 13. V. 1562 und Horns Schreiben vom 19. XII. 1561.

[252]) S. 309. — [253]) Vgl. den Wortlaut im Anhang S. 334.

[254]) Westd. Zeitschrift S. 89. Hier hat R. meine Auffassung richtig wiedergegeben. Wenn er sich aber S. 90 äussert, dass die Gründe für die Weigerung Philipps, die spanische Truppe zurückzuziehen, in den Verhältnissen nur der auswärtigen Politik nicht zu finden seien, so widerspricht dies nicht nur meiner Darstellung, sondern auch seinen Worten oben im Text, mit denen er meine Auffassung umschreibt.

zu stellen, dass diese Erwägungen auf Philipp mit einwirkten . . ." Aber in der Hauptsache sollten die Spanier ihm „als gefügige Werkzeuge im Interesse seiner spezifisch katholischen Weltmachtspolitik und des Regierungssystems, wie er es für die Niederlande selbst aufrecht erhalten wissen wollte", dienen. „Das im letzten Grunde wirksame Motiv ist also wieder der innere Gegensatz zwischen der Politik der Krone und den autonom ständischen Tendenzen des Landes." Aber auch ich stelle durchaus nicht den innerpolitischen Charakter der Massregel völlig in Abrede, ich habe sogar wiederholt in meinem Buche darauf hingewiesen. So betone ich S. 93[255]), „dass Philipp über die spanische Truppe zweifellos ein freieres Verfügungsrecht besass als über die einheimischen Mannschaften, die nicht im Solde der Regierung standen. . . Freilich, das an sich schon mit dem spanischen Regiment unzufriedene Volk sah in den spanischen Soldaten die Zwingherrn, die die niederländischen Provinzen ihrer Freiheit zu berauben und dem spanischen Joch zu unterwerfen bestimmt seien, sah in dieser verabscheuten Massregel den Ausfluss des misstrauischen Charakters seines Souveräns . . . Und gewiss, völlig von der Hand weisen darf man bei eben diesem Charakter des spanischen Monarchen, der genugsam vor der gärenden Unzufriedenheit der gesamten Bevölkerung gewarnt worden und von der Verbreitung des ketzerischen Giftes in den Niederlanden unterrichtet war, diesen Argwohn nicht. Denn die spanischen Truppen waren geeignet, allen etwaigen revolutionären Gelüsten auf religiösem oder politischem Gebiete einen Dämpfer aufzusetzen" [256]). Man sieht, R. und ich unterscheiden uns auch hier nicht in der Art der Motive, die für die Zurücklassung der Spanier massgebend waren, sondern nur in der graduellen Bewertung dieser Gründe. R. schiebt die innerpolitischen Momente, ich die der äusseren Politik in den Vordergrund. Es ist nun interessant, zu sehen, wie bei R. allmählich die Erkenntnis von dem Gewichte und der Einwirkung der letzteren bei der Zurücklassung der spanischen Truppe von Werk zu Werk sich mehrt. In seiner Margaretha (S. 71/72) erwähnt er die Momente der äusseren Politik, die gleich anfangs Philipp zu seiner Massnahme vornehmlich veranlassten, mit keiner Silbe; erst im Herbst 1560 lässt er (S. 78, 87) ein solches Moment auf Philipps Weigerung, die Spanier abzurufen, einwirken, nämlich des Königs Absicht, die Mannschaften gegen die

[255]) Vgl. S. 97, 98, 109.

[256]) In der Anm. 1 auf S. 94 gebe ich die Belege dazu.

Hugenotten in Frankreich einrücken zu lassen. Dass Rachfahls Ansicht sich schon in seinem Aufsatze meiner Auffassung mehr nähert, sahen wir an seinen oben zitierten Worten. Und in seinem neuesten Werke, in seinem Wilhelm, sagt er von vornherein (S. 28): „Sowohl Rücksichten der äusseren wie der inneren Politik bestimmten den König zum Entschlusse, eine grössere Anzahl spanischer Soldaten zurückzulassen." Freilich steht dazu in einem gewissen Widerspruch, was er in Anmerkung 1 gleich zur folgenden Seite bemerkt (29): „Dass die Rücksicht auf die inneren Verhältnisse für den König bestimmend war, ergibt sich auch aus einer späteren Stelle der Korrespondenz Philipps mit Granvella." Am 4. Oktober 1559 schreibt dieser nämlich an den König: . . . se reste tan gran asidero (durch das Zurückbleiben der Spanier) para que los que quieren hazer mal officio aqui lo puedan hazer, y pues siendo pocos no bastan para freno, y de su estada podria nacer mayor escándalo, sin ningun fructo. Hier ist der Sinn: die spanischen Truppen bieten allen denen, welche wünschen hazer mal officio, eine Handhabe, ihre Absicht auszuführen, und da sie gering an Zahl sind, so genügen sie nicht, um jenen [eben die übles im Schilde führen] Zügel anzulegen; ihre Anwesenheit aber, die keinen Nutzen bringt, könnte noch grösseren Skandal heraufbeschwören [257]). R. verallgemeinert diesen Fall und schliesst: also sollten sie dableiben, um das Land im Zaume zu halten. Aber selbst wenn seine Interpretation die richtige wäre — denn ähnliche allgemeine Äusserungen finden sich später in der Tat [258]) —, so steht seiner Folgerung eine Bemerkung Philipps vom 27. XII. 1559 gegenüber, die da lautet [259]): er ziehe die spanische Truppe zurück, „aunque cierto con temor que ha de ser una de las cosas que ha de dar voluntad á Franceses de romper" . . . Die Niederländer möchten daraus seine Liebe zu ihnen erkennen, denn „por complazerles hago lo que temo que ha de ser tanto daño myo, y que con esto no le tomarán tal amor que á los Franceses les paresca que son tan bastantes fuerzas para defender esos estados como los Españoles". Derartiger Äusserungen liessen sich noch eine Menge anführen [260]). Hat

[257]) Weiss l. c. V S. 653; vgl. VII S. 507.

[258]) l. c. VI S. 7, 150, 166, 173, 197. — Brown-Bentinck l. c. VII S. 179, 288.

[259]) l. c. V S. 674.

[260]) Vgl. Marx S. 93 Anm. 2. — Weiss l. c. S. 620, 640, 643/44. 667 (Plugiesse á Dios que quisiessen conoscer el beneficio que les [den Niederländern] seria quedar ellos [die Spanier] aquí); VI S. 7 (los quales [die Spanier] serian mas que necessarios aquí si huviesse rotura [zwischen Eng-

doch auch Philipp den Generalständen bei seinem Abschied am 9. VIII. der Wahrheit entsprechend erklärt: der Grund für die Zurücklassung der Spanier „estoit le soing qu'elle (Philipp) a de les asseurer contre tout accident que leur pourroit survenir jusques à ce que l'on voye quel chemin prendront les choses à tous coustelz, estans environnez les pays de pardecha de si divers voisins"[261]).

R. scheint anzunehmen (S. 79), dass die Gründe der auswärtigen Politik, der alte Antagonismus zwischen Frankreich und Spanien und die schottisch-französisch-englischen Wirren, in denen der König zum

---

land und Frankreich], y de mucha reputacion para la seguridad destos estados y en favor, y para hazer miedo á los Ingleses, y si los de aquí lo entendiessen, en mucho beneficio suyo), 8 (man wünscht den Abzug der Spanier, con quanto el peligro y la necessidad, por lo que vino de Inglaterra, hayan sido tan aparentes, y mas que agora), 11 (cierto muy á propósito seria, hasta ver el fin destas cosas [der auswärtigen Dinge], que los Españoles se detubiesen), 88, 101, 166 (Granvelle sieht die Spanier de mala gana abziehen, que verdaderamente sustenian la reputacion con los vezinos, y quiçá [!] eran freno á los naturales, que plegadios ydos ellos no nazca algo. Diese Worte Granvelles sind sehr charakteristisch), 173, 184, 195 (no ha sido poco haverlos podido entretener quatorze meses so color de que los estados no otorgavan lo que seles pedia, que á lo ménos ha servido para miéntras ha durado la guerra con Inglaterra, y fasta al cabo del verano) usw.; VII S. 507 (quy [Oranien und Egmont] n'entendirent oncques ce que cela empourtoit, ny le bénéfice que eulx, en leur particulier, et les pays en eussent peu recepvoir; et s'ilz l'entendirent, ce fust quand jà ilz ne pouvoient aller en arrière). — Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe III S. 146/47 (Et havendo il Re Catholico fatto intender all'Imperator, non poter dargli agiuti contra Turchi, fino che continuino li moti di Inghelterra . . . Nach einer Notiz des Herausgebers sind hier insbesondere die spanischen Truppen in den Niederlanden gemeint. Ebenso: Che, se non fossero li presenti moti di Inghelterra, la potria servirlo delli Spagnoli, che tiene in Fiandra). — Brown-Bentinck l. c. S. 118 (10. VIII. 1559: which [die 3000 Spanier] the king did all he could to leave here, both for the greater security of the frontiers, they being experienced veterans, as also from the difficulty of finding a place whither to send them). — Gachard, Marguerite I S. 53 (Margarethe wünschte die Anwesenheit der Spanier, si quelque mouvement succédoit des voisins que nous environnent de tous costelz), 76, 110 (pour tenir les Franchois pensifz, il me semble bien que les soldartz espaignolz ne soient encores partiz . . . et qu'ilz ne partent . . .), 123 (desquelz [die Spanier], s'il y avoit mouvement [von seiten der Nachbarn], . . . l'on se pourroit servir), 124 Anm. 1 (Philipp hat die Spanier wegen der Nachbarn zurückgelassen), 189 (die Spanier servent de quelque réputation allendroict des voysins) usw.

[261]) Gachard, Documents inédits concernant l'histoire de la Belgique I S. 326.



Schutze der Provinzen oder zugunsten der einen oder andern Macht die spanischen Truppen eventuell zu verwenden gedachte [262]), erst seit etwa März 1560 ihre Wirkung ausübten, auf jeden Fall erst nach dem 30. Dezember 1559, dem Tage, an dem Philipp die Spanier offiziell aus den Niederlanden abberufen hatte. Aber die auswärtigen Verhältnisse, wie sie R. S. 79 entwickelt, bestanden in ihrer ganzen Schwere schon vor des Königs Abreise aus den Provinzen [263]). Und schon am 8. Dezember 1559 schildert Margarethe ihrem Bruder die Wirkung jener politischen Verwicklungen auf die Niederlande und fährt dann im Hinblick darauf fort: il me grèveroit de, en telle occasion, veoir partir les Espaignolz, de par deçà, desquelz, si cecy (eben jene politischen Verhältnisse) ne se remédie, l'on pourroit vraysemblablement avoir affaire; et seroit bien de, au besoing, les avoir à la main; aber das ganze Land verlange ihre Abreise usw. [264]).

Auch für den Befehl Philipps vom 5. Oktober 1560, der die Spanier von neuem in ihre niederländischen Standquartiere bannen sollte, waren verschiedene Gründe der auswärtigen Politik massgebend. R. erwähnt zwar auch jenes Gebot Philipps (S. 80), hebt aber diese Motive nicht genügend und nicht im Zusammenhang mit diesem Befehle hervor. Für alle Details, auf die ich hier leider nicht eingehen kann, da es mich zu weit führen würde, muss ich auf mein Buch S. 101 (88)—111 verweisen, wo ich den Phasen des ganzen Kampfes um die Spanier und seinen Ursachen auf beiden Seiten im einzelnen nachgegangen bin und in zahlreichen Noten die Belege gegeben habe. Einen indirekten, aber doch schlagenden Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung gibt R. übrigens selbst an die Hand. Er sagt in seiner Margaretha S. 71: „Eine Anzahl von 3000 Mann durchaus ergebener Soldaten, im Lande geschickt verteilt, war immerhin eine Macht, die es der Regie-

[262]) Marx S. 91 ff., 101 ff.

[263]) Gachard l. c. I S. 76 (Margarethe äussert sich hier zum Teil ganz ähnlich, im Anfang Dez. 1559, wie R. S. 79 für den Anfang 1560); ebenso am 21. XII. 1559, und am 6. I. 1560, l. c. S. 89 ff. — Vgl. über all' dies Marx S. 91 f.

[264]) Gachard l. c. S. 76. — Nebenbei bemerkt ist es falsch, wenn R. (Wilhelm II¹ S. 79) meint, dass Margarethens Brief vom 12. V. 1560 die Antwort auf Philipps Schreiben vom 3. III. sei; die ist schon früher erfolgt (Gachard l. c. S. 166). Auch sind nicht, wie er S. 80 angibt, die Generalstände wegen der Garnisonsteuer berufen worden, sondern man hat die Proposition gleich den einzelnen Provinzialständen vorgelegt, wie er ja selbst zwei Seiten vorher sagt.

rung erleichtern musste, die Missvergnügten im Zaume zu halten." Ja, wo wurden sie denn verteilt? Ausschliesslich an der Grenze[265]), eben im Hinblick auf jene Momente der auswärtigen Politik. Hat doch zudem die Regierung die spanische Truppe der Nachbarn wegen nicht eher abziehen lassen wollen, als bis die niederländischen Stände die nötigen Mittel für die einheimischen Ersatzmannschaften, die an die Stelle der Spanier in die leeren Grenzgarnisonen (vgl. Rachfahl selbst II¹ S. 78) einrücken sollten, bewilligt hätten.

Zum Schlusse dieser Episode noch die Gegenüberstellung einiger Bemerkungen Rachfahls in dieser Frage aus seinen verschiedenen Werken: Margaretha S. 78: „Umsonst [— damals richtig —] drängten selbst Margaretha und Granvella, durch die Haltung der Stände genötigt, in den König, der Sache ein Ende zu machen" (d. h. die Spanier abzurufen) .. S. 79: „Von allen Seiten gedrängt, willigte Philipp am 20. November 1560 definitiv darein, dass die spanische Infanterie die Niederlande verlasse." — Westd. Ztschr. S. 90: „Eben die Abhängigkeit, in die sich Philipp der elenden Staatsfinanzen halber den Ständen gegenüber versetzt sah, nötigte ihn schliesslich doch zur Abberufung der Spanier." — Wilhelm II¹ S. 82: „Der entschiedenen Haltung der im Staatsrate sitzenden Herren, insbesondere Oraniens[266]), war die endliche Zurückziehung der Spanier

[265]) Gachard, Documents inédits I S. 327, 329. — Gachard, Marguerite I S. 108, 123, 124 Anm. 1, 125 Anm.; 187, 188, 189 (les frontières oú ilz [die Spanier] sont répartiz), 276 usw. — Weiss l. c. S. 166. — de Lettenhove, Relations politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre II S. 159 (I . . . understand they [die Spanier] shal be reparted to remaigne in other garrisons apon theis frontiers, videlicet at Arras, Marienburgh, Philippeville and Theonville . . . For, seing the French arme so faste and in so greate nombres, theis menne thincke good to stande apon their better garde, leest disfurniture might provoke some enterprise not otherwise ment. 28./XII. 1559). — Rachfahl selbst II¹ S. 78. — Ich habe in meinem Buche S. 97 gesagt, dass die spanischen Truppen meist an der französischen Grenze verteilt wurden, habe dieses „meist" jedoch bei den Verbesserungen S. 481 getilgt. Ich bin zu dieser ursprünglichen Einschränkung durch den Umstand verleitet worden, dass hie und da auch andere Quartiere für die spanische Truppe als gerade Grenzorte in den gleichzeitigen Korrespondenzen genannt werden; ich habe jedoch nachträglich erkannt, dass in solchen Fällen die Truppen auf ihrem Marsch von den Grenzgarnisonen an die Küste zum Zwecke der Einschiffung unterwegs Zwischenstation gemacht hatten.

[266]) Das ist übertrieben; überhaupt begeht R. den Fehler, dass er in jenen Jahren der Vorgeschichte des niederländischen Freiheitskampfes Oranien wiederholt eine Rolle zuschreibt, die er erst später spielte; er hatte damals noch nicht überall die Führerschaft übernommen. Auf diese und



zu danken. Sie hatten die übrigen Mitglieder des Staatsrates, auch Granvella und die Statthalterin selbst, durch die Energie ihres Widerstandes schliesslich mit sich fortgerissen, und der König hatte sich so allgemeinem Widerstande fügen müssen" . . . S. 83: „Fest und scharf hatte sich selbst Granvella gegen den Wunsch des Königs aufgelehnt und ihm sogar „Mangel an Überlegung" vorgeworfen . . . Granvella hatte nur in Rücksicht auf den Widerstand des Landes und der Grossen ihr (der Spanier) weiteres Verbleiben für inopportun erachtet." — Ein anderes Beispiel! Margaretha S. 79: „Mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit bewilligten die Stände eine Steuer von ungefähr 180000 Gulden jährlich für den Unterhalt von 3200 Mann einheimischer Infanterie" (eben anstelle der Spanier). — Wilhelm II[1] S. 79: „Monatelang zogen sich also auch die Verhandlungen der Garnisonsteuer [für die 3200 M.] hin, ohne zum Abschlusse zu führen."[267]). — Diese Widersprüche bedürfen keines Kommentars.

Einen starken Druck auf die Regierung in dem ganzen Streit um die spanische Soldateska haben die Stände zweifellos mit ihrer Steuerverweigerung ausgeübt. Ich habe auf diesen Punkt in meinem Buche

---

andere Fragen allgemeiner Natur möchte ich hier nicht eingehen; dazu wird vielleicht einmal Gelegenheit werden, wenn das ganze Werk vorliegt. — Ich habe in meinem Buche S. 97 Anm. 2 dagegen protestiert, dass in den Darstellungen die Schuld an der Agitation gegen die Zurücklassung der spanischen Truppen allein Oranien aufgebürdet wird, da m. E. auch die Worte seiner Apologie als Quelle hierfür allein nicht massgebend sein können. R. aber meint (Wilhelm II[1] S. 55 Anm. 1), dass man diese Agitation, wenngleich nicht allein, so doch in der Hauptsache dem Prinzen zuschreiben dürfe; denn die Erzählung Oraniens in seiner Apologie sei zu bestimmt und werde durch die Äusserung Philipps gegenüber Oranien hinreichend verbürgt. Die Apologie besagt (Lacroix S. 90): je sollicitai . . . des premiers et plus notables personages du païs, pour demander au nom des Estats que les Espaignols fussent contraints de se retirer. R. gibt diese Stelle S. 55 mit den Worten wieder: Oranien habe selber später in seiner Apologie das Verdienst für sich in Anspruch genommen, die Stände durch Vermittlung „der ersten und angesehensten Personen des Landes" zur Einreichung jener Remonstranz bewogen zu haben. Das steht aber gar nicht hier, sondern dass Oranien sehr angesehene Personen veranlasst habe, im Namen der Stände die Zurückziehung der Spanier zu verlangen. Das letztere aber widerspricht der geschichtlichen Tatsache, da die Generalstände selbst die Remonstranz eingereicht haben. Auch sagte Philipp zu Oranien: si los estados no tuviessen pilares (Mehrzahl), no hablarian tan alto.

[267]) Die Steuer war März-April 1560 gefordert worden, und Brabant unterzeichnete seinen „Accord" erst im Herbst 1561. Marx S. 100 Anm. 6.



wiederholt hingewiesen und habe auch sonst, wo immer „die ständische Opposition die Zerrüttung der königlichen Finanzen zum Ausgangspunkte und zur Hauptwaffe in dem Kampfe gegen die Regierung benutzt,“ diesen Umstand nirgends ausser acht gelassen. Statt die allgemeine Behauptung aufzustellen, ich hätte dieses Verhältnis in meiner Arbeit nicht zur Genüge gewürdigt, hätte R. mir lieber zeigen sollen, wo ich diese Unterlassungssünde begangen. Zum Beweise des Gegenteils möchte ich einige Beispiele anführen: Allgemein S. 286 (So lange in einem Staatswesen der Regierung die freie Verfügung über die Börse des Volkes entzogen ist, so lange die Regierung erst das Land um die Bewilligung der Geldmittel, deren sie bedarf, angehen muss, so lange wird man eine Art Mitregierung den Untertanen einräumen, zum mindesten den Wünschen der Nation Rechnung tragen müssen. Wir sahen bereits und werden es wiederholt bestätigt finden, dass der Besitz dieser Prärogative eine wuchtige Waffe in den Händen der niederländischen Stände bei ihrem Kampfe gegen die Regierungspläne bildeten . . War dieses [das Recht der Steuerbewilligung] doch das wesentlichste Mittel, mit dessen Hilfe die Nation ihrer Stimme Gehör verschaffen konnte! Und je schwerer die Geldnot auf der Regierung lastete, um so weniger Mühe musste es den Ständen kosten, ihre Wünsche, waren sie auch hochgeschraubt, zur Geltung zu bringen). — Bei den spanischen Truppen S. 98, 99 f., 108. — Bei der neunjährigen Steuer S. 73, 287, 298 (Zu all' diesen Errungenschaften hatte die Geldnot der spanisch-niederländischen Regierung den Ständen verholfen; ihr hatten diese es zu danken, wenn durch das System der neunjährigen Steuer die ständische Macht und der ständische Einfluss eine solche Kräftigung erfuhr, wie sie die in die Hand der Stände selbst gelegte Verfügung über die Geldmittel im Gefolge hatte). — Bei den Bistümern in Brabant S. 375 (Nunmehr suchte man mit einem wirksameren und kräftigeren Mittel [Steuerverweigerung] die Pläne der Regierung zu durchkreuzen usw.), 376, 377 (In der Tat, auch hier verhalf die finanzielle Notlage der Landesverwaltung den Ständen zum Siege usw.), 387 (Da kam wiederum, genau wie vor zwei Jahren, die finanzielle Notlage der Regierung den Ständen zu Hilfe usw.), 388 (Von vornherein waren in diesem Kampfe zwischen dem Souverän und seinen geistlichen Untertanen die letzteren insofern im Vorteil, als sie nicht allein an der geschlossenen Masse der brabanter Stände einen starken Rückhalt besassen, sondern auch in der Finanznot der Regierung eine empfindliche Schwäche des Gegners erkannten, die ihnen trefflich zu statten kam. Dass die Prälaten diese



für sie äusserst günstige Situation auszubeuten verstanden, beweist die Höhe ihrer Forderungen, beweist die Hartnäckigkeit, mit der sie daran festhielten), 392 (Dazu kam . . . gewiss der schwerwiegendste Grund — der Krebsschaden, an dem die spanische Regierung litt, die Geldnot. . . . sie spielten . . . die Vorschläge des Klerus gegen die alten Steuerforderungen des Monarchen aus: sie versagten ihre Zustimmung, bis sie die Meinung des Souveräns über jene gehört hätten usw.), 393, 394 (Und wenn auch dieses Programm der Prälaten von Bedingungen geradezu strotzte, die den Absichten und Wünschen des Königs zuwiderliefen, dennoch sah sich die Herzogin genötigt, auch sie entgegenzunehmen und dem Monarchen einzuschicken, um nicht die schon so lange hinausgeschobene Bewilligung der alten Steuern noch länger zu verzögern), 395 (Aber die starre Hartnäckigkeit der Stände war denn doch zu gross, die Finanznot der niederländischen Regierung denn doch zu tief, als dass ein Sieg der königlichen Forderungen überhaupt möglich gewesen wäre. Die Geldfrage war es, die den Ausschlag gab, die den Ständen den endlichen Sieg über den Monarchen erringen half usw. Die folgenden Einzelheiten muss ich hier leider übergehen). — Endlich bei dem Kampf gegen Granvelle S. 447 und bei der „Kontinuation der Garnisonsteuer", S. 457/58[268]) usw.).

Ich habe mit Absicht einen Teil dieser Stellen aus meiner Arbeit hierhergesetzt, um zu zeigen, wie unberechtigt Rachfahls Vorwurf ist. Fast hatte ich befürchtet, ich hätte in meinem Buche des Guten zu viel getan, da ich immer wieder darauf hinwies, wie die Stände die Finanznot der Regierung nutzten, um ihre Forderungen und Wünsche durchzusetzen. Und nun kommt R. und hält mir das Gegenteil vor. Ich glaube doch, dass ein Autor von seinem Kritiker etwas mehr Vorsicht und etwas mehr Gerechtigkeit verlangen und erwarten darf.

Stuttgart, Mai 1909.

(Der Schluss dieser Abhandlung folgt in einem der nächsten Hefte).

---

[268]) Vgl. über beides den Schluss dieses Aufsatzes.

Anhang.

Oranien und Egmont an Philipp II.

Brüssel, d. 23. Juli 1561 [1]).

Sire,

Comme Vostre Majesté se partant de ses païs de par deça vers ses royaulmes d'Espaigne, il pleust à icelle de commestre Madame de Parme, régente de ses païs bas, luy ordonant certains conseilliers d'Estat, et entre iceulx nous faire cestui honeur de nous y dénommer, en nous commandant d'accepter ledict estat, et tenons Vostre Majesté bien souvenante que nous fismes allors quelque difficulté, non que aurions volu refuser aulcungs services que debvons à Vostre Majesté, ou d'espargner quelque traveille, labeur ou despens, mais, pour ce que, aians aultrefois, au temps du gouvernement de mons[r] le duc de Savoy, esté commis au mesme estat, aurions porté plustost le nom de conseilliers d'Estat, que servir à l'office, pour ce que les affaires d'importance se traictoient à part, sans nous, et que pourtant craindions que le mesme train se continueroit, se qui redunderoit à grande diminuition de nostre honeur et réputation, et que à ceste occasion ne povions faire service à vostre Majesté tel que désirions: sur quoy il pleut à Vostre Majesté estans en Sélanden, nous dire que ne deussions pour cela refuser ledict estat, pour tant que vostre Majesté auroit comandé que riens ne se traicteroit sans nous et que vostre volloir et intention estoit que deussions entendre à tous les affaires, réservés les choses de la justice, et, combien que l'avons remonstré à Vostre Majesté que, puisqu'il y avoit ung conseil des finances, où nous n'estions appellé, que, soubs umbre de traicter choses de finances, se traiteroient tous les aultres affaires d'importance, et que ainsi retoumperions au mesme inconvénient, touttefois, enfin Vostre Majesté nous asseuroit estre d'intention et voloir que tous les affaires d'importance fussent traictés et résolus au conseil d'Estat, nous commandant derechief d'accepter ledict estat, et que en cela ferions service très-agréable à Vostre Majesté; quoy voians, Sire, ne veuillans désobéir à la volunté et commandement de Vostre Majesté, tant honeste et honorable en nostre endroit, nous acceptions ladicte cherge, priant très humblement Vostre Majesté que, en cas que l'on y nous traicteroit aultrement que selon son intention, que, avecque sa bonne grâce, puissions quiter ledict estat: sur quoy Vostre Majesté respondit qu'elle n'entendit point que l'on nous deut traicter aultrement et que, en cas l'on nous donnit quelque occasion de nous en resentir, que pourtant ne vouldrions abandoner ledict estat, mes en advertir Vostre Majesté pour y remédier.

---

[1]) Im Auszug bei Gachard, Philippe Bd. I S. 195 f. — Ich drucke auch diesen Brief ab, obschon R. einige Bruchstücke davon bereits publiziert hat (Westd. Zeitschr. S. 84 Anm. 6); aber er hat manches wichtige weggelassen und den Inhalt des Schreibens in seinen verschiedenen Werken nicht immer ganz korrekt wiedergegeben. (Vgl. oben S. 293 Anm. 182.)

Or, Sire, il y aura tantost deux ans que Vostre Majesté se parti de ces pais, et despuis avons continuèlement esté près Son Altèze, si avant que n'avons esté empechés en nous gouvernemens, pour le service de Vostre Majesté, ou absens en aulcungs noz affaires, que at esté si peu que nous at esté possible, et avons esté appellés audict conseil d'Estat, le plus souvent pour choses de nulle ou certes de bien petite importance, ou nous scavions fort bien que les affaires d'importance se traictoient à part, sans nous, et le plus souvent par ung ou deux. Et combien, Sire, que pour cette cause avons jà plusieurs fois esté d'avis d'en advertir Vostre Majesté et la supplier très humblement d'estre déchargéz dudict conseil d'Estat, attendu que tout le monde se mocque de nous, qui avons le nom sans effect, veu que tous affaires se traictent par ung ou deux, chose qui touche trop avant à nostre honeur et réputation, comme si Vostre Majesté, pour nous donner quelque contentement par estat titulaire, nous eusse faict de son conseil, mais qu'il n'auroit la fiance de nous confier ou commestre ses affaires d'importance; et povons bien asseurer VostreMajesté que tels et semblables propos se sont passés et passent journèlement, nous lessons penser à Vostre Majesté combien que cela nous pèse et desplait, veu que ne désirons chose au monde tant que après Dieu complaire à Vostre Majesté, et au service d'icelle emploier nous corps et biens, jusques à la dernière goute de nostre sang, dont les services par nous et noz prédécesseurs fais tant à la Majesté Impérialle que Vostre Majesté, en tous affaires, et mesmes ès dernières guerres, peuvent porter vray témonaige: toutefois, Sire, avons eu patience, craindant que Vostre Majesté pensit que ce procèderoit de nostre difficulte, ou de quelque particulière emvie que eussions contre ung ou deux qui usurpent plus grande authorité que ne convient, à nostre advis, pour le service de Vostre Majesté. Et eussions plus longement porté ceste pacience, combien que ledict mal s'augmente de jour à aultre, si l'on nous eût volu tenir pour déchargés et excusés de tout ce que seroit résolu, sans nostre advis et opinion; mais comme puis nagerres, il vint à propos que le Cardinal de Granvelles disoit audict conseil d'Estat que de tous inconvéniens qui porriont survenir par deça nous serions, comme du conseil, également chargés, non plus les ungs que les aultres, et, nonobstant que luy fust remonstré que cela seroit sans fondement et raison veu que la pluspart des choses d'importance se traictoient sans nostre sceu et intervencion, il persista en son opinion, il nous at samblé, Sire, que ne debvions plus longtemps dissimuler (mesmes en si grand péril et dangier de nostre honeur et estimation) la conduite de Vostre conseil d'Estat de par deça car il nous seroit chose trop grieffe et préjudiciable de supporter le mescontentement de Vostre Majesté de quelque inconvénient qui porroit survenir par le mis en avant d'aultres, sans nostre intervention. Et ne faisons doubte que cela ne procède point de Madame, attendu le bon receuille qu'elle nous faict, dont nous tenons à jammais obligés vers icelle, ains de aulcungs qui sont alentour de Son Alteze et l'asseurrent la volunté et intention de Vostre Majesté estre telle.

Par quoy, Sire, et affin que n'aions a respondre vers Vostre Majesté de ce que n'auroit esté traicté ny advisé par nous, supplions très humblement qui plaise à icelle de nous décharger dudict estat, ou commander que

d'ors en avant tous les affaires soient communiqués, traictés et résolus en plain conseil d'Estat, selon que Vostre Majesté déclaira estre son intention à sondict partement, affin que tout le crédit et résolution des affaires ne dépende d'ung ou deux seulement, qui se vouldriont servir de nous, comme d'umbre et couverture en cas de quelque inconvénient, qui, comme les principaulx du pais, en serons le plus chargés et empectrés [2]). Supplions en toutte humilité Vostre Majesté ne voloir prendre ceste nostre advertance anltrement sinon comme procédant d'ung vray zèle et très ardant affection que avons au service d'icelle et pour la conservation de nostre réputation et honeur, auquel ne sommes petitement intérressées. Et comme, Sire, nous apercevons que aulcungs cherchent moiens pour donner a Vostre Majesté quelque mavèse impression de nous, et de nous oster la bonne grâce d'icelle, sans nous mérites, pensans par ce moien seul maintenir le crédit vers icelle, nous supplions très humblement de ne prester l'oreille à tels malings rappors, mais tenir pour chose certaine et asseuré que nostre intention n'est aultre sinon de nous emploier à jammais, léalement et sincèrement, avecque noz corps et biens, au service de Vostre Majesté, et de maintenir le païs à la bonne affection et obéissance d'icelle, comme par foy et serrement sommes tenus et obligés.

Nous n'avons volu, Sire, confier de faire escripre ceste de main de secrétaire, pour, estre le contenu d'icelle de telle importance: par quoy supplions très humblement a Vostre Majesté de non voloir prendre de mavèse part, si elle n'est escript comme il appertient.

Attant, Sire, après nous estre très humblement recommandé à la bone grâce de Vostre Majesté, prions Dieu donner à icelle en prospérité très heureuse et longe vie. De Brusselles le XXIIIe de juillet anno 1561.

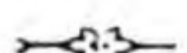
De Vostre Majesté très humbles et très obéisants vassaulx et serviteurs.

Sire comme sette et escripte d'ung commung acort de Monsr le Prince d'Orange et de moy, n'ay peu lesser de le signer.

Guille de Nassau.

Lamoral d'Egmont.

[2]) nicht empechés, wie R. l. c. hat; auch schliesst damit der Brief noch nicht.



Replik.

Von **Felix Rachfahl,** Kiel.

Vor nunmehr acht Jahren veröffentlichte ich im 22. Bande dieser Zeitschrift eine längere Besprechung der Marx'schen „Studien zur Geschichte des Niederländischen Aufstandes" [1]). Er hat darauf jetzt in dem vorstehenden Artikel [2]) geantwortet, in dem er sich zugleich mit

[1]) fortan zitiert: „Marx, Studien."

[2]) fortan zitiert: „Marx, Neue Studien", resp. ohne besondere Angabe nur mit der Seitenzahl.

meinem inzwischen erschienenen Buche „Wilhelm von Oranien und der Niederländische Aufstand“ [3]) auseinandersetzt.

Unverzüglich schliesse ich daran meine Replik. Hat das auch den Nachteil, dass ich auf diesen oder jenen Punkt nicht so intensiv eingehen kann, wie es vielleicht angebracht wäre, so ist es doch auch nicht ohne Nutzen. Indem beide Artikel unmittelbar auf einander folgen, brauche ich mich nicht auf langwierige Rekapitulationen der oft sehr umständlichen und schwer greifbaren Argumente von Marx einzulassen, sondern kann den Leser einfach auf die betreffende Stelle in den „Neuen Studien“ verweisen. Und wenn ich auch vielleicht manches auf diese Weise allzukurz, wie mir es scheint, behandeln muss, so wird der Leser vielleicht doch finden, dass die Kontroverse in der Form, wie sie ihm hier vorgetragen wird, gerade eingehend genug erörtert worden ist.

Ein besonderes Moment macht sich für mich bei dieser Diskussion störend geltend. Bei dem mannigfachen Ortswechsel, den ich in den letzten Jahren vornehmen musste, sind die von mir für den ersten und zweiten Band meines Werkes angefertigten archivalischen Abschriften und Auszüge in Unordnung geraten. Ich kann mehrere wichtige Stücke nicht mehr finden, und es ist mir jetzt in der Eile nicht mehr möglich, sie zu ergänzen. Ich möchte aber nicht mit der Replik so lange warten, bis mir vielleicht ein glücklicher Zufall das Vermisste wieder in die Hände spielt, — ganz abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob das überhaupt noch möglich ist. Im Grossen und Ganzen kommt es hier auch nicht gerade viel darauf an; nur in zwei bis drei Fällen könnte das verlorene Material in Betracht kommen, und ich kann sie noch in einem Nachtrage behandeln, den ich dem dritten Bande meines grösseren Werkes beigeben werde.

Drei Punkte sind es vornehmlich, die in der Marxschen Antikritik, insoweit sie im vorliegenden Hefte abgedruckt ist, erörtert werden: 1) die Zustände in Verfassung und Verwaltung in den Niederlanden beim Beginne Philipps II., 2) die Opposition der Grossen am Anfange der Regentschaft Margarethens von Parma zumal gegen Granvella, und im Zusammenhange damit 3) die Bistumsfrage und deren Bedeutung für die Beschwerdeschrift Oraniens und Egmonts vom Juli 1561. Ich behandle sie im Folgenden der Reihe nach.

[3]) Erschienen 1906 und 1907, fortan zitiert „Wilhelm von Oranien“. Meine früheren Arbeiten, die noch in Betracht kommen, Margaretha von Parma 1898 und die im Texte erwähnte Besprechung der Marx'schen Studien werde ich zitieren „Margaretha“ resp. „Kritik“.

I.

Im Mittelpunkte der niederländischen Verfassungsbewegung vom Ende der fünfziger bis zur Mitte der sechziger Jahre stand das Streben nach „Generalständen". Was darunter zu verstehen ist, habe ich zuerst in meiner „Margarethe" kurz angedeutet, nämlich das Verlangen, den Generalständen die Befugnis gemeinsamer Beratung zu gewähren; sie war ihnen 1557/58 durch Philipp II. eingeräumt, nachher aber beharrlich verweigert worden. In seinen Studien hatte Marx dieses Problem recht ungenügend behandelt; er half sich mit wenig präzisen und klaren Redensarten von „beratenden Generalständen, konstitutioneller Befugnis" u. a. m. Demgemäss hatte ich (Kritik 74) gerügt, das Postulat der „Generalstände" sei Marx „entweder selbst nicht klar geworden, oder er habe es wenigstens nicht klar zu formulieren verstanden".

Die Berechtigung dieses Vorwurfs bestreitet Marx (242 ff.); er erklärt, dass auch er von „gemeinsamer" Beratung gesprochen habe, und verweist dafür auf S. 306 seiner „Studien": dort aber gibt er lediglich eine Übersetzung oder Umschreibung aus einem Briefe Granvellas[4]). Nirgends sagt er, worin die wahre Bedeutung des Rufes nach „Generalständen" bestand, der damals erscholl; nirgends ist das Wesentliche klar und scharf herausgearbeitet. Nirgends erhebt er sich über die Quellen, und nirgends hat er sich zu einem wirklichen Verständnis der von den Ständen betriebenen Neuerungen emporgeschwungen. So kommentierte er (Studien S. 250) den Unterschied zwischen „dem alten und neuen Wege" dahin, dass man nach dem ersteren den versammelten Generalständen nur die Steuervorlagen der Regierung zu unterbreiten, die Verhandlungen aber mit den einzelnen Provinzialständen zu führen pflegte. Das ist aber gar nicht das charakteristische Merkmal des „alten" im Gegensatze zum „neuen Wege". Denn auch beim „neuen Wege" wurde über die Steuervorlage, über Art, Höhe der Bewilligung usw. mit den Einzelständen verhandelt, denen darüber die endgültige Bestimmung zustand; das Charakteristische ist lediglich die allgemeine Dis-

[4]) Marx führt nämlich an dieser Stelle aus, Granvella habe gemeint, „dass die Stände selbst . . . den neuen Weg — die gemeinsame Beratung der Ständedeputierten auf dem Generalständetage — nicht einzuschlagen wünschten, dass sie die altgewohnte Bahn — die Verhandlung zwischen den Regierungsvertretern und den einzelnen Provinzialständen — vorziehen würden . . ." Die Worte „die gemeinsame Beratung" sind lediglich eine Umschreibung des Passus im Briefe Granvellas „para negociar juntamente"; welches ihre Bedeutung für das politische Programm der Opposition ist, wird mit keiner Silbe angedeutet; dasselbe gilt von der Stelle „Studien" S. 73.

kussion im Plenum der Generalstände über die Steuervorlagen, wobei dann auch noch alles andere Politische gestreift werden konnte, und das eben war es, was Philipp und Granvella fürchteten und zu vermeiden trachteten. Wie sich Marx die Sache in seinem Buche noch dachte, das hatte er darin (S 304) gesagt, indem er die Bedeutung der Generalstände von 1557/58, bei denen der „neue Weg" zur Anwendung gelangte, dahin umschrieb, dass sie damals zu einer „beratenden" Körperschaft „erhoben" und dadurch mit einer „konstitutionellen Befugnis" ausgestattet wurden: wer soll daraus das Wesen der Neuerung erfassen?

Jetzt möchte sich Marx freilich den Anschein geben, als habe er stets das Richtige im Sinne gehabt. Daher spricht er nunmehr (Neue Studien a. O.) von „Generalständen mit gemeinsamer Beratung" oder auch „beratenden Generalstände". Es liegt aber auf der Hand, dass Generalstände mit „gemeinsamer" Beratung etwas ganz anderes sind, als „beratenden Generalständen", und dass der zweite Ausdruck niemals etwa der Kürze halber für den ersten gebraucht werden kann, weil er nämlich das entscheidende Wort unter den Tisch fallen lässt. Und wenn er noch jetzt (ebd.) sagt: „doch scheint mir gerade der neue Weg im Vergleich zu dem früher geübten Verhandlungsmodus nicht nur die gemeinsame Verhandlung, sondern mehr noch die eventuelle Beratung der Ständedeputierten mit den Regierungsbevollmächtigten einen Schritt weiter auf der Bahn des Konstitutionalismus zu bedeuten", — so sieht man, dass er die wesentliche Neuerung der Tagungen von 1557/58 noch immer nicht in der gemeinsamen Diskussion erblickt, sondern fälschlich, wie das schon in seinem Buche der Fall war, in der Befugnis der Generalstände, die Regierung zu beraten; daher auch seine Bezeichnung „beratende Generalstände". Natürlich durften die Generalstände auch nach dem „alten Wege" die Regierung beraten, und sie haben das auch reichlich getan, — nur eben einzeln, Jeder für sich, nicht aber in pleno. Und wenn Marx weiterhin in einer beratenden Kompetenz der Generalstände „einen Schritt vorwärts auf der Bahn des Konstitutionalismus" erkennt, so fragt man sich verwundert, was er sich wohl unter „Konstitutionalismus" vorstellen mag. Jedenfalls hat er seit 1902 in der Verfassungsgeschichte nicht das geringste zugelernt[4a]).

[4a]) Stilistisch nicht sehr geschickt sagt er ein anderes Mal (Neue Studien S. 268), die Stände hätten darnach gestrebt, „mit einem konstitutionellen Charakter umkleidet zu werden." — Die „Generalität" kann ganz und gar nicht (ebd. S. 269) „bis zu einem gewissen Grade eine konstitutionelle



Erhebliche Differenzen bestehen zwischen Marx und mir betreffend Umfang und Stärke der zentralständischen Tendenzen. Nun ist bei diesen ein Doppeltes zu unterscheiden: einmal der Ruf nach „Generalständen", d. h. das Streben nach gemeinsamer Beratung und der daran sich knüpfenden Erhöhung ihrer Machtstellung, sodann das Streben nach eben demselben Ziele durch die Schaffung eines ständischen Zentralbehördensystems. Naturgemäss verhielt sich die Mehrheit der Generalstände gegenüber dem zweiten Postulate beträchtlich kühler, als gegenüber dem ersten. Denn bei der Errichtung einer Zentralbehörde für das ständische Finanzwesen, der sog. „Generalität", liess sich eine einheitliche Spitze nicht vermeiden, und dann tauchte sofort die alle partikularen Eifersüchteleien aufwühlende Frage auf: aus welcher Provinz sollte der Leiter des Ganzen genommen werden? Marx findet nun, indem er die beiden Momente, von denen ich soeben sprach, in seiner Polemik nicht mit der erforderlichen Schärfe trennt, dass ich Ausdehnung und Intensität der zentralständischen Bewegung allzu hoch einschätze: sie sei vielmehr im wesentlichen das Werk einiger ehrgeizigen Grossen gewesen, ohne zu wirklicher Popularität durchgedrungen zu sein.

Um zu zeigen, wie stark die partikularistischen Tendenzen damals noch waren, erzählt Marx noch einmal bis in die kleinsten Details hinein, wie sich vornehmlich die Stände von Flandern und Holland der „Generalität" aus Eifersucht gegen Brabant widersetzten, ohne dabei freilich etwas Neues zu bringen. Umsoweniger beweisen diese Vorgänge etwas gegen mich, da ich sie ja selber ganz genau geschildert habe. Wer wollte leugnen, dass der partikularistische Geist immer noch sehr stark war, dass es innerhalb der Generalstände selbst eine stark partikularistische Partei gab, dass es den Flanderern und Hollän-

Einrichtung" genannt werden; gerade sie spiegelt durchaus den dualistischen Charakter des damaligen Finanzwesens wieder, und keineswegs wird eine Behörde dadurch, dass sie von Krone und Ständen zugleich abhängig ist, „konstitutionell". — Eine ständische Korporation kann übrigens zwar auf die Regierung grossen Einfluss gewinnen und die Regierung sogar von sich abhängig machen; trotzdem wird sie nie, wie Marx (ebd. S. 268) meint, ein „beratender Regierungskörper". Wäre übrigens den Generalständen die gemeinsame Beratung konzediert worden, so hätten sie eine so grosse Machtstellung errungen, dass man ihnen (trotz des Protestes von Marx) eine „höchste [politische] Autorität" im Lande zuschreiben könnte; sie hätten dann eben die Statthalterei, d. h. die Regierung, faktisch von sich abhängig machen und den Einfluss der Krone so gut wie ausschalten können.

dern unbequem war, einem Brabanter unterstellt zu sein? Aber es gab auch eine starke zentralistische Partei, und Marx kann doch nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, dass sich die Generalstände schliesslich in ihrer grossen Mehrheit sogar der Generalität beugten. Wenn eine Bewegung Führer hat, so ist sie doch deshalb noch nicht ohne weiteres das „Werk“ dieser Männer, und die Hauptsache ist es doch wohl, dass eben diese Führer die anderen hinter sich gebracht haben. Dass für die Führer selber nicht nur der persönliche Ehrgeiz das treibende Motiv war, das geht daraus hervor, dass Oranien, Egmont, Bergen-op-Zoom in diesem Punkte lediglich die Erben politischer Überlieferungen waren, die, wie Marx sehr wohl weiss, bis in die Zeiten Mariens von Ungarn zurückreichten: bei den Grossen lag nun einmal traditionell die Vertretung der Landesinteressen gegenüber den nivellierenden und uniformierenden Tendenzen der Krone, und dagegen glaubte man sich eben am besten durch das Mittel der „Generalstände“ schützen zu können.

Ebensowenig als stichhaltig, wie diese seine allgemeinen Erwägungen, erweist sich grösstenteils die Detailpolemik, die Marx im vorliegenden Abschnitte seiner Antikritik bringt. So verbessert er (S. 245) mich dahin, dass der König den Generalständen 1557 nicht die gemeinsame Beratung „anheim gestellt“, sondern selbst gewünscht habe; damit will er sagen: wenn der König selbst die gemeinsame Beratung haben wollte, kann sie keine populäre Forderung gewesen sein. Nun findet sich allerdings in der einen Quelle sogar der Ausdruck „requerrant“ = heischend; wer aber sollte verkennen, dass der formelle Befehl hier faktisch eine politische Konzession von der grössten Tragweite bedeutet? Warum hat denn der König später diesen „Befehl“, obwohl ihn seine Untertanen so sehr wünschten und immer und immer wieder darum anhielten, niemals mehr wiederholt? Der Widersinn der Marxschen Interpretation tritt hier recht drastisch zu Tage.

Es ist das nicht der einzige Grund, den Marx weiss, um zu zeigen, wie unpopulär die Forderung nach gemeinsamer Tagung bei den Generalständen selber war. Als die Generalstände im August 1557, so führt er weiterhin (S. 246) an, im August die Erlaubnis zur gemeinsamen Beratung erhielten, da hatten sie gar nicht einmal die „genügende Vollmacht“ von ihren Kommittenten, „um überhaupt nur in gemeinsame Verhandlungen eintreten zu können“: so wenig lag ihnen an der Konzession des Herrschers! Wenn die Deputierten damals erklärten, sie müssten erst über die Proposition der Regierung ihren Mandanten Bericht erstatten, so folgt daraus noch keineswegs eine laue Haltung

der Generalstände in der Frage der gemeinsamen Beratung. Denn auch wenn diese statthatte, mussten die Deputierten erst die Willensmeinung ihrer Kommittenten einholen, ehe sie auf die Forderungen der Regierung antworten konnten; m. a. W. sie mussten auf die Propositionen der Regierung sich erst bei ihren Mandanten Instruktionen holen, um zu wissen, was sie bei den gemeinsamen Beratungen vorbringen, und wie sie stimmen sollten. Und dieses Mal (1557/58) war das notwendiger, als sonst: sonst nämlich hatte die Regierung selbst die Mittel zur Deckung des Finanzbedarfes vorgeschlagen; jetzt sollten die Generalstände selber von sich aus solche Mittel finden, und das konnten sie natürlich nicht, ohne erst mit ihren Kommittenten Rücksprache genommen zu haben. Im Laufe der Verhandlungen kam solches noch öfters vor; wenn die Verhandlungen in ein neues Stadium traten, musste dieser oder jener Deputierte erst mit seinen Mandanten persönlich Fühlung nehmen, und es kam wohl vor, dass deshalb die ganze Verhandlung suspendiert werden musste. Daraus aber darf man nicht schliessen, dass den Generalständen nichts an der gemeinsamen Tagung gelegen hätte. Diese hatte gar nicht den Zweck, die Deputierten mit grösserer Selbständigkeit gegenüber ihren Kommittenten auszustatten, und damit fällt die ganze Erörterung von Marx in sich zusammen[5]). Dass Granvella die generalständische Bewegung beim Könige als Mache Oraniens und Bergens zu verdächtigen trachtete, kann nicht Wunder nehmen, wohl aber dass ihm ein neuerer Autor diese Unterstellung einfach nachschreibt. Ein Unding ist es freilich, ziffernmässig oder auch nur annähernd schätzungsweise ermitteln zu wollen, wie sich die Bevölkerung zum Rufe nach „Generalständen" verhielt. Aber „populäre Bewegungen" können im gegebenen Momente bekanntlich, sogar von relativ kleinen Minderheiten ausgehend, gewaltig um sich greifen, wenn nur die grosse, im Ganzen stumpfe und passive Masse dadurch bis zu einem gewissen Grade mit fortgerissen wird. Wären die „Generalstände" nicht eine „populäre Forderung" gewesen, so wären sie wohl schwerlich beim Ausbruche des Aufstandes von 1566 mit zum Schlagworte der Opposition erhoben worden. Hätte Marx seine Studien „zur Vorgeschichte des Niederländischen Aufstandes", die alten und die „neuen",

[5]) Es ist also unrichtig, wenn Marx (S. 246) das Wesentliche des Vorganges dahin bestimmt: „Sie besassen meist gar nicht die genügende Vollmacht, um überhaupt nur in gemeinsame Verhandlungen eintreten zu können; es muss vielmehr heissen: „um von sich selber aus die erforderlichen Mittel vorzuschlagen".

bis zu diesem Jahre ausgedehnt, so würde er die Sache vermutlich anders ansehen.

Ich wende mich nun einer Reihe von Ausstellungen zu, mit denen Marx meine Schilderung der innerpolitischen Kämpfe von 1558/59 begleitet. Wenn ich Straelen „commis" oder „trésorier général" der Generalstände nenne, so ist das (N. Stud. S. 252 Anm. 52) kein Irrtum; Grammaye war vielmehr nur ihm unterstellter „Kriegszahlmeister". Wenn ich Straelen die „oberste Kontrolle" zuschreibe, so ist es klar, dass das in diesem Zusammenhange nur in administrativem Sinne gesagt ist; die Bemerkung von Marx, die „oberste Kontrolle" sei den Generalständen geblieben, ist daher höchst überflüssig und beweist nur, dass er den Unterschied zwischen administrativer und verfassungsmässiger Kontrolle zum mindesten nicht beachtet[6]). — Dass das Wort „Union" mitunter auch für die Gereralständische Verwaltung (ebd. S. 257 Anm. 70) gebraucht wird, ist mir nicht unbekannt; in der Regel wird diese letztere aber mit „généralité" bezeichnet. — Marx bestreitet (S. 262 Anm. 83), dass 1558/59 die Frage der zentralständischen Tendenzen eine Rolle bei den Steuerbewilligungen gespielt habe. Ich habe ausgeführt[7]), dass darüber quellenmässig nichts direkt berichtet wird, habe aber auf dem Wege der Kombination darzutun versucht, dass das trotzdem der Fall sei; damit hat sich Marx nicht auseinandergesetzt[8]). — In seinem Buche sagte Marx, Philipp habe in das ständische Steuerbewilligungsrecht „Bresche" legen, den Ständen ihr Bewilligungsrecht „entreissen" wollen, indem er um die Bewilligung eines Salzmonopols nachsuchte. Das hatte ich beanstandet, und Marx erwidert jetzt (S. 269) darauf, Philipp habe eben nach dem Salzmonopol gestrebt, um sich von den stets sich wiederholenden Bewilligungen unabhängig zu machen. Gewiss wäre es Philipp sehr angenehm gewesen, wenn er durch hohe und dauernde Auflagen das Steuerbewilligungsrecht der Stände illusorisch zu machen vermocht hätte; das ist ja denn auch später unter Alba tatsächlich versucht worden. Aber zehn Jahre vorher lagen doch die

---

[6]) Marx bezweifelt (S. 252 Anm. 45) meine Angabe, dass die Holländer bei der Sitzung vom 27. April 1558 noch nicht da waren; soviel ich mich erinnere, habe ich sie aus dem Berichte der flandrischen Deputierten, den ich mir jetzt bei der Kürze der Zeit nicht verschaffen konnte. Ich werde im Nachtrage zu W. v. Or. Bd. III auf diesen Punkt zurückkommen.

[7]) W. von Or. II 7 ff.

[8]) Vgl. auch die von mir (ebd. S. 8 Anm. 1) zitierte wichtige Äusserung Granvellas vom 12. Oktober 1568.

Verhältnisse noch ganz anders: damals konnte Philipp noch nicht daran denken, den Ständen ihr Bewilligungsrecht illusorisch zu machen, geschweige denn „zu entreissen". Das Salzmonopol (la reserve du sel) oder die eventuell an seiner Stelle verlangte Salzsteuer musste von den Ständen bewilligt werden, und es war nicht anzunehmen, dass diese dazu ihre Zustimmung, wenn überhaupt, dann anders als nur für bestimmte Frist geben würden. In der Frage der Garnisonsteuer hat Marx (S. 273) Recht; sie betrug in der Tat (ständische Bewilligung plus Quote des Königs) 300 000 £; ich habe mich dabei verrechnet[9]). — In meiner Kritik hatte ich gerügt, dass das Versprechen Philipps, die niederländische Regierung zu subventionieren, Marx zu einer Exklamation über die Armut des Landes veranlasste. Darüber ergeht er sich jetzt in vielen Worten, indem er die Armut des Landes von neuem beweglich schildert; das besagt natürlich nichts gegen die Richtigkeit meines Vorwurfes, dass man aus der Hülfsbedürftigkeit der Regierung nicht auf die wirtschaftliche Lage des Landes schliessen darf. Im Übrigen ist seine Schilderung allzu pessimistisch gefärbt. Wohl hatten die Grenzprovinzen unter dem Kriege gelitten; in den weitaus meisten Ländern aber herrschte blühender Wohlstand; gerade seit dem Beginne der Regierung Philipps II. wuchs der niederländische Ostseeverkehr ganz enorm[10]). Gewiss waren die einzelnen Länder, d. h. die ständischen Korporationen, ziemlich verschuldet; aber sie waren keineswegs leistungsunfähig. Es lag nur daran, dass sie diesem System nichts mehr bewilligen wollten[11]).

[9]) Die Differenz hinsichtlich der Stärke der Infanterie, die Marx (S. 276 Anm. 128) für meine Angaben konstatiert, erledigt sich dadurch, dass das eine Mal, wo statt 3200 nur 3000 steht, ein Druckfehler übersehen wurde. Die ähnliche Differenz bezüglich der Kosten für die Ordonnanzkompagnieen (200000 anstatt 300000) beruht auf einem Schreibfehler im Manuskripte zu Margarethe (S. 80), woraus dann die falsche Zahl Kritik S. 30 und W. v. Or. I S. 503 übernommen wurde. Wo ich sonst auf den Sold der Ordonnanz-Kavallerie zu sprechen komme, gebe ich ihn richtig an; vgl. Marg. S. 42 und W. v. Or. II 31 Anm. 1.

[10]) Vgl. darüber meinen Essai in der Lenz-Festschrift von 1910.

[11]) Mit Recht dürfte Marx (S. 241) in Abrede stellen, dass die Generalstände von 1557 die Ausdehnung des generalständischen Verbandes auf alle niederburgundischen Provinzen verlangten. Gerade hierüber sind mir u. a. meine Exzerpte abhanden gekommen; aber die Marx'sche Argumentation scheint mir hier einleuchtend, und ich könnte hier sehr wohl auf Grund eines doppelsinnigen Exzerptes zu einer irrigen Meinung gelangt sein. — Auch hierauf werde ich im Anhange zu Band III zurückkommen.



Eine längere Erörterung erfordert die Marxsche Antikritik, insofern sie sich auf die famose „Konsulta" und diejenigen Anordnungen des Königs vor seiner Abreise bezieht, die mit der angeblichen „Einsetzung" jener „Behörde" in Zusammenhang stehen. Der König wollte nämlich Vorkehrungen treffen, damit nicht die neue und geschäftsunkundige Regentin in den Kreis der autonom-ständischen Tendenzen hineingezogen, sondern damit sie unter eine richtige Leitung gestellt würde. Zu diesem Zwecke wollte Philipp, wie der französische Gesandte Aubespine berichtet, zunächst einige vornehme Spanier zurücklassen. Ich stimme nun darin mit Marx (N. St. S. 291 Anm. 178) überein, dass bei Vargas und Erasso eine Rolle als politische Berater Margarethens ausgeschlossen ist. Was aber den Grafen Feria anbelangt, so war es Philipp kaum unangenehm, dass dieser wegen der Schwangerschaft seiner Gattin noch bleiben musste, und zwar aus politischen Gründen. Marx wendet dagegen ein, dass der englische Agent John Leigh, der von der Gattin Ferias Mitteilungen empfing, davon nichts melde. Das ist wenig stichhaltig: die Ferias brauchte doch Leigh nicht in alles einzuweihen; sein Stillschweigen widerlegt daher nicht die bestimmten Angaben der Venetianer, die Fühlung mit dem farnesianischen Gefolge hatten, und die daher sehr wohl wissen konnten, dass Margaretha über Ferias Bleiben ziemlich ungehalten war. Übrigens stammt unsere Kunde von Philipps Absicht, Margaretha unter spanische Leitung zu stellen, aus drei von einander ganz unabhängigen Quellen, Aubespine, den Venetianern und Cabrera: man darf daher nicht an ihr einfach ablehnend vorübergehen.

Ungemein kompliziert und schwierig ist die Untersuchung über die Verhandlungen, die der König vor seiner Abreise im Sommer 1559 mit den Grossen der Opposition führte. Erst in seinen Neuen Studien geht Marx eine Ahnung davon auf. Er äussert jetzt (S. 293 Anm. 183) die Vermutung, dass Philipp ihnen seine beruhigenden Zusicherungen betreffend die Führung der Regierung während seiner Abwesenheit zweimal erteilt habe, in Gent und in Seeland. Er kann damit Recht haben; aber die entscheidende Verständigung muss bereits in Gent erfolgt sein[12]). Um diese Verhandlungen in Gent zwischen dem von Granvella beratenen Könige auf der einen Seite, den Grossen auf der andern Seite hat sich Marx überhaupt nicht bekümmert, wiewohl sie eines der wichtigsten Momente in der Geschichte der Opposition jener

[12]) Vgl. W. v. Or. II, 40 ff.

Jahre sind[13]). Schon sie verbieten die absolut unhistorische Auffassung, dass die Opposition der Seigneurs in den folgenden Jahren auf gekränkte Eitelkeit und andere rein persönliche Motive zurückgehen. Eines freilich ist sicher, dass Philipp damals, vor seiner Abreise, den Grossen weder „ausdrücklich und wörtlich", noch auch „implicite" (N. St. S. 292 f.) Aufnahme in die „Konsulta" versprochen hat. Als Beweis dafür führt Marx lediglich die allgemeinen Beschwerden an, die Oranien und Egmont später erhoben, dass sie im Staatsrate zurückgesetzt würden, und keineswegs hat er auch jetzt etwa dargetan, dass die Verleihung der Ämter zum ordentlichen Geschäftskreise des Staatsrates gehörten. Das ist auch aus dem Umstande nicht zu folgern, dass der König allein die Rechtspflege als reserviert vom Geschäftskreise des Staatsrates bezeichnet; die Verhältnisse der Ämterbesetzung waren so bekannt, dass Philipp ihre besondere Hervorhebung nicht erst für erforderlich erachtete. Marx selber muss ja zugeben, dass sie zum Geschäftskreise des Staatsrates zum mindesten nicht mehr gehörte, und nirgends finden wir eine Spur, dass sie eben damals dafür reklamiert oder zurückgefordert wurde. Wenn die Grossen Klagen in dieser Hinsicht ertönen lassen, dann darüber, dass sie in ihrer Eigenschaft als Unterstatthalter (nicht aber als Staatsräte) mit ihren Vorschlägen und Empfehlungen für die in ihre spezielle Provinz fallenden Ämter und Pfründen nicht genügende Beachtung fänden[14]).

---

[13]) Die Ansichten von Marx über das, was wichtig ist, und was daher genau zu erörtern ist, sind freilich sehr subjektiv. So macht er mir den Vorwurf, ich hätte die Differenzen im Staatsrat unter dem Herzog von Savoyen ausser Acht gelassen. Das ist nicht richtig; ich habe sie wohl berührt und ihre Bedeutung gewürdigt, hatte aber keinen Anlass, sie im einzelnen zu erzählen.

[14]) Die Grossen hatten sich damals beim Könige beklagt, „que puisqu'il avoit un conseil de finances ou nous n'estions appelés que soubs umbre de traicter choses de finances, se traicteroient tous les aultres affaires d'importance." Darin hatte ich (W. v. Or. II 41 f.) eine Anspielung auf das Verfahren erblickt, das die Regierung im Gegensatze zur achtjährigen Bede bei den Steuerverhandlungen von 1558/59 einschlug. Der Sinn ist klar: Die Regierung stellte sich so, als ob die neuen Steuervorlagen reine Finanzsachen seien, und bereitete sie nur im Finanzrate vor, nicht aber im Staatsrate; denn hier wäre sofort die Forderung erhoben worden, dass sie nach dem Modus der achtjährigen Bede bei den Ständen eingebracht würden; die Regierung aber zog es vor, die neuen Steuern den Ständen vorzulegen, ohne ihnen darüber die gemeinsame Diskussion zu gestatten; ja sie verhandelte sogar von vornherein direkt mit den Einzelständen. Marx ist anderer Ansicht; ebenso

Damit sind wir bei der viel berufenen „Konsulta" angelangt, die nach Marxens ursprünglicher Ansicht die „oberste beratende Behörde" in den Niederlanden war, ausgestattet mit der doppelten Funktion der Ämterbesetzung und der geheimen Beratung der Regentin. Diese Auffassung hatte ich in meiner Kritik (S. 82 ff.) bekämpft und das tatsächliche Verhältnis dahin bestimmt: „Bei seiner Abreise machte Philipp der Statthalterin drei Mitglieder des Staatsrates namhaft, deren Rat sie in wichtigen Fällen vor den Plenarsitzungen einholen, in diesen dann als ihre eigene Meinung vertreten und zum Beschlusse erheben sollte; dass aber später diese Bestimmuug buchstäblich und regelmässig zur Ausführung kam, ist nicht anzunehmen, da die Herzogin die Einzelberatung mit Granvella vorzog. An den Rat derselben Männer band Philipp die Statthalterin in Sachen der Ämterbesetzung; wenn Fälle dieser Art zu erledigen waren, vereinigten sie sich mit der Herzogin zu gemeinschaftlichen Sitzungen, die den Namen „„Konsulten"" führten; aber auch so, in ihrer Gesamtheit, in der Ausübung dieser Funktion, sind sie als eine „„feste Behörde"" im eigentlichen Sinne nicht anzusehen."

In seinen „Neuen Studien" bringt Marx nunmehr über die Konsulta eine längere Auseinandersetzung, die von neuem bekundet, dass verwaltungsgeschichtliche Probleme ihm recht fern liegen. Obendrein ist sie ein Rückzugsgefecht; gebessert hat er dadurch freilich seine Position keineswegs. Umständlich schildert er (was niemand bezweifelt hat, und was daher hier höchst überflüssig ist) den Einfluss des Trio Granvella-Viglius-Berlaymont, zumal Granvellas, auf den Gang der Geschäfte und die Verhandlungen im Staatsrate; aber er hat weder dargetan, dass diese drei Männer, wie er sich zuerst ausdrückte, eine feste Behörde bildeten, noch auch, wie er jetzt abschwächend meint, eine permanente Kommission, ein Komité oder sonst etwas dergleichen, überhaupt eine Institution des Verwaltungs*rechtes*. Er kann eben nicht zwischen faktischen Verhältnissen und Einrichtungen des formalen Rechtes unterscheiden. Dass die „Konsulta" selbst in ihrer Funktion für die Ämterbesetzung keine „Behörde" war, in welchem Sinne das Wort auch immer verstanden werden möchte, geht daraus hervor, dass man nicht für sie zum Mitgliede förmlich ernannt oder bestellt wurde; man

unbefangen wie kategorisch bemerkt er (S. 294 Anm. 184) dazu: „Schwerlich" Er weiss anscheinend doch wohl keine andere haltbare Erklärung der Stelle; denn wenn er eine solche wüsste, so würde er schwerlich damit zurückhalten.

empfing für sie keine „commission“, d. h. kein Bestallungspatent, wie das für die wirklichen Zentralbehörden und für alle wirklichen Ämter überhaupt der Fall war.

Nicht besser ist es mit den Ausflüchten bestellt, die Marx neuerdings vorbringt. Die „Konsulta“ war ebensowenig, wie eine „Behörde“, eine „Kommission“ oder ein „Komité“; denn dazu würde gehören, dass sich ihre Mitglieder als „Ausschuss“ aus dem Gremium eines Regierungskollegs darstellen, sei es durch Wahl seitens des Plenums, sei es durch Ernennung seitens des Monarchen oder seines Vertreters unter ausdrücklicher Betonung ihres Charakters als eines „Ausschusses“. Wenn sie überhaupt eine Institution des Verwaltungsrechtes war, dann kann sie nur eine selbständige „Behörde“ gewesen sein, und das war sie eben nicht, wie wir wissen. Wenn die genannten drei Männer in Sachen der Ämterbesetzung, sei es ganz, sei es teilweise, die Herzogin berieten, bildeten sie kein Kollegium. Es gab bei ihnen keine Protokollführung; wenigstens sind Sitzungsprotokolle nicht vorhanden, und es weist keine Spur darauf hin, dass solche jemals existierten. Marx will freilich Spuren entdeckt haben (S. 290 Anm. 174), die darauf hinweisen. Es heisst nämlich in einem Briefe Granvellas an Philipp vom Jahre 1563 „véanse las consultas hechas despues de la partida de V. M., y se entenderá claramente“. Da hat Marx aber lediglich eine „falsche Übersetzung“ geliefert; Granvella will damit nur sagen, man solle die Konsulten der letzten Jahre prüfen, und man werde finden usw. Er macht ferner geltend, dass in der Quelle der Name „Konsulta“ für die Gesamtheit der Teilnehmer an den Beratungen über die Ämterbesetzung vorkommt; das ist mir sehr wohl bekannt, habe ich doch (Kritik S. 81) ausdrücklich gesagt: „„Konsulta““ ist eigentlich der Name für die Sitzungen, die zu diesem Zwecke [sc. für die Ämterbesetzung] anberaumt und abgehalten wurden: erst davon ist er auf die Gesamtheit der Teilnehmer an diesen Sitzungen übertragen worden.“ M. a. W., es handelt sich bei dieser Anwendung des Namens um einen abgeleiteten und uneigentlichen Sprachgebrauch, und mehr hat auch Marx bisher nicht bewiesen; daraus aber darf man noch nicht auf die Existenz einer „Behörde“ schliessen. Noch viel weniger aber hat Marx bisher gezeigt, dass eben diese „Konsulten“ zugleich Sitzungen des „obersten geheimen Ratskollegs“ zur Leitung der Statthalterin in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten waren; er hat selbst zugeben müssen, dass sich in diesem Punkte der Einfluss von Viglius und Berlaymont mit dem Granvellas, wenn dieser allein die

Herzogin beriet, gar nicht vergleichen lässt. Nur „zufällig" traf es sich, wie ich früher [15]) schon hervorhob, dass dieselben drei Männer die Herzogin für den Staatsrat und für die Ämterbesetzung beraten sollten. Marx stösst sich daran und antwortet (N. St. S. 288 f.), das sei „gewiss kein Zufall" gewesen. Natürlich war es kein „Zufall", dass Philipp gerade diesen drei Männern die Beratung der Regentin bei der Ämterbesetzung auftrug; aber die Verknüpfung dieser Funktion mit ihrer Eigenschaft als Staatsräte war eine „zufällige", lag nämlich nicht im Wesen dieses ihres Amtes begründet; jedes Missverständnis des Wortes „zufällig" hatte ich durch den Zusatz ausgeschlossen, es sei ihnen durch ihre Heranziehung zu den „Konsulten" zwar eine Bevorzugung" zu teil geworden, aber eben nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Staatsrates vor ihren übrigen Kollegen. Marx muss das selber anerkennen; spricht er doch jetzt selber nur noch schüchtern von einem „Konsulta-Triumvirat", damit die blosse Personalunion andeutend. Um so seltsamer wirkt der Satz (S. 290): „Aber auch zugegeben, dass der Ausdruck „„Behörde"" überhaupt nicht auf die Konsulta anzuwenden ist, dass er vor allem — und darin hat R. Recht — dem Triumvirat im nicht-offiziellen Gewande nicht ansteht, und dass man auch den Namen Konsulta für dieses letztere, wenn es als conseil secret, als Beirat der Regentin in wichtigen Angelegenheiten tagte [16]), streichen muss: so sind das alles doch nur rein äusserliche Fehler; meine sachlichen Ausführungen berühren sie nicht, die halte ich aufrecht und Rachfahls Ausstellungen für falsch." Ich bin mit diesem Zugeständnisse vollkommen zufrieden. Denn meine „Ausstellungen" bezogen sich, was die „Konsulta" anbelangt, doch nur auf diejenigen Punkte, die Marx im ersten (nicht gesperrten) Teile des zitierten Satzes zurückgezogen hat. Wenn sie freilich trotzdem „falsch" sein sollen, so kann ich nur mit einem Ausrufe antworten, mit dem Marx mich ein anderes Mal beglückt: „Welche Höhe der Logik!"

Für die Konfusion, die Marx in dem Abschnitte über die „Konsulta" anrichtet, noch einige charakteristische Belege! So macht er u. a. (S. 281 Anm. 143) die Bemerkung: „Hier [sc. in der „Konsulta"] sollten doch schon die „„Beschlüsse des Staatsrates"" gefasst werden." Beschlüsse des Staatsrates können nur in diesem selbst gefasst werden; durch die Bera-

[15]) W. v. Or. II 48.

[16]) In der Regel „tagte" hier Granvella allein, — etwa wie man von einem Verstorbenen sagt: „Er versammelt sich zu seinen Vätern."

tung mit dem Triumvirate sollten nach Philipps Intention die Beschlüsse des Staatsrates nur insofern vorbereitet werden, als dadurch nach Möglichkeit bereits ihr materieller Inhalt festgestellt würde, — das ist etwas ganz anderes. — In meiner Kritik hatte ich (S. 80 f.) die Ansicht von Marx über die Zusammensetzung seiner „Konsulta" dahin wiedergegeben, dass sie bestanden habe „aus der Regentin, Granvella und den Vorsitzenden der drei höchsten Räte, des Staats-, des Finanz- und des Geheimrates, also modern gesprochen, des Ministerpräsidenten, des Finanz- und des Justizministers"; dagegen hatte ich eingewandt, dass Viglius keineswegs als Vorsitzender des Staatsrates, d. h. als Ministerpräsident und ebensowenig Berlaymont als „der" Vorsitzende des Finanzrates gelten könne. Wie er sich mit dem zweiten Argumente abfindet, werden wir noch erfahren; auf das erste erwidert er (S. 284): „Freilich, auch hiergegen kämpft R. an, auch hier mit Unrecht, da er die betreffenden Stellen meines Buches nicht genau gelesen hat. Denn unter dem Vorsitzenden des Staatsrates habe ich nie und nirgends Viglius verstanden, wie er behauptet, sondern Margaretha." Wie reimt sich dieser Versuch, mir Ungenauigkeit in der Lektüre seines Buches aufzubürden, mit folgender Stelle zusammen, die sich darin (S. 16) findet: „*Diese Behörde* [sc. die Konsulta] *vereinte* **mit der Regentin** *die Vorsitzenden der drei Räte* . . . man könnte daher, abgesehen von Granvella, diesen Ausschuss als eine oberste Behörde betrachten, die, in unsere modernen Verhältnisse übersetzt, aus dem Ministerpräsidenten, dem Justiz- und dem Finanzminister bestand . . . das war auch wohl zum Teil der Grund, warum König Philipp *eben diesen Männern* noch eine besondere Bestimmung gegeben?" Marx kann in dieser Stelle gar nicht Margarethen als Vorsitzenden des Staatsrates im Auge haben: dem Vorsitzenden des Staatsrates entspricht doch, ins Moderne übersetzt, der Ministerpräsident, und die Statthalterin kann nicht ihr eigener Ministerpräsident sein; auch sind „die Vorsitzenden der drei Räte" bestimmt von der Herzogin unterschieden und als „Männer" bezeichnet. Dieser Sachverhalt hindert ihn aber nicht, auch hier gegen mich den Vorwurf unkorrekter Lektüre und Wiedergabe seiner Ausführungen oder der Quellen zu erheben; man sieht an diesem Falle, mit welchem Rechte: hier verstrickt er sich einmal in den Maschen des eigenen Netzes. — Wie schief ist doch die Erörterung S. 285: „Es ist nun ganz natürlich, dass wir über die geheime Wirksamkeit des Triumvirates[17]), die doch auf einem geheimen

[17]) So drückt er sich vorsichtig an dieser Stelle aus; später aber

Befehle des Königs beruhte, so gut wie keine Notizen in den Quellen finden. Hatte Margaretha denn nötig, ihrem Bruder mitzuteilen, dass sie diese oder jene Frage mit dem Triumvirate besprochen hatte?" Gewiss „nötig" hatte sie es nicht; sie konnte es aber auch nicht einmal. Ich will Marx das Geheimnis offenbaren, warum uns in den Quellen nichts von der Wirksamkeit der Konsulta gesagt wird: weil eine solche überhaupt nicht existierte. Aber die Korrespondenz Granvellas und die geheimen (italienischen) Berichte der Statthalterin an Philipp II. bieten uns bis 1563 fast auf jeder Seite vollgültige Beweise von einer „geheimen Wirksamkeit" Granvellas, und darauf reduziert sich im wesentlichen die Wirkung der 1559 angeblich erfolgten Einsetzung der „Konsulta", d. h. der Weisung, die Philipp damals der Schwester erteilte, dem Rate von Granvella, Viglius und Berlaymont zu folgen. Darum ist es auch kein Widerspruch, wie Marx (S. 291) meint, wenn ich einmal (W. v. Or. II 60) sage, Philipp habe bei der Abreise noch an Bord des Schiffes die Herzogin an den Beirat von Granvella, Viglius und Berlaymont gewiesen, ein anderes Mal (ebd. 49) aber die Vermutung ausspreche, dass Philipp ihr vorher in Gent befohlen habe, sich im Konseil an Granvella anzuschliessen. Er macht dazu die Glosse: „Da hätte Philipp also fast in einem Atem seiner Schwester erst Granvella allein und dann das Triumvirat als massgebende Berater genannt? Das ist doch kaum anzunehmen." Warum denn nicht? Und wieso soll darin ein Widerspruch liegen? Dass Philipp sie in Vlissingen an alle drei gewiesen hat, schliesst doch nicht aus, dass er in Gent vornehmlich Granvella empfohlen haben kann, denn bei dem überragenden Einflusse Granvellas im „Triumvirate" kam beides auf eins und dasselbe hinaus, und Berlaymont, geschweige denn Viglius hätten Granvella selbständig entgegenzutreten sich niemals unterfangen. Dass Philipp in Gent die Schwester vornehmlich an Granvella gewiesen hat, habe ich auch (W. v. Or. II 49) nur als Vermutung geäussert, aber als eine sehr plausible. Man denke: Philipp weilt mit Margarethen nach ihrer Ankunft aus Italien noch einige Tage zusammen in Gent; er kennt ihre Unerfahrenheit hinsichtlich der niederländischen Verhältnisse, verzichtet aber darauf, ihr irgendwelche Weisungen zu geben; erst beim Abschied an Bord des Schiffes sagt er ihr noch beiläufig etwa: „A

(vgl. S. 286 Z. 20 v. o.) redet er unbedenklich von der „Konsulta" weiter, wiewohl er doch schon vorher (nämlich S. 284) eingestanden hat, dass man den Ausdruck „Konsulta" für das Triumvirat im nicht-offiziellen Gewande, wenn es als conseil secret der Regentin tagte, nicht anwenden darf.

propos, was ich dir noch sagen wollte, liebe Schwester, halte dich nur recht an Granvella, Viglius und Berlaymont!“ Er sprach's und schiffte schnell sich ein. Difficile est satiram non scribere[18]).

Mit der Kritik, die ich seiner Behandlung der allgemein-ververwaltungsgeschichtlichen Probleme hatte angedeihen lassen, ist Marx wenig zufrieden. Dass die von ihm gewählte Übersetzung „Gesamtheit des Rates“ für den Ausdruck „tous ceulx des finances“ zum mindesten geeignet ist, falsche Vorstellungen über die Verfassung dieser Behörde zu erwecken, wenn nicht ihr Mangel an Kollegialität ausdrücklich betont wird (S. 279), das dürfte einleuchtend sein. Wenn bei Marx Berlaymont schlechthin als „Präsident“ des Finanzrates erscheint, so wird auch dadurch der erwähnten irrigen Auffassung Vorschub geleistet, da es einen Präsidenten nur in einem Kollegium geben kann. In Wahrheit war Berlaymont, wie ich Marx (Kritik S. 80) vorhielt, nur einer der beiden „Chefs“ des Finanzrates. Marx sagt nun jetzt: „R. selbst macht einmal in seiner Margaretha einen ganz ähnlichen Fehler, wie er ihn mir vorhält. Er gibt (S. 32) bei der Aufzählung der Mitglieder des Staatsrates Berlaymont das Epitheton „Chef der Finanzen“; korrekter hätte auch er hier sagen müssen: „„einer der beiden Chefs““, wenn er eben nicht auch in ihm gewissermassen den Repräsentanten des Finanzrates sähe“. Bei mir liegt der Fall doch etwas anders. Denn eine Seite darauf (S. 33) spreche ich unmittelbar nach dem Staatsrate vom Finanzrate, und dabei teile ich dem Leser mit, dass es zwei Chefs der Finanzen gab. Wenn ich das an der entscheidenden Stelle bemerke, wo es gesagt werden muss, habe ich das Recht, ander-

[18]) Bei dieser Gelegenheit glaubt mich Marx eines Übersetzungsfehlers zeihen zu dürfen. Zur Kennzeichnung des Einflusses, den Philipp Granvella eingeräumt wissen wollte, hatte ich (W. v. Or. II 49) eine Stelle aus einem Briefe des Königs vom Frühjahr 1560 herangezogen, die ich bei Marx (N. St. S. 292) nachzulesen bitte. Wenn nun Marx in diesem Passus „á estos negocios y á los de la religion siendo la cabeça dellos“ das Wort dellos nur auf „los de la religion“ beziehen will, so **kann** er Recht haben. Der Wortlaut lässt aber noch eine zweite Deutung zu, dass nämlich unter dellos auch die „estos negocios“, d. h. die Angelegenheiten des Staates, zu verstehen sind. Und diese abweichende Interpretation, die Marx zu einem „Übersetzungsfehler“ stempeln will, ist nicht nur aus stilistischen Erwägungen vorzuziehen, sondern lässt sich aus sachlichen Gründen sehr wohl vertreten. Denn Mecheln erscheint dem Könige als eine sehr geeignete Residenz für Granvella sowohl im Interesse der Religion wie auch (wegen der Nähe von Brüssel) für seinen eigenen Dienst, und er spricht von den Angelegenheiten des Staates und der Kirche in gleicher Weise.

wärts der Kürze halber von ihm schlechthin als Chef der Finanzen zu sprechen. Marx aber (Studien S. 13) beschreibt den Finanzrat und führt dabei aus: „An der Spitze dieser Körperschaft stand Karl, Baron von Berlaymont." In diesem Zusammenhange musste Marx bemerken, dass nicht eine, sondern zwei Personen an der Spitze dieser Behörde standen[19].

Zeigte ich (Kritik S. 79), zu welch abstrusen Konsequenzen die Darlegungen von Marx (Stud. S. 17 und 21) über die Organisation der Provinzialverwaltung führen würden, so will er sich jetzt (N. St. S. 272 Anm. 113) dafür revanchieren, indem er bei mir Sätze festnagelt, bei denen dasselbe der Fall sei. Ich habe (W. v. Or. I, 483) gesagt: „Da sich der Herrscher nicht ständig im Lande aufhielt, so musste, wie für die einzelnen Provinzen ein Unterstatthalter, so für die gesamten Niederlande ein Generalstatthalter eingesetzt werden." Das glossiert Marx mit den Worten: „Hieraus könnte man nach dem obigen Analogon Rachfahls den Schluss ziehen: wo der Fürst ständig im Lande lebt, darf kein Generalstatthalter existieren. Ja, kann denn nicht eine andere Ursache, wie unheilbare Krankheit des Fürsten, die Einsetzung einer Regentschschaft nötig machen? — Übrigens war gerade in der Zeit, da Philipp in den Niederlanden weilte, der Herzog von Savoyen Generalstatthalter." In meinem Satze ist nichts weiter gesagt, als dass der Fürst, da er ständig abwesend war, einen Generalstatthalter brauchte; er bezieht sich auf den vorliegenden konkreten Einzelfall; nach Inhalt und Form bietet er nicht die geringste Unterlage für die Behauptung: man könne aus ihm das törichte Allgemein-Urteil herauslesen, dass Abwesenheit des Fürsten der *einzige* Grund zur Einsetzung einer Regentschaft sein *könne*. Und wenn auch während Philipps vorübergehendem Aufenthalte in den Niederlanden, zu dem er überdies durch

---

[19]) Zu der Aufspürung von „Widersprüchen", die er mit besonderer Vorliebe betreibt, gehört es, wenn Marx (N. St. S. 282 Anm. 146) darauf hinweist, dass ich sonst zwar dem Staatsrate den Charakter einer „höchsten Behörde" des Landes absprecheh, gelegentlich aber selbst ihn ähnlich bezeichne; er knüpft daran die Frage: „Was ist nun nach Rachfahls Ansicht richtig?" In der systematischen Schilderung der Verwaltungsordnung habe ich ausgeführt, dass dem Staatsrate zwar nicht förmlich der Rang einer „obersten Behörde" gebühre, indem er keineswegs gegenüber den anderen Zentralbehörden die Stellung einer übergeordneten Instanz einnahm; ich habe aber auch betont, dass er unter ihnen die vornehmste war, die höchste Autorität genoss, also faktisch am höchsten stand. Auser Marx wird darin niemand einen „Widerspruch" finden.

den Krieg mit Frankreich genötigt war, gleichwohl ein Generalstatthalter im Amte war, so ist es doch deshalb nicht minder richtig, dass die ständige Abwesenheit des Herrschers die Ursache für die Schaffung dieser Institution in den Niederlanden gewesen ist.

Sehen wir uns nun einmal das Urteil von Marx an, um das es sich hier handelt. Es lautet: „In der Verschiedenheit der Konstitutionen und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen, in dem eifersüchtigen Festhalten an den provinziellen Eigentümlichkeiten war es bedingt, dass die verschiedenen Staaten einer einzigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde nicht unmittelbar unterstehen konnten.“ Gewiss war die Abwesenheit des Herrschers die Ursache der Einsetzung des Generalstatthalters: war denn aber auch die Verschiedenheit der Konstitutionen usw. die Ursache, auf welche die Institution der Provinzialstatthalter zurückgeht? Das wird doch selbst Marx wohl nicht behaupten wollen. Die Verschiedenheit der Konstitutionen usw. hat auch gar nicht gehindert, dass häufig mehrere Provinzen einem und demselben Statthalter unterstellt wurden. Zur Entschuldigung führt Marx (S. 271 ff.) jetzt an, dass dieses und andere Urteile, die ich bei ihm beanstandet hatte, aus belgischen Autoren, wie Juste und besonders Poullet, stammen, die er hier lediglich übersetzt habe. Seine Position wird aber durch die Berufung auf solche Autoritäten keineswegs besser. Er bekundet durch dieses Verfahren abermals nur seine unselbständige, manchmal sklavische und völlig unkritische Manier, sich — in diesem Falle übersetzend — an die Worte seiner Vorlagen zu klammern. Gewiss hatte Poullet für seine Zeit seine Verdienste. Aber so, wie Poullet, darf man heute nicht mehr Verfassungsgeschichte schreiben, und es ist eben bei Marx das Schlimme, dass er nicht über Poullet hinausgekommen ist. Und dabei übersetzt Marx nicht einmal sinngemäss. Wenn bei Poullet das Wort „constitution“ vorkommt, so darf man das nicht im Deutschen mit „Konstitution“ wiedergeben; denn in unserer Terminologie ist „Konstitution“ eine qualifizierte Verfassung. Aber das sind Dinge, die für M. nicht in Betracht kommen, und soweit geht seine Hilflosigkeit auf diesem Gebiete, dass er sich, wenn man ihm die Verwirrung vorhält, die er mit dem Gebrauche des Wortes „konstitutionell“ anrichtet, zu seiner Entschuldigung darauf beruft, dass auch Kolligs in diesen Fehler verfallen ist. Wenn er auf diesem Gebiete so wenig zu Hause ist, so soll er sich bescheiden und den Mangel an Sachkenntnis nicht durch Ausflüchte und ungereimte Ausfälle zu beschönigen versuchen.

II.

Die Opposition der Grossen gegen das System Philipps, die dem Ausbruche der Unruhen zuvorging, wird eröffnet durch den Widerspruch, den sie 1559 bei der Abreise des Königs gegen das Verbleiben der Spanier in ihrem Lande erhoben.

Welches war das Motiv Philipps, als er die Spanier im Lande zurückzulassen unternahm? Trotz der gewundenen Ausführungen, die Marx jetzt (S. 324 ff.) zu diesem Thema macht, bleibt es bestehen, dass er es zuerst (Studien S. 93 ff.) im wesentlichen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik suchte[20]; nunmehr bemüht er sich freilich, das innerpolitische Moment stärker zu unterstreichen. Und noch jetzt hat er Unrecht, wenn er (S. 325) meint, „anfangs" hätten Rücksichten der äusseren Politik „vornehmlich" den König bestimmt; wenigstens heisst das, allzu gutgläubig den Versicherungen eines Mannes Glauben schenken, an dem alles Falsch, Lug und Trug war. Wenn ich gesagt habe, sowohl Gründe der äusseren als auch der inneren Politik hätten auf Philipp eingewirkt, diese aber seien bestimmend, d. h. ausschlaggebend gewesen, so wird wohl abermals ausser Marx (S. 326) darin niemand „einen gewissen Widerspruch" entdecken. Dass eine Truppe von 3000 Mann nicht für den Ernstfall gegen das Ausland genügen konnte, liegt auf der Hand, und wenn es Philipp nur oder vorwiegend um das Ausland zu tun war, so konnte er zum alten Brauch der einheimischen Garnisonstruppen zurückkehren, brauchte er nicht das verhasste Projekt der spanischen Besatzungen wieder aufzunehmen, das schon einmal im Lande helle Entrüstung entfacht hatte. Daher sind alle Beteuerungen Philipps, dass er sich nur durch Erwägungen der äusseren Politik leiten lasse, mit der gebührenden Skepsis hinzunehmen.

Eine etwas eingehendere Erörterung verdient es, wenn Marx (Stud. 97 Anm. 2 und Neue St. 329 Anm. 266) die Erzählung Oraniens über seine Rolle bei der Agitation gegen die spanische Infanterie anzweifelt. Er erklärt: „Dass die Apologie keine genügende Quelle ist, bedarf wohl keines Beweises." Unter vielem, was mit grösster Vorsicht aufzunehmen ist, enthält die Apologie auch so manches, was unbestreitbar wahr ist. Jede ihrer Angaben muss einzeln für sich auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft werden, und das hat Marx hier nicht

[20]) Vgl. z. B. S. 93: „Wer wollte es daher König Philipp verargen usw... Völlig von der Hand weisen darf man... diesen Argwohn nicht..." d. h. wenn auch innerpolitische Motive vielleicht mit im Spiele waren, so treten sie doch zurück.

getan. Es ist nicht anzunehmen, dass der Prinz in diesem Falle, wo gewiss noch zahlreiche Leute lebten, die diese Vorgänge kannten und ihn Lügen strafen konnten, Falsches behauptet haben sollte; man könnte auch den Zweck einer solchen Erfindung nicht begreifen.

Die betreffende Stelle der Apologie lautet: „et estant icy [sc. Gand] venu je sollicitai non pas des bancquerouttiers, mais des gens de bien et d'honneur, et des premiers et plus notables personnages du païs pour demander au nom des Estats que les Espaignols fussent contraints de se retirer.“ Das übersetzt Marx: Oranien habe sehr angesehene Personen veranlasst, im Namen der Stände die Zurückziehung der Stände zu verlangen, und fügt hinzu: „das Letztere aber widerspricht der geschichtlichen Tatsache, da die Generalstände selbst ihre Remonstration eingereicht haben.“ Das ist freilich eine bequeme Methode, Quellenstellen aus der Welt zu schaffen: erst interpretiert man sie einseitig, und da der Vorgang so, wie er sich darnach abgespielt haben müsste, nicht geschehen sein kann, werden sie verworfen! Eben der Umstand, dass nach unserer Kenntnis des Vorfalls als Subjekt für „demander“ keineswegs die „gens de bien et d'honneur“ in Betracht kommen können, hätte Marx an der Richtigkeit seiner Darstellung stutzig machen müssen. Offenbar muss als Subjekt zu „demander“ hier ein unbestimmtes „man“ ergänzt werden (je sollicitai . . demander = je sollicitai que l'on demandât), und der Sinn ist demgemäss: „ich betrieb bei solchen Leuten, dass man im Namen der Stände die Zurückziehung der Spanier fordere.“ Meine Interpretation dieser Stelle (W. v. Or. II 53 und Anm. 1) ist somit ganz richtig[21]).

Weiter bei diesem Punkte in das Detail einzugehen, möchte ich vermeiden, — so z. B. wenn Marx (S. 327 f.) meint, ich scheine anzunehmen, dass die Gründe der auswärtigen Politik erst seit März 1560 zu wirken begonnen hätten. Das gleiche gilt von dem Passus S. 329 f., wo Marx wieder einmal auf die Jagd nach „Widersprüchen“ geht. Es würde allzuviel des Raumes kosten, wenn ich alle diese Fälle nach Gebühr beleuchten wollte; ich will es bei einer Stichprobe bewenden lassen. „Margaretha“ S. 79 hatte ich gesagt: „Mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit bewilligten die Stände eine Steuer von ungefähr 180 000 Gulden jährlich für die [sc. zum Ersatze der Spanier be-

[21]) Wenngleich Philipp von „pilores“ (in der „Mehrzahl“; vgl. N. St. S. 330 Anm. 266) sprach, so ist es doch charakteristisch, dass er sich an Oranien gerade mit seiner Äusserung wandte.

stimmten] 3200 Mann einheimische Infanterie." Marx (S. 330) druckt den Satz ab, stellt ihn zusammen mit einem Passus W. v. Or. II 79: „Monatelang zogen sich also auch die Verhandlungen der Garnisonsteuer hin, ohne zu einem Abschlusse zu führen", und ruft aus: „Diese Widersprüche bedürfen keines Kommentars." Ich will ihn liefern, und es wird Marx wohl etwas unbehaglich zu Mute werden: der zweite Satz bezieht sich auf den Stand der Garnisonsteuer-Verhandlungen in der ersten Hälfte des Jahres 1560, der erste auf den Anfang des Jahres 1561. Damals (1560) merkten die Stände noch keinen Ernst mit der Abberufung der Spanier; sie zogen daher die Verhandlungen über die einheimische Ersatz-Infanterie noch „monatelang" hin, bis die Spanier endlich (Anfang 1561) absegelten, und nun wurde die Garnisonsteuer mit einer „sonst ungewohnten Schnelligkeit" bewilligt. Eines Kommentars bedarf höchstens die Marxsche Art der Konstatierung von Widersprüchen [22]).

Einer der schwersten Mängel der Marxschen Studien war es, wie ich (Kritik S. 86 ff.) hervorhob, dass er die Fronde der Grossen gegen Granvella viel zu sehr in persönlicher Eitelkeit usw. gesucht habe, und dass „die tieferen Gegensätze, die für den Fortgang der Begebenheiten bestimmend waren, nicht zu ihrem Rechte" bei ihm gekommen seien. Da mutet es mich doch seltsam an, wenn er den nunmehrigen Stand

[22]) Der Satz Marg. S. 71, den Marx (S. 328 f.) heranzieht, ist nur hypothetisch. Im Übrigen konnten die Spanier auch von den Grenzfestungen aus im Innern verwandt werden; die Entfernungen waren ja nur minimal. Für Marxens Polemik charakteristisch ist wiederum sein Satz S. 328 Anm. 264: „Nebenbei bemerkt, ist es falsch, wenn R. (Wilhelm II S. 79) meint, dass Margarethens Brief vom 12. Mai 1560 die Antwort auf Philipps Schreiben vom 3. März sei; die ist schon früher erfolgt (Gachard l. c. S. 166). Auch sind nicht, wie er angiebt, die Generalstände wegen der Garnisonsteuer berufen worden, sondern man hat die Proposition gleich den einzelnen Provinzialständen vorvorgelegt, wie er ja selbst zwei Seiten vorher sagte." Darauf sei nur erwidert, dass ich keine der beiden mir imputierten falschen Äusserungen getan habe. Ich habe nirgends behauptet, dass der Brief der Herzogin vom 12. Mai 1560 eine Antwort auf den des Königs vom 3. März sei, sondern (W. v. Or. II, 79 Z. 2 v. u.) lediglich gesagt, dass in ihm die Herzogin auf den Wunsch Philipps bezüglich des Verbleibens der Spanier etwas „erwidert" habe, was unbestreitbar ist. Ich habe auch nicht gesagt, dass die Generalstände „wegen der Garnisonsteuer berufen" worden seien; der betreffende Ausdruck lautet bei mir: „bis die Generalstände die Mittel für ihren Erfolg bewilligt hätten". Wenn auch nur mit den einzelnen Provinzialständen direkt verhandelt wurde, die Bewilligung als Ganzes war immer eine „generalständische", galt als eine solche der Generalstaaten.

der Frage (S. 297) dahin charakterisiert: „Im Grunde divergieren Rachfahl und ich vielleicht weniger in der Art der Motive, die im Laufe der Jahre den Kampf der Grossen gegen Granvella beseelten, als in der Bewertung derselben und in der Frage, welche von ihnen, ob persönliche oder politische, den ersten Anstoss zu dem Konflikte gegeben haben. Denn auch Rachfahl verkennt keineswegs, dass persönliche Gründe mitgewirkt haben." Die Divergenz in der Bewertung der persönlichen und der politischen Motive, sowie in ihrer Priorität ist eben das, was uns „im Grunde" trennt. Marx hatte (Stud. 148) seine Auffassung dahin formuliert: „Ich komme hiermit auf jenen bekannten Gegensatz zu sprechen, der sich im Anfange der 60er Jahre zwischen Granvella und einigen anderen Mitgliedern des niederländischen Staatsrates entwickelte, ein Gegensatz, der in seinem letzten Grunde, wie mir scheint, nicht sowohl[23]) den Zwiespalt zwischen dem energischen Vertreter der spanischen Politik und den Verfechtern der niederländischen Interessen in sich barg, sondern, im Regierungssystem[24]) begründet, in erster Linie auf persönlicher Eifersucht, oder, richtiger gesagt, auf gekränktem Ehrgeize beruhte, in wie schöne Phrasen und unschuldige Motive auch immer die Gegner Granvellas ihre Bestrebungen von Anfang an hüllen mochten. Freilich treten von vornherein noch andere Momente hinzu, die geeignet waren, diesen Gegensatz ganz anders auszugestalten"[25]).

[23]) In den „Berichtigungen und Zusätzen" zu seinen Studien (S. 482) hat Marx nachträglich, worauf er auch jetzt (N. St. S. 297) aufmerksam macht, das Wort „sowohl" gestrichen und dafür „allein" gesetzt. Wahrscheinlich ist ihm nachher die ganze Ungeheuerlichkeit seines Urteils zum Bewusstsein gekommen, und er hat es daher etwas gemildert; an Präzision und logischer Folgerichtigkeit aber hat das oben im Texte abgedruckte Satzungeheuer durch diese „Korrektur" nicht gewonnen.

[24]) Marx gebraucht hier freilich das Wort „Regierungssystem" nicht im gewöhnlichen Sinne, als politisches System Philipps, um nämlich damit die von Philipp angewandten Regierungsgrundsätze zumal hinsichtlich Religion und Verfassung und die daraus entspringenden Massregeln in ihrer Gesamtheit zu bezeichnen. Er hat hier vielmehr dabei die angebliche Konsulta im Auge.

[25]) Unter diesen „anderen Momenten" sind doch wohl die politischen Motive zu verstehen; denn sonst bleibt dieser — an sich schon etwas rätselhafte — Satz ganz dunkel und unverständlich. Man beachte auch hier wieder den Mangel an Präzision: sie „treten hinzu", jedoch „von vornherein"; also waren sie doch wohl von Anfang an wirksam, wenngleich nur als sachlich, nicht zeitlich sekundäre, accessorische Momente; in seinen „Neuen Studien" aber gibt er sich wieder Mühe, die zeitliche Priorität der persönlichen Momente zu erweisen.

Der letzte Sinn dieser dunklen, unklaren und widerspruchsvollen Erörterung besteht darin, dass Marx die Fronde der Seigneurs „in erster Linie" von persönlichen Motiven getragen sieht, während das Politische nur eine sekundäre und accessorische Bedeutung hat. Er bemüht sich nun (S. 297 ff.) in längerer Erzählung der Vorgänge im Staatsrate von 1555 die „Priorität"[26]) der persönlichen Motive zu erweisen. Schon seit 1555 nämlich erschallten, so peroriert er, die Klagen der zum Staatsrate gehörigen Herrn, dass sie vernachlässigt würden; sie waren mit der „Figurantenrolle", die man sie bereits damals spielen liess, so wenig zufrieden, über die Bevorzugung, die der König dem spanischen Elemente angedeihen liess, so verstimmt, dass sie sich im Frühjahre 1558 auf ihre Güter zurückzogen. Ganz richtig; aber woher weiss denn Marx, dass die Motive dieser ihrer Verstimmung rein persönlicher Natur waren, lediglich der Ausfluss von „Eifersüchteleien und Neid auf ihre ausländischen Kollegen"? Das ist eine ganz willkürliche Unterstellung. Sollten sie nicht die Bevorzugung der Ausländer als eine Zurücksetzung der heimischen Intereressen, der regionalen Autonomie empfunden haben? Können sie nicht dabei als die geborenen Führer des Landes das Sprachrohr eines weit verbreiteten Unwillens gewesen sein? M. a. W.: sollte ihr letztes Motiv nicht sowohl ein persönliches, wie vielmehr ein politisches gewesen sein?

So war es in der Tat. Wenn schon 1555 Oranien seinem tiefen Unmute über die Vernachlässigung des Heeres durch den Hof Luft machte, — lag darin nicht schon indirekt eine Verurteilung der spanischen Politik, die sich Ziele setzte, ohne sich darum zu kümmern, ob sie auch wirklich über die dafür erforderlichen Mittel verfügte? Wenn um dieselbe Zeit die niederländischen Mitglieder des Staatsrates dagegen protestierten, dass darin nicht mehr auf sie gehört würde, so entsprang das sicherlich nicht nur aus dem Gefühle gekränkter persönlicher Eitelkeit, sondern auch aus dem sachlichen Bedürfnisse, der spanischen Weltmachtspolitik der Krone gegenüber die Bedürfnisse des eigenen Landes zu vertreten und zur Geltung zu bringen. Und Philipp brauchte das Land, da er ohne dessen Hülfe nicht der Franzosen Herr zu werden vermochte. Daher beugte er sich jetzt dem Begehren der unter Lalaings Führung stehenden Opposition. Er gewährte die „Generalstände" von 1557/58, und durch ihre Bewilligung sah er sich in den Stand gesetzt zum glücklichen Feldzuge von 1558, durch den die

[26]) Ganz konsequent und einheitlich sind seine Ansichten in dieser Beziehung freilich nicht; vgl. die vorige Anmerkung.



Superiorität der spanischen über die französischen Waffen, der Ausgang des Krieges zu Philipps Gunsten entschieden wurde.

Aber seine Nachgiebigkeit im Innern dauerte immer nur so lange, wie der Druck von aussen wirkte. Als der aufhörte, wandte sich Philipp von den ständischen Tendenzen wieder ab, die Ratschläge der Grossen vernachlässigend. Bei den neuen Steuerpropositionen von 1558 konzedierte der König nicht mehr die gemeinsame Tagung; eben damals ernannte er Oranien zum „Chef der Finanzen“. Das war eine Massregel ähnlicher Art, wie später, als er Oranien und Egmont zu Kommandanten der spanischen Infanterie ernannte: es war eine Scheinmassregel, um den üblen Eindruck seiner unpopulären Politik zu verwischen und um die Grossen gleichsam zu Mitschuldigen zu machen. Daher schickte der Prinz sein Patent „mit Geringschätzung und Verachtung“ zurück, und zwar eben deshalb, weil er, wie Granvella sagte, „den König der Verwaltung der Steuern berauben wollte“. Der Sinn dieser Äusserung ist klar: Die Verweigerung der gemeinsamen Tagung hatte zur Folge, dass die generalständische Verwaltung nicht auf die neuen Steuern mit erstreckt wurde; eben dazu wollte der Prinz aber den König nötigen, indem er den Eintritt in den Finanzrat ablehnte; denn dass der König für seine antiständischen Tendenzen keine Deckung bei den Grossen fand, das war das einzige Mittel, welches es noch gab, um ihn zur Wiederholung der Konzessionen von 1557/58 zu bewegen. Aber auch das nu zte nichts, und eben deshalb, weil sie sahen, dass der König von den ständischen Forderungen überhaupt nichts mehr wissen wollte, schickten Oranien und Egmont im Sommer 1559 die Bestallung als Mitglieder des Staatsrates zurück; es kam zu jenen erregten Szenen in Gent, die um ein Haar mit einem Bruche zwischen Philipp und den beiden Herrn geendigt hätten.

Und da sollen keine politischen Differenzen, sondern rein persönliche Motive im Spiele gewesen sein! Und wie merkwürdig, dass sich die in Gent versammelten Generalstände Klagen zu eigen machten, die lediglich aus der verletzten persönlichen Eitelkeit der Herrn entsprungen waren! Es kam zu jenem fast schon revolutionär zu nennenden Auftritte, demzufolge sich — auf Betreiben Oraniens — die nur zur Entgegennahme der Proposition des Königs berufenen Generalstände allem Brauche zuwider, obwohl ihnen nämlich für dieses Mal keine gemeinsame Beratung zugestanden war, zu gemeinsamer Abfassung und Einreichung eines Protestes gegen die spanischen Truppen aufrafften. Und weiterhin forderten sie darin, „dass die Regierung nach dem Gut-

achten und dem Rate der inländischen Herrn geführt werde, wie das die sehr edelen Vorfahren Eurer Majestät jeder Zeit getan haben, welche die Dienste ihrer heimischen Grossen gut und genehm gefunden haben, und wie Eure Majestät auch aus Erfahrung gefunden haben kann und stets finden wird, und daran wird Eure Majestät gut tun . . . Wir haben diese Remonstranz eingereicht, um uns von aller Verantwortlichkeit zu befreien, damit, wenn in der Folgezeit Unheil hereinbricht, Eure Majestät nicht Grund noch Anlass habe, uns die Schuld beizumessen, da wir dann wahrscheinlich nicht mehr in der Lage sein werden, die Ordnung aufrecht zu erhalten." Wenn man diese ernsten Mahnworte liest, so wird man keinen Zweifel daran hegen, dass die Stände den Wunsch hegten, der Rat und der Einfluss der Herrn möchten zu ihrem Rechte kommen, und zwar nicht zur Befriedigung von deren persönlicher Ehrsucht und Eitelkeit, sondern im Interesse und zum Heile des Landes: die tiefsten politischen Gegensätze sind es, die sich hier in der höchsten Spannung gegenüberstehen.

Unwillkürlich drängt sich uns dabei die Frage auf: fordern die Stände nur ganz allgemeinhin die Berücksichtigung des Rates der Grossen? oder gibt es ganz bestimmte Verhältnisse, an die sie dabei denken? Sie erinnern den König daran, dass er „schon aus Erfahrung gefunden haben kann", welch guten Dienst der Rat der Grossen leistet. Wann aber hat Philipp während der kurzen Spanne Zeit, da er bisher die Regierung führte, ihren Rat befolgt, und zwar zu seinem Nutzen? Als er auf ihren Rat hin die gemeinsamen Tagungen von 1557/58 gewährte, deren Bewilligungen ihn in den Stand zur glücklichen Beendigung des Krieges setzten. Und wenn sie alle Verantwortung für den Gang der Dinge, für die Aufrechterhaltung der Ordnung ablehnen, falls der König nicht ihrer Remonstranz Gehör gibt, d. h. den Grossen nicht den gebührenden Einfluss einräumt, woran mögen sie da wohl — abgesehen von der spanischen Infanterie — denken? An den traurigen Stand der Finanzen [27])! Gerade darüber klagen die Herrn in Gent vor Philipp, dass die wichtigsten Angelegenheiten im Finanzrate behandelt würden, — unter dem Vorwande, dass es sich um finanzielle Dinge handele. Welche wichtige Sachen aber konnten unter diesem Vorwande

[27]) Auf meine Ausstellung (Kritik S. 90), dass die finanzielle Frage viel mehr im Mittelpunkte der Entwicklung stehe, als das bei Marx zum Ausdrucke gelangt, antwortet dieser (S. 331 f.), indem er einige gelegentliche Bemerkungen aus seinem Buche über die Geldnot der Regierung und deren Ausnutzung durch die Stände anführt. Das ist es nicht, worauf es ankommt.

dort behandelt werden? Nur die Steuerfragen, die Fragen der finanziellen Sanierung, — sie wurden (diese Kombination drängt sich uns geradezu auf) dem Staatsrate geflissentlich vorenthalten und lediglich im Finanzrate traktiert. Und warum das? Weil die Herrn bei der Erörterung dieser Fragen im Staatsrate unzweifelhaft ihre Erledigung durch gemeinsame Tagung der Generalstände gefordert hätten: das ist ja in den folgenden Jahren immer wieder der Kernpunkt im politischen Programm Oraniens.

Möge der Leser entschuldigen, wenn ich diese Probleme hier nochmals[28]) so ausführlich erörtere! Ich muss das tun, um zu zeigen, dass nur ihre vollkommene Verkennung Marx in den Stand setzen konnte, aus den Vorgängen im Staatsrate von 1555 bis 1559 die Priorität der persönlichen Motive der Grossen im Kampfe gegen Granvella herzuleiten, die These (S. 300) aufzustellen, dass die „persönlichen Elemente für den Beginn des Kampfes massgebend gewesen sind, alle politischen Momente erst für den Fortgang des Konfliktes von grosser Bedeutung gewesen sind". Und dabei hält er mir vor, dass ich mich um die Entwickelung der Jahre 1553/59 kaum gekümmert hätte!

Der Kampf gegen das System Philipps ist für Oranien von vornherein das massgebende Motiv, und es musste früher oder später sprengend auf sein Verhältnis mit Granvella wirken, welcher der offiziell bestellte Hüter und Vorkämpfer dieses Systems war. Nun macht Marx darauf aufmerksam, dass die Klagen, die Oranien und Egmont 1561 in ihrem Beschwerdebriefe gegen Granvella erhoben, dieselben waren, wie die, welche die Grossen unter der Regentschaft des Herzogs von Savoyen und auch 1559 zu Gent vorbrachten, und er schliesst daraus, dass 1559, wie auch schon früher, das persönliche Element der Grundton war. Ich gebe die Analogie dieser Klagen zu; liegt eine solche aber vor, dann war bei ihnen jederzeit und immer wieder das politische Moment die Hauptsache. Wenn Oranien und Egmont klagen, dass sie durch ihre Zurücksetzung an „Ehre und Ruf" geschädigt würden, so darf man nicht daraus schliessen, dass ihre Motive persönlich-egoistischer Art waren; ihre politische Ehre und Reputation wurden geschädigt, indem ihr Namen zur Deckung eines ihnen und dem Interesse des Landes widerstrebenden Systems missbraucht wurde. Ebendaher ihr Ruf nach „Generalständen": das Verfahren Philipps soll unmöglich gemacht werden, indem die vitalen Interessen des Landes fortan in voller Publi-

[28]) Ich habe das in Beziehung auf Oranien bereits im ersten Kapitel von W. v. Or. II getan.

zität beraten werden. Und nicht aus persönlichen Gründen hat Philipp beide zurückgesetzt, sondern weil er ihnen politisch misstraute. Das sind eigentlich selbstverständliche Dinge; es ist nur bedauerlich, dass man sie einem Gelehrten vorhalten muss, der der Erforschung der Vorgeschichte des Niederländischen Aufstandes bis 1564 schon an die zwei Jahrzehnte gewidmet hat.

Die Rolle Oraniens in jenen Jahren ist der Gegenstand noch mehrerer Meinungsverschiedenheiten zwischen Marx und mir. In seinem Buche hatte er behauptet, zumal durch die Erhebung Granvellas zum Kardinal sei Oraniens Ehrgeiz verletzt worden[29]); auch jetzt führt er „für seine Darstellung“ (S. 301 Anm. 200) mehrere Belege an; d. h. er wiederholt sie aus der älteren Schrift; eine dieser Quellenstellen nun gibt deutlich an, welcher Art das Motiv war, welches den Herrn dadurch eingeflösst wurde, nämlich politischer Natur: „l'opinion qu'ils heurent, que ceste dignité estoit pour luy laisser le gouvernement“. Von gemeiner kleinlicher Eitelkeit und Ehrsucht war Oraniens Herz frei; liess er doch stets dem an Äusserlichkeiten haftenden Egmont den Vorrang, während er sich selbst im Hintergrunde zu halten trachtete. Und politischer Ehrgeiz ist nicht ein Moment von rein persönlicher Art; wohl strebt er darnach, Macht zu erwerben und festzuhalten, aber doch immer, um die Entwürfe und Pläne zum Siege zu bringen, welche dem Wohle des Ganzen dienen. Auch habe ich nie geleugnet, dass bei Oraniens und seiner Genossen Opposition gegen Granvella persönliche Beweggründe im Spiele waren (woraus Marx S. 326 Anm. 233 abermals „Widersprüche“ konstruieren möchte); aber wenn sie Granvella stürzen wollten, so doch vornehmlich deshalb, weil sie mit seiner Politik nicht einverstanden waren. Oranien wurde durch ein ganz besonderes persönliches Moment gegen Granvella sogar angereizt, — nämlich durch das Unbehagen, welches er über den Anteil Granvellas an den Verhandlungen mit dem Könige betreffend den Konsens zu seiner Heirat mit Anna von Sachsen empfinden musste. Marx will (S. 316 Anm. 232) davon nichts wissen, da „die Achtungs- und Freundschaftsbezeugungen“, die Beide mit einander austauschten, noch bis in den März 1561 fortdauerten. Als ob man bei Männern, wie Oranien und Granvella, aus Komplimenten und schönen Worten auf die wahre Gesinnung schliessen

[29]) Durchaus unerfindlich ist es mir, wie er sich über die Wiedergabe der Stelle seines Buches (S. 172) über die Wirkung von Granvelles Ernennung zum Kardinal auf Oranien in meiner Kritik (S. 87) beschweren kann. Ich habe seine Ansicht daselbst eher noch gemildert reproduziert.

dürfte! Übrigens hat Oranien seine ostentativ freundliche Haltung gegen Granvella auch noch später fortgesetzt, als die politische Entzweiung längst perfekt und offenkundig war[30]).

III.

Von entscheidender Bedeutung für den Bruch Oraniens und seiner politischen Freunde mit Granvella ist der Anteil, den der neue Kardinal am Bistumsprojekte hatte. Ehe wir dazu übergehen, muss noch die Frage erörtert werden, seit wann Granvella um dieses Unternehmen des Königs Wissen trug?

In einer aktenmässigen Darstellung, die Foppens von der Bistumsangelegenheit gibt, findet sich eine Nachricht, derzufolge spätestens 1557 eine Kommission eingesetzt wurde, der u. a. Granvella, Viglius und der Ordenskanzler Nigri angehörten[31]), sodass Granvella mindestens seit dieser Zeit um den Plan des Königs Bescheid wissen musste. Marx bestreitet nun (S. 302 ff.) die Glaubwürdigkeit dieser Angabe von Foppens, die ich benutzt hatte. Während nämlich dem Foppens'schen Bericht sonst Papiere des Dr. Sonnius zu Grunde liegen, geht die hier in Frage stehende Nachricht, so führt Marx aus, nicht auf Sonnius zurück; denn sie ist in dem („Prooemium" überschriebenen) ersten Kapitel enthalten, „das gar keine Urkunde aus den Manuskripten des Sonnius ist, sondern eine Art historischer Einleitung zu diesen Papieren, die nicht von Sonnius, sondern vermutlich vom Herausgeber selbst zusammengestellt ist". Zum Beweise dafür, dass das erste Kapitel einen ganz anderen Charakter trägt, als die folgenden, verweist er auf dessen Schlussworte, durch welche die Relation über die Sendung des Sonnius nach Rom eingeleitet wird: „Haec omnia clarius elucescent ex capitibus sequentibus, ubi iter Sonnii, ejus commissiones, epistolae, resolutiones Cardinalium etc. ex ejus manuscriptis fideliter transscripsimus." Gestützt auf diesen Satz, erklärt Marx: „Demnach kann dieses Schriftstück [nämlich das Prooemium] keine urkundliche Glaubwürdigkeit beanspruchen, und damit fallen auch Rachfahls Schlussfolgerungen

[30]) Vgl. Pap. Gr. VI, 551 (13. Mai 1562) Z. 5 v. u. — In einem Punkte hat Marx hier (S. 302 Anm. 200) Recht. Die Ergänzung des Antwerpener Magistrates, von der im Briefe Margarethens vom 18. Dezbr. 1561 die Rede ist, ist die von 1561 (nicht von 15 2). Eine Verstimmung, die Oranien ihretwegen empfand, kommt freilich nur als sekundäres Moment in Betracht.

[31]) Vgl. W. v. Or. II, 21 und Anm. 1. Versehentlich spreche ich daselbst von einer „Dreier-Kommission".

aus ihm. Wahrscheinlich ist dem Verfasser dieses Prooemium eine Verwechslung mit der Fünferkommission unterlaufen, die Philipp nach der Rückkehr des Sonnius im August 1559 eingesetzt hat, und der die genannten Persönlichkeiten, aber auch Sonnius selbst, angehörten."

Gewiss ist nicht Sonnius selbst der Autor des Prooemium, sondern eben Foppens. Aber dasselbe gilt nicht nur von diesem Prooemium, dem caput primum, sondern auch von allen folgenden Kapiteln; in ihnen allen wird von Sonnius in der dritten Person gesprochen. Der Sachverhalt ist offenbar folgender: Als Vorlage für seine Abhandlung benutzte Foppens einen codex manuscriptus des Sonnius; in dieser Handschrift waren die verschiedenen Schriftstücke zusammengestellt und erhalten, die sich auf seine Mission bezogen, Instruktionen, Briefe und Bescheide, die er erhielt, und sicherlich auch ein von ihm (Sonnius) selbst verfasster Bericht über seine Reise nach Rom, den Gang der Verhandlungen bei der Kurie usw. Foppens hat nun dieses Manuskript des Sonnius überarbeitet. Er unterwarf es einer Art von Redaktion; indem er sich an die chronologische Reihenfolge dieser Schriftstücke hielt, formierte er aus ihnen eine Art von Erzählung, die er in Kapitel teilte. Die Vorgeschichte fasste er im ersten Kapitel zusammen, im Prooemium; dafür zog er auch noch einige literarische Hilfsmittel heran, die er am Rande vermerkte (Hist. episcop. Leod. und Havensis de erectione nov. episcop.); daneben können ihm aber auch hier schon Stücke aus der Sammlung des Sonnius vorgelegen haben, so z. B. bei dem historischen Abrisse, den er über die früheren Versuche zur Vermehrung der Diözesen gibt.

Das nun ist die Frage: Woher stammt die Angabe von Foppens über die Einsetzung einer Kommission im Jahre 1557? Steht dahinter als Gewährsmann Sonnius selber? Oder ist sie in der Tat nur ein Irrtum des Foppens? Um ein sicheres Urteil dem Leser zu ermöglichen, muss ich die ganze Stelle hier einfügen. Sie schliesst sich, was für die chronologische Fixierung ihres Inhaltes von Wichtigkeit ist, unmittelbar an die Erwähnung der Abreise Karls V. aus den Niederlanden an und lautet:

„Post haec [also nach Karls V. Demission und Abreise] Philippus Rex, ultimam parentis sui voluntatem executurus, sanctioris sui consilii senatores quosdam nominavit (inter quos praeses Viglius, Philippus Nigrius et Antonius Perenottus episcopus Atrebatiensis praecipui erant), qui negotio novorum episcopatuum diligenter incumberent ac Belgium in certas dioeceses distribuerent, oppidaque ecclesiis cathedralibus convenientia et ipsis dotes sufficientes attribuerent. Missi sunt ad eum

finem per singulas provincias viri prudentes ac docti, qui de statu ecclesiastico uniuscujusque regionis singulatim, de privilegiis atque exemptionibus ecclesiasticorum, de numero ac dignitatibus canonicorum in capitulis, de valore abbatiarum ac praebendarum, de distantiis urbium, multitudine ac nominibus pagorum exacte perscrutarentur, omniaque scripto ad aulam referrent. At simul mandabatur illis scrutatoribus, ut non minus occulte quam diligenter hoc negotium pertractarent: clam archiepiscopis Coloniensi ac Trevirani, atque Ultrajectensi ac Leodiensi episcopis aliisque nonnullis, ipsis etiam statibus insciis, ne alias totum turbaretur . . . Facto demum Bruxellis maturo status ecclesiastici per praefatos commissarios examine conceptaque novarum dioecesium descriptione per chartas geographicas, cum designationibus qualitatum, divisionis, extensionis, tam quoad spiritualia quam temporalia uniuscujusque provinciae, electus fuit 1558 vir summae capacitatis Franciscus Sonnius . . . ut conceptum in Belgio efformatum pontifici ac cardinalibus examinandum traderet et regio nomine erectionem novorum episcopatuum Romae postularet."

Mit Absicht, wie bereits bemerkt wurde, teile ich diese ganze Stelle mit, damit sich der Leser selbst ein Urteil darüber zu bilden vermöge, ob die Nachricht von der Einsetzung einer Kommission in der Bistumssache bereits vor der Mission des Sonnius so wenig in den Zusammenhang der Dinge passt, dass sie als unglaubwürdig ausgeschieden oder als eine Verwechslung mit der Kommission von 1559 angesehen werden könnte. Nach der Abreise Karls V. geht Philipp II. an die Ausführung des Unternehmens, das seines Vaters „letzter Wille" ist; er ernennt eine Kommission, die mit der Leitung der Vorarbeiten betraut wird, — einige Mitglieder des Geheimrates, darunter den Vorsitzenden Viglius und Nigri, sowie Granvella; sie wieder sendet Spezialkommissare nach den Provinzen, die an Ort und Stelle die erforderlichen Aufzeichnungen machen; das von ihnen also gesammelte Material wird alsdann offenbar in Brüssel durch die Mitglieder der Generalkommission geprüft, und auf Grund dieser Vorarbeiten wird die neue Diözesan-Einteilung entworfen. Ist in diesen Nachrichten etwas, was aus äusseren oder inneren Gründen unglaubwürdig wäre? Im Gegenteil, man kann sich gar nicht denken, dass die Sache anders hätte angefasst werden können. Wie konnte sich Foppens an die anderthalb Jahrhunderte später diese Dinge aus den Fingern saugen? Von selber drängt sich uns mit der Kraft der Gewissheit vielmehr die Vermutung auf, dass Foppens hier eben auch ein Schriftstück aus dem Manuskripte des

Sonnius benutzt hat, eine Art von Relation über die Entstehungsgeschichte der neuen Bistums-Einteilung.

Ja sogar, noch mehr: die Kommission von 1559 kann gar nicht identisch sein mit der von 1557; der Nachricht des Foppens von dieser letztern kann gar keine Verwechslung zu Grunde liegen. Denn es wird uns berichtet, dass Philipp in sie „senatores quosdam sanctioris consilii" ernannte; diese aber fehlen in der von 1559, die sich aus Granvella, Viglius, Nigri und ausser diesen dreien nur noch aus Sonnius selbst und dem Löwener Pfarrer Dr. Curtius zusammensetzte. Wenn Sonnius die Vorlage für die in Frage stehende Nachricht des Foppens ist, so führt er bei der Kommission von 1557 eben nur diejenigen Mitglieder namentlich an, mit denen er später in der zweiten Kommission (von 1559) zusammenarbeitete. Dass Foppens hier auf authentischem Material fusst, erhellt auch aus dem, was er von den scrutatores, den Unterkommissaren für die einzelnen Provinzen, zu erzählen weiss; das kann er unmöglich erfunden haben. Interessant ist auch die Angabe, dass den Unterkommissaren Stillschweigen auferlegt worden sei, — nämlich in Rücksicht auf die Stände und auf „einige" Bischöfe, unverkennbar wegen der Schädigung, die diesen durch das Projekt drohte, und zwar werden als solche namentlich hervorgehoben die Erzbischöfe von Köln und Trier, die Bischöfe von Utrecht und Lüttich. Die von Thérouanne und Cambrai werden nicht genannt, da gerade ihre Sitze vakant waren, und von dem von Tournai wird bemerkt, dass er, wie der von Utrecht, schon sehr alt war, dass also auch hier eine Vakanz in Aussicht stand. Indem aber diejenigen Bischöfe genannt werden, die von der Massregel betroffen wurden, und vor denen sie zunächst noch verheimlicht werden soll, wird der von Arras, Granvella, mit Stillschweigen übergangen. Es ist klar, warum: weil er schon davon weiss; ist er doch selbst Mitglied der Kommission, die für diese Angelegenheit eingesetzt ist! Und für ihn war auch schon die Entschädigung in Aussicht genommen; ausdrücklich wird von ihm gesagt: „Atrebatensis vero episcopus Antonius Perenottus ad ampliores dignitates propediem erat evehendus[32])."

[32]) Schon W. v. O. II, 21 und Anm. 3 hatte ich darauf hingewiesen, dass die spätere Äusserung Granvelles gegenüber Foncq (vom Jahre 1582) unrichtig sei: „Les nouvelles éveschés ne se tirent de mon avis; car l'on se cachoit de moy, jugeant que j'aymerois mieulx estre l'un des quatre que un des dix-sept [ganz so war das nun freilich nicht; — er wurde aus einem von vieren der erste von siebzehn —] mais m'ayant dit Sa Majesté son in-

Nach meiner Ansicht steht nun die Bistumsangelegenheit in engstem Zusammenhange mit dem Kampfe der Grossen gegen Granvella, indem nämlich die von der Fünferkommission von 1559 beschlossene Neuregelung der Dotationsfrage [33]) einen gewichtigen Anstoss zum Beschwerdebriefe gab, den Oranien und Egmont am 23. Juli 1561 gegen Granvella an Philipp richteten. Marx (304 ff.) bestreitet das. Er führt gegen mich aus, dass Granvella gar nicht der „Schöpfer“ des neuen Dotationsplans war und auch gar nicht als solcher bei der Opposition galt; er will ferner die Unmöglichkeit eines Einflusses der Bistums-Angelegenheit auf den Brief der beiden Herren dartun; er bemängelt meine Darstellung der Vorgeschichte dieses Schreibens in wichtigen Punkten und sucht zu beweisen, dass gewisse Quellenstellen, die ich als Zeugnisse für den Zusammenhang zwischen dem Bistumsprojekte und der adligen Opposition verwertet hatte, fälschlich von mir herangezogen und gedeutet worden sind. Nach der Reihe repliziere ich auf diese Einwände von Marx.

Wer war der „Urheber“ des neuen Dotationsplanes, demzufolge die Bistümer nicht nur mit einzelnen Pfründen und Renten, sondern durch die Union ganzer Abteien ausgestattet werden sollten? Marx wirft mir vor, ich bezeichne als solchen immer und immer wieder Granvella, ohne auch nur die Spur eines unanfechtbaren Beleges dafür erbracht zu haben, — „und doch“, so ruft er aus, „wäre dies Rachfahls Pflicht gewesen, da die gedruckt vorliegenden Quellen ganz anders lauten, und er aus dieser unbewiesenen Prämisse so wichtige Schlüsse zieht“. Er erklärt vielmehr den Sonnius als den Vater der erwähnten Änderung und führt dafür das Zeugnis der brabantischen Prälaten und

tencion après les bulles despêchées que Somnius rapporta de Rome, je y ay aidé pour obéyr.“ Ich nahm damals an, dass vielleicht hier bei so langer Zeit nach den Vorgängen ein Gedächtnisfehler Granvellas im Spiele sei. Aber das ist doch recht zweifelhaft, zumal angesichts der Stelle bei [Sonnius-]Foppens: „Atrebatensis . . . evehendus.“

[33]) Der Widerspruch, den Marx (S. 304) bei mir zu entdecken glaubt (Marg. S. 81 und Kritik S. 87), löst sich leicht. An der ersten Stelle sage ich, der Bistumsplan habe von vornherein „eine eminent politische Tendenz“ gehabt, nämlich, wie ich erläuternd hinzufüge, eine „staatskirchliche“. Das bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, ist also kirchenpolitischer Natur. Wenn ich nun an der zweiten Stelle sage, das Projekt habe „erst“ durch die Veränderungen in der Dotationsfrage einen „politischen Beigeschmack“ erhalten, so soll damit gesagt werden, dass erst dadurch die Sache auch auf das rein politische Gebiet, auf das der Verfassungskämpfe, übertragen wurde.

Granvellas selber an. Nach einem Berichte Margarethens imputierten nämlich jene dem Dr. Sonnius „leur prétendu grief des incorporations et l'érection des nouveaulx éveschiéz". Wie wenig das beweiskräftig ist, wie sehr vielmehr die Prälaten mit ihren Anklagen gegen Sonnius nur Vermutungen Ausdruck geben, zeigt der Umstand, dass sie im selben Atemzuge Sonnius nicht nur als Urheber des Inkorporationsplanes, sondern auch des ganzen Bistumsprojektes bezichtigen, während er doch zu ihm erst später und bloss als ausführendes Organ zugezogen wurde. Und Granvella schreibt zwar viel später (1576) an den Staatssekretär Foncq geradazu: „C'est luy [Sonnius] qui mict en avant les unions et traicta l'érection de nouvelles éveschez sans moy, quoyque à tort l'on le m'a voulu imputer, comme aultres choses." Nun sind aber, wie schon dargetan wurde[34]), die späteren Äusserungen Granvellas über seinen Anteil an der Errichtung der neuen Bistümer mit grösstem Bedenken aufzunehmen; sie tragen die Tendenz, sich von der Mitschuld zu reinigen und anderen die Verantwortung zuzuschieben. Ganz und gar falsch ist der zweite Teil der vorliegenden Behauptung Granvellas („traicta l'érection de nouvelles évechez sans moi"); als Sonnius zu den Verhandlungen zugezogen war, war ja Granvella bereits als Mitglied der Kommission von 1557, wie wir vorhin nachgewiesen haben, daran beteiligt, und so werden wir auch den ersten Teil seiner Aussage, dass Sonnius die Inkorporationen vorgeschlagen habe, einer gelinden Skepsis unterwerfen dürfen. Jedenfalls liegt die Sache keineswegs so, dass man hier mit aller Bestimmtheit die Entscheidung, sei es nach der einen, sei es nach der andern Richtung, treffen könnte.

Die Frage der „Urheberschaft" ist hier aber überhaupt in einem ganz anderen Sinne aufzufassen, als ob es sich nur darum handele, wer den Plan konzipiert hat. Selbst wenn Sonnius es war, der den Gedanken zuerst in der Kommission lancierte (mict en avant), so kommt es doch darauf an, wer es war, durch dessen Autorität er zum Beschlusse der Kommission erhoben worden ist. Marx sagt: „Man kam innerhalb der Kommission auf den folgenschweren Gedanken." Aber „folgenschwer" wurde der blosse „Gedanke", aus wessen Kopfe er auch immer entsprungen sein mochte, erst dadurch, dass ihn die Kommission zum ihrigen machte, zu ihrem Beschlusse erhob, und nach den eigenen Ausführungen von Marx kann es nicht zweifelhaft sein, wem das zuzuschreiben war. Denn auch nach ihm war ja Granvella der geistige

[34]) Vgl. Anm. 32.

Leiter der Kommission, und warum er ihn acceptierte, dafür gibt Marx gleichfalls selber das Motiv an, — weil Granvella im Gegensatze zu Sonnius, der die Sache nur unter dem finanziellen Gesichtspunkte betrachtete, „dem Gedanken sofort die politische Seite abgewann". Es handelt sich doch hier nicht um eine Frage des geistigen Urheberrechtes, sondern um die Frage, wen politisch und historisch die Verantwortung für den Beschluss der Fünferkommission trifft, — ob Granvella oder die Statisten, die neben ihm in dieser Kommission sassen. Und dass sie auf jenen fällt, daran kann nach den eigenen Ausführungen von Marx nicht gezweifelt werden: er war es, der die Kommission beherrschte; ohne ihn konnte hier nichts geschehen; er vertrat ihre Beschlüsse beim Könige, und das war noch nicht alles. Wie Marx selber zugesteht, — er übersah zuerst die rein politische Tragweite der Neuerung, gleichsam die Royalisierung der brabantischen Prälatenkurie, und eben daher acceptierte, empfahl er sie beim Könige aufs dringendste, weil man also, um populär zu sprechen, zwei Fliegen mit einer Klappe schlug.

Sehr wohl darf man daher die Neuerung in diesem Sinne als das „Werk" Granvellas und ihn selbst als ihren „Urheber" erklären[35]. Was Marx jetzt dagegen vorbringt, das ist lediglich ein Spiel mit Worten, geeignet, den Sachverhalt zu verdecken und die Einsicht in den Zusammenhang der Dinge zu verdunkeln; sie werden durch seine eigenen Ausführungen über das Verhältnis Granvellas zur Kommission und zur Neuerung selbst zur Genüge widerlegt. Und wenn er es endlich für eine unbewiesene Hypothese erklärt, dass der Adel um diese Sache gewusst habe, so unterschätzt er doch dessen politische Kapazität. Den Grossen war es ganz gleichgültig, aus wessen Kopfe der Gedanke entsprungen war; aber sie waren nicht so blöde, dass sie verkannt hätten, dass eine Neuerung von so einschneidender Bedeutung nur unter Granvellas Einflusse und Ägide beschlossen werden konnte. Und sie sahen deutlich ihre politische Konsequenz: Granvella an der Spitze der von ihm geleiteten, ihm ganz ergebenen Prälatenkurie und damit an der Spitze der brabantischen Stände, die bisher die Hauptträger der ständisch-autonomen Tendenzen gewesen waren. Ihnen zuzumuten, dass sie davor die Augen verschlossen haben sollten, das heisst doch, ihnen ein Mass

[35]) Anders habe ich die Sache auch nie dargestellt; vgl. W. v. Or. II, 131: „Das Projekt der Kommission, deren spiritus rector unzweifelhaft Granvella war", — S. 151, wo ich ausführe, die Grossen hätten nicht daran gezweifelt, „dass die ihnen anstössige Neuerung das Werk der Organisationskommission, d. h. Granvellas, war."



politischer Naivität und Harmlosigkeit zuzutrauen, das an Leichtsinn und Unverstand gegrenzt haben würde.

Aber Marx hat ganz bestimmte Gründe, warum der Beschwerdebrief von 1561 das damalige Stadium der Bistumsangelegenheit nicht zum Motive haben kann. Denn, so sagt er, schon seit Ende 1560 hatten Oranien und Egmont Kenntnis von dem Inkorporationsprojekte: daher können sie nicht „dadurch zu ihrem Schreiben an den König veranlasst worden sein, das ja erst in den Juli 1561 fällt. Nun ist es aber eine Tatsache, dass bereits durch die ganze erste Hälfte des Jahres 1561 hindurch Verhandlungen zwischen ihnen und dem Könige spielen, sodass sich ihr Brief vom Juli gleichsam als deren Schlussakt darstellt. Auf Rat Granvellas schreibt Philipp zu mehreren Malen an sie, um sie dem Unternehmen geneigt zu stimmen; aber das bleibt auf sie trotz der glatten Worte, die sie daraufhin gegen die Statthalterin machen, ohne sonderlichen Eindruck, und ihr Widerspruch wird dadurch keineswegs beseitigt. Im Juli 1561 kommen neue Briefe des Königs an Oranien und Egmont in der Bistumsfrage an, von denen sich die Regentin sogar bei Oranien einigen Erfolg verspricht. Was machen die beiden Herrn nunmehr? Sie setzen sich zusammen hin und schreiben ihre berühmte Beschwerde gegen Granvella. Wenn man allein diesen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erwägt, kann man gar nicht anders, als den Brief der Herren vom Juli als die Antwort auf die Mahnungen und Vorstellungen anzusehen, die ihnen Philipp bis unmittelbar vorher über die Bistumsangelegenheit gemacht hatte.

Angesichts dieser Sachlage kann man sich nur wundern, wenn Marx fragt: wenn sie mit dem Projekte unzufrieden waren, warum schrieben sie nicht an Philipp? Er schrieb ja seinerseits an sie, um sie dafür zu gewinnen, und als sie ihm nicht mehr ausweichen konnten, da antworteten sie mit ihrer Beschwerde über Granvella, und zwar genau gemäss einer Parole, die alsbald, nachdem der Inkorporationsplan in die Öffentlichkeit gedrungen war, durch die Grossen ausgegeben worden war. Auf einem Gastmahle[36], das im Januar 1561

[36]) Dieser Vorfall passt Marx schlecht in sein Schema: er möchte ihn daher (S. 313 Anm. 229) aus den Quellen eliminieren oder wenigstens seine Bedeutung verkürzen. Er argumentiert nun folgendermassen: **1)** „Die Erzählung ist nicht sonderlich gut beglaubigt.“ **2)** Die Klagen der Grossen haben den Bistumsplan im allgemeinen im Auge, nicht die Neuregelung der Dotation, d. h. die Bistumsfrage. **3)** Oranien hat dem Gastmahl nicht beigewohnt. **4)** Die Äusserung, die an Egmonts Tische fiel, braucht nicht seine Gesinnung wiederzuspiegeln. — Darauf ist zu erwidern: **ad 1:** Dass die

bei Egmont im Beisein verschiedener vornehmer Grossen stattfand, war man nämlich zum Schlusse gelangt, dass man die Union der Abteien mit den neuen Bistümern nicht dulden dürfe, dass sich die Stände ihr widersetzen müssten; Dinge von solcher Wichtigkeit dürfe der König nicht nur mit zwei oder drei Männern beraten, sondern er müsse sie allen Grossen des Landes, d. h. nach dem damaligen Brauche den Rittern des Vliesses, mindestens aber dem Plenum des Staatsrates, vorlegen [37]. Damit war Oranien und Egmont der Weg vorgezeichnet,

Erzählung nicht gut beglaubigt sei, entnimmt Marx aus den Worten, mit denen sie Granvella einführt, als er sie dem König weitergibt: „Me ha dicho el chancillor de l'orden, que ha entendido de Assonlevilla que cenando él este otro dia en casa de M. d'Aigmont . . .“; daran knüpft Marx die Bemerkung: „Granvella erfuhr sie nicht direkt von einem Teilnehmer an dem Gastmahle, sondern erst aus zweiter Hand.“ Wenn Granvella so genau die Quelle seiner Nachricht bezeichnet, so offenbar deshalb, um vor dem Könige die Glaubwürdigkeit des Vorfalles hervorzuheben und ausser Zweifel zu stellen. Assonleville ist Ohrenzeuge; er gibt die Äusserung weiter an Nigri, und dieser an Granvella; es handelt sich mithin nicht um ein vages Gerücht, sondern um eine positive Nachricht, deren Provenienz wir vollkommen kennen. Der Vorgang hat sich vor vielen Personen abgespielt; dass ihn Assonleville sollte erfunden haben, ist wenig glaubhaft, und was ist in der Nachricht enthalten, was man als eine gehässige Übertreibung oder Aufbauschung Assonlevilles oder Nigris verdächtigen könnte? Eine innere Unwahrscheinlichkeit liegt nicht vor; äusserlich ist der Vorgang so gut beglaubigt, wie das nur irgend möglich ist. Wenn wir Quellenmaterial mit so präziser Angabe der Provenienz bezweifeln oder verwerfen wollten, würde nicht viel mehr übrig bleiben. **ad 2:** Einen Beleg für diese seine Behauptung gibt Marx nicht; der wird ersetzt durch die Zuversichtlichkeit seines Tones. „Unmöglich“, so sagt er, „konnte man die Behauptung aufstellen, speziell der Dotationsplan hätte den Vliessrittern und mindestens dem Staatsrate vorgelegt werden müssen.“ Das „unmöglich“ bei Marx ist eine Behauptung, aber kein Beweis; ausserdem ist es unstatthaft; denn es widerspricht direkt der Quelle. Man unterhält sich nämlich bei Egmont darüber: Die alten Äbte seien gute Verwalter gewesen; wer könne das von den Nachfolgern der neuen Bischöfe wissen, die vielleicht das Klostergut verschwenden würden? Daraus geht mit Sicherheit hervor, dass die Grundlage des Tischgespräches das Bistumsprojekt nicht nur im Allgemeinen, sondern speziell der neue Dotationsplan war. **ad 3 u. 4:** Wenn auch Oranien nicht zugegen war, und wir nichts darüber erfahren, ob Egmont damals diesen Worten zustimmte, die an seinem Tische fielen, so bleibt doch bestehen, dass damit ein „Schlagwort“ ausgegeben war, das beide später zur Anwendung brachten, und dass es zuerst gebraucht wurde in Beziehung auf den neuen Dotationsplan und die Bistumsfrage; mehr habe ich nie behauptet.

[37]) Ich muss gelegentlich dieser Äusserung im Hause Egmonts noch



den sie bei ihrer Beschwerde gegen Granvella einschlagen mussten, die Form, die sie ihr zu geben hatten: Dinge von Wichtigkeit dürfen nicht nur mit zwei oder drei Männern verhandelt werden, sondern im Plenum des Staatsrates.

Aus allem dem sieht man, was von der Behauptung von Marx zu halten ist, die Bistums-Angelegenheit könne schon deshalb nicht das Motiv der Beschwerdeschrift vom Juli 1561 gewesen sein, weil in ihr davon ausdrücklich gar nichts erwähnt sei. Oranien und Egmont hielten sich ja darin genau und wörtlich an die Parole, welche die Opposition gegen die Neuerung von Anfang an ausgegeben hatte. Die Sachlage

eine Auseinandersetzung mit Marx anschliessen, die prinzipiell-methodischen Charakters ist. Er wirft mir nämlich vor, ich hätte die dazu gehörige Zwischenbemerkung Granvellas in seinem Briefe an Philipp (que es como de lo govierno de Madama) durch einen Satz wiedergegeben, der gar nicht in der Quelle (d. h. eben im besagten Briefe Granvellas) stehe; er geisselt dieses „Verfahren" mit den Worten: „Und doch gewinnt es durch die indirekte Rede den Anschein, als ob die Worte vom Kardinal stammten, ein Verfahren, das sich bei R. auch sonst findet, das aber auf das allerentschiedenste zurückgewiesen werden muss." Der Sachverhalt ist folgender: Granvella kommentiert die Forderung der Grossen, Dinge von solcher Wichtigkeit müssten mit ihnen Allen beraten werden, durch die erwähnte Glosse, die wörtlich übersetzt lautet: „gleichsam als wenn diese Sache zu den Gouvernementsgeschäften der Herzogin gehörte." Wenn ich in meiner Darstellung diese Interjektion Granvellas einfach in diesem Wortlaute den Lesern auftischte, so würde sie ihnen unverständlich bleiben; ich musste also herausarbeiten, was Granvella dabei vorschwebte, welches der Gedanke war, auf den er den König durch diese Bemerkung aufmerksam machen wollte. Ich tat dies, indem ich die Worte Granvellas folgendermassen umschrieb: „Er suchte die Berechtigung [sc. der Beschwerden der Grossen] dadurch zu entkräften, es handele sich doch bei dieser Angelegenheit nicht um einen administrativen Akt der Regentin, und nur für solche habe der König den Grossen bei seiner Abreise das Versprechen erteilt, dass nichts ohne ihr Vorwissen geschehen solle." Gewiss hat Granvelle diesen letzten Gedanken nicht mehr förmlich zum Ausdrucke gebracht; das brauchte er auch gar nicht, weil er sicher war, dass beim König seine Zwischenbemerkung eben diesen Gedanken auslösen musste und würde; aber der Leser kann nicht wissen, was Granvelle damit sagen will, und daher muss für ihn der ganze Gedankengang Granvellas reproduziert resp. ergänzt werden, von dem seine Interjektion der einzige zur Niederschrift gelangte Teil ist, ein Torso, der eben nur, indem das Ganze wiederhergestellt wird, in der ihm gebührenden Bedeutung erfasst werden kann. Es handelt sich hier also um eine gleichsam explikative Analyse einer Quellenstelle, die dem Leser, ohne ausführliche Erläuterung vorgesetzt, einfach unverständlich bleiben würde. Nun hätte ich natürlich das, was ich hier in dieser Anmerkung, durch den Angriff

war so klar und einfach, dass es ganz unnötig war, spezielle Belege für die Vernachlässigung des Beirates der Grossen anzuführen, und der König musste ja ihr Schreiben direkt als Antwort auf seine letzten Briefe empfinden, die er an sie in der Bistumsfrage gerichtet hatte. In diesem ganzen Zusammenhange war also die Angabe speziellen Anlasses für ihre Klagen überflüssig; sie beschweren sich daher nur ganz allgemein, dass die wichtigsten Angelegenheiten ohne sie mit zwei bis drei Personen verhandelt würden. Welches aber waren die „wichtigsten Angelegenheiten“, die sie dabei im Auge haben konnten uud mussten? Das ist doch schliesslich ein Problem, das der Historiker sich stellen und zu lösen versuchen muss, — wenn er sich nicht, wie Marx, damit

---

von Marx genötigt, also umständlich jetzt ausführe, auch bereits im Texte meiner Darstellung dem Leser auseinandersetzen können, wie etwa: so und so lautet wörtlich die Wendung Granvellas, und das und das hat er damit sagen wollen. Da aber ein solches „Verfahren“ in einem Werke, wie es das meinige ist, sehr oft zur Anwendung gelangen müsste, würde der Text nicht gerade sonderlich an Lesbarkeit und einigermassen geschmackvoller Gestaltung gewinnen, — ein Gesichtspunkt, der freilich, wie ich glauben möchte, Marx sehr fern liegt. Ich muss es für den Historiker, wo es sich um eine zusammenfassende Darstellung handelt, die grosse Zeiträume und Begebnisse umspannt, die auch den Anforderungen künstlerischer Gestaltung nach Kräften gerecht zu werden trachtet, als ein gutes Recht in Anspruch nehmen, die ihm vorliegenden Quellentexte in einer im obigen Sinne explikativen Interpretation wiederzugeben; es soll ja dadurch am Sinne nicht nur nichts geändert werden; es sollen vielmehr die Intentionen der handelnden Personen aus den Worten, die diese tatsächlich gebraucht haben herausgeschält und sinngemäss zu plastischer Anschauung dem Leser gebracht werden. Marxens Grundsatz ist es allerdings (und er gibt in seinen Schriften davon genug der Proben, die die Geduld des Lesers reichlich in Anspruch nehmen), an der Quellenvorlage zu kleben, sich sklavisch an ihren Wortlaut, Reihenfolge der Gedanken usw. klammern. Welcher wirkliche Darsteller würde diesen Standpunkt teilen wollen? Es gibt noch eine höhere Treue in der Wiedergabe von Quellenstellen solcher Art: Herauszuarbeiten, was für die leitenden Intentionen des Schreibers, für das Verständnis des Zusammenhanges und des Fortganges der Begebenheiten wesentlich ist. Nicht nur darauf kommt es an, sie übersetzend und umschreibend wiederzugeben, sondern dem Leser den Gedankengang des Schreibers vorzuführen, aus dem heraus sie entstanden sind. — Was übrigens die Übersetzung des beanstandeten Passus an und für sich betrifft, so will ich nur bemerken, dass der Herausgeber der Papiers d'état, Weiss, die Stelle ganz ebenso auffasst, wie ich. Er gibt sie auf französisch mit den Worten wieder: „absolument comme lors qu'il s'agit des actes de l'administration de Madame.“



begnügen will, die Quellen auszuschreiben und umschreibend wiederzugeben, sondern wenn er aus den Quellen den Hergang der Dinge ermitteln und rekonstruieren will, wie es seine Pflicht ist: ohne Kombination ist das nun freilich nicht möglich. Gab es nun damals eine schwebende Angelegenheit, welche wichtiger war, welche die Gemüter stärker und allgemeiner erregte, als die Vermehrung der Diözesen in Verbindung mit dem dadurch heraufbeschworenen ständischen Verfassungskonflikte in Brabant? Von selber müsste sich uns dieser Zusammenhang aufdrängen, selbst wenn er in den Quellen jeglicher Andeutung entbehren würde. Und wenn die Grossen ihre Klagen über Granvella dahin zuspitzen, er wolle „détruire leurs privilèges [sc. der Länder] pour l'augmenter l'autorité du Roy“: worauf bezieht sich das sonst, als eben darauf, dass die Inkorporation der Abteien privilegien- und verfassungswidrig sei, indem durch sie vor allem das brabantische Hauptprivileg, die Joyeuse Entrée, verletzt würde, und zwar behufs Umgestaltung des brabantischen Landtages, behufs seiner strafferen Unterordnung unter die Autorität der Krone?

Überhaupt ist Marx bestrebt, den Anteil der Herren, selbst Oraniens, an der Bistums-Angelegenheit möglichst gering erscheinen zu lassen, damit sie als Motiv für ihre Opposition gegen Granvella ausgeschaltet werde. So zweifelt er (S. 320 f.) die Nachricht des Sonnius an, dass hinter der im Frühjahr 1561 durch die Vermittlung der brabantischen Stände[38]) eingereichten Petition gewisser Konvente des Landes Oranien und Bergen gestanden hätten. Die Angabe des Sonnius betreffend die Mitwirkung und intellektuelle Urheberschaft der genannten beiden Herrn („ha sido forjada“) verträgt sich sehr wohl mit der Autorschaft des Pensionärs Weellemans. Ich selber habe (W. v. Or. II, 153) die Sache nur als eine Erzählung von Sonnius („wie Sonnius erfuhr“) bezeichnet, jedoch als glaubwürdig, und das dafür vorgebrachte Argument (S. 153 Anm. 1) hat Marx gar nicht zu bestreiten versucht. Eben der Umstand, dass der brabantische Landtag die Petition weitergab, materiell sich also aneignete, spricht dafür, dass die Sache von

[38]) Dass ich diesen Umstand (nämlich dass die Überreichung durch die Vermittlung der Stände erfolgte) nicht erwähnt habe, erklärt Marx ebd. als eine Ungenauigkeit meiner Darstellung. Wenn ich jeden Einzelvorgang genau wiedergeben wollte, könnte ich statt vieren sehr wohl acht Bände füllen. Die Darstellung Marg. S. 84 ist so richtig, wie das möglich ist, wenn äusserst komplizierte Verhandlungen und Verhältnisse in wenigen Zeilen nur andeutungsweise wiedergegeben werden können.

vornherein mit Oranien und Bergen als den Hauptführern der brabantischen Stände abgekartet war. Und dass Oranien und Bergen an der Spitze der ständischen Opposition in Brabant gegen die Inkorporationen standen, geht nicht nur aus dieser Stelle hervor, sondern auch aus der Tatsache, dass gerade an sie beide Philipp II. im Frühjahr 1562 schrieb, um die Stände von Brabant von weiteren Schritten gegen die neuen Bistümer, insbesondere von ihrer Protestgesandtschaft nach Rom, abzuhalten; dass die Herrn, vor allem Oranien, und auch Egmont, der neuen Einteilung bei den Ständen und sonst im Wege stünden, das ist ja doch auch der Grundton von Granvellas Klagen über sie in dieser Zeit (W. v. Or. II, 186 f.).

Das Sprunghafte und Schwankende in der Haltung Egmonts kommt bei Marx, wie auch anderweitig, so gerade hier, was sein Verhältnis zur Bistums-Angelegenheit betrifft, viel zu wenig zur Geltung. Weil Egmont als Gouverneur von Flandern zumal Ende 1561 und Anfang 1562 bei der Durchführung der neuen Ordnung hülfreich tätig war, kann er, so meint Marx (N. St. S. 317 f.), nicht an sie beim Beschwerdebriefe vom Juli 1561 gedacht haben. Das heisst, ihm eine Konsequenz der Gesinnung zuzuschreiben, die wir sonst nicht gerade an ihm immer gewahren. Warum soll ferner nicht jemand in seiner Eigenschaft als Beamter etwas ausführen helfen, was er politisch missbilligt, und wogegen er zunächst remonstriert hat? Es liegt ja auch die Möglichkeit vor, dass Egmont nicht an der Vermehrung der Bistümer an sich Anstoss nahm, sondern nur an den Inkorporationen mit ihren politischen Konsequenzen. Nun bezweifelt Marx freilich, dass Egmonts Opposition auf Motive politischer Art, nämlich auf die Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse in Brabant, zurückzuführen ist. Denn in Flandern habe er der Einführung der neuen Bischöfe Vorschub geleistet, so meint Marx, und doch habe auch hier das politische Moment mitgespielt, zwar nicht für Ypern, aber für Brügge, wo Dr. Curtius im Februar 1562 installiert wurde: „Durch die Aufhebung der Kollegiatkirche von St. Donat in Brügge und durch die Erhebung der letzteren zur Kathedrale wurde der jeweilige Bischof von Brügge zugleich Kanzler von Flandern, denn der Propst war erblicher Kanzler und Brügge das zweite Ständeglied von Flandern.“

Wir müssen bei diesem Satze etwas verweilen; denn er ist allzu charakteristisch für die Arbeitsweise von Marx, zumal sobald verfassungsgeschichtliche Verhältnisse leise berührt werden. Zunächst hat er sich in diesem Falle lediglich Holzwarth angeschlossen; hier (I, 80)

steht zu lesen: „Auch in Flandern lag, wie in Brabant, mit der Errichtung des Bistums in Brügge der politische Schlag klar zu Tage. Brügge war das zweite Glied von Flandern. Der Propst der Kollegiatkirche war . . . . erblicher Kanzler von Flandern. Nun wurde die Kollegiatkirche zur Kathedrale erhoben und damit ihr Inhaber, der Bischof von Brügge, erblicher Kanzler von Flandern." Die Argumentation und sogar der Wortlaut bis auf den famosen „erblichen Kanzler" geistlichen Standes sind, wie man sieht, getreulich aus Holzwarth übernommen; der ist hier für ihn unbedingte Autorität, wie in ähnlichen Fällen Juste und Poullet. Brabant und Flandern können hinsichtlich der politischen Wirkung der Inkorporationen gar nicht in einem Atemzuge genannt werden. Wenn der Bischof von Flandern auch Kanzler von Flandern war, so war er deshalb nicht Mitglied der Stände, und dass Brügges verfassungsmässige Stellung als zweites Glied von Flandern durch seine neue Eigenschaft als Residenz eines Bischofs irgendwie berührt wurde, wird wohl auch Marx nicht behaupten wollen. Brügge bietet nicht das geringste Analogon zu Mecheln-Afflighem und den übrigen brabantischen Bistümern in Hinsicht auf die ständischen Verfassungsverhältnisse; Marx hat ein törichtes Raisonnement von Holzwarth kritiklos nachgeschrieben.

Nicht besser steht es mit den übrigen Einwendungen, die Marx gegen mich in Bezug auf Egmonts Haltung im Bistumskonflikte vorbringt. „Selbst noch" im März 1562 lobt Granvella Egmonts Bemühungen für die neuen Bischöfe; flugs zieht Marx (S. 318) daraus den Schluss: „So scheitert bei Egmont die Konstruktion eines Zusammenhanges zwischen dem Beschwerdeschreiben und der Errichtung der neuen Bistümer schon an dieser chronologischen Unmöglichkeit." Unmittelbar nach diesem „Lobe" findet sich freilich im Briefe Granvellas die Bemerkung: „Seit einiger Zeit aber ist er lau geworden", und wenn der Prälat das durch Egmonts Streben zu erklären sucht, sich nicht von den anderen Herren absondern zu wollen, so liegt darin das beste Zeugnis für die Richtigkeit der ausführlichen Analyse, die ich (W. v. Or. II, 159 ff.) von Egmonts Haltung im Bistumsstreite gegeben habe. Und das Argument von Marx beruht wieder auf der ganz willkürlichen Voraussetzung, dass Egmont nicht zwei Handlungen begangen haben kann, die, zeitlich ziemlich lange auseinander liegend, auf den ersten Blick mit einander in Widerspruch zu stehen scheinen. In Wahrheit tun sie das gar nicht. Das Benehmen Egmonts gegen die neuen Bischöfe in Flandern Anfang 1562 schliesst nicht aus, dass er

mit der Behandlung der Bistumsfrage Ende 1560 und in der ersten Hälfte des Jahres 1561 unzufrieden gewesen sein kann.

Wie dem aber auch immer war, — wir wissen sehr wohl, was für Egmont den letzten Anstoss zum Vorgehen gegen Granvella beim Könige gegeben hat. Es war eine Äusserung, die Granvella im Staatsrate getan hatte[39]): alle Mitglieder des Conseils seien im gleichen Grade für alle Massregeln der Regierung verantwortlich. Darin erblickte ich eine „Drohung“: Marx kann das (S. 313 Anm. 238) nicht „finden“. Immerhin muss wohl Egmont darin etwas Ähnliches „gefunden“ haben; denn er geriet darüber in eine nicht geringe Aufregung und fasste sofort den Entschluss, sich an den König zu wenden[40]). Die Bemerkung Granvellas gehörte in ein System von Einschüchterungsmassregeln, die er damals den Herren gegenüber zur Anwendung brachte; schreibt er doch damals selber dem Könige, er habe vor ihnen einige Male Worte fallen lassen, absichtlich dunkel und voller Argwohn, ohne jemanden bei Namen zu nennen, die ihnen zu denken gegeben hätten[41]). Marx erklärt:

[39]) Nach dem Briefe Oraniens und Egmonts an den König lautete sie: „que de tous inconvénients qui pourriont survenir par deça, nous serions, comme du conseil, égalément chargés, non plus les ungs que les aultres.“

[40]) Das erhellt aus der ausführlichen Schilderung, die Egmont in seinem Begleitschreiben an Erasso entwarf. Er gibt darin die Äusserung Granvellas dahin wieder, dass die gleiche Verantwortung für die Massregeln des Staatsrates ihn (Egmont), wie Granvella selbst, treffen würde; dann fährt er fort: „Yo le replicé que no seria razon, pues no tenia la mano en los negocios tan audelante como él, y él porfió que sí, y assí por entonces no me paresció passar mas adelante en la platica, hasta avisar a Su Magestad, y para hablar mas claro con V. M(agnificentia), yo le prometto como caballero y cristiano, que ne se haze mas caso de mi que si non estuviesse presente.“ Man sieht daraus, dass hier Egmont immer im Singular, nur von sich selber spricht, dass sich die Szene höchst wahrscheinlich, was Marx bezweifelt, allein zwischen Granvella und Egmont abgespielt hat.

[41]) „digoles algunas vezes palabras preñadas y llenas de sospecha, sin nombrar á nadie, y no saben, adonde lo han.“ Marx bemängelt an meiner Übersetzung diese Worte (W. v. Or. II 155), dass ich die Worte algunas vezes ausgelassen und das Präsens in die Vergangenheit verwandelt habe. Was den ersten Punkt anbelangt, so ist ein Druckfehler im Spiele, indem das im Manuscripte stehende Wort „Male“ ausgefallen ist, was bei der Korrektur übersehen wurde; es muss also heissen: „Ich habe vor ihnen einige [Male] Worte fallen lassen.“ Im Übrigen ist es dem Zusammenhange nach klar, dass es sich hier um ein praesens historicum handelt, das sehr wohl mit dem Perfectum wiedergegeben werden kann. Denn Granvella lässt doch nicht in diesem Momente, da er an den König schreibt, die fraglichen Worte fallen, und noch dazu „einige Male“; sondern das geschah doch

„Übrigens passt der Satz Granvellas in seinem Briefe an Philipp gar nicht auf seine Worte im Staatsrate." Die Gründe dafür bleibt er schuldig. Der Brief Granvellas ist datiert vom 12. Juli, das Beschwerdeschreiben der Herren vom 23. desselben Monats: Granvella bekennt sich zur selbigen Zeit, da sich die Herren über drohende Worte aus seinem Munde beschweren, dazu, solche in der Tat ausgestossen zu haben. Der Satz Granvellas in seinem Briefe und seine Worte im Staatsrate, von denen Egmont berichtet, „passen" somit sehr wohl zu einander: die Äusserung, an der Egmont so grossen Anstoss nahm, kann sehr wohl ein Glied jener Anspielungen sein, mit denen Granvella die Herren damals zu terrorisieren versuchte[42].

---

vorher, und zwar öfters. Ich führe diese Dinge hier nur an, um dem Leser wiederum einige kleine Proben von Marxens Kritik zu geben. — W. v. Or. II, 157 Anm. 4 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Angabe Hoornes in seinem Prozesse über einen ähnlichen Auftritt zwischen ihm und Granvella irrig sein müsse. Was Marx dagegen vorbringt (die Erzählung sei zu bestimmt, als dass sie ganz erfunden sein könnte), ist ungenügend. Hoorne kam erst Ende 1561 aus Spanien wieder, und Granvella dürfte sich gehütet haben, noch eine Szene dieser Art zu provozieren. Hoornes Prozessaussagen sind in mehreren Punkten irrig; er wird in diesem Falle das, was Granvella den Mitgliedern des Staatsrates im Allgemeinen entgegenhielt, fälschlich auf sich bezogen haben.

[42]) Marx freilich kennt das wahre Motiv zur Beschwerde Oraniens und Egmonts (N. St. 320 Anm. 241). Er entnimmt es der Stelle: „L'on se serait tant de fois mocqué de luy (Oranien) et des aultres, les traictant en facquins et leur proposant au conseil choses que ne vailloient la peine, et faisant à part l'important avec Son Altèze, et disposant sans eulx des abbayes et offices de leur gouvernement" und bemerkt dazu: „da dieser Grund doch wohl nicht der edelste ist, so wird man ihn, weil sie selbst so oft davon sprechen, als ausschlaggebend betrachten dürfen." Im Beschwerdebriefe selbst steht davon zwar ebensowenig, wie von der Bistumsfrage; es handelt sich hier also auch nur um eine Kombination, aber um eine schlechte, die noch dazu von subjektiver Voreingenommenheit zeugt. Die Herren beklagen sich hier, wie man aus dem Wortlaute sieht, dass man bei der Vergabung geistlicher und weltlicher Ämter in ihren Gouvernements nicht genug Rücksicht auf den Einfluss genommen habe, der ihnen traditionell in ihrer Eigenschaft als Provinzialstatthalter zustand; dieser Punkt ihrer Beschwerde bezieht sich gar nicht auf ihre Eigenschaft als Mitglieder des Staatsrates. Warum es nicht „edel" sein soll, wenn sie sich darüber beklagten, dass ihre Empfehlung für die Stellen in ihren Gouvernements nicht mehr soviel galt wie früher, oder dass sie überhaupt nicht darum befragt wurden, ist nicht einzusehen. Aber Marx hat so Gelegenheit, die egoistisch-begehrliche Anmassung der Herren, ihre niedrigen und unedeln Motive zu geisseln, und der Leser gewinnt wieder den Eindruck: es war

Unter den Quellen, die ich als positive Belege für den Zusammenhang zwischen dem Bistumskonflikte und der Opposition der Grossen gegen Granvella angeführt habe, nimmt den ersten Platz die Korrespondenz ein, die Hoorne alsbald nach seiner Rückkehr aus Spanien mit Philipp II. und Erasso führte. Kaum in den Niederlanden angelangt, liess er nämlich dem Könige eine Warnung vor den Inkorporationen zugehen, indem er zugleich ein Begleitschreiben an Erasso richtete. In diesem letzteren handelt Hoorne (abgesehen von einem Passus, worin er seine Ergebenheit für den Dienst des Königs ausdrückt) von drei Punkten, — sie erscheinen ihm offenbar als die wichtigsten für die innere Politik: vom Beschwerdeschreiben Oraniens und Egmonts, von der Bistumsfrage und von Granvellas mit absoluter Unfähigkeit gepaarter Herrschsucht. Sollte nicht schon daraus hervorgehen, dass sich Hoorne diese drei Punkte als in innerem Zusammenhange mit einander stehend vorstellt? Er spricht eben deshalb von ihnen zugleich, weil sie sich ihm in sachlicher Verknüpfung darstellen; der Bistumsplan ist die letzte und grösste Manifestation der Herrschsucht Granvellas; gerade er ist bezeichnend dafür, wie jetzt die Geschäfte behandelt werden, und eben daher haben sich die Herrn über den Kardinal beschwert; zugleich ist er ein Zeugnis für des Bischofs Unfähigkeit, der dadurch das Land dem Ruine preisgibt.

Marx widerspricht freilich „dieser Folgerung mit aller Entschiedenheit“; er erklärt sie als „eine ganz willkürliche Konstruktion, die durch nichts gerechtfertigt ist“, und der, wie er meint, „kein unbefangener Leser wird beipflichten können“. Zum Beweise dafür weist er darauf hin, dass der Brief durch einen Absatz und einen „neutralen“ Zwischensatz in zwei Teile zerfalle: in dem einen sei von dem Beschwerdebriefe, im anderen, der also vom ersten gänzlich getrennt sei, von den Bistümern die Rede: zwischen dem ersten und zweiten Teile bestehe somit gar kein Zusammenhang.

Prüfen wir, ob sich das so verhält! Ich bitte den „unbefangenen“ Leser, zu diesem Zwecke den Brief oben in den Neuen Studien (S. 309) nachzuschlagen, wo Marx ihn abgedruckt hat. Der erste Teil beginnt mit der Versicherung: er, Hoorne, habe genug mit seinen Geschäften zu tun, und er könne sich daher nicht in die Geschäfte des Königs

der Neid auf die bevorzugte Stellung der Mitglieder der „Konsulta“, der die Opposition anstachelte. Das Ganze ist charakteristisch für die parteiische Betrachtungsweise von Marx.



einmischen, zumal da Oranien und Egmont ihm gesagt hätten, sie hätten sich bereits an den König gewandt, nämlich im Briefe vom 23. Juli 1561. Im zweiten Teile knüpft er unverkennbar an diesen Gedankengang wieder an: man glaube hier, dass man mit der Schaffung der neuen Bistümer alles in Ordnung bringe, und dass darin das Heil des Landes bestehe; in Wahrheit aber werde man das Land dadurch verderben: wenn der König wüsste, wie diese Angelegenheiten (ces negoces) hier behandelt werden, nämlich nach Rücksichten des Eigennutzes, so würde er staunen. „Aber", — so fährt er fort, und damit nimmt er den Faden wieder auf, den er im Eingange des Schreibens zu spinnen begonnen hatte, indem er davon sprach, dass er genug mit seinen eigenen Geschäften zu tun habe, und dass überdies, was die des Königs anbelange, schon Oranien und Egmont nach Spanien geschrieben hätten, — „das ist keine Sache, die mich angeht, und ich will mich darüber nicht weiter auslassen: nur das sage ich Ihnen, dass der Kardinal allein das Kommando hat." M. a. W., um die Intentionen herauszuarbeiten, die hinter diesen Sätzen Hoornes stecken[43]: „Granvella allein haben wir die Bistumsangelegenheit in ihrem jetzigen Stande zu verdanken; sein Motiv ist dabei nichts anderes als der Eigennutz[44], und wenn die Sache schlecht abläuft, so mag der König niemandem andern die Schuld zuschreiben, wie Granvella allein."

Mehr als eindeutig ist in der Schlusswendung des Briefes („le Cardinal le commande tout et si les choses vont mal, S. M. n'impute la coulpe à autruy sinon à luy seul etc.") eine Anspielung auf die Stelle im Oranien-Egmontischen Schreiben enthalten, wonach Granvella allen Mitgliedern des Staatsrates die Verantwortung in gleichem Masse aufbürden wollte. Dieser Erkenntnis, dass sich also auch der zweite Teil des Hoorneschen Briefes auf die Beschwerdeschrift vom 23. Juli 1561 bezieht, kann sich selbst Marx nicht verschliessen; er peroriert dazu: „Der zweite Teil des Briefes bestätigt nur meine Auffassung; denn hier wird, konzentriert gegen Granvella, gegen das eine Mitglied des

[43]) Natürlich stehen die jetzt folgenden Worte nicht im Briefe Hoornes; sie sind vielmehr lediglich eine Analyse der Gedankengänge, die Hoorne bei der Abfassung des Schreibens vorschwebten. Ich bemerke das zur Sicherheit ausdrücklich, wiewohl ich nicht glaube, dass jemand sonst auf den Einfall käme, diese Analyse als eine „Interpolation" anzusehen.

[44]) „combien ce regarde à l'interest." Gemeint ist die erzbischöfliche Würde mit dem Primate, die Inkorporation von Afflighem und damit Granvellas Erhebung zum vornehmsten Landstande in Brabant.

Triumvirates, in dem eben dieses verkörpert war[45]), genau dieselbe Klage ausgesprochen, die der Beschwerdebrief Oraniens und Egmonts enthält.“ Das heisst: Marx selbst gibt zu, dass dem ersten und zweiten Teile des Briefes (trotz dem zwischen ihnen gemachten Absatze und dem „neutralen Zwischensatze“) ganz dasselbe Thema zu Grunde liegt, nämlich die Beschwerdeschrift der beiden Genossen im Staatsrate; hier wie dort schwebt sie und damit die gemeinsame Aktion gegen Granvella dem Admiral als das Objekt vor, um dessentwillen er eben jetzt an Erasso schreibt. Im zweiten Teile spricht er nun in einem und demselben Atemzuge von Granvellas überragender Stellung, von seinem Eigennutze, indirekt von seinen Versuchen, alle für den Gang der Dinge verantwortlich zu machen, und — vom Bistumsprojekte, worin „man“ alles Heil für das Land erblickt, woraus aber in Wahrheit für das Land lediglich „la principale ruine“ hervorgehen wird.

Der „unbefangene Leser“ wird keinen Augenblick im Zweifel sein, ob dieses letzte, mit dem Ganzen durch immer wiederkehrende Anspielungen und Beziehungen so eng verschlungene Moment der Bistumsangelegenheit von diesem Ganzen dem Inhalte nach vollkommen abgesondert werden kann, des inneren Zusammenhanges mit dem Ganzen entbehren kann. Man denke nur: Ganz zufällig, ohne jede Beziehung zum sonstigen Inhalte seines Schreibens erwähnt Granvella hier den Kampf um die neuen Diözesen; es könnte hier ebensogut vom letzten Antwerpener „Landjuweel“ die Rede sein! Das ist auch in der Tat die Meinung von Marx: „Gerade aus dem Schlusssatz erhellt auch mit aller Deutlichkeit, was mit den Worten „que le Cardinal le commande tout“ gemeint ist: eben seine einflussreiche, allmächtige Stellung in der Regierung überhaupt.“ Schliesslich muss sich doch diese durch bestimmte Aktionen, in gewissen Angelegenheiten äussern; nun figuriert in Hoornes Briefe als etwas, was in dieser Hinsicht in Betracht kommen könnte, ganz allein die Bistumsangelegenheit, und sie wird mit dem denkbar grössten Nachdrucke, mit zorniger Leidenschaft behandelt; der ganze Brief an Erasso ist nur ein Begleitschreiben zu einem Briefe an den König, worin der Admiral vor den neuen Bistümern warnt. Trotzdem wär es falsch, Hoorne die Ansicht

[45]) Marx versteht es auch hier, nämlich bei der Interpretation des Hoorne'schen Briefes, worin doch davon gar nichts enthalten ist, sein „Triumvirat“ einzuschmuggeln. Man denke sich die in Granvella „verkörperte“ Personendreiheit!

zuzumuten, gerade in der Bistums-Angelegenheit habe sich die „einflussreiche, allmächtige Stellung Granvellas", die Zurücksetzung der Herren so manifestiert, dass sie eben daraus einen der mächtigsten Antriebe zur Opposition gegen Granvella schöpfen mussten: das wäre eine „ganz willkürliche Konstruktion, die durch nichts gerechtfertigt ist", und der sich Marx „mit aller Entschiedenheit" zu widersprechen genötigt sieht! Er hat mit diesem Widerspruche nichts anderes bewiesen, als sein Unvermögen, die Quellenzeugnisse der Vergangenheit mit Verständnis zu lesen, sinngemäss zu interpretieren.

Gerade bei diesem Briefe Hoornes bietet Marx wieder einmal drastische Belege für sein Verfahren, ein Dokument so zu behandeln, dass man eher von einer Misshandlung sprechen könnte. Mitte Oktober, zur selben Zeit, als Hoorne aus Spanien abreiste, teilte Erasso Oranien und Egmont mit, Hoorne sei der Träger eines eigenhändigen Bescheides des Königs auf ihre Beschwerdeschrift, demzufolge in der Zuknnft eine ganz andere Erledigung der Geschäfte eintreten würde. Es ist uns aber nichts davon bekannt, dass Hoorne eine solche Resolution des Königs mitgebracht hätte, oder dass eine solche damals überhaupt erlassen worden wäre. Dazu kommt, dass Hoornes Brief an Erasso vom 19. Dezember 1561 mit den Worten beginnt: „Je l'[sc. Erasso] asseure que j'ay assés de negoces en ma maison sans me mesler et entendre en ceux de S. M., et d'autant plus puis je vois que le Prince d'Oranges et le Conte d'Egmont m'ont dit avoir escript à S. M. au conseil d'estat, et ainsi s'en vouloient descharger, ce que je n'entendis quand je partois de Madrid." Daraus hatte ich geschlossen: unmöglich kann Hoorne Träger eines Bescheides auf die Beschwerdeschrift seiner Genossen gewesen sein; hatte er doch von ihr bis zu seiner Ankunft in Brüssel keine Kenntnis. Nun hat allerdings Hoorne fünf Jahre später in seinem Prozesse ausgesagt: „estant . . . en Espaigne au service de S. M. entendit que le Prince d'Orainges et Comte d'Egmont escripverent lettres a S. M., se mescontant du Cardinal." Indem ich nun erklärte, die beiden Äusserungen Hoornes widersprächen einander so, dass eine Vermittlung zwischen ihnen unmöglich sei, sondern dass die eine die andere ausschlösse, gab ich der von 1561 den Vorzug, da sie einen unmittelbaren Charakter trägt und die Prozessaussagen Hoornes auch sonst nicht frei von Irrtümern sind. Wenn nun Hoorne, so hatte ich weiterhin geschlossen, keinen Bescheid an seine Freunde mitbrachte, so war Erasso vom Könige zweideutig oder falsch informiert worden, als er eine solche Absicht des Monarchen nach Brüssel meldete.

Diese Ausführungen erklärt Marx (S. 98) mit aller Zuversicht „zum grössten Teile für falsch“. Ich gebe seine Argumente der Reihe nach wieder, indem ich jedes einzelne von ihnen sofort auf seine Stichhaltigkeit hin prüfe.

Zunächst wirft Marx die Frage auf: „Sollte denn Erasso nicht mit Hoorne über den Klagebrief der beiden Adligen gesprochen haben, seitdem der König ihm gesagt, er werde durch Hoorne dem Grafen eine Antwort übermitteln lassen?“ Das ist eine blosse Vermutung, die ebensogut richtig wie auch unrichtig sein kann, und die keinesfalls zwingende Beweiskraft besitzt. Ist es denn ausgeschlossen, dass Philipp, als er Erasso davon sprach, er wolle Hoorne den Bescheid mitgeben, oder als er ihn vielleicht direkt anwies, in diesem Sinne nach Brüssel zu schreiben, ihm (Erasso) zugleich untersagte, mit dem Admiral davon zu sprechen? In das System, wie Philipp ihm unangenehme Sachen zu behandeln pflegte, würde ein solches Verbot sehr wohl hineinpassen. Wenn wirklich Erasso und Hoorne noch in Spanien über diesen Punkt gesprochen hätten, so müsste man erwarten, in Hoornes Brief vom 19. Dezember 1561 darauf eine Anspielung zu finden; das ist aber keineswegs der Fall.

An dieses erste dürftige Argument, das nichts mehr als eine vage Vermutung enthält, knüpft Marx die weitere Frage: „Oder sollte Hoorne nicht auch von Brüssel aus durch seine adligen Freunde eingeweiht worden sein?“ Wir dürfen sie glatt verneinen. Wir wissen, dass Egmont seinen und Oraniens Brief erst am 15. August nach Spanien, und zwar zunächst an Erasso, sandte, indem er diesem einschärfte, das Schreiben dem Könige allein zu geben und dafür zu sorgen, dass das strengste Geheimnis gewahrt bleibe. Wenn ihm also daran lag, dass niemand am spanischen Hofe von der Aktion Kunde erhalte, so ist es nicht gerade sehr wahrscheinlich, dass er sich hinsetzte und in demselben Federzuge auch Hoorne alsbald davon unterrichtete. Hätte er dem Kurier, den er damals an Erasso mit den Briefen an diesen selbst und Philipp schickte, ein Schreiben an Hoorne mitgegeben, so müssten wir doch wohl erwarten, dass ein Hinweis darauf eben in seinem Briefe an Erasso zu finden wäre; aber das ist nicht der Fall. Mitte Oktober ist dann Hoorne schon wieder aus Spanien abgereist; es ist nicht anzunehmen, dass Egmont Veranlassung genommen haben sollte, in dieser kurzen Zwischenzeit noch einmal Botschaft nach Spanien zu schicken. Und dass Oranien dem Admiral eine Nachricht gegeben haben sollte, ist ganz ausgeschlossen; denn er weilte in jenen Monaten zu seiner

Vermählung in Deutschland. Wenn Marx an dieser Stelle zum Beweise dafür, dass Hoorne schon in Spanien von der Sache gehört habe, auf dessen spätere Prozessaussage verweist, so ist das eine methodische Konfusion, die gegen die einfachsten Regeln der Logik verstösst; denn das ist eine petitio principii.

Aber, so fährt Marx fort: „In welche Lage wäre Philipp den beiden Seigneurs gegenüber gekommen, wenn sie überhaupt nichts weiter von ihm gehört hätten, wenn Hoorne erklären musste, er habe keinen Brief des Monarchen?" Da machte sich Marx für Philipp Sorgen, die sich dieser selber ganz sicherlich nicht gemacht hat. Wenn Marx die Vorgeschichte des Niederländischen Aufstandes über das Jahr 1564 hinaus einigermassen kennen würde, so müsste er wissen, dass es geradezu Philipps System war, die Entscheidungen hinauszuzögern, indem er sie für die nächste Zeit in Aussicht stellte. Er hat dabei nicht im mindesten daran gedacht, sich zu beeilen; es war ihm gar nicht Ernst mit solchen Versprechungen, und über den Eindruck, den ihre Nichterfüllung auf die derart Enttäuschten ausüben könnte, hat er sich nie den Kopf zerbrochen; das hat er anderen Leuten überlassen. Mit demselben Rechte könnte man fragen: In welche „peinliche Lage" musste Philipp Margarethen gegenüber kommen, als er ihr sein sofortiges Erscheinen in den Niederlanden nach Albas Ankunft daselbst in Aussicht stellte, wenn es ihm mit dieser Absicht nicht wirklich Ernst gewesen wäre?

Allerdings hat Philipp schliesslich auf die Klagen der Herren, wie es scheint, eine Entscheidung getroffen, oder wenigstens auf ihren Brief unmittelbar oder durch die Herzogin geantwortet. Marx führt ein Schreiben Granvellas an den König an, woraus das hervorgehe. Wir erfahren daraus, dass auf die Klagen der Herren über die Behandlung der Geschäfte im Staatsrate Philipp zwar „Briefe" geschrieben, aber dadurch das Gegenteil von dem bewirkt habe, was er erreichen wollte, dass er nämlich dadurch die Herren in ihrer vorgefassten Meinung nicht sowohl erschüttert, wie vielmehr bestärkt habe. Dieser Brief Granvellas aber ist datiert vom 13. Mai 1562, und die unmittelbar vorhergehenden Berichte, die er an Philipp sandte (vom 12. März 1562 und vom 15. Dezember 1561), enthalten nicht die geringsten Andeutungen davon, dass die in Frage stehenden „Briefe" Philipps schon vor dem 12. März 1562 eingetroffen sein könnten. Granvella hält doch in seinen Berichten den König auf dem Laufenden über all das, was sich soeben ereignet hat, nämlich in der Zwischenzeit, die seit seinem letzten Briefe verstrichen ist, und so dürfte die Annahme

gerechtfertigt sein, dass der Bescheid Philipps in der Zeit vom 12. März bis zum 13. Mai 1562 in Brüssel einlief, wahrscheinlich nicht allzu lange vor dem zweiten Termin. Dann aber kann Hoorne gar nicht der Überbringer gewesen sein. Wenn Marx erzählt, die Antwort Philipps habe auf die Herren anscheinend „einigermassen beruhigend" gewirkt, und erst im Mai hätten sie sich darüber aufgeregt, so ist das pure Phantasie und widerspricht dem Wortlaute, demzufolge die schlimme Wirkung ohne irgendwelches Zwischenstadium eingetreten sein muss[46]). Ein solches muss allerdings Marx — der klaren Aussage der Quelle zum Trotze — unterstellen; denn sonst wäre seine Hypothese, dass Hoorne die Entscheidung überbracht habe, schon aus chronologischen Gründen unmöglich.

Marx bestreitet sogar (und das ist sein letztes Argument bei diesem Punkte seiner Antikritik), dass der Brief Hoornes an Erasso ein Zeugnis dafür biete, dass der Admiral bei seiner Abreise aus Spanien noch nichts von der Beschwerdeschrift Oraniens und Egmonts gewusst habe. Folgendermassen nämlich interpretiert er die von mir oben S. 382 zitierte Eingangsstelle des Schreibens: man muss hinter den Worten „au conseil d'estat" eine Cäsur machen, sodass sich der Relativsatz „ce que je n'entendis quand je partois de Madrid" nur auf den Satzteil „et ainsi s'en vouloient descharger" bezieht. M. a. W.: Hoorne hat zwar in Spanien schon von der Beschwerdeschrift Oraniens und Egmonts gehört, — noch nichts jedoch davon, dass sie ihre Demission als Mitglieder des Staatsrates geben wollten.

Die Marxsche Interpretation ist ebenso sinn- wie stilwidrig. Man denke: Hoorne wusste zwar in Spanien bereits von der Tatsache des Beschwerdebriefes, aber nichts von seinem wesentlichsten Inhalte, nämlich dem Entlassungsgesuche für den Fall, dass keine Änderung in der Behandlung der Geschäfte eintrete. Nun sind nach der Marxschen Hypothese zwei Möglichkeiten vorhanden: Philipp und Erasso haben dem Admirale entweder die blosse Tatsache des Schreibens mitgeteilt; oder sie haben ihm zwar gesagt, es wäre darin eine Beschwerde enthalten, haben ihm aber die Androhung der Demission verschwiegen. Das eine ist so unhaltbar wie das andere. Hoorne spricht zwar mit Philipp und Erasso über den Brief der Herrn und erhält die Antwort an sie ausgehändigt; er ist aber von dem Laster der Neugier so wenig

[46]) „Y han obrado las cartas de V. M. contrario efecto del que pretendia, que en lugar de quitarles aquella opinion se les ha acrescentado mucho mas."



angekränkelt, dass er sich gar keine Gedanken darüber macht, worum es sich in dieser Korrespondenz handelt, die ihm doch einigermassen auffällig vorkommen muss! Wir wissen, dass der König dem Admirale bei seinem Abschiede Aufträge 'assí en las cosas de la religion como en lo de los obispados' erteilte; den Brief an Oranien und Egmont aber überreichte er ihm ohne jegliche Aufklärung über den Inhalt und über seine Intentionen in diesem Punkte, und Hoorne seinerseits steckte ihn in die Tasche, ohne sich darüber irgendwelche Gedanken zu machen! Und wenn Philipp und Erasso überhaupt ihm etwas vom Inhalte mitteilten, dass es sich nämlich um eine Beschwerde über Vernachlässigung handele, welchen Grund hatten sie dann, ihm vorzuenthalten, dass seine Genossen mit ihrer Demission drohten? Und selbst wenn sie es ihm verschwiegen hätten, was hätte ihnen das genützt? Das eine war so sehr die Konsequenz des anderen, dass Hoorne aus der Nachricht von ihrer Beschwerde von selbst auf den Gedanken kommen musste, dass sie sich im Falle einer abschlägigen Antwort mit Rücktrittsabsichten tragen würden. Und schliesslich: wenn Hoorne der Träger der Antwort Philipps war, so musste er sie doch, als er am 19. Dezember 1561 an Erasso schrieb, seinen Genossen schon übergeben haben. Nun berührt er Erasso gegenüber die Beschwerdeschrift der Herrn, nicht aber die Erwiderung des Königs, die er selber mitgebracht hat. Offenbar haben also Oranien und Egmont ihm von ihrem Inhalte nicht das Geringste mitgeteilt: sie hat ihn auch jetzt noch so wenig interessiert, dass er sich bei ihnen nicht darnach erkundigt hat; aber das Schreiben selbst, auf das er die Antwort angeblich mitgebracht hat, interessiert ihn derart, dass er sich deshalb sofort an Erasso wendet! Ein wahrer Rattenkönig von Ungereimtheiten springt heraus, wenn man der Marxschen Hypothese ernstlich auf den Leib rückt und sich alle die Konsequenzen klar macht, die in ihr enthalten sind.

Ist also die Marxsche Interpretation sinnwidrig, so ist sie auch nicht minder stilwidrig. Niemand, der die Stelle „unbefangen“ liest, wird daran zweifeln, dass der Relativsatz „ce que je n'entendis quand je partois de Madrid“ von dem ganzen Inhalte der Mitteilung abhängt, welche durch die Worte „m'ont dit“ eingeleitet wird: Hoorne hatte in Madrid noch nicht gehört, was ihm Oranien und Egmont erst jetzt hier gesagt haben. Und was haben sie im gesagt? Zunächst: „avoir escript à S. M. au conseil d'estat.“ Was das nun folgende Satzglied anbelangt „et ainsi s'en vouloient descharger“, so ist stilistisch eine doppelte Interpretation möglich. Entweder ist es eine gleichsam in

Parenthese gesetzte selbständige Zwischenbemerkung Hoornes („Auf diese Weise wollten sie sich ihrer Sitze im Staatsrate entledigen") und dann eine Schlussfolgerung, die er aus der Mitteilung zieht, die ihm die beiden Genossen gemacht haben; der Relativsatz, in dem er hinzufügt, er habe das in Madrid noch nicht gewusst, kann sich dann aber, wenn er sich auch zunächst auf Hoornes Zwischenbemerkung bezieht, doch indirekt auf die Mitteilung beziehen, die ihm Oranien und Hoorne gemacht haben, da diese ja eben die Grundlage seiner eigenen Zwischenbemerkung ist. Oder der fragliche Passus ist noch von „m'ont dit" abhängig und der vorangehenden Infinitivkonstruktion syntaktisch gleichgestellt; dass er nicht mit „que" eingeleitet wird, ist gar nicht auffällig; stilistisch besonders gewählt schreiben die grossen Herren jener Zeit nicht, und ausserdem steckt ja die fehlende Konjunktion in der voraufgehenden Infinitivkonstruktion und ist aus ihr zu ergänzen. Korrekt ausgedrückt, müsste die Stelle also ungefähr lauten: [Oranien und Egmont] „m'ont dit qu'ils ont escript au conseil s'estat et qu'ils ainsi s'en vouloient descharger"; dann aber bezieht sich der folgende Relativsatz erst recht auf den ganzen Inhalt der Mitteilung Oraniens und Egmonts. Man beachte auch die Worte, mit denen Hoorne in seinem Briefe eben diesen Passus einleitet, den wir jetzt stilistisch interpretiert haben: „puis je vois que"; damit will er sagen, dass ihm eben jetzt die Kunde von diesen Dingen kommt, dass er eben jetzt unter deren unmittelbarem Eindrucke steht.

Gewiss, Hoorne war kein grosser Stilist; er wusste besser mit dem Schwerte, als mit der Feder umzugehen. Aber so ungeschickt war er nicht im Ausdrucke, wie er es nach der Interpretation sein müsste, die Marx in seinen Brief hineinträgt. Hätte er das sagen wollen, was Marx aus ihm herauslesen will, so hätte er ganz anders geschrieben, als jetzt bei ihm zu lesen steht, etwa folgendermassen: „Je l'asseure que j'ay assés de negoces en ma maison sans me mesler et entendre en ceulx de S. M., et d'autant plus puisque le Prince d'Orainges et le Comte d'Egmont ont escript à S. M. au conseil d'estat; et ils m'ont dit qu'ils ainsi s'en vouloient descharger ce que je n'entendis quand je partois de Madrid." Wenn die Marxsche Hypothese richtig wäre, dann müsste Erasso nach dem Empfange des Hoorneschen Briefes über dessen wunderliche Fassung den Kopf geschüttelt und bei sich gedacht haben: warum doch sagt der Admiral, dass er erst drüben durch Oranien und Egmont von ihrer Beschwerdeschrift gehört hat, während doch schon hier davon zwischen ihm und mir die Rede war!

Verkehrter hätte sich Hoorne in der Tat nicht ausdrücken können: indem er über das handelt, was er schon in Spanien gehört hat, bemerkt er, dass ihm das gerade hier erst jetzt Oranien und Egmont erzählt hätten. So dürfte denn kein Zweifel darüber bestehen, dass die Marxsche Deutung des Hoorneschen Briefes falsch ist; damit fällt aber auch die blosse Möglichkeit eines Gespräches zwischen Hoorne und Erasso über die Beschwerdeschrift der Herrn, und nicht minder wird dadurch die von ihm angestrebte Vermittlung zwischen dem Eingangspassus im Briefe Hoornes von 1561 und seiner Prozessaussage nach fünf Jahren hinfällig. Es bleibt dabei, dass Hoorne nicht der Träger der Antwort Philipps auf den Brief Oraniens und Egmonts vom 23. Juli 1561 war.

Wohl war Hoorne der Überbringer gewisser anderer Aufträge Philipps, deren er sich sofort bei seiner Rückkehr in Brüssel entledigte, und wenn wir diese prüfen, so wird der Zusammenhang zwischen der Beschwerdeschrift Oraniens und Egmonts und der Bistums-Angelegenheit noch deutlicher werden. Bei seinem Abschiede war der Admiral nämlich, wie wir wissen, für das Bistumsprojekt gewonnen worden; demgemäss plädierte er in Brüssel im Staatsrate in Gegenwart der Regentin so eifrig für des Königs Religionspolitik und die neuen Bistümer, dass Granvella davon überaus befriedigt war. Am 15. Dezember 1561 meldete der Kardinal das triumphierend dem Könige[47]); aber die Freude sollte nicht lange dauern. Weit davon entfernt, seine Kollegen im Staatsrate umzustimmen, liess er sich vielmehr alsbald von diesen umstimmen und gegen das Bistumsprojekt einnehmen. Denn schon am 19. schrieb er ja an Philipp, um diesen vor dem Bistumsplane zu warnen, und das Schreiben an Erasso hatte ohne Zweifel vornehmlich den Zweck, durch dessen Vermittlung den Wandel in seiner Stellungnahme in der Bistumsfrage vor dem Herrscher zu motivieren. Erst in diesem Zusammenhange aber gewinnt der Eingangspassus seine volle Bedeutung: Wenn Hoorne betont, er habe in Spanien noch keine Kenntnis von der Beschwerde Oraniens und Egmonts resp. ihres eventuellen Demissionsangebotes gehabt, so will er damit sagen: nur deshalb, weil ich von allen diesen Dingen in Spanien nichts wusste, habe ich

[47] „Y en fin vino M. de Hornes, ny hasta aquí á la verdad le he conoscido los descontentos que se dezia que tenia los dias passados, ántes en lo que he oydo habla bien en las cosas de V. M., y ha hecho muy buen oficio conforme á lo que V. M. le ha mandado, assí en las cosas de religion con los del consejo destado, en presencia de Madama, como en lo de los obispados.“

mir dort das Versprechen ablocken lassen, dass ich für die neuen Bistümer eintreten würde; jetzt über die ganze Sachlage orientiert, dass das Projekt nämlich der masslosen Herrschsucht und dem Eigennutze Granvellas entsprungen ist, dass meine Genossen deshalb zum Rücktritte entschlossen sind, ziehe ich mein in Unkenntnis gegebenes Versprechen zurück. Der innere Zusammenhang zwischen dem Bistumsplane, der Beschwerdeschrift Oraniens und Egmonts und ihrer Opposition gegen Granvella tritt in dieser Beleuchtung klar und scharf hervor, und der Brief Hoornes ist in der Tat geeignet, als ein klassisches Zeugnis für die innersten Motive der adligen Opposition gegen Granvella zu dienen[48]), in der sich das Schreiben vom 23. Juli 1561 als

[48]) Die Klage der Herrn, dass gerade das Bistumsprojekt ohne ihr Vorwissen verhandelt worden sei, findet sich z. B. auch in Granvellas Bericht vom 13. Mai 1562 (Pap. d'état VI, 553), aus dem wir auch von dem Bescheide des Königs auf die Eingabe Oraniens und Egmonts erfahren: „Y á esto se va, que la mayor causa que dan a sus confidentes de la contradiction de los obispados, es por haver V. M. osado solicitarlo en Roma ántes de tener su consentimiento y pareser." — Als ein direktes Quellenzeugnis für den Zusammenhang des Bistumskonfliktes mit der Opposition gegen Granvella hatte ich (W. v. Or. II, 158 Anm. 1) eine Äusserung Granvellas vom 18. Oktober 1561 herangezogen: Die Herrn seien darin einig, „que V. M. no haya devido hazer esto ni cosa de momento sin su pareser y voluntad." Nach Marx handelt es sich hier „nur um einen Vergleich, den Granvelle zieht, und es steht in diesem Brief nichts von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Haltung des Kardinals in der Bistumssache und dem Kampfe gegen ihn oder dem Beschwerdeschreiben Oraniens und Egmonts." Keineswegs handelt es sich hier um einen Vergleich, sondern (da „ni" soviel wie „noch auch" heisst) um eine Spezifikation. Die Stelle besagt also: „alle Grossen sind darin einig, dass der König ohne ihr Gutachten und gegen ihren Willen weder diese, noch auch irgend eine Sache von Wichtigkeit (oder wie man auch sagen kann: keine Sache von Wichtigkeit, also auch nicht die Bistumsfrage) behandeln darf." Dass der König die Sachen von Wichtigkeit hinter ihrem Rücken behandele, — das ist es ja gerade, worüber sich Oranien und Egmont im Juli beschwert haben, und jetzt wird dieses Klageobjekt spezialisiert, indem von diesen „wichtigen Sachen" gerade das Bistumsprojekt besonders genannt wird. Wenn nun Marx noch hinzufügt, sie hätten hier nur dieses, aber nicht speziell den neuen Dotationsentwurf im Auge, so ist das eine überflüssige Haarspalterei: sie konnten im Herbst 1561 nur über das Bistumsprojekt in seinem damaligen Stadium, d. h. mit Einschluss der Inkorporationen, klagen. — „Völlig falsch" findet Marx endlich die von mir (ebd.) vorgenommene Beziehung des Ausdruckes „lo de Brabante" im spanischen Brief Philipps vom 17. Juli 1562 auf die Bistums-Angelegenheit; er bezieht ihn vielmehr auf den Plan des Protektorates, das Oranien für die Stände von Brabant anstrebte, und dem sich

die erste und wuchtigste Aktion darstellt, als die eigentliche Kriegserklärung. Marx hat das übersehen, und vergebens bietet er jetzt alles auf, um diesen Zusammenhang zu bestreiten und wieder zu verdunkeln. (Schluss folgt.)

Granvella widersetzte. Er hat an sich damit Recht: indirekt aber läuft beides auf dasselbe hinaus. Gegen das Projekt der Erhebung Granvellas zum Bischof-Abt von Mecheln-Afflighem, wodurch er (nach Marxens eigenem Ausdrucke) den „dominierenden Einfluss innerhalb der brabantischen Stände errungen hätte", wurde als ein „Gegengewicht" (gleichfalls Ausdruck von Marx) der Plan des „Protektorates" Oraniens lanziert. Es handelt sich also hier um Aktion und Gegenaktion, und beide sind sachlich im Ausdrucke „lo de Brabante" (die brabantische [Landtags-]Angelegenheit) enthalten.

Recensionen.

Otto Goldhardt, Die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterlichen Hennegaues. (Leipziger historische Abhandlungen, hsg. v. E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken, Heft XIV). Leipzig, Quelle u. Meyer 1909. 62 S. 8⁰. — Angezeigt von Oberarchivassessor Dr. Adolf Pischek in Stuttgart.

Goldhardt nimmt ein Verhältnis zum Ausgangspunkt, das in den letzten Jahren für andere Gegenden wiederholt dargetan und untersucht worden ist[1]), den Zusammenschluss der Dörfer zu der einheitlichen Organisation eines Bann- und Gerichtsbezirks. Vom 12. Jahrhundert ab findet er diese Erscheinung für den Hennegau allgemein und sicher belegt. Sie tritt für die einzelnen Dörfer zu Tag in dem Bestehen eines vom Meier geleiteten Dorfschöffengerichts. Der Bestimmung seiner sachlichen Zuständigkeit ist die erste Hauptabteilung von Goldhardts Schrift gewidmet. Er unterscheidet Grundgericht, Dorfschöffengericht und Hochgericht, so dass ihm die Kompetenz des ersten und des letzten die untere und obere Grenze für diejenige des mittleren ergeben, mit der Einschränkung, dass das Dorfgericht über den Teil des Dorfs, „der etwa dem Dorfherrn selbst grundherrlich gehörte und über alle Teile, die zu klein waren, ein Grundgericht mit Schöffen zu besetzen," auch die Grundgerichtsbarkeit ausübte. Hier ist also, zunächst stillschweigend, von dem Bestehen einer von dem Grundeigentum verschiedenen und über ihr stehenden Dorfherrschaft ausgegangen.

Eine besondere grundherrliche Gerichtsbarkeit weist Goldhardt hauptsächlich nach an Fällen, in denen der Graf alle Hoch- und Niedergerichtsbarkeit (toutes justices hautes et basses) innehatte, jedoch geistlichen Grund-

[1]) Vgl. das Referat von S. Rietschel in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII (1909) S. 172 ff.

herren für ihren Eigentumsanteil die — demnach nicht unter den Begriff „alles Gericht“ fallende — Entscheidung über bürgerliche Streitsachen zwischen Grundherrschaft und Censualen und zwischen diesen untereinander zustand. Den wichtigsten Teil der Kompetenz dieses ebenfalls schöffengerichtlich organisierten Grundgerichts bildete das clamum et responsum de mobilibus et catallis, von Goldhardt mit Fahrhabeklage übersetzt, wozu zu bemerken ist, dass nach späteren Quellen auch die Schuldklagen darunter fielen. Es stand nach Goldhardt gewöhnlich unter einem Gewette von fünf Schillingen und ging im späteren Mittelalter auf das Dorfgericht über. Dessen hauptsächlich in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit belegte Zuständigkeit reichte nach oben bis zu der Rechtsprechung über Verwundung mit scharfer Waffe, und zwar teils inklusive teils exklusive; der Komplex der ihm unterstellten Vergehen pflegt umschrieben zu sein durch die Ausdrücke sanguis et burina, sanguis et mesleia, sanguis burina et pugna oder ähnlich, wozu in Einzelfällen noch das latrocinium tritt, soweit es durch Busse sühnbar ist. Als Höchstbetrag der Bannbusse für diese Vergehen finden sich 60 Schillinge festgesetzt.

Über die Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Hochgerichts gehören, bringt Goldhardt für den Hennegau eine Reihe von Aufzählungen bei. Die Erörterung der Frage, wer denn über diese Hochgerichtsfälle zu richten hatte, führt ihn zu folgenden Ergebnissen. Nach den ordonnances et coustumes von 1323 sollte über homicidium nirgends als am Grafenhof Recht gesprochen werden, eine Einzelanordnung, die im Interesse der Friedenswahrung zur wirksamen Einschränkung der Privatrache erlassen war, die also dem Verfahren bei Totschlag gegenüber andern peinlichen Prozessen eine Ausnahmestellung zuwies. Alle andern Verbrechen, deren Sühnung vor dem Schöffengericht in den Buss-Satzungen (lois) nicht vorgesehen war, lieferten den Täter in die Hand, in die Willkür, in die Gnade (manus, voluntas, mercit) des Hochgerichtsherrn. Seine — nicht immer schrankenlose — Verfügung trat für die Fälle sans loi an die Stelle der Satzung; die Willkürstrafe (voluntas, peine de volonté) bezeichnete technisch das Gegenteil der schöffengerichtlichen Sühne [2]). Dem „Strafurteil“ des Gerichtsherrn aber ging, wenn nicht der Verbrecher auf frischer Tat ergriffen wurde, die Feststellung des begangenen Verbrechens durch das Dorfschöffengericht voraus. Diesem verblieb also auch in den seinem Bussverfahren entzogenen Hochgerichtsfällen das „Tatbestandsurteil“.

Gegen diese Aufstellungen ist mancherlei einzuwenden. Wo das Schöffengericht nicht über Verwundung mit scharfer Waffe richtete, lag es nahe und ist es einleuchtend, dass man vor der Überweisung des Täters an den Hochrichter durch schöffengerichtliches Erkenntnis feststellen liess, ob eine in solcher Weise aus den übrigen Fällen von sanguis et burina hervorgehobene Körperverletzung überhaupt begangen war. Die Ausdehnung solchen Verfahrens auf alle Hochgerichtsfälle stützt Goldhardt auf die cou-

[2]) Eine weitere das Wesen der voluntas charakterisierende Stelle findet sich bei Gislebert in dem Bericht über ein Rechtsverfahren vor dem Grafenhof: quia in voluntate duelli concordabant (MG. SS. 21 S. 557).



tumes d'Haspres von 1176. Ein Dieb in Haspres musste vor dem Propst durch Schöffenurteil für schuldig erklärt sein, bevor seine Habe von der Propstei eingezogen und er dem Grafen als dem Vogt von Propstei und Dorf zur Bestrafung übergeben wurde; eine Ausnahme machte der von auswärts kommende Dieb, wenn er mit dem gestohlenen Gut dort ergriffen wurde. Indem hier Goldhardt den Diebstahl als Repräsentanten der Hochgerichtsfälle überhaupt betrachtet, gelangt er zu seinem Ergebnis. Die einen Einzeltatbestand kasuistisch ausmalende Vorschrift der genannten coutumes: „si quis in villa de latrocinio suspectus habeatur" — „si vero latro aliunde veniens res aliquas furto sublatas in eandem villam attulerit" soll stillschweigend eine mutatis mutandis für alle peinlich zu bestrafenden Verbrechen geltende Anordnung enthalten. Diese Auslegung büsst dadurch nichts von ihrer Bedenklichkeit ein, dass Goldhardt sie bei einer andern Stelle wiederholt, nach der sich die Abtei Crespin aus Anlass einer Veräusserung sanguinem burinamque ac latronem vorbehält, und diese Stelle als Beleg für seine Deutung der coutumes von Haspres anführt, obwohl sie sich von der früher zitierten, nach Goldhardts eigener Annahme nicht alle Hochgerichtsbarkeit in sich schliessenden Aufzählung „burina, effusio sanguinis, latrocinium unde lex exierit" nur durch das Fehlen der letzten drei Worte unterscheidet. Zu den formellen Bedenken kommen sachliche. Die dem latrocinium entsprechenden Delikte wurden um die Zeit der Festsetzung der coutumes von Haspres durch eine Reichssentenz in einer die erweiternde Interpretation ausschliessenden Weise als die oberste Grenze vogteilicher Gerichtsbarkeit in Einzelortschaften bezeichnet [3]), und damit war wohl überhaupt die prinzipielle Höchstgrenze der dorfgerichtlichen Jurisdiktion angegeben. Es findet sich denn auch am Niederrhein das summum iudicium über ein Dorf mit vulnera fures et latrones umschrieben [4]). Bei der in Quellen des französischen Sprachgebiets häufig zu findenden Zusammenstellung von latro, sanguis et mesleia oder ähnlich handelte es sich ebenso wie bei dem deutschen Dieb und Frevel um eine besondere aus den übrigen Hochgerichtsfällen ausgeschiedene Gruppe an sich peinlich zu bestrafender Verbrechen, die den Dorfschöffengerichten zum Bussverfahren überlassen sein konnten, über die hinaus aber ein Verfahren vor dem Dorfgericht regelmässig nicht in Frage kam. Eine deutliche Zusammenfassung jener Delikte zu einem in der Gerichtsverfassung gesonderten Komplex enthält der Passus einer bei Hugo von Flavigny wiedergegebenen Urkunde des Bischofs von Verdun, wo die Rechtsprechung über sie als die vizeherrliche Gewalt neben dem Dorfbann übertragen wird [5]). Dieselben genau umgrenzten Jurisdiktionsrechte

[3]) MG. const. I S. 458 (1188): quod in bonis ecclesiarum advocati nichil iuris haberent, nisi tantum in tribus casibus, in furto videlicet, in pugna et in raptu, et omnes alie questiones essent ad yconomum seu villicum ecclesie referende.

[4]) Schöningh, Einfluss der Gerichtsherrschaft, Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 79 (1905) S. 32, wo dann in der deutschen Übersetzung ohne Grund Mord hinzugefügt ist.

[5]) MG. SS. VIII S. 363: iustitiamque latronum qui in bannum inciderunt vel sanguinis qui effusus fuerit, sive vicedominarium, placitum, ... (concessimus).

finden sich als vizegräfliche Gerichtsbarkeit in Süddeutschland[6]). Ist demnach die Identifizierung von latrocinium mit allen Hochgerichtsverbrechen hinfällig, so bleibt Goldhardts Annahme, es habe in Hochgerichtsfällen den Dorfschöffengerichten das Tatbestandsurteil zugestanden, für die nicht zu dem genannten Sonderkomplex gehörigen peinlichen Verbrechen unerwiesen.

In seinem zweiten Hauptabschnitt über die Funktionen der Vogtei erbringt Goldhardt den Nachweis, dass die regelmässig erscheinenden, im Dorf selbst abgehaltenen drei jährlichen Vogtdinge mit der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit nichts zu tun hatten, dass vielmehr ihre Kompetenz die der Schöffengerichte nicht überstieg und dass sie in diesem Rahmen lediglich zur Handhabung des bürgerlichen Rechts bestimmt waren, Ergebnisse, die ähnlich auch schon an anderer Stelle gewonnen worden sind[7]). Der Anteil des Dorfvogts an der Rechtsprechung der Schöffengerichte in Strafsachen beschränkte sich gewöhnlich auf den Bezug eines Drittels der vom Schöffengericht erkannten Vergehensbussen und auf die Verhängung und Vollstreckung der Leibesstrafe in den Fällen, die nicht durch schöffengerichtliches Bussverfahren zu erledigen waren, wobei dem Vogt mitunter ausdrücklich untersagt war, entgegen dem Schöffengerichtsspruch von sich aus ein Verfahren zur Ablösung der peinlichen Strafe einzuleiten. Dieser — allerdings häufig einer reinen Exekutionsgewalt gleichkommenden — hochrichterlichen Tätigkeit des Vogts gibt Goldhardt folgerichtig dieselbe unbegrenzte Ausdehnung wie der schöffengerichtlichen Urteilsfällung über den Tatbestand. Aber auch die hier von ihm zitierten Belege erbringen keinen Beweis, dass über den Diebstahl hinaus die Auslieferung eines vom Dorfschöffengericht abgeurteilten Verbrechers an den Vogt zum Zweck der Bestrafung vorkam.

Durch die Annahme, dass die hennegauischen Dorfvögte im 13. Jahrhundert ausser der Bestrafung der vom Dorfschöffengericht als unbussfähig erkannten Fälle keine hochrichterlichen Rechte besassen, entsteht auch ohne Ausdehnung dieser Fälle auf alle Hochgerichtsverbrechen noch keine Lücke in der Gerichtsverfassung. Denn dass es neben solchen Vögten Hochrichter gab, deren Machtvollkommenheit, deren voluntas, über die nicht zum Bussverfahren zugelassenen Verbrechen in einem von dem Dorfschöffengericht grundsätzlich getrennten Verfahren entschied, lässt sich nach Goldhardts eigenen Ausführungen ohne Künstelei nicht wohl bestreiten. Seine Quellenzeugnisse, soweit sie dem Richten der Schöffen Grenzen ziehen oder schwere Verbrechen dem Gericht des Hochrichters überweisen, reden zum Teil eine so deutliche Sprache, dass man sich schwer dazu wird entschliessen können, in „juger“ und „justice“ hier niemals die eigentliche Urteilstätigkeit zu erblicken. Für die alten Besitzungen eines geistlichen Stifts können die Hochrichter als Nachfolger des Inhabers der Stiftsvogtei betrachtet werden. In Bezug auf das Hochgericht des Domkapitels Cambray in seinen hennegauischen Besitzungen Onnaing und Quaroube und dasjenige der Abtei Ma-

[6]) Wirtemb. Urk. B. III S. 425.

[7]) v. Voltelini, Immunität usw. im Archiv f. österr. Gesch. 94 (1907) S. 335, S. 381.

roilles führt Goldhardt den entsprechenden Nachweis. Andeutungen über das Beweisverfahren bei reinen Hochgerichtsfällen gibt vielleicht die Ergänzung der coutumes d'Haspres von 1184/1197, wo bei Totschlag und Verstümmelung über aufklärungsbedürftige Tatfragen eine Untersuchung durch drei Edelleute des Abts und drei des Grafen gefordert ist [8]). Goldhardt führt wohl diese Bestimmung auf die Ausnahmestellung zurück, die er dem Totschlag zuweist, aber sie bestand nach seinen eigenen Ausführungen damals noch nicht, er nennt das Beispiel des obengenannten Cambrayer Hochgerichts, das im 13. Jahrhundert neben dem Mord und andern Verbrechen auch das homicidium zu richten hatte. Unbedenklich könnte eingeräumt werden, dass es Fälle gab, in denen das Hochgericht an einer bestimmten Ortschaft seinen Sitz hatte und sein Verfahren sich mit dem des dortigen Schöffengerichts vermengte, so dass für den Inhaber der hochgerichtlichen Machtvollkommenheit wiederum nur die Exekution ausgeschieden blieb. Für solchen Zustand lassen sich aber anscheinend gerade für den Hennegau [9]) keine Beispiele finden, am ehesten gehört noch das des Gerichts von St. Amand (Goldhardt S. 31) hieher. Und von dem Vorkommen solcher Fälle bis zu der prinzipiellen Rechtsprechung des Dorfschöffengerichts in Hochgerichtssachen wäre noch ein weiter Sprung.

Eine Eigenschaft der Vogtei und jeder höheren Gerichtsbarkeit war nach den folgenden Darlegungen Goldhardts, dass sie beim Versagen der niedrigeren als „Rekursgewalt" subsidiär einzugreifen hatte. Goldhardt stellt ein Schema dieses Rekursinstanzenzugs auf, dem er Geltung für die ganze Grafschaft zuspricht. Auch hier kommt das Bestreben zum Ausdruck, eine einzelne Quellenstelle zu verallgemeinern und ein genaues einheitliches System für ein Gebiet herauszuarbeiten, dessen Teile nach der Verschiedenheit ihrer grund- und lehenherrlichen Verhältnisse und ihrer ganzen rechtlichen Entwicklung eine ungleiche Stellung zu der gräflichen Gewalt einnehmen mussten. Nach der Stelle, auf die sich Goldhardt hier speziell beruft und die anordnet, wenn die Hochgerichtsbarkeit des Abts von Maroilles versage, solle der Graf „en user comme sires souverains tout en autel manière comme nos usons de souveraineté en Haynnau", braucht nicht im ganzen Hennegau dieses Souveränitätsrecht ein bloss subsidiäres gewesen zu sein. Das sonstige Souveränitätsrecht des Grafen greift in der Abtei Maroilles subsidiär Platz, mehr ist zunächst nicht gesagt, und eine andere Auslegung widerspricht den Stellen, in denen die voluntas des Grafen als primäre Hochgerichtsgewalt bezeichnet ist.

Goldhardt kann diesen Widerspruch ignorieren und auf die Scheidung zwischen Hochgerichtsherrschaften im Hennegau und den Gebietsteilen, in denen der Graf selbst das Hochgericht hatte, verzichten, denn offenbar erscheint ihm eben die gräfliche Hochgerichtsbarkeit, wo sie nicht subsidiär, sondern prinzipal ist, durchaus nur als Dorfgerichtsbarkeit, als ein Ausfluss „eigenherrschaftlicher Jurisdiktion" des Grafen, nicht, wie die subsidiäre

[8]) Duvivier, actes et documents I S. 358.

[9]) Sonst vgl. Fehr, Landeshoheit im Breisgau S. 94 und die dortigen Zitate Anm. 2 u. 3; für Städte MG. const. II Nr. 61, S. 75.

Hochgerichtsbarkeit, als die aus dem Grafentum entspringende „spezifische Grafengewalt". Aber es ergibt sich hier aus Goldhardts weiteren Ausführungen ein neuer, wie es scheint nicht ausgleichbarer Zwiespalt. Würde er die Dorfgerichtsbarkeit in dem gesamten von ihm angenommenen Umfang aus der Grundherrschaft ableiten, den Grafen demnach als ursprünglichen Grundeigentümer der Dörfer betrachten, in denen er später als Gerichtsherr auftritt, so wäre die Trennung der eigenherrschaftlichen Jurisdiktion des Grafen von den ihrem Ursprung nach gräflichen Rechten erklärt. Goldhardt aber lehnt dadurch, dass er in den Dorfbannbezirken lokale, durch weitgehende Dezentralisierung, eine „Zerschlagung der Grafschaft in lauter kleine Stücke", entstandene Einzelgrafschaften erblickt, für den Hennegau die Ableitung des districtus et bannus aus der Grundherrschaft implicite ab. In Hinsicht auf die unter gräflicher Gerichtsherrschaft stehenden Einzeldistrikte des Hennegaus wäre er also bloss berechtigt, etwa die in der Ausübung dezentralisierten Grafenbefugnisse von den zentral ausgeübten zu trennen. Zu einer Aussonderung jener dezentralisierten Befugnisse aus der spezifischen Grafengewalt liegt für ihn kein Grund vor.

Was die fürs erste etwas befremdlich klingende Theorie von der Aufteilung der alten Grafschaft in lokale Grafschaften betrifft, so stützt sie Goldhardt auf eine Reihe von Urkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts, in denen Abteien des Hennegaus und benachbarter Gebiete einzelne Dörfer, in dem Fall der Abtei Saint-Bertin einen Wald, mit der Grafschaft verliehen oder bestätigt erhalten. Die weitere Beweisführung ist zunächst zu ergänzen. Es ist unter dem comitatus dieser Stellen nicht nur, wie sonst mitunter[10]) eine Abgabe an den Grafen zu verstehen, vielmehr wurde hier nach der Definition, die eine der Urkunden gibt (comitatum id est potestatem vadimoniorum et fraedorum et bannorum et telonei et totius districtionis rectitudinem) in der Tat das Dorf als ein für sich bestehender Bezirk gräflicher Obrigkeit anerkannt, wenn auch diese Obrigkeit, so weit sie richterlich war, in den Grenzen der mit festnormierten Bezügen verbundenen Jurisdiktion geblieben zu sein scheint. Die Verleihung mehrerer mit dem comitatus ausgestatteter Dörfer an eine Abtei und der Umstand, dass sich nach einer ebenfalls hieher gehörigen Stelle der comitatus auch auf die dem Beliehenen nicht eigentümlich gehörigen Grundstücke des Dorfes erstreckte[11]), zeigt, dass es sich hier nicht um die Konstituierung der sogen. engeren Immunität handelte. Auch die Geltung jener Quellenzeugnisse auf geistliche Herrschaften zu beschränken, wäre unzulässig, da eines von ihnen einen Edelmann als Vorbesitzer des Dorfkomitats nennt.

Aber der schwache Punkt von Goldhardts Argumentation liegt darin, dass er die lokale Grafschaft des zehnten und elften Jahrhunderts ohne weitere Begründung gleichsetzt mit dem Bannbezirke des zwölften und

---

[10]) Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien S. 481: ab omni reditu, comitatu, obsonio atque totius calumpuiae scrupulo, penitus liberam.

[11]) Miraeus, Opera diplomatica III S. 303: dedit etiam mihi in eodem loco (apud Villers in Hasbania) comitatum cum procinctu totius ville — in propriis et alienis allodiis.

dreizehnten, während seine Quellen den Begriff districtus, comitatus und advocatia unterscheiden und nichts darauf hinweist, dass mit dem Besitz des districtus auch der des comitatus verknüpft sein musste. Auch für den Hennegau bestand schon im zehnten Jahrhundert der Dorfbann als ein selbständiges rechtliches Verhältnis, wie aus der Verleihung des bannus verschiedener Ortschaften an die Abtei Crespin durch Otto I. hervorgeht [12]. Bei ihr erhielt die Abtei den Dorfbann nicht zu eigenem Recht, sondern zur Ausübung durch ihren Vogt zugewiesen; es kann also nicht ein bloßer „Wirtschaftsbann" (Goldhardt S. 1) gewesen sein. Man wird vielmehr diese Stelle mit dem von Goldhardt zitierten Material zu dem Ergebnis vereinigen dürfen, dass es eine Dorfgewalt doppelten Grades gab, den districtus und den comitatus, und dass jeder von beiden Graden dem Berechtigten entweder zu eigenem Rechte (cum advocatia) oder zur Ausübung durch den Vogt zustand. Hieran würde sich die Unterscheidung schliessen, daß die Gewalten beider Grade ein Grundherr nur für seinen Eigentumsanteil am Dorfe oder für das ganze Dorf unabhängig von der Verschiedenheit des Eigentums besitzen konnte [13]), und zwar in beiden Fällen wiederum zu eigenem Recht oder zur Ausübung durch den Vogt, der dann selbst in dem Dorf nicht begütert zu sein brauchte. Als Beispiel der letzten Art, aus der Zeit, da das Vertreterverhältnis des Vogts zum geistlichen Stift nicht mehr in die Erscheinung trat, wäre für den Hennegau vielleicht das Dorf Harmignies zu verwerten, wo nach Goldhardts früheren Ausführungen der Graf alles Gericht und drei Abteien Grundgericht hatten, jener also nach Goldhardts Ansicht Dorfbannherr war. Aber eine Urkunde des Grafen von 1186, nach der die dortige Ortsgewalt (potestas) im Verhältnis von zwei zu eins zwischen der Abtei Crespin und ihrem Meier geteilt war [14]), ist geeignet auch hier Zweifel zu erwecken. Sie gestattet die Deutung, dass die grundherrlichen Kompetenzen der Abtei genügten, um die potestas über das Dorf zu begründen. Da Goldhardt selbst, und wohl richtigerweise, potestas und Dorfbanngewalt für gleichbedeutend hält (S. 1), auch für andere Gebiete gerade die Befugnisse, die Goldhardt das Grundgericht nennt, als der Ursprung des Dorfbanns betrachtet werden [15]), hätte hier die Untersuchung einzusetzen gehabt. Wenn lokale Grafschaft und Dorfbann eins war, wenn nur derjenige Dorfherrschaft besass, der eine über die grundherrliche Jurisdiktion hinausgehende öffentliche Gerichtsbarkeit im Dorfe innehatte, so kann die Entstehung der Dorfbanngewalt schwerlich anders erklärt werden, als durch einen stillschweigend anerkannten oder ausdrücklich angeordneten Übergang eines Teils

[12]) MG. DD. 1 Otto I. Nr. 426 = Duvivier, Recherches S. 350.

[13]) Ein weiteres, nicht hennegauisches Beispiel in der oben zitierten Urkunde bei Hugo von Flavigny MG. SS. VIII S. 363, wo der Bann für den ganzen Ort, dagegen die obengenannte vizedominarische Justiz, die möglicherweise dem comitatus Goldhardts entspricht, exceptis alodiis quae homines tenent ad placitum generale respicientes verliehen wird.

[14]) Duvivier, actes et documents II S. 130: in potestate Harminii habet ecclesia duas partes et villicus tertiam.

[15]) v. Voltelini a. a. O. Archiv f. österr. Geschichte 94 S. 403 ff.

der öffentlichen Gerichtsbarkeit auf die Dorfgrundherren. Jedoch eben die Voraussetzung ist hier das Ungewisse, und dass Goldhardt mit einer gewagten petitio principii gänzlich davon absieht, sie festzulegen, lässt seine Forschung nach der Entstehung des Dorfbanns im Hennegau über rein problematische Ergebnisse nicht hinausgelangen.

Was Goldhardt für die lokalen Grafschaften nachweist, dass ihre Entstehung zwar keineswegs in jedem Fall auf höhere Konzessionierung zurückzuführen, jedoch durchaus unter gräflicher Billigung und Förderung vor sich gegangen ist, wird man unbedenklich auf die Dorfbannbezirke anwenden dürfen; auch die erwähnte Urkunde Ottos I. für Crespin beruft sich auf gräfliche Intervention. Da Goldhardt in der Schaffung der Dorfherrschaften eine Art von Zertrümmerung der alten Grafschaft sieht, hat er Mühe, diese scheinbare Selbstentäusserung der Grafen plausibel zu machen. Wohl wendet er sich gegen die Theorie Pirenne's, nach der in Belgien die alte Grafengewalt völlig erlosch und die spätere Landeshoheit erst aus der Friedensbewegung erstand, aber die „generelle Obervogtei", die er als einziges Bindeglied zwischen den Machtbefugnissen der Hennegaugrafen zur Karolingerzeit und ihrer späteren Souveränität bestehen lässt, hat an der Fälschung des 12. Jahrhunderts, die als wichtigster Beleg dient, einen recht dürftigen Halt, und auch wenn man solche generelle Vogtei für die in Betracht kommende Zeit als erwiesen annähme, ergäbe sie ein so schwaches Überbleibsel des früheren Zustands, dass die Bereitwilligkeit der Grafen, diesen zu beseitigen, kaum begreiflich wäre. In der Tat ist nicht einzusehen und aus den Quellen nicht zu erschliessen, dass durch die Entstehung der Dorfbanngerichte die Grafengewalt in ihrem Wesen eine Einbuße erlitten hätte. Inwieweit einer Herrschaft die Handhabung der Grafenrechte an einem Ort oder auch an einem Komplex von Orten überlassen sein sollte, war eine Frage, die für die Grafengewalt nur die Unmittelbarkeit ihrer Ausübung, nicht ihre Existenz und ihren Inhalt betraf. Wenn jene Überlassung noch so weit ging, behielt doch stets der Ort oder Ortskomplex, für den sie erfolgte, als Ganzes die Zugehörigkeit zur Grafschaft. Das bedeutet die von Goldhardt genannte Klausel: hoc solo excepto quod est in comitatu meo, die der Graf dem Verzicht auf Vogtei, Herrschaft und Eigentum am Wald Hussignies beifügte. Wo dem Grafen die unmittelbare Geltendmachung seiner Befugnisse gegenüber den der potestas eines Dorfs unterworfenen Personen nicht zukam, blieb doch — ganz abgesehen von den nach Goldhardts eigenen Ausführungen dieser potestas entzogenen Personenklassen — der Gerichtsstand, insbesondere der dingliche Gerichtsstand, für die Herrschaft allein das Grafengericht. Es erscheint denn auch der Graf urkundlich als Richter über Grundeigentum und andere dinglich radizierte Berechtigungen zwischen den in der Grafschaft begüterten Herrschaften untereinander oder zwischen ihnen und ihren Vögten[16]), ein Jurisdiktionsrecht, das für sich allein schon genügte, die unmittelbare und zentrale Gerichtsbarkeit des Grafen zu erhalten, und zu dem sich die entsprechende, mehr

[16]) z. B. Duvivier, Recherches S. 381 nr. 42 (Zuständigkeit des Grafen von Flandern) actes et documents I S. 124, II 14, nr. 5.

verwaltungsrechtliche Mitverfügungsgewalt über Grundeigen und dingliche Gerechtigkeiten im Rechtsverkehr von Herrschaft zu Herrschaft gesellte. Damit sollen aber keineswegs die zentralen Grafenbefugnisse des früheren Mittelalters erschöpfend aufgezählt sein. Dass im allgemeinen von ihrem Erlöschen nicht die Rede sein kann, davon zeugt die Datierung von Urkunden nach Regierungsjahren des Grafen, die von einzelnen geistlichen Stiftern des Hennegaus auch im 11. und 12. Jahrhundert für die von ihnen ausgestellten Dokumente beibehalten wurde [17]). Wie weit die Ortschaften als Gerichtsbezirke lediglich die Funktionen der pagi minores erfüllten, die im Hennegau die Stelle der Hundertschaften eingenommen hatten [18]), inwieweit ferner die Macht des Grafen mit dem Aufkommen der lokalen Gerichte dadurch einen Zuwachs erhielt, dass sie nun eine grössere Zahl von Allodbesitzern in der Grafschaft durch Beleihung mit dem Gericht lehensmässig an sich zu binden vermochte, das sind Fragen, die Goldhardt nicht erörtert, deren Behandlung wohl auch eine breitere Grundlage erforderte als die Verhältnisse einer einzelnen Grafschaft, mag für sie auch das Quellenmaterial so reich sein wie für den Hennegau.

Dieses fernliegende Material aufs sorgfältigste durchgearbeitet und alsbald mit Energie und Selbständigkeit zur Erforschung wichtiger verfassungsgeschichtlicher Probleme des Mittelalters verwertet zu haben, ist ein grosses Verdienst von Goldhardts Schrift. Wenn sie in ihren Ergebnissen zum Teil anfechtbar ist, bleibt es doch in hohem Grade lohnend, sich mit ihr auseinanderzusetzen. In einer gedrängten Darstellung, die das Zusammenfassen und das Folgern häufig dem Leser überläßt, gibt sie über ihr eigentliches Thema hinaus einen geschlossenen Aufbau der mittelalterlichen Grafschaft Hennegau. Auf einem Überschätzen des Mittelstücks, der öffentlichen Dorfgerichtsbarkeit, scheint im Grunde alles, was als Irrtum der Untersuchung beanstandet wurde, zu beruhen. Aber wenn man hier Abzüge macht, bleibt doch genug von ihrem deutlichen und allgemein interessanten Resultat übrig, nämlich, dass bis zu einer hochliegenden sachlichen Grenze die Dörfer das einzige örtliche Substrat der richterlichen und überhaupt der obrigkeitlichen Gewalt waren und dass das Band, das eine Mehrzahl von Dörfern innerhalb der Grafschaft zu einer Herrschaft vereinigen konnte, bis zu jener Grenze nicht durch eine gemeinsame Organisation, sondern allein durch die Person des gemeinsamen Herrn gebildet wurde. Als Sondergebiete der Verfassung haben die Herrschaften für den mittelalterlichen Hennegau nur in geringem Masse zu gelten; in der Hauptsache waren sie nichts anderes als eine Summe von Dörfern.

[17]) Duvivier, Recherches S. 364: imperante Haignocensibus comite Raignero (1009); actes et documents I, 204: comite Montensi Balduino anno VIII comitatus eius (1130).

[18]) Duvivier, Recherches S. 72 ff., S. 83.

Deutsche Dialektgeographie. Berichte und Studien über G. Wenkers Sprachatlas des Deutschen Reichs, herausgegeben von Ferdinand Wrede. Heft I: Jacob Ramisch, Studien zur niederrheinischen Dialektgeographie. — Ferdinand Wrede. Die Diminutiva im Deutschen. — Heft II: Erich Leihener, Cronenberger Wörterbuch (mit ortsgeschichtlicher, grammatischer und dialekt-geographischer Einleitung). — Heft III: Emil Böhmer, Sprach- und Gründungsgeschichte der pfälzischen Colonie am Niederrhein. Marburg, N. G. Elwert, I. II, 1908, III, 1909. XIII und 144 S. mit 1 Karte und 3 Pausblättern; LXXXIV und 142 S. mit 1 Karte; 91 S. mit 1 Karte 8°. M. 3.20; 5; 2. — Angezeigt von K. Schwarz in Bonn.

Lag es bisher wesentlich im Charakter der mundartlichen Arbeiten selbst begründet, dass sie höchstens im Kreise zünftiger Germanisten einige Beachtung fanden, so dürften die genannten Abhandlungen das Interesse weitester Kreise, vor allem auch der Historiker beanspruchen. Dies deutet schon an, dass hier das enge Gehege rein grammatischer Fragen durchbrochen ist, und so setzen sich denn auch diese Arbeiten das Ziel zu beweisen, in wie engem Zusammenhang die Geschichte einer Landschaft und ihre Sprache stehen, dass sogar unter Umständen da, wo die urkundliche Überlieferung fehlt, aus der Mundart mit ziemlicher Sicherheit auf die politische Entwicklung eines Gebietes geschlossen werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachten die angeführten Arbeiten die Mundart meines Wissens zum ersten Male. Sie sind Georg Wenker gewidmet und mit dessen grossem Lebenswerk, dem Sprachatlas, aufs engste verknüpft, über den Wrede in der Einleitung zu den Heften Näheres mitteilt.

Zwei Wege hatten Wenker zur Veranschaulichung der mundartlichen Unterschiede im Deutschen offen gestanden: Einmal aus einer bestimmten Anzahl von Sprachgemeinschaften, deren Auswahl natürlich ganz subjektivem Ermessen unterlag, möglichst alles Sprachgut aufzunehmen und darzustellen, oder aber aus möglichst vielen Orten nur einiges bedachtsam ausgewähltes Sprachgut zu verarbeiten. Der französische Atlas linguistique hat das erstere Verfahren gewählt und seine Karten umfassen 992 Ortschaften. Wenker wählte den zweiten Weg. Im Jahre 1876 sandte er zum ersten Male seine Fragebogen mit jenen bekannten 40 Sätzchen aus. Diese Sätze waren so gehalten, dass sie einmal leicht in die Mundart zu übersetzen waren, dann aber auch über möglichst viele Erscheinungen des Sprachlebens Auskunft gaben. Als zuverlässigste Übersetzer glaubte Wenker die deutsche Lehrerschaft in Anspruch nehmen zu dürfen, und dass sein Vertrauen gerechtfertigt war, zeigen die aus 40736 Orten vorliegenden grösstenteils sorgsamen Übersetzungen, mit deren kartographischer Darstellung Wenker seitdem beschäftigt ist. Leider sind wegen der grossen Kosten die Karten nicht publikationsfähig, und so werden von jeder Karte nur zwei handschriftliche Exemplare hergestellt, von denen eins in Marburg bleibt, das zweite nach

Berlin kommt. Wie aus dem oben Gesagten schon hervorgeht, kann und will der Sprachatlas, dessen Wert schon oft der Gegenstand heftiger Kontroversen gewesen ist, keine grammatikalische Darstellung der deutschen Mundarten sein, sondern nur zur intimen Beschäftigung mit Einzelfragen des Sprachlebens anregen, der Philologie neue Aufgaben und Probleme darbieten und den Weg zu ihrer Lösung zeigen. Dass er dazu in hervorragender Weise im Stande ist, zeigen die genannten Arbeiten.

Ramisch [1]) stellt sich als Aufgabe eine genaue Untersuchung des Verhältnisses zwischen Sprach- und Landesgeschichte. Er behandelt ein linksrheinisches Gebiet von etwa 70 Orten nördlich und südlich der ik/ich (Ürdinger) Linie, ein Gebiet, das durch seine politische Zerrissenheit von vornherein zu einer solchen Arbeit reizen musste. Da in dem ganzen Gebiete nur Krefeld Grossindustrie hat, zu einem Bevölkerungswechsel also kein Grund vorlag, so waren die Bedingungen für eine reguläre Entwicklung der Mundart die denkbar günstigsten. R. will keine Laut- und Formenlehre dieses Distriktes geben, sondern nur einige charakteristische Lauterscheinungen, für die einzelne Wortgrenzen schon im Sprachatlas vorliegen, für seine Heimat untersuchen, dem Material nach ausführlicher behandeln, die Grenzen für diese Lauterscheinungen Ort für Ort prüfen und nach einem Grund für deren Verlauf suchen. Auf seinen Wanderungen fand nun R., dass seine Feststellungen, abgesehen von einigen kleinen Einzelheiten, mit dem Material des S. A. ganz erstaunlich übereinstimmten. So behandelt er z. B. in seinen 13 Kapiteln die dem Rheinischen charakteristische Circumflexion, die Vokalisierung des Spirans in der Verbindung cht (naht, neit, naut oder nāch), den Ausfall des intervokalischen Dentals u. a. Er kommt zu dem Resultat, dass das von ihm behandelte Sprachgebiet durch Laut- und nicht durch einzelne Wortgrenzen gegliedert wird, und dass bei dieser im ganzen deutschen Sprachgebiet nur ausnahmsweise vorkommenden Erscheinung sogar die Grenzlinien der einzelnen Lauterscheinungen noch vielfach ganz oder doch teilweise zusammenfallen. Physikalische Grenzen, wie sie z. B. für unser mittleres Rheinland die Ahr zwischen Ripuarisch und Moselfränkisch, und weiter südlich die Wasserscheide von Nahe und Mosel zwischen Rhein- und Moselfränkisch zu bilden scheinen, fehlen hier gänzlich. Will man nun den Verlauf der Sprachgrenzen nicht als willkürlich betrachten, so bleibt nur die Möglichkeit, in den historischen Grenzen die Unterlage für die Sprachgrenzen zu suchen. Da aber weder die 1816 gezogenen, 1856 aber erst endgültig festgelegten Kreisgrenzen, noch viel weniger aber die von der französischen Herrschaft gezogenen Grenzen in Betracht kommen konnten, so musste die ältere politische Gestaltung ins Auge gefasst werden. Kurköln, Jülich und Preussen teilen sich in das Gebiet, wobei die Durchführung getrennter Verwaltungen des aus geldernschen und mörsischen Anteilen zusammengesetzten preussischen Gebietes die Erhaltung der alten Grenze zwischen Mörs und Geldern begünstigte. Die Karte des rheinischen Geschichtsatlasses vom Jahre 1789 gibt diese Einteilung wieder. Diesen Entwurf seiner Karte zugrunde legend,

[1]) Vgl. das Korrespondenzblatt dieser Zeitschrift 26 (1907) S. 178 f.

hat dann R. auf Pausblättern die oben erwähnten Lautgrenzen eingetragen, so dass eine genaue Vergleichung der historischen und linguistischen Grenzen möglich ist. Dieser Vergleich ergibt dann das erstaunliche Resultat, dass viele Laut- und Gebietsgrenzen durchweg, andere wenigstens auf grossen Teilstrecken zusammenfallen oder dass wenigstens Übergangs- oder Kompromissformen die Grenze bezeichnen. Ein völliges Auseinandergehen der Grenzen ist Ausnahme. Von selbst ergab sich jetzt für R. die Frage nach dem Alter der politischen Grenzen von 1789, um auf diese Weise vielleicht eine relative Chronologie seiner Lauterscheinungen zu gewinnen.

Nach dem Zusammenbruch des alten Herzogtums Niederlothringen ergab sich zunächst ein buntes Durcheinander von Neubildungen kleiner Territorien. Erst im 13. Jahrhundert lassen sich dann bestimmte Grenzen erkennen, die anfangs des 14. Jahrhunderts eine feste endgültige Gestaltung annehmen. Auch die Organisation der unabhängig vom Reiche innerhalb der Einzelterritorien von den Landesherrn selbständig geschaffenen Verwaltungsbezirke ist Ende des 13. Jahrhunderts durchgeführt. Alle diese Grenzen bestanden 1789 noch unverändert und sind für die Bildung der linguistischen Grenzen von so grosser Bedeutung geworden. Den engen Zusammenhang dieser Grenzen soll ein Beispiel klarlegen. In der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die Verwaltungsgrenze zwischen Vogtei und Niederamt Geldern endgültig festgelegt. Auch als ganz Obergeldern 1713 preussisch wurde, blieben diese alten Verwaltungsgrenzen bestehen, sodass also seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts diese Grenzen ununterbrochen fortgedauert haben. Ein Vergleich mit den Pauskarten zeigt nun ihre dialektscheidende Kraft. Der Kürze halber sei hier das Niederamt und Stadt Geldern mit I, die Vogtei mit II bezeichnet. Dann zeigen sich unter anderm folgende Unterschiede: I bëit^{e}l II bêt^{e}l (Meissel I win, brun, II wîn, brûn (Wein, braun) I hys II hûs (Haus) I ous II os (uns) u. s. f. So hat R. für 13 Lauterscheinungen die Übereinstimmung der Landes- und Sprachgrenze erwiesen. Ausnahmen zeigen sich nicht. Ein gleiches Resultat stellt sich bei den Grenzen der anderen Territorien heraus. Nur wenig dialektscheidende Kraft ist den kirchlichen und Dekanatsgrenzen zuzusprechen, wenn sie auch da, wo sie mit der Landesgrenze zusammentreffen, die Sprachgrenze vertiefen helfen, zumal wenn noch konfessionelle Gegensätze hinzutreten. Ob nun die Sprachgrenzen ebenso alt sind wie die historischen, ist mindestens zweifelhaft, aber das lässt sich mit Gewissheit sagen, „dass die kleinen und kleinsten politischen Teilungen noch heute ebenso viele sprachliche Einschnitte bedeuten, die sich in ihrer Mannigfaltigkeit, wenn überhaupt aus der Landesgeschichte, dann insgesamt nur aus einer politisch vielgestaltigen Zeit erklären lassen". Besonders beachtenswert, namentlich für den Historiker, scheint mir die Bemerkung des Verf., dass vielleicht grade die Sprachgrenzen, für die sich ein Grund in der politischen oder kirchlichen Abgrenzung nicht finden lässt, die letzten Reflexe älterer historischer Zusammenhänge irgend welcher Art sind, für die sonstige Quellen heute fehlen. Auf den Versuch, die Grenzen des 14. Jahrhunderts auf alte Gau- oder Stammesgrenzen zurückzuführen, verzichtet der Verf., da es keine historische Brücke von der Dialektgrenze oder von der politischen



Grenze von 1789 oder von der Territorialgrenze des 14. Jahrhunderts zur alten Stammgrenze gibt.

Erstreckt sich auch Wredes Untersuchung über ganz Deutschland, und ist sie auch eine rein germanistische Facharbeit, so sind doch deren Ergebnisse nicht so uninteressant, als dass sie nicht eine kurze Besprechung auch in dieser Zeitschrift rechtfertigte. Wrede untersucht die im S. A. vorliegenden Karten der Diminutiv-Singulare: Mäuerchen, Stückchen, bischen und die drei Plurale: Bäumchen, Schäfchen, Vögelchen. Das Bild dieser Karten bestätigt zunächst die bisher nur in allgemeinen Umrissen bekannte Erscheinung, dass die Diminutiva sich in auffälliger Verschiedenheit über die deutsche Landschaft verbreiten. Während ein grosser Teil des Nordens mindestens diminutivarm, stellenweise sicher sogar diminutivlos ist, nehmen nach Süden die Bildungen beständig zu, ja in Oberdeutschland schwelgt die naive Alltagssprache in Verkleinerungsformen.

Nach einer eingegenden Darlegung der im Deutschen für die obengenannten Wörter möglichen Diminutivendungen, ihrer historischen Erklärung und einer grosszügigen Festlegung ihrer Grenzen behandelt Wrede die Herkunft der Diminutiva im Deutschen, da es ihm unzweifelhaft feststand, dass dieselben von Hause aus etwas Undeutsches und Ungermanisches gewesen und erst verhältnismässig spät aufgekommen sind. So kennt das Gotische nur drei Diminutiva: barnilo, mawilo, magula; Diminutivbildungen sind also hier mindestens ungeläufig. Ebenso treten sie im Nordischen, Altenglischen und auch im Althochdeutschen nur sporadisch auf. Im Mittelhochdeutschen werden die Diminutiva auf einmal häufig, und erst diese Sprache hat sie zu einem selbständigen Teile des Wortschatzes gemacht, so dass also das Fehlen der Diminutiva im Norddeutschen nur ein Reflex der germanischen und althochdeutschen Verhältnisse ist.

Die Hypothese nun, dass das Lateinische die Bildung der Diminutiva im Deutschen bewirkt habe, ist unhaltbar. Unzweifelhaft hat nämlich W. die Herkunft der Diminutiva appellativa aus den Eigennamen erwiesen. „Sie sind von Hause aus Koseformen, von Appellativen gebildet nach dem Muster der Kosenamen.“ Diese Muster gab es stets und überall. So gaben althochdeutsche Namen wie Hunilo oder Sigili das Muster ab für appellativische Umbildung wie scalhilo: servulus oder accharli: agellus, so sind die oben genannten gotischen Wörter den bekannten Wulfila, Attila nachgebildet.

Selbst in diminutivarmen Gegenden sind solche Hypokorismen geläufig, sei es in der erstarrten Form der Familiennamen wie Gödeke, Giseke, Moltke, in denen das unverschobene Suffix chen enthalten ist, sei es in der lebendigen der Vornamen wie Änneken oder Anntje. Das Resultat der gesamten Untersuchung ist also: Nicht Verkleinerungswörter sind ursprünglich die Diminutiva sondern Kosewörter.

Das von Leihener verfasste zweite Heft der Sammlung bringt ein Cronenberger Wörterbuch. Ausgehend von dem Gedanken, dass die Geschichte eines Dialektes und sein Wortbestand aufs engste verknüpft seien mit der Geschichte der Landschaft und dass zum Verständnis eines Wörterbuches auch die Kenntnis der Laut- und Flexionslehre eines Idioms nötig sei, schickt der Verf. zunächst einen Abriss der Ortsgeschichte voran. Da

die Nachbarmundarten von Cronenberg, nämlich die von Ronsdorf, Remscheid und Wermelskirchen durch die vorzüglichen Arbeiten von Holthaus, Holthausen und Hasenclever bereits ausführliche grammatischen Darstellungen erfahren haben und Remscheid sowohl im Wortschatz als auch grammatisch der Mundart von Cronenberg fast gleich ist, so beschränkt sich L. in seiner grammatischen Einleitung auf eine vergleichehde Lautlehre von Cronenberg, Remscheid, Ronsdorf und Wermelskirchen und bringt dann in aller Kürze eine Flexionslehre. Das Hauptgewicht hat W. in seiner grammatischen Darstellung auf die Untersuchung der Betonungsverhältnisse gelegt. Aber trotz des selbstbewussten Tones und trotz des „energischen Protestes" gegen Nebensächlichkeiten in den Arbeiten seiner Vorgänger habe ich mir Leiheners ganz auf Wredes Diphtonghypothese gestützten Ansichten vom zirkumflektierenden Akzent nicht zu eigen machen können. Ein genaues Eingehen auf dieses Kapitel ist einer besonderen Arbeit vorbehalten. Für die Darstellung der dialektgeographischen Untersuchungen bieten dem Verf. die Wenkerschen Karten den Ausgangspunkt. Auch in diesem Gebiete ergab sich die volle Zuverlässigkeit des S. A. Ebenso wie Ramisch stellt auch W. verschiedene markante Grenzlinien fest, die in ihrer Bedeutung noch dadurch verschärft sind, dass sie zugleich noch lexikalische Grenzen bilden. Auch W. sucht nach einer historischen Erklärung für diese Grenzen. Einige der Linien fallen nun zwar mit kirchlichen Grenzen zusammen, die sich bereits im 13. Jahrhundert nachweisen lassen. Aber hier ist besonders hervorzuheben, dass grade diese Grenzen mit dem Laufe der Wupper und eines ihrer kleinen Zuflüsse, der sogenannten Eschbach, zusammenfallen, und ich bin geneigt, entgegen der Ansicht Leiheners diesen die dialektscheidende Kraft zuzuschreiben; scheint es mir doch nach der ganzen geographischen Beschaffenheit des Landes wahrscheinlich, dass die natürlichen Grenzen auch für die Bildung der kirchlichen Grenzlinien entscheidend gewesen sind. Kirchliche und natürliche Grenzen zusammen haben dann Sprachlinien von grosser Schärfe hervorgerufen. Das Wörterbuch enthält 8140 Wörter, worunter rund 220 Gallizismen, eine Erinnerung an die mannigfachen Berührungen mit den Franzosen, angefangen von den Kämpfen im 16. Jahrhundert bis hinab zur französischen Herrschaft unter Napoleon, 4260 Konkreta, 210 Abstrakta, 770 Adjektiva, 400 Adverbien und 2080 Verben. Leider sind L. viele gut mundartliche Wörter entgangen, in der Aufnahme der Kompositionsbildungen verfährt er etwas sehr willkürlich, vor allem aber genügen nicht die nur sporadisch eingestreuten Redensarten, die doch, wie auch L. andeutet, dem toten Wörtermaterial erst Geist und Leben einhauchen und in denen sich erst der eigentliche Volksgeist widerspiegelt. Leiheners Heimat hat wahrlich einen Reichtum an solchen Wendungen, dass sie eine ausführlichere Verarbeitung verdient hätten. Im übrigen ist die mit Riesenfleiss unternommene Arbeit als eine dankenswerte Vorarbeit zum Rheinischen Wörterbuche zu begrüssen.

Haben die beiden oben genannten Arbeiten, vor allem die Ramischs, den engen Zusammenhang zwischen Dialekt- und historischen Grenzen gezeigt, so ist die Arbeit von Böhmer in anderer Beziehung für den Historiker interessant. Allgemein bekannt sein dürften die Arbeiten der Sieben-

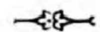


bürgener, die seit langen Jahren bemüht sind, durch Sprachvergleichung die Aufgabe ihrer Heimatsbestimmung zu lösen. B. versucht auf gleiche Weise die Heimat der Ansiedler in der pfälzischen Kolonie am Niederrhein zu bestimmen, doch können seine Resultate kaum zu solchen Arbeiten ermutigen.

Südlich von Kleve liegt in sonst niederfränkischem Sprachgebiet eine kleine hochdeutsche Kolonie, bestehend aus den Dörfern Pfalzdorf, Louisendorf und Neulouisendorf. Die wieder an der Hand der fertigen S. A.-Karten unternommene dialektgeographische Untersuchung bringt ihn zur Einsicht, dass die Heimat der Gründer in der Gegend von Kusel, in der bairischen Pfalz zu suchen sei. Aber die urkundliche und historische Prüfung weist dieses Resultat ab und stellt ihrerseits fest: „Die Kolonie ist gegründet in den Jahren 1741—43, die Gründer der Kolonie sind grösstenteils Leute aus den früheren pfälzischen Oberämtern Simmern und Kreuznach.“ Wie erklärt sich nun dieser Zwiespalt? Die Lösung der Frage wird noch erschwert durch den Umstand, dass Simmern und Kreuznach dialektisch ganz voneinander verschieden sind und beide wieder von der Kuseler Mundart stark abweichen. Die einzige Erklärungsmöglichkeit ist die Annahme einer Mischung der Mundarten von Simmern und Kreuznach in der Kolonie, deren Resultat zufällig der Mundart von Kusel gleicht. Die Möglichkeit einer solchen Mischung ergab sich aus der Notwendigkeit eines engen Zusammenschlusses gegenüber dem niederfränkischen Elemente, der durch den religiösen Gegensatz gegenüber den Umwohnern nur noch gefestigt wurde.

Dass fast nur Pfälzer sich dort ansiedelten, zeigt die Siedelungsstatistik. Mit Hilfe dieser Aufstellung untersucht dann der Verfasser, wie die Mundart der Heimat zu der der Kolonie stimmt. Von letzterer hat der dort nicht bodenständige Verf. eine genaue Lautlehre aufgenommen. Sein Resultat ist kurz folgendes: In den Fällen, wo Simmern und Kreuznach noch heute zusammengehen, stimmt auch die Kolonie meist zu ihnen, wo S. und K. nicht übereinstimmen, geht die Kolonie mit K., eine Erscheinung, die darin ihre Erklärung findet, dass die Sprachform von Kreuznach in der Kolonie durch eine grössere Kopfzahl vertreten war. Wie sich das in der Mundart widerspiegelt, dafür aus vielen ein Beispiel: Das Heimatgebiet der Kolonisten wird geteilt durch die bekannte das/dat-Linie. Die Siedelungstabelle zeigt, dass 240 Kolonisten ohne Lautverschiebung 67 mit Lautverschiebung gegenüberstehen. Das Resultat: Die Kolonie verschiebt nicht. Auch bei Böhmers Arbeit zeigt sich die dialektscheidende Kraft der historischen Grenzen; denn infolge der kirchlichen Isoliertheit der Kolonisten lassen sich nur ganz spärliche Einflüsse des Niederfränkischen auf die Mundart die Kolonie nachweisen. Als Hauptresultat seiner äusserst interessanten Arbeit stellt Böhmer die Warnung hin, die lebende Mundart als sicherstes Hilfsmittel für Lokalisierungszwecke anzusehen, da ja seine Untersuchung zeigt, auf wie falsche Wege man geraten kann. Nicht unterlassen möchte ich, den Historiker auf die hier zum ersten Male mit reichem urkundlichen Material ausgestattete Gründungsgeschichte der Kolonie hinzuweisen, die zeigt, mit welchen ungeheuren Schwierigkeiten die Kolonisten anfangs zu kämpfen hatten.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, nochmals und nachdrücklichst auch dem Historiker die bisher stiefmütterlich behandelte Mundart und vor allem das Studium des Sprachatlasses zu empfehlen. Dass ihm die Volkssprache in vielen Fragen wichtige Fingerzeige geben kann, zeigen diese Arbeiten zur Evidenz.



Anzeigen und Mitteilungen.

Hugo de Claparède, Les Burgondes jusqu'en 443. Contribution à l'histoire externe du droit germanique. Mémoire publié à l'occasion du Jubilé de l'Université, 1559–1909. Genf, Georg & Cie. 1909. 75 Seiten, 8°.

Die Ausführungen von de Claparède waren ursprünglich bestimmt, einer Geschichte des Burgundischen Rechts als Einleitung zu dienen; sie bereits gesondert zu veröffentlichen, veranlasste das Jubiläum der Universität Genf — die Stadt ist ja einer der Hauptorte des Burgundischen Reiches gewesen. Der Verfasser gibt eine übersichtliche Geschichte der Burgunder von ihrem ersten Auftreten an bis zur Niederlassung in der Sapaudia, wobei eine Anzahl wichtigerer Streitfragen im Laufe der Darstellung eingehender erörtert werden. So tritt de Claparède mit guten Gründen dafür ein, dass die Salzquellen, um die Alamannen und Burgunder nach der bekannten Angabe des Ammianus Marcellinus gegen 370 im Streite lagen, an der Fränkischen Saale zu suchen sind, nicht am Kocher bei Hall. Bereits im Anschluss an den Wandalensturm von 406 ist nach seiner wohl richtigen Annahme die Niederlassung auf der linken Rheinseite erfolgt; das Jahr 413 brachte nur die förmliche Anerkennung der Burgunder als Föderaten in ihrem neuen Gebiete durch die Römische Regierung. Prospers Nachricht von der Vernichtung des Königsgeschlechts durch die Hunnen (437) lehnt der Verfasser ab; die Könige an der Rhone sind nach seiner Meinung Nachkommen derer von Worms, Gundiok ein Sohn des 437 gefallenen Gundahar, indem der für diese Frage wie überhaupt die Geschichte des Königshauses wichtige Titel III der Lex Burgundionum auf Gundiok, nicht Gundobad zurückgeführt wird. Dabei scheint die neue Ausgabe der Lex Burgundionum von L. R. von Salis (MG. Legum Sectio I, Band II, 1, 1892, S. 43) seltsamer Weise nicht benutzt, nach der die überwiegende Zahl der Handschriften (A 2. 3. B 5–11 gegen A 4. B 1. 2. 4) gegen die von Claparède angenommene und für seine Auffassung entscheidende Lesart *patruos* (statt *patruum*) spricht, womit ein Teil seiner Ausführungen von vornherein zweifelhaft wird. Dass diese überhaupt allgemeine Annahme finden werden, ist bei der Art der überaus dürftigen und teilweise verschiedener Deutung und Ergänzung fähigen Überlieferung nicht gerade wahrscheinlich, wie denn gleichzeitig L. Schmidt (Allgemeine Geschichte der Germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts, 1909, S. 68 ff.; Geschichte der deutschen Stämme I, 4, 1910, S. 367 ff.) von denselben Quellen aus manche Frage anders beantwortet hat. Die *Collatio* (nicht *Collectio*) *episcoporum* von 499 (MG. Auct. ant. VI, 2, S. 161–164) sollte nicht mehr als Quelle benutzt werden (S. 36 Anm. 1), seit Julien Havet sie 1885 als Fälschung von Jérôme Vignier erwiesen hat (Bibliothèque de l'Ecole des chartes XLVI, 205–271; Oeuvres I, 1896, S. 19–90). Merobaudes (S. 43) wird jetzt besser nach Vollmer (MG. Auct. ant. XIV) zitiert, Fredegar nach Krusch (SS. R. Merov. II), zumal die Fränkische Chronik dann schwerlich gegen 666 angesetzt werden dürfte (S. 48). Wenn der Verfasser S. 55 der Passio Sigismundi Bedeutung für die vorliegenden Fragen abspricht, so kann ich ihm darin nur zustimmen; dagegen verstehe ich die Erklärung

nicht, die er S. 56 den Worten (SS. R. Merov. II, 333, 12) gibt: *regemque (= regeque) ex suo genere levato nomine Gunduico*, die im Zusammenhang doch lediglich besagen: Die Burgunder erheben einen König aus ihrem eigenen Stamme, einen Volksgenossen im Gegensatz zu den Römern — von 'Gundioc choisi comme membre de sa famille' steht dort nichts. Zur Geschichte der Alanen in Gallien (S. 66, Anm. 1) vgl. meinen Aufsatz über Germanus von Auxerre (Neues Archiv XXIX, 1904, S. 133 ff.). Bei der Bestimmung der Lage von Ebrodunum Sabaudiae (S. 64 ff.) war Oechsli, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXIII, 1908, S. 242 zu berücksichtigen; soeben ist zu der umfangreichen Literatur über den Begriff der Sapaudia noch hinzugekommen P. E. Martin, Études critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne, Genf und Paris 1910, S. 7 ff., dessen Buch heranzuziehen sein wird, wenn de Claparède in der geplanten Arbeit über die Burgundische Rechtsgeschichte noch einmal auf den Gegenstand der vorliegenden Schrift zurückkommen sollte. Die Zitate sind nicht frei von Versehen, auch nicht in den Namen (Lognon statt Longnon, Lécomte statt Le Cointe); mancherlei veraltete Literatur, mit der sich namentlich Jahn genügend auseinandergesetzt hat, könnte bei einer Neubearbeitung ausgeschieden werden.

Bonn. Wilhelm Levison.

Der im Auftrag der Belgischen historischen Kommission von **J. Halkin** und **C. G. Roland** bearbeitete erste Band der Urkunden von **Stablo** und **Malmedy**: Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I, Brüssel 1909 (LXXVI und 648 Seiten, 4°), vereinigt die gesamte bisher an verschiedenen Orten (vor allem von Martène und Durand sowie Ritz) veröffentlichte, zum kleineren Teile überhaupt unbekannte urkundliche Überlieferung zur Geschichte der beiden Klöster bis zum Ende des 12. Jahrhunderts und macht damit in oft besserer Gestalt Quellen bequemer zugänglich, die nicht nur das östliche Belgien, sondern vielfach auch die Rheinlande betreffen. Eine Karte am Ende des Bandes, welche die Verbreitung von Besitz und sonstigen Rechten der Klöster anschaulich vor Augen führt, zeigt ohne weiteres, wie deren Interessengebiet im ganzen in ungewöhnlich scharfe Grenzen geschlossen ist, die unzweifelhaft wenigstens teilweise durch die Nachbarschaft anderer Klöster und Stifter (z. B. von Prüm) bedingt sind; doch findet sich auch mancher Besitz ausserhalb jener Grenzen zerstreut, namentlich in den Tälern von Rhein und Mosel, so dass auch die Rheinische Forschung das Erscheinen der fleissigen Arbeit mit Dank begrüssen darf. Freilich lässt die Bearbeitung der älteren Urkunden vielfach zu wünschen übrig, da die Herausgeber sich mit der Diplomatik der Merowingerzeit nicht genügend vertraut erweisen und häufig gar nicht über die Gesichtspunkte von Pardessus hinausgekommen sind (vgl. das Urteil von Krusch, Neues Archiv XXXV, 631), und man wird gut daran tun, bei der Benutzung dieses Teiles und des entsprechenden Abschnittes der Einleitung das Vorwort von B. Krusch zu seiner soeben erschienenen Ausgabe der Vita Remacli (MG. Scriptores rerum Merovingicarum V, 1910, S. 88—111) heranzuziehen, die an mehr als einer Stelle die Forschung auch hinsichtlich der Urkunden wesentlich gefördert hat, wie z. B S. 91 Anm. 4 die Urkunde n. 8 als Fälschung auf Grund von n. 9 erwiesen wird. Zu n. 11 vgl. auch die Bemerkungen in meinem Aufsatze über „die Merowingerdiplome für Montiérender" (Neues Archiv XXXIII, 1908, S. 749—751). Der Begriff von 'Chartes' ist nicht ängstlich auf eigentliche Urkunden beschränkt; auch zahlreiche Briefe, vor allem von Wibald, sind aufgenommen, und auch Stücke anderer Art wie Weihinschriften, Aufzeichnungen über Güter und Rechte, ein Mönchverzeichnis aus dem Liber Vitae von Remiremont u. a. sind den Urkunden als erwünschte Ergänzung beigegeben. W. L.

Marie Schulz, Dr. phil., Die Lehre von der historischen Methode bei den Geschichts-

schreibern des Mittelalters (VI.—XIII. Jahrhundert). (Abhandl. z. mittl. u. neuer. Gesch., hg. von Gg. v. Below, H. Finke u. Fr. Meinecke, Heft 13.) Berlin und Leipzig, Dr. W. Rothschild. 1909. VI und 143 S. Einzelpreis M. 5.60; Subskriptionspreis M. 5.

Die Verfasserin hat fleissig die Äusserungen der Geschichtsschreiber des früheren Mittelalters über ihre Auffassung von den Pflichten und Aufgaben eines Historiographen gesammelt und legt diese Sammlung in einer gut disponierten Darstellung vor. Die Geschichtsschreiber jener Periode streben darnach, glaubwürdig und objektiv zu sein oder mindestens zu scheinen, sie üben eine gewisse Kritik an ihren Quellen, von denen sie die auf Augenzeugschaft beruhenden Berichte vor allen bevorzugen. Die meisten wollen erbauen, einige spätere wollen ihre Leser klug machen für das Leben. Ein Gegensatz tritt bei der Auswahl des Stoffes zu Tage, die einen bringen nur, was sie des Berichtes für würdig erachten, die anderen wollen der Wahrheit ohne Rücksicht dienen. Auch hinsichtlich der äusseren Gestaltung gehen die Meinungen auseinander, und zwar findet die Verfasserin die indirekte Proportion, dass je kritischer der Autor ist, um so weniger Gewicht auf die Form gelegt wird. Bei allen theoretischen Auslassungen sind die Autoritäten des Mittelalters, und unter ihnen, wie nachgewiesen wird, speziell die Lehrbücher der Rhetoriker, von grossem Einfluss gewesen. Im ganzen bestätigt sich nur in grösserer Deutlichkeit, was man schon wusste, dass die mittelalterlichen Geschichtsschreiber mässige Theoretiker waren. Ihre Ausführungen über ihren Beruf haften an der Oberfläche; man mag zweifeln, ob es angebracht ist, überhaupt von einer Methodenlehre zu sprechen.

Die Verfasserin ist sehr belesen und hat mit grosser Umsicht ihr Material gesammelt. Von Stellen, die ihr entgangen sind, ist mir nur der Widmungsbrief Wipos an König Heinrich aufgefallen, aus dem sie z. B. ihre Beobachtung über die Hochschätzung der Augenzeugschaft hübsch hätte illustrieren können. Sie hat sich mit gutem Erfolg bemüht, das Auf und Ab der verschiedenen Entwicklungsreihen darzustellen, und sie vermag im allgemeinen wohl zu überzeugen. Doch darf man sich nicht verhehlen, dass die Zahl der für ihre Darstellung wirklich wertvollen Stellen verhältnismässig gering ist, und dass daher nicht selten, wo sie von Entwicklung, Umschwung, Zurückschwanken u. dgl. redet, sich die Frage aufwerfen lässt, ob es sich nicht vielmehr nur um Eigenarten dieser oder jener Schriftsteller handelt. Denn die Autoren, aus denen die Beispiele entnommen sind, bilden ja nicht eine lange Kette gleichartiger Grössen, sie sind nach Erziehung und Bildung, geistiger Begabung, äusseren Lebensbedingungen und auch nach ihren Zielen natürlich sehr verschieden. Dieser Vorbehalt kommt nicht deutlich genug zum Ausdruck, und auch über den Gegensatz von Profan- und Heiligenerzählung wäre wohl noch mehr zu sagen gewesen. Dass sich die von der Verfasserin herausgeschälten Momente bei der Beurteilung der Echtheit bestrittener Geschichtsquellen verwerten lassen, dürfte nur sehr selten der Fall sein.

Nicht nachahmenswert scheint es mir, die weitgehenden Abkürzungen des Manuskripts auch im Druck beizubehalten, wie es hier, namentlich in den Anmerkungen geschah (vgl. z. B. die Druckangaben für die Vita S. Galli S. 16 Anm. 2 und S. 48 Anm. 1, die Abkürzung Wattenb. auf S. 129 u. a.).

Im ganzen wird man das anspruchslose Büchlein als eine durchaus zufriedenstellende Lösung der gestellten Aufgabe ansehen, und darum mag auch die wiederholte Anwendung des sonst nur beim Skat gebräuchlichen Ausdruckes „abheben auf“ (S. 18 und 63) dem Fräulein Doktor gern hingehen.

Giessen. Dr. E. Vogt.

Keber, Paul, Die Naumburger Freiheit. — Leipziger Histor. Abhandlungen, Heft XII. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. VIII, 91 S. und ein Stadtplan. Mk. 3.25.

Die Naumburger Freiheit, welche

bis z. J. 1832 neben der eigentlichen Stadt Naumburg als besonderes Verwaltungs- und Gerichtsgebiet bestanden hat, ist, wie die sorgfältige Untersuchung Kebers ergibt, hervorgegangen aus einer örtlichen Erweiterung der ursprunglich enger begrenzten Immunität des Naumburger Domkapitels auf ein verhältnismässig grosses Gebiet, in dem auch weltlicher Gewerbebetrieb seine Stätte fand. Mehrfache Gründe sind die Veranlassung, dass dieses Gebiet nicht mit der Marktansiedlung verschmolz, sondern dass eine ungewöhnliche Entwicklung Platz griff im Gegensatz namentlich zu der dauernden Beschränkung anderer innerhalb der Städte gelegenen Immunitäten: die örtliche Trennung von der Altstadt durch ein sumpfiges Terrain, der grosse Umfang des zur Freiheit gehörenden Gebietes (er war gleich zwei Dritteln der Altstadt), sodann die Macht der örtlichen Obrigkeit, des Domkapitels, weil der Bischof lange Zeit seinen Sitz nicht in Naumburg hatte. Das Domkapitel fesselte die Freiheit durch eine besondere Befestigung an seine Herrschaft und liess sich ihre wirtschaftliche Förderung gegenuber der Altstadt angelelegen sein.

Die Abhandlung ist klar geschrieben und durch einen Stadtplan erläutert. S. 48/49 wird gesagt, dass das Domkapitel auf der Freiheit die Funktionen des „Rates" ausübte. Der Ausdruck erscheint mir missglückt; es müsste heissen, dass es bei der beherrschenden Stellung des Kapitels nicht zur Bildung eines Rates aus den Bewohnern der Freiheit gekommen ist. Beim Urkunden-Anhang wäre eine einheitliche Regelung bei der Interpunktion und der Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben wünschenswert gewesen.

Köln. Herm. Keussen.

Das **Baseler Konzil** hat sich auch mit der Frage der Steuerfreiheit geistlicher Personen und Korporationen beschäftigt und ältere Bestimmungen (besonders die Karolina) gegen die Eingriffe weltlicher Obrigkeiten in Beschlüssen erneuert, die 1434 in einem umfangreichen, anscheinend für viele Empfänger ausgestellten Mandat zu Gunsten der beanspruchten Freiheit ihren Ausdruck gefunden haben (Mansi XXIX, 430—434, Anfang *Ad compescendos conatus nepharios;* vergl. Hefele, Conciliengeschichte VII, 583, und die bei J. Haller, Concilium Basiliense III, 636 unter 'Carolina constitucio' genannten Stellen). Ein die Rheinlande betreffendes Exemplar vom 30. Januar 1434 befindet sich im Besitz von Frl. Else Aschenberg in Bonn aus dem Nachlass ihres als Dichter und Herausgeber der „Niederrheinischen Blätter" und des „Bergischen Taschenbuchs" bekannten Grossvaters Wilh. Aschenberg († 1820). Der Text stimmt im ganzen mit dem bei Mansi überein: doch ergeht der Auftrag zur Abstellung der Beschwerde an den Propst von St. Severin in Köln und die Dekane von Mainz und St. Florin in Coblenz, und als Beschwerdeführer erscheinen das Oberkloster bei Neuss und das Kloster Engeltal in Bonn (*conventuum Sancte Marie extra muros Nussiensis et Vallis Sancti Angeli Bonnensis opidorum, ordinis sancti Augustini canonicorum et canonicarum regularium*). Das Mandat ist ganz nach der Art päpstlicher Urkunden mit Hanfschnur ausgestattet. Doch ist die Schnur samt dem Siegel verloren. W. L.

Mergentheim, Leo, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. von Ulr. Stutz. 52. und 53. Heft). 2 Bde. Stuttgart 1908.

Die Quinquennalfakultäten sind die von der päpstlichen Kurie den deutschen Bischöfen seit dem 17. Jhdt. regelmässig alle fünf Jahre erteilten Vollmachten zur Verleihung von Dispensen und Absolutionen, die i. a. seit dem 12. Jhdt. der oberstrichterlichen und obersten Dispensations-Gewalt des Papstes vorbehalten waren. Man unterscheidet Quinquennalen pro foro interno und pro foro externo. Nur die letzteren behandelt M. in dem vorliegenden Werke. Dieses ist als eine hervorragend tüchtige, ihren Gegenstand allseitig erschöpfende

Leistung anzusehen, die, wenn man etwas an ihr aussetzen will, vielleicht den Tadel einer zu grossen Ausführlichkeit und einer zu weiten Ausdehnung des Themas verdienen würde. Aber dieser Tadel enthält gleichzeitig ein Lob für die fleissige und umsichtige Art, mit der der Verf. seine Untersuchung auf eine möglichst breite Grundlage gestellt hat.

Nur eine wissenschaftliche Untersuchung war vorher den Quinquennalfakultäten gewidmet gewesen, von Otto Mejer in seinem 1852/53 erschienenen Werke über die Propaganda. Dieser war zu dem Ergebnis gekommen, die Qu. seien aus den Nuntiaturfakultäten hervorgegangen, da die Nuntien so ausgedehnte Vollmachten für die Mission in Deutschland nötig hatten, und seien nach dem Westfälischen Frieden den Bischöfen in ihrer Stellung als Missionsobere verliehen worden. Diese Ergebnisse Mejers sind, wie M nachweist, irrig, und durch das lückenhafte Materal, das ihm vorlag, verschuldet. Sind doch die Qu. um 10 Jahre früher anzusetzen, wodurch ihr Zusammenhang mit dem Westfälischen Frieden entfällt.

Eine ausgedehnte Quellenforschung war daher die erste Sorge des Verf. Er hat das Quellenmaterial aus den verschiedensten Archiven ergänzt und eine weit zerstreute Literatur für sein Thema herangezogen. Namentlich auch römische Archive, die z. Tl. wie das der Brevensekretarie nicht leicht zugänglich waren, hat er benutzt. Das Archiv der Inquisition ist ihm freilich verschlossen geblieben; ebenso hat er aus dem Archiv der Propaganda nur unvollständigen Aufschluss gewinnen dürfen (I 65 Anm. 5, II 61 Anm.).

Eine grössere Zahl der wichtigeren Belegstücke hat M. in einem Urkundenanhang (53 Nummern auf 150 Seiten) vereinigt, wodurch eine Nachprüfung seiner Beweisführung ermöglicht wird. Die Abdrücke scheinen sorgfältig zu sein. Umfangreichere Stücke sind mehrfach, leider nicht immer — so z. B. nicht n. XXI, das 10 Seiten umfasst — durch eingesetzte Nummern übersichtlich gestaltet; bei n. XXXV findet sich eine solche Abteilung wohl im Regest, aber nicht im Text; ein umgekehrtes Verfahren ist bei n. XLVII angewandt worden.

Die Arbeit des Verf. nimmt ihren Ausgangspunkt von einer Untersuchung der älteren bis 1634 verliehenen Bischofsfakultäten, die er getrennt nach Mittel- und Süddeutschland einer-, Westdeutschland andererseits vornimmt. Alsdann wendet er sich den Nuntiaturfakultäten zu, behandelt in 3 Kapiteln die vortridentinischen Fakultäten, die der Gegenreformationsnuntien und die der späteren Kölner Nuntien. Den Schluss dieser Voruntersuchung bilden die Fakultäten der Orden. M. stellt fest, dass der deutsche Episkopat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon zahlreiche Fakultäten besass, sowohl rein jurisdiktioneller Art, wie solche, welche den Kampf gegen die Reformation beabsichtigten, nicht nur Gegenreformationsfakultäten in engerem Sinne, sondern auch solche der internen katholischen Reformation. Während solche Fakultäten 1548 noch nicht häufig waren, waren sie um 1563 schon eine ganz gewöhnliche Sache. Grösser waren die Fakultäten der Nuntien, die in erster Linie Träger der Gegenreformation waren. Ein Teil der Kölner Nuntien verfocht die Ansicht, dass sie ganz allgemein die Fakultät besässen, alles zu tun, was den Ordinarien de jure zustand. Daher erklärt sich die Abneigung der Bischöfe gegen die Nuntiaturvollmachten.

Auf Grund dieser ausgedehnten Untersuchung der Entwicklung des Fakultätenrechts gewinnt der Verf. die Möglichkeit, die Quinquennalfakultäten in den richtigen Zusammenhang einzureihen. Ihre Grundlage sind die Fakultäten des 16. Jhdts. Aber das Fakultätenrecht war ganz unübersichtlich geworden. Papst Urban VIII. ordnete eine Revision dieses Rechtes an, die in den Jahren 1633—37 vorgenommen und i. J. 1637 durch die Schaffung von 10 Formularen beendet wurde. Drei Jahre später, i. J. 1640, sind nach M.s Feststellungen die ersten Quinquennalfakultäten verliehen worden und zwar an den Kölner Erzbischof. M. weist

nach, dass dieser Verleihung textlich, und zwar fast wörtlich genau, das Formular X der Revision zu Grunde liegt (nach 1700 das weiter gehende Formular III). Den Beweis des Zusammenhanges führt M. durch genaue Untersuchung aller einzelnen Nummern des Formulars X und den Nachweis ihrer Wiederkehr in den Quinquennalen. Zugleich tritt auch im Laufe des 17. Jhdts. die Inquisition als Expeditionsbehörde der Fakultäten in den Vordergrund. Allmählich scheinen alle Bischofsfakultäten in die Zuständigkeit der Inquisition gekommen zu sein. Damit entfällt aber das Hauptargument Mejers für den Missionscharakter der Quinquennalen.

Wichtiger als die dankenswerte Klarlegung des äusseren Zusammenhangs ist aber die Feststellung von M. über die Veranlassung zu der weitgehenden Privilegierung der deutschen Bischöfe, als welche sich nicht nur die Quinquennalen, sondern auch schon die früheren Bischofsfakultäten darstellen. Er erweist, dass nicht nur gegenreformatorische Erwägungen bei ihrer Vergabung wirksam waren, sondern auch namentlich die Interessen des Kurialismus; M. findet die Begründung der Quinquennalen in einem Kompromiss zwischen Papalismus und Episkopalismus (II 88). Letzterem gegenüber suchte die Kurie die vom Papst beanspruchten Rechte festzuhalten. Die westdeutschen Bistümer waren die Hochburg des deutschen Episkopalismus. Die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz übten einfach das Dispensations- und Absolutionsrecht aus, da sie hinsichtlich dieses nicht hinter den reich begnadeten Gegenreformationsnuntien zurückstehen wollten; sie dispensierten daher ohne jede Rücksicht auf päpstliche Reservate (I 218). So musste die Kurie, wollte sie die von ihr beanspruchte Obergewalt behaupten, die Nuntiaturfakultäten den Bischöfen, welche sie sonst kraft eigenen Rechts ausübten, durch ausdrückliche Verleihung überweisen. Dass diese Selbstbeschränkung der Kurie schwer fallen musste, ist leicht begreiflich; denn die Nuntiaturfakultäten wurden von alters her als einträgliche Geldquellen angesehen (II 150); insbesondere bildeten die Dispenstaxen eine der wichtigsten finanziellen Hilfsquellen auch für die Kurie selbst (I 212). Bemerkenswert erscheint es, dass gerade die Kölner Erzbischöfe aus dem bayrischen Hause die episkopalistischen Tendenzen gegenüber der Kurie verfolgten und reichliche Dispense nicht nur für die Kölner Erzdiözese erlangten, sondern auch für die andern von ihnen durch Personalunion besessenen Bistümer. Mainz erlangte die Quinquennalen bald darauf, am letzten (1662) Trier, das der Kurie am ergebensten gewesen war.

Von ganz besonderem Werte sind die neuen Ergebnisse M.s für die Geschichte des Episkopalismus, speziell im westlichen Deutschland. Er verfolgt diesen „Febronianismus vor Febronius“ durch das 16. und 17. Jhdt., schildert die Konflikte, welche notwendig mit der Kurie und ihren Nuntien eintreten mussten, bis i. J. 1694 eine Art Frieden in Köln geschlossen wurde, der erst in der Zeit des eigentlichen Febronianismus ein Ende nahm. Im 18. Jhdt. befanden sich infolge der Quinquennalen die Nuntiaturvollmachten auf einer absteigenden Linie (I 296).

Genauer geht M. auf den Paccaschen Nuntiaturstreit ein, der durch das bekannte Rundschreiben des Nuntius P. vom 30. November 1786 an die Pfarrer und Seelsorger der drei rheinischen Erzbistümer hervorgerufen wurde, und auf die umfangreiche Literatur, welche dieser Streit zeitigte. Ausserdem bietet das Werk noch wertvolle Nachrichten über die innere Geschichte des Kölner Erzbistums im 17. und 18. Jhdt., dazu eine übersichtliche Geschichte der Kölner Nuntiatur.

An kleineren Versehen sind mir aufgefallen: I 189 der Erzbischof heisst nicht Valentin, sondern Salentin von Isenburg; I 192 und 201 Erzbischof Ernst regierte von 1583 (nicht 1582) ab; — I 12 Anm. 2 wird das verdienstliche Verzeichnis der Erzbischöfe im Handbuch der Erzdiözese dem Domkapitular Steffens zugeschrieben; tatsächlich ist es in der Hauptsache aus den Bemühungen zahlreicher Vorgänger, zu denen namentlich J.

P. Ferdinand zu rechnen ist, erwachsen, wie St. übrigens selbst angibt. — I 128 vermisse ich bei Eberhard Billick die Heranziehung der Monographie von A. Postina (1901).

Köln. Herm. Keussen.

Hans Stahl, P. Martin von Cochem und das „Leben Christi" (2. Bd. der Beiträge zur Literaturgeschichte und Kulturgeschichte des Rheinlandes, hrsg. von Joseph Gotzen), Bonn 1909, P. Hanstein. VIII, 200 S.

In diesem Beitrage zur Geschichte der religiösen Volksliteratur, die bisher vom literarhistorischen Standpunkte kaum beachtet worden ist, schildert der Verfasser in knappen Zügen die Stellung des Paters Martin in der Literaturgeschichte, teilt das Wenige mit, was sich über sein Leben feststellen lässt, und gibt uns eine Uebersicht über seine zahlreichen Werke, um dann eingehend das Hauptwerk des „unnützen Kapuziners", das Leben Christi, in Bezug auf seine Entstehung, vor allem in Bezug auf seine Quellen, zu untersuchen. Als solche lassen sich nachweisen Bernard, Anselm, Bonaventura, Brigitta, Quaeresmius, Ludolf von Sachsen, Stanihurstus, Lansperg, Gerson, Walasser, Baronius, Bollandus usw. Mehr als die Quellen selbst beweist die Benutzung der Quellen dem Historiker, dass P. Martin noch ganz auf mittelalterlichem Boden steht. Er schreibt die Quellen recht oft wörtlich aus, und wenn er Zitate bringt, so hat er oft vergessen, diejenige Quelle zu nennen, aus der er sie mit übernommen hat. So war es für den Verf. keine kleine Arbeit, die tatsächlichen Vorlagen Martins nachzuweisen, und wenn er die eine oder andere Quelle übersehen hätte, wo er vorläufig eine gewisse Selbständigkeit Martins annehmen muss, so würde das für ihn keinen Vorwurf bedeuten. Der geistige Gehalt der Werke Martins dürfte kaum eine wissenschaftliche Arbeit lohnen, aber was den Kapuziner der steigenden Beachtung, deren er sich seit Wilhelm Scherers Hinweis auf ihn erfreut, wert macht, ist nicht etwa bloss der grosse religiöse Einfluss, den er auf die katholische Bevölkerung ausgeübt hat, oder der literarische auf Cl. Brentanos Gesichte der Katharina Emmerich, die Passionsspiele usw., sondern vor allem eine seltene Darstellungskunst und die meisterhafte Behandlung der deutschen Sprache. Er mag mit den legendaren Erzählungen des Mittelalters für die Aufklärer ein Spott und für die wissenschaftlichen Vertreter der katholischen Theologie ein Schrecken geworden sein, aber, weil er keiner der Latein schreibenden Gelehrten, sondern ein Volksprediger war, lernte er die Bedürfnisse des Volkes kennen und die Sprache des Volkes beherrschen, was um so mehr dort auffällt, wo seine Vorlage eine lateinische gewesen ist. Unter diesem literarischen Gesichtspunkte darf die fleissige und sorgfältige Arbeit des Verf. die Beachtung weiterer Kreise beanspruchen.

Aachen. Alfons Fritz.

Kunsemüller, Ernst. Zur Entstehung der westfälischen Familienfideikommisse (Bonner Dissertation). Münster 1909 bei Aschendorff.

Die Erforschung der Familienfideikommisse glich bislang einem brachliegenden Feld, für das wenig geschah. Erst kürzlich ist es anders geworden. Nachdem 1901 Moritz seine Untersuchung über „Die Familienfideikommisse Preussens" veröffentlicht hatte, erschien 1909 ein zusammenfassendes Werk von Krause über „Die Familienfideikommisse von wirtschaftlichen, legislatorischen, geschichtlichen und politischen Gesichtspunkten." Die Fideikommisse eines lokalen Gebiets, diejenigen, die der Aufsicht des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm unterstellt sind (dessen Bezirk deckt sich jetzt im wesentlichen mit der preussischen Provinz Westfalen), behandelt vorliegende Studie, und zwar nur die älteren bis zum Jahre 1806. Bei dieser Art der Untersuchung kommt man am leichtesten zu greifbaren Resultaten, und das ist vorderhand das Wichtigste. Eine solche Einzelbehandlung haben bereits die niederösterreichischen und die Luzerner Fideikommisse erfahren.

Zu der Erkenntnis gekommen, dass

fortgesetzte Totteilungen auf die Dauer einen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen, verhinderte man die Erbteilungen und legte durch Familienvertrag das Vermögen fest mit der Folge einer Individualsukzession des Stammherrn und Abfindung der übrigen Deszendenten. Im Fall des Aussterbens ist der fremde Fideikommisserbe gehalten, zugleich mit dem Fideikommiss auch dessen Namen zu tragen. Die Erhaltung des Stammes und Namens, auch wohl eine höhere Religionsabsicht, weil für den Inhaber gewöhnlich ein bestimmtes Glaubensbekenntnis vorgeschrieben ist (K. bestreitet zwar das Vorhandensein eines religiösen Motivs), das ist der Hauptzweck der Familienfideikommisse, wie sie nach vereinzelten früheren Anfängen hauptsächlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Westfalen allenthalben errichtet werden, vornehmlich beim katholischen Adel. Im Mittelalter hatte das Bestreben, Erbteilungen zu verhindern und das Vermögen ungeschmälert dem Erstgeborenen zu hinterlassen, zur Gründung von Klöstern und Kanonissenstiftern geführt, in denen die nachgeborenen Kinder des Adels, damals ausschliesslich des freien Adels, Aufnahme und Versorgung fanden. Aloys Schulte hat diese Institute treffend „geistliche Fideikommisse“ genannt.

K. behandelt in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Fideikommisse und bringt die Geschichte ihrer Entstehung, wobei die Wiedergabe der zahlreichen fast gleichlautenden Stiftungsurkunden etwas ermüdet. Wichtig und wertvoll ist die Feststellung, dass die von Brunner und Wippermann vertretene Ansicht, wonach die Fideikommisse aus alten Ganerbschaften hervorgegangen seien bezw. die Ganerbschaften allgemein als Vorläufer der Fideikommisse zu gelten hätten, für Westfalen nicht zutrifft und dass Ganerbschaften dem westfälischen Rechtsgebiet überhaupt fremd sind; wo sie in Westfalen erscheinen, da handelt es sich (wie z. B. 1472 bei der Familie von Spiegel) um ein mutschiertes Lehen zu gesamter Hand. Interessant ist auch die Tatsache, dass die westfälischen Fideikommisse (vielleicht war es anderswo ähnlich) mehrfach nicht vom Stammherrn selbst, sondern von geistlichen Familienangehörigen, Brüdern des Stammherrn, für diesen bezw. für den ältesten oder zweitältesten ihrer Neffen begründet worden sind. Diese Geistlichen hatten als Domkapitulare oder Ordensritter (einige waren sogar Bischof) ihr gutes Auskommen und verzichteten dann im Interesse ihrer Familien auf ihr Erbgut oder ihre Erwerbungen, legten sie aber klugerweise fest, eben als Fideikommiss. Eine andere Eigentümlichkeit ist das Vorkommen eines Amtsfideikommisses, nämlich für das 1663 erneuerte Erbkämmereramt des Bistums Münster, das aber in der Familie der Grafen von Galen erblich ist. Zum Schluss erörtert K. noch die Frage nach dem Zusammenhang der deutschrechtlichen Fideikommisse mit dem spanischen Majorat, eine Theorie, die 1885 von Pfaff und Hofmann aufgestellt worden ist, und kommt zu dem Resultat, dass es sich bei den westfälischen Fideikommissen nicht darum handeln kann, dass hier vielmehr das deutsche Staatsrecht vorbildlich gewesen ist; die Fideikommisse mit ihren zwei charakteristischen Merkmalen der Unteilbarkeit des Besitzes und der Individualsukzession sind eine Nachahmung der Hausgesetze und Primogeniturordnungen in den deutschen Fürstenstaaten. Als Anhang bringt K. eine Zusammenstellung der westfälischen Fideikommisse bis auf die neueste Zeit mit Angaben über ihren jetzigen Umfang.

Bonn. H. Nottarp.

R. Harms, Landmiliz und stehendes Heer in Kurmainz, namentlich im achtzehnten Jahrhundert. Göttinger Dissertation. Göttingen, Winter, 1909. 59 Seiten.

Die tiefen Schäden des kurmainzischen Heerwesens sind besonders bei der Katastrophe von 1792 erschreckend zutage getreten. Der letzte Kurfürst Karl Friedrich von Erthal (1775—1794) hat in der Tat auf alle nur mögliche Weise den Militärstaat heruntergebracht. Er betrachtet sein Heer vornehmlich vom finanzpolitischen Standpunkte und sucht aus den

Dispensationsgebühren möglichst viel Geld herauszuschlagen. Die Folge ist, dass sich ca. 88 % der jungen Mannschaft der Wehrpflicht entziehen: das Kurmainzische Heer schrumpft auf ca. 3000 Mann zusammen, während man für das Haus Habsburg zur Zeit des siebenjährigen Krieges noch ca. 12000 Mann zusammengebracht hatte. Vor dem Jahre 1775 kann das kurmainzische Heer überhaupt keineswegs als besonders rückständig bezeichnet werden. Die alte Landmilizorganisation ist noch durchaus lebenskräftig. Sie hat dazu beigetragen, den verheissungsvollen Uebergang vom regellosen Werbesystem zum Enrollement und zur Konskription vorzubereiten und in Kurmainz eine nicht zu verachtende stehende Truppe zu schaffen, als deren besonderen Vorzug die wesentlich inländische Zusammensetzung erscheint. Auch auf andern Gebieten haben die Kurfürsten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts gesunde Militärreformen erstrebt und durchgesetzt. Gleichwohl machen sich auch schon in der älteren Zeit mancherlei Mißstände, besonders in dem durch Protektionswirtschaft demoralisierten, in den höheren Stellen rein adeligen Offizierkorps bemerkbar. Das etwa sind die Hauptergebnisse der vorliegenden, besonders auf Würzburger und Wiener Akten und einer verständigen Literaturauswahl beruhenden Arbeit. Sie ist ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte der rheinischen Kriegsverfassung und zeigt vor allem, dass das achtzehnte Jahrhundert am Rheine in militärischer Beziehung doch nicht so ganz tatenlos gewesen ist, wie man gewöhnlich sagt. Erst wenn man die Wehrkraft der anderen geistlichen und weltlichen Staaten am Rheine in ähnlich gründlicher Weise untersucht hat, wird man zu einer wirklich historischen Würdigung des grossen Zusammenbruchs während der französischen Invasion gelangen. Hashagen.

Der X. Band der dritten Folge des **Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst**, herausgegeben von dem dortigen Verein für Geschichte und Altertumskunde, ist sehr mannigfachen Inhalts. Eingeleitet wird er durch eine historiographische Festrede von R. Jung, Vereinigungen zur heimischen Geschichtsforschung vor der Gründung unseres Vereins, in der die Bestrebungen und Leistungen namentlich von Joh. Karl von Fichard, Joh. Friedr. Böhmer, Gerh. Thomas und Ludw. Heinr. Euler hervortreten. Aus dem Nachlasse von G. Schnapper-Arndt gibt K. Bräuer Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte heraus: 1. Geschichte der Frankfurter Reichssteuer; 2. Die Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht. Der Nachdruck bei diesen Studien liegt auf der Geldgeschichte. Karl Euler veröffentlicht den II. Teil seiner Beiträge zur Reformationsgeschichte der Stadt Frankfurt a. M.: Apologie der Prediger und des Rates von 1526 (die Apologie des Rates wird in einer Beilage abgedruckt), das Verhalten des Kurfürsten Albrecht II. von Mainz gegen die Reformation 1529—32 und Konrad Rucker (der schroffe Feind der neuen Lehre). J. Kracauer gibt einen Beitrag zur Geschichte der jüdischen Gemeinde im 18. Jhrdt.: Die Kulp-Kann'schen Wirren, die 1749 durch David Meyer Kulp begonnen waren und sich gegen den 'angemassten Fürsten' der Judengasse Bär Löw Isaac vom Hause zur Kann richteten; erst 1773 waren die Wirren beigelegt. Einen wertvollen Beitrag zur Baugeschichte bildet der Aufsatz von Otto Lauffer: Der volkstümliche Wohnbau im alten Frankfurt a. M. O. Grossmann behandelt in einem mit zahlreichen Abbildungen ausgestatteten Schlussaufsatze die Erzeugnisse der Frankfurter Fayence-Fabrik. n.

Monumenta Germaniae historica.
36. Plenarversammlung
21. bis 23. April 1910 in Berlin.

Seit der Erstattung des vorjährigen Berichtes wurden ausgegeben: In der Abteilung *Scriptores:* Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt tomi VI pars II, ed. J. Seemüller (enthaltend Vorrede, Register und Wörterverzeichnis zu der Oesterreichischen Chronik von den 95 Herrschaften).



Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Annales Xantenses et Vedastini rec. B. de Simson. — Helmoldi Cronica Slavorum post Joh. M. Lappenberg rec. B. Schmeidler. Ed. II. — Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum ed. F. Schneider. T. I.

In der Abteilung *Leges*:

Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomi V pars prior ed. J. Schwalm. — Tomi VIII pars prior ed. K. Zeumer et R. Salomon.

Fontes iuris Germanici in usum scholarum separatim editi: Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. ed. M. Krammer.

In der Abteilung *Diplomata*:

Diplomata regum et imperatorum Germaniae. T. IV ed. H. Bresslau.

Vom *Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*:

Bd. XXXIV Heft 3 und Bd. XXXV Heft 1 und 2.

Im Druck befinden sich sieben Quart- und drei Oktavbände.

Der V. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* ist während des Berichtsjahres im Druck vom 54. bis zum 100. Bogen vorgeschritten und wird binnen kurzem erscheinen. Für den Schlussband ist das Manuskript, soweit es durch Hrn. Prof. Levison beigesteuert wird, zum grössten Teile druckfertig. Der Leiter dieser Serie, Hr. Archivrat Krusch, ergänzte seinen unmittelbaren Anteil an Band VI mit Bearbeitung der Vita des Bischofs *Bonitus von Clermont-Ferrand*, auf Grund eines Apparats von 15 Handschriften, und der Vita des Bischofs *Lambert von Maastricht*.

Soweit seine angestrengte Tätigkeit für den Abschluss der Merowinger-Serie es gestattete, ist Hr. Prof. Levison auch mit der Textgestaltung des *Liber Pontificalis* beschäftigt geblieben. Eine Fortsetzung seines Berichtes über die englischen Handschriften erschien im Neuen Archiv XXXV, 2.

Der Leiter der Gesamtabteilung *Scriptores*, Hr. Geh. Regierungsrat Prof. Holder-Egger hat im Zusammenhange seiner Ausgabe der Chronik des Minoriten *Salimbene de Adam* eine ausführliche Darstellung des Lebens Salimbenes in Angriff genommen und daraus zunächst eine Einzeluntersuchung (Salimbene und Albert Milioli) in der Festschrift für Karl Zeumer (Historische Aufsätze. Weimar 1910) veröffentlicht. Seinen Bericht über die von der Kgl. Bibliothek zu Berlin erworbene, bisher völlig unbekannte Widukindhandschrift (saec. XIII) enthält das zur Ausgabe fertige dritte Heft des XXXV. Bandes des Neuen Archivs. Der ständige Mitarbeiter Hr. Privatdozent Schmeidler hat für das Neue Archiv eine weitere Studie zu *Tholomeus von Lucca* fertiggestellt, die eine Wiederherstellung der *Gesta Florentinorum* von 1080 bis 1278 bietet. Herr Dr. E. Müller prüfte die Handschrift des *Chronicon monasterii Aldenburgensis maius* (Oudenburg bei Brügge), deren Uebersendung nach Berlin der Präsident des Grossen Seminars zu Brügge, Hr. Kanonikus C. Callewaert, gütigst gestattete, und entnahm ihr einige in der Ausgabe von Van de Putte (1841) fehlende Abschnitte zur Geschichte des Klosters und des hl. Arnulf; von dem Bericht des Abts Hariulf über seine Verhandlungen mit der römischen Kurie (1141) wird im Neuen Archiv ein verbesserter Abdruck vorgelegt werden.

Für die *Scriptores rerum Germanicarum* übernahm Hr. Dr. Schmeidler nach Erledigung der neuen Helmoldausgabe eine Neubearbeitung des *Adam von Bremen*, die, wie sich schon jetzt absehen lässt, textlich zahlreiche Verbesserungen zu bringen haben wird, zumal aus der Wiener Handschrift von etwa 1200, der Leidener von etwa 1100 und den vier neuen Handschriften, die Hr. Bibliothekar Dr. Björnsö in Kopenhagen neben den sechs dort bereits durch Lappenberg benutzten nachgewiesen hat. Hr. Geh. Hofrat Prof. v. Simson wird seiner Ausgabe der *Annales Xantenses et Vedastini* eine neue Auflage der *Gesta Friderici I.* Ottos von Frising folgen lassen; die für die beiden ersten Auflagen unzureichend heran-

gezogene Handschrift von Seitenstetten hat der Bibliothekar und Archivar des Stiftes nach Berlin übersandt; die von Hrn. Privatdozenten Dr. Hofmeister vorbereitete neue Ausgabe der Weltchronik Ottos wird im Laufe dieses Jahres im Druck beendet werden. Seine „Studien zu Cosmas von Prag“ setzte Hr. Landesarchivdirektor Dr. Bretholz im XXXV. Bande des Neuen Archivs fort. Dem im Berichtsjahre erschienenen ersten Band des *Liber certarum historiarum* des Abtes *Johann von Victring* wird der Herausgeber Hr. Dr. Schneider in Rom alsbald nach Fertigstellung des durch Hrn. Dr. Hofmeister bearbeiteten Registers den Schlussband folgen lassen.

Hr. Prof. Seemüller in Wien hat mit der Veröffentlichung des zweiten Teiles von Bd. VI seine Tätigkeit für die Serie der *Deutschen Chroniken* nunmehr abgeschlossen. Die jetzt Hrn. Dr. Michel in Berlin übertragenen Arbeiten für die Sammlung der *historischen Lieder* in deutscher Sprache aus der Zeit bis 1500 erfuhr wesentliche Förderung durch die auf Veranlassung des Hrn. Geh. Regierungsrats Prof. Roethe angestellte Untersuchung des Hrn. Dr. Gille über die historischen und politischen Gedichte *Michel Beheims* (Palaestra Bd. XCVI).

Für die durch Hrn. Geheimrat Prof. Brunner geleiteten Serien der Abteilung *Leges* hat Hr. Prof. von Schwind dem Neuen Archiv einen Aufsatz über das Verhältnis der Handschriften der *Lex Baiuwariorum* eingesandt, und Hr. Geh. Justizrat Prof. Seckel ebendort (XXXV, 2) die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Quellen des zweiten Buches des *Benedictus Levita* niedergelegt. Hr. Prof. Tangl liess den Druck der älteren fränkischen *Placita* beginnen.

In dem unter Leitung des Hrn. Prof. Zeumer stehenden Bereiche dieser Abteilung hat Hr. Dr. Krammer die Grundlage für die neue Ausgabe der *Lex Salica* so weit hergestellt, dass der Druck in absehbarer Zeit beginnen kann; zuvor sollen noch zwei Untersuchungen über die Entstehungsgeschichte und die Textentwicklung des Gesetzes veröffentlicht werden. Der Serie der *Concilia* wird sich als Supplementband eine Ausgabe der Streitschrift Karls des Grossen gegen das zweite Konzil von Nizäa, der sog. *Libri Carolini*, angliedern, für deren Bearbeitung Hr. D. Dr. Hubert Bastgen gewonnen worden ist.

Von der Serie der *Constitutiones et acta publica regum et imperatorum* hat Hr. Bibliothekar Dr. Schwalm in Hamburg auch in diesem Berichtsjahr einen Halbband (V, 1) veröffentlicht, der sich über die Anfänge des Doppelkönigtums Ludwigs des Bayern und Friedrichs von Oesterreich bis 1320 erstreckt. Der Druck des zweiten Halbbandes hat sich ohne Unterbrechung angeschlossen. Das Ergebnis der im vorigen Berichte erwähnten Reise des ständigen Mitarbeiters der Abteilung *Leges*, Hrn. Dr. Salomon, nach Wien und Italien war die vollständige Sammlung des italienischen Materials für die Constitutiones Karls IV. bis zum Römerzuge von 1355; den Druck des mit dieser Regierungsperiode einsetzenden Bandes VIII haben der Abteilungsleiter und Hr. Dr. Salomon so rasch gefördert, dass der erste Halbband (bis gegen Ende 1347) soeben ausgegeben werden konnte. Hr. Geh. Regierungsrat Prof. Burdach kam den Herausgebern mit dankenswerter Bereitwilligkeit darin entgegen, dass er ihnen mit Genehmigung der Berl. Akad. d. Wiss. seine Ausgabe der Briefe des Cola di Rienzo noch vor der Veröffentlichung zur Benutzung für unsere Sammlung zugänglich machte. Auf der Gräflich Nostizschen Bibliothek in Prag gelang die Wiederauffindung des unter dem Namen Codex Nostizianus bekannten Prager Diplomatars.

Die Sammlung der *Tractatus de iure imperii saec. XIII. et XIV. selecti* ist mit dem Erscheinen der von Hrn. Krammer besorgten Ausgabe der *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* nunmehr eröffnet. Für die Vorbereitung seiner Ausgabe der Schriften des *Marsilius von Padua* konnte Hr. Prof. Otto in Hadamar einen ihm nach Rom erteilten längeren Urlaub durch Heranziehung vatikanischen Materials ausnutzen.

Hr. Prof. Tangl hat das Manuskript

des zweiten Bandes der *Diplomata Karolinorum* für die Anfänge Ludwigs des Frommen der Druckerei übergeben und eine zusammenfassende Untersuchung über die Kanzlei dieses Herrschers dem Abschlusse nahegebracht. Als weitere Vorarbeiten veröffentlichte er „Forschungen zu Karolinger-Diplomen" (Archiv für Urkundenforschung II, 2) mit Nachträgen zu den Tironischen Noten, einer Erörterung der Konzeptfrage und einer Gesamtwürdigung der Osnabrücker Fälschungen, die auch sein Aufsatz „Zum Osnabrücker Zehntstreit" (in der Festschrift für Karl Zeumer) berührt. Der ständige Mitarbeiter Hr. Dr. E. Müller hat für die Hildesheimer Ueberlieferung aus einer Urkunde Heinrichs II. die als Vorlage benutzte verlorene erste Immunitätsverleihung Ludwigs des Frommen herausgeschält und mittels Diktatvergleichung auf den Sommer 815 datiert, womit der terminus ante quem für die bisher unbekannte Zeit der Bistumsgründung gewonnen ist (Archiv für Urkundenforschung II, 3).

Nach dem Erscheinen des die Urkunden Konrads in sich schliessenden Bandes IV der *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* richtete sich die Tätigkeit des Abteilungsleiters Hrn. Prof. Bresslau und seines ständigen Mitarbeiters Prof. Wibel in Strassburg ganz auf die Zurüstung des Druckmanuskripts für den fünften Band. Dank der gütigen Vermittlung der HH. H. Omont in Paris und d'Arbois de Jubainville in Bar-le-Duc war es Hrn. Bresslau gestattet, auf der Stadtbibliothek zu Verdun den literarischen Nachlass der Erbin des Abbé Clouet zu benutzen, der im vorigen Jahrhundert einen grossen Teil der Archivalien des Bistums Verdun und der dortigen Klöster in seinen Besitz gebracht hatte. Bis auf ein im Original noch nicht nachweisbares Diplom Heinrichs III. für das Maria-Magdalenen-Stift sind nunmehr für alle Verduner Salierurkunden die dem 18. Jahrhundert bekannten Ueberlieferungen wiederaufgefunden worden.

Für die *Diplomata saec. XII* wurden die systematischen Forschungsreisen fortgesetzt. Der Abteilungsleiter Hr. Prof. von Ottenthal in Wien besuchte Paris und Lille, wo auf dem Archiv des Département du Nord die Gruppen von Vaucelles und vor allem von Cambrai (14 Diplome) in Betracht kamen. Auf der Bibliothèque Nationale zu Paris wurden neben einigen Kartularen für Cambrai die Originale und nach Möglichkeit auch die sonstigen Ueberlieferungen von Maastricht, Lure, Remiremont, St. Maximin, Verdun und Aqua negra bearbeitet. Herr Privatdozent Dr. Hirsch erledigte auf einer neuen oberitalienischen Reise von Mitte September bis Mitte Oktober die Gruppen Vercelli (Bistum und Kapitel), Turin, Asti, Genua, Chiaravalla della Columba (Parma), Reggio d'Emilia (Kapitel und San Prospero) Nonantola (in Nonantola und Modena), San Giovanni in Perticeto (Bologna). Die Hauptarbeit während des Berichtsjahrs bestand für den Abteilungsleiter und die beiden Mitarbeiter HH. Dr. Hirsch und Dr. Samaneck neben der weiteren Ausgestaltung des bibliographischen Repertoriums in der Verarbeitung des auf den Reisen und durch Zusendungen (aus München für die Gruppen Ebrach, Heilsbronn, Kirchberg, Langheim, Michelsberg, Passau; aus Magdeburg und Zerbst für Gottesgnaden und Nienburg) gewonnenen Materials.

Die Drucklegung der Briefe des Papstes *Nicolaus I.* in *Epistolae* VI, 2 hat Hr. Dr. Perels unter Leitung des Hrn. Prof. Werminghoff so weit gefördert, dass die beiden ersten Abschnitte der systematisch gegliederten Ausgabe, d. h. die Briefe über die Eheirrung Lothars II. und über die Streitigkeiten mit Hincmar von Rheims, im Reindruck vorlagen, während von dem dritten Abschnitt, den sogenannten orientalischen Briefen, die ersten Bogen abgesetzt sind. Die Briefe *Hadrians II.* werden an den Schluss dieses Bandes treten. Den Text des für Band VII bestimmten Registers *Johanns VIII.* hat Herr Privatdozent Dr. Caspar nebst einer Untersuchung über die Stellung dieses Registers in der Geschichte der Entwicklung des päpstlichen Kanzleiwesens druckfertig vorgelegt. Der zweiten Hälfte des VII. Bandes blei-

ben nach der Absicht des Abteilungsleiters Hrn. Prof. Tangl die römischen Quellen bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts vorbehalten, vornehmlich die Briefe des *Anastasius Bibliothecarius*, die Papstbriefe von *Marinus I.* bis *Johann IX.*, die Traktate des *Auxilius* und *Vulgarius*.

In der Abteilung *Antiquitates* haben sowohl der erzbischöfliche Bibliothekar Hr. Dr. Fastlinger in München, als auch Hr. Pfarrer Dr. A. Fuchs O. S. B. in Brunnkirchen das druckreife Manuskript der von ihnen bearbeiteten Nekrologien der alten Passauer Gesamtdiözese bayrischen wie österreichischen Anteils eingereicht; der Druck der Bände IV und V der Serie *Necrologia* wird alsbald beginnen können. Hr. Universitätsprofessor Dr. Strecker in Berlin hat nach seinem im vorigen Herbst erfolgten Austritt aus dem Gymnasialdienst sich dieser Abteilung als ständiger Mitarbeiter verpflichtet.

Historische Kommission für Hessen und Waldeck.

Dreizehnter Jahresbericht (1909).

Fuldaer Urkundenbuch. Herr Dr. Stengel hat in der ersten Hälfte des letzten Geschäftsjahres die Arbeiten erheblich zu fördern vermocht und namentlich eine ziemlich abschliessende Scheidung der ächten von den gefälschten Papsturkunden erreicht sowie für einen grossen Teil der von Eberhard überlieferten undatierten Urkundenauszüge chronologische Anhaltspunkte gewonnen. Im zweiten Halbjahr war er durch anderweitige literarische Verpflichtungen völlig in Anspruch genommen, kann aber nun sich um so freier wieder Fulda widmen und hofft im Geschäftsjahr 1911/12 mit dem Drucke zu beginnen.

Landtagsakten. Durch den kürzlich, am 26. Mai 1910 erfolgten Heimgang des Herrn Prof. Diemar, der die Weiterführung der Arbeit übernommen hatte, ist diese aufs neue in Frage gestellt. Der Ausschuss wird sich bemühen, einen anderen Bearbeiter zu gewinnen.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Fur die Fortsetzung der hessischen Chroniken (Johannes Nuhn) hat sich bisher kein Bearbeiter gefunden. — Die waldeckische Chronik von Klüppel hat Herr Dr. Jürges nunmehr in den Druck gegeben, während Herr Dr. Dersch die Bearbeitung der Flechtdorfer Chronik soweit vollendet hat, dass sich der Druck unmittelbar an den der Klüppelschen Chronik wird anschliessen können.

Landgrafenregesten. Herr Dr. Rosenfeld hat mit der Fortsetzung der Landgrafenregesten begonnen und zunächst die Zeit der Landgrafen Johann und Otto in Angriff genommen. Die Rücksicht auf andere Aufgaben zwang ihn jedoch, die Arbeit zeitweilig zu unterbrechen.

Urkundenbuch der wetterauer Reichsstädte. Der Druck des ersten Bandes des Wetzlarer Urkundenbuches ist von Herrn Dr. Wiese bis znm 28. Bogen fortgeführt worden. — Für den zweiten Band des Friedberger Urkundenbuches hat Hr. Dreher in Friedberg das von Dr. Foltz gesammelte Material vollständig aufgearbeitet, doch war seine Zeit durch die Sichtung und Ueberführung der städtischen Archivalien vom Rathaus in den Stadtkirchturm stark in Anspruch genommen, eine Arbeit, die indessen auch dem Urkundenbuche zu gute kommt, wie die schon jetzt zu Tage gekommenen zahlreichen Funde erweisen.

Hessische Münzgeschichte. Herr Konservator Dr. Buchenau erklärt, vor 1911 an die Wiederaufnahme der Arbeit nicht denken zu können.

Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens. Herr Prof. Köhler in Zürich hat im Herbste 1909 einen Teil des noch rückständigen archivalischen Materials in Marburg erledigt, ist aber durch seine vielseitigen anderen Verpflichtungen verhindert, die Arbeit weiterzuführen. Der Ausschuss hat sich inzwischen verschiedentlich bemüht, Hilfsarbeiter zu gewinnen, bisher ohne Erfolg.

Quellen zur Geschichte der Landschaft an der Werra. Die Drucklegung des die Werraklöster betreffenden Bandes ist bis zum 29. Bogen gediehen. Herr Dr. Huys-

kens hofft den Band bis zum Herbst abschliessen zu können.

Sturios Jahrbücher der Neustadt Hanau. Der Tod des Herrn Oberlehrer Becker am 22. Mai 1910 hat die Edition jählings ins Stocken geraten lassen. Herr Becker hatte seine archivalischen Arbeiten abgeschlossen und hoffte im Herbste mit dem Drucke beginnen zu können. Der Ausschuss wird sich bemühen, einen neuen Bearbeiter zu gewinnen.

Hessische Behördenorganisation. Herr Stadtarchivar Dr. Gundlach in Kiel war auch im vergangenen Jahre durch Berufspflichten so stark in Anspruch genommen, dass er die Publikation nicht in erwünschter Weise hat fördern können. Er hofft indessen bestimmt, im Laufe dieses Jahres zum Abschluss zu gelangen.

Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation in Hessen und Waldeck. Herr Dr. Dersch in Münster hat im vergangenen Jahre vornehmlich die in Fritzlar liegenden Archivalien aufgearbeitet.

Hessischer Lehnsstaat. Herr Dr. Knetsch hat wegen eines Augenleidens die Arbeit einige Monate hindurch ruhen lassen müssen. Erledigt sind bis jetzt die Lehenreverse von etwa 650 Familien.

Klosterlexikon. Hr. Dr. Dersch hat die Durchsicht der gedruckten Literatur vollendet, gedenkt jedoch noch einzelne wetterauische Archive aufzusuchen und hofft, die Arbeit im kommenden Jahre beenden zu können.

Klosterarchive. Herr Dr. Schultze hat die Urkunden des Klosters Ahnaberg und des Karmeliterklosters in Kassel erledigt, und gedenkt die Bearbeitung der Bestände der übrigen Stifter, Kirchen und Klöster soweit zu fördern, dass er mit dem Druck im nächsten Jahre beginnen kann.

Als weitere Aufgaben wurden schliesslich vom Vorstande ins Auge gefasst die Publikation von Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der hessischen Städte sowie der Urbare und Weistümer. Herr Archivrat Dr. Küch erklärte sich bereit, dem Vorstande im nächsten Jahre die Grundzüge eines Arbeitsplanes in Gestalt einer Denkschrift vorzulegen.



Gewerbegeschichtliche Studien zur niederländischen Einwanderung in Deutschland im 16. Jahrhundert.

Von Dr. **Georg Witzel** in Köln.

III.[1])

Der zweite Abschnitt der Geschichte der Frankfurter Einwanderung umfasst den Zeitraum von 1562 bis zur Frankfurter Revolution 1612—14. Wiederum ist es ein Textilgewerbe, welches das Hauptinteresse beansprucht: die durch die Niederländer in Frankfurt begründete Seidenindustrie. Bevor ihre Entwicklung dargestellt wird, empfiehlt es sich, die Seidenindustrie einer anderen Stadt, Kölns, zu betrachten, dessen Gegnerschaft sich später für das Geschick des Frankfurter Gewerbes verhängnisvoll erwies. Von der Kölner Seidenindustrie dieser Zeit kann aber nicht die Rede sein, ohne dass auf die niederländische Einwanderung in diese Stadt eingegangen wird[2]).

[1]) Für die beiden ersten Teile dieser Untersuchung vgl. oben S. 117 und 134.

[2]) Koch a. a. O. S. 67—85 hat auch die Zeit von 1560—1600 behandelt, doch scheinen mir wesentliche Fragen entweder nicht behandelt oder nicht geklärt zu sein. Ich rechne dazu den Fall Spiritellus, die Stärke des Seidamts gegen Ende des Jahrhunderts, sein Verhältnis zu den Posamentierern und Caffamachern, den Anlass zur Begründung der Seidenzwirnerei und Färberei in Köln durch die Fremden, ihre Organisation, die Konkurrenz zwischen dem Seidamt und den fremden Seidenhändlern, die Scheidung der Interessen von Spinnern und Webern, die entscheidende Bedeutung des Seidenschwerens im Gegensatz zu der der Räder und Mühlen, die kritische Bedeutung des Jahres 1594, die Geschichte und Stellung der Ordnung von 1599/1600, die Politik des Rats in der Seidenschwerungsfrage, die eigentlichen Gründe für den Niedergang des Kölner Seidengewerbes u. a. m. Im Gegensatz zu Koch, der die neue Betriebsform, die Konzentration der Arbeitsprozesse, die infolge maschineller Verbesserungen einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeutet habe, für die von den Einheimischen bekämpfte wesentliche Neuerung hält, soll hier der Nachweis erbracht werden, dass die Entwicklung durch eine neue Technik in der Färberei, das Seidenschweren,



Flüchtende Niederländer haben sich erst in der Mitte des siebenten Jahrzehnts in grösserer, dann aber rasch wachsender Zahl dorthin gewandt [3]). Mit den Quellen zur Geschichte dieser Einwanderung ist es nicht gut bestellt. Berufs- und herkunftsstatistische Ermittlungen, wie sie in dieser Arbeit für Frankfurt angestellt wurden und die den Ausgangspunkt solcher Arbeiten bilden müssen, sind nach der Beschaffenheit des Quellenmaterials (Bürgerbücher, Fremdenlisten, Kirchenbücher) nicht möglich, ein um so empfindlicherer Mangel, als die in Köln eingewanderte Bevölkerung infolge der Politik des Rats stark fluktuierte, sodass ohne Listen nicht zu erkennen ist, wer wieder ging und wer blieb. Wie die Politik anderer Einwanderungsstädte zeichnet sich auch die Kölner durch ihr beständiges Schwanken aus. 1570 wird der grösste Teil der Fremden vertrieben, bald heisst es aber, dass viele zurückgekehrt seien. Und während man in den ersten Jahren wiederholt Klagen über die Verkürzung der bürgerlichen Nahrung begegnet [3a]), finden sich später Erwägungen über den wirtschaftlichen Nutzen, den die vornehmen Kaufleute der Stadt bringen können [4]). Der Rat duldete sie daher in der Stadt, besonders die Augsburger Konfession [5]). Zu Bürgern sind, im Vergleich zu Frankfurt, nur wenige aufgenommen worden. Seit Ende 1571 war das katholische Bekenntnis Voraussetzung der Aufnahme [5a]). Über den niederen, handarbeitenden Schichten liegt das Dunkel der Namenlosen. Ihre Zahl ist wohl nicht gross gewesen; infolge der oft wiederholten Verfolgungen und Exekutionen, die vorwiegend den armen Fremden trafen [5b]), war ihr Schicksal zu unsicher [6]).

---

beherrscht und die Kombination von Zwirnen und Färben nur bekämpft wurde, weil sie dazu die Möglichkeit gab. Die Einführung der Räder und Mühlen ist für die Entwicklung ohne Bedeutung gewesen.

[3]) Vgl. oben S. 128 ff. Anm. 44 und 45. — [3a]) Rpr. 25, 156: 4. Jan. 1570. 26, 33: 23. Febr. 1571.

[4]) Rpr. (= Ratsprotokolle) 26, 191: 7. Nov. 1571, bes. 43, 92: 26. Okt. 1592.

[5]) Rpr. 43, 92: 26. Okt. 1592 — [5a]) Rpr. 26, 204: 23. Nov. 1571. Für die Zeit vor der Austreibung vgl. Rpr. 25, 8: 15. April 1569 u. ö. — [5b]) Rpr. 26, 208, 213: 28. Nov. und 4. Dez. 1571.

[6]) Die Zahl der Taufen, aus der sich auf die ungefähre Zahl der selbständigen Fremden zurückschliessen lässt, ist erst vom Jahre 1600 ab bekannt, da das Taufbuch der französisch-reformierten Gemeinde erst mit dem 12. Januar 1600 beginnt. Von 1600—1620 betrug sie in der holländisch-reformierten und in der französisch-reformierten Gemeinde zusammen 70 (42+28), 56 (38+18), 34 (25+9), 54 (24+30), 68 (23+45), 79 (29+50), 75 (30+45), 65 (35+30), 56 (26+30), 65 (25+40), 51 (20+31), 25 (17+8 40 (18+22), 25 (13+12). 47 (16+31), 36 (16+20), 35 (14+21), 27 (10+17),

Die wirtschaftlichen Wirkungen der Einwanderung lassen sich am deutlichsten auf dem Gebiete der Textilindustrie, speziell der Seidenindustrie, feststellen, worauf es in diesem Zusammenhang vor allem ankommt.

Für das alte Kölner Seidengewerbe ist das 16. Jahrhundert eine kritische Zeit geworden. Seit der Mitte des Jahrhunderts verfällt es, und am Ende desselben ist es dem Untergange nahe. Organisationsschwächen, aufkommende starke Konkurrenz und Unfähigkeit zur Anpassung an die veränderten Produktions- und Bedarfsverhältnisse haben dazu beigetragen.

Mit Recht ist auf die kapitalistischen Tendenzen im Kölner Seidengewerbe gegen Ende des 15. Jahrhunderts hingewiesen worden [7]). Übersehen aber hat man bisher, dass diese Ansätze zu einer kapitalistischen Organisation des Gewerbes durch den Transfixbrief von 1506 vernichtet worden sind. Die Bestimmung, dass jede Seidenweberin nur eigenen Rohstoff verarbeiten dürfe, drückte in Verbindung mit der Beschränkung des Betriebs auf eine fremde Hilfskraft das Gewerbe auf eine rein handwerksmässige Stufe herunter. Sie nahm ihm den Verleger, der für jedes grössere Exportgewerbe und besonders für ein Luxusgewerbe mit teurem Rohstoff notwendig war, zumal in einer Zeit starker Verbreitung der Seidenindustrie. In Antwerpen und Lyon erstehen im 16. Jahrhundert Seidenindustrien, und als die Gegen-

---

24 (9+15), 22 (12+10), 17 (8+9). Bei Schwering a. a. O. S. 195 fehlen die Zahlen der französisch-reformierten Gemeinde. In deren Taufbuch sind übrigens die Eintragungen 1602 offenbar unvollständig. — Die Zahl der Taufen ist öfters als Grundlage zu Schätzungen der Gesamtzahl der Flüchtlingsgemeinden genommen worden. Meist wird dabei die Eigenart ihres Altersaufbaus nicht genügend berücksichtigt, in dem infolge des Zurückbleibens der alten uud schwachen Personen und der durch die Strapazen der Flucht verursachten grossen Kindersterblichkeit die produktiven Altersklassen prozentual stärker als bei den Altgemeinden besetzt sind. Die Folgen dieser „Störungen der Altersmorphologie“ (von Mayr) sind relativ höhere Geburts- und Heiratsziffern. Der Versuch Maccos, a. a. O. S. 54 f. ist in methodischer Hinsicht als misslungen zu betrachten. Für die Frage des Altersaufbaus vgl. G. v. Mayr, Statistik u. Gesellschaftslehre II (1897) S. 73 ff., bes. S. 76 f.

[7]) Koch a. a. O. S. 47. Schon Gerhart von Wesel hat in seinem Bericht über das Seidamt 1490/91 diese Tendenzen so charakterisiert. Den reichen Hauptseidmacherinnen stellt er die gegenüber, „de dat ampt geliert hatten ind meistlichen wail konten, die sulchs verlochs niet en han“. v. Loesch a. a. O. II, 426. Das Glossar erklärt verloch mit Erlaubnis. Es ist aber gleich Verlag, Vorlage, Vorschuss oder Kapital (16. Jahrh.).



reformation Flüchtlinge aus den Niederlanden, Frankreich und Italien nach Deutschland führte, da erblühen in Frankfurt, Frankenthal, Basel, Zürich, Duisburg, Wesel, Hamburg und Hanau Zweige dieser Industrie, denen das Kölner Handwerk nur schlecht gerüstet gegenüberstand. Vom Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts geht es qualitativ und quantitativ rasch zurück. Nachdem wahrscheinlich schon vorher die Herstellung seidener Tuche, die noch Ende des 15. Jahrhunderts ein wichtiges Exportgut dargestellt hatten[8]), aufgegeben worden war, wird nunmehr die Fabrikation der Näh- und Stickseide eingestellt und die Produktion auf Seidenlint und billige Posamenten beschränkt. Aber auch auf diesem beschränkten Arbeitsgebiet blieben Erfolge aus. Die neu entstandenen Posamentenindustrien lieferten billiger — warum, kann erst später deutlich gemacht werden — und zogen daher die Käufer an. Am Anfang der neunziger Jahre war das Amt, das um die Mitte des Jahrhunderts noch 60—70 Seidenmacher gezählt hatte, die etwa 700 Ballen Seide verarbeiteten, auf wahrscheinlich höchstens 15—20 mit 30—40 Ballen Rohseidenimport zurückgegangen, die aus Kapitalarmut teilweise nur Abfallseide zu billigen Posamenten verarbeiteten und die ihre Hilfskräfte, soweit sie deren bedurften, in den billig arbeitenden Klosterinsassinnen suchten[9]).

[8]) v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I, 18*. Die Behauptung v. L.s wird durch die von ihm angeführte Belegstelle, in der nur von „syde by uns gemacht“ die Rede ist, allerdings nicht bewiesen. Die Zunfturkunden des 15. Jahrhunderts zeugen nicht für Seidentuchproduktion. Für das 14. Jahrhundert ist sie durch die Siegelgebühren nachgewiesen. Vgl. Koch a. a. O. S. 34. Die Frage bedarf noch der Untersuchung. Vgl. dazu besonders B. Kuskes Notizen über den Absatz der Seidmacherinnen in der Historischen Vierteljahrschrift, IX. Jahrgang (1908), S. 551 ff., bes. S. 554. Seidenlijn oder Seidenlint, das bisher als Brokat aufgefasst wurde, möchte ich, dem Begriff lint gerechter werdend, als Borten mit Gold- oder Silbereinschlag deuten.

[9]) S.-A. (= Akten des Seidamts). Supplikation des Seidamts lect. 1. Juli 1591. Seidamt c[a] Thomas Braun und Stephan Weissmann 1597. Die geringe Stärke des Seidamts anfangs der neunziger Jahre wird mehrfach bezeugt. Das Aufnahmebuch verzeichnet 1559—1580 nur 18 Meisterinnen und 44 Lehrmädchen gegen 82 bezw. 226 in den Jahren 1540—1558. In den kontradiktorischen Verhandlungen 1592 sprechen die Ratsdeputierten von „ungefähr 6 oder wenig mehr Personen in geringer Anzahl“, die sich durch das Seidmachen ernähren. Mit den Hilfskräften seien es etwa 50 Personen. Die Seidmacher bestreiten die erste Zahl nicht, geben ihre Hilfskräfte aber auf über 100 an, worunter natürlich nur zeitweise beschäftigte Kräfte verstanden werden können. Aus der Übersicht über den Rohseidenimport

Es hat nicht an Gelegenheit und Versuchen gefehlt, dieser ungünstigen Entwicklung entgegenzutreten, technische Fortschritte und Anregungen sich anzueignen bezw. dem Amt zuzuführen. In dem Punkt, auf den alles ankam, blieb das Amt unbelehrbar. Die Macht der Tradition und übergrosser Optimismus haben zusammen gewirkt und die Annahme der entscheidenden technischen Neuerung verhindert.

Eine ausgezeichnete Gelegenheit, das Gewerbe zu kräftigen, bot sich infolge der Einwanderung von Posamentierern, die sich gleich zu Beginn derselben in der Stadt finden [10]). Es ist leider nicht möglich, ihren Anteil zahlenmässig festzustellen. Die Frankfurter Gewerbelisten gestatten aber den Analogieschluss, dass ihre Zahl in den ersten Jahren bedeutend gewesen ist. Von dem Schicksal der Austreibung sind allerdings wohl gerade sie, die Ärmsten unter den Fremden, betroffen worden. Die wenigen Jahre ihres Aufenthaltes indes, das Verbleiben einzelner nach 1570 und das Kommen anderer haben bewirkt, dass das Gewerbe in der Stadt Wurzel schlug. 1605 wird in einer Eingabe der Posamentierer darauf hingewiesen, dass vor ungefähr 40 Jahren das Handwerk durch Fremde nach Köln gebracht und von den Einheimischen erlernt worden sei. Das Gewerbe nahm bald zu, sodass zu

---

1589—1594 ergibt sich, dass nur 8 Seidmacher, darunter eine Seidmacherin, Rohseide bezogen haben. Die übrigen haben demnach Abfallseide verarbeitet, die sie in der Stadt kaufen konnten. Bei den Visitationen 1594 erscheinen ebenfalls nur 8 Seidenmacher. Die Zahl der verarbeiteten Rohseidenballen ergibt sich aus den kontradiktorischen Verhandlungen und dem Importverzeichnis.

[10]) Religions-Akten II passim, besonders Supplikation Anton Meermanns vom 6. Dezbr. 1571 und Hieronimi van Ryssel, bordurwerkers, vom 17. Dezbr. 1571. Anton Meermann hat „arbeiter zu werk, so allerhandt seidenarbeit wirken und machen“. — Bordurwerker ist Bortenwirker. v. Loesch a. a. O. II, 464 Anm. 1 fasst ihn als Sticker (Wappensticker, brodator) auf. Dem widerstreitet schon der Begriff des Wirkens als einer ganz bestimmten Verknüpfungsart der Fäden neben dem Weben und Flechten. Die Belegstellen v. L.s (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 26 nr. 342 bis 345) beweisen nicht die sachliche Identität der beiden Ausdrücke. Es liegt anscheinend „Arbeitsvereinigung“ (Bücher) vor: der Vorsteher einer grösseren, für fürstliche Höfe arbeitenden Werkstätte, in der Sticker, Bortenwirker und Maler tätig waren, war mit all diesen Künsten vertraut und konnte daher selbst als Maler, Sticker und Bortenwirker bezeichnet werden. Vgl. A. Meister, Neue Dokumente über Kunstbeziehungen zwischen Burgund und Köln um die Wende des 14. Jahrhunderts. Historisches Jahrb. Bd. XXI (1900) S. 78 ff. — Auch die venditores limborum sind übrigens m. E. keine Sticker, sondern entweder Bortenwirker oder Krämer, die Borten verkauften.



verschiedenen Malen daran gedacht wurde, ihm eine Ordnung zu geben [11]). 1600 zählt es fast 100 Meister [12]).

Die günstige Entwicklung des neuen Gewerbes hat sich trotz seiner nahen Berührung mit dem Produktionsgebiet des Seidamts ungestört vollzogen; denn wir hören nichts von Streitigkeiten zwischen beiden Teilen. Sie sind vermieden worden durch die Einführung einer Art Arbeitsteilung; jedes der beiden Gewerbe spezialisierte sich. Unter Posamenten verstand man damals vorwiegend Seidenschnüre und Borten. Deren Herstellung überliess das alte Handwerk dem neuen und reservierte sich selbst die Fabrikation bestimmter Artikel, die wir heute ebenfalls als Posamenten bezeichnen, für die sich aber in den Seidamtsakten dieser Ausdruck nie findet. Wenn aber auch diese Scheidung der beiden Handwerke durchaus gelang, denn beide haben jahrzehntelang friedlich nebeneinander gelebt, so wird man doch die Frage erörtern müssen, warum sie überhaupt vorgenommen wurde, warum nicht vielmehr die Posamentierer, die später vorwiegend Einheimische, nicht Fremde waren, in das Handwerk aufgenommen wurden. Auch hier zeigt sich eine schwache Seite der Seidamtsorganisation. Die Ausübung des Gewerbes lag in den Händen von Frauen, die allein nach der Ordnung die Seidamtsgerechtigkeit erwerben konnten; Männer konnten nur durch Heirat mit einer Seidmacherin in das Amt kommen. Nun ist es ein charakteristisches Merkmal der Passementerie, dass sie Männerarbeit ist. Das zeigt sich in Frankfurt und sonst, auch aus dem Verzeichnis der Kölner Posamentierer von 1600 wird es deutlich ersichtlich [13]). Ihrer Einbeziehung standen also die alten Satzungen in ihrer wichtigsten organisatorischen Bestimmung entgegen. Auch in anderen Punkten widersprachen sie ihr. Die Posamentierer waren

---

[11]) Rpr. 41, 5: 6. Juli 1590. Schreiben des Kölner Rats an den Frankfurter Rat vom 18. März 1600.

[12]) S.-A. Supplikation der Seidwirker vom 24. April 1600. Koch a. a. O. S. 79 hält die Supplikanten für zünftige Seidmacher. Nach Form und Inhalt der Eingabe ist das unmöglich. Die Supplikanten unterzeichnen als „gemeine Seidwerker und Pasimentier". Das Seidamt unterzeichnet stets als solches. Was wichtiger ist: das Gesuch enthält die Bitte, die eben erlassene neue Seidordnung solange nicht zu effektuieren, bis eine gleiche Ordnung auch in den übrigen Seidenstädten erlassen und durchgeführt werde. Das Seidamt aber hatte seit Jahren auf den Erlass einer solchen Ordnung hingewirkt und ist in anderen Eingaben bis auf wenige Punkte mit der neuen Ordnung zufrieden.

[13]) Koch a. a. O. S. 119 f.

vorwiegend Hausindustrielle, die Seidenweberinnen selbständige Handwerker, sodass auch eine soziale Differenz sich hinderlich erwies. Wie wenig das Amt gesonnen war, von dem alten Prinzip abzuweichen, zeigt, dass es 1599, als es ihm sehr schlecht ging, die Bestimmung über den Erwerb der Amtsgerechtigkeit erneuern liess.

Auch eine zweite Gelegenheit hat das Handwerk unbenutzt gelassen. Unter den Einwanderern befanden sich auch — freilich erst später bemerkbar werdend als die Posamentierer — Seidenzeugweber, die seidene und halbseidene Gewebe herstellten: Caffa, Boratt, Velours, Tripp, Armoisin u. a. Das Seidamt hat keinen Versuch gemacht, sich diesen Produktionszweig anzugliedern. Die Caffa- und Borattmacher haben sich daher mit dem ebenfalls neuen Gewerbe der Sayenmacher 1590 zu einer Zunft zusammengeschlossen [14]), eine Zusammenfassung, die der in Frankfurt beobachteten Zeugmacherzunft entspricht. Der Grund für diese ablehnende Haltung ist auch hier das Bestreben des Amts, das organisatorische Prinzip des Handwerks unangetastet zu lassen. Gerade in den neunziger Jahren glaubte das Amt um so mehr dabei beharren zu können, als es um diese Zeit die feste Zuversicht auf einen baldigen Umschwung zum Besseren hegte.

Die Macht der Tradition war es endlich auch, die das Amt bestimmte, die Annahme eines bestimmten technischen Fortschrittes zu verweigern, der es allein konkurrenzfähig halten konnte. Zweimal hat es ihn abgelehnt, unbeirrbar und unbelehrbar, obwohl es die wirtschaftlichen Schädigungen, die daraus entsprangen, klar erkannte und hart empfand.

Man kann es als eine Bestätigung für die Schwerfälligkeit der handwerksmässigen Verfassung des Gewerbes betrachten, dass es Kaufleute waren, die die Notwendigkeit technischen Fortschrittes erkannten und den Versuch machten, ihn dem Amt zu vermitteln. Im Jahre 1564 liessen die beiden Kölner Kaufleute Wynand und Johann Moir den Venetianer Ambrosius Spiritellus aus Antwerpen kommen, wo sie, die offenbar auch mit Seide handelten, bei ihm schon zwei Jahre lang hatten arbeiten lassen. In seiner Supplikation rühmt Spiritellus natürlich seine Kunst, und im Bewusstsein der Bedeutung dessen, was er zu bieten vermag, stellt er grosse Ansprüche. Der Rat ist für die Zulassung, und das Seidamt hört mit „grossem Gefallen“ von dem Plane. Die Spinner allein, deren Interessen ja andere sind als die der Weber, widersetzen sich. Man achtet den Widerspruch der abhängigen Lohnarbeiter nicht und droht bei Tätlichkeiten mit Strafe.

[14]) Rpr. 41, 42: 24. Aug. 1590.



Das Ergebnis der Verhandlungen ist der Vertrag vom 15. Mai 1564. Er hat Spiritellus nicht alles gewährt, was er wünschte. Der Venetianer hatte sich nicht nur erboten, für das Seidamt zu arbeiten, sondern auch das Recht der Eigenproduktion gefordert. Im Lohne zu färben wünschte er ausserdem nicht nur den Seidmacherinnen, sondern jedermann, hauptsächlich wohl im Interesse der Kaufleute Moir, die ihn hatten kommen lassen und die ihm ihre Unterstützung durch Erteilung von Aufträgen zugesagt hatten. Alle diese Pläne hat der Vertrag nicht verwirklicht, er gab Spiritellus nur das Recht, aber zehn Jahre lang das alleinige Recht, für das Seidamt zu arbeiten. Damit sicherte dieses sich das Nützliche, was der Fremde geben konnte, ohne dass die Satzungen über die selbständige Ausübung des Handwerks verletzt waren.

Was war es nun eigentlich, was der Italiener zu bieten hatte, wodurch sein Kommen veranlasst war und was ihm die Sympathie des Rats und des Seidamts eintrug? Er selbst führte als seine Kunst an das Seidbereiten auf Rädern und Mühlen, die Herstellung von Florett- und Tapisserieseide und das Färben in allerlei Farben, besonders in Carmesin und in Schwarz. Von diesen Fertigkeiten war das Seidbereiten auf Mühlen in der Stadt bekannt. Erst im Jahre 1562 war der Gebrauch der Zwirnmühlen den Seidspinnerinnen gestattet worden. Da aber eine Mühle die Arbeitsleistung von etwa 10 Frauen verrichtete, wie aus einer späteren Angabe hervorgeht, so verzögerten sie aus egoistischen Interessen die Einführung der neuen Maschine und hatten erst fünf Räder im Betrieb. Die Einführung weiterer Mühlen musste daher willkommen sein, besonders wenn sie technisch leistungsfähiger waren, wie es den Anschein hat; denn Spiritellus hat zum Bau seiner Instrumente Meister aus Antwerpen kommen lassen. Mit den Mühlen gedachte er Stick- und Nähseide zu zwirnen, welche seit 1525 unter der Bezeichnung „Percher“ oder „Pertger“ als Fabrikat des Seidamts erscheint[15]), sich wegen ihrer Güte grosser Beliebtheit erfreute und

[15]) v. Loesch a. a. O. II, 435. Die Supplikation trägt das von v. L. übersehene Datum des 21. Juni 1525. „Parger“ ist sachlich Nähseide. Es finden sich auch die Ausdrücke „percher“ und „pertger“. Sprachlich vermute ich Verballhornung von seta *per cucire*, Nähseide. Auch die spätere Bezeichnung für Nähseide „Kuckej“ geht darauf zurück. Das entsprechende moderne Wort ist Cusir, das französischen Ursprungs ist (soie à coudre). Das bisher ebenfalls nicht erklärte „breitplat“ (Koch a. a. O. S. 45), besser wohl „breit“ und „plat“, ist Plattseide, flache Seide, Stickseide, so genannt wegen der schwachen Drehung der Rohseidenfäden.

bis nach den Niederlanden und England ging, ferner Florett- und Tapisserieseide, welche Ausdrücke man als gleichbedeutend auffassen darf, da mit dem zweiten nur eine spezielle Verwendung der ersten Seidensorte angegeben wird, nämlich die Verwendung der Florettseide als Florkette des Samts. Im Vertrag erscheinen beide als „singel und dubbel poil", worunter die sog. Pelseide (pelo, poil) zu verstehen ist, geringwertige, einfache oder doppelte und nur leicht gedrehte Rohseidenfäden, die das Seidamt als Einlage der Gold- und Silbergespinste für das Seidenlint, den „lijn" der Ordnung von 1469, brauchte. Ob Spiritellus auch die Florettspinnerei, d. i. die Verspinnung der Seidenabfälle auf Spinnrädern betreiben wollte und ob diese Technik bisher in Köln unbekannt war — das Spinnrad war ja erst wenige Jahrzehnte alt — ist nicht genau festzustellen. Aus den Darlegungen des Venetianers, die aber mit Vorsicht aufzunehmen sind, könnte man es schliessen, ferner aus der Bezeichnung der neuen Instrumente als Räder- und Mühlenspinnwerk, von denen man das erste als Spinnrad, das zweite als Zwirnmühle auffassen kann. Leichter ist die Bedeutung der Ankunft des Fremden für die Färberei zu entscheiden. Er kam aus Antwerpen, das schon damals durch seine Färbekunst, besonders seine Schwarzfärberei berühmt war. In Köln aber lag um diese Zeit, wie überall in Deutschland, die Färbereitechnik arg darnieder, sodass man sich wenige Jahre später um die Gewinnung Antwerpener Färber bemühte [16]).

Billigere Garne und moderne Färbereitechnik — diese Vorteile waren es, die dem Seidamt nicht entgingen, als der Rat ihm das Aufnahmegesuch des Fremden vorlegte. Es hat darum den Rat in seinem Vorgehen ermuntert und die Gewährung grosser Vergünstigungen an Spiritellus befürwortet — unter Preisgabe der Interessen der Spinner und Färber.

Nach wenigen Jahren schon ist der mit so vielen Hoffnungen und so grossen Aussichten unternommene Versuch gescheitert. Die Ursachen sind nicht auf den ersten Blick zu erkennen; denn mit den immer wiederkehrenden gegenseitigen Beschuldigungen, dass der Vertrag nicht eingehalten worden sei, ist nichts anzufangen. Es fragt sich, wer den Anlass zu den Unstimmigkeiten gegeben hat. Mehrere Momente machen die Behauptung beweisbar, dass die neue Färbereitechnik des Spiritellus den Bruch herbeigeführt hat.

[16]) Rpr. 25, 97: 5. Sept. 1569 u. ö.



Dafür lässt sich zunächst ein bisher unbeachtet gebliebenes Zeugnis anführen, nach dem Spiritellus dem Seidamt beständige Ursache gegeben hat, bei ihm nicht länger färben zu lassen[17]. Das gab die Veranlassung, dass das Seidamt bei Spiritellus überhaupt nicht mehr arbeiten liess, so dass ihm der Rat zur Fristung seines Unterhalts gestattete, für andere zu arbeiten. Dieses Zugeständnis hatte der Rat für „billig" angesehen, — angesichts des Kapitales, das in den Geräten des Italieners steckte. Schon nach einigen Monaten aber forderte das Seidamt seine Aufhebung, indem es darauf hinwies, dass das Amt als solches nichts mehr von Spiritellus habe, dass daher kein Grund vorliege, ihm wider ihre Privilegien die Amtsgerechtigkeit zu gewähren. Der Rat sah ein, dass die erwartete Besserung des gemeinen Guts nicht eingetreten war und hob die unter dieser Voraussetzung allein gewährte Vergünstigung des freien Hauszinses auf. Aber auch die radikale Forderung des Verbots jeder weiteren Arbeit überhaupt bewilligte er. „Aus vielen bedenklichen Gründen" sehe er sich dazu veranlasst, wie er mit auffälliger Unbestimmtheit bemerkte.

Gegen die weitere Arbeit sprach allerdings die Rücksicht auf die Privilegien des Amts. Die hatte aber den Rat nicht abgehalten, ihm schon vorher die freie Arbeit zu gestatten. Es muss also noch ein besonderer Grund mitgewirkt haben, so rücksichtslos gegen Spiritellus vorzugehen. Diesen Grund bildete das Färben, worauf in einer Verhandlung über eine Beschwerde des Spiritellus über seine Verabschiedung kurze Zeit später zum ersten Mal hingewiesen wird.

Der allgemeine Vorwurf der Vertragsverletzung bezieht sich demnach auf die Bestimmungen des Vertrags, die vom Färben handeln. In diesen werden zunächst die Farblöhne des Venetianers festgesetzt — für die „Couleuren" (ein noch heute üblicher Ausdruck) auf der einen Seite, für das Schwarzfärben auf der anderen, und zwar ist der Lohn für dieses um ein Drittel höher als der für das Buntfärben, woraus schon die Bedeutung des Schwarzfärbens hervorgeht. Im Transfixbrief von 1506 hatte es erst an dritter Stelle gestanden. Die besondere Erwähnung der schwarzen Farbe galt aber auch der Verpflichtung des Färbers, die gelieferte Seide in demselben Gewicht und derselben Zahl von Strängen zurückzuliefern. Gegen diese Verpflichtung muss Spiritellus verstossen haben.

Andere Tatsachen stützen diese Annahme. In dem uns erhaltenen Exemplar des Vertrags sind zwei Stellen als bemerkenswert unter-

[17]) Rpr. 24, 1: 2. Februar 1568.

strichen. Ihre Hervorhebung rührt aus der Zeit der Streitigkeiten, als man den Vertrag wieder zur Hand nahm. Die eine besagt, dass Spiritellus für diejenigen Seidmacher arbeiten soll, „so dessen von ihme begehren würden", es lag also keine Verpflichtung des Amts zur Beschäftigung des Italieners vor und seine Schadenersatzansprüche waren daher hinfällig. Die zweite unterstrichene Stelle lautet: „item dass er einem idern seine bereite seide mit ihrem vorigen gewicht wiederumb liefern soll". Aus der Hervorhebung dieser Worte ist zu folgern, dass man sich auf sie bei den Klagen des Spiritellus berufen hat, dass also von ihm dagegen gefehlt worden ist und zwar — das dürfen wir nach dem ersten Zeugnis hinzufügen — beim Färben. Die Verknüpfung beider Zeugnisse ergibt die Tatsache des Seidenerschwerens.

Die Berufung auf die schlechten Erfahrungen mit Spiritellus in den kontradiktorischen Verhandlungen des Jahres 1592, von denen noch zu handeln ist, beweist ebenfalls, dass sich in diesem Punkt die Geister geschieden hatten; denn in den Verhandlungen dreht es sich — das ist über jeden Zweifel erhaben — vorwiegend um die Frage, ob das Seidenerschweren zu gestatten sei oder nicht.

Endlich dient noch ein zeitgeschichtliches Moment der Annahme als Stütze. Gerade damals war in Antwerpen die Technik des Seidenerschwerens aufgekommen, die aber in jener Zeit allein in der Schwarzfärberei geübt wurde. Spiritellus kannte also diese Kunst und er hat sie in Köln einzuführen versucht trotz der Bestimmungen des Vertrags und trotz seiner anfänglichen Versprechungen. Statt der freudigen Annahme der neuen Technik, die damals schon in Frankfurt geübt wurde und der die Zukunft gehörte, erlebte er ihre heftige Zurückweisung durch das Seidamt, das, wie wir jetzt aussprechen dürfen, die Bestimmung über das Schwarzfärben im Hinblick auf das Vordringen des neuen Verfahrens überhaupt in den Vertrag gesetzt hatte. Als Spiritellus dann die Erlaubnis erhielt, zu arbeiten, für wen er wollte, da hat er zu schweren fortgefahren. Damit erstand aber dem Seidamt ein überlegener, weil billiger liefernder Konkurrent. Dies und die Beurteilung des Schwerens als Betrug oder Fälschung durch das Seidamt haben die „bedenklichen Ursachen" abgegeben, die den Rat veranlassten, dem Fremden das Handwerk völlig zu legen und ihn auszuweisen.

Dass es auf keinen Fall etwa eine Gegnerschaft gegen die Seidenräder oder -Mühlen war, die sich aus der anfänglichen Begeisterung entwickelt hatte, geht auch noch daraus hervor, dass bereits 1569



wieder ein Fremder, Daniel Palant, die Erlaubnis erhielt, auf Rädern zu spinnen und zu zwirnen, eine Erlaubnis, die gleichzeitig auf alle Seidmacherinnen ausgedehnt wurde, worin wiederum ein Zeichen dafür zu sehen ist, dass die Spinner immer noch mit der weiteren Einführung der Räder zögerten und daher unfähig waren, das Bedürfnis des Amts nach den billigeren Rädergarnen zu decken. Die Färbegerechtigkeit hat Palant nicht besessen. Man könnte darin eine Nutzanwendung des Rats und Amts aus den Erfahrungen im Falle Spiritellus sehen; es steht aber nicht fest, ob Palant die Färbegerechtigkeit überhaupt begehrt hat.

Wir müssen hier einen Augenblick verweilen und auf die Technik des Seidenerschwerens, das die Entwicklung der ganzen deutschen Seidenindustrie jener Zeit bestimmt hat, kurz eingehen.

Die gezwirnte Rohseide wird, ehe sie gefärbt wird, meist in einem Seifen- oder Sodabad gekocht, um sie von dem Seidenbast oder Seidenleim (Serizin) zu befreien und ihr dadurch Glanz und Elastizität zu verleihen. Sie verliert dabei bis zu 25% an Gewicht. Mittel zur Ausgleichung dieses Verlustes gewährt die Färberei, deren Entwicklung sich dahin vollzogen hat, nicht nur den Verlust wieder zu ersetzen, sondern das Gewicht der gezwirnten Seide durch Aufnahme von Farbstoffen sogar weit darüber hinaus zu erhöhen. Das wirtschaftliche Motiv der Anwendung dieses Verfahrens ist die Gewinnung billigerer Seide. Einen weiteren Anreiz dazu gibt die Tatsache, dass die äusseren Eigenschaften der Seide bis zu einer gewissen Erschwerungsgrenze nur gewinnen. „Das Er- oder Beschweren der Seide bezweckt die Vergrösserung der Fülle, des Volums des Seidenfadens, erhöht das Gewicht der Ware und geht Hand in Hand mit einer Vermehrung des natürlichen Glanzes und der sogenannten Griffigkeit. Das Krachen und Rauschen der Seide beim Drücken und Anfassen mit der Hand, welches man durch die Bezeichnung Griffigkeit zum Ausdruck bringen will, ist für die Beurteilung der Seide oft massgebend. Dieser äusserlich vorteilhafte Einfluss der erschwerenden Stoffe auf die Seide kann jedoch nur solange einwandfrei betrachtet werden, als sich die der Faser einverleibten Mengen innerhalb gewisser Grenzen halten. Ein zuviel an Metallsalzen oder eine unsachgemässe Ausführung des Erschwerungsprozesses macht die Seide in kurzer Zeit mürbe und brüchig und führt sehr bald zur völligen Unbrauchbarkeit der auf diese Weise hergestellten Waren“ [18]).

[18]) Massot, Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe. Leipzig 1904. S. 133 f.



Auch das Mittelalter hat — im modernen Sinne — die Seide geschwert, infolge der beschränkten Zahl an Farbstoffen jedoch nur beim Schwarzfärben, indem es mit Hilfe von Metallsalzen (Vitriol) und Gallöpfelgerbsäure die gekochten Seidengarne wieder auf das Gewicht der ungekochten brachte. Diese Grenze zu überschreiten schien unnatürlich und war deshalb verboten, zumal, wie schon ausgeführt, die Seide mit zunehmender Erschwerung an Festigkeit und Dauerhaftigkeit verliert, was sie an Billigkeit gewinnt.

Der Anfang der neuen Entwicklung liegt in der Mitte des 16. Jahrhunderts, und Niederländer sind es gewesen, von denen die neue Technik zuerst bewusst, auf grund einer wirtschaftlichen Reflexion, gehandhabt worden ist[19]). —

Das Kölner Seidamt hat in seiner ablehnenden Haltung gegen das Seidenschweren in den folgenden Jahrzehnten verharrt, obwohl die neuen Seidenstädte Deutschlands ihren Aufschwung vornehmlich ihm verdankten und der Absatz seiner Waren solchen Schwierigkeiten begegnete, dass es die Herstellung der wichtigen Näh- und Stickseide, die noch 1564 im Vertrag mit Spiritellus genannt worden war, überhaupt aufgab, ein Entgang, der um so härter empfunden werden musste, als um diese Zeit mit dem Wechsel der Mode[20]) auch die Verarbeitung der Haubenseide, die im Lohnspinnertarif von 1480 als eins der Haupthalbfabrikate erscheint, aufhörte. Es ist natürlich, dass sich gegen das Seidenschweren im Laufe der Zeit manche Stimmen erhoben, da das neue Verfahren auch zu blossen Betrügereien missbraucht wurde. Darauf gründete das Amt seine Hoffnung, dass die Käufer sich bald von den geschwerten Waren abwenden und dass dann wieder bessere Tage kommen würden. Solche Erwartungen hegte es besonders am Anfang der neunziger Jahre. Man begreift die Enttäuschung und die darauf folgende Heftigkeit der Abwehr, als gerade jetzt das Übel sich anschickte, in die eigene Stadt einzudringen und damit die letzte sichere Absatzdomäne zu gefährden.

Welches waren die treibenden Kräfte?

Das wirtschaftliche Ergebnis der Einwanderung für Köln war, wie schon angedeutet wurde, die Begründung der Gewerbe der Posamentierer und Zeugweber, unter welch letzteren die Caffa- und Boratt-

[19]) Auf die strittigen Fragen in der Geschichte der Seid- und Wollfärberei und die Bedeutung der niederländischen Einwanderung in dieser Hinsicht soll später im Zusammenhang eingegangen werden.

[20]) Vgl. Heiden a. a. O. s. v. Calotte.



macher seidene Gewebe herstellten. Mit der wachsenden Besetzung der beiden Gewerbe wuchs der Bedarf an Seide. Sie wurde hauptsächlich von italienischen Kaufleuten, dann auch von Niederländern, die beide als Beisassen in der Stadt sassen und unter denen man die Verleger der Posamentierer und Caffamacher vermuten darf, aus Venedig, Verona, Vicenza, Frankfurt, Wesel und Frankenthal importiert, entgegen den alten Bestimmungen des Seidamts vorwiegend in der Form des Halbfabrikats, der Seidengarne, da es in der Stadt an den nötigen Zwirnern fehlte und das Schweren der Seide hier nicht erlaubt war. So sind in den Jahren 1589—1593 ungefähr 1500 Ballen gefärbte und meist geschwerte Seide eingeführt worden, jährlich also durchschnittlich 300 Ballen im Werte von etwa 360000—450000 Gulden [21]), von denen, wie man annehmen darf, ein grosser Teil von den zahlreichen Posamentierern und Seidenzeugwebern verarbeitet worden ist. Die Importziffer wäre noch grösser, wenn man nicht gerade in diesen Jahren, für die allein die Zahlen bekannt sind, dazu übergegangen wäre, in Köln selbst beträchtliche Mengen Rohseide zwirnen und färben zu lassen. Dieser Gedanke lag ja so nahe [22])! Was Frankfurt, Wesel und Frankenthal konnten, auf die man jetzt beim Bezug der geschwerten Seide angewiesen war, das musste auch Köln können. Als das Seidamt mehr und mehr zurückging, sein Verbrauch an Rohseide sich minderte und damit die Acciseeinnahmen der Stadt — in diesem günstigen Augenblick sind die Kaufleute mit ihrem Plan hervorgetreten, die ausserzünftige Seidenzwirnerei und -Färberei in der Stadt zu begründen und damit die Möglichkeit zu schaffen, den grossen Bedarf der einheimischen Manufakturen an Seidengarnen durch eigene Produktion zu decken [23]). Mit Ausnahme des Organsin (Kettseide), den man am besten

[21]) Das Pfund al pari geschwerter Ardasse-Seide kostete damals (1590) etwas über 6 Gulden. Das Pfund über pari geschwerter Seide konnte schon für $3^1/_2$ Gulden geliefert werden. Der Berechnung wird hier ein Durchschnittspreis von 4—5 Gulden zugrunde gelegt, da ja nicht alle importierte Seide geschwert war. Dass die Grösse des Ballens, die nicht genau feststeht, damals wie auch später 300 Pfund betrug, lässt sich durch folgende Berechnung wahrscheinlich machen. An Arbeitslohn wurden pro Ballen ungefähr 130 Reichstaler zu 22 Batzen gezahlt. Pro Pfund betrugen Spinn- und Bereitlohn 10 Batzen. Das führt zu einer Ballengrösse von 300 Pfund.

[22]) In Basel hatte Stefano Pellizari um 1582 dem Rat den gleichen Plan unterbreitet: mit Rücksicht auf die neue Samtweberei auch die Spinnerei und Zwirnerei einzuführen. Der Baseler Rat hat aber das Projekt abgelehnt. Geering a. a. O. S. 473 ff.

[23]) Rpr. 40, 167: 4. April 1590. Das Auftauchen des Projekts im



nach wie vor von den Italienern bezog, gedachte man die nötigen Garne selbst zu zwirnen: Trame (Einschlagseide) für die Caffamacher und die Wirker der feinen flawelen Posamenten, Pel- und Wirkseide für die Wirker von Spigilien (Schnüren) und Sammetborten und die Knopfmacher. Aus der geringeren Rohseide sollte Näh- und Steppseide gemacht werden, und die Abfallseide wollte man den Seidmachern zur Verarbeitung für ihre Schlengerschnüre und Flockfransen überlassen [24]).

Die Durchführung des Planes [25]) dachten sich die Seidenhändler in der Weise, dass zunächst etwa 5—6 Färber herangezogen werden sollten, von denen jeder wöchentlich einen Ballen Seide färben konnte. Die Gesamtmenge war also auf 250—300 Ballen jährlich zu färbender Seide berechnet. Ausser dem Färben sollten die herangezogenen Meister freilich auch zwirnen dürfen. Im übrigen und zwar vorwiegend wollte man den einheimischen Kräften diese Arbeit zuwenden, die natürlich mit Hilfe der Mühlen verrichtet werden sollte, über die sich in diesem Zusammenhang die interessante technische Angabe findet, dass mit ihnen die Arbeit von mehr als zehn Weibern geleistet werden könne. Als Arbeitskräfte kamen in erster Linie die Spinner in Betracht, denen man Beschäftigung und bessere Löhne versprach, um sie zum Schweigen zu bringen, ohne sich aber fest an sie allein zu binden.

Schon hier sei bemerkt, dass der Plan in dieser Form zur Ausführung gekommen ist [26]).

Jahre 1590 hängt nicht mit der Einwanderung der Seidhändler im Jahre 1589 zusammen, wie Koch a. a. O. S. 79 Anm. 1 meint. Italiener sassen immer in der Stadt, und von den Niederländern waren die meisten schon längst in Köln; Sonnemann seit 1572, Flagelet seit 1578, Cornille le brun seit 1579. Über in Köln ansässige Italiener vgl. Rpr. 29, 416: 30. Mai 1578 und 38, 172: 1. Febr. 1588 und H. Keussen, Die drei Reisen des Utrechters Arnoldus Buchelius. Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein 84. Heft, S. 83. Entscheidend ist Sautter, Auffindung einer grossen Anzahl verschlossener Briefe aus dem Jahre 1585. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin 1909. 4. Beiheft, S. 106. Danach sitzt die Mehrzahl der italienischen Handelshäuser, die im Importverzeichnis von 1594 aufgeführt werden, bereits 1585 in der Stadt.

[24]) S.-A. Bericht, was die neue Seidbereiter, so mit den Mullen oder Rader arbeiten, vor Seide machen. Bericht, was gelegenheit es mit denen habe, welche sich der Rader gebrauchen und selbst farben.

[25]) S.-A. Kontradiktorische Verhandlungen 1592. Antwort der Accisemeister im namen der Kaufleute vom 5. März 1592.

[26]) Das ergibt die Durchsicht der Visitationsprotokolle und der vielen Supplikationen der Seidfärber und Bereiter aus dem Jahre 1594.



Die Vorteile, die aus seiner Verwirklichung für die Stadt entspringen mussten, waren beträchtlich. Die Antragsteller und mit ihnen bezeichnenderweise stets im Bunde die an der Höhe der Einnahmen interessierten Zinsmeister versäumen darum auch nicht, gebührend darauf hinzuweisen, was seines Eindrucks in dem Augenblick um so sicherer sein musste, da die Stadt finanziell bedrängt war[27]) und der alte Kölner Seidenhandel als Steuerquelle versiegte. Durch die Zusammenfassung zerstreuter Angaben ist es möglich, die Grösse des Nutzens für Stadt und Gemeinde zahlenmässig festzustellen. Betrug die Einfuhr der Rohseide 200 Ballen, wie man es zunächst ungefähr vorhatte und wie sie im Jahre 1592 nahezu erreicht wurde, dann repräsentierte die importierte Rohseidenmenge bei einer Ballengrösse von 300 Pfund und bei einem Preise von 4 Gulden 6 Batzen für das Pfund Rohseide einen Wert von 264000 Gulden. Davon erhob die Stadt den hundertsten Pfennig als Accise, also 2640 Gulden. Die Arbeitslöhne für das Winden, Doublieren und Zwirnen eines Pfundes Rohseide betrugen zusammen 10 Batzen, was für einen Ballen 200 Gulden und für 200 Ballen 40000 Gulden ausmacht; das bedeutet bei einem Tagelohn von 15 Albus Arbeit für 64000 Tage oder für etwa 200 Personen Jahresbeschäftigung[28]).

Wie verlockend mussten solche Aussichten für die Väter der Stadt sein, um so mehr, als irgendwelche Schädigung städtischer Interessen nicht zu erkennen war. Aus der Entstehung des Planes der fremden Kaufleute wird es ja ersichtlich, dass er sich nicht gegen das alte Seidamt richtet, im Gegenteil, dieses konnte aus dem Bezug der Seidengarne der Händler sogar Nutzen ziehen. Wurde dafür gesorgt, dass der neue Produktionszweig sich auf die Herstellung der Halbfabrikate dauernd beschränkte, so lag nur in einem Punkte eine Berührung mit der Arbeitsdomäne des Amtes vor: in der Hervorbringung der Näh-

---

[27]) J. Greving, Wohnungs- und Besitzverhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen im Kölner Kirchspiel St. Kolumba vom 13.—16. Jahrhundert. Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein 78. Heft (1904) S. 4.

[28]) 12 Albus war im Jahre 1578 der Tagelohn der Bauhandwerkerknechte, als Lohn von Saisonarbeitern wohl ein relativ hoher Lohn. Rpr. 29, 398: 7. April 1578. Bis 1590 wird der Tagelohn etwas gestiegen sein. 1596 war er 16 Albus. Rpr. 46, 221: 31. Juli 1596. Der Gulden hatte 1590 24 Alb. In Angaben über Münzwerte dieser Zeit bei Greving, Steuerlisten des Kirchspiels S. Kolumba in Köln vom 13.—16. Jahrhundert. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 30. Heft (1900) S. XXXXII, XXXXIV u. XXXXVIII wird der Albus mit dem Kreuzer verwechselt.

und Stickseide. Deren Herstellung aber hatte das Amt, wie wir gesehen haben, längst aufgegeben, und eine Kollision konnte nur eintreten, wenn es seine Absicht, diesen Artikel wieder aufzunehmen, wirklich ausführte.

Trotzdem wird in der ersten Äusserung des Amts das ganze Projekt völlig abgelehnt und zwar mit ungewöhnlicher Heftigkeit.

Sie stammt aus dem Monat Juni 1591, als der Rat kurz vorher durch die Annahme eines von den Kaufleuten in die Stadt berufenen Seidenfärbers und -Bereiters, des Johann Dusart, gezeigt hatte, dass er den Vorschlägen der Seidenhändler im Prinzip nicht ablehnend gegenüberstand. Über ein Jahr war mit Verhandlungen hingegangen, die leider nicht erhalten sind. Einen gewissen Ersatz dafür bietet die erste, ausführliche, besonders durch ihre Aufklärungen über die Entwicklung des Kölner Seidengewerbes in den letzten Jahrzehnten wichtige Eingabe des Amts, die noch einmal alle Argumente zusammenfasst, in einem wesentlichen Punkte jedoch von einer falschen, die wahre Sachlage verschiebenden Voraussetzung ausgeht, und in ihren Forderungen das berechtigte Mass weit überschreitet[29]).

Falsch war die Anschauung, als ob die Fremden unter Verletzung der alten Amtsbriefe das Seidenmachen ausüben wollten, also durch „verbotene und unziemliche Mittel“ nach dem Gewerbe trachteten und den eingeborenen Töchtern die Nahrung entziehen wollten. Das Amt hat diesen Irrtum bald eingesehen, kurz darauf[30]) seinen Einspruch allein mit der eventuell auftretenden Kollision in der Herstellung der Näh- und Stickseide begründet, bald aber auch diesen ganz aufgegeben.

Wichtiger und interessanter ist ein zweiter Punkt, auf den sich die Opposition gründet. Freilich wird er hier nicht mit dem Nachdruck geltend gemacht wie in späteren Eingaben, als das Seidamt auf vorliegende Tatsachen verweisen konnte. In diesem Augenblick, wo ihm solche nicht zur Verfügung stehen, spricht es nur seinen Verdacht aus, und seine Behauptungen werden daher weniger entschieden aufgestellt. Es sei unbillig, die Seidmacher, die die treue und redliche Beobachtung der alten Färbevorschriften mit dem Rückgang ihres Gewerbes teuer erkauft hätten, Fremden nachzusetzen, „die vielleicht in deme ein

---

[29]) Die Eingabe ist am 1. Juli im Rat verlesen worden, gleichzeitig mit einer zweiten des Seidamts, die später verfasst ist. Die erste ist also wohl kurz nach dem 31. Mai, dem Tag der Annahme Dusarts, abgefasst.

[30]) S.-A. Supplikation des Seidamts 1592, nach dem 27. November.

anders gebraucht haben mögen", „welche vielleicht auch mit bösen seidenfarben anderer ort hantiert, also sich mit teilhaftig gemacht, dass der seidhandel alhie binnen Cöllen ein zeitlang gestilt". Jahrzehnte lang habe das Amt nach seiner Ordnung aufrichtige Seidenwaren verfertigt und den Ruf der Kölner Waren rein gehalten — trotz aller wirtschaftlichen Schädigungen. Wie könne also daran gedacht werden, in der alten berühmten Seidenstadt den Betrug beim Seidenfärben einzuführen! Dazu noch in einem Augenblick, wo der Betrug aller Welt offenbar geworden sei, die Nachfrage nach den reinen Kölner Seidenwaren wieder stärker werde und sie darum die Herstellung fallengelassener Artikel wieder aufzunehmen gedächten. Bei dieser Sachlage sei das Amt entschlossen, der Vergangenheit treu zu bleiben und es bitte, in seinem Vorhaben nicht gehindert zu werden. Es schlage darum vor, jede Neuerung zu verhindern und die Arbeit der Fremden nur im Rahmen des Amtes zuzulassen. Da es sich selbst davon wohl nur wenig verspricht, erklärt es seine Bereitwilligheit, selbst soviel Räder als nur möglich aufzustellen, und es getraue sich, dann ebensoviel zu leisten als andere — „wo es anders an verdreyb nit mangelt".

Seit dieser Eingabe war nur kurze Zeit verstrichen, da erwies sich die Vermutung des Seidamts als richtig. Es konnte den Nachweis erbringen, dass Dusart die Seide schwerte. Der Bericht darüber erfolgte rechtzeitig genug, dass er bei der Entschliessung des Rats berücksichtigt werden konnte [31]).

Der Rat hat sich durch die Vorschläge und Versprechungen der Seidenmacher nicht gefangen nehmen lassen. Innerhalb dreissig Jahren war man infolge des Widerwillens der Spinner mit der Einführung der Räder und Mühlen nicht weiter gekommen und auch die Seidenmacher selbst, die seit 1569 das Recht dazu besassen, hatten aus Rücksicht auf die Spinner und wegen der Kosten der Maschine und ihrer Aufstellung, die besondere Räume erforderte, die Mühlen nicht in Betrieb genommen [32]). Nunmehr war der Verfall des Kölner Seidenhandels offenkundig und wurde auch von den Seidmachern nicht geleugnet.

[31]) Rpr. 42, 6: 1. Juli 1591.

[32]) Die Zwirnmühle hatte mehrere „Stockwerke", sodass die bekannte Niedrigkeit der damaligen Wohnräume ihrer Verwendung entgegenstand. Man kann darum die Angabe der Seidmacher durchaus ernst nehmen. Ein ähnlicher Vorgang lässt sich übrigens noch im 19. Jahrhundert in der Eibenstocker Industrie beobachten. Vgl. A. Rasch, Das Eibenstocker Stickereigewerbe unter der Einwirkung der Mode. Tübingen 1910, S. 22.

Da eine plötzliche Änderung der bisher wirkenden Ursachen nicht wahrscheinlich war, trotz ihrer gegenteiligen Versicherungen, konnte man ihre Vorschläge zu seiner Hebung im Ernst nicht vergleichen mit dem der vornehmen Kaufleute, bei denen die Bedingungen des Erfolgs in ganz anderem Masse gegeben waren als bei ihnen. Der Rat hat daher den Seidmachern wohl zugesagt, ihre Privilegien zu schützen und ihre Interessen durch die Sicherung ihres Arbeiterstammes, der Spinner und der Wirkerinnen in den Klöstern, zu wahren, ihnen auch nochmals das Recht gegeben, selbst Räder aufzustellen, den Plan der Kaufleute aber weiter verfolgt und die Verhandlungen mit ihnen fortgesetzt[33]).

Solcher Verhandlungen bedurfte es noch besonders wegen der Frage, die das Amt angeschnitten hatte und zu der Stellung zu nehmen wirklich schwer fiel. Es war die jetzt in den Vordergrund tretende Frage des Seidenschwerens. In den kontradiktorischen Verhandlungen Ende Februar 1592, an denen die Seidmacher, die Seidspinner und die fremden Kaufleute teilnahmen, ist sie den Kaufleuten vorgelegt worden. Ihre sehr geschickte Antwort stellte den Rat vor ein fast unlösbares Problem. Sie selbst gedenken nämlich, wie sie behaupten, keine geschwerte Seide herzustellen und sind sogar mit der Konfiskation einverstanden, sobald man welche findet. Sie halten es auch für gut, dass sie für das ganze Reich verboten werde, weil sie jetzt in allen Reichsstädten hergestellt werde. Das Schweren aber in Köln allein zu verbieten, jetzt, wo es so allgemein verbreitet sei und die Nachfrage nach geschwerten Seidenwaren noch bestehe, das sei eine verkehrte Massregel, nur geeignet, die Seidenbereitung überhaupt aus der Stadt zu treiben.

Was sollte der Rat tun? Alle anderen Streitfragen, die zutage getreten waren, liessen sich durch eine Ordnung beseitigen, die die beiderseitigen Arbeitsgebiete abgrenzte. In der Entscheidung über die Frage des Seidenschwerens aber war der Rat nicht frei und selbständig. Hier galt es, die von den Kaufleuten geforderte Rücksicht auf die anderen Seidenstädte zu nehmen. Sollte die nun soweit gehen, auch in Köln die neue Färbereitechnik zuzulassen? Dann trat ein, worauf das Seidamt in den Beratungen hingewiesen hatte: dass „beim Seidenspinnen und zugleich Färben ein grosser Betrug sei“. Verbot er sie aber gänzlich, ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Produktions-

[33]) S.-A. Kontradiktorische Verhandlungen Februar und März 1592.

und Konsumtionsverhältnisse, dann war die Abwanderung des Gewerbes sicher und der schöne Plan der Hebung des gemeinen Guts wurde zunichte.

Die Umstände wiesen auf eine allgemeine Lösung der ganzen Frage hin. Ihr hat sich der Rat länger als ein Jahrzehnt gewidmet. Den Dingen in Köln hat er zunächst freien Lauf gelassen und sich die von den Kaufleuten bereits angedeutete Aufgabe gesetzt, ein allgemeines Verbot des Seidenschwerens durchzusetzen.

Die Zugkraft seiner Reformgedanken hat er noch in demselben Jahre erprobt, indem er sie dem Städtetag zu Speyer im Juni 1592 unterbreitete[34]). Die Aufnahme muss recht kühl gewesen sein, denn die Gesandten sind mit dem Erfolg ihrer Bemühungen nicht recht zufrieden: der Paragraph des Städteabschiedes, in dem die Vertreter erklären, sie nähmen die Anregungen der Kölner ad referendum und die beteiligten Städte sollten nunmehr gegen das falsche Färben und den betrügerischen Seidenhandel einschreiten, scheint ihnen zu matt und der Bedeutung der Frage nicht zu entsprechen[35]).

Im Grunde war also nichts erreicht worden und das musste seinen Einfluss auch auf die weitere Entwicklung in Köln ausüben. Anfang August, unmittelbar nach dem Städtetag, gab der Rat für die seit der Aufnahme Dusarts geplante Ordnung des Spinnens und Färbens die Direktive, dass das Seidenschweren darin verboten werden solle[36]). Ende 1592 ist die Ordnung fertig — bis auf drei wesentliche Änderungen in der Gestalt, in der sie über sieben Jahre später in Kraft getreten ist. Die erste, in diesem Zusammenhang nicht interessierende Änderung betrifft den Import gezwirnter Seide, die zweite die Herstellung der Flockfransen, von der noch die Rede sein wird, die dritte und wichtigste die Lösung der Frage des Färbens. Die Bereitung geschwerter Seide wird verboten, die Ausübung des Färbens aber nicht einheitlich geregelt; denn für die Fremden bleibt es freie Kunst,

---

[34]) Städtetags-Abschiede 1592. Instruktion der Kölner Gesandten. Sie sollten sich mit den Gesandten der übrigen Reichsstädte vergleichen, „wie solchem gemeinem unwesen (sc. der grossen „ungebuer und verfalschung der seitfarben") durch gemeine versehung und beschluss mogte vorgebauwet werden".

[35]) Speierer Abschied vom 24. Juni 1592. Randbemerkung zum Paragraphen über die „falsch seid farb": nota dis werck ist weitleufig und deutlich ercleret, aber wie es scheinet aus diser verfassung per concipientes nit genugsam ingenommen.

[36]) Rpr. 43, 25: 2. August 1592.



während das Seidamt wie früher allein bei vereideten Lohnfärbern färben zu lassen verpflichtet sein soll.

So deutlich und verständlich das Bestreben des Rats war, den Wünschen der Fremden entgegenzukommen, so war seine Massnahme doch eine gefährliche Halbheit. Durch ein blosses Verbot wurde das Schweren nicht verhindert, solange nicht eine Konsumänderung eintrat, sondern die Nachfrage nach geschwerter Seide anhielt. Bei Freigabe der Färberei ganz besonders war ein beständiger Anreiz zur Umgehung der Vorschrift gegeben, zu deren Verhinderung eine dauernde, sorgfältige Kontrolle nötig war. Da diese in den Händen der Seidmacher lag, bestand bei der Verschiedenheit der Behandlung die Gefahr, dass jede Übertretung geahndet und den Fremden der Aufenthalt in der Stadt verleidet würde.

Die neue Ordnung ist nicht in Kraft getreten. In ihrem wichtigsten Punkte, der Regelung des Färbens, bestand zwischen Rat und Seidamt keine Übereinstimmung, sie hätte also doch keinen Frieden gestiftet [37]). Die Lösung des Seidamts, den Fremden das eigene Färben überhaupt zu verbieten und nur vereideten Lohnfärbern das Färben zu gestatten, konnte und wollte der Rat auch nicht annehmen. Sie widersprach seinen Anschauungen, da er wohl Gegner des Schwerens war, die grossen Vorzüge des freien Färbens aber vor der Arbeit vereideter Lohnfärber nicht verkannte [38]); ferner hätte sie das Schweren unmöglich gemacht und darum die Arbeit der Fremden aus der Stadt getrieben. Auch ein Verbot des Schwerens allein wäre voreilig gewesen, da man die endgültige Stellungnahme der übrigen Städte noch nicht

[37]) Am 12. Dezember 1594 schreibt Köln an Frankfurt, dass es „die verfasste Seidordnung, allerhand Inconvenientien zu vermeiden, bis auf diesen heutigen Tag nicht publicieren konnen“.

[38]) Rpr. 41, 78: 17. Okt. 1590. Die Belegstelle verdient wörtlich angeführt zu werden. „Als sich befindt, dass bei farbung der boembasyn (dweil darzu etliche wenig personen verordent) daher unrichticheit zum teil gefolgt und ferner zu besorgen und dann die farberei eine freie kunst: Als ist bei meinen herrn verdragen, dass man die farberei auch frei sein lassen solle; wer dan zum pesten farbt, der mach alsdann auch seiner arbeit geniessen“. Die konsequente Durchführung des Zunftgedankens scheitert also an dem Charakter der Färberei als individueller Kunst, die sich nicht reglementieren lässt, besonders nicht in einer Zeit raschen technischen Fortschritts wie im 16. Jahrhundert. Damit aber ergibt sich die Grundlage zur Entwicklung sozialer Differenzierung. In der unbedenklichen Anerkennung derselben durch den im übrigen prinzipiell zünftlerisch denkenden Rat liegt die Bedeutung der Belegstelle.



kannte. Das Abwarten erschien daher als die beste Lösung und es nimmt nicht wunder, dass alles beim alten blieb.

Der nächste Städtetag fand im August 1593 in Ulm statt. Kurz vorher hat der Rat beschlossen, die Ordnung von 1592 unverändert anzustellen, sie jedoch vorher noch dem erweiterten Rat vorzulegen[39]). Der Beschluss ist auffällig, da ja die Bedenken des letzten Jahres ungeschwächt fortbestanden. Erklärlich wird er nur als blosse taktische Massnahme, die den Zweck hatte, den Gesandten bei ihrer Mission den Hinweis auf das Vorgehen der eigenen Stadt zu ermöglichen, besonders nachdem bereits Frankfurt als erste Stadt mit einem Dekret gegen das falsche Färben und den Vertrieb geschwerter Waren vorgegangen war. In ihrem Abschied hielt es die Ulmer Tagung für das „ratsamste", dass die beteiligten Städte mit Edikten gegen die Neuerung vorgingen. An die Pfalz, die in Frankenthal und Schönau zahlreiche Seidenfärber sitzen hatte, sollte in diesem Sinne geschrieben werden[40]). Mit einem solchen Beschluss war man soweit wie vorher. Jede Stadt wartete nun auf das Vorgehen der anderen. Wie würde sich überdies die Pfalz zu der Angelegenheit stellen? Von Venedig und Neapel ganz zu schweigen, die doch auch schwerten und geschwerte Seide importierten. 1592 hatte Köln vorgeschlagen, auch an diese Städte zu schreiben. Davon war jetzt gar nicht mehr die Rede gewesen, was allein schon zeigt, dass der Eifer immer noch gering war. Auch in Köln war das Vertrauen auf die Wirkung des Ulmer Beschlusses nicht gross; denn der Rat unternahm zunächst nichts, um dem Übel in der eigenen Stadt zu begegnen, nicht einmal ein Edikt gegen das Schweren erschien, geschweige, dass die ganze Ordnung von 1592 nach dem Beschluss vom 9. August veröffentlicht wurde. Wohl damals schon hat der Rat den Entschluss gefasst, die Angelegenheit auf dem nächsten Reichstage zur Sprache zu bringen. Städtetage mit ihrer beschränkten Beschickung waren, das hatte sich in Ulm gezeigt, nicht der geeignete Ort für die Behandlung einer Frage, die eine allgemeine Regelung heischte.

Der Mangel an einer Ordnung hat sich in der Stadt empfindlich bemerkbar gemacht und endlich zur Katastrophe geführt.

Auf Johann Dusart waren andere Seidenfärber und -Bereiter gefolgt: David Dusart, Sudermann, Schild, Benoyt, Ingelgraven, Christiani. Sie, die teils Lohnfärber, teils Lohn- und Eigenfärber und -Bereiter waren, haben für die Kaufleute und sich (Dusart, Christiani),

---

[39]) Rpr. 44, 19 und 20: 6. und 9. August 1593.

[40]) Ulmer Städtetags-Abschiede vom 30. August 1593.

mit Unterstützung der Kölner Seidspinner in den Jahren 1591—1593 beträchtliche Mengen Rohseide bereitet: 1591 111 1/4 Ballen, 1592 173 1/4 Ballen und 1593 164 1/2 Ballen. Dieser Aufschwung des Seidhandels war besonders den zünftigen Spinnern zugute gekommen, die nunmehr stark beschäftigt waren, erhöhte Löhne durchgesetzt hatten und deren Klagen über die Zulassung der unzünftigen Spinnerei daher verstummt waren. Die unbeschränkte Niederlassung nicht qualifizierter Elemente und ihre ungeregelte Arbeit zeitigten aber eine nicht unbedenkliche Entwicklung. Die vornehmen Kaufleute hatten nicht daran gedacht und dachten auch jetzt nicht daran, ihr Arbeitsgebiet auf Kosten der einheimischen Seidweber auszudehnen[41]). Weniger empfindlich waren andere, die nicht nur das Seidenschweren in unverhohlener Weise ausübten, sondern, den Mangel an klaren Bestimmungen ausnutzend, sich auch Übergriffe auf das eng gewordene und darum ängstlich gehütete Produktionsgebiet der Seidmacher erlaubten, indem sie Seidenlint und besonders Flockfransen herstellten. Gerade diesen letzten Artikel aber wollte sich das Amt nicht entziehen lassen, da er das einzige Arbeitsprodukt für einen Teil der Seidmacherinnen war, die zu kapitalschwach waren, das kostbare Seidenlint zu weben und daher die billige Abfallseide verarbeiteten. Die Seidenkaufleute und -Bereiter anderseits waren durch die Verhältnisse dazu gedrängt worden, die Flockseide selbst verarbeiten zu lassen. Anfänglich war daran gedacht worden, sie den Seidmachern zu überlassen[42]). Es scheint aber über den Preis zu keiner Verständigung gekommen zu sein[43]), auch war das geschwächte Amt wohl zur Abnahme der ganzen Menge des Abfalles nicht imstande. In dem Entwurf der Ordnung von 1592 hatte daher der Rat den Fremden die Herstellung der Flockfransen gestattet und nur die der feinen dem Amt vorbehalten. Entgegen dem ursprünglichen Plan war so eine wirkliche Kollision der Interessen eingetreten, die deshalb von dem Amt besonders empfunden wurde, weil die Kaufleute mit Hilfe höherer Löhne den eigentlichen Arbeiterstamm der Seidweber, die Beghinen, für diese Arbeit in Anspruch nahmen[43a]),

---

[41]) Das bezeugen ihnen Ende 1593 selbst die Seidmacher. S.-A. Supplikation des Seidamts. Undatiert, doch von Ende 1593.

[42]) S.-A. Bericht, was die neue Seidbereiter etc. Siehe Anm. 24.

[43]) S.-A. Supplikation des Seidamts. Undatiert, doch 1597. Ungeferlich bedenken, wies mit dem seidenbereiten und -ferben hinforter in dieser stat Cöln zu halten sein möchte. Nach 1594.

[43a]) Schon Anfang 1592, als die Spinner noch nicht für die Fremden arbeiteten, hatte Dusart bei den Beghinen spinnen lassen. Da dies den Zu-

so dass dem Amt die Dienste nicht nur der Spinner, sondern auch der Wirkerinnen teils entzogen, teils, weil sie selbst eine Lohnerhöhung von 25% bewilligen mussten, verteuert wurden, jedoch mit dem Unterschied, dass der Entzug der Wirkerinnen alle Seidmacher traf, der der Spinner aber nur die, die sich selbst keine Räder angeschafft hatten. Das war aber die Mehrzahl, denn 1594 besassen nur vier Seidmacher Mühlen, deren Einführung zwar eine gewisse technische Regsamkeit beweist, deren beschränkte Zahl aber nachträglich bewies, wie begründet das Misstrauen des Rats gegenüber den Versprechungen des Seidamts 1591 gewesen war[43b]).

Auf all diese Missstände hat das Seidamt Ende 1593 mit sympathisch berührender Ruhe aufmerksam gemacht und ihre Beseitigung von ihm erwartet, freilich nicht mehr wie 1591 durch völliges Verbot der unzünftigen Arbeit, sondern durch ihre Regelung[44]). Als der Rat schwieg, da hat es sein Verlangen wiederholt[45]), diesmal aber in einem Schreiben, aus dessen energischer Sprache so deutlich die Anklage gegen den Rat, der solche Unordnungen hatte einreissen lassen, tönt, dass dieser sich im Interesse seines Ansehens aufraffte und eine grosse Visitation aller Seidbereiter und Färber anordnete, die unter Führung seiner Deputierten stattfand und mit der Konfiskation und Verbrennung grosser Seidenmengen, der Niederlegung und Zerschneidung der Kessel und dem Verbot weiteren Bereitens und Färbens bei all den Färbern endete, deren Seide die angestellte Probe nicht hielt[46]).

Schuld an diesem Ausgang war im Grunde allein der Rat, der die Fremden über seine Haltung im Unklaren gelassen hatte, indem er keine bestimmten Vorschriften über ihre Arbeit gegeben hatte. Wenn er selbst zur Rechtfertigung seines Vorgehens darauf hinwies, er habe das Seidenschweren nicht erlaubt, so war diese Begründung wenig stichhaltig, da er es auch nicht ausdrücklich verboten hatte, und wenn er

---

sagen des Rats an das Amt vom 1. Juli 1591 widersprach, hatte das Amt ihm 100 Pfd. Seide konsfisziert. Rpr. 42, 146: 14. Febr. 1592. Kontradikt. Verhandl.

43b) Wie bedeutsam dagegen dem Amt die Einführung der Mühlen erschien und wie sehr es sich über die beiderseitigen Leistungen täuschte, sieht man daraus, dass es Ende 1593 vom Rat eine Feststellung darüber verlangte, wer von ihnen dem gemeinen Gut mehr nütze, sie oder die Kaufleute. Dabei ergaben sich für die Kaufleute die schon genannten Zahlen, für die Seidmacher 1591 6 Ballen, 1592 29¾ Ballen und 1593 11½ Ballen.

44) S.-A. Die Supplikation ist nicht datiert, aber in diese Zeit zu setzen.

45) S.-A. Supplikation vom 19. Januar 1594.

46) Rpr. 44, 114: 19. Januar 1594. Von da ab zahlreiche Beschlüsse bis zum 6. Mai.

meinte, nach der Seidmacherordnung sei das Eigenfärben nicht gestattet gewesen, so lässt sich dem entgegenhalten, dass auch andere sehr wichtige Punkte der alten Ordnungen nicht eingehalten worden waren. Durch sein rigoroses Vorgehen, das unbegründet und darum ungerecht erschien, musste er das Vertrauen der Kaufleute verlieren.

Die wichtigen Ereignisse fanden ihren Abschluss in einem Rezess, in dem die oft geäusserten Forderungen des Amts bewilligt wurden: die Trennung des Färbens von Spinnen und Zwirnen, die Zuweisung bestimmter Posamenten, besonders der Flockfransen an das Amt und die Qualifikation der neuen Seidbereiter[47]).

Alle diese Vorgänge hatten stattgefunden, ehe der Rat überhaupt wusste, wie sich der Reichstag, der erst im August stattfand, zum Seidenschweren stellen würde. Er war einseitig zu Werk gegangen und hatte sich damit plötzlich über die verständige Forderung der Kaufleute, die Angelegenheit nicht rein lokal zu entscheiden, hinweggesetzt, während doch sein früheres Verhalten die stete Rücksicht darauf zeigt. Zuerst hat man daher den Eindruck einer unüberlegten Gewalttat, zu der er sich hat hinreissen lassen. Bei näherem Zusehen wird sein Vorgehen aber doch verständlich. Er hatte den Kampf gegen das Seidenschweren eröffnet und es in den bekannt gswordenen Entwürfen der Seidenordnung verboten — trotzdem duldete er es in der Stadt. Der Ernst und Erfolg seines Auftretens war in Frage gestellt, wenn er weiter untätig zusah. Wie hätte er seine Forderungen auf dem nächsten Reichstag mit Nachdruck vertreten können? Dazu kam, dass das eigene alte Seidengewerbe durch das Übel in Bedrängnis kam und dass er ihm dessen Beseitigung wiederholt in Aussicht gestellt hatte. Nun musste er nicht nur die Klagen, sondern auch die Anklagen der Seidmacher vernehmen. So war sein Standpunkt unhaltbar geworden: Worte und Taten widersprachen sich. Im jetzigen Stadium der Dinge gab es aber nur noch einen Ausweg: die Vernichtung der Seidenschwerer.

Als im August 1594 der Reichstag in Regensburg tagte, da konnten die Kölner Gesandten mit einer gewissen Berechtigung die Anregung zur strengen Verfolgung des Seidenschwerens geben, nachdem ihre Stadt durch ihr Einschreiten gezeigt hatte, für wie ernst sie das neue Übel hielt[48]). Der Reichstag stimmte zu und verbot in seinem Abschied bei Strafe das falsche, betrügerische Seidenfärben.

[47]) S.-A. Supplikation des Seidamts vom 23. Mai 1594. Rpr. 44, 183: 27. Mai 1594.

[48]) Reichstagsakten 1594 I. Instruktion der Gesandten: die Handlung



Damit aber schien dem Rat genug getan zu sein. Er hat wohl noch im selben Jahr die alte Kommisson der Herren zu den Quaderfarben mit der Aufgabe betraut, auch auf das Seidenfärben und den Seidenhandel ihre Aufmerksamkeit zu richten, eine wirkungslose Massregel, wie sich in den nächsten Jahren gezeigt hat[49]). Dabei ist es geblieben. Am Ende des Jahres kam Köln darum sogar in die unangenehme Lage, einer Bitte der Stadt Frankfurt um die Kölner Seidenordnung nicht entsprechen zu können. Die Folgen der Politik des Rats hatten sich bemerkbar gemacht und hielten ihn von weiteren Eingriffen ab.

Schon das Jahr 1593 zeigt einen nach den gewaltigen Steigerungen der letzten Jahre auffälligen Rückgang der in Köln gezwirnten und gefärbten Seide. Seitdem der Rat in den Entwürfen der Seidenordnung das Schweren verboten hatte — die Entwürfe hatten dem Seidamt vorgelegen und waren also bekannt — und seitdem er auf den Städtetagen zum Kampf dagegen rief, war die Lage in Köln unsicher, die Produktion gefährdet. Wie konnten die Kaufleute den kostbaren Rohstoff aufs Spiel setzen? Die Katastrophe von 1594 zeigte, dass die Befürchtungen begründet waren. Nach den Konfiskationen von 1594 und nach dem Reichsabschied von Regensburg, als dessen eifrigsten Vollstrecker man den Kölner Rat fürchten musste, haben die Fremden teils ihre Seidbereitung in der Stadt eingeschränkt, wieder an anderen Orten färben und die gefärbte Seide von da unter Umgehung Kölns direkt an ihren Bestimmungsort bringen lassen, teils die Stadt überhaupt verlassen[50]). Ende 1594 klagen die früher so gut beschäftigten Spinner über Abgang und Unordnung in ihrem Amt[51]). Das war Arbeitsmangel.

Durch die Haltung des Rats war — znnächst wenigstens — die

---

solle diesmal im Städterat nicht allein repetiert, sondern auch dahin geleitet werden, dass solche falsche Farbe und Seide durch einhelligen sämtlicher Stände Beschluss allenthalben im Reich unter namhafter Strafe verboten und gänzlich abgeschafft und verbannt werde. Die Protokolle der Inquisition vom Frühjahr 1594 sollen die Gesandten als Material mitnehmen.

[49]) Rpr. 45, 39: 24. Dezember 1594.

[50]) S.-A. Ungeferlich bedenken etc., siehe Anm. 43. Supplikation des Seidamts vom 15. Dezember 1595: Bitte, die Gebrechen abzustellen, die sich zwischen ihm und etlichen Fremden und andern zugetragen, „so doch nunmehr meistenteils auch entwichen“. Seidamt c[a] Thomas Braun 12. März 1597: da man sie (die Fremden) darzu gehalten, dass sie aufrichtige farb machen sollen, hat sich einer für, der ander nach auss dem staub gemacht.

[51]) S.-A. Supplikation vom 2. September 1594.

wichtige Frage des Seidenschwerens entschieden. Mit der blossen Unterdrückung des Schwerens allein aber war es nicht getan. Auch der Import geschwerter Seide und Seidenwaren, besonders der Posamenten, die Herstellung geschwerter Posamenten in der Stadt hätte verboten und die längst dringend notwendige Abgrenzung der Tätigkeit der Seidmacher, der Seidbereiter und Posamentierer hätte vorgenommen werden müssen [52]). Da keines von beiden geschah, dauerte die äussere und innere Konkurrenz an und erschwerte dem Seidamt das Leben. In den Jahren 1595 und 1597 ist es deswegen zu Differenzen mit zwei Kaufleuten gekommen, die Flockseide eingeführt und hatten verarbeiten lassen und denen das Amt die Seide abgenommen hatte [53]). Der Rat entschied, dass der Amtsbrief der Seidmacher in allen seinen Punkten zu halten sei [54]).

Eine unerwartete Folge, die den Rat hätte recht nachdenklich stimmen müssen, hatte die Weitereinfuhr geschwerter Seidenwaren, besonders des Seidenlints und der Flockfransen. Die Seidmacher wussten sich nicht mehr anders zu helfen, als dass sie selbst geschwerte Seide kauften und verarbeiteten. 1597 wird zum ersten Mal diese Beschuldigung mit Erfolg erhoben; denn 1598 muss ein Amtsmeister der Seidmacher die Beschuldigung als wahr anerkennen: das ganze Amt handle mit falschen Waren und geschwerter Seide, wie alle Kaufleute in und ausser Köln täten [55]).

Man müsste die praktische Einsicht des Amts anerkennen, weil es den einzigen Ausweg, der ihm geblieben war, endlich ging, wenn es sich nicht gleichzeitig zu ganz bedenklichen Handlungen hätte hinreissen lassen. Statt dem Rat die Notwendigkeit einer Änderung seiner bisherigen Stellungnahme darzulegen, hat es falsche Anschuldigungen erhoben und die Visitationen und Konfiskationen bei Händlern und Färbern fortgesetzt bezw. fortsetzen wollen [56]). Die Folgen dieser

[52]) In der schon genannten Denkschrift „Ungeferlich bedenken etc." wurde der Rat auf diese Punkte aufmerksam gemacht.

[53]) S.-A. Seidamt c[a] Thomas Braun und Stephan Weissmann 1595 u. 1597.

[54]) Rpr. 47, 82: 12. März 1597.

[55]) Rpr. 47, 161: 4. Juli 1597. Rpr. 47, 300: 5. Januar 1558. Den gleichen Vorwurf hatten die Kaufleute schon in den Verhandlungen von 1592 und Dusart in einer Supplikation vom 18. März 1594 erhoben. Doch hatten sie damit beim Rat nichts erreicht. Es handelte sich damals offenbar um geringe Mengen; nach dem Importverzeichnis von 1594 waren es etwas über 100 Karten à 2 Pfund.

[56]) Rpr. 47, 280, 289, 291, 296, 300: 3., 17., 20., 31. Dezember 1597. 5. Januar 1598.



doppelten Moral für das Amt waren sehr demütigend — der Rat ordnete, sobald er von diesen Dingen hörte, eine Visitation bei den Seidmachern selbst an und verbot bis auf weiteres dem Amt, überhaupt Visitationen zu halten[57]).

Auch eine andere, den Misserfolg seiner Politik beleuchtende Erscheinung machte ihn nicht irre. 1597 hatte er in die Morgensprache einen Artikel gegen das Seidenschweren aufnehmen müssen, weil die tägliche Erfahrung zeige, dass es in der Stadt betrieben werde. Das Schweren hörte trotzdem nicht auf — „weil die unersättliche gewins begirlichkeit menniglichen anklebt“, wie das Amt einmal treffend bemerkte. Aus der Angabe, viele Seidfärber seien wieder in die Stadt gekommen[58]), kann man schliessen, dass in den Jahren 1596—1598 auch die Seidfärber von 1594 zurückgekehrt waren; sie finden sich nämlich alle wieder in der Stadt — bis auf die beiden Dusart. 1598 veranlasste Köln ein neues Edikt auf dem Hansetag in Lübeck[59]). Obwohl das alles zeigte, dass die bisherigen Verordnungen keinen Erfolg gehabt hatten und dass auch an der Durchführung der jetzigen sehr zu zweifeln war, hat der Rat nicht gezögert, ihm in der eigenen Stadt Geltung zu verschaffen. Es folgte ein zweites 1594. Wiederum wurden die Kessel der falschen Färber ausgebrochen und zerschlagen[60]).

So sehr hatte der Rat die Sprache der Tatsachen missverstanden, die doch klar genug das eine lehrten, dass der Kampf gegen das Schweren und die geschwerten Waren ein Kampf mit einer Hydra war, solange die Konsumenten die Waren verlangten und die Produktion in den anderen Seidenstädten fortgesetzt wurde. Statt dessen hat er aus der Entwicklung der Jahre 1594—1598 nur die Lehre gezogen, dass die lang geplante Ordnung endlich zustande zu bringen sei. Er befahl daher neue Verhandlungen mit den Kaufleuten, den Räderspinnern und dem Seidamt[61]).

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit haben die Kaufleute und Räderspinner nunmehr die Forderung des Seidenschwerens ausgesprochen. Bis zu 3 Lot auf ein Pfund solle es ihnen erlaubt sein. Sie berufen sich auf Italien, wo es auch gestattet sei.

---

[57]) Rpr. 48, 122: 14. August 1598.

[58]) Rpr. 48, 228: 7. Dez. 1598.

[59]) Hanse-Akten 1598: Instruktion der Gesandten.

[60]) Rpr. 48, 228, 235, 254: 7., 9. und 21. Dezember 1598.

[61]) Rpr. 48, 235: 9. Dezember 1598.

Das Verlangen, das eigene Gut selbst färben zu dürfen, steht damit im Zusammenhang und ist schon bekannt.

Auch auf der Forderung der eigenen Verarbeitung ihrer Flockseide bleiben sie bestehen.

Das Seidamt ist gegen die Bewilligung und beruft sich jetzt dafür nicht nur auf seinen Amtsbrief, sondern wegen des Schwerens auch auf den Reichstagsabschied von 1594.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre und nach dem jüngsten Vorgehen des Rats konnte es nicht zweifelhaft sein, wie die Entscheidung fiel. Das blosse Verbot des Schwerens hatte sich als unwirksam erwiesen. Zu seiner dauernden Unterdrückung gab es nur das eine Mittel, welches das Amt schon 1592 und seitdem wiederholt vorgeschlagen und das der Rat in dem Rezess von 1594 auch in Aussicht genommen hatte: die alte Trennung von Färben und Seidbereiten bezw. Seidmachen. In diesem Sinne fiel auch die Entscheidung[62]).

Die Ordnung selbst war schnell zustande gebracht. Den Entwurf von 1592, der solange in den Akten geschlummert hatte, brauchte man nur in den beiden Punkten, die die Flockfransen und das Färben betrafen, abzuändern. Die neue Fassung gestattete das Färben nur einigen vereideten Lohnfärbern, denen die Herstellung eigener Seide streng verboten war. Das Schweren blieb verboten, und zum Räder- und Mühlenwerk blieben wie früher auch Nichtzünftige zugelassen, falls sie sich qualifizierten und an die Spinnerzunft eine einmalige, an die Stadt eine jährliche Abgabe entrichteten. Nähseide (Pärcher) und Fransen wurden endgültig dem Seidamt zugewiesen[63]). Mit einem ausführlichen Vorwort, aus dem die treibende Kraft der Frage des Seidenschwerens deutlich wird, und einem besonderen „Färbereid“ ist die neue Ordnung am 15. März 1600 in Kraft getreten[64]).

---

[62]) Rpr. 49, 184: 17. Dezember 1599.

[63]) In dem von Koch a. a. O. S. 99 ff. veröffentlichten Text der Ordnung steht bei der Aufzählung der dem Amt reservierten Artikel ein Komma an falscher Stelle. Es muss heissen: seidenlindt, schlengerschnur, pärcher, feine noch flocken- oder Capitaun francen.

[64]) Die Bezeichnung „Räder- und Mühlenordnung“, die Koch a. a. O. S. 99 der Ordnung gibt, ist nicht treffend. Sie findet sich nur wenige Male, von nicht sachkundiger Hand geschrieben, auf der Rückseite der fertigen Ordnungen. In den Rpr. und auch sonst heisst die Ordnung meist „Neue Seidordnung“, z. B. Rpr. 49, 269: 15. März 1600. Ist die Bezeichnung ausführlicher, dann wird stets hervorgehoben, dass die Ordnung auch vom Färben handelt. Nach der Geschichte der Ordnung sind diese Bestimmungen sogar die wichtigsten.



Sie hat eine fast zehnjährige Entwicklung zum Abschluss gebracht. Ihr Ergebnis ist ein unverkennbarer Misserfolg der Politik des Rats: denn das alte Seidamt stand vor seiner Auflösung und das Unternehmen der Kaufleute war zerstört.

Nach der zweiten Niederlegung der Kessel der Seidfärber im Jahre 1598 waren die Klagen über das Schweren in der Stadt verstummt. Der Seidenimport aber hatte angedauert, ja er war gewachsen, seitdem die Visitationen des Amts suspendiert waren. Unbehindert war darum auch die Herstellung der Flockfransen durch die Kaufleute gewesen. Tatenlos hatte das Amt zusehen müssen, wie ihm die Nahrung entzogen wurde. 1599 bezeichnen sich die Seidmacher als „bis auf den Grund verderbt, erschöpft und nahrlos“ und gezwungen, andere Berufe zu ergreifen [65]).

Die Seidenproduktion der Kaufleute bot keinen Ersatz; nur drei Jahre, 1591—1593, hatte sie geblüht, als die Produktionsweise, wie sie ursprünglich geplant war, wirklich bestand. Dann war sie durch Eingriffe des Rats — erst durch das Verbot des Schwerens, dann des Eigenfärbens — in so wesentlichen Punkten abgeändert worden, dass dem ganzen Unternehmen die Grundlagen entzogen waren. Das Färben als freie Kunst war die Seele des Unternehmens gewesen [66]). Die Neuordnung von 1600 bedeutet daher eine Rückkehr zu dem Zustande von 1589/90. Daran ändert auch die Zulassung Nichtzünftiger zum Räder- und Mühlenwerk nichts. Schon sehen wir zünftlerische Schranken errichtet: die Qualifikation, die der Beschränkung der Zahl dienen sollte, die Vereidung und die Gebühren. Die Hauptsache aber ist, dass das Räder- und Mühlenspinnen Lohnarbeit war, die im Dienste von Seidenhändlern und Verlegern verrichtet wurde. Da diese die Produktion einschränkten oder gar einstellten, fehlte der eigentliche Motor der Mühlenwerke, deren Zahl oder Verwendung zurückgehen musste.

In derselben Richtung musste die Aufhebung der alten, seit Jahren ausser Acht gebliebenen Bestimmung wirken, die die Einfuhr gezwirnter Seide verbot. Der Rat allerdings hatte sie im Interesse einer stärkeren Beschäftigung der Spinner erneuern wollen, liess sie aber auf Vorstellungen der Seidmacher hin fallen, die auf die Not-

---

[65]) S.-A. Supplikation vom 18. August 1599.

[66]) Die Kaufleute selbst führen in den kontradiktorischen Verhandlungen 1592 den plötzlichen Aufschwung des Kölner Seidhandels auf die freie Färberei zurück.

wendigheit der Einfuhr des Organsin für die Caffa- und Borattmacher hingewiesen und sich auch selbst die fremden Seidengarne hatten sichern wollen — wiederum eine Preisgabe der Interessen der Spinner und ein Zeichen geringen Vertrauens in die Leistungsfähigkeit der heimischen Garnproduktion.

Als Gewinn lässt sich allein vermerken, dass es dem Rat gelang, einige fremde Färber als vereidete Lohnfärber in der Stadt zu halten[67]). Aber auch sie sind nicht alle geblieben. Die anderen Färber, die seit 1598 nicht mehr geduldet wurden, haben sich in die benachbarten Lande geschlagen und dort in der alten Weise weitergearbeitet[68]).

Trotz der Misserfolge seiner Politik hat der Rat die optimistische Fassung der Einleitung des Entwurfs von 1592 in der neuen Ordnung beibehalten: durch Aufrichtung des Räder- und Mühlenwerks werde der Kölner Seidhandel zu neuer Blüte gelangen. So berechtigt dieser Optimismus damals war, als wirklich „Gelegenheit" dazu anhand gegeben war, so unwahr wirken jetzt die Worte, die die Syndici unbesehen aus der alten Vorlage abgeschrieben hatten. Denn wer bot im Jahre 1600 „Gelegenheit" zu neuem Aufschwung? Wo waren jetzt die zahlreichen Kaufleute, die damals das Räder- und Mühlenwerk anstellen wollten? So darf der gleiche Wortlaut der Einleitung beider Ordnungen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse sich geändert hatten und damit auch die Aufgabe der beiden Ordnungen; denn die von 1592 sollte eine reiche gewerbliche Tätigkeit in die richtigen Formen fassen, die von 1600 sollte eine solche unter wesentlich verschlechterten Voraussetzungen erst wieder schaffen.

Die Hoffnung ist unerfüllt geblieben. 1600 gibt es wohl sechs ausserzünftige Räder- und Mühlenspinner in Köln, aus ihrer Klage, dass die Mühlen nicht immer im Betrieb seien, sondern oft lange Zeit stillstehen müssen, ersieht man aber, dass es anders geworden war[69]). Je schlechter es aber wurde, desto hartnäckiger und zäher setzte der Rat seinen Kampf gegen das Seidenschweren fort. 1603 ist Köln auf dem Reichstag zu Regensburg wiederum in dieser Angelegenheit tätig

[67]) Rpr. 49, 269: 15. März 1600. 50, 38: 19. Juni 1600.

[68]) Korrespondenz zwischen Köln und Jülich. 21. u. 28. Juni, 7. u. 10. Juli 1600, 19. u. 26. November 1601.

[69]) S.-A. Supplikation vom 12. Mai 1600. Koch a. a. O. S. 79 hält die Räderspinner für zünftig. Dem steht entgegen, dass sie um Befreiung der durch die neue Seiden-Ordnung eingeführten Abgaben einkommen, die nach Art. 5 nur die unzünftigen Räderspinner zu entrichten hatten.



und erwirkt ein neues Edikt. Mit den Hauptseidenstädten tritt es in Korrespondenz, um sie zur Beachtung des Reichsedikts zu ermahnen und ihnen zu seiner Durchführung gute Ratschläge zu geben, die freundlich entgegen genommen, aber nicht befolgt wurden [70]). So blieb Köln die einzige Seidenstadt, die den Edikten nachkam, die es selbst veranlasst hatte. Dass sein eigenes altes Seidengewerbe und das neue der Posamentierer deshalb schweren Schaden litten [71]), hat den Rat davon nicht abgebracht, er hat den aussichtslosen Kampf fortgesetzt — ein Beweis für einen ungewöhnlichen Mangel an Fähigkeit zur realistischen Betrachtung der Dinge, der um so härter beurteilt werden muss, als zu Beginn des 17. Jahrhunderts feststand, dass die 1575 einsetzenden Bemühungen Kölns, die neue Technik in der Wollfärberei zu unterdrücken, ebenfalls gescheitert waren.

Die schärfste Zurückweisung bei seinem Vorgehen gegen das Seidenschweren hat Köln von Frankfurt erfahren. Länger als zwei Jahrzehnte hat Köln gegen die Frankfurter Seidenindustrie angekämpft, Reichstag und Kaiser gegen diese Stadt, die sich um die Reichstagsabschiede nicht kümmere, aufgerufen. Es läge darin nichts Auffälliges, wenn Frankfurts Seidenindustrie die einzige gewesen wäre, gegen die man diesen Vorwurf hätte erheben können. Es war aber bekannt, dass von Frankenthal, Hanau und Wesel das gleiche galt. Wenn man sich auch dieses einseitige Vorgehen zunächst damit erklären kann, dass die Aussicht auf einen Erfolg gegenüber der dem neuen Glauben anhängenden und die calvinistischen Flüchtlinge beherbergenden Reichsstadt Frankfurt, wenn nur der Kaiser gewonnen war, weit grösser war als gegenüber den unter dem Schutze ihrer Landesfürsten stehenden übrigen Städte, so liegt doch auch die Annahme nahe, dass die Missgunst gegen die damals in Handel und Gewerbe mächtig emporstrebende

[70]) Besonders klar geht das aus der Korrespondenz mit Jülich hervor. Vgl. Anm. 68. Ausserdem Korrespondenzen mit Frankfurt, Hanau, Hamburg und dem Kurfürsten von Sachsen.

[71]) S.-A. Eindringliche Supplikationen der Seidhändler, der Winkelhalter und der Posamentierer „mit Effektuation des Edikts einzuhalten“ vom 24. April, 1. und 12. Mai 1600. Alle wurden abschlägig beschieden. Rpr. 50, 26 und 33: 9. u. 14. Juni 1600. Nur die Caffa- und Borattmacher, die, weil sie unabgesottene Seide verwandten, besondere vereidete Lohnfärber bekommen hatten, setzten unter Hinweis auf die beständigen Fortschritte der Färbereitechnik durch, dass ihnen das Färben der Couleuren freigegeben wurde. Die Schwarzfärberei dagegen blieb Lohnwerk. Das war die vierte Lösung des Problems seit 1590. Rpr. 50, 118: 30. August 1600.

Schwesterstadt ein zweites Motiv des offenen und versteckten Kampfes gewesen ist. Der Anblick dieser Blüte war für Köln um so weniger erfreulich, als die zahlreichen niederländischen Kaufleute dazu beitrugen, die ihm wegen seiner fortschrittsfeindlichen Gewerbepolitik seit 1594, besonders aber seit 1600 den Rücken gekehrt hatten [72]). Dieser Abfluss wirtschaftlicher Kräfte sollte gehemmt werden, indem man Frankfurt zur Durchführung des Reichstagsabschiedes zwang. Die Frankfurter Seidenhändler haben sich gegen die Übergriffe des Kölner Rats und Seidamts lebhaft zur Wehr gesetzt. Es ist zu Auseinandersetzungen gekommen, die für die Geschichte wirtschaftlichen Denkens von einiger Bedeutung sind.

[72]) Das Frankfurter Bürgerbuch verzeichnet 1593—1600 14 Aufnahmen von Niederländern aus Köln, darunter sind 6 Kaufleute, von 1601—1610 26 Aufnahmen, darunter sind 11 Kaufleute. Drei von ihnen erkennt man sicher als Seidenhändler, bei einigen anderen ist dieser Beruf wahrscheinlich. Ausserdem findet sich 1602 der Seidfärber Simon Ingelgraven, der 1600 als vereideter Färber in Köln verpflichtet worden war. Für den Rückgang der niederländischen Gemeinden in Köln vgl. die Zahlen in Anm. 6. Die nicht wirtschaftlichen Gründe desselben erörtert Schwering a. a. O. S. 195.

(Der Schluss der Abhandlung folgt im nächsten Jahrgang.)

Kleine Beiträge.

Zur Lage und Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts im Roer-Departement [1]).

Von **Alfons Fritz** in Aachen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts beginnt in den katholischen Gegenden besonders des westlichen Deutschlands die entscheidende Entwicklung des

[1]) Im folgenden Aufsatz ist auf die Verhältnisse der Hauptstadt des Departements, Aachen, und der kleineren Orte mehr Bezug genommen als auf die der volksreichsten Stadt, Köln, nicht nur weil sie an sich weit weniger bekannt geworden sind, sondern besonders deshalb, weil sie als die typischen anzusprechen sind im Gegensatz zu Köln, wo mit Hülfe der vorhandenen Studienfonds auch noch in französischer Zeit das Unterrichtswesen auf einer gewissen Höhe erhalten werden konnte. Die in erster Linie benutzten Präfekturakten des Düsseldorfer Staatsarchivs tragen alle den Obertitel: Roerdepartement. Präfektur IV. Division 1. bureau. Bei den folgenden Zitaten wird er ausgelassen und nur der unterscheidende Untertitel angeführt.

Gymnasialunterrichts zur Staatsschule oder wenigstens der nach staatlichen Grundsätzen verwalteten und vom Staate beaufsichtigten Gemeindeschule, wie wir sie heute besitzen. Es dürfte nicht uninteressant sein, die Anfänge dieser Entwicklung im Bereiche des französischen Roerdepartements mit einigen Strichen zu skizzieren. Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts sind hier für den gymnasialen Unterricht, und nicht nur für diesen, kirchliche Grundsätze entscheidend, wird seitens kirchlicher Faktoren ein Beaufsichtigungsrecht oder sogar die Erlaubniserteilung zum Schulhalten in Anspruch genommen, besitzen die religiösen Orden, im besonderen die Jesuiten, beinahe eine Art Monopol. Wo sich Ende des Mittelalters und in der Reformationszeit der durch Laien erteilte lateinische Unterricht hervorgewagt und mitunter Stütze und Beistand bei den Magistraten der Reichs- und Landstädte gesucht hatte, da verkümmerte er rasch in den Zeiten der Gegenreformation, als die Jesuiten die kirchlich unzuverlässigen oder unzweideutig protestantischen Laienschulen mit Hülfe der katholischen Obrigkeit bekämpften und ihre eigenen Schulen in eine vorherrschende Stellung brachten, getreu ihrem Grundsatze, dass der höchste Zweck des gelehrten Unterrichts die Befestigung des katholischen Glaubens sei. Auch andere Orden, selbst die mit den Jesuiten an manchen Orten rivalisierenden Franziskaner, nahmen für ihre Schulen, wenn diese überhaupt lebensfähig blieben, bis zu den Thesenprogrammen Grundsätze und Formen des Jesuitenunterrichts an. Wenn an diesem Zustande die Aufhebung des Jesuitenordens (1773) etwas änderte, so betraf es im ganzen nur die äussere Organisation der Schule. Diese änderte sich allerdings mitunter recht wesentlich, wie das Beispiel der Reichsstadt Aachen zeigen möge, die durch die Gegenreformation einen streng konfessionellen Charakter erhalten und bis zur französischen Revolution bewahrt hat.

Wie für den ganzen katholischen Westen, so war auch für Aachen die Aufhebung des Jesuitenordens gleichsam eine Vorwelle, welche das Erscheinen der alles Bestehende mit sich fortreissenden Sturmflut der französischen Revolution anzeigte. Die Beschlagnahme des Jesuitenvermögens durch den reichsstädtischen Magistrat duldete damals der für Aachen zuständige Bischof von Lüttich nach kurzem Sträuben. Die Entscheidung des Kaisers Joseph II. oder vielmehr seines Reichshofrates vom 20. Oktober 1774 im Streite zwischen dem Kölner Erzbischof und der Reichsstadt Köln, wonach letzterer unter bestimmten Verpflichtungen die Temporalien der Kölner Jesuiten überwiesen wurden[2]), gewann für Aachen und den ganzen Westen Bedeutung, wenn auch die mächtigen Reichsstände mit Erfolg die Bestimmung, dass der Landesherr die in fremden Territorien gelegenen Güter des seiner Verwaltung unterstellten Jesuitenvermögens mit übernehmen sollte, mehr dazu benutzten, um Jesuitengüter in fremden Territorien zu reklamieren als die im eigenen Lande gelegenen eines fremden Jesuitenkollegs auszuliefern[3]). Da Aachen zu den mächtigeren Reichsständen eben nicht gehörte,

[2]) v. Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln. Köln a. Rh. 1833, S. 512 ff.

[3]) Zeitschr. d. Aach. Geschichtsvereins XXIX (1907), S. 239 ff.

so schmolz das auch an und für sich nicht allzu grosse Aachener Jesuitenvermögen durch Beschlagnahme des exterritorialen Besitzes, selbst in den österreichischen Niederlanden, so zusammen, dass von den beiden Verpflichtungen, welche Joseph II. den Landesherrn auferlegt hatte, den Exjesuiten angemessene Pensionen zu gewähren und den übrigen Ertrag des Jesuitentemporales zur Unterhaltung der bisher von den Jesuiten geführten Anstalten zu verwenden, nur die erstere erfüllt werden konnte. Aus diesem Grunde war der Magistrat gezwungen, bei der Neueinrichtung des früheren Jesuitengymnasiums die Gehälter der Lehrer der städtischen Kasse zu entnehmen. Gewiss hatte er bereits früher einen mit dem Jesuitenprovinzial in verschiedenen Verträgen vereinbarten Zuschuss zu den Kosten des gelehrten Unterrichts geleistet, aber einen Einfluss auf die Berufung der Lehrer und die Verwaltung der Schule hatte er nicht gehabt. Auch das änderte sich nunmehr. Der Magistrat griff in die inneren Angelegenheiten des Gymnasiums mit seinen Schulordnungen ein, und wenn er zunächst noch im Jahre 1773 dem Hinweis des Bischofs von Lüttich auf die Diözesanordnung, dass keiner öffentlichen Unterricht erteilen dürfe, der nicht vorher das Glaubensbekenntnis abgelegt und vom Bischof die Erlaubnis erhalten habe, nicht widersprach, sondern die bischöfliche Bestätigung der Lehrer nachsuchte, weil er in wichtigeren Dingen des Entgegenkommens des Bischofs bedurfte, so ist in der Folge von der bischöflichen Bestätigung der Gymnasialprofessoren nicht mehr die Rede. Das reichsstädtische Mariengymnasium stand zum Magistrate rechtlich in kaum einem anderen Verhältnis als heutzutage ein staatliches Gymnasium zur Staatsregierung.

Auch eine andere geistliche Behörde hatte nämlich ein wichtiges Schulrecht dem Magistrat zugestanden. Der Scholaster des Aachener Münsters hatte gegenüber widerrechtlichen Anmassungen der Stadt, wie er es nannte, für sich allein die Erlaubniserteilung zum Schulhalten in Anspruch genommen und war von seinem Patron, dem Kurfürsten von der Pfalz als dem Herzog von Jülich, nachdrücklich unterstützt worden. Nunmehr musste in dem Wiener Vertrag vom 10. April 1777 der Patron des Scholasters den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Aachen das Recht einräumen, Schulen zu errichten und Schulmeister zu bestellen. Nur die Aufsicht über die Lehren der Schulmeister und die Schulbücher verblieb dem Scholaster[4]), doch verlautet über diese Art seiner Tätigkeit nicht viel.

Das ist auch nicht zu verwundern; denn Abweichungen von der katholischen Lehre traten weder in Aachen, noch in den anderen streng katholischen Gegenden des Westens wohl kaum im Schulbetrieb zutage. Ja, man kann behaupten, dass das Gepräge, das die Jesuiten dem gelehrten Unterricht gegeben hatten, auch nach der Auflösung des Ordens ihren Schulen erhalten blieb. Ziel und Methode des Unterrichts änderten sich ebensowenig wie die Schulbücher, deren Verfasser Jesuiten gewesen waren.

Natürlich mussten solche Schulen den französischen Republikanern, als sie das linke Rheinufer in Besitz nahmen, verhasst sein. Zum Hasse gegen die geistlichen Schulen drängte schon die Kirchenfeindschaft. Die

[4]) Zeitschr. des Aach. Geschichtsvereins XXIX (1907), S. 215—219.



Republikaner waren es, die zuerst in den katholischen Gegenden des Westens den kirchlichen Zweck der Schulen durch den staatlichen ersetzten. Die Ausbildung des Bürgers nach den Anschauungen der französischen Revolution und später, je mehr die weltbürgerliche Gesinnung den beschränkt nationalen Bestrebungen nachgab, die Förderung der französischen Sprache in und mit der Schule wurde ihnen die Hauptsache. Auch in der einheimischen Bevölkerung, die ja zumeist aus religiösen Gesichtspunkten oder Anhänglichkeit an das Alte solchen Absichten der französischen Beamten fremd gegenüberstand[5]), setzte sich eine Geringschätzung der „scholastischen Methode" der bisherigen Schulen durch. Auch hier stimmte man vielfach in die Vorwürfe ein, dass die alten Schulen die neuerdings zu Ansehen gelangten mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer vernachlässigten, dass sie im wesentlichen nur Geistliche auszubilden verständen, aber für die Zwecke des bürgerlichen Lebens wenig oder nichts leisteten. So spricht der Maire von Aachen in einem Schreiben an den Präfekten vom 22. Oktober 1802 wenig anerkennend von den Professoren des alten Gymnasiums: Sie trügen zwar ihr Teil zur Kenntnis des Lateinischen bei, aber ihr Unterricht sei durchsetzt von allen Fehlern der alten scholastischen Methode. Ähnlich urteilt der unbekannte, aber den einheimischen Kreisen offenbar angehörige Verfasser eines Mémoire sur l'instruction publique, welches der interimistische Präfekt Jacobi am 30. August 1802 dem Aachener Maire zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelte[6]). Der Verfasser, das sei nebenbei bemerkt, ist so wenig kirchenfeindlich, dass er die Anlehnung der Elementarschulen an die Pfarreien und frühere Mönche, die in den Pfarrkirchen Dienste leisten könnten, als Elementarlehrer empfiehlt. Sein Urteil über den früheren Gymnasialunterricht lautet in deutscher Übersetzung: „Es handelt sich nicht nur darum, diesen Unterricht wieder aufleben zu lassen, sondern man muss ihn auch mit dem Geiste der Zeit versöhnen und den Neuerungen anpassen, die sich in den schönen Wissenschaften geltend gemacht haben. Es wäre unrecht[7]), sich, wie in der Vergangenheit, fast einzig und allein ans Lateinische zu klammern, indem man die Schüler über diese alte Strasse schleppt, gepflastert mit tausend scholastischen Spitzfindigkeiten, die weniger geeignet sind, den Geist zu bereichern als ihn zu verblöden . . . Man beklagt sich mit Recht, dass die jungen Leute beim Verlassen der Schule alle Wege des alten Latium, aber ihr eigenes Land nicht kennen. Man konnte nicht selten Abiturienten sehen, die nicht einmal eine Rechnung aufstellen oder einen Brief in ihrer Mutter-

---

[5]) Über die Anhänglichkeit der rheinischen Bevölkerung an die alten Schulen finden sich Nachrichten bei J. Hashagen, Das Rheinland und die französische Herrschaft (Bonn 1908), S. 179 ff.

[6]) Aachener Stadtarchiv, Jesuitenkloster, Gymnasium, Schulwesen VI.

[7]) Ce seroit vraiment à tort que l'on s'attacheroit, comme par le passé, presque exclusivement à la latinité en trainant les écoliers par cette vieille route hérissée de mille subtilités scholastiques moins propres à enrichir qu'à étourdir l'esprit . . .

sprache aufsetzen konnten. Um solchen Übelständen vorzubeugen, ist es nötig, als obersten Grundsatz aufzustellen, dass das Französische und das Deutsche gleichmässig und sogar vorzugsweise neben dem Lateinischen gelehrt werden." Genau so urteilt über den früheren Unterricht und ähnliche Forderungen erhebt der Bürgermeister Tennhof von Kempen in einem Briefe an den Präfekten vom 14. August 1802[8]).

Wenn solche Anschauungen über das bisherige Schulwesen sich auch in den einheimischen Kreisen festsetzten, so kann es nicht wunder nehmen, wenn die Städte, in vielen Fällen durch die Beschlagnahme der Schulgebäude für Kriegszwecke oder Einziehung der Jesuitengüter entmutigt, stets aber durch ungeheure Kriegskontributionen und die Not der Zeit an die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gebracht, die Sorge für ihre Schulen möglichst abschüttelten oder, wie in Aachen, die Gehaltszahlungen an die Lehrer ganz einstellten. Als am 4. Februar 1802 im Aachener Stadtrat ein Gesuch der Lehrer des Mariengymnasiums betreffend Zahlung des rückständigen, laufenden und zukünftigen Gehaltes verlesen wurde, erklärte die Versammlung mit Rücksicht auf die in Köln vom Staate eingerichtete Zentralschule, dass der öffentliche Unterricht grundsätzlich eine Angelegenheit des Staates sei, und beschloss, die Gehälter nur bis zu dem Tage nachzuzahlen, an dem der Beschluss des Regierungskommissars Rudler betreffend Einrichtung der Kölner Zentralschule durch die Zentralverwaltung des Departements zur Ausführung bestimmt worden war, d. h. bis zum 21. Floréal des Jahres VI (10. Mai 1798).

Die alten Schulen wurden auf solche Art in der Regel Privatschulen und fristeten als solche unter stetig sich vermindernder Frequenz kümmerlich ihr Leben, drangsaliert durch Verfügungen und Revisionen der Behörden, besonders als die französische Regierung, wie wir unten sehen werden, das Schulwesen nach ihren Absichten neu geordnet hatte und für ihre Schulen in den Privat- oder Winkelschulen eine unangenehme Konkurrenz erblickte. Nur ein paar wurden den Bestimmungen der französischen Unterrichtsverwaltung gemäss neugeordnet und dadurch wieder lebensfähig. Im besondern vernichtend wirkte auf die Schulen des alten Stils die Aufhebung der Klöster, auch der Unterricht erteilenden Orden z. B. der Franziskaner, im Jahre 1802.

Aber schon vorher hatten sich unter der Ungunst der Zeiten viele, welche Wert auf die alten Formen des Unterrichts und die Ausbildung durch Klostergeistliche legten, auf Veranlassung und unter Leitung katholischer Geistlichen in die vom französischen Einfluss noch nicht berührten klösterlichen Erziehungsinstitute des inneren Deutschland zurückgezogen. Auch darüber liegen uns Nachrichten vor. So schreibt der Aachener Maire am 12. November 1800 an den Präfekten: „Seit einiger Zeit vernahm ich, dass die Einwohner dieser Gemeinde ihre Kinder in Schulen oder Klöster jenseits des Rheines schickten. Diese Entdeckung erregte umsomehr meine Aufmerksamkeit, als die neuen Gesetze betreffend den öffentlichen Unter-

[8]) Vgl. J. Brungs, Geschichte des Gymnasium Thomaeum zu Kempen (Rhein), im Programm des Kgl. Gymnasiums zu Kempen 1907, S. 12—13.



richt noch nicht in diesen Departements zur Ausführung gebracht sind und noch nichts an der alten Methode des Unterrichts geändert ist." Er bezeichnet im besondern ein Trappistenkloster Westfalens, welches durch Vermittlung von Geistlichen Knaben von 6 bis 10 Jahren den herkömmlich unentgeltlichen Klosterunterricht in verschiedenen Sprachen und Wissenschaften, vor allem in der katholischen Religion, anbiete, aber dabei sie bis zu ihrem 19. Jahre für landwirtschaftliche Arbeiten ausbeute. Ob die in dem Schreiben vorgebrachten Klagen über die Mönche begründet waren, braucht hier nicht untersucht zu werden. Dass die Überführungen der Kinder stattfanden, ist wohl kaum zu bezweifeln, da der Maire sowohl beteiligte Eltern, die er vernommen hat, als den Geistlichen, der die Vermittlung übernahm, mit Namen bezeichnen kann. „Nach weiteren Erkundigungen, so schliesst das Schriftstück, soll übermorgen ein neuer Transport von diesen Kindern abgehen, aber da wahrscheinlich weder die Begleiter noch die Kinder mit gültigen Pässen versehen sind, werde ich sie verhaften lassen, sobald sie das Gebiet der Gemeinde verlassen. Diese Prellerei[9]) an jungen Bürgern, die man vielleicht für immer dem Vaterlande entführt, scheint mir unter allen Umständen strafwürdig, und ich würde meine Mitbürger schon vor den Einflüsterungen einiger Priester und Fanatiker gewarnt haben, wenn ich nicht fürchtete, das Übel zu verschlimmern, bevor Sie allgemeine Massregeln sowohl gegen die Unterhändler, als gegen die Eltern ergriffen haben, die die Erziehung ihrer Kinder erklärten Feinden der Republik anvertrauen . . ."

Man könnte fragen, ob nicht besser als die empfohlenen Polizeimassregeln die Neuordnung des Schulwesens im Inlande der Auswanderung der Schuljugend vorgebeugt hätte, wenn wir auch nicht verkennen dürfen, dass die katholische Bevölkerung dem Staatsschulwesen misstrauisch gegenüberstand und den kirchlich geleiteten Schulen nicht nur aus religiösen Gründen den Vorzug gab, sondern auch aus materiellen, weil die Staatsschulen die alte Sitte der Unentgeltlichkeit des gelehrten Unterrichts abschafften und ein Schulgeld erhoben. Bis zum Jahre 1800 war nun, worauf das Schreiben des Maire hinweist, für den gelehrten Unterricht im Roerdepartement wenig geschehen. In Ausführung des Gesetzes vom 3. Brumaire des Jahres IV[10]) waren zwar in den Departements für Primärlehrer, welche im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der republikanischen Moral unterrichten sollten, Prüfungskommissionen[11]) eingesetzt worden, für den gelehrten

[9]) Cette escroquerie de jeunes citoyens qu'on enleve peut-être à jamais à la patrie, me paroit sous tous les rapports criminelle, et j'aurais déjà averti mes concitoyens contre les suggestions de quelques prêtres et fanatiques, si je ne craignois pas de faire empirer le mal avant que vous aviez pris quelques mesures générales tant contre les embaucheurs que contre les parens qui confient l'instruction de leurs enfans à des ennemis déclarés de la république.

[10]) Bulletin de lois. No. 203.

[11]) Nach Beschluss der Zentralverwaltung des Roerdepartements vom 8. Frimaire des Jahres VII (28. November 1798) waren Prüfungskommissionen

Unterricht aber war nur die oben erwähnte Zentralschule in Köln eingerichtet worden, welche im besondern aus den Fonds der dort gleichzeitig unterdrückten 3 Gymnasien unterhalten wurde[12]). Diese am 1. Frimaire des Jahres VII (21. November 1798) feierlich eröffnete Schule, welche gleichsam den mittleren mit dem Hochschulunterricht verband, konnte von Nicht-Kölnern nur unter grossen Schwierigkeiten und Kosten besucht werden. Die anderen Städte des Departements, auch die Hauptstadt Aachen, blieben für den gymnasialen Unterricht unberücksichtigt und auf ihre meist zu Privatschulen herabgesunkenen, dahinsiechenden Gymnasien alten Stils angewiesen.

So bietet, abgesehen von der Zentralschule in Köln, das Schulwesen des Departements im Anfange des 19. Jahrhunderts ein trostloses Bild: das Alte ist zerstört, das Neue noch nicht aufgebaut. Die alten Lehrer werden mit Misstrauen und Missachtung behandelt. Einen neuen Lehrerstand gibt es noch nicht. Den Klagen über den unwürdigen Zustand des Schulwesens und den Bitten um eine Neuordnung schliesst sich auch der Maire von Aachen in einem Schreiben an den Präfekten vom 22. Oktober 1802 an: „Die inneren Departements der Republik ernten schon die Früchte des wohltätigen Unterrichtsgesetzes, das Frankreich der Fürsorge seiner gegenwärtigen Regierung verdankt. Es ist Ihnen vorbehalten, Bürger Präfekt, die Vorteile auch den Einwohnern des Roerdepartements zu sichern und der Wiederhersteller des öffentlichen Unterrichts zu werden.“

Das Gesetz, um dessen Einführung gebeten wird, ist das von Napoleon

---

eingerichtet in Aachen, Köln, Krefeld, Kleve, Düren und Erkelenz. Vgl. K. Tücking, Geschichte des Gymnasiums zu Neuss (Neuss 1888, Beilage zum Programm des dortigen Gymnasiums vom Jahre 1889), S. 99. Einige Ungenauigkeiten bei Tücking sind oben im Texte richtig gestellt im Anschluss an einen Beschluss der Aachener Prüfungskommission vom 27. Nivôse des Jahres VII (16. Januar 1799), der den Geschäftsgang erkennen lässt: Le jury d'instruction établi pour l'examen des aspirans aux places d'instituteurs et institutrices des écoles primaires de l'arrondissement d'Aix-la-Chapelle s'étant occupé du choix de ceux qui par leur aptitude et leurs qualités civiques et morales sont jugés les plus propres à former la jeunesse pour la liberté, vu les preuves fournies par les citoyens ci-après au concours qui a eu lieu le 25e Nivôse present mois en exécution de l'arrêté de l'administration centrale du département du 8 Frimaire, s'est décidé unanimement en faveur de concourrans savoir (folgen die Namen mit Angabe von Heimat und Alter). Le jury determine en conséquence que dans le rapport qu'il adressera à l'administration municipale d'Aix-la-Chapelle pour être transmis sans délai à l'administration centrale du département, les dits citoyens seront désignés à l'effet d'obtenir la nomination aux places d'instituteurs de l'arrondissement d'Aix-la-Chapelle. Es folgen 5 Unterschriften, darunter 2 mit Zusatz: membre du jury. (Düsseld. Staatsarchiv. Öffentl. Unterricht im Arr. Aachen I, An 12).

[12]) Vgl. v. Bianco S. 76; G. Schoenen, Die Kölnischen Studienstiftungen, Köln 1892, S. 10 ff; Krudewig in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 33. Heft (1911) S. 72.



als dem Ersten Konsul proklamierte Unterrichtsgesetz vom 11. Floréal des Jahres X (1. Mai 1802)[13]. Es unterschied Primärschulen, die durch die Gemeinden zu errichten seien, ferner Sekundärschulen, die gleichfalls durch die Gemeinden errichtet werden sollten, falls sie nicht etwa auf Rechnung von Privaten unterhalten würden, und schliesslich Lyceen und Spezialschulen, für die der Staat die Kosten aufbringen wollte. Die Zentralschulen fielen fort. Statt ihrer sorgten für den gelehrten Unterricht die unter die unmittelbare Aufsicht des Präfekten gestellten Sekundärschulen, in denen Lateinisch und Französisch, die ersten Elemente der Erdbeschreibung, Geschichte und Mathematik gelehrt wurden, und die Lyceen, die dem Unterricht in den alten Sprachen, der Redekunst, der Logik und den Anfangsgründen der mathematischen und physischen Wissenschaften dienten. Letztere kamen aber weder für Aachen, noch für Köln in Frage. Für das Roerdepartement handelte es sich nur um Primär- und Sekundärschulen.

Es dauerte noch über ein Jahr, bis der Präfekt, gedrängt durch Klagen der oben skizzierten Art, sich anschickte, das durch weitere Erlasse des Ersten Konsuls näher erläuterte Gesetz für das Roerdepartement in Vollzug zu setzen, Grosse Plakate[14]) und Zeitungsannoncen enthielten in zwei Sprachen einen Aufruf des Präfekten Méchin vom 12. Fructidor des Jahres XI (30. August 1803) an alle diejenigen, die Französisch und Deutsch verständen, sich vor Ablauf des Monats auf den Unterpräfekturen um Lehrerstellen zu bewerben und zur Prüfung ihrer Fähigkeiten unter Beifügung von Zeugnissen eine Eingabe zu machen, die in den beiden Sprachen: Französisch und Deutsch eine Darstellung ihrer bisherigen Dienste und Studien und die Bezeichnung der Schulgattung, für die sie sich befähigt glaubten, enthalte. Wer zum Primärlehrer bestimmt werden wolle, müsse Französisch und Deutsch vollkommen reden, lesen und schreiben können und imstande sein, die Dezimalrechenkunst zu lehren. Die Sekundärlehrer müssten mit der Kenntnis beider Sprachen die des Lateinischen verbinden und die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie und Mathematik zu lehren verstehen. Lassen die beschämend geringen Anforderungen, die der Erlass an die Schulamtsbewerber stellt, schon einen traurigen Zustand des Unterrichtswesens ahnen, so enthüllen uns die zahlreichen bei den Präfekturakten des Düsseldorfer Staatsarchivs liegenden Gesuche die Qualität und den oft ungewöhnlichen Lebensgang der Bewerber[15]. Neben längst bewährten Lehrern finden sich recht viele verkrachte Existenzen[16].

---

[13]) Vgl. Bulletin des lois No. 186 und v. Bianco S. 556 ff.

[14]) Solche liegen noch bei den Präfekturakten des Düsseldorfer Staatsarchivs. (Roerdepartement. Präfektur. IV. Division. 1. bureau, Konvolut mit der Aufschrift: Instruction publique). Vgl. Recueil des actes de la Préfecture du Département de la Roer, Jahr XI, p. 381 ff., den deutschen Text bei v. Bianco S. 567 ff.

[15]) Öffentlicher Unterricht. Schulwesen im Arrondissement Aachen I, An 12 (1803/4).

[16]) Ich erwähne nur den Baron Karl von Schede, zur Zeit in Aachen wohnend. Vor der französischen Okkupation war er zwei Jahre Geheim-

Solchen meist eingewanderten Personen mit wechselvoller Vergangenheit die Kinder anzuvertrauen, mag den Eltern recht schwer geworden sein. Aber auch der Präfekt war mit den Resultaten der neuen Organisation nicht zufrieden. Ein nach Paris gesandter Bericht, dessen Entwurf bei den Düsseldorfer Akten[17]) liegt und, wenn er auch leider nur in Bezug auf Tag und Monat [10 Fructidor] datiert ist, doch aus seinem Inhalt heraus ins Jahr XII [= 28. August 1804] verwiesen werden kann[18]), beleuchtet den Zustand des öffentlichen Unterrichts, wie er ein Jahr nach dem Erlass des Präfekten Méchin vom 30. August 1803 sich darstellte, so anschaulich, dass seine Mitteilung in Übersetzung lohnt: „Wenn der öffentliche Unterricht im Roerdepartement nicht die Resultate gezeitigt hat, die man wünschen durfte, wenn die Zentralschule, die zahlreiche und ausgezeichnete Lehrer vereinigte, nicht viele gut unterrichtete Schüler geliefert hat, so muss man das hauptsächlich dem Mangel an gutem Elementarunterricht zuschreiben. Durch die neue Organisation will man zur Bildung einiger Sekundärschulen schreiten, und das Lyceum zu Bonn[19]) wird sich öffnen, um die besten Schüler aufzunehmen. Aber vor dem Eintritt in Sekundärschulen muss man Elementarkenntnisse haben, welche die Gemeindeschulen liefern müssten und welche die Jugend nur unvollkommen aus deren jetzigem Zustand zu schöpfen vermöchte. Man kann im Departement ungefähr auf 600 Primärschulen rechnen. Ihr Unterricht beschränkt sich auf Deutsch lesen und schreiben und die ersten Rechenregeln. Man kann behaupten, dass im allgemeinen die Schullehrer nur sehr unvollkommen ihre Muttersprache beherrschen. Trotzdem verstehen einige, ungefähr der zehnte Teil der oben genannten Summe, etwas Latein, Französisch, Geographie und Geschichte. Die Anstrengungen, welche die Verwaltung gemacht hat, um besser unterrichtete Lehrer und

---

sekretär des österreichisch-niederländischen Ministers Grafen Metternich-Winneburg in Brüssel, der ihm unter dem 31. Oktober 1792 ein gutes Zeugnis ausstellt. In Brüssel, wo er blieb, entwickelte er sich nach anderen beigefügten Zeugnissen zu einem glühenden Republikaner und nannte sich seitdem Charles Deschede. Nunmehr, unter dem Konsulat, ist er geneigt, seine politischen Ansichten von neuem zu berichtigen.

[17]) Staatsarchiv Düsseldorf. Öffentlicher Unterricht. Acta generalia I, An 9 [1800] — An 13 [1805].

[18]) So ist die Sekundärschule im Laurentianergymnasium zu Köln, eröffnet am 23. November 1803 [v. Bianco S. 94], „schon in vollem Gange", während von der Gemeinde Venraij, der am 15. April 1805 durch kaiserliches Dekret ihr Franziskanerkloster für die Sekundärschule zugewiesen wurde, erst erwartet wird, dass sie die Überlassung eines Gebäudes für eine Sekundärschule fordere. Vgl. unten.

[19]) Das Bonner Lyceum sollte bereits 1804 gegründet werden, doch verzögerte sich die Errichtung hauptsächlich aus Mangel an Geldmitteln bis zum August 1807, nachdem seit November 1806 ein Pensionnat provisoire seine Stelle vertreten hatte. Vgl. Buschmann, Zur Geschichte des Bonner Gymnasiums II, S. 11, 18, 19 im Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Bonn 1893.



besonders solche zu finden, die Französisch verständen, sind beinahe ganz resultatlos verlaufen, weil der Lehrerstand, alles dessen entbehrend, was die Eigenliebe und das Interesse reizen kann, nur aufgesucht wird von einer Menschenklasse ohne Vermögen und ohne Mittel, in einem anderen Stande weiterzukommen. Jedesmal, wenn es sich darum handelte, einen Primärlehrer zu ernennen, musste man sich an den weniger Unwissenden halten, und vergeblich war die Forderung, dass er alle Bedingungen erfülle. Es hat sich gezeigt, dass die Schule allein nicht dem Lehrer die Existenzmöglichkeit verschafft. Das Gesetz [20]) bewilligt ihm nur freie Wohnung und das durch den Stadtrat geregelte Unterrichtshonorar, und dieses ist gering. Im allgemeinen halten die Bestimmungen es recht niedrig, und es würde unnütz sein, es zu erhöhen, weil dann die Schülerzahl sich im gleichen Verhältnis verringern würde, wie das Schulgeld stiege. Es war daher nötig, den Küsterdienst mit dem Schuldienst zu vereinigen, um den Unterhalt einer Familie zu ermöglichen. Erstere wirft ein sicheres Einkommen ab und ist weniger unangenehm. Die Verwaltung ernennt nicht den Küster, aber sie ist beinahe verpflichtet, ihm die Schule zu übertragen, die jeder andere nicht würde bedienen wollen. Infolgedessen wird es nicht erstaunlich scheinen, dass die französische Sprache sich nur wenig auf dem Lande verbreitet hat. Eine Änderung, falls sie nicht etwa durch Gewaltmassregeln oder aussergewöhnliche Hülfe beschleunigt wird, kann nur durch eine lange Reihe von Jahren herbeigeführt werden . . . Wenn man den Lehrern nicht ein Einkommen sichert, das sie vor dem Elend schützt und Leute, die einigermassen gebildet sind, zur Anstellung bestimmen kann, wird man für lange Zeit auf eine Vervollkommnung des Unterrichts und die Ausbreitung der französischen Sprache verzichten müssen.

Die Mittelschulen waren Gymnasien oder Mönchsanstalten, deren Hauptunterricht das Lateinische war. Es sind 16 an Zahl. Nur zwei, die von Neuss [21]) und Kempen [22]) sind zu Sekundärschulen erhoben worden und werden eine gänzliche Umgestaltung erfahren müssen. Die anderen erfüllen nicht die nötigen Bedingungen und sind nicht bedeutend genug, um diesen Titel zu erhalten. Man bemerkt, dass in allen diesen Anstalten die naturwissenschaftlichen und mathematischen Wissenschaften in einer völligen Verwahrlosung sich befanden. Sie schienen nur zur Ausbildung von Priestern

[20]) Das Gesetz vom 11. Floréal des Jahres X [1. Mai 1802] bestimmte, dass die Primärlehrer durch die Maires und die Gemeindevertretungen gewählt, ihren Unterhalt beziehen sollten 1) aus der von den Gemeinden gestellten Wohnung, 2) dem von den Eltern gezahlten und von den Gemeindevertretungen festgesetzten Schulgelde.

[21]) Die Anerkennung des dortigen Gymnasiums als Sekundärschule liegt eingeschlossen in der Überlassung des Franziskanerklosters für eine solche Schule am 3. Februar 1804. Vgl. K. Tücking S. 102 ff.

[22]) Durch Beschluss des ersten Konsuls Bonaparte vom 7. Pluviose des Jahres XII (28. Januar 1804). Vgl. J. Brungs, Geschichte des Gymnasium Thomaeum zu Kempen, Programm des Kgl. Gymnasiums zu Kempen 1908, S. 39; Recueil des actes de la Préfecture Jahr XII, p. 292.

bestimmt. Die in der Organisation befindlichen Sekundärschulen sind im Begriffe, diese Anstalten glücklich zu ersetzen. Die Stadt Köln besitzt schon eine, die in vollem Gange ist und die Lobsprüche der Inspektoren des öffentlichen Unterrichts erhalten hat[23]) und bald wird sie eine zweite besitzen[24]). In denen von Neuss, Kempen und Montjoie[25]) wird vorläufig der Unterricht aufrecht erhalten bis zu ihrer endgültigen Organisation. Man ist im Begriffe die Aachener Sekundärschule[26]) zu bilden. Schliesslich wird die Gemeinde von Venray[27]) und vielleicht auch die von Geldern[28]) die Überlassung eines Gebäudes für eine derartige Schule fordern. Die Hauptschwierigkeit, der die Einrichtung solcher Anstalten begegnet, ist die Seltenheit von Personen, die mit der gründlichen Kenntnis der beiden Sprachen (Französisch und Deutsch) die der Wissenschaften verbinden, die dort gelehrt werden. Die gering bevölkerten Gemeinden finden in ihrem Schosse keine Leute, die zum Professor geeignet sind, und die Stellung, die sie bieten können, ist nicht anziehend genug, um einen gebildeten Menschen zu bestimmen, dass er sich dieser Art von Lebensberuf widmet. Der Erlass vom Jahre XI[29]), der Lehramtsbewerber einlud, sich auf der Präfektur zu melden, hat nur 40 Bewerbungen veranlasst, 25 von alten Lehrern, die eine Verbesserung erhofften, und 15 von neuen, die mehr einer Stellung bedurften als Neigung für unterrichtliche Tätigkeit hatten. Sobald die Regierung alle nötigen Einrichtungen getroffen hat, wird ihr noch übrig bleiben, das Misstrauen zu überwinden,

---

[23]) Eröffnet im ehemaligen Laurentianer-Lehrhause am 23. November 1803. Vgl. v. Bianco S. 94. Durch kaiserliches Dekret vom 22. Brumaire des Jahres XIV (13. November 1805) erhielt sie den Namen einer école secondaire communale de premier degré. Ebendort S. 588 ff.

[24]) Provisorisch eröffnet am 2. November 1805. Ebendort S. 100. — Durch das kaiserliche Dekret vom 22. Brumaire des Jahres XIV erhielt sie den Namen einer école sec. com. de second degré. Ebend. S. 589; Recueil des actes de la Préfecture, Jahr XIV, p. 213.

[25]) Vgl. den Beschluss des ersten Konsuls Bonaparte vom 17. Nivôse des Jahres XII (8. Januar 1804) im Recueil, Jahr XII, p. 267 ff.: La commune de Montjoie, département de la Roër, est autorisée à établir une école secondaire dans les bâtimens du ci-devant couvent des Mineurs, qui lui sont concédés à cet effet. Der Präfekt scheint über den Charakter der Schule im unklaren zu sein, weil er kurz vorher nur die von Kempen und Neuss als Sekundärschulen bezeichnet.

[26]) Sie wurde feierlich eröffnet am 1. Dezember 1805. Vgl. Schwenger im Jahresbericht des Kaiser-Karls-Gymnasiums zu Aachen 1888, S. 12.

[27]) Vgl. das kaiserliche Dekret vom 25. Germinal des Jahres XIII (15. April 1805) im Recueil, Jahr XIII, p. 381: L'école établie à Venray ... est érigée en école secondaire communale ...

[28]) Nicht in Geldern, sondern in Brühl entstand eine Sekundärschule. Vgl. das kaiserliche Dekret vom 4. September 1807 im Recueil, Jahr 1807, p. 352: L'école établie à Bruhl ... est érigée en école secondaire communale ...

[29]) Vgl. oben S. 458.

das alles Neue hier einflösst, und die Bevölkerung zu überzeugen, dass das Alter einer Praxis nicht ein Beweis ihrer Nützlichkeit ist. Die dem Staatsrat Dauchy zur Zeit seiner Reise durch das Departement gegebenen Antworten schildern in ziemlich beschränktem Rahmen die Lage des öffentlichen Unterrichts, die sich seit dieser Zeit nicht merklich geändert hat."

Auch diese Antworten sind erhalten in einem im gleichen Aktenfaszikel enthaltenen Entwurf mit dem Titel: Questions proposées par le conseiller d'État sur l'instruction publique. Der Entwurf trägt kein Datum, doch fällt er gemäss den Einzelheiten seines Inhalts in das Ende des Jahres 1802 oder den Anfang von 1803. Was darin z. B. über Kempen gesagt wird, beruht auf dem Berichte des dortigen Bürgermeisters Tennhof vom 14. Aug. 1802 [30]), dagegen ist der für die Einführung des Gesetzes vom 11. Floréal des Jahres X grundlegende Aufruf des Präfekten vom 30. August 1803 nicht erwähnt. Die Fragen, die nicht alle ausgeschrieben sind, und die Antworten weisen scharf auf den staatlichen Zweck, dem die Schulen durch Verbreitung der französischen Sprache dienstbar sein sollen, hin und schildern nicht nur den Zustand des Schulwesens, sondern überhaupt den Bildungsstand der Bevölkerung des Departements zu jener Zeit. Auf die Frage nach dem allgemeinen Zustand des Unterrichtswesens im Departement antwortet der Präfekt: „Es bestehen im Roerdepartement 15 Gymnasien oder Kollegs ausser der Zentralschule [31]) von Köln, die in einer besonderen Denkschrift behandelt werden wird. Die Schülerzahl in diesen verschiedenen Anstalten beträgt nur 383. Die besuchteste zählt 60, die kleinste 8. Die Unterrichtsgegenstände der meisten dieser Schulen sind die alten Sprachen, einige Abschnitte der Geschichte, oberflächliche geographische und mathematische Begriffe und die Elemente der alten Philosophie. Die Stadt Aachen hat ausserdem 2 Lehrstühle für Theologie [32]). Man folgt in den Schulen mit sehr geringen Änderungen der alten Jesuitenmethode. Die Schulen von Düren, Kempen und Geldern sind die einzigen, in denen man Unterricht in der französischen Sprache gibt. Man kann im allgemeinen behaupten, dass man unmöglich sich grossen Nutzen von der Schule in ihrem augenblicklichen Zustande versprechen darf. Die kleine Zahl der regelmässig den Unterricht besuchenden Schüler bezeugt den geringen Nutzen, den man aus ihm zieht. Es gibt keine einzige Schule, die nicht einer vollständigen Umgestaltung bedürfte. Ausser den Fehlern, die in der Unterrichtsmethode herrschen, entspricht die Verteilung der Schulen nicht den augenblicklichen Bedürfnissen des Bezirks, und sie sind keineswegs angepasst der neuen politischen Lage."

---

[30]) Vgl. Brungs im Programm des Kgl. Gymnasiums zu Kempen 1907, S. 11 ff.

[31]) Sie wurde am 17. September 1804 geschlossen. Vgl. v. Bianco S. 93. Nach Krudewig (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 33. Heft, S. 72) wurde sie schon am 22. Dezember 1803 wieder geschlossen.

[32]) Ursprünglich gab es drei. Allmählich ging die Zahl zurück, so dass im Jahre 1806 nur noch einer vorhanden war. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins XXX (1908), S. 85 und 102.

Die zweite Frage hängt gleichfalls mit der Schule zusammen, hat aber eine allgemeinere, politische Bedeutung. Sie lautet: „Beginnt die französische Sprache sich in der Bevölkerung auszubreiten, und welche Mittel würden sich empfehlen, um sie mehr in den Verkehr einzuführen?" Die Antwort ist nicht frei von Optimismus: „Die französische Sprache hat grosse Fortschritte in den Städten gemacht, besonders in Köln und Aachen, aber nicht so sehr auf dem Lande. Die Mittel zu ihrer Verbreitung werden viel von der guten Organisation, die man den Schulen geben wird, abhängen, aber diese Hülfe wird nur der jungen Generation zugute kommen. Für die Erwachsenen ist es schwer, einen Weg anzugeben[33]). Nur durch die Häufigkeit der gesellschaftlichen Beziehungen kann das Französische unter die der Schule Entwachsenen eindringen, und diese Beziehungen sind mit der Landbevölkerung gering. Gleichwohl würden einige Bücher, deren Lektüre das Volk am meisten liebt, zweisprachig gedruckt, eine heilsame Wirkung tun, so z. B. gute Kalender mit praktischen Bemerkungen über Landbau, nützliche Kenntnisse, Hauswirtschaft, Gesetze, deren Beobachtung Schwierigkeiten wegräumen oder Schaden verhüten kann, Schutzmassregeln für die Gesundheit, überhaupt alles das, was den Bedürfnissen der grossen Masse entgegenkommt. Man könnte die Lektüre solcher Bücher vorbereiten durch eine einfache Grammatik, frei von allem wissenschaftlichen Beiwerk, der man Gesprächsformeln und ein kurzes Wörterbuch beifügte, wo man nur die für den Verkehr nötigsten Wörter fände. Man könnte auch Gebetbücher empfehlen mit möglichst wörtlicher deutscher Übersetzung neben dem französischen Texte. Sie würden recht begehrt sein und ohne Zweifel die Leser mit einer grossen Anzahl französischer Ausdrücke vertraut machen. Aber diese Mittel fordern vorausgehende Auslagen für die Redaktion und die Druckkosten der Werke, an denen man dem Volke Geschmack beibringen möchte. Der Regierung könnte man die Tragung der Kosten nicht zumuten, aber es würde genügen, wenn sie sie vorschösse. Die Präfekten würden die Leitung in der Verwendung der dazu bestimmten Fonds haben, und mehrere Ausgaben für den

[33]) Einen ähnlichen Gedankengang finden wir in einem Runderlass des Präfekten Méchin an die Maires vom 11. Nivôse des Jahres XII (2. Januar 1804): Le gouvernement s'occupe avec intérêt et activité de l'organisation de l'instruction publique: les écoles qui se forment de toutes parts sur le territoire français sont des gages précieux de sa sollicitude. Bientôt le département de la Roër jouira des mêmes avantages; mais les fonctionnaires chargés de seconder les vues du Gouvernement, ont encore à remplir dans ces contrées une tâche particulière: c'est d'y encourager la propagation de la langue française et de faire disparaître la seule différence qui distingue les habitans des départemens réunis de ceux de l'ancienne France. Si une pareille réforme s'opère difficilement sur les hommes faits, elle est d'autant plus facile à l'égard de l'enfance. C'est donc dans les écoles primaires et secondaires que nous pourrons la préparer et que nous y parviendrons sans effort. Un moyen de l'accélérer, est d'introduire dans ces écoles des livres élémentaires corrects, complets et à la portée des élèves. (Recueil des actes de la Préfecture, Jahr XII, p. 188—189.)



öffentlichen Unterricht würden durch den Nutzen, den man daraus zöge, gedeckt werden."

Weitere Aufschlüsse, die der Präfekt über sein Departement im selben Schriftstück gibt, seien hier kurz zusammengestellt: „Der Bildungsstand ist in den Arrondissements verschieden. Man hat im allgemeinen mehr Schulkenntnisse in den früher preussischen Distrikten als in den übrigen, bei den Protestanten mehr als bei den Katholiken. Man kann die Leute, die lesen und schreiben können, auf ein Viertel schätzen. Die Kantone mit Bergbau sind die, in denen die Kinder am meisten ihrer natürlichen Unwissenheit überlassen sind. Man hat Schullehrer in fast allen Pfarren, aber wenige haben die nötige Fähigkeit, um ihre Schüler zu fördern, und sehr wenige sind imstande, französischen Unterricht zu erteilen. — Auf dem Lande und besonders in den Gebieten mit schwerem Ackerbau gehen die Kinder nur während des Winters zur Schule, in den Städten sind die Schulen das ganze Jahr offen. — Die Zentralschule in Köln besitzt eine ziemlich reiche und gut erhaltene Bibliothek. Man hat der Schule seit einem Jahre einen sorgfältig gepflegten botanischen Garten angeschlossen[34]). Die Zerstörung dieser Institute würde ein Unglück für das Departement sein. — Es existiert kein Museum. Man hat verschiedene Male vorgeschlagen, ein Gemäldemuseum im grossen Rathaussaal von Aachen zu gründen. Dieser Saal bietet grosse Vorteile, aber die Regierung hat noch nicht ihre Absicht angekündigt, dem Lande eine so wertvolle Gunst zu erweisen[35]). Gleichwohl erinnert man sich, dass die grossartige Gemäldegalerie in Düsseldorf zum grossen Teil gebildet worden ist auf Kosten der Bewohner des Herzogtums Jülich, die als Eigentümer von zwei Dritteln dieser reichen Sammlung betrachtet wurden. Würde es unklug sein, vom Kurfürsten ihre Restitution zu verlangen[36])?

[34]) Die Anstellung eines Gärtners für den naturwissenschaftlichen Unterricht dieser Schule wird in einem Erlass des Präfekten Simon vom 12. Frimaire des Jahres IX (3. Dezember 1800) verfügt. Vgl. v. Bianco, S. 555. Die Ausführung wird wohl erst mehrere Monate später erfolgt sein.

[35]) Dieser Satz beweist, dass man schon vor 1802 in Aachen an die Errichtung eines Museums dachte. Bis jetzt kannte man derartige Bestrebungen erst seit dem Jahre 1811. Vgl. meine Ausführungen in der Denkschrift aus Anlass des fünfundzwanzigjährigen Bestandes des Suermondt-Museums, herausgegeben von Dr. Anton Kisa u. a., Aachen 1903, S. 59.

[36]) Die Düsseldorfer Bildergalerie, vor den französischen Heeren nach Glückstadt geflüchtet, war nach dem Frieden von Luneville auf Befehl des Kurfürsten Max Joseph vom 27. Juli 1801 nach Düsseldorf zurückgebracht worden. Später, im Dezember 1805, wurde sie angeblich vor den Preussen, tatsächlich wohl vor den Franzosen nach München in Sicherheit gebracht, wo sie trotz aller Reklamationen Düsseldorfs verblieben ist. Dass sie die Aufmerksamkeit Napoleons erregt hatte, ergibt sich schon daraus, dass er sich eine Anzahl der Bilder im folgenden Jahre als Geschenk erbat. Vgl. A. V. Hardung, Zur Reklamation des Düsseldorfer Bilder-Galerie-Hauptschatzes I., II., III. Studien, Düsseldorf 1868, S. 103 ff., 111, 114, 126. Da Preussen im Frieden mit Baiern 1866 seinen Ansprüchen auf die Galerie entsagte, so

Der letzte Bericht hat uns etwas vom Gegenstand der Untersuchung abgeführt, aber ich wollte ihn sowie den ersten möglichst unversehrt mitteilen, um den Geist nicht zu zerstören, der aus beiden so deutlich zu uns spricht. Soviel ist gewiss, dass die französische Regierung die Neuordnung des Schulwesens unter dem beinahe ausschliesslichen Gesichtspunkte der Französierung des linken Rheinufers angesehen und betrieben hat. Auch die des Elementarschulwesens und zwar nicht einmal in letzter Linie. Wenn die Regierung aber auch die Primärlehrer vor allem darnach beurteilte und schätzte, ob sie Französisch verständen, es lehren und damit politischen Zwecken dienstbar werden könnten, so sah sie sich doch, wie aus dem Berichte des Präfekten vom 28. August 1804 erhellt, aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten und aus Mangel an Geldmitteln zur Besoldung geeigneter Lehrkräfte, genötigt, ihren politischen Zweck vorläufig zurückzustellen und auch einen Einfluss auf die Besetzung von Primärlehrerstellen, der bis zur Zentralisation des gesamten Unterrichtswesens unter der kaiserlichen Universität (17. März 1808) nur mittels der Stadtverwaltungen möglich war, sich zu versagen. „Die Verwaltung ernennt nicht den Küster, aber sie ist beinahe verpflichtet, ihm die Schule zu übertragen, die jeder andere nicht würde bedienen wollen", erklärt der Präfekt[37]). Durch diese notgedrungene Übertragung der Schulen an die untern kirchlichen Organe wurde nach den

---

erhielt die Stadt Düsseldorf, wie mir Herr E. Pauls in Düsseldorf mitzuteilen die Güte hatte, infolge ihrer Eingabe an König Wilhelm und Minister Falk im Jahre 1875 eine Entschädigung von 450000 Mark. — Es ist nicht unmöglich, dass der oben mitgeteilte Bericht des Präfekten in Paris eine Wirkung für den geheimnisvollen Vorgang des Jahres 1805 ausgelöst hat, natürlich nicht in der Richtung, dass man in Paris daran gedacht hätte, den wertvollen Bilderschatz für die Hauptstadt des Roerdepartements zu beanspruchen.

[37]) Oben S. 460. In einem Präfekturberichte des Jahres 1809 (Staatsarchiv Düsseldorf. Acta generalia III 1808—09) wird eine Verbindung von Kirche und Schule empfohlen, aber in anderer Art: durch Verwendung von Kirchengeldern zu Schulzwecken. Nachdem hier der Präfekt beklagt hat, dass die Primärlehrer nur in den Städten Französisch verständen, weil die meisten Kommunen zu arm seien, um Leute mit der Kenntnis der beiden Sprachen für das Lehrfach zu gewinnen, fährt er fort: „Der Präfekt glaubt an die Möglichkeit, auf die Kirchenvermögen, deren Einkünfte weit bedeutender sind, als die Ausgabe für den Kultus es erfordert, eine bestimmte Summe zu erheben, um den Primärlehrern ein Gehalt von 500—600 Frs. zu sichern. Bei Untersuchung der Urkunden von Stiftungen würde man mehrere finden, die gemischte Zwecke angeben, und die Beziehungen zwischen Erziehung und Religion sind innig genug, damit die Bestimmung, die man den vermachten Fonds geben würde, als übereinstimmend mit den Absichten der Stifter betrachtet werden könnte." Einen Anfang zur Ausführung solcher Vorschläge können wir erblicken in einem Erlass des Präfekten Ladoucette vom 10. Juni 1811 (Recueil, Jahr 1811, p. 189).



Stürmen der Revolution auch wieder der Geistlichkeit ein Einfluss auf das Elementarschulwesen zugestanden [38]).

Etwas anders stand es mit dem höheren Unterricht. Auch hier machte sich allerdings ein Mangel an geeigneten Kräften, besonders an Lehrern, die das Französische beherrschten, fühlbar und nötigte zur Bescheidenheit in den Ansprüchen, aber der französische Staat verschaffte sich bereits mit dem oben S. 458 erwähnten Gesetze vom 11. Floréal des Jahres X und dem Reglement vom 19 Vendémiaire des Jahres XII [39]) auf die Sekundärschulen einen Einfluss, der in umgekehrtem Verhältnis zu den Opfern stand, die er für sie brachte. Wenn heutzutage die rheinischen Städte ein Missverhältnis erblicken in der Höhe der Ausgaben, die sie für ihre höheren Schulen leisten, und ihren geringen Rechten, so war das Missverhältnis in französischer Zeit jedenfalls ein weit grösseres, und es wurde immer grösser, je weiter Napoleon in der Schulorganisation weiter schritt. Heute gibt es kaum eine Schule städtischen Patronats, zu deren Unterhaltung der Staat nicht einen ansehnlichen jährlichen Zuschuss gewährte. Für die Sekundärschulen lieferte der französische Staat, dem Gesetz vom 11. Floréal des Jahres X entsprechend, nur das Gebäude [40]), in der Regel ein säkularisiertes altes Kloster, dessen Instandsetzung und dauernde Unterhaltung er meist den Gemeinden [41]) überliess, noch bevor er durch das kaiserliche Dekret vom 9. April 1811 [42]) auf alle Eigentumsrechte Verzicht leistete. Die Lehrergehälter und die anderen Kosten des Schulbetriebs fielen, soweit nicht, wie z. B. in Köln, Jesuiten- und Schulfonds noch vorhanden waren [43]), den städtischen Kassen zur Last. Der preussische Staat gesteht den Städten das Recht zu, die Direktoren und Lehrer ihres Patronatsbezirks zu wählen, und behält sich nur das Bestätigungsrecht vor. Der französiche Staat dagegen nahm die Ernennung

---

[38]) Nebenher behaupteten sich in den Städten, namentlich in Aachen viele Lehrer als Privatlehrer.

[39]) Bull. des lois No. 322.

[40]) Die Vergünstigung von Freiplätzen in den Lyceen, die das Gesetz vom 11. Floréal versprach, um zur Errichtung von Sekundärschulen zu ermutigen, fiel später, wie unten gezeigt wird, ebenfalls den Städten zur Last. Andere Vergünstigungen sind im Roerdepartement nicht in die Erscheinung getreten.

[41]) Im Roerdepartement gab es nur kommunale Sekundärschulen. Zwar konnten nach dem Gesetz auch Privatschulen zu Sekundärschulen erhoben werden, und deren gab es ausser den Gymnasien alten Stils noch verschiedene im Departement, besonders in Köln. Aber die Präfektur erklärte auf wiederholte Anfragen aus Paris, dass keine dieser Schulen die für eine Sekundärschule nötigen Bedingungen erfülle. So urteilt der Präfekt in einem Begleitschreiben zur Generalübersicht der Sekundärschulen des Departements vom 11. Juni 1805 in Übereinstimmung mit dem Berichte seines Vorgängers vom 13. Juli 1804. Wie sich aus dem Schreiben ergibt, ist der „mönchische“ Charakter solcher Schulen sein Hauptbedenken.

[42]) Bulletin des lois No. 363.

[43]) Vgl. Schoenen S. 16 ff.

der Leiter und Lehrer an den Sekundärschulen ganz für sich in Anspruch. Die Städte hatten nicht einmal ein Vorschlagsrecht. Dieses übte der vom Unterpräfekten oder Präfekten beherrschte Verwaltungsrat der Schule aus.

In dem Verwaltungsrate, der nach dem Erlass vom 19. Vendémiaire des Jahres XII (12. Oktober 1803) jeder Sekundärschule zur Seite stand, war der Unterpräfekt, in Aachen der Präfekt selbst, der Vorsitzende, der Maire nur sein Stellvertreter. Ausser dem Direktor der Schule waren noch zwei Beamte ständige Mitglieder: der jeweilige Staatsprokurator und der Friedensrichter des Arrondissements. Der Gemeinderat war nur durch zwei Mitglieder vertreten, deren Wahl der Präfekt bestätigte. So wurde schon in dem Verwaltungsrat die Absicht des Gesetzes vom 11. Floréal des Jahres X verwirklicht, dass die nicht ohne Genehmigung der Regierung zu errichtenden Sekundärschulen, wie jeder höhere Unterricht, unter die besondere Überwachung und Aufsicht der Präfekten zu stellen seien. Der Verwaltungsrat betätigte die ihm im Reglement vom 19. Vendémiaire des Jahres XII verliehene Aufsicht über alle Teile der Schule dadurch, dass er den öffentlichen Prüfungen und Preisverteilungen beiwohnte, die Arbeiten der Schüler sich vorlegen liess und die Preisträger bestimmte, auch die Auswahl der besten Schüler vornahm, die der Pariser Behörde für Freistellen empfohlen wurden, erblickte aber seine vornehmste Aufgabe darin, die Lehrer auszuwählen, die dem Minister des Innern zur Ernennung vorgeschlagen wurden. Hierbei richtete er sich nach den allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufstellung von zwei Kandidaten forderten, ferner die Bezeichnung der Fächer und Klassen, in denen sie unterrichten sollten. Am 23. September und 4. Oktober 1808 prüfte der Verwaltungsrat der Aachener Sekundärschule die Kandidaten auf ihre Kenntnisse, ehe er die Auswahl traf. In Köln war eine ähnliche Prüfung vorgeschrieben[44]). Das Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrates ging dann mit einem besonderen Gutachten des Präfekten an den Minister des Innern, der in der Regel den oder die an erster Stelle vorgeschlagenen Kandidaten ernannte.

Infolge der durch kaiserliches Dekret vom 17. März 1808[45]) angeordneten staatlichen Zentralisation des gesamten Unterrichtswesens unter der kaiserlichen Universität, durch die das Schulwesen des Roerdepartements unmittelbar der Akademie von Lüttich unterstellt wurde, änderte das kaiserliche Dekret vom 4. Juni 1809[46]) auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Kollegien (Sekundärschulen), der jetzt ganz von der Regierung abhängig wurde. Denn nach § 24 sollten fortan alle Mitglieder durch die Rektoren der Akademien ernannt werden und den Vorsitz ein Akademieinspektor übernehmen. Die Gemeinderäte, allerdings auch der Unterpräfekt oder Präfekt, wurden damit ausgeschaltet. Im Roerdepartement, wo die Neuerung im Sommer und Herbst 1810 durchgeführt wurde, wie ein Schriftwechsel des Rektors von Lüttich und des Präfekten ergibt, beteiligte man die Städte nur dadurch, dass dem Maire in Abwesenheit des Inspektors der

[44]) v. Bianco S. 627 ff.
[45]) Bulletin des lois Nr. 185.
[46]) Bulletin des lois Nr. 240.

Vorsitz im Verwaltungsrate übertragen wurde[47]). Dass die Bedeutung des Verwaltungsrates abnahm, darauf deuten mancherlei Zeichen. Man stösst auf Fälle, in denen Direktoren ernannt wurden, ohne dass der Verwaltungsrat Vorschläge gemacht hatte. In Aachen wurde vom 23. Mai 1812 an das Protokollbuch des Verwaltungsrates nicht fortgeführt.

Wenn demnach die Städte kaum Rechte in ihren höheren Schulen ausübten, so fragt sich weiter, ob und wieweit der Kirche ein Einfluss zugestanden war. Nach dem Gesetze ebensowenig bei den Sekundärschulen wie bei den Primärschulen; doch war, nachdem Napoleon im Konkordat die Republik mit dem Papsttum versöhnt hatte, um in den konservativen Gewalten der Kirche eine Stütze seiner aus der Revolution geborenen Machtstellung zu gewinnen, die Schwenkung der französischen Politik auch im Verhalten der unteren Verwaltungsorgane gegenüber den kirchlichen Würdenträgern zu bemerken, wie überhaupt, so auch in Schulangelegenheiten. Kein Präfekt des Roerdepartements ist wohl dem Bischof von Aachen Marc Antoine Berdolet entgegengekommen als Méchin, während dessen Amtszeit ja auch das Verhältnis Napoleons zum Papste noch ungetrübt war. Wie er infolge eines Privatbriefs des Bischofs im Jahre 1804 die Aufführung von Kotzebues „Kreuzfahrern" verbot, weil das Stück dem Ansehen der katholischen Kirche schadete[48]), so gab er Wünschen des Bischofs nach Ausweis der Akten auch bei Ernennung von Lehrern nach. So hatte z. B. ein Privatbrief Berdolets vom 1. Oktober 1803 die Wirkung, dass Méchin unter dem 4. Oktober seinem Getreuen Pocholle den Auftrag gab, den vom Bischof zur Anstellung empfohlenen Priester Johann Wilhelm Simon Herendael seinem Wunsche entsprechend als Kandidaten für eine Lehrerstelle an der Aachener Sekundärschule vorzumerken und nach allen Kräften für ihn einzutreten. Das geschah ungefähr zwei Jahre früher, als diese Schule errichtet und die Lehrerstellen ausgeschrieben wurden. In der Tat schlug der Verwaltungsrat am 22. August 1805 den Herendael mit an erster Stelle vor,

---

[47]) Das Dekret vom 4. Juni 1809 schränkte auch die Ausgabebefugnisse der Städte für ihre Schulen wesentlich ein: Les dépenses des colléges à la charge des communes seront réglées, chaque année, avant la rédaction du budget de ces communes par le conseil de l'université, sur l'avis des recteurs des académies et la proposition du grand-maître (§ 25). — Über die gemachten Ausgaben legte an den städtischen Kollegien (Sekundärschulen) seit dem Dekret vom 15. November 1811 (§ 13) der Direktor der Schule einer Kommission, die aus dem Maire, einem Abgesandten der Akademie und vier vom Präfekten zur Hälfte aus dem Departements- oder Arrondissementsrate, zur Hälfte aus dem Gemeinderate jährlich ernannten Mitgliedern zur Zeit der Rundreisen der Akademieinspektoren Rechnung ab. Der Präfekt des Roerdepartements liess sich in den Jahren 1812 und 1813 für die Ernennungen Vorschläge von den Unterpräfekten oder Maires machen. (Staatsarchiv Düsseldorf. Acta generalia V, 1812–1813). Vgl. auch das Rundschreiben des Präfekten Ladoucette an die Maires vom 23. April 1812 im Recueil des actes de la Préfecture Jahr 1812, p. 94.

[48]) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XXIII (1901), S. 127 ff.

und der Minister ernannte ihn. Weniger vielleicht die der Kirche günstige Stimmung als alte Tradition brachte es zu Wege, dass die Sekundärlehrer der überwiegenden Mehrzahl nach dem geistlichen Stande entnommen wurden. Diese Bevorzugung der geistlichen Lehrer wurde zwar nicht ausgesprochen, aber wesentlich gefördert durch die Bestimmung des kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 (§ 101), dass in der Folge Leiter und Lehrer an Kollegien (Sekundärschulen) zur Ehelosigkeit und gemeinsamem Haushalt verpflichtet seien und nur Professoren der Lyceen heiraten dürften und in diesem Falle ausserhalb der Schule wohnen sollten[49]).

Was im besondern den Religionsunterricht betrifft, so verlieh Napoleon, wie der Präfekt Alexander Lameth in einem Rundschreiben vom 17. März 1807 mitteilen konnte[50]), den Bischöfen das Recht, durch Pastoralbesuche sich in den Schulen von dem Zustande des Religionsunterrichts und des Gottesdienstes in der Anstaltskirche zu überzeugen; aber anderseits sorgte die Einführung des Katechismus Napoleon[51]) dafür, dass mit der Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Lehren auch die an Napoleon und sein Haus der Kindesseele eingeprägt wurde. In betreff der Wahl des Religionslehrers sagt das Reglement vom 19. Vendémiaire des Jahres XII nur, dass in den Anstaltskirchen ein Pfarrgeistlicher amtieren solle, erwähnt aber nicht eine Mitwirkung der geistlichen Behörde[52]). Dass sich Bischof

[49]) Diese Momente übersieht Ch. Schmidt in seiner den Kampf des Staates und der Kirche um das Schulwesen behandelnden Schrift: La réforme de l'université impériale en 1811. Paris, Georges Bellais, 1905.

[50]) Recueil des actes de la Préfecture Jahr 1807, p. 125.

[51]) Catéchisme à l'usage de toutes les églises de l'empire français. Paris 1806. (Den für das Bistum Aachen bestimmten Exemplaren ist ein Mandement des Bischofs Marc-Antoine Berdolet vom 1. Januar 1807 eingeheftet.) Die Pflichten des Christen gegen Napoleon sind behandelt p. 56, wo es u. a. heisst: Les chrétiens doivent aux princes qui les gouvernent, et nous devons en particulier à Napoléon Ier, notre empereur, l'amour, le respect, l'obéissance, la fidélité, le service militaire, les tributs ordonnés pour la conservation et la défense de l'Empire et de son trône; nous lui devons encore des prières ferventes pour son salut et pour la prospérité spirituelle et temporelle de l'Etat . . . Dieu . . . en comblant notre empereur de dons, soit dans la paix, soit dans la guerre, l'a établi notre souverain, l'a rendu le ministre de sa puissance et son image sur la terre. Honorer et servir notre empereur est donc honorer et servir Dieu même . . . . (Napoléon) est celui que Dieu à suscité dans les circonstances difficiles pour rétablir le culte public de la religion sainte de nos pères, et pour en être le protecteur . . . . il est devenu l'oint du Seigneur par la consécration qu'il a reçue du souverain pontife, chef de l'Eglise universelle. Über Widerstände gegen die von Berdolet befohlene Einführung dieses Katechismus im Aachener Bistum vgl. H. Schnock, Zur Geschichte M. A. Berdolets, in „Aus Aachens Vorzeit“ XII (1899) S. 16 ff. Vgl. ferner A. Kroener, Marc Antoine Berdolet, Rixheim 1898 (Extrait de la Revue Catholique d'Alsace).

[52]) Auch für die Errichtung solcher Anstaltskirchen wahrt sich der

Berdolet aber eine solche zu verschaffen wusste, lehrt ein charakteristischer Vorfall. Dem Geistlichen Dorr, der den Religionsunterricht in der Aachener Sekundärschule und den Gottesdienst in der ihr überwiesenen Augustinerkirche freiwillig versah, verbot der Bischof seine Tätigkeit, so dass, wie der Direktor Franz Gall am 6. März 1806 schrieb, der Religionsunterricht schon seit 14 Tagen ruhte. Erst in der Sitzung vom 17. Juli 1806 ernannte der Verwaltungsrat zum Religionslehrer den Priester Hoselt, nachdem man vorher mit ihm persönlich Rücksprache genommen hatte. Am folgenden Tage teilte der Maire als stellvertretender Vorsitzender dem Bischof die Ernennung förmlich mit unter Aufzählung der Amtspflichten des Religionslehrers und schloss mit den bezeichnenden Worten: „Da die Einsetzung eines Religionslehrers und der Religionsunterricht geistliche Angelegenheiten sind, die Sie angehen, Monseigneur, so bitte ich dem . . . Hoselt die nötige Erlaubnis zu geben und ihm den Katechismus zu bezeichnen, dessen er sich bedienen kann bis zur Einführung des neuen (Katechismus Napoleon), der durch die Regierung gesandt wird und für das ganze Reich Gültigkeit erlangt.“ Auch bei den Preisverteilungen an die Schüler im selben Jahre nahm Bischof Berdolet an der Seite des Präfekten Platz und durfte im Jahre 1807 sogar selbst die Preise verteilen. Die Seelsorge liess nach den mir vorliegenden Schulordnungen an den Sekundärschulen des Departements an sich nichts zu wünschen übrig. An den Samstagen war Gelegenheit, beim Religionslehrer zu beichten. Täglich, zum Teil auch nur an Sonn- und Feiertagen wurden die katholischen Schüler von ihren Lehrern zur Kirche geführt. Für den Gottesdienst der nichtkatholischen Schüler war im Reglement vom 19. Vendémiaire des Jahres XII gleichfalls gesorgt.

Der wissenschaftliche Unterricht der Sekundärschulen unterschied sich nicht so wesentlich von dem der alten Anstalten, wie man das nach den früheren Klagen über Unterrichtsmethode und Unterrichtsziel der „Mönchsanstalten“ erwarten sollte. Sieht man von der grösseren Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer ab, so tritt in den Neuerungen vor allem der politische Zweck der Schulen hervor: Behandlung der französischen Geschichte unter Hervorhebung der Taten Napoleons und Einführung des Französischen als Unterrichts- und Umgangssprache. Interessant ist in dieser Beziehung, um nur einige Beispiele anzuführen, ein vom Unterpräfekten des Arrondissements Aachen Lommessem unter dem 4. Mai 1812 aufgenommenes Protokoll über eine Revision der Aachener Schule[53].

Staat, wie der Präfekt Méchin in einem Runderlass vom 2. Thermidor des Jahres XII (21. Juli 1804) den Maires einschärft, das Recht der besonderen Erlaubniserteilung, die auf Ersuchen des Bischofs erfolgen soll. Dans le cas donc où l'exercice du culte serait jugé nécessaire dans une école secondaire communale autorisée par le Gouvernement, le directeur devra en faire, par mon intermédiaire, la demande à Mr. l'évêque, qui la transmettra au Conseiller d'État chargé de toutes les affaires concernant les cultes . . . (Recueil des actes de la Préfecture Jahr XII, p. 567.)

[53]) Staatsarchiv Düsseldorf. Acta generalia V 1812—1813. Vgl. das Rundschreiben des Präfekten Ladoucette an die Maires vom 23. April 1812 (Recueil des actes de la Préfecture Jahr 1812, p. 93–94).



Darin ist über den Zustand des Unterrichts nur folgendes vermerkt: „Wir haben uns gleichfalls versichert, dass man dort das Französische lehrt, die Geschichte Frankreichs und vorzüglich die Dynastie Napoleons des Grossen.“ Für Aufsätze der Schüler empfahl der Grossmeister der Universität im Jahre 1810 die Haupttaten der französischen Geschichte und besonders Napoleons [54]). Zur Einführung des Französischen scheute man auch vor Gewaltmassregeln nicht zurück [55]). Dagegen wurde das Deutsche mindestens ebenso vernachlässigt wie an den früheren Schulen, und Bildungszwecken diente nach wie vor in erster Linie das Lateinische. Selbst der Unterricht in der scholastischen Philosophie wurde der Aachener Schule durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. Juli 1811 angegliedert und demselben früheren Franziskaner Theodor Mürckens übertragen, der ihn auch am alten Gymnasium versehen hatte. Auch manche Äusserlichkeiten der alten Gymnasien lebten an den Sekundärschulen weiter, so die Verbindung des Schulunterrichts mit besonderen Silentien, vor allem die zur Weckung des Ehrgeizes bestimmten Preisverteilungen am Schulschluss, bei denen, wenn auch die Aufführung von Schuldramen fehlte, die Sekundärschulen weiter gingen als die alten Gymnasien.

Man könnte sich wundern, dass die Sekundärschulen, die doch manches mit den alten Gymnasien gemein hatten, nicht besser besucht wurden, besonders da die Kommunen zur Zeit so eifrig die Neuordnung des Unterrichts verlangt und zum Teil grosse Opfer für die neuen Schulen gebracht hatten. Aber diese Schulen, die so deutlich ihren politischen Zweck enthüllten, die

[54]) Aber schon in einem Bericht über das Roerdepartement vom Jahre 1810, den Schmidt, La réforme de l'université impériale en 1811, Paris 1905, p. 107—108, veröffentlicht hat, heisst es von den Lehrern der höheren Schulen: Ils ne donnent pas à leurs élèves des principes contraires à nos institutions; mais ils ne mettent pas non plus un grand dévouement à les diriger vers l'attachement à la France. Néanmoins il est parfois question de la 4e dynastie dans les textes sur lesquels on compose.

[55]) Vgl. Brungs im Programm des Kgl. Gymnasiums zu Kempen 1909, S. 73 ff. Der hier von Brungs nicht näher bezeichnete Erlass des Präfekten Ladoucette ist datiert vom 12. August 1810, merkwürdiger Weise für die Zeit und die Umstände zweisprachig. (Recueil des actes de la Préfecture Jahr 1810, p. 226 ff.) Nach Aufzählung der Motive (darunter Voulant d'ailleurs propager, par tous les moyens possibles, la connaissance de la langue générale de l'État) bestimmt § IV: Toute école publique où l'on n'enseignera pas le français, soit seul, soit concurremment avec d'autres langues, pourra être interdite, à dater du premier janvier 1811. Ein weiterer Erlass vom 11. Dezember 1810 (Recueil 1810, p. 360) schärft den früheren erneut ein und fordert die Maires zum Berichte auf. Diese Tätigkeit Ladoucettes hebt der erwähnte Bericht über das Roerdepartement vom Jahr 1810 hervor. Vgl. Schmidt a. a. O. S. 108. Über die unter Ladoucette schärfer einsetzenden Bestrebungen, das Französische in Aufnahme zu bringen, vgl. auch A. Fritz, Theater und Musik in Aachen zur Zeit der französischen Herrschaft, in Zeitschrift des Aach. Geschichtsvereins XXIII (1901) S. 144 ff.

trotz der Pflege der Religion und des meist geistlichen Standes der Lehrer auch von Nicht-Katholiken besucht wurden und einen staatskirchlichen Charakter hatten, die den Eltern grössere Opfer, zum mindesten das früher nicht übliche Schulgeld abverlangten, fanden wenig Zuspruch. Ob arme Eltern mehr als früher ihre Söhne vom Studium zurückhielten oder sie, wie vor der Neuordnung, in ausländische Klöster schickten, lässt sich nicht beurteilen. Sicher ist, dass manche, die nicht ganz unvermögend waren, lieber ihre Kinder in private als in die öffentlichen Schulen schickten. Mit einer Anregung des Direktors Franz Gall, der in den Sitzungen des Verwaltungsrates der Aachener Sekundärschule am 7. und 17. Juli 1806[56]) die Aufmerksamkeit des anwesenden Präfekten auf solche Privatschulen lenkte und ihre Aufhebung wünschte, steht zweifellos in Beziehung ein Runderlass[57]) des Präfekten an die Maires des Departements vom 25. Juli 1806: Die Maires sollten sich während des folgenden Monats in alle von Privatpersonen unterhaltenen Schulen, Erziehungshäuser und Pensionate, deren Unterricht über die Primärschulen hinausgehe, begeben und protokollarisch feststellen die Zahl der Lehrer, der Schüler (Pensionäre und Externe), Unterricht und Lehrbücher, Zustand und Einrichtung der Gebäude hinsichtlich der Gesundheit, Ordnung und Reinlichkeit. Als Zweck der Massregel wird mehr ein pädagogischer in den Vordergrund geschoben. Es solle den Leitern solcher Privatschulen unter Strafe der Aufhebung der Schule verboten werden, Schüler ohne ein gutes Zeugnis ihres Betragens seitens der früheren Lehrer aufzunehmen. Die Antworten zeigen, dass in Aachen zwar nur noch vier Schulklassen des früheren Gymnasiums aufrecht erhalten wurden mit 4 Lehrern und 17 Schülern[58]), dass es aber in Köln drei solcher Privatschulen gab mit je 6—7 Lehrern: die von Schug und Schumacher (rue St. Laurent) mit 6 Lehrern, 19 Pensionären, 60 Externen; die von Theodor Richartz (Schildergasse) mit 7 Lehrern, 13 Pensionären, 61 Externen; die von Johann Joseph Emmerich Geistmann (Kloekergasse) mit 6 Lehrern, 25 Pensionären, 105 Externen. Eine zusammenfassende amtliche Aufstellung der Privatschulen haben wir in der Situation des établissements d'instruction publique du département de la Roer vom Dezember 1810[59]). Hervorgerufen ist sie durch eine Aufforderung des provisorischen Rektors der Akademie von Lüttich Percelat vom 10. Januar 1810, der den Präfekten ersucht, im besondern auch die von Pfarrern unterhaltenen Pensionate in die Aufstellung einzubeziehen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass es sich in diesen Privatschulen nicht immer um lateinischen Unterricht gehandelt hat, ist die Anzahl solcher Schulen gross. Darnach gab es **Privatschulen für Knaben**

im Arrondissement	Aachen	31	mit	1235	Schülern	(3 Pensionären,	1232	Externen)
„	„	Köln	38	„	1486	„	(52 „	, 1434	„)
„	„	Krefeld	2	„	61	„	(7 „	, 54	„)
„	„	Kleve	1	„	32	„	(Externen).		

[56]) Vgl. Schwenger S. 16 ff. — [57]) Staatsarch. Düsseldorf. Öffentlicher Unterricht. Acta generalia II; abgedruckt in Recueil Jahr 1806, p. 575.

[58]) Zeitschrift des Aach. Geschichtsvereins XXX, S. 101 ff.

[59]) Staatsarchiv Düsseldorf. Öffentlicher Unterricht. Acta generalia IV 1810—1811.

Schon der Übersicht wegen dürften auch die in derselben Übersicht angeführten Zahlen für die privaten Mädchenschulen und die Primärschulen des Departements interessieren. Privatschulen für Mädchen gab es im Dezember 1810

im Arrondissem. Aachen	4 mit	199 Schülerinnen	(136 Pensionärinnen,	63 Extern.)
„ „ Köln	22 „	1249 „	(74 „	, 1175 „)
„ „ Krefeld	2 „	46 „	(18 „	, 28 „)

„ „ Kleve fehlten Privatschulen für Mädchen.

An Primärschulen gab es

im Arrondissement Aachen	231 mit	10876 Schülern	(5606 Knaben,	5270 Mädchen)
„ „ Köln	179 „	9959 „	(5890 „	, 4069 „)
„ „ Krefeld	103 „	12869 „	(7296 „	, 5573 „)
„ „ Kleve	134 „	8637 „	(4673 „	, 3964 „)

Die Zahl der Primärschulen (647) hat sich also gegenüber dem Jahre 1805 nicht wesentlich vermehrt[60]). Unbeträchtlich erscheint in der Übersicht des Jahres 1810 der Besuch der Sekundärschulen oder, wie sie damals genannt wurden, Kollegien. Ausser dem Direktor, der nur an der Sekundärschule zweiten Grades in Köln nicht mit unterrichtete, gab es

in Montjoie	3 Lehrer,	9 Pensionäre,	30 Externe,
in Kempen	3 „	, 25 „	, 45 „
in Neuss	3 „	, 10 „	, 46 „
in Köln (Schule ersten Grades)	5 „	, 52 „	, 130 „
in Köln (Schule zweiten Grades)	6 „	, 21 „	, 38 „
in Aachen	4 „	, 2 „	, 62 „
in Brühl	3 „	, 5 „	, 20 „

Die achte Sekundärschule des Departements in Venraij war unterdessen schon von der Regierung unterdrückt worden[61]). Aus der Übersicht ergibt sich, dass die beiden Kölner Sekundärschulen im Jahre 1810 weniger Schüler (241) hatten als die im Jahre 1806 in Köln bezeugten drei privaten höheren Schulen (283)[62]). Und doch war die Schülerzahl der Sekundärschulen seit 1806 gestiegen, wenn auch langsam. Die besuchteste Anstalt, die Sekundärschule ersten Grades in Köln, hatte nach amtlichem Bericht im Jahre 1806 im ganzen 128 Schüler (8 Pensionäre, 120 Externe), im folgenden

[60]) Vgl. oben S. 459. Auf die Primärlehrer vornehmlich bezieht sich wohl die folgende Stelle des von Schmidt p. 108 mitgeteilten Berichtes über das Roerdepartement vom Jahre 1810: 517 maîtres n'enseignent pas le français dans la Roer; et de ce nombre 438 enseignent mal l'allemand, le latin et le hollandais. Il serait à désirer qu'on établît des écoles normales où l'on formerait des instituteurs.

[61]) In der Aufzählung der Kollegien (Sekundärschulen) des Roerdepartements vom Jahre 1810 erweist sich der von Schmidt, p. 107–108, mitgeteilte Bericht über das Roerdepartement, den Schmidt ja auch nur in einem Auszuge vorfand (p. 59), als ungenau. Statt Wesel ist zu lesen Venraij (vgl. oben S. 461). Für Köln ist ausser acht gelassen, dass es dort zwei Sekundärschulen gab (vgl. oben S. 461).

[62]) Auch in Neuss machte eine lateinische Privatschule der Sekundärschule eine Zeitlang grosse Konkurrenz. Vgl. Tücking S. 106.



Jahre allerdings nur 126 (11 Pensionäre, 115 Externe). Die gesamte Schülerzahl der 7 Sekundärschulen des Departements betrug im Jahre 1806 im ganzen 385 Schüler (45 Pensionäre, 340 Externe), im folgenden Jahre 387 (54 Pensionäre, 333 Externe). Während die Zahl der Externen im Jahre 1810 erst auf 371 gestiegen war, hatte sich die Zahl der Pensionäre relativ ansehnlich vermehrt, von 45 des Jahres 1806 auf 124 des Jahres 1810, wenn sie auch an einzelnen Anstalten gesunken war, in Aachen z. B. von 10 des Jahres 1806 auf 2 des Jahres 1810[63]).

Trotzdem blieb die Zahl der Pensionäre an sich sowohl, wie im Verhältnis zu den Externen unbedeutend in Anbetracht dessen, dass die französische Regierung den Hauptnachdruck auf die Internate der Anstalten legte. Zwar bestimmte das Reglement vom 19. Vendémiaire des Jahres XII (12. Oktober 1803): „Es kann mit jeder Schule ein Pensionat verbunden werden, das im Schulgebäude eingerichtet wird.“ Aber auf dem Verwaltungswege drang der Präfekt ganz entschieden auf die Errichtung solcher Pensionate, die in der Folge bei keiner Sekundärschule fehlten. Auch von Paris aus wurde der Schulbetrieb ganz auf die Bedürfnisse des Internates zugeschnitten. Selbst die in mehreren wechselnden Erlassen Napoleons genau bestimmte Uniform der Sekundärschüler war für die Pensionäre geboten, für die Externen verboten. Dass diese auf Rechnung des Direktors unterhaltenen Pensionate, für die der Verwaltungsrat den Preis, der Minister die Freiplätze bestimmte und zwar als Entgelt für das vom Staate überlassene Gebäude, nicht bessere Aufnahme fanden, hing wohl damit zusammen, dass nur vermögende Eltern den Pensionspreis bezahlen konnten. Man setzte ihn daher später vielfach herab. Im Jahre 1810 betrug er bei den Sekundärschulen des Departements nach der Übersicht vom Dezember dieses Jahres überall 250—350 frs., nur bei der Sekundärschule ersten Grades in Köln bis 425, bei der zweiten Grades bis 450 frs. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 7. April 1809 erklärte der Direktor der Aachener Schule Franz Gall, dass er den früher vom Verwaltungsrat festgesetzten Pensionspreis von 600 frs. niemals erhalten und sich seit Jahren mit 350—400 frs. begnügt habe, worauf der Verwaltungsrat den Preis auf 350 frs. festsetzte. Allerdings musste er ihn am 7. März 1811, wahrscheinlich weil er ihn für ungenügend ansah, wieder auf 450 frs. erhöhen[64]). Zu der Zeit befand sich aber überhaupt kein Pensionär mehr in der Aachener Schule, wie der Maire unter dem 4. Juni 1811 berichtete. Der neue Direktor Erckens wolle ein Pensionat wieder ins Leben rufen. Auch an den anderen Schulen liess der Besuch der Internate in jenem Jahre zu wünschen. Als der Minister des Innern in einem Runderlass vom 24. Mai 1811 die Präfekten auf die Bestimmung aufmerksam machte, dass der Schuldirektor

[63]) Nach einer amtlichen Liste vom Juni 1806 waren nur 7 Pensionäre der Sekundärschule und 5 einer vom Direktor auf eigene Rechnung unterhaltenen Vorbereitungsklasse (classe préparatoire), die man auch an anderen Anstalten trifft, vorhanden. Die Zahl aller Sekundärschüler betrug damals 46, die der Vorbereitungsklasse 38. Die oben für den Text benutzte spätere Liste gibt die Zahl der Pensionäre auf 10, die der Externen auf 55 an.

[64]) Vgl. Schwenger S. 21 und 23.



auf je 50 Pensionäre[65]) einen vom Minister zu bestimmenden Pensionär auf seine, des Direktors Kosten frei zu halten habe, konnte der Präfekt des Roerdepartements in der ihm auferlegten Aufstellung dartun, dass selbst in Köln nicht eine Schule 50 Pensionäre zählte[66]).

Unbegreiflicher Weise erschwerte die Regierung die Unterhaltung von Pensionaten, auf die sie den grössten Wert legte, durch ungeeignete Massregeln, vor allem aber durch Abwälzung der Kosten des allgemeinen Unterrichts auf die Schüler. Zu den ungeeigneten Massregeln gehörte ein Erlass vom 29. Thermidor des Jahres XI (17. August 1803), der erst im Jahre 1807 im Roerdepartement zur Anwendung kam[67]), inhaltlich übrigens im kaiserlichen Dekret vom 17. März 1808 (§ 102) erneuert wurde. Er verbot den Frauen und sonstigen weiblichen Angehörigen sowie den Mägden der Direktoren und Lehrer Wohnung und Aufenthalt in den Schulgebäuden, in denen nach gesetzlicher Bestimmung die Internate untergebracht waren. Fusste er auf der Voraussetzung, dass die Internate einen guten Ertrag abwarfen? Da aber die Pensionate, wie gezeigt wurde, an sich schon kaum lebensfähig waren, so diente er an Orten, wo, wie z. B. in Aachen, der Direktor verheiratet war, nur zu einer weiteren Erschwerung ihrer Rentabilität[68]).

Eine andere Massregel, über die der Direktor Gall in der Sitzung des Aachener Verwaltungsrates vom 7. April 1809 Beschwerde führte, hing zusammen mit der im kaiserlichen Dekret vom 17. März 1808 angeordneten Einrichtung der kaiserlichen Universität unter einem Grossmeister in Paris, die mittels des Rektors und der Inspektoren der einzelnen Akademien (für das Roerdepartement der von Lüttich) das gesamte Schulwesen verwaltete. Für die Kosten dieser Verwaltung legte nämlich das weitere Dekret vom 17. September 1808 den Pensionären ein Zwanzigstel ihres Pensionspreises und den Externen die gleiche Summe auf[69]). Wie Gall darauf hinweist, dass eine solche Belastung (ein Zwanzigstel des früher vom Verwaltungsrat festgesetzten Pensionspreises von 600 frs.) die Kosten der Erziehung für kinderreiche Familien zu drückend mache, so spricht sich auch der Präfekt in einem undatierten, aber ins Jahr 1809 fallenden Berichtsentwurf[70])

[65]) Das Reglement vom 19. Vendémiaire des Jahres XII hatte bereits auf 25 Pensionäre einen Freiplatz bestimmt.

[66]) Staatsarchiv Düsseldorf. Acta generalia IV, 1810—1811.

[67]) v. Bianco S. 107, 637. Er war zwar schon früher vom Präfekten veröffentlicht worden (Recueil des actes de la Préfecture Jahr XII, p. 267), wurde aber 1807 (Recueil 1807, p. 12) von neuem veröffentlicht und wirkte nach der Aussage des Aachener Maire im Jahre 1807 überraschend.

[68]) Vgl. die Briefe des Aachener Maire an den Präfekten vom 26. Januar u. 22. April 1807 im Korrespondenzregister der Mairie. Aachener Stadtarchiv.

[69]) Die Einzelheiten in der Erhebung dieser Universitätsabgabe, von der nur die Besucher einfacher Primärschulen verschont wurden, regelt für das Roerdepartement ein Runderlass des Präfekten Lameth vom 1. März 1809 nebst zwei beigefügten Instruktionen des Grossmeisters Fontanes vom 13. Januar 1809. Recueil des actes de la Préfecture Jahr 1809, p. 60—66.

[70]) Observations du préfet. Staatsarchiv Düsseldorf. Acta generalia III, 1808—1809.



über die Verderblichkeit der neuen Massregel offen aus. Wenn er in der Einleitung sich mit dem Besuche der Sekundärschulen zufrieden erklärt, so geschieht es meines Erachtens nur, um im wirksamen Gegensatz fortfahren zu können: „Aber man fürchtet, dass die neue Anordnung, welche die Schüler verpflichtet, ein Zwanzigstel des Pensionspreises zu Gunsten der allgemeinen Auslagen der kaiserlichen Universität zu zahlen, dazu beiträgt, den Eltern den Schulbesuch ihrer Kinder zu verekeln. In der Tat kann man sich nicht verhehlen, dass die ausserhalb des Unterhaltes der Schüler liegenden Kosten zu bedeutend werden. In der alten Zeit war der Unterricht völlig kostenlos. Bei der Neuordnung des Unterrichtswesens hat man von den jungen Leuten ein Schulgeld gefordert, das einen Teil der Lehrergehälter bilden könnte. In Aachen und Köln beläuft es sich auf ungefähr 54 frs. [71]) jährlich. Die neue Abgabe würde es auf 84 frs., also ungefähr auf ein Fünftel der Pensionssumme, steigern. Die erste Abgabe zahlen die Eltern ohne Widerwillen, weil sie für das Gehalt der Professoren verwandt wird, die sich mit ihren Kindern Mühe geben, die zweite nicht, weil sie für die Unkosten der staatlichen Unterrichtsverwaltung bestimmt ist. Die Schuldirektoren haben sich alle gegen die Neuerung ausgesprochen."

Solche Klagen und Befürchtungen in Betreff der schädlichen Einwirkung der kaiserlichen Massregel auf den Besuch der Schulen wurden, wenn sie selbst das Ohr Napoleons erreichten, nicht beachtet. Die neuen Auflagen zu Gunsten der allgemeinen Unterrichtsverwaltung blieben für alle Schulen des Kaiserreichs bestehen. Dass dagegen die neue Unterrichtsordnung vom 17. März 1808 sämtliche Rechte über öffentliche und private Schulen und ihre Lehrer der kaiserlichen Universität zuwies, braucht kaum bemerkt zu werden. Nach dem Dekret vom 17. September 1808, das Ausführungsbestimmungen zu dem Dekret vom 17. März 1808 enthält, sollte vom 1. Januar 1809 an aller öffentliche Unterricht der kaiserlichen Universität unterstellt sein und jede Schule, die alsdann nicht im Besitze eines Diploms des Grossmeisters der Universität sei, zu bestehen aufhören. Zu dem Zwecke sollten sämtliche Leiter und Lehrer von Schulen vor dem 1. November 1808 erklären, ob sie an der kaiserlichen Universität teil haben und sich ihren Bestimmungen unterwerfen wollten, und vor dem 15. Januar 1809 den vorgeschriebenen Eid leisten. Der Präfekt Lameth führte diese Bestimmungen im Schreiben an die Maires vom 17. Oktober [72]) aus, indem er sie anwies, für alle Lehrer, seien sie nun an städtischen oder privaten Schulen tätig, eine Liste nach beigefügtem Schema auf dem Bürger

[71]) Wahrscheinlich sind noch Nebenauslagen in diese Summe hineingerechnet. Das Schulgeld betrug in Köln an der Sekundärschule ersten Grades 25 frs., an der zweiten Grades 50 frs. (v. Bianco S. 105). Anfangs betrug es in Aachen 30 frs., später 25 frs. Ausserdem bezahlten die Schüler in Aachen nach Einrichtung der Abgaben an die Universität 17 frs. 50, vom 7. März 1811 an 22 frs. 50, von denen aber die Stadt 5 frs. ihrerseits zulegte, zuletzt 25 frs. 50. Vgl. Schwenger S. 23, 25. Über die Universitätsabgaben in Neuss vgl. Tücking S. 108.

[72]) Recueil des actes de la Préfecture Jahr 1808, p. 294.



meisteramte aufzulegen, in der die Lehrer unter Beifügung der Personalien die geforderte Erklärung geben sollten.

Von den zur Zeit bestehenden Sekundärschulen des Departements antworteten nun, wie der Präfekt am 17. Februar 1809 dem Grossmeister der Universität berichtete, nur 2 Lehrer mit Nein, 36 mit Ja, von anderen Schulen des Departements 42 Lehrer mit Nein, 450 mit Ja. Der Termin für die Erklärungen war überschritten, konnte aber auch für die anderen Ausführungsbestimmungen nicht inne gehalten werden. Wie der Grossmeister in einem Runderlass an sämtliche Präfekten vom 13. Dezember 1808 mitteilte, vermochten die Generalinspektoren, welche die einzelnen Departements bereisten und auf Grund der Auskünfte der Präfekten die Berichte zusammenstellten, deren der Grossmeister für die Diplomverleihungen bedurfte, ihre Arbeit nicht zeitig genug zu bewältigen, weshalb der Grossmeister die vorläufige Fortsetzung des Unterrichts über den Januar hinaus gestattete [73]). Noch unter dem 24. März 1809 wies der Vertreter der Präfektur des Roerdepartements Jacobi die Maires an, für die Primärlehrer, die nur vorläufig das Recht zu unterrichten hätten und im Falle ihrer Würdigkeit Diplome vom Grossmeister erhalten würden, eine Liste auszufüllen, in der Name, Alter, Gehalt oder Einkünfte des Lehrers, die Zahl seiner Schüler im Sommer und Winter, schliesslich Bemerkungen über seine Tauglichkeit und sein sittliches Verhalten enthalten seien [74]).

[73]) Vgl. das Rundschreiben des Präfekten Lameth an die Maires vom 26. Dezember 1808 mit dem Erlass des Grossmeisters vom 13. Dezember in Recueil des actes de la Préfecture Jahr 1808, p. 402.

[74]) Recueil 1809, p. 97—99. Das Rundschreiben des Präfekten Ladoucette vom 16. Juni 1809 begleitet eine Benachrichtigung folgenden Inhalts: MM. les fonctionnaires de l'instruction publique, domiciliés dans le ressort de la cour d'appel de Liége, sont prévenus que ceux qui voudraient obtenir, dans l'université, des grades correspondans à leurs fonctions actuelles, ou qui voudraient échanger leurs anciennes lettres de grade contre des diplômes de l'université impériale, sont invités à s'adresser, pour les facultés des lettres et des sciences, à M. Percelat, proviseur du lycée du Liége, à qui ils présenteront leurs demandes avec leurs titres à l'appui, et qui est chargé de leur donner les renseignemens nécessaires, et de transmettre leurs demandes à S. Exc. le Grand-Maître . . . (Recueil 1809, p. 307—308). In Bezug auf die Inspection des écoles primaires teilt Ladoucette am 16. Februar 1811 den Maires im Auftrage des Rektors der Akademie Lüttich mit, dass der Abbé Ranc am 1. März mit der Inspektion der Primärschulen innerhalb des 4 Departements umfassenden arrondissement académique beginnen werde und dass die Primärlehrer sich zu bestimmten Zeiten im Hauptorte ihres Kantons versammeln sollten, pour que le degré de leur instruction y fût constaté par l'inspecteur. Vor dem Examen sollten die Maires durch die Unterpräfekten dem Inspektor der Akademie einreichen: un rapport circonstancié 1° sur les mœurs de chaque instituteur, 2° sur la considération dont il peut jouir, 3° sur le traitement affecté à ses fonctions, 4° sur les ressources et fondations qui auront l'instruction publique pour objet, 5° sur le

Auf diese Art wurde das gesamte Schulwesen in unmittelbare Verbindung mit einem staatlichen Beamtenkörper gebracht, dessen Kopf, der Grossmeister der Universität, jede Bewegung des Riesenleibes lenkte. Jede Selbständigkeit des Lehrers hörte auf. Durch Hunderte der kleinsten und kleinlichsten Vorschriften, die noch in der Folge erlassen wurden, war er einem einzigen Willen untertan. Und doch hat der Kaiser in den zahlreichen Dekreten zur Schulorganisation auf eine Verbesserung der kärglichen Lehrergehälter nicht gedrungen, obgleich die Präfekten, wie wir sehen, seit Jahren eine Verbesserung der Lehrkräfte vor allem von einer angemessenen Erhöhung der unzureichenden Gehälter erwarteten. Es ist interessant, dass der Kreisdirektor Biergans in Aachen kurz nach der Befreiung des linken Rheinufers von der französischen Herrschaft zum gleichen Urteil gekommen ist wie die früheren französischen Präfekten. Sein Bericht vom 18. November 1814 begleitet eine Sendung von Einzelberichten, welche auf die vom Generalgouverneur Sack [75]) nach dem derzeitigen Stande des öffentlichen Unterrichts gestellten Fragen eingegangen sind: „Ew. Hochwohlgeboren werden aus den eingegangenen Berichten gewiss mit Leidwesen ersehen, wie sehr schlecht es im Ganzen mit dem Unterricht der Jugend in diesem Kreise beschaffen ist; es wird Hochdemselben nicht entgehen, dass der Grund davon meistens in dem Lehrerpersonale liegt, dessen Unvollkommenheit daher rührt, dass die Lehrer so äusserst schlecht bezahlt sind. Es wäre meiner . . . Meinung nach, um diesem Mangel abzuhelfen, vor allem damit zu beginnen, dass den Schullehrern ein ordentliches Auskommen zugesichert würde. Dieser Gegenstand müsste seiner Wichtigkeit wegen den ersten Platz in den Voranschlägen einnehmen. Wäre nun den Lehrern auf diese Weise einmal ein ehrbares Auskommen zugesichert, so würden sich auch eher fähige Männer zur Versehung der Schullehrerstellen geneigt finden.“ Diese Worte beziehen sich auf das Elementarschulwesen. Aber auch zur Förderung des höheren Unterrichts hielt die neue Verwaltung, wie sich aus einem Schreiben Sacks an Bölling vom 28. Oktober 1814 [76]) ergibt, vor allem

nombre des élèves, 6° sur la situation de la maison d'école en ce qui concerne la salubrité. (Recueil 1811, p. 37.)

[75]) Sack hatte 43 Fragen gestellt und 395 Fragebogen durch die Kreise Aachen, Köln, Krefeld und Kleve versenden lassen, damit sie von dem vertrauenswürdigsten Mann der Gemeinde, gleichviel ob Bürgermeister, Pfarrer oder Privatmann, beantwortet würden. „Es kömmt alles darauf an“, schrieb er am 15. August 1814 an den Gouvernementskommissar Bölling, „dass die Beantwortung wahr, gründlich und schnell, und nicht darauf, durch wen sie geschehe.“ Als Gegner eines geistlosen Bureaukratismus zeigte er sich auch hier, indem er in diesem charakteristischen Briefe es für eine Vereitelung des beabsichtigten Zweckes erklärt, „wenn dieses Geschäft das Unglück haben sollte, nach irgend einem mechanisch statistischen Schlendrian betrieben zu werden“. Staatsarchiv Düsseldorf. Gouvernements-Commissariat IV 51, 10. Acta wegen Schulfragen 1814—1816.

[76]) Staatsarchiv Düsseldorf. Gouvernements-Commissariat Roerdepartement. Acta betreffend das Gymnasium zu Aachen 1814—16.



eine „Vermehrung und bessere Besoldung" der Gymnasiallehrer für nötig. Wenn wir dem Berichte des Aachener Oberbürgermeisters von Guaita an Kreisdirektor Biergans vom 24. November 1814 vertrauen dürfen, hatte die französische Regierung, die noch im kaiserlichen Dekret vom 15. November 1811 (§ 11) sich das Recht beilegte, die Lehrergehälter zu bestimmen, der Stadt Aachen nicht einmal gestattet, „die allzu geringe Besoldung" der Lehrer des Aachener Kollegs zu erhöhen. Aber auch an den anderen Kollegien (Sekundärschulen) des Departements waren die Besoldungen kläglich. Nicht einmal eine Gleichmässigkeit der Besoldungsgrundsätze für die einzelnen Anstalten machte sich geltend [77]). Wenn später die preussische Regierung eine wesentliche Besserung und sogar Blüte des öffentlichen Unterrichts im früheren Roerdepartement hervorgerufen hat, so erreichte sie dies Ziel nicht zum kleinsten Teile dadurch, dass sie, wenn auch zunächst nur in bescheidenen Grenzen, die Lehrergehälter erhöhte — vor allem aber dadurch, dass sie nicht bloss Ansprüche und Rechte auf den öffentlichen Unterricht geltend machte, sondern auch, wo die Kräfte der Gemeinden versagten, die nötigen Unterstützungen aus der Staatskasse gewährte. Napoleon benutzte die Staatseinkünfte für andere Dinge. Für die Schule schob er, wie wir sahen, die Ausgaben den Gemeinden und Familien zu [78]).

Es sei zum Schluss gestattet, diese Verwaltungspolitik an der Hand der Präfekturakten auch für die Lyceen, die vom Staate unterhaltenen Anstalten, zu kennzeichnen. Obgleich im ganzen Roerdepartement keine einzige derartige Anstalt bestand, so waren doch an den für diese Lyceen vorgesehenen Freiplätzen in der Gestalt von places gratuites und bourses die Familien und auch die Städte des Departements wesentlich interessiert. Das Gesetz vom 11. Floréal des Jahres X (1. Mai 1802) hatte erklärt, der Staat werde zur Errichtung von Sekundärschulen u. a. auch durch Verleihung von Freiplätzen in den Lyceen an die besten Schüler „ermuntern", das Gesetz vom 29. Nivose des Jahres XIII (19. Januar 1805) hatte Familien mit sieben lebenden Kindern die Aufnahme eines mindestens zehnjährigen Knaben in ein Lyceum auf Staatskosten zugesagt. In welcher Art hat nun die französische Regierung solche Versprechungen eingelöst?

Was das Gesetz vom 29. Nivôse betrifft, so beweist ein Etat des personnes du département de la Roer qui ont sollicité l'admission gratuite dans un lycée d'un de leurs sept enfans [79]), dass bis zum 23. März 1808 im ganzen 40 Gesuche an den Staatsrat des öffentlichen Unterrichts in Paris eingereicht worden waren. Von diesen sind die meisten überhaupt nicht beantwortet worden. Berücksichtigt sind nur 11, aber beinahe alle nur für

[77]) In Köln z. B. erhielt der Direktor der Sekundärschule ersten Grades 800 frs., jeder Lehrer 500 frs., dazu Anteil am Schulgeld; in Neuss der Direktor 1200 frs., jeder Lehrer 700 frs., dazu Anteil am Schulgeld; in Aachen der Direktor 2400 frs., jeder Lehrer 600 frs., seit 1808 eine ausserordentliche Zulage von 100 frs., ohne Anteil am Schulgeld, das vom Direktor gesammelt und an die Stadt abgeliefert wurde.

[78]) Vgl. auch Ch. Schmidt, Le Grand-duché de Berg, Paris 1905, p. 267.

[79]) Staatsarchiv Düsseldorf. Acta generalia II.



Halbpension, d. h. die Eltern sollten die Hälfte des Unterhaltes tragen. Von 12 Gesuchen aus Aachen sind 2 bewilligt, aber nur für Halbpension in den Lyceen von Mainz oder Strassburg. Die spätere Verwaltungspraxis erhellt aus einem Schreiben des Präfekten vom 12. Februar 1811: „Ich bemerke, dass die Freiplätze (les places gratuites) nur Kindern, deren Väter im Heere gefallen sind, verliehen werden und dass für alle anderen die Eltern sich schriftlich verpflichten müssen, die halbe Pension zu zahlen."

Mit dem Gesetze vom 29. Nivôse des Jahres XIII stehen nicht in Beziehung, wie der Präfekt im selben Briefe auseinandersetzt, die an den Lyceen geschaffenen Bursen, die auf Grund eines schriftlichen Wettbewerbs der Schüler verliehen wurden. Sie knüpfen vielmehr an an die Verheissungen des Gesetzes vom 11. Floréal des Jahres X. Auch bei diesen Bursen wurden den Eltern meist die Hälfte oder ein Viertel der Pensionssumme von 600 frs. auferlegt, weshalb sie in vielen Fällen auf die Vergünstigung verzichteten. Es gab nämlich weit mehr halbe und Drei-Viertel-Bursen als ganze. Die Kosten wurden aber nicht immer vom Staate getragen, sondern in der Regel von den Gemeinden. Die Regierung behielt sich selbst nur die Ernennung der boursiers vor. Gemäss dem kaiserlichen Dekret vom 10. Mai 1808 unterhielten eine Reihe Städte am Bonner Lyceum Bursen für die Schüler ihres Bezirks. Köln hatte jährlich 8100, Aachen 3000, Neuss 900 frs. zu zahlen. Dass der Proviseur des Lyceums sich über den unregelmässigen Eingang dieser Summen zu beklagen hatte[80]), ergibt sich aus den Präfekturakten[81]) und kann nicht wunder nehmen. Auf die Vergebung ihrer Bursen hatten die Städte nämlich, wie erwähnt wurde, keinen Einfluss. Dieses Recht hatte nach Art. 53 des Dekrets vom 17. März 1808 und Art. 3 des Dekrets vom 10. Mai 1808 der Grossmeister der kaiserlichen Universität in Paris. Dieser stützte sich dabei auf die Vorschläge der Generalinspektoren, die in den einzelnen Städten einen Wettbewerb der Schüler veranstalteten. So z. B. ernannte der Grossmeister unter dem 30. August 1809 die boursiers am Bonner Lyceum, und zwar aus Köln 1 Schüler für ganze Pension, 6 für drei-viertel, 3 für halbe, aus Aachen 1 für ganze, 2 für drei-viertel, 3 für halbe Pension, zusammen aus dem Roerdepartement 16 boursiers. In Bezug auf die Gemeinde von Neuss, die doch auch 900 frs. für Bursen bezahlte, bemerkt der Grossmeister im Begleitschreiben an den Präfekten: „Die Gemeinde von Neuss konnte in diesen Ernennungen nicht berücksichtigt werden, weil sie keine Schüler zum Wettbewerb gestellt hatte." Die Summe ging ihr also für dieses Jahr zu Gunsten des Lyceums in Bonn verloren. Aber auch Aachen erlitt eine beträchtliche Einbusse. Es hatte mit Zahlung von 3000 frs. Anspruch auf 2 ganze, 2 drei-viertel und 3 halbe Bursen, und dem entsprechend hatte der Verwaltungsrat des Aachener Kollegs am 7. April und 25. Mai 1809 zur Besetzung von 7 Bursen 14 Schüler

[80]) Vgl. Buschmann S. 21.

[81]) St.-A. Düsseldorf. Acta generalia III, 1808—1809. Vgl. die Mahnbriefe des Proviseurs Kugelgen vom 10. September 1809 an den Maire von Aachen und vom 6. Oktober 1809 an den Präfekten, weil die Stadt Aachen noch nichts auf ihre Burse für das Jahr 1809 bezahlt hatte.

vorgeschlagen[82]). Diese Vorschläge sind denn auch, wie eine Vergleichung der Namen ergibt, von den Generalinspektoren im allgemeinen berücksichtigt worden, aber eine ganze Freistelle blieb unbesetzt, da die Stadt nicht eine, sondern zwei ganze Bursen bezahlte. Der Schaden für die Stadt sollte noch grösser werden. Da einige Schüler die ihnen zugefallenen Bursen ausschlugen, wahrscheinlich weil die Vergünstigung ihnen nicht gross genug schien, blieben 4 Bursen der Stadt Aachen unbesetzt, weshalb der Verwaltungsrat des Aachener Kollegs am 22. März 1810 andere Schüler dem Grossmeister als Ersatz vorschlug. Der Maire von Guaita als stellvertretender Vorsitzender sollte gelegentlich seiner Reise nach Paris dem Grossmeister persönlich den Beschluss des Verwaltungsrates vorlegen. Die Antwort des Grossmeisters[83]) vom 1. Juni 1810 — nicht an den Maire gerichtet, der wahrscheinlich auf den Instanzenweg verwiesen wurde, sondern an den gleichfalls zur Zeit in Paris weilenden Präfekten des Roerdepartements, der unter dem 21. Mai ds. Js. den Beschluss eingereicht hatte — beleuchtet die Verwaltungspraxis so trefflich, dass ihre Wiedergabe lohnt. „Der Verwaltungsrat des Aachener Kollegs, schreibt der Grossmeister, wünscht, dass die jungen Leute, die er ausgewählt hat, als Ersatz für diejenigen Schüler zugelassen werden, welche die durch die Stadt Aachen am Bonner Lyceum gegründeten Bursen nicht angenommen haben. Ich habe bereits die Ehre gehabt, Herr Präfekt, Sie wissen zu lassen, dass ich unmöglich derartige Gesuche annehmen kann. Gemäss den Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 10. Mai 1808 können nur nach den Ergebnissen eines Wettbewerbs Schüler einer Gemeinde für die Bursen ernannt werden, welche diese Gemeinde an einem Lyceum bezahlt. Ich ersuche die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Schüler, deren Liste Sie mir übersandt haben, den Generalinspektoren vorzuschlagen, wenn sie nach Aachen kommen werden. Ich zweifele nicht, dass die Wahl des Verwaltungsrates nur auf die besten Schüler nach Anlagen und Leistungen gefallen ist. Es wird alsdann eine wahre Genugtuung für die Generalinspektoren sein, sie vorschlagen zu können, und für mich, sie zu ernennen." Da der Präfekt erst am 14. September 1810 die Antwort des Grossmeisters an den Maire zur Mitteilung an den Verwaltungsrat weitergab mit dem Ersuchen, die Liste der ausgewählten Schüler den Generalinspektoren zu überrreichen, so bezahlte die Stadt für das Jahr 1810 unter 7 Bursen 4, von denen kein Schüler der Stadt Nutzen zog[84]).

Das angeführte Beispiel zeigt deutlich, wie ungleich Pflichten und Rechte bei Besetzung städtischer Bursen an den Lyceen verteilt waren. Man versteht hieraus aber auch, weshalb das kaiserliche Dekret vom 2. Mai

---

[82]) Registre des délibérations du Bureau d'administration de l'Ecole secondaire im Archiv des Kaiser-Karls-Gymnasiums zu Aachen.

[83]) St.-A. Düsseldorf. Schulwesen zu Aachen 1806—1813.

[84]) Noch im Jahre 1811 haben von den 8 Schülern, welche der Verwaltungsrat am 22. März 1810 für die unbesetzten Bursen zur Auswahl stellte, 5, darunter der später als Dichter bekannt gewordene Wilhelm Smets, das Aachener Kolleg, nicht das Bonner Lyceum besucht.

1811 die auch wohl in den anderen Departements empfundenen Härten dieser Praxis durch die Bestimmung zu mildern suchte, dass eine Stadt für die am Anfang des Schuljahres nicht besetzten Bursen die entsprechende Geldsumme zurückbehalten könne. Dieser Fall trat allerdings erst dann ein, wenn der Grossmeister weder in der Stadt selbst, noch im zugehörigen Arrondissement, noch in dritter Linie im Departement einen im öffentlichen Wettbewerb erprobten Schüler zu finden vermochte, — also fast nie. Man versteht ferner, weshalb das kaiserliche Dekret vom 15. November 1811 (§ 185), um noch andere Städte, als die im Dekret vom 10. Mai 1808 bestimmten, zur Errichtung von Bursen zu veranlassen, ihnen gestattete, sich die Ernennung der boursiers vorzubehalten. Praktische Bedeutung hat die letztere Bestimmung für das Roerdepartement wohl nicht gewonnen. Für Aachen und Köln blieben jedenfalls die Ernennungen in der Hand des Grossmeisters, der z. B. noch im September 1812 „gemäss dem Ausfall des in diesen Städten durch die Generalinspektoren der Universität eröffneten Wettbewerbs um die den beiden Städten gehörigen Bursen im Bonner Lyceum“ 6 Aachener und 6 Kölner Schüler bestimmte.

Man kann sich wundern, dass die Städte unter den obwaltenden Verhältnissen weitere Opfer für das höhere Schulwesen zu bringen sich erboten. Aber schon die wirtschaftlichen Vorteile, welche ein kaiserliches Lyceum versprach, waren so gross, dass die Städte sich eifrig bemühten, ein solches zu erhalten. Im Roerdepartement traten als Bewerberinnen auf die Städte Aachen und Köln. Von letzterer ist es bekannt, dass sie seit 1808 eine höhere Unterrichtsanstalt, eine Akademie, die den Namen Napoleons tragen sollte, oder wenigstens vorläufig ein Lyceum wünschte und dass der Präfekt Ladoucette diese Bestrebungen in seiner dem Generalrate des Departements in der Sitzung des Jahres 1811 vorgelegten Übersicht erwähnte[85]). Weniger oder nicht bekannt ist, dass in Aachen eine vom Maire von Guaita ausgehende, rivalisierende Bewegung entstand und der Grossmeister nicht nur bei einer dem Maire gewährten Besprechung[86]) dem Wunsche nach Errichtung eines Aachener Lyceums sich geneigt zeigte, sondern auch, wie er am 22. Oktober 1811 dem Präfekten schrieb, einen diesbezüglichen Beschluss des Aachener Gemeinderates mit Wohlwollen zu prüfen versprach[87]). Solche Bestrebungen machte sich die kaiserliche Regierung zu nutze, indem das kaiserliche Dekret vom 15. November 1811, welches eine Vermehrung der Lyceen auf 100 im ganzen Reiche in Aussicht stellte, den Städten, welche durch die Erhebung ihrer Kollegien zu Lyceen begünstigt werden wollten, die Kosten der ersten Einrichtung und die Unterhaltung der Gebäulichkeiten mit Raum für wenigstens 200 Pensionäre auferlegte. Wenn auch das Dekret vom 15. November es durchaus nicht ausschloss, beiden Städten, Aachen und Köln, ein Lyceum zu bewilligen, so hielt man doch, wie sich aus einem Schriftwechsel des Rektors der Akademie in Lüttich und des Präfekten

---

[85]) v. Bianco S. 128.

[86]) Vgl. den Bericht des Maire in der Sitzung des Aachener Verwaltungsrates vom 8. August 1811 bei Schwenger S. 28.

[87]) St.-A. Düsseldorf. Schulwesen zu Aachen 1806—1813.

ergibt, an der Absicht fest, nur eine der beiden Städte zu berücksichtigen, wobei die Gunst des Rektors sich unverhohlen Aachen zuneigte. Die verarmte Stadt machte infolgedessen grosse Anstrengungen. Der Gemeinderat bewilligte am 21. Februar 1812 für die erforderliche Vergrösserung des Kollegs 16674 frs. und auf Veranlassung des Rektors am 29. April ds. Js. weitere 26000 frs. für die erste Einrichtung, zu der nach dem Schreiben des Rektors vom 2. März an Mobiliar Betten für 200 Schüler, Küchengerät, Tische und Bänke, ferner das Leinen des Haushalts für Küche und Krankenhaus gehörten. Aber der Revisionsbericht des Unterpräfekten Lommessem vom 4. Mai 1812, der feststellte, dass das Gebäude in seinem augenblicklichen Zustande 22—28 Pensionäre fassen könne, liess es wohl fraglich erscheinen, ob es mit der oben angegebenen Summe zu einer Aufnahmefähigkeit von 200 Pensionären erweitert werden konnte. Tatsächlich erhielt Köln das Lyceum, wie der Minister des Innern am 6. November 1813 dem Präfekten Ladoucette mitteilte. Die Bevorzugung Kölns ergab sich schon aus dem Umstande, dass das dortige alte Jesuitenkolleg zur Aufnahme des Lyceums nur geringer Veränderungen bedurfte und dass die Kosten der ersten Einrichtung zum grössten Teile aus den besonderen, der französischen Domäne zur Zeit entgangenen Schulfonds bestritten werden konnten. Die Ausführung des Planes scheiterte nur an der politischen Umwälzung, dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft.

Eine Entschädigung Aachens stand in Aussicht. Das kaiserliche Dekret vom 9. April 1809 (Bulletin des lois No. 233) hatte die Aufnahme in die Priesterseminare vom Grade eines bachelier ès lettres abhängig gemacht, aber die Einrichtung von besonderen kirchlichen Sekundärschulen für solche Knaben gestattet, die später Theologie studieren wollten, natürlich unter der Oberhoheit der kaiserlichen Universität. Das Dekret vom 15. November 1811 (Bulletin des lois No. 402 titre IV) verschärfte die Abhängigkeit solcher Schulen von der Universität ganz bedeutend und liess nur eine für jedes Departement zu. In diesem Sinne schrieb der Grossmeister am 19. Juni 1812 an den Präfekten des Roerdepartements, der Kaiser habe befohlen, die kirchliche Sekundärschule des Departements von Köln nach Aachen zu verlegen und die Kölner Schule am 1. Juli dieses Jahres zu schliessen. Diese setze sich zusammen aus Schülern, die im grossen Seminar Unterricht in der Grammatik und den Humaniora erhielten. Die Angelegenheit nahm einen unfreiwillig komischen Verlauf. Der Bischof von Aachen, dem der Präfekt erst am 30. Juni den Befehl mitteilte, antwortete am selben Tage in erbostem und höhnischem Tone, dass eine kirchliche Sekundärschule in Köln seines Wissens nicht existiere, dass kein Professor des grossen Seminars von ihm für Unterricht in Grammatik und Humaniora bezahlt werde, vielmehr dort nur theologische Studien betrieben würden. Im übrigen müsse er staunen über den Befehl, am 1. Juli eine Schule zu schliessen, wenn er ihn am 30. Juni erhalte. Der Rektor in Lüttich, dem der Präfekt die Antwort des Bischofs übermittelte, meinte, dass man dann allerdings den Befehl des Kaisers nicht ausführen könne, wenn eine derartige Schule überhaupt nicht vorhanden sei.

Man könnte die Angelegenheit [88]), weil sie schliesslich auf ein Missverständnis hinauslief, auf sich beruhen lassen, wenn sie nicht für das Roerdepartement den Beweis lieferte, dass der Kaiser auch über rein kirchliche Schulen für sich und den Staat das volle Verfügungsrecht in Anspruch nahm. In der Tat bedeutete das Dekret vom 15. November 1811 die Krönung der selbstherrlichen Ansprüche des Kaisers auf das gesamte Schulwesen, das er seit dem Dekret vom 17. März 1808 durch die kaiserliche Universität lenkte und leitete, wie sein Heer durch die Generale [89]). Zwar sollten gemäss dem Dekret vom 17. März 1808 alle Schulen gegründet sein auf den Lehren der katholischen Religion, aber selbst die Professoren der Theologie die sogen. gallikanischen Freiheiten des Jahres 1682 anerkennen, durch welche die Kirche ihre Selbständigkeit untergraben sah. Wenn auch in den höheren Schulen des Roerdepartements meist Geistliche und in den Elementarschulen Küster unterrichteten, so blieb doch vor allem die Hauptaufgabe der Schulen, sogar im Religionsunterricht, eine politische. Aber da der Begriff des Staates sich trotz aller konstitutionellen Formen in den der kaiserlichen Majestät verflüchtigt hatte, so dienten sie nicht nur durch die Verbreitung der französischen Sprache den nationalen Interessen Frankreichs, sondern im besondern den persönlichen des Kaisers, dessen Ruhm sie verbreiten sollten. An dieser Aufgabe der Schule nahm man dann, als das Land vom französischen Joche befreit war, am meisten Anstoss, weil sie französische und selbstsüchtig dynastische Bestrebungen förderte. Beachtenswert ist in dieser Beziehung eine Schulrede des Direktors Bister in Kempen [90]) aus dem

[88]) Sie bildet zugleich für das Roerdepartement den einzigen, mir bekannt gewordenen Fall eines Vorgehens gegen die sogenannten petits séminaires der Bischöfe, das Ch. Schmidt in seiner Schrift: La réforme de l'université impériale en 1811 schildert.

[89]) Der sogen. Blocus universitaire konnte allerdings, trotzdem das kaiserliche Dekret vom 15. November 1811 gegenüber der Schulordnung des Jahres 1808 in erhöhtem Masse wieder die Präfekten und Maires zur Überwachung der Schulen (und damit der Universitätsorgane selbst) heranzog (vgl. das Rundschreiben des Präfekten an die Maires vom 23. April 1812 in Recueil 1812, p. 93), bezüglich der Primär- und Privatlehrer im Roerdepartement nicht immer strenge gewahrt werden. Die Lehrer sollten sich vor Beginn ihrer Tätigkeit auf der Mairie einschreiben und dabei die Autorisation der Universität oder des Rektors der Akademie vorweisen (Erlass des Präfekten an die Maires vom 18. Dezember 1812 in Recueil 1812, p. 303), aber noch im Jahre 1813 klagte der Rektor von Lüttich, dass wenig Autorisationen verlangt würden, und ersuchte der Präfekt die Maires, die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dass zum Unterrichten eine Autorisation nötig sei (vgl. den Erlass des Präfekten vom 25. Juni 1813 in Recueil 1813, p. 179/180). — Unter den späteren Diplomverleihungen interessiert besonders eine am 2. Oktober 1813 vom Präfekten dem Unterpräfekten in Aachen mitgeteilte für Hackländer in Burtscheid, den Vater des bekannten Romanschriftstellers.

[90]) Vgl. Brungs im Programm des Kgl. Gymnasiums zu Kempen 1909, S. 84.

Jahre 1814, die nur zu einseitig die Unterstützung der Konskription als Zweck der Schule hinstellt. „Die Erziehung sollte und musste, wenn sie nach dem Sinne der Regierung getrieben wurde, die sicherste Stütze der Konskription werden. Darum, nicht aber um die Wissenschaften zu begünstigen . . . zog er (Napoleon) alle Unterrichtsinstitute des Reiches in ein Ganzes zusammen und gab ihm den stolzen Namen „Kaiserliche Universität". Dadurch bekam er auf einmal die ganze Entwicklung, die ganze Richtung des Geistes der Nation in seine Hand; sowie er die Fäden der grossen Maschine zog, so bewegte sich alles nach einem Takte in der Nähe und Ferne, in der Dorfschule wie in den Hörsälen der Gelehrten . . . . Nun ward die herrliche Muttersprache unterdrückt, selbst die Kinder der Handwerker und Landleute mussten, um desto schneller das Kommando zu verstehen, die Sprache der Sklaverei stammeln; in dem Katechismus war die Konskription zum Gebote Gottes erhoben . . . Die Bücher, welche von der Universität als Prämien vorgeschrieben, die Anschreiben, die von den Akademien an die Vorsteher der Schulen gesandt wurden, hatten alle das nämliche Thema. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollten nur das Lob des Vergötterten und seiner Taten enthalten . . ."

Diese für das Roerdepartement hier zum ersten Male im Zusammenhang entwickelten Ziele und Bestrebungen der französischen Regierung und im besondern Napoleons werden wir uns vor Augen halten müssen, um die grosse Aufgabe zu begreifen, welche die Schule im Dienste des französischen Staates und seines Souveräns erfüllen sollte, aber zugleich die Gründe, weshalb die gestellte Aufgabe so wenig nach Wunsch erfüllt wurde. Wir werden sie aber auch für die Darstellung der Geschichte der einzelnen Lehranstalten des Rheinlandes beachten müssen, damit nicht, wie so oft, lokale Gründe gesucht werden, wo nur die allgemeinen Gesichtspunkte die nötige Aufklärung geben können.



Zu der „Reformation des Kaisers Friedrich III."

Von Dr. **H. Werner** in Düren.

Im 28. Band (S. 29 ff.) und im 29. Band (S. 83 ff.) dieser Zeitschrift ist unter dem Titel „Die sog. Reformation des Kaisers Friedrich III.", eine längere Untersuchung von mir erschienen, in der auf Grund eines genau detailierten Indizienbeweises als Verfasser der Schrift der Ritter Hartmuth von Cronberg und als Ort und Zeit der Entstehung der Schrift der Landauer Rittertag vom Jahre 1522 nachgewiesen wurde. Nur ein direktes Zeugnis konnte ich für diese Tatsache erbringen. In den Deutschen Reichstagsakten (Bd. III nr. 150 S. 804 f.) fand ich nämlich eine Stelle, in der dieser Zusammenhang unzweideutig ausgesprochen wird. Pack, der Gesandte des Herzogs von Sachsen am zweiten Nürnberger Reichstag, berichtet seinem Herrn von dem Überfall Sickingens auf Trier und spricht zugleich die schlimmsten Erwartungen für den Fürstenstand aus. Denn Franz von Sikkingen habe sich mit 600 Edelleuten verbunden, „wie denn selbige ire

verbündnis und reformation mitbringet, welche hie im (Reichs)regiment vorhanden und doch durch abwesen pfalzgrafen Friedrich nicht hab kund zu abschreiben bekommen, sunst wollt ich die E. fl. Gn. mit überschickt haben." A. G. Kolb in München hat nun bei der Weiterführung seiner erfolgreichen Studien über „Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz" (Freiburger Diss. 1909) das Glück gehabt, in einem Kopialbande pfälzischer Provenienz zu München eine Handschrift dieser Reformation zu entdecken. Er hat die Güte gehabt, mir nach eingehender Prüfung der Handschrift und der einschlägigen Literatur das Ergebnis seiner Nachprüfung kurz mitzuteilen. Darnach ist die Handschrift eine Kopie, die ein pfälzischer Schreiber sehr bald nach dem Entstehen der Schrift (1522) für die heimische Kanzlei angefertigt hat. Sie ist zwar nicht datiert, aber nach Papier und Schrift muss sie gleichzeitig mit der Landauer Tagung entstanden sein. Sie befindet sich in einem Kopialband, der nur Schriftstücke aus dem 14. und 15. Jahrh. umfasst und zur Aufnahme dieser Handschrift erst gelockert werden musste. Die nähere Ausführung seiner Ergebnisse wird Herr A. G. Kolb selbst übernehmen, konnte mir aber mitteilen, dass meine Ergebnisse durch seine Untersuchungen im wesentlichen bestätigt sind. Mit diesem glücklichen Fund ist zum erstenmal auch für eine Neuausgabe der Schrift eine handschriftliche Fundamentierung geschaffen, ganz abgesehen davon, dass auch für diese Schrift wie seinerzeit für die Reformation Kaiser Sigmunds es bestätigt wird, dass beide Schriften nicht als Flugschriften die Öffentlichkeit erblickten, sondern zuerst als Aktionsprogramme für die Notlage eines Standes, dort der Ritter-, hier des Bürgerstandes, gedacht waren. Erst als die Erinnerung an die Einzelheiten ihrer Entstehung schwand, sind sie als Flugschriften verbreitet worden. Damit sind aber diese beiden wichtigen, ja wichtigsten deutschen Reformschriften endlich nach langer und vielfacher Missdeutung in ihr richtiges Licht gesetzt und in ihrer Eigenart erkannt worden.



Recension.

Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. 58. Heft: Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts von Ulrich Stutz. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke 1909. 258 S. 8⁰. 9 M. — Angezeigt von Dr. G. Bossert in Stuttgart.

Der Historiker hat allen Anlass, diese Untersuchung von Ulrich Stutz zu beachten. Denn sie bietet in der Abhandluug S. 1—92 und dem Anhang mit seinen 62 Quellen und Exkursen eine Menge selbständiger Ausführungen zur Geschichte der Circumskriptionsbullen und der Verhandlungen der oberrheinischen Regierungen mit der Kurie und zur Geschichte der preussischen Bistumsbesetzungen von der Zeit Friedrichs des Grossen an. Dabei ver-

zeichnet Stutz die einschlägige Literatur, welche die selbständige Nachprüfung seiner oft überraschenden Ausführungen, z. B. über das „Vatikanische Kirchenrecht" S. 46 und 136 und den neuen Kurs der Kirchenpolitik unter Leo XIII. und Pius X. S. 88 Anm. 2, erleichtert, in einer staunenswerten Vollständigkeit. Stutz geht von dem Erlass des Kardinalstaatssekretärs Rampolla 'Ad notitiam Sanctae Sedis' aus, welchen er auf Geheiss Leos XIII. unter dem 20. Juli 1900 durch Vermittlung der Bischöfe an die deutschen Wahlkapitel gerichtet hat, um vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkt aus die grosse Errungenschaft nachzuweisen, welche durch diesen Erlass nach mehr als hundert Jahren der Reibungen zwischen Staat und Kirche für die einheitliche Gestaltung des Bischofwahlrechts in sämtlichen deutschen Gebieten unter evangelischen Herrschern gewonnen ist.

Für den Historiker erhebt sich die Frage, wie sich dieses Bischofswahlrecht seit dem ersten Anfall eines Bistums an eine evangelische Regierung, nämlich Breslaus mit der Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Grossen 1742, in ihren verschiedenen Stadien entwickelte. Dabei tritt Preussen zuerst in den Vordergrund, das durch die Teilung Polens, dann durch den Reichsdeputationshauptschluss und den Wiener Frieden eine ganze Reihe Bistümer in Polen, Westfalen und im Rheinland bekam. Aber neben ihm standen jetzt das zunächst noch mit England unierte Hannover mit Osnabrück und Hildesheim, Hessen mit Mainz, Kurhessen mit Fulda, Baden mit Konstanz, an dessen Stelle das für die oberrheinischen Bistümer geschaffene Erzbistum Freiburg trat. Dazu kamen die durch die Circumskriptionsbulle 'Provida sollersque' am 16. August 1831 neu errichteten Bistümer, für Württemberg Rottenburg a. Neckar, für Nassau Limburg a. d. Lahn.

Es konnte nicht ausbleiben, dass bei der Neuheit des Verhältnisses der bisher rein evangelischen Staaten zu den katholischen Instituten mit ihren teilweise sehr verschiedenen Statuten und Gewohnheiten Missgriffe auch von seiten so wohlwollender Herrscher, wie Friedrich Wilhelm III, gemacht wurden. Dazu kam das starke Bewusstsein von der Majestät der Herrscher und der Souveränität des Staats, der sich zu beugen die polnischen Kapitel (S. 154 ff.) ganz gewohnt waren. Aber auch Österreich hatte Bischof und Kapitel zu Breslau gegenüber das staatliche Interesse stets verfolgt. Der ganze Tiefstand des kirchlichen Geistes und die Verwirrung durch „das Koadjutoren-, Kumulationen- und Exspektanzenunwesen" (S. 4) machen es begreiflich, dass das Geschlecht jener Tage die Übermacht des Staats in kirchlichen Dingen nicht so stark, wie einst zur Zeit Gregors VII. und wie seit dem Kölner Kirchenstreit, empfand und „das deutsche Bischofswahlrecht vielfach nur ein Scheindasein führte" (S. 4). Das zeigt vor allem der wichtige, überaus lehrreiche Exkurs 30 „die Besetzung der preussischen Bistümer vor der Bulle De salute animarum" S. 140–185.

Trotzdem Preussen im 19. Jahrhundert kein Nominationsrecht im kirchenrechtlichen Sinn mehr beanspruchte, hat — so fasst Stutz das Ergebnis seiner Untersuchung zusammen S. 164 — der König von Preussen bis zur Bulle 'De salute animarum' vom 16. Juli 1821 auf die Besetzung sämtlicher Bistümer einen entscheidenden Einfluss ausgeübt.

Wohl wahrte die Bulle 'De salute animarum' 1821 den Kapiteln das



Wahlrecht, und Preussen mit den übrigen interessierten Staaten fanden sich darein, aber während der Regierung Friedrich Wilhelms III. wurde die alte Praxis beibehalten, dass der König dem Kapitel mitteilen liess, der und der sei ihm genehm, und dass das Kapitel diesen wählte (S. 48). Das negative Ausschlussverfahren wurde in positive Designation verkehrt. Dagegen liess sich nichts einwenden, solange die an solche Behandlung gewohnten Kapitel freiwillig mittaten, bis der Trierer Wahlstreit von 1836 ff. eine neue Wendung veranlasste (S. 49). Man wird zugeben müssen, dass das Verfahren unter Friedrich Wilhelm III. trotz des merkwürdigen Berichts des Ministers v. Werther vom 28. Januar 1841 (S. 49) mit dem vereinbarten Recht nicht in Einklang stand, das erst mit dem Abkommen von 1841 auch für den Osten zur vollen Durchführung kam (S. 165).

Man kann nur lebhaft bedauern, dass es den Bemühungen des Königs Wilhelm von Württemberg, nachdem das bayrische Konkordat 1817 die neu gestärkte Macht der Kurie klar bewiesen hatte, nicht gelang, Preussen und Hannover zu gemeinsamen Unterhandlungen mit den oberrheinischen Staaten zu bewegen, um so Rom gegenüber viribus unitis zu stehen, und nun nur Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau und Frankfurt an den Frankfurter Verhandlungen 1818 ff. teilnahmen. (Vgl. Chr. Kolb in der Württb. Kirchengeschichte, Stuttgart und Calw 1893, S. 653.) Die Folge war, dass sich das Bischofswahlrecht für Altpreussen, Hannover und die oberrheinischen Staaten in dreierlei Weise gestaltete. Gemeinsam aber ist, dass man jetzt vor die recht förmliche Wahl ein formloses Verfahren einschob, das dem Laienelemant in der Gestalt evangelischer Landesherrn doch wieder die begehrte Mitwirkung einräumte (S. 45). Für Preussen, zunächst für Köln, Trier, Münster, Paderborn, Breslau, wurde jetzt durch das Breve 'Quod de fidelium' vom 16. Juli 1821 bestimmt, dass die Kapitel keine dem König minder genehmen Kandidaten wählen und sie vor der Wahl sich der Genehmheit versichern sollten. Das wurde 1841 auch auf Gnesen-Posen, Kulm und Ermland ausgedehnt.

Die hannoversche Regierung nahm den irischen Wahlmodus an, der ursprünglich zu Gunsten der englischen Regierung ausgedacht war, in dem die Kapitel binnen Monatsfrist eine Kandidatenliste vorlegen, aus welcher sie die von der Regierung als minder genehm bezeichneten Kandidaten zu streichen hatten. Doch sollten noch Kandidaten genug — Rom pflegte 3 zu verlangen — übrig blieben. Zunächst nahm Baden das Listenverfahren nach hannoverschem Muster an, aber die anderen oberrheinischen Regierungen wollten die Garantie des hannoverschen und preussischen Systems zugleich und verlangten noch ein Breve ähnlich dem preussischen (S. 51), und es wurde ihnen mit dem Breve 'Re sacra' gewährt, das eine gewisse Verfeinerung und Verstärkung des Listenverfahrens erreichte (S. 52), was nun die preussische Regierung seit den 1840er Jahren auch als praktisches Auskunftsmittel zur Anwendung brachte. Doch wurde dies erst durch das Breve Pius' IX. an das Kölner Kapitel vom 5. August 1865 vereinbartes Recht (S. 25), ohne dass damit das Verfahren nach dem Breve 'Quod de fidelium' unmöglich geworden wäre (S. 53), das noch 1864 Kronprinz Friedrich Wilhelm dem Listenverfahren vorzog (S. 167). Es ist äusserst interessant zu sehen, wie



man von streng kirchlicher Seite das durch die oberrheinischen Regierungen gewonnene vereinbarte Recht einzuschränken suchte, wie man für den Papst ein Überprüfungsrecht über die „gerechten Gründe“ der Ausschliessung von Bewerbern beanspruchen wollte (S. 57, 173 ff.), wie man bestritt, dass das Breve 'Re sacra' „une garantie de plus“ über die Bulle 'Ad dominici gregis' hinaus bedeute (S. 65 ff. 206 ff.) und die Kurie nun nur noch die Bulle als massgebend gelten lassen wollte (S. 129); wie andererseits von den Regierungen je und je der Versuch gemacht wurde, „minder genehm“ in „besonders wohlgefällig“ einzuprägen (S. 216).

Zu dem oben berührten angeblich dem Papst zustehenden Entscheidungsrecht bemerkt Stutz, nur einmal sei von deutschen Regierungen im 19. Jahrhundert einem kirchlichen Richter die Entscheidung über ihre eigenen Massnahmen und Ansprüche zuerkannt worden, nämlich dem Bischof bei der Frage der Besetzung der niedern Pfründen in den Zusatznoten zur württembergischen Konvention von 1857 und zur badischen von 1859; aber wenn etwas den Fall dieser Vereinbarungen gerechtfertigt habe, so sei es dieses Zugeständnis gewesen, das den Konventionsministerien nur entlockt werden konnte, weil man endlich, man möchte sagen à tout prix, den Kirchenstreit beendigt sehen wollte und zu übermässigem Entgegenkommen geneigt war. Aber ein solches Überprüfungsrecht lag nicht im Sinn der Regierungen der zwanziger Jahre und wäre mit der Souveränität des modernen Staats schlechterdings unvereinbar (S. 58 ff.). Sehr nüchtern lernt man über den Wahlkommissar denken, den die Regierungen nicht auf Grund vereinbarten Rechtes, sondern einseitig und eigenmächtig zur Wahl des Bischofs abordneten, und der in der ersten Zeit in Limburg bei der Aufstellung der Wahlliste zugegen war (S. 75), in Freiburg sogar freiwillig vom Kapitel in das Wahlkonklave mitgenommen wurde (S. 77), in Fulda im Kapitelsaal hinter einer spanischen Wand (!) der Stimmabgabe anwohnte (S. 75), in Preussen unter Friedrich Wilhelm III. den Regierungskandidaten bezeichnete und die Wähler auf ihn verpflichtete (S. 79), als erster die Mitteilung des Wahlergebnisses entgegennahm und die Wahl bestätigte. Es ist begreiflich, dass das grobe, unwürdige Umwege gehende Auftreten des badischen Wahlkommissars Beck 1836 mit direkter Einmischung in die Wahl am Oberrhein den Stein ins Rollen brachte, während in Preussen noch die Ernennung eines Wahlkommissars in Übung ist, der die Liste der Kandidaten entgegennimmt und dem Kapitel die königliche Entschliessung über die Genehmheit mitteilt, auch zum Wahltermin erscheint, wenn er auch nicht im Wahlraum bei der feierlichen Wahl anwesend ist. Nach der Wahl spricht er die Beanstandung oder Nichtbeanstandung der Wahl aus, was eine Art landesherrlichen Plazets für die Wahlverkündigung ist. Da der Wahlkommissar ein hoher Beamter, gewöhnlich der Oberpräsident ist, sah man von kirchlicher Seite seine Anwesenheit gern; denn sie tat den weitesten Kreisen die Bedeutung der Wahl kund. Auf der andern Seite schien sie dem katholischen Volk zum Bewusstsein zu bringen, dass der Staat bei der Besetzung der bischöflichen Stühle ein gewichtiges Wort mitspreche (S. 79, 80, 81). Nun aber „hat uns die Erfahrung aufgeklärt“, dass die Staaten ohne Bestätigung durchaus nicht schlechter fahren als diejenigen, die aus der Zeit des

Staatskirchentums dies veraltete Rüstzeug noch beibehalten haben (S. 81 Anm. 1). Der Erlass Rampollas verbietet ausdrücklich den Kapiteln, bei Mitteilung des Wahlergebnisses die Bestätigung nachzusuchen. Wird sie trotzdem erklärt, so ist sie ein materiell rechtlich bedeutungsloser Akt, den das Kapitel ruhig über sich ergehen lassen kann; denn er hat das vereinbarte Recht nicht für sich, ist also „eine nutzlose Einrichtung" (S. 83) vollends seit der oben genannte Erlass die Verkündigung des Wahlergebnisses an das Volk verbietet, was mit Stutz zu bedauern und vom religiösen Standpunkt fast unbegreiflich ist (S. 35 ff.).

Von grosser Bedeutung für das Bischofswahlrecht ist der Erlass Rampollas vom 20. Juli 1900 'Ad notitiam Sanctae Sedis', den er auf Geheiss Leos XIII. an die preussischen und oberrheinischen Bischöfe abgehen liess und der als „authentische", „vom Papst als dem höchsten kirchlichen Gesetzgeber" ausgehende „Interpretation der Bullen und der älteren Breven" kirchenrechtliche Verbindlichkeit für die Kapitel hat, aber für den Staat erst Rechtskraft bekommt, „wenn und soweit die Regierungen ihn sich gefallen lassen." Dies können sie wohl, denn „die Kurie hat tatsächlich, wie Stutz sorgfältig nachweist, im Sinn des vereinbarten Rechtes und einer besseren Verständigung zwischen Staat und Kirche dies Recht gesetzt" (S. 30) und damit eine Reihe Streitpunkte aus der Welt geschafft, so kräftig sie auch die Freiheit der Wahl betont und die Einmischung der Laien ausschliesst. Die Errungenschaft, die der Erlass Rampollas gebracht, ist in erster Linie, dass „die Mindergenehmheit jetzt das geworden ist, was sie, richtig verstanden, von jeher war: Die Anerkenntnis eines von den Aufgaben der Kirche verschiedenen Staatszwecks und seiner Berücksichtigungsberechtigung bei dem politisch exponierten Bischofsamt" (S. 60). Sodann bekommt jetzt Preussen für die altpreussischen und hannoverschen Bistümer dieselben Garantien, wie es sie für Limburg und Fulda und die oberrheinischen Regierungen für ihre Bistümer mit dem Breve 'Re sacra' und seiner „garantie de plus" in betreff der Geltendmachung der Mindergenehmheit besassen (S. 65 ff.). Endlich „lässt der Erlass an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, dass das den akatholischen Fürsten resp. Regierungen zugestandene Ausschliessungsrecht den Zweck hat, die Wahl von minder genehmen Personen zu verhindern" (S. 67). Der Streit um die Dreizahl, welche auf der Liste bleiben soll, ist jetzt gegenstandslos (S. 69). Die Kandidaten müssen nicht nur die Gaben 'ad ecclesiam instruendam, tuendam et pacifice gubernandam' besitzen, sondern Männer sein, welche 'prudentiae laude, publicae quietis et fidelitatis studio praestare ideoque principi non esse minus gratos constet'. Damit will der Erlass die Reibungsfläche zwischen Staat und Kirche bei Bischofswahlen möglichst beseitigen. Offenbar haben die finsteren Gewitterwolken über Frankreich und der Eindruck vom Zustand des Katholizismus unter akatholischen Fürsten, der sich mit jedem katholischen Gebiet messen kann, auf Leo XIII. und Rampolla eingewirkt und den Erlass herbeigeführt. Vgl. auch, worauf hier nicht mehr weiter eingegangen werden kann, was Stutz über den neuesten Kurs der päpstlichen Kirchenpolitik und die Bildung eines neuen, nur durch das Vatikanum ermöglichten Kirchenrechts S. 88 ff., 136 ff. in überraschender Weise ausführt.

Anzeigen und Mitteilungen.

Robert Gradmann, Der Getreidebau im deutschen und römischen Altertum. Jena, Costenoble 1909. 111 S. 8°. 3 ℳ.

Der durch seine Arbeiten über Pflanzengeographie vorteilhaft bekannte Verfasser hatte in einem gediegenen Aufsatz die These verfochten, die Alemannen seien seit Alters her die eigentlichen Träger der Spelt- oder Spelzkultur gewesen, auf sie sei das Ueberwiegen dieser Fruchtart im heutigen Württemberg zurückzuführen und nicht nach der gangbaren Anschauung auf die Römer. Diese hätten den Spelt kaum gekannt und die ihnen unter dem Namen *far* geläufige Weizenart sei nicht der Spelt gewesen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach der Emmer oder auch das Einkorn. Johannes Hoops will in seinem schönen Buche 'Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum' (1905) Gradmanns Theorie nicht gelten lassen, sondern hält am römischen Ursprung des Speltbaus bei den Alemannen fest. Der Hauptteil von Gradmanns neuem Büchlein ist nun wiederum der Speltfrage gewidmet und gegen Hoops' Beweisführung gerichtet. So erhalten wir zunächst eine sorgfältige Geschichte des deutschen und speziell schwäbischen Speltbaues vom Mittelalter an. So dankenswert diese auf reichem Urkundenmaterial beruhenden Darlegungen sind, die schwebende Streitfrage erledigen sie nicht. Hoops hatte den Nachweis dafür gefordert, dass die Alemannen den Spelt aus ihrem ursprünglichen Stammsitze im Osten der Elbe nach Süddeutschland gebracht haben, und behauptet, die Grenzlinien des Dinkelgebietes und des alemannischen Siedlungsgebietes deckten sich keineswegs so vollkommen, wie Gradmann annähme. Bei Gradmann fehle urkundliches Material aus Frankreich zum Beispiel ganz. Aus vorgeschichtlichen Funden Ostdeutschlands lässt sich ein Speltbau leider nicht nachweisen. Was Frankreich angeht, so gibt Gradmann jetzt eine grössere Verbreitung des Spelts in früherer Zeit zu, kann sich aber nicht zu einer Durcharbeitung des urkundlichen Materials entschliessen, da die Benennung *épeautre* bald für Spelt, bald für Emmer und Einkorn stehe. Wenn er seiner Lieblingstheorie zum Siege verhelfen will, so wird er doch um Frankreich nicht umhinkommen. Auch das mittelrheinische Speltgebiet müsste noch genauer untersucht werden. In der Bonner Gegend zum Beispiel wird kein Spelt mehr gebaut, aber das halbreife Korn des Speltes, der sog. Grünkern, gern zu Suppen benutzt.

In der ersten Hälfte seines Buches setzt sich Gradmann mit der noch immer nicht ausgestorbenen Theorie auseinander, nach der die Germanen bis in die römische Kaiserzeit hinein Nomaden gewesen seien. Den dieser Widerlegung gewidmeten halben Bogen hätten wir dem Verfasser gern geschenkt; denn Querköpfe soll man nicht durch Widerspruch zu weitern Taten anregen, sondern kurzerhand ignorieren. Weit nützlicher ist die dann folgende Uebersicht über die sonst bekannten Getreidearten aus dem germanischen Siedlungsgebiet. Da der Verfasser hier meist bekanntes wiederholt und keine so eindringenden Untersuchungen bietet wie beim Speltbau, so beschränke ich mich darauf, in einer übersichtlichen Tabelle (siehe S. 492) die Resultate aus seinen Darlegungen kurz zusammenzufassen.

Wie die Tabelle ausweist, greift der Verf. bei allen Getreidearten auch auf die vorgeschichtliche Zeit zurück, für die als alleinige Quelle die Getreidefunde in Frage kommen. Weder Gradmann noch Hoops haben aber nach dieser Richtung die Funde vollständig durchgearbeitet, sondern beide stützen sich auf das Buch von Georg Buschan: Vorgeschichtliche Botanik der Kultur- und Nutzpflanzen der alten Welt auf Grund prähistorischer Funde (Breslau 1895). Die Leichtgläubigkeit, mit der in dieser Erstlingsschrift die botanischen Bestimmungen der Fund- und Ausgrabungsberichte hingenommen werden, musste den Prähistoriker von vornherein befremden. Auch die Botaniker hätten längst stutzig werden sollen. Bedenken hat

aber, soviel mir bekannt, bisher nur ein einziger geäussert, nämlich Graf Solms-Laubach. Er sagt in einer Besprechung des Hoops'schen Buches: 'Hoops operiert sehr viel mit den Funden von Getreide in Pfahlbauten und andern prähistor. Fundpunkten, wobei er sich auf deren Bestimmung durch competente Autoren wie Körnicke und Schröter stützt. Sehr vielfach wird auch Buschans Werk herangezogen. Referent gesteht, dass ihm alle diese Bestimmungen, soweit sie sich auf einzelne Früchte, nicht auf Aehren oder Aehrenstücke beziehen, trotz der Kompetenz ihrer Autoren noch immer einige Bedenken erregen. Denn diese geben fast nirgends an, auf welche Kriterien sie sich dabei stützen; Grösse und Form der Körner aber dürften mit grösster Vorsicht verwendet werden müssen, weil die Früchte im Laufe der Zeit gar mannigfache Veränderungen erlitten haben können' (Botanische Zeitung 63 [1905] Abt. 2 S. 310). Will man also im Ernst der Forschung über vor- und frühgeschichtlichen Getreidebau in germanischen Landen auf die Beine helfen, so muss in erster Linie das an sich gewiss verdienstliche Buschansche Buch durch ein neues ersetzt werden, das in der Hauptsache auf Autopsie fusst und nicht länger von unsicheren Fundberichten abhängt. Und ich meine, Gradmann hätte wohl das Zeug dazu, ein solches Werk in Angriff zu nehmen. Die Prähistoriker werden es sich gewiss zur Ehre anrechnen, ihn bei dieser schwierigen Aufgabe zu unterstützen. Dann hätten wir ein reiches Fundament. Gradmann fasst das Ergebnis seines Büchleins in die Worte zusammen: 'Der römischen Kultur verdanken wir im allgemeinen unseren älteren Bestand an Gartengewächsen, mit Ausnahme nur des Lauchs und vielleicht des Apfelbaums, falls man letzteren dahin rechnen will. Altgermanisch sind dagegen die feldmässig im grossen angebauten Pflanzen, namentlich unsere sämtlichen Halmfrüchte' (S. 102). Heute müssen wir dem Verfasser diese Behauptungen glauben — und wir tun das gewiss gern. Hätten wir aber eine exakte botanische Fundstatistik, so würden wir aller Voraussicht nach auch die Beweise für jene Sätze haben.

Bonn. H. Willers.

Arten	Steinzeit — c. 2000	Bronzezeit — c. 800	Hallstattzeit — c. 400	Latènezeit — c. 50 n. Chr.	Römerzeit — c. 500	Mittelalter	Ursprung
Gerste	vorhanden	vorh.	vorh.	vorh.	vorh.	vorh.	Asien
Hirse	„	„	„	„	„	„	Asien
Hafer	—	„	„	„	„	„	Nordeuropa oder Asien
Roggen	—	—	„	„	„	„	Osteuropa
Einkorn	vorh.	—	—	—	—	„	?
Emmer	„	vorh.	—	—	vorh.	„	Aegypten
Weizen	„	„	vorh.	vorh.	„	„	?
Spelt	„	Schweiz	—	—	Süddeutschld.	Süddeutschld.	?

Ferdinand Oker, Ursprung, geographische Verbreitung und wirtschaftliche Verwertung der rheinischen Braunkohle. Bonner Diss., Bonn, H. Ludwig, 1910.

In der Festschrift zur Begrüssung des 14. deutschen Geographentages (Köln 1903) hat Ingenieur C. Schott einen kurzen Aufsatz über das „niederrheinische Braunkohlenvorkommen und seine Bedeutung für den Kölner Bezirk" veröffentlicht. Der Verfasser der vorliegenden Dissertation, F. Oker, dürfte wohl diesen Aufsatz gekannt haben. Wenn er die Grenzen der niederrheinischen (Kölner) Bucht u. a. in den Orten Linz-Sinzig, ferner in Eschweiler und Erkelenz festgelegt wissen will, so folgt er hiermit in der Hauptsache wohl einer nicht vereinzelt dastehenden Auffassung, doch dürfte sich gegen diese verschiedenes

sagen lassen. In der rheinischen Bucht unterscheidet man drei Arten von Braunkohle: die Blätterkohle, die Alaunkohle, die den Uebergang zur dritten Kohle, der erdigen Braunkohle, bildet. Besondere Aufmerksamkeit hat O. den Ligniten, den Holzresten, bei denen eine Versteinerung noch nicht stattgefunden hat, gewidmet. Nur Göppert (1850) hat sich in ähnlicher Weise mit diesen beschäftigt. Aus dem überwiegenden Vorkommen des Taxodium distichum sieht O. den Ursprung der Braunkohlenablagerung in mächtigen Sumpfniederungen. Das Liegende der Braunkohlenschichten besteht fast durchweg aus Ton. In tektonischer Hinsicht sind die Verwerfungsschichten neuerdings zweifellos festgestellt worden. Es ist sicher, dass das Erfttal dieselbe Gliederung hat wie das Vorgebirge. Beide sind in derselben Zeit abgelagert worden, nur ist das Erfttal tiefer abgesunken. Ueber den östlichen Abfall, das Rheintal, fehlen noch nähere Untersuchungen. Die Gruben am Westrande sind ergiebiger und mächtiger als die am Ostrande. Die Beisselsgrube bei Ichendorf erreicht mit 106,8 m die grösste Mächtigkeit. Indem O. weiter die wirtschaftliche Verwertung der rheinischen Braunkohle (Abbau der Kohlenflösse in älterer und neuerer Zeit) behandelt, bietet er am Schlusse eine Reihe von Tabellen (darunter eine ausführliche Tabelle der Gruben im Kölner Revier mit ihrer Förderung im Jahre 1908) und sonstige Beilagen.

Köln. W. Tuckermann.

Reinhold Freiherr von Lichtenberg, Haus, Dorf, Stadt. Eine Entwicklungsgeschichte des antiken Stadtbildes. Leipzig, Rud. Haupt, 1910. (280 S., 200 Abbildungen). 4°. 8 M.

Auch wer drei Erdteile bereist hat, scharf beobachtet und gut photographiert, über ein gesundes Urteil und einen angenehmen Stil verfügt, kann darum doch nicht ohne weiteres ein gutes Buch schreiben. Zu einem solchen sind noch Klarheit und Methode nötig. Der Verfasser hat sich ein sehr dankbares Thema gestellt, dessen eindringende Behandlung trotz aller bereits über Siedelungs- und Städtewesen vorliegenden Monographien umso grösseren Anspruch auf Anerkennung gehabt hätte, als sie nicht auf eine einzelne Landschaft beschränkt, sondern in einen grossen weltgeschichtlichen Zusammenhang gerückt werden sollte. Leicht ist eine solche Aufgabe freilich nicht; aber der Verfasser wäre ihr wohl gewachsen gewesen, wenn er mit einer klaren, streng chronologisch aufgebauten Disposition an sie herangetreten wäre und sie mit gehöriger Methode durchgeführt hätte. Allein schon im Vorwort erklärt der Verfasser, er habe auf Zureden des Verlegers für einen möglichst grossen Leserkreis geschrieben, dabei auch das gesamte erreichbare wissenschaftliche Material herangezogen, aber dies nicht in gelehrten Anmerkungen vorgeführt, sondern in einem Anhange zu einem 'gründlichen Literaturnachweis' zusammengestellt. Sieht man sich dies Literaturverzeichnis aber an, so findet man, dass es weder gründlich noch vollständig ist. Es beginnt: 'Altmann, Italische Rundbauten. Ammianus Marcellinus. Andersen, Joseph, Scotland in early christian times. Annual of the British School at Athens. Jahrgänge 1900—1906' und schliesst: 'Ziebarth, Kulturbilder aus griech. Städten. Bd. 131 von 'Aus Natur und Geisteswelt'. Zöckler, siehe Strack. Man sollte es nicht für möglich halten. dass solche schon von Cervantes verulkte Zusammenstellungen von Buchtiteln noch immer in der wissenschaftlichen Literatur ihr Unwesen treiben. Dass Zitate unter dem Text auch einem für 'weitere Kreise' berechneten Buche nicht schädlich werden, zeigt ja zum Beispiel Friedländers Sittengeschichte, die es sogar auf 8 Auflagen gebracht hat.

Das Buch zerfällt in eine den Siedelungen der Renntierzeit gewidmete Einleitung und in sechs grosse Abschnitte: Hütte und Zelt. — Die Entwicklung des Hauses. — Der Zusammenschluss der Einzelhäuser zu Gemeinwesen. — Die Entwicklung der ältesten Stadt. — Die Teile des Stadtbildes in ältester Zeit. — Die jüngere Entwicklung des Stadtbildes.

Eine solche Anordnung des Stoffes erscheint durchaus angemessen, musste aber auch mit ordentlicher Methode durchgeführt werden. Leider werden aber die einzelnen Abschnitte nicht landschaftlich oder chronologisch streng gegliedert, sondern recht kraus disponiert. So behandelt der erste Abschnitt hintereinander die Stiftshütte der Juden, Steinkammergräber aus Dänemark und den Niederlanden, die Hausurnen, die griechischen Kuppelgräber, Felsengräber in Kleinasien, Pfahlbauten, kretische Paläste und schliesslich den Palast Sargons in Korsabad. Von Chronologie und Entwicklung kann dabei natürlich wenig die Rede sein, denn der Leser wird fortwährend durch Jahrtausende und durch drei Erdteile geschleppt. Im einzelnen findet man gleichwohl manche sehr nützliche Beobachtung, so über die ältesten Gewölbe, über die Aehnlichkeit der Grabanlagen mit der Behausung der Lebenden, die Gliederung der Paläste durch Innen- oder Aussenhöfe. Aehnlich sind die übrigen 5 Abschnitte gearbeitet, auf die ich hier nicht weiter eingehen will. Auch hier fallen einige Urteile vorteilhaft auf, wie die richtige Einschätzung der Phönizier (S. 124) und des stark übertriebenen Einflusses vom Orient auf das Abendland in vorgeschichtlicher Zeit. Auch einzelne Städte werden vortrefflich behandelt, wie Babylon (S. 219--224). Manches ist auch recht oberflächlich, so das S. 210—216 über Aegypten Gesagte, das man im Bädeker viel besser findet. Die römische Zeit wird noch eben gestreift, S. 267 Trier nebenbei erörtert und S. 262 die Fora des kaiserlichen Roms als überladen bezeichnet. Diese Behauptung möchte ich allerdings nicht verantworten.

Einen besonderen Wert erhält das Buch noch durch die zahlreichen, meist vortrefflichen Abbildungen, die nicht selten auf eigenen Aufnahmen des Verfassers beruhen. Oft sind die Unterschriften recht ungenau, so bei Abb. 15: 'Megalithisches Grab in Holland, eigene Aufnahme.' Wenn mich die Erinnerung nicht täuscht, liegt dies Grab bei Zuidlaren an der Eisenbahnlinie Assen-Groningen.

Man kann dem Verfasser nur wünschen, dass sein Buch eine zweite Aufnahme erlebt. Dann muss es aber gründlich umgearbeitet werden, so dass der Stoff dann streng nach Landschaften geordnet und innerhalb dieses Rahmens mit genauer Innehaltung der Chronologie bearbeitet wird. Dann werden die Kenntnisse und Fähigkeiten des Verfassers ganz anders zur Geltung kommen.

Bonn. H. Willers.

Michael Ferdinand Follmann, Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten (Quellen zur lothringischen Geschichte, hrsg. von der Gesellsch. f. lothr. Gesch. u. Altertumskd. Bd. XII). Leipzig, Quelle & Meyer. 1910, XVI und 571 S. 4°.

Der neuerdings stark gesteigerten Tätigkeit auf dem Gebiet der deutschen Mundartenwörterbücher ist mit dem vorliegenden Buch ein gewichtiges Werk zugewachsen, das sich insbesondere auch näher mit den Arbeiten für unsere rheinischeSprache berührt. Denn das Lothringische kommt nahe mit dem moselfränkischen Teil unseres Arbeitsgebietes zusammen und hat mit demselben einen nicht geringen Teil des idiomatischen Wortschatzes gemeinsam.

Entgegen früheren Ansichten, die das Lothringische als rein fränkische Mundart betrachteten, betont derVerf. mit Recht, dass dies Sprachgebiet einerseits zum fränkischen, anderseits aber zu dem gewöhnlich als alemannisch angesehenen Typus Beziehungen habe und sieht das Idiom als eine fränkisch-alemannische Mischsprache an. Er bringt diesen Umstand mit der Tatsache in Verbindung, dass die in dieses Gebiet in den ersten Jahrhunderten eingedrungenen Alemannen später von den Franken überwältigt wurden, und so eine Mischsprache entstanden sei, deren Bestandteile natürlich je nachdem mehr nach der einen oder der anderen Seite neigen. In wie weit das eine Element mit Recht alemannisch genannt wird, und nicht etwa auch schon ein Mischtypus war, etwa von Alemannisch und einer Sprache, die ich als „chattisch" bezeichnen will, möge hier dahin gestellt bleiben. Der Mundartenkomplex be-

rührt sich jedenfalls einerseits mit dem sog. Alemannischen des Elsasses, anderseits mit dem Mittelfränkischen, hauptsächlich seinem moselfränkischen Teil und drittens mit einem südlicheren fränkischen Typus, für den Follmann den Namen „Südfränkisch“ wählt, während er allgemeinem Brauch zufolge vielleicht besser ‚Rheinfränkisch‘ gesagt hätte, d. i. einem Typus, der in stärkerem Grad die oben mit „chattisch“ angedeuteten Elemente in sich schliesst, welche also zu einem geringeren Grad vielleicht auch in dem hier inbetracht kommenden „alemannischen“ Typus enthalten sind. Also die Völker- und Sprachmischung war wohl noch eine geographisch ausgedehntere und eine verwickeltere als F. annimmt.

Die deutsch-lothringischen Mundarten werden eingeteilt in die dem Luxemburgischen nahestehenden Diedenhofer und Sierker im Nordwesten, die dem Elsässischen aufs nächste verwandten Dagsberger und Pfalzburger im Südosten und in die zwischen den beiden Endpunkten liegenden Bolchener, mit der Falkenberger als Untermundart, Forbacher und die ausgebreitetste, die Saargemünder. Die einzelnen Mundarten werden mit einigen Hauptmerkmalen aus dem Lautbestand und dem Wortschatz ganz kurz charakterisiert. Dabei wird der sehr grosse Prozentsatz französischer Wörter hervorgehoben, der in der Saargemünder Mundart den Bestand der Forbacher von über 1100 Lehnwörtern noch bedeutend übertrifft.

F. hat für sein Buch die einfachste Anordnung, d. h. die möglichst alphabetische gewählt, für die Transscription, soweit eine solche in grösserer Genauigkeit nötig erschien, die auch im Elsäss. Wörterbuch von Martin und Lienhardt angewandte, m. A. nach in mancher Beziehung wenig praktische, von Kräuter. Ganze Folgerichtigkeit ist übrigens bei der Anordnung nicht erreicht. Auch stört es, dass öfters sogar etymologisch ganz verschiedene Wörter unter *einem* Lemma behandelt sind — wie z. B. „feiern“ und „feuern“ unter fire, „Staub“ und „Stab“ unter stab — während anderseits öfters verschiedene Bedeutungen und Anwendungen des gleichen Wortes besondere Artikel erhalten — wie z. B. bei frene —, mehr aber noch, dass recht viele Wörter oder Lautformen nur unter irgendwie zugehörigen und nicht an der alphabetischen Stelle Aufnahme gefunden haben. Leicht hat F. es dem Benutzer nicht gemacht, einzelnes aufzufinden.

Nachdem auf Anregung der Gesellschaft f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde das Werk im J. 1897 geplant und 1898 beschlossen war, konnte die eigentliche Tätigkeit erst 1900 beginnen. Natürlich war F. auf Beiträge von Ortseingesessenen angewiesen, hatte sich auch bei der Zusammenstellung und Ausführung der Mithilfe einer Reihe von Herren in den verschiedenen Mundartengebieten zu erfreuen, im wesentlichen aber hat er die Arbeit, und zwar in nicht ganz 10 Jahren, allein zustande gebracht. Das ist eine gewaltige Leistung, auf die, da sie hohen Anforderungen entspricht, ihr Urheber stolz sein darf, wenn die Fachwissenschaft auch ein und das andere an ihr auszusetzen findet, und der Rezensent darüber nicht schweigen darf.

Dass keine Vollständigkeit erreicht ist, dessen ist der Verfasser sich bewusst und kann Aussprüche von Autoritäten dafür geltend machen, dass dies überhaupt ein unerreichbares Ideal wäre. Auch ihm nur annähernd beizukommen, wäre mit den Mitteln an Kräften und Geld, die uns heute für derartige Zwecke zu Gebote stehen, selbst bei viel reichlicher bemessener Zeit ausgeschlossen. Jeder ist also auf einen Kompromiss angewiesen. Wie weit das vorliegende Werk in dieser Hinsicht nach der einen oder der anderen Seite steht, könnte natürlich nur jemand beurteilen, der die betreffenden Mundarten aus eigener Anschauung genau kennte und eigene Sammlungen für sie besässe. Beim Lesen konnte ich zufällig feststellen, dass a(n)fengen fehlt, und der Kenner würde gewiss noch manches andere nennen können. Aber jedenfalls ist das Buch ausserordentlich reichhaltig, und der Verfasser hat es verstanden, auf verhältnismässig geringem Raum den ihm zu Gebote stehenden Stoff so zu bewältigen, dass

durch gut gewählte Beispiele, wenn auch nicht der gesamte Begriffsinhalt der einzelnen Wörter dargelegt wird — dafür wäre sehr viel mehr Raum nötig — so doch die Wörter für die gewöhnlichen Bedürfnisse genügend verlebendigt sind, und dass auch die Eigenschaften mundartlicher Rede, ihre Treffsicherheit, ihre Anschaulichkeit, ihr Humor, auch ihre Fähigkeit, sich aus den verschiedensten Sprachschichten und Sprachgebieten allerlei gute Wörter und Ausdrücke anzueignen, ins Licht treten. Aelterer mundartlicher Sprachstoff spielt in dem Buch nur eine sehr geringe Rolle, da für das Gebiet nur verschwindend wenig Quellen vorhanden sind. Den Belegen aus der heutigen Mundart sind die Ursprungsorte hinzugefügt, meistens in Abkürzungen, die im Vorwort erklärt werden, leider jedoch mit so vielen Lücken, dass es sich vielleicht empfehlen würde, wenn der Verfasser sich entschliessen könnte, an irgend einer geeigneten Stelle die Liste zu vervollständigen.

Was die Fachkritik hauptsächlich auszusetzen haben wird ist der Umstand, dass F. die Lautgeschichte der dargestellten und der anderen älteren und jüngeren germanischen, zur Erklärung herangezogenen Mundarten nicht so beherrscht, um sich dieses sichersten Führers auf dem schlüpfrigen Feld der Wortgeschichte in der wünschenswerten Weise zu bedienen. Infolgedessen bleiben die Vergleiche mit anderen Mundarten oder weitergehende Etymologien häufig fragwürdig oder sind mit Bestimmtheit als falsch anzusehen, zumteil auch unschwer durch bessere zu ersetzen. Es ist ja richtig, dass auch für den Fachmann das Bedürfnis, die Wörter in einen grösseren Zusammenhang zu versetzen, sehr stark ist, und ihm isoliert bleibende gradezu ein Unbehagen bereiten, und dass ferner das Publikum in lexikalischen Arbeiten grade hauptsächlich die Etymologie bemerkt, sogar geneigt ist, den Wert einer Arbeit darnach zu bemessen, inwieweit sie sein etymologisches Bedürfnis zu befriedigen vermag. Doch das hilft alles nichts. Wir sehen mit der Ausdehnung unseres Wissens immer mehr, eine wie schwierige Kunst die Etymologie ist, die immer mehr Arbeit und Zeit erfordert. Wenn es auch nicht gerechtfertigt ist, die Etymologie darum in Verruf zu bringen oder ihr ganz den Rücken zu kehren, wozu sich an einzelnen Stellen die Neigung verrät, so werden wir und das Publikum doch lernen müssen, uns viel mehr zu bescheiden. Ich will ein bestimmtes Beispiel anführen. Für „aber“ hat das Ripuarische — wahrscheinlich mit altem Ablaut gegenüber dem schriftdeutschen a b e r, ahd. a f u r, a b u r — ȩ v e r. Hieran schliesst sich im nördl. Rip. und Niederfränk. (statt niederländisch müsste übrigens *mundartlich* niederl. gesagt sein) ȩ v e l, und entsprechend lautet es auch in Diedenhofen, Sierk und Bolchen ȩ w e l, e i b e l. E v e l könnte aus e v e r durch Assimilation oder Dissimilation im Satzzusammenhang entstanden sein. Neben dieser Auffassung steht eine abweichende, von F. unter a w e r und e w e l aufgegriffene, die e v e l auf e v e n w e l „gleichwohl“ zurückführt, dann aber nicht eine unserem g l e i c h w ó h l entsprechende Betonung e v e n w é l sondern é v e n w e l voraussetzen müsste. Die Entscheidung zwischen den beiden Deutungen würde, wenn sie überhaupt möglich ist, sehr zeitraubende, eindringliche Untersuchungen erfordern. Entsprechende Untersuchungen müssten aber an zahllosen Stellen erst vorausgehen, wo heute mit leichter Hand sogenannte Etymologien ausgestreut werden. Der wortgeschichtliche Teil kommt also in dem Werke stark zu kurz. Wie kann man wohl glauben, dass ein Wort wie t ā b e l d i c h, t o w e l d i c h, „lauwarm“ etwas mit lat. *tepidus* zu tun habe? Und Kürzungen wie e s ó „so“, e w é i l „jetzt“ aus a l s o und a l l e w e i l sind für den Erfahrenen nicht so ungewöhnlich, um lieber unmögliche Ausdrücke wie mhd. *e i n s o und *i e w i l e als Grundlage dafür zu erfinden.

Im Anschluss hieran möchte ich noch eine Anzahl von Formwörtern besprechen, bei denen ich zumteil auch von F.s Ansicht abweiche. Ich hoffe, dass diese Erörterungen auch bei den Lesern dieser Zeitschrift Interesse finden, nicht nur wegen der einzelnen Wörter, sondern haupt-

sächlich auch als Beweis für die andauernde lebendige Sprachbildung, der aber zugleich auch ein Beweis für das ist, was oben über die Etymologie gesagt wurde. Detter, dädder, dätterschu. ä. „irgendwo" (S. 81). Ich halte die aus dem Elsäss. Wörterb. übernommene, allerdings fragende Deutung aus do (da) echters nicht für richtig; sie erklärt die Laute nicht, und echters bedeutet nur „etwa, vielleicht". Am nächsten liegt es zweifellos, an da und etwar, etewar „irgendwo" zu denken, wobei jedoch gleichfalls Schwierigkeiten übrig bleiben. Das Wort für „wo" hat sonst kein *r*, und vor allem ergibt *tw* in der Regel labiale Laute, wie in eppes aus etwes, etwas, in ebber aus etwer „irgend einer". Aber das Deutsche Wörterb. 3, 1184 hat jedenfalls auch etwar „irgendwo", und wegen des Uebergangs von tw in tt könnte man an die Absicht denken, den lautlichen Zusammenfall mit epper „irgend einer" zu vermeiden. In anderen Mundarten entstehen auch etter, ettis, että, für etwer, etwas, etwa, und entweder wird zuweilen zu enter. Jedenfalls scheint mir das indefinite Element et sicher in dem Wort zu stecken. Da ist z. B. auch incliniert in dēmōl(s) „damals", aus da und ehmal(s). Man darf nicht etwa an blosses damals als entsprechende Form denken. Desgleichen in deiseit „jenseits" (Gegensatz von desseit „diesseits"), entstanden aus da ensīt von mhd. ener „jener". Dens- hat lautlich deis- ergeben, ähnlich wie hengst auch zu hèïscht, der Plural von gans auch zu gèïs und gais (anderwärts handschuh (hensche) zu hèisch), uns zu ūs wird. Vgl. unten auch heitz. Das sonderbar klingende ẹbəsəmḗ (ə bezeichnet das schwache *e*) „dann auch noch, meinetwegen" („bist du bis St. Avold gegangen, dann hättest du auch ebəsəmḗ bis Saarbrücken gehn können) wird auf mittelhochd. eben so mære „(mir) eben so lieb" zurückgeführt. Auch in ərḗm (ẹ geschlossenes *e*) wird man nicht so leicht unser herum wiedererkennen, besonders wenn es in der Bedeutung „wiederum, zum Ersatz" gebraucht wird.

Für „sofort, plötzlich" kommt ẹ́gangs vor, gebildet aus ein und gang; deutlicher in der gramm. Form ist das elsäss. éins gangs. Das nur aus einem einzigen Ort bezeugte ẹlchərt „eben, erst jetzt", in Verbindung mit əlǭ (aus *aldā*) əlǭ ẹlchərt „eben jetzt" ist auffällig. Da überall in näherer und weiterer Umgebung Verbindungen und Ableitungen von erst in diesem Sinn gebraucht werden, in Lothringen selbst allər-escht (-eïst), ferner əreischt (dessen Vorsilbe wohl auch auf aller, mhd. alre zurückgeht), gleichfalls in Verbindung mit lǭ, sowie erschtər, so wird in jener merkwürdigen Wortform wohl auch erst stecken. Vielleicht ist sie nichts als das zuletzt genannte erschtər. Nimmt man ein häufig vorkommendes, jünger antretendes *t*, Dissimilation vor *r* . . . *r* zu *l* . . . *r* und die Aussprache *ch* für *sch* (oder umgekehrt Aussprache *sch* für *ch* und infolgedessen Schreibung *ch* für *sch* an), so kann man auf elch(t)ert gelangen. Wie bunt die lautliche und sprachliche Entwicklung ist, mag das gleichfalls hergehörige reschter „erst, noch nicht mehr als" bezeugen. Es beruht auf jenem ərēscht mit der Weiterbildung wie in erschtər (aus dem nachgestellten Adverb her?): ərē̆[r]s(ch)tər, und dies weiter zu reschtər gekürzt. Einfacher ist das auch moselfränkisch ḗren „etwa, vielleicht"; es entspricht dem mhd. iergen, genauer einem zugehörigen mhd. ierne. Zu verecks (in Diedenhofen und Sierk fərḗks gesprochen) bedeutet 1. zum Trotz, 2. um die Wette; ebenso luxemburgisch zo[u] frẹcks. Dazu haben beide ein Zeitwort verecksen, frẹcksen „wetteifern, eifrig streben, andern etwas zuvorzutun". Man kann den Ausdruck kaum von frecken, ve[r]recken „krepieren" trennen. „Ich tue das zum verrecken nicht" ist weit verbreitet im Sinn von „ich tu das nicht, und wenn es den Tod kostet", also „allem zum Trotz". Man braucht dann nur anzunehmen, dass neben zu mit Infinitiv und Artikel auch zu mit Infin. ohne A

und ein zu verrecke(n) adverbial in zu verrecks umgebildet worden sei. Das positive „er tut (mir) das zu verecks“ kann aus jenem negativen abgeleitet aber auch wohl selbstständig entstanden sein. Auch „laufen zu verrecks“ = um die Wette laufen, liesse sich schliesslich aus der gewöhnlichen Bedeutung von verrecken verstehen. Aber es fragt sich doch, ob wir hier nicht von einer älteren Bedeutung des Zeitworts auszugehen haben, die mittelhd. als „ein Vorhaben zu Ende bringen“ bezeugt ist (eigentl. „die Glieder ausrecken“). Wenn im Lothr. verreckt auch „schwächlich“ bedeutet, so geht auch das vielleicht auf die ältere und nicht die jüngere Bedeutung zurück. Sind die bisherigen Annahmen richtig, so müsste das Verbum verecksen von dem adverbialen Ausdruck abgeleitet sein. Mehr Wahrscheinlichkeit hat es vielleicht für sich, eine Intensivbildung *verreckezen vorauszusetzen, aus der dann auch ein Substantivum *verrecks als Grundlage von zu verrecks abgeleitet sein könnte. Es bleibt noch eine lautliche Schwierigkeit, das lange ę̄ in Diedenhofen, Sierk. Das Material unseres Buches scheint diesen Laut für die genannten Orte nicht zu bestätigen, der in Mundarten der oberen Mosel vor entsprechenden Konsonanten allerdings Regel ist, wie ǟken „Ecke“, lǟfel „Löffel“. Für diesen Fall bliebe der Ausweg verę̄cks sonst in der eben angedeuteten Weise aber aus verreichen (*ks* aus *chs*) zu erklären, das in Diedenhofen, Sierk in der Tat besteht, refl. „durch zu weites Ausgreifen Schaden nehmen“. Verreichen und verrecken sind ungefähr synonym „die Glieder ausrecken“, und es lässt sich auch sonst beobachten, dass die beiden Wörter sich vertreten. Es soll nicht verkannt werden, dass diese Deutung vorläufig recht hypothetisch ist; wenn ich sie darum nicht lieber unterdrücke, so geschieht es, weil ich den Hauptnachdruck auf die Methode legen möchte. Hanneschter mächen ist „ausbessern, flicken“; ebenso luxemburg., aber ohne das weiterbildende *-er*, hannescht mächen. In hannescht muss eine Form hindersch, hinders stecken, mit adverbialem *s* (wohl nicht ein hindersich, mit reflexivem sich und Verallgemeinerung der Form auf andere als die 3. Person; in den so entstandenen iwerschich, iwerschi „über“ und ingerschi „unter“ (s. unter iwer) bewahrt wenigstens die Mundart das sich in vollerer Form). Auch hinter entwickelt die Bedeutung „zurück, wieder“ (s. Dtsch. Wörterb. 4, 2, Sp. 1487), und weiter kann lat. *re-*, franz. *re-* die angegebene Bedeutung von hanneschter mächen erklären. Heiz (hę̄ïts) „diesseits“ wird auf hinsîte zurückgeführt, genauer wäre hinsîtes anzunehmen, das, ähnlich wie wir es bei deïseit sahen, zu heïssəts, mit weiterer Kürzung und mit *ts* für *sts* zu heïz geworden wäre. Isemę̄r „meinetwegen, einerlei“ wird aus im so mêr „um so mehr“ erklärt. Das ist aber der Laute, besonders des ę̄-Lautes wegen unwahrscheinlich, während das besprochene ebbesemē auf ein ie sô mære führt. Näs „noch einmal, wieder, neuerdings“ geht lautlich auf noch eines zurück. Soter „solcher“ aus sô tâner „so getan“, natürlich mit Betonung der ersten Silbe. Merkwürdig klingt uns weieroll Adv. „wirklich, gewisslich“. Im Elsäss. sind aber gleichfalls in dieser Bedeutung wejer, wajer und ähnliche Lautformen geläufig. Sie erklären sich aus dem Komparativ des (zu wiegen gehörigen) mhd. Adj. waege „vorteilhaft, angemessen u. ä.“, der auch mhd. schon häufig im Sinn von „der bessere Teil, das Bessere“ gebraucht wird. In weieroll ist wohl nicht noch all sondern wol hinzugetreten. Zur Erklärung von zen als Pron. „einige, welche“ genügt das mitgeteilte Beispiel dat ben zen ... „das sind welche ...“ nicht. Aber jedesfalls steckt nicht, wie F. meint, ze sehn darin. An sich könnte das *z* auch der Genitiv des sein, wie in zę̄rən „die Pfarrwohnung“ (aus des hēren [Herrn]), welches F. durch die Schreibung z'Hären einigermassen seiner Rätselhaftigkeit entkleidet.

Ein kleiner Anhang von mundartlichen Texten, Reimen und Sprüchen, beschliesst das reichhaltige Buch.

Bonn. J. Franck.

Georg Werle, Zu den ältesten germanischen Personennamen. Sonderabdruck aus der Mainzer Zeitschrift, Jahrgang V, 1910, S. 54—66. 4°.

Georg Werle, Die ältesten germanischen Personennamen. (Beiheft zum 12. Band der Zeitschrift für deutsche Wortforschung). Strassburg, Trübner, 1910. 88 Seiten.

Das an zweiter Stelle genannte Buch stellt eine Sammlung der germanischen Personennamen aus griech. und latein. Schriftstellern und Inschriften vom 1. Jh. v. Chr. bis zum Jahr 400 n. Chr. dar, die für die S. 17 ff. aufgezählten Quellen Vollständigkeit beansprucht. In Vorbemerkungen werden die Fragen der Scheidung zwischen germanischem und fremdem Gut, die recht schwierig liegt, zumal dem Keltischen gegenüber, und der Verwendung des Stoffes für namenkundliche und sprachliche Untersuchungen vorsichtig erörtert. Im Sinne der letzteren verbreitet sich ein Schlussabschnitt über die Vokale, Konsonanten, Praefixe und Suffixe. Es gehört kein geringer Mut dazu, sich an diesen Stoff heranzuwagen mit der Absicht, ihm die Aufschlüsse abzugewinnen, die schliesslich darin stecken könnten. Mir kommt er sowohl inbezug auf die Ueberlieferung wie auf die Deutbarkeit noch unsicherer vor als dem Verfasser, und was die letztere betrifft, so glaube ich auch kaum, dass wir erwarten könnten, das Germanische jener frühen Jahrhunderte, wenn es uns auch ganz zuverlässig überliefert wäre, in dem Germ. der späteren Zeiten irgendwie vollständig wiederzufinden. In den Völkervermischungen und den Kulturwandlungen der Zwischenzeit kann sehr viel verloren gegangen sein, ganz abgesehen davon, dass in den ältesten Namen wahrscheinlich auch schon sonst veralteter Sprachstoff stecken wird. Wenn man sich für den Namen eines Gotenkönigs Roles bei Cassius Dio (Oroles bei Justinus), dessen germ. Charakter übrigens zweifelhaft gelassen wird, hingewiesen sieht auf die an sich vieldeutigen Ortsnamen Roleshove aus dem 11. Jh. (Rolshoven bei Köln; möglicherweise = Ruotleihhes) und Rolinghusen aus dem 10. (Rellinghausen bei Werden), so ist ein solcher Verlegenheitsgriff nicht geeignet, das Vertrauen in die Deutungen zu erhöhen. Nach S. 22 soll die vorliegende Sammlung die Vorstufe zu einem „altgermanischen Sprachschatz“ bilden. Gewiss ein höchst willkommenes, aber ebenso stacheliges Unternehmen, an das man nur mit ganz besonders guter Ausrüstung herantreten darf.

In dem Zeitschriftenartikel zieht der Verfasser die namenkundlichen Ergebnisse aus dem Stoff seines Buches, der denn, seinem eben angedeuteten Charakter entsprechend, zu diesem Zweck auch recht gepresst werden muss. Den Lesern der Mainzer Zs. wird es nicht so ganz leicht werden, der streng fachwissenschaftlichen und den weniger Eingeweihten kaum Zugeständnisse machenden Erörterung zu folgen, um so weniger als W. einer möglichst einfachen Ausdrucksweise gern aus dem Weg zu gehen scheint. Immerhin ist die Darbietung geeignet zur Einführung in das Thema und die mannigfachen interessanten, zumteil auch wohl neu aufgeworfenen Gesichtspunkte, die sich daran anknüpfen. Dass bei der Dürftigkeit und Unsicherheit des Stoffes die Schlussfolgerungen zumteil nur mit allem Vorbehalt angenommen werden dürfen, halte ich mich verpflichtet noch einmal zu wiederholen. Vor allem gilt das auch von den eigenen etymologischen Deutungen. Für Lagarimanus (Anführer der Goten, 4. Jh.) wird auf ein in späteren ahd. Glossen als Uebersetzung von factiosus vorkommendes lāgari (von lāga Nachstellung), also ein vielleicht bloss papierenes Wort, jedesfalls keins, dessen Verwendung für einen komponierten Namen wahrscheinlich wäre, hingewiesen, wobei noch der zweite Teil des Namens ungedeutet bleibt. Dagegen ist doch bei Hucdio sicher eher an die bekannten Namenelemente Hug und got. thius, ahd. deo zu denken als an das, m. W. zur Namenbildung sonst nicht verwendete, hugd- in got. gahugds „Gedanke“.

Der Brauch, die Namen der Ver-

wandten, besonders den des Sohnes und Vaters, durch Wiederholung des ersten Namengliedes oder — wohl die ältere Art — durch blosse Alliteration oder aber durch Übernahme des ersten Namengliedes als zweites untereinander zu binden, steht für die ersten Zeiten schon fest, aber viel mehr in fürstlichen Familien als unter dem Volke. Wenn sich für letzteres die Beispiele auf zwei alliterierende Blesio: Burgio, Gumattius: Gaiso und ein in sich schon unsicheres Pacu: Bervus beschränken, denen zehn nicht gebundene gegenüberstehen, so ist m. E. sogar zu fragen, ob wir die Alliteration in diesen Fällen sicherer als beabsichtigt ansehen dürfen als wenn später irgend ein Konrad einen Sohn Kunibert oder ein Josef einen Jerhard hat. Was die Deutungsmöglichkeit der Namen betrifft, so ist der Verfasser geneigt, den Sinn der einzelnen Glieder und die mit Rücksicht auf den Sinn beabsichtigte Wahl derselben möglichst lang als lebendig anzunehmen, auch dann noch, als ein logischer Zusammenhang der einzelnen Glieder untereinander vielleicht nicht mehr inbetracht kam, die Glieder vielmehr schon rein willkürlich zusammengefügt wurden. Es werden dann die einzelnen Elemente nach ihrer Häufigkeit aufgezählt und daraus Rückschlüsse gezogen, nach welcher Richtung die germanischen Eltern sich Art und Geschick ihrer Kinder, vor allem ihrer Söhne wünschten. Die verwendeten Namenwörter sind fast ausnahmslos konkrete Substantive, „die keine Eigenschaft des Charakters bezeichnen, sondern geläufige Begriffe des täglichen Lebens, höchstens etwas Erstrebenswertes für die Zukunft.“ Hiervon trennt der Verfasser solche Namen, die eine Charaktereigenschaft bedeuten, mit abstrakten Substantiven oder Adjektiven im ersten oder auch im zweiten Glied. Sie stehen Beinamen nahe und sind vielleicht aus solchen entstanden. Auf Beinamen geht auch die Verwendung von Völkernamen zurück, die ebenso wie Tierbezeichnungen zur Bildung von Personennamen, aber nur in deren 1. Glied, schon in dieser Periode vorkommen. Die Frauennamen bauen sich im ganzen auf dem gleichen Stoff auf wie die Männernamen, berücksichtigen also nicht besondere weibliche Eigenschaften. Als auf Frauennamen beschränkt sieht der Verfasser, neben einzelnen Wörtern der gewöhnlichen Art, nur die Verwendung von Abstrakten ohne zweites Glied und einzelner Suffixe an. Der folgende Absatz kommt auf das gegenseitige Bedeutungsverhältnis der beiden Teile zweigliedriger Namen zurück. Ursprünglich waren die Namenkomposita ebenso sinnvoll wie ein Appellativkompositum. Eine verhältnismässig rasche Entwicklung führte jedoch dahin, dass die einzelnen Glieder ohne Rücksicht auf eine Gesamtbedeutung nach irgend welchen ausserhalb der Bedeutung liegenden Rücksichten zusammengefügt wurden. So lange die Bindungen noch bedeutungsvoll waren, galten für das Bedeutungsverhältnis natürlich alle Möglichkeiten, die für das Altgerm., in der Regel aus der indogerm. Zeit ererbt, überhaupt inbetracht kommen. Damit sind für unsere Erklärung und die Bestimmung der Grenzen, wo wir es noch mit bedeutungsvollen oder bedeutungslosen Namen zu tun haben, selbst bei einem reichen Stoff, von Natur grosse Schwierigkeiten gegeben. Die Erörterungen des Verfassers sind mir nicht durchaus klar geworden; er fasst seine Ansicht kurz in den Worten zusammen „deutlich unlogische Zusammensetzungen — kopulative Komposita (seit dem 2. Jh. n. Chr.), Bahuvrihi-Komposita (seit dem 1. Jh. n. Chr.) — gehören einer jüngeren Schicht an“. Gemieden werden Namen, deren beide Glieder gleichen Anlaut oder Reimanklang hatten; sie kommen unter den beobachteten nur ausnahmsweise vor, wie einerseits Marcomarus, anderseits Bitheridus.

Bonn. J. Franck.

Joseph Hartmann, Beiträge zur Siedlungskunde der Nord-Eifel. Bonner Diss., Bonn, Emil Eisele, 1909.

Die vorliegende Arbeit wäre vielleicht genauer als Beiträge zur Siedlungskunde der Nordwest-Eifel bezeichnet worden: denn Jos. Hartmann beschränkt seine Untersuchungen im

wesentlichen auf die Kreise Malmedy und Schleiden, wenn er auch gleich oder ähnlich geartete Verhältnisse namentlich in den im Norden anstossenden Kreisen berücksichtigt. Bei der geringeren Beachtung, die H. dem Kreise Montjoie schenkt, glaubt man zunächst unwillkürlich, dass er den Zusammenhang des Hohen Venns mit den Ardennen hat dartun wollen, obwohl er selbst von einem solchen nichts wissen will. Denn nach seiner Ansicht findet zwischen Venn und Eifel ein nur allmählicher Uebergang statt, sodass man ersteres als Teil der letzteren betrachten kann. Wo bliebe aber in diesem Fall die Westgrenze der Eifel, da das Venn ja zum grossen Teil auf belgischem Boden liegt und zwischen Venn und dem belgischen Teil der Ardennen ein vielleicht noch geringerer Uebergang stattfindet, wie zwischen Venn und Eifel? Die Landesgrenze, die hier wie auch anderwärts in der Rheinprovinz zuweilen als ziemlich willkürlich erscheint, könnte man nicht heranziehen. Der eigentlichen Abhandlung geht ein Abschnitt über die Oberflächengestaltung und den geologischen Aufbau des Gebirges voraus, der allerdings nicht versucht, aus dem Vorhandensein der geologischen Formen etwaige Schlüsse für die Besiedlung zu ziehen. Wie für den überwiegend im Flachland gelegenen Kreis Düren eine dichtere Besiedlung zur Römerzeit anzunehmen ist, so glaubt H. eine gleiche auch für einige Teile der Kreise Schleiden und Malmedy feststellen zu können. Der Einteilung der Besiedlungsepochen, hinreichend motiviert, kann im allgemeinen zugestimmt werden. Die Siedelungsperiode seit 1300 nennt H. eine negative. Vielleicht könnte diese Periode für unsern Teil der Rheinlande etwas früher angesetzt werden. Ganz negativ ist natürlich diese Periode nicht, wie ja auch H. die Neugründungen in den Eifeltälern, die Eisenwerke, seit dem 15. Jahrh. erwähnt. Die Einwanderung von Hugenotten usw., von der auch H. spricht, beruht auf nichtbegründeter Familientradition. H. versucht weiter einen Umfang der Wüstungen zu geben, bei den recht jämmerlichen Vorarbeiten in den Rheinlanden auf diesem Gebiet gewiss anerkennenswert. Etwas kümmerlich sind zuweilen die topographischen und historischen Notizen, die den Städten gewidmet sind, ausgefallen. Die mitunter etwas überschwängliche Darstellung, die dem Wirken des preussischen Staates gewidmet ist, verleitet H. zu der Annahme, dass die erste Nordwesteifelbahn, die Linie Düren-Euskirchen-Schleidener Tal (richiger Call), eine Gründung des Staates sei, indem er ausdrücklich das Versagen der Gesellschaften hervorhebt. Tatsächlich hat aber die Rheinische Bahngesellschaft diese Linie ausgeführt. Ein fleissiges Kapitel ist den Veränderungen der Einwohnerzahlen von 1843 bis 1900 gewidmet. Die weniger grossen Ortschaften haben eine Abnahme ihrer Bevölkerung, erklärlich durch den Mangel an Verkehrsmitteln, zu verzeichnen. Schlüter hat für den Nordosten Thüringens das Gegenteil festgestellt. Selbst wenn man die dichter besiedelten Randlandschaften abrechnet, hat die Nordwesteifel eine Besiedelung von 47,3 Menschen auf einen qkm. Das ist eine wirklich nicht niedrige Zahl, die die für grosse Gebiete Norddeutschlands gewonnenen Ziffern übertrifft. Mit den am schwächsten bevölkerten Gebieten Niederdeutschlands steht sie, wie H. glaubt, doch noch nicht auf einer Stufe. Bei dem jetzigen Stand der Volkswirtschaft kann man sogar fragen, ob nicht einige Teile, ähnlich wie im Sauerlande, zu dicht besiedelt sind. Wenn H. die allgemeine Durchschnittsziffer für reine Ackerbaugegenden, die Penck auf 50 berechnet, im Vergleich zum Dürener Land als zu niedrig bezeichet, so hat er hier allerdings einen sehr anormalen Fall herangezogen, denn weite Gebiete des alten Herzogtums Jülich (Düren, Jülich, Bergheim usw.) gehören zu den ergiebigsten Gebieten nicht nur Deutschlands, sondern auch ganz Europas. Für agrarische Verhältnisse kann man eine mittlere Dichte von 50 bis 75 Seelen kaum noch eine mässige nennen. Durchaus zuzustimmen ist der Ansicht H.'s, dass bei der Berechnung des Grundsteuerreinertrages nicht nur das Kulturland, sondern auch das Oed-

land in Rechnuug zu stellen ist, denn bei der Berechnung der Volksdichte werden ja die Oedländereien auch berücksichtigt. Von den beigegebenen Tabellen ordnet die erste die Ortschaften des Gebietes nach der Zeit ihrer Enstehung, die zweite führt sie nach Ab- und Zunahme der Bevölkerung im Zeitraum 1843—1900 auf. Die Gemeinde Ahrdorf (im Ueberschwemmungsgebiet des letzten Hochsommers) steht mit 44,2 % der Abnahme an der Spitze. Eine dritte Tabelle ordnet die Gemeinden nach ihrer Volksdichte, ihrem Flächenraum, ihrer Einwohnerzahl und ihrem Bodenertrag. Die Gemeinden Herresbach mit 12,1, Eichenbach mit 12,7 und Kobscheid mit 13 Einwohnern auf einen qkm haben die geringste Dichte. Derartige niedrige Zahlen sind allerdings auch in Oldenburg, in der Lüneburger Heide und in Nordostdeutschland nicht allzu häufig. Der besseren Orientierung halber hat H. für die Siedelungsperioden Kartenskizzen entworfen. Die einzelnen Ortschaften sind nur durch ihre Anfangsbuchstaben angedeutet. Es hätte sich empfohlen, wenigstens die grösseren Orte auszuschreiben. Die Zeichen sind oft verwischt. Ergänzungsbedürftig bleibt die Industriekarte der Nordeifel (um 1843).

Köln. Walther Tuckermann.

Tumbült, Georg, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. Freiburg (Baden), J. Bielefeld, 1908. 245 S.

Wenn Tumbült bei der Abfassung dieses Buches die Absicht gehabt haben sollte, eine populäre Darstellung der Geschichte des Fürstentums Fürstenberg zu bieten, so hätte er seinen Zweck ohne allen Zweifel nicht erreicht; beabsichtigte er aber, eine Darstellung zu schaffen, die für die ortsgeschichtliche Forschung ein zuverlässiger Führer sein könnte in den mancherlei Fragen, wo die Liebhaber auf dem Gebiete der Geschichte zumeist in die Irre gehen, so ist sein Buch jedenfalls weitaus das beste, was wir an badischen Territorialgeschichten aufweisen können.

Man darf es Tumbült hoch anrechnen, dass er grundsätzlich alles ausschied, was nicht für die Geschichte des Territoriums von Bedeutung war. Alle Mitglieder des Hauses Fürstenberg werden der Beachtung nur gewürdigt, soweit sie einen Einfluss ausübten auf die Geschicke des Landes. Dabei braucht man natürlich nicht besonders hervorzuheben, dass es sich nicht umgehen liess, der Tätigkeit des jeweiligen Regenten im Dienst von Kaiser und Reich oder des schwäbischen Kreises zu gedenken, schon darum weil mehr als einmal auch die Geschicke des Landes dadurch entscheidend beeinflusst wurden. Ebenso selbstverständlich ist es, dass fortwährend auf die Familienpakten und die Erbfolgeordnungen eingegangen wurde.

Der alten Zeit und der Geschichte der alten Gaugrafschaften wurde mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als mancher es für nötig halten würde, nachdem Tumbült bereits in verschiedenen Aufsätzen die einschlägigen Fragen behandelt hatte. Aber gerade hier hat er glücklicherweise recht viel geboten und dadurch hoffentlich für die Geschichte Oberbadens den Anstoss gegeben, dass so manche irrige Anschauung und so manches Histörchen aus den Darstellungen der Nichtfachleute schwindet. So ermüdend es wirkt, sich durch die Reihen der alten Gaugrafen durchzulesen oder sich bis ins Einzelne die Bestandteile der einzelnen Herrschaften bei den wiederholten Teilungen auseinandersetzen zu lassen, ohne dieses starre Gerippe könnte das Buch keinen Nutzen stiften für die, die es notwendig haben.

Die allgemeine politische Geschichte wurde nur soweit beigezogen, als es für die Verhältnisse in den fürstenbergischen Landen unumgänglich notwendig war. Das Hauptgewicht wurde auf die Darstellung der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen gelegt. Sehr eingehend befasste sich Tumbült mit der Entstehung der Landeshoheit, wobei er wiederholt nachdrücklich auf die Bedeutung des Besitzes der Niedergerichtsbarkeit und der Steuer verweist. Auch der Landstände wird dabei wiederholt gedacht. Eine Zusammenstellung der Hoheitsrechte und des Grundeigentums wird

nach den Gefällbüchern von 1484, 1488, 1493 und 1508 gegeben; später wird die Landeseinteilung nach dem Stand von 1800 vorgeführt.

Ziemlich eingehend wird das Verhältnis zum schwäbischen Kreise behandelt, was sich, abgesehen von den Leistungen des Landes an den Kreis, schon im Hinblick auf die Stellung der Fürstenberger im Kreise rechtfertigt. Der geplanten Neuordnung der Kreisverfassung nach 1803 sind eingehende Ausführungen gewidmet, die auf selbständigen neuen Forschungen beruhen.

So zahlreich die Hinweise auf Fragen des wirtschaftlichen Zustandes sind, so will mir doch scheinen, Einzeluntersuchungen könnten hier, da und dort noch zu genaueren Ergebnissen führen. So müssten z. B. die Verhältnisse nach dem 30jährigen Krieg, die ja freilich angedeutet sind, sich noch besser schildern lassen; auch über die Zustände seit 1796 liesse sich unzweifelhaft noch manches sagen. Ebenso liessen sich über die Bevölkerungsbewegung vielleicht noch genauere Angaben machen.

Dasselbe gilt von der Kirchenpolitik des 18. Jahrhunderts. Dass auch die Fürstenberger auf den Pfaden Maria Theresias und Josephs II. wandelten, ist gar nicht fraglich, aber bei Tumbült mit keinem Worte angedeutet.

Selbstverständlich ist es nicht Tumbülts Schuld, wenn sich da und dort noch Zweifel erheben. Ohne die Unterstützung durch Einzelarbeiten namentlich auf Gebieten, mit denen sich die Forschung erst seit neuerer Zeit befasst, kann die Territorialgeschichte nicht zu abschliessenden Ergebnissen gelangen.

Bedenklich ist ein Orts-, Personen- und Sachverzeichnis mit Auswahl, doch versöhnt uns wenigstens die Aufnahme des Sachverzeichnisses in etwa mit dem durch Raumrücksichten bedingten Mangel.

Alles in allem: eine sehr nüchtern geschriebene, mit sachlichen Angaben aufs reichste ausgestattete, wertvolle Territorialgeschichte.

Karlsruhe. H. Baier.

August Meininghaus, Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen. Dortmund 1910. Fr. W. Ruhfus. XIV, 322 S. Mk. 4.

Der Verfasser, der schon eine Reihe den vorliegenden Gegenstand berührender Untersuchungen, die meisten davon in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark veröffentlicht hat, bietet in seiner neuesten Schrift eine zusammenfassende bezw. erweiterte Behandlung des mit so unverdrossenem Fleisse von ihm verfolgten lokalhistorischen Themas. Er behandelt nacheinander die Entstehung und älteste Zeit des Dortmunder Freigerichts, dessen erste sichere Erwähnung in das Jahr 1257 fällt, ferner die sieben Malstätten der Freigrafschaft Dortmund bezw. die sieben Freistühle auf dem Königshofe vor der Stadt Dortmund, bei Brechten, Waltrop, auf der Königsheide, bei Rauschenburg, Lünen und Brackel, deren Errichtung nach des Verfassers Annahme in die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts (nach 1330) fällt. (Zwei Abbildungen zu dem erst genannten Freistuhl seien besonders hervorgehoben). Nicht auf derselben Stufe wie diese sieben Freistühle stand der früher inmitten der Stadt Dortmund gelegene freireichsstädtische Freistuhl, der nach dem Hause „zum Spiegel“, vor dem er lag, selbst auch „Spiegel“ hiess. Ihn charakterisiert der Verf. in einem besonderen Abschnitt. Die verschiedenen (3) Entwicklungsphasen des Dortmunder Freigerichts zeigt Meininghaus in einem 4. Kapitel unter der Ueberschrift: Der Dortmunder Freigraf im Wandel der Zeiten. Es folgt dann eine Aufstellung der Dortmunder Freigrafenlinie von 1257 bis 1802/03. Zacharias Löbbecke war es, der 1803 am Dienstag nach Dreikönigen das letzte Dortmunder Freistuhlgericht hielt. Er selbst starb 1826 und mit ihm der letzte Dortmunder Freigraf. Die 2. Hälfte des Buches (S. 151—299) füllen Urkundenregesten, die sich auf die Geschichte der Dortmunder Grafen (1253—1504) und Freigrafen (1257 bis 1802) beziehen. In diesem Regestenabschnitt hat Meininghaus mit besonderem Fleisse ein grosses, in den verschiedenen deutschen Archiven zerstreutes Quellenmaterial zusam-

mengetragen. Ueberhaupt ist des Verfassers Arbeit in der Hauptsache kritische Materialsammlung, die wie seine übrigen namentlich auch den Zweck verfolgt, mit manchen irrigen Ansichten und Feststellungen aufzuräumen. Für das Personen- und das für die Rechtsgeschichte sehr brauchbare Sachregister muss man dem Verfasser dankbar sein.

A. Wrede.

Der als Elisabethforscher durch seine Herausgabe der Zwettler Vita Elisabeths und des Prologus et epilogus in dicta IV ancillarum s. Elisabeth Thuringiae lantgraviae bekannte P. Diodorus Henniges O. F. M. hat eine auf eingehenden Quellen- (bes. Akten und Handschriften) und Literaturstudien beruhende: **Geschichte des Franziskanerklosters zu Bielefeld** herausgegeben (in den Beiträgen zur Geschichte der sächsischen Franziskanerprovinz vom heiligen Kreuze, II Bd. Jhrg. 1909, 120 S.), der er eine vollständige Uebersicht der benutzten Literatur und Quellen vorausschickt und in einem Anhang in 42 Anlagen die wichtigsten Urkunden und Schriftstücke beigibt. Nach einem kurzen Ueberblick über die Geschichte, besonders die Reformationsgeschichte der Stadt Bielefeld, wendet er sich seinem eigentlichen Thema zu und schildert, wie die Brüder des seraphischen Ordens von ihrer alten Wohnstätte auf dem Jostberg, durch die rauhen Winterstürme und Wassermangel vertrieben, in die Stadt selbst hinabzogen, wo ihr neues Heim am 18. Juli 1511 zu Ehren des hl. Jodokus und des hl. Franziskus geweiht wurde. Der Baugeschichte des Klosters folgt die Geschichte der Wohltäter, die er nach dem Bielefelder Totenbuch anführt, von denen als die vornehmsten Herzog Wilhelm von Jülich und seine Gemahlin Sibylla von Brandenburg, Graf Philipp von Waldeck und Franz von Waldeck, Bischof von Minden, Münster und Osnabrück, genannt sein mögen. Aus der interessanten Geschichte des Klosters in den Kriegsjahren weise ich ausser auf die zweimalige Anwesenheit Tillys im Kloster (Juli 1625) auf die Aufnahme französischer Minoriten hin, die vor dem Klostersturm der Revolution von 1794 geflohen waren. Aus dem Kapitel, das die wissenschaftliche Tätigkeit der Bielefelder Patres behandelt, verdient besonders erwähnt zu werden, dass 1744 ein Bielefelder Pater einen Katechismus mit apologetischer Tendenz verfasste. Besondere Beachtung verdient auch die Geschichte der Aufhebung des Klosters. Nachdem sie durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluss vom 24. August 1802 beschlossen war und lange Verhandlungen der preussischen, französischen (König Jerome) und wieder preussischen Regierung vorausgegangen waren, mussten die Brüder am 1. September 1829 das Kloster verlassen, dessen Räume fortan teils Schul- (Gymnasium), teils Militärzwecken dienten. Das Ganze ist eine fleissige, gute Arbeit, der man nur eine weitere Verbreitung wünschen kann.

Oberweimar. Dr. P. Braun.

Waldeckische Landeskunde. Im Auftrage des Geschichtsvereins für Waldeck und Pyrmont herausgegeben von Dr. Victor Schultze, Professor an der Universität Greifswald. Mit 282 Abbildungen und 6 Tafeln. Mengeringhausen 1909. Kommissionsverlag der Weigelschen Hofbuchdruckerei. 4 M. Vorzugspreis für Waldecker 2,50 M.

Victor Schultze in Greifswald hat, von einem Stab von Mitarbeitern unterstützt, eine Waldeckische Landeskunde herausgegeben. Da das Buch sich an die breiteren Schichten wendet, so ist eine Reihe von Abschnitten völlig populär gehalten. Der Beschreibung der einzelnen Landschaftsbilder in dem südlichen Hauptlande geht eine allerdings sehr kurze Beschreibung des Landes überhaupt voraus. Manches hätte man hier wenigstens kurz skizziert finden müssen, z. B. etwas ausführlichere Nachrichten über die agrarischen Verhältnisse, über die Bevölkerungsdichte usw. Doch enthalten die nachfolgenden Wanderungen durch das Fürstentum das eine und andere, das man in der allgemeinen Landeskunde prägnant hätte vorausschicken können. Die ausführlichere Beschrei-

bung der 13 meist ganz kleinen Zwergstädte — 7 haben unter 1000, die kleinste, Fürstenberg, wenig über 300 Einwohner — rührt von verschiedenen Verfassern her und ist daher von ungleichem Wert. Guten Aufschluss verschafft Ernst Löwe über das Volk und seine Sprache. Im südlichen Teile des Ederkreises wohnen bereits Franken, während in dem Hauptteil des Fürstentums durchaus das Sachsentum vorherrscht. Wie vor 1000 Jahren sind heute noch die Städtchen Sachsenhausen und Sachsenberg die südlichsten Punkte der sächsischen Besiedelung. Ein Abschnitt von Victor Schultze, der sich mit der waldeckischen Dorfkirche beschäftigt, geht weniger kunsthistorisch vor, sondern beschreibt die einzelnen Bauglieder und die Ausstattungsstücke. Von demselben Verfasser stammt ein grösserer Aufsatz über die Geschichte des Fürstentums. Hier ist S. 309 ein ganz kurzer Passus über die Kunst eingeflochten, der sich in der Hauptsache mit den Stadtkirchen (Corbach, Wildungen) beschäftigt. S. 327 folgt dann ein Abschnitt „Kunst in Stadt und Land", der zum Gegenstand die kirchliche Kunst seit dem 16. Jahrh., namentlich aber die profane hat. An einer weiteren Stelle werden endlich die Rathäuser behandelt. Bei der nicht umfangreichen Überlieferung von Kunstwerken bedauert man es umso mehr, dass die bedeutendsten Rathäuser des Landes (Wildungen, Mengeringhausen, Sachsenberg, S. 336 l. Sachsenberg st. Sachsenhausen) nicht erhalten sind. Es wäre vielleicht vorteilhafter gewesen, wenn alle die kleinen Abschnitte zu einem Aufsatz über die Kunstbetätigung im Fürstentum überhaupt, dann aber vielleicht auch nach anderen Gesichtspunkten, verarbeitet worden wären. Dem Hauptteil des Fürstentums folgt in der Beschreibung das kleine, getrennt gelegene Pyrmonter Ländchen, zum Schluss eine Charakterisierung der modernen Verhältnisse in Stadt, Kirche, Schule und Heer. Das Buch enthält eine grosse Zahl durchweg seltener Abbildungen, die allerdings, dem geringen Preise entsprechend, nicht alle deutlich sind. Aber im grossen und ganzen verdient das Werk, das sich die Beschreibnng des unbekanntesten deutschen Staatengebildes zur Aufgabe gesetzt hat, das trotz der eingangs etwas optimistisch gestimmten Ansicht vom Verkehr ziemlich verschont geblieben ist und dazu in seinen öffentlich rechtlichen Verhältnissen kompliziert gestaltet ist, alle Anerkennung.

Köln. W. Tuckermann.

Karl Jacobs, Das Aufkommen der Feuerwaffen am Niederrheine bis zum Jahre 1400. Auf Grund von Forschungen in Archiven und Museen. Bonn, P. Hanstein 1910, V und 137 S. 8°. 2 Mk.

Es ist bisher eine offene Frage, in welchem Land die Erfindung der Feuerwaffen erfolgte. Zwei preussische Offiziere, die sich in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eingehend mit der Sache beschäftigt hatten, General Köhler und Oberstleutnant Jähns, waren zu verschiedenen Ansichten gelangt; Köhler nahm an, die neue Kunst sei von den Arabern zunächst den romanischen Völkern gelehrt worden und erst später nach Deutschland gelangt, während Jähns an der bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Ueberlieferung festhielt, dass der entscheidende Schritt in Deutschland, und zwar in den Rheinlanden, erfolgt sein dürfte, wenn auch der Gedanke vielleicht gleichzeitig und unabhängig davon in anderen Ländern aufgetaucht wäre. In dieser Lage ist die hier zu besprechende Schrift als ein höchst erfreulicher Fortschritt zu begrüssen, für welchen sowohl dem Verfasser als auch dem, der die Anregung zu der Arbeit gegeben hat, Geheimrat Aloys Schulte in Bonn, aufrichtiger Dank gebührt.

Als Grundlage der Arbeit dienten dem Verf. die städtischen und landesfürstlichen Rechnungen, die am Niederrhein in langen Reihen erhalten geblieben sind und an einzelnen Stellen (so in Aachen, Deventer, Wesel, Essen, in der Grafschaft Holland und im Herzogtum Geldern) bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückreichen. Auch Köhler hatte dieser Quellengruppe einige Nachrichten, die auf Feuerwaffen

Bezug haben, entnommen, aber ihm waren nur die seit 1866 gedruckten Aachener Rechnungen und die von Ennen und Eckertz herausgegebenen Stellen der Kölner Rechnungen zugänglich; so ergab sich ihm eine auffallend grosse Lücke zwischen der ersten Anschaffung von Feuerwaffen in Aachen (1346) und ihrem ersten Auftauchen in Köln (1370). Jetzt hat Jacobs diese Lücke ausgefüllt, indem er ausser den inzwischen im Druck erschienenen Rechnungen von Deventer und der neuen Ausgabe der Kölner Rechnungen auch die einschlägigen handschriftlichen Bestände in den Archiven von Arnhem, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Haag, Trier und Utrecht benutzt und die auf Feuerwaffen bezüglichen Stellen aus ihnen mitgeteilt hat, die vom Jahre 1348 an in geschlossener Folge vorhanden sind. Diese Mitteilung erfolgt nicht in Form einer eigentlichen Ausgabe, sondern so, dass die einzelnen Stellen in die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederten Teile der Darstellung eingereiht und an ihren Abdruck sogleich die entsprechenden Erklärungen und Schlüsse angeknüpft werden. Auf diese Weise erhält der Leser quellenmässig begründete Bilder von der Verbreitung und Beschaffenheit der alten Lotbüchsen, deren Gewicht meist zwischen 4 und 8 kg beträgt, dann von dem der Steinbüchsen, die, in weit grösseren Massen gehalten, seit 1377 nachzuweisen sind; in derselben Art werden weiterhin alle Quellenstellen, die sich auf die hölzernen Unterlagen dieser Geschützrohre, dann diejenigen, welche auf Pulver, Geschoss und Ladeart Bezug haben, zusammengestellt; zwei besondere Abschnitte behandeln ebenso das erste Auftreten der mittelst loser Kammern zur Hinterladung eingerichteten Büchsen, die in Geldern schon 1398 auftauchen, und die Verwendung der Feuerwaffen im Krieg.

Indem der Verf. die in den Rechnungen enthaltenen Einträge sorgfältig und mit gutem technischen Verständnis prüft, gelangt er in allen diesen Abschnitten zu wertvollen Ergebnissen. Sehr zu beachten sind seine Ausführungen über die Art des Ladens und des Abfeuerns, über Eisenguss und Bronzeguss, über die Bedeutung von 'sagitta' und 'busse', seine kritischen Bemerkungen über die Münchener Bilderhandschrift cgm. 600 u. a., besonders dankenswert seine Mitteilungen über die der waffengeschichtlichen Forschung bisher entgangene Stein-Büchse im Reichsmuseum zu Amsterdam, deren merkwürdige Beschaffenheit durch vier Abbildungen und eingehende Beschreibung erläutert wird. Abgebildet ist auch die jetzt verschollene Büchse, die sich in Arco befunden haben und mit der Jahreszahl 1322 bezeichnet gewesen sein soll; mit vollem Recht wendet sich der Verf. gegen diese angebliche Altersangabe, die noch Sixl (in der Ztschr. f. hist. Waffenkunde 1, 183 f.) unbedenklich hingenommen hatte. Mühevoll und methodisch höchst interessant sind auch die Schlüsse betreffend die Grösse der einzelnen Geschütze, die der Verf. aus den Preisangaben zu gewinnen weiss; er hat zu diesem Zweck in einem besonderen münzgeschichtlichen Abschnitt (S. 22—29) die in den einzelnen Rechnungsreihen vorkommenden Münzgattungen auf ein einheitliches Mass gebracht und so die Möglichkeit geschaffen, aus der Höhe der Ausgaben mit annähernder Sicherheit die Grösse der angeschafften Büchsen zu berechnen.

Man wird sich allerdings gegenwärtig halten müssen, dass aus allen diesen Beobachtungen sich noch keine endgültige Beantwortung der Frage nach dem Erfindungsort der Feuerwaffen ergeben kann. Der Reichtum der niederrheinischen Städte und Fürstentümer an Feuerwaffen ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts weit grösser gewesen, als man nach Köhler annehmen durfte. Anderseits lassen sich auch dort, wo die Rechnungen über 1346 zurückreichen, keinerlei Geschützanschaffungen aus so früher Zeit nachweisen; die längst bekannte, auf 1346 bezügliche Stelle der Aachener Rechnungen und die von J. beigebrachten zu 1348 u. 1353 gehörigen Belege aus Deventer bleiben die ältesten. Für Frankreich und Italien reichen derartige Zeugnisse höher hinauf; es kann also, wie der

Verf. in seinen Schlussbetrachtungen ausführt, gewiss nicht mehr davon die Rede sein, dass die Feuerwaffen am Niederrhein erfunden worden wären. Um aber die Streitfrage nach ihrer Herkunft wirklich zu entscheiden, wird es nötig sein, auch andere Gebiete, vor allem die oberrheinischen, soweit es die Quellen gestatten, in gleicher Weise zu durchforschen, wie es J. für den Niederrhein getan hat. Sein Buch wird einer solchen Fortsetzung der Arbeit in vieler Hinsicht als Muster dienen können, denn den Charakter einer Anfängerarbeit verrät es nur an wenigen Punkten, und diese sind zumeist von untergeordneter, formeller Bedeutung. So möchte man die Fussnoten gerne gleichmässiger gefasst, und das allzu häufig angewandte „a. a. O.“ wenigstens dort durch Wiederholung des Buchtitels ersetzt sehen, wo hintereinander verschiedene Werke anzuführen waren. Unbequem sind auch die kurzen Absätze, in welche der Text hie und da zerfällt; sie erschweren den Ueberblick, während eine die Disposition ausdrückende Gliederung in grössere Absätze das Lesen wesentlich erleichtert. In manchen Fällen hätten wohl auch die Fussnoten mit verwendet werden können, um durch Ausschaltung kleinerer Nebenfragen den Gang der Hauptuntersuchung einheitlicher zu gestalten. Sachlich wäre erwünscht gewesen, dass der Verf. mit dem 1391 in Wesel befolgten Verfahren des Geschützgusses (S. 62 ff.) auch die Nachrichten über den Glockenguss verglichen hätte, die gerade vom Niederrhein (Xanten 1372, 1375) aus früher Zeit zur Verfügung stehen, vgl. Otte, Glockenkunde 2. Aufl., S. 76, 113.

Innsbruck. W. Erben.

J. S. van Veen, Bijdrage tot de geschiedenis der hervorming in het Overkwartier van Gelderland (1543—1568; Roermond, Venlo en omstreken). Publications de la Société Historique et Archéologique dans le duché de Limbourg 41 (1905) S. 309—414; 44 (1908) S. 99—149.

Die beiden Aufsätze bringen wertvolle Mitteilungen über die reformatorische Bewegung im Geldrischen Oberquartier und ihre Bekämpfung durch die niederländische Regierung. Schon vor der Ankunft Albas gelingt es, den alten Kultus im allgemeinen wiederherzustellen. Die Bewegung beginnt im Geldrischen ähnlich wie in den vom Verfasser nicht genügend berücksichtigten niederländischen und rheinischen Nachbargebieten in ausgesprochen täuferischen Formen und erreicht schon in den vierziger und fünfziger Jahren eine beträchtliche Ausdehnung. Die Forderungen der Geldrischen Täufer sind teilweise ganz gemässigt, wie besonders aus einem interessanten Untersuchungsprotokolle vom 2. August 1565 zu ersehen ist. Später treten, wie auch sonst in den Niederlanden, lutherische und kalvinistische Prädikanten (Bildersturm seit dem 4. Okt. 1566) in den Vordergrund und gewinnen in kurzem eine weit verzweigte Anhängerschaft, die namentlich an den lokalen Behörden einen starken Rückhalt findet. Auch das ist eine allgemeine Erscheinung der niederländischen Reformationsgeschichte.

Die Mitteilungen van Veens haben vielfach auch für die benachbarten Jülichschen und für andere Rheinische Gebiete Bedeutung. Abgesehen von dem Einflusse des Menno Simons (1543 ff.) hören wir zum Jahre 1545 von dem Eindringen der Reformationsschriften Hermanns von Wied, 1553 von verdächtigen Fastenpredigten eines Kölner Franziskaners, 1558 f. von der Einwirkung Jülichscher Ketzereien. Einer der täuferischen Prediger (1565) soll aus dem 'Coelschen Lande' gestammt haben. Auch Aachener sollen die täuferischen Konventikel im Geldrischen besucht haben (vgl. hierzu J. Hansen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 6, 1884, S. 313). Ein Schulmeister wird 1561 denunziert als 'estant cognu d'avoir apprins des héréticques, et mesmes à Wittenberghe'. Auch soll er Bücher Bullingers (ein zeer ketterische aucteur) besessen haben. Aehnlich wie der Aachensche und der Limburgische Protestantismus ist auch der Geldrische zweifellos von deutschen Einflüssen angeregt worden und keineswegs nur von den radikalkalvinistischen der südlichen (wallonischen) Niederlande. Freilich bedarf es noch näherer Forschungen, um zu

ermitteln, wie weit die Bewegung in diesen drei Gebieten bodenständig gewesen ist.

Das Material des Verfassers setzt sich aus zwei für die rheinische Geschichte noch nicht genügend verwerteten Archivteilen zusammen: der Correspondance de Gueldre et Zutphen (1555—1568) in den Papiers d'Etat et de l'Audience des Brüsseler Staatsarchivs und aus den Akten des von Karl V. nach dem Venloer Vertrage von 1543 eingesetzten Hofes von Geldern (Staatsarchiv Arnheim). Leider hat der Verfasser die Brüsseler Papiere erst für den zweiten Aufsatz herangezogen und dadurch die Uebersicht erschwert. Zahlreiche Stücke werden in extenso gegeben. Dabei hätten aber die Formeln und vor allem die stereotypen Inhaltsangaben der Vorakten unbedingt gestrichen werden müssen. Hashagen.

Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel. (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Nassau VI.) Herausgegeben von Carl Knetsch. Wiesbaden, Verlag von J. F. Bergmann. 1909. 254 S. mit Abbildungen. Mk. 6.

Der Verfasser dieser Limburger Chronik, Johann Mechtel, wurde in Pfalzel bei Trier im J. 1562 geboren, begann seine geistliche Laufbahn als Pfarrer in Elz bei Limburg (1587—1592), wirkte dann in Limburg selbst als Kanoniker, seit 1604 auch als Dekan und wurde schliesslich von dem ihm wohlgesinnten Trierer Erzbischof aus unerquicklich gewordenen Verhältnissen heraus nach St. Paulin vor Trier berufen, wo er in fleissiger wissenschaftlicher Arbeit ein hohes Alter erreichte. Die Chronik, die er neben manchen anderen Werken, die hier nur mitherangezogen und ihrem Inhalt nach skizziert sind, in den Jahren 1610—1612 niederschrieb, geht in ihrem wichtigsten letzten Teil auf persönliche Erinnerungen und auf eigene Studien in den Urkunden und Rechnungen der Stadt und des Stiftes Limburg zurück; für die frühere Zeit hat er das Werk Tilemann Elhens, der ihm wohl Vorbild war, zu Grunde gelegt und die Aufzeichnungen des Johannes Gensbein, der Brüder Emmel und nach Knetsch die eines Pfarrers Philipp Trevir in Niederbrechen benutzt, dazu eine stattliche gedruckte Literatur, vor allem Krantz und Nauclerus. Da er seine Vorlagen ehrlich angibt und, wo es nachzuprüfen ist, seine Urkundenbenützung sich als sorgfältig und klug erweist, ist er als Quelle wohl zu brauchen und wenn er auch für die Ereignisse, die sich auf der grossen Bühne der Geschichte damals abspielten, nur mit vereinzelten Nachrichten in Betracht kommt, so ist er doch für die Lokalgeschichte von starkem Werte, der Kulturhistoriker findet eine reiche Beute in diesen annalistischen Aufzeichnungen, die nichts unerwähnt lassen, was den einfachen Mann interessieren konnte, Kriegsgeschrei und Kriegsnachrichten in der Ferne und aus der Nähe, Mord und Brand, Missgeburten und Hinrichtungen, Hexenverfolgungen und Räuberunfug, aber auch freundlichere Ereignisse von dem Treiben an dem Wunderquell in Schweich bis zu der rührenden Erzählung von der Mutterliebe einer braven Hündin. Wirtschaftsgeschichtlich verdienen namentlich die zahlreichen Angaben über die Witterungsverhältnisse und über die Preise von Getreide und Wein, über Brotwucher u. ä. Beachtung. Es ist kein Zweifel, dass sich der Herausgeber, der Marburger Archivar Carl Knetsch, ein Verdienst erworben hat, indem er dies Werk, von dem nur eine ungenügende und unvollständige Wiedergabe bei Hontheim bisher vorlag, der Benutzung neu erschlossen hat.

Die Druckeinrichtung ist klar und verständig, nur muss man freilich das Werk des Tilemann (in der Ausgabe von Wyss) zur Seite legen, denn grössere Abschnitte, die Mechtel daraus entnommen hat, sind nur dem Inhalt nach wiedergegeben, nicht nochmals abgedruckt. Ein Glossar fehlt leider, die Bearbeiter des Grimmschen Wörterbuches werden daher das ganze Werk durchzusehen haben, um sich für die Nachträge Worte wie Taschenspeck u. ä. nicht entgehen zu lassen. Für andere Benutzer wäre es erwünscht gewesen, wenn wenigstens in den Anmerkungen Worte erklärt worden wären wie: cappesmenger (S. 156), mitridat (S. 183), pauschen (S. 184),

laiendecker (S. 199), stupfel (S. 217), karst (S. 216), Lindisches tuch (S. 217) und manche andere. Auch dass Spurkel (S. 115) = Februar ist, wird nicht jeder Leser wissen. In diesem Falle wäre es freilich ausreichend gewesen, wenn der Herausgeber, wie dies auch sonst üblich ist, die im Text vorkommenden Daten am Rande aufgelöst wiedergegeben hätte. Er hätte dann auch gemerkt, dass einige Daten nicht stimmen, so ist die walpernacht (richtiger war zu drucken: Walpernacht) nicht am 11. Mai (s. S. 213), und aus der Angabe über den Tod des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg hätte sich ergeben, dass dort (weil der 8. Oktober 1606 auf einen Mittwoch fallen soll) die (auf S. 150 erwähnte) Kalenderreform noch nicht durchgeführt war. Auch die Zufügung der eingeklammerten Jahreszahl z. B. nach einer Abschweifung hätte das Verständnis zuweilen (z. B. S. 197 und a. a. O.) erleichtert und ohne diese Hilfe werden nur wenige das Datum „1300 undecimo Kalend. Julii" auf S. 66 sogleich richtig auflösen.

Ein Orts- und Personenregister ist vorhanden, aber wenn es auch nach Stichproben sich als ziemlich vollständig erwies (es fehlen z. B. der Nikolausaltar in Limburg auf S. 80 und der Erzherzog Matthias auf S. 138), so genügt es doch nicht ganz den Ansprüchen, die man bei solchen Werken zu stellen gewöhnt ist. Teilweise sind die Namen nur in der heutigen Form angeführt und wer etwa wissen will, wo Bivern liegt, muss immerhin suchen, bis er es unter Biebrich findet, unter Lanstall fehlt der Verweis auf Landstuhl, unter Eschaffenburg der auf Aschaffenburg usw. Andere Namen sind schon im Text in der heutigen Schreibweise wiedergegeben. Dabei ist das Verfahren aber nicht einheitlich und wenn auf S. XXV z. B. gesagt ist, dass Neuwe Weilnauwe als Neuweilnau geschrieben wird, dann aber an den drei Stellen, an denen der Ort nach dem Register vorkommt, sich der Reihe nach: Neue weilnau, Neuen wielenau und Neu-Weilnau findet, so kann man nur annehmen, dass sich der Herausgeber während des Druckes davon überzeugt hat, dass eine derartige Veränderung der Namensformen nicht angebracht ist, aber leider ist er dann auch in der Rückveränderung nicht konsequent gewesen. Mit der Erklärung Errig-Einrich ist nicht viel gedient, was die Dauchley bei Bitburg bedeutet, was Hatwan ist, oder Tunctanum regnum, oder wer Muleassa (Mulei Hassan) war, und ähnliche Rätsel muss der Leser erst erraten oder sich ihre Lösung anderswo zusammensuchen. Auch unvollständige Angaben sind nicht immer vervollständigt, der Bischof von Salzburg und die spanische Königin, die auf S. 217 genannt werden, waren festzustellen, Fehler der Chronik viel häufiger zu verbessern, als es geschehen ist, und auch Fehler in den Erklärungen des Herausgebers finden sich, so ist z. B. der Namen des Erzbischofs Peter von Aspelt von Aispel hergeleitet statt, was doch auch näher lag, von Aspelt bei Luxemburg, und Balduin von Trier ist schon für 1308 als Administrator von Worms genannt, was er erst mehr als 20 Jahre später wurde.

Ohne solche kleinen Schönheitsfehler würde man sich uneingeschränkt der wertvollen Gabe erfreuen können, die diese Publikation zweifellos bedeutet.

Giessen. Ernst Vogt.

P. Martin von Cochem 1634–1712. Sein Leben und seine Schriften nach den Quellen dargestellt von P. Joh. Chrysostomus Schulte O. M. Cap., Lektor der Theologie. (Freib. theol. Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät hrsg. von Dr. G. Hoberg und Dr. G. Pfeilschifter, 1. Heft) 8° (XVI u. 208). Freiburg, Herdersche Verlagshandlung, 1910, Mk. 3, geb. Mk. 3,60.

Vorliegende Freiburger Dissertation erschien zwar nur kurze Zeit nach Stahls Buch, doch hat sie dessen Forschungen bereits verwertet. Schulte steckt sein Ziel weiter als Stahl. Nicht auf ein einzelnes Werk des Kapuziners, sondern auf sein gesamtes Leben und Wirken, von Stahl nur nebenher behandelt, ist die Untersuchung eingestellt. Dabei geniesst der Verfasser den Vorteil, dass er

als Ordensgenosse des Martin von Cochem die Archivalien des Ordens und verwandtes Material leichter ausfindig machen und benutzen, die theologischen Fragen und die Ordensgewohnheiten besser beurteilen konnte als es Laien möglich ist. Diesem Vorteil steht aber gewöhnlich die Gefahr gegenüber, dass das Urteil über einen Ordensgenossen zu günstig ausfällt und die sachlich ruhige Darstellung in einem Panegyricus ausartet. Dieser Gefahr ist der Verf. im allgemeinen glücklich entgangen, wenn auch das wiederholte Rühmen „echt franziskanischer" Eigenschaften die verwandten Anschauungen des Verfassers verrät und hin und wieder im Urteil uns zu günstig erscheinen mag. Wenn er z. B. S. 161 die eschatologischen Schilderungen Martins zwar auch nicht nach unserem heutigen Geschmack findet, so hält er doch einen zu scharfen Tadel für ungerecht, weil man bei Dante ähnliche Schilderungen sogar bewundere. Er vergisst dabei, dass D. uns sein Werk als Dichtung, M. aber seine Schilderungen als Wahrheiten vorführt. Dabei verschlägt es nichts, dass sie in der Tat nach Form und Inhalt, wenn Martin auch seine Quellen für glaubwürdig hält, Dichtungen sind und eine grosse wissenschaftliche Kritiklosigkeit offenbaren. Dies erkennt der Verfasser auch an manchen Stellen, sogar mit scharfen Worten, an. Vgl. S. 124 ff. Mich wundert nur, dass er an diesen Mangel Martins nicht denkt, wenn er S. 32 ff. die Gründe untersucht, weshalb Martin seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Lektor enthoben wurde. Auch urteilt Schulte etwas einseitig, wenn er S. 20 nur die Kanonikate an den Kathedralkirchen, nicht aber die Bischofsstühle als Versorgungsanstalten für den hohen Adel auffasst, oder S. 21 die Häuser der Gesellschaft Jesu „als zerstreute Oasen der Gesittung und Wissenschaft" bezeichnet, während im ganzen Deutschen Reiche von wissenschaftlichen Bestrebungen kaum noch die Rede gewesen sei. Doch können solche vereinzelten Einseitigkeiten des Urteils uns nicht hindern anzuerkennen, dass der Verfasser im allgemeinen mit rühmenswerter Objektivität seinen Stoff behandelt hat, sowohl in der Darstellung der Zeitverhältnisse (S. 16 ff.) als in der Charakteristik der Persönlichkeit und des Wirkens seines berühmten Ordensgenossen selbst. Vgl. z. B. S. 86 ff., 100 ff. Wohltuend berührt es, dass der Verf. für die irenische Natur, wie für die Toleranz Martins den Protestanten gegenüber (S. 136 ff.) volles Verständnis bekundet.

Aachen. Alfons Fritz.

Die Breslauer politische Presse von 1742—1861, nebst einem Ueberblick über die Dekade 1861—71 von **Leonhard Müller**. Von der Universität Breslau preisgekrönte Arbeit. Breslau 1908.

Der Verfasser schildert auf aktenmässiger Grundlage, insbesondere an der Hand wöchentlicher Polizeiberichte die wechselvollen Schicksale der in Breslau seit 1742 erschienenen politischen Zeitungen. Er behandelt jede Zeitung für sich und verfährt teils beschreibend, teils erzählend, nirgends entwickelnd. Aus dem Ganzen erhellt der grosse Quellenwert der Zeitungen für die Geschichte des politischen Lebens in Breslau und die Haltung der Regierung zur Presse. Sie begünstigt konservative, schikaniert liberale und demokratische Zeitungen. Mit dem Jahre 1861 bricht die Darstellung ab, weil in diesem Jahre die Polizeiberichte aufhören.

In dem Ueberblick über die Dekade von 1861—1871 versucht der Verf. die Politik der Schlesischen und der Breslauer Zeitung, verschiedener kleinerer Organe und besonders der 1871 in die Schlesische Volkszeitung umgewandelten Breslauer Hausblätter „im engsten Anschluss an ihre Leitartikel" darzustellen. Da er aber rein chronologisch vorgeht, ergibt sich — mit einer Ausnahme — weiter nichts als eine gedrängte Uebersicht der wichtigsten politischen Ereignisse jedes Jahres in der Auffassung der betr. Zeitung. Wodurch diese jedesmal bedingt ist, erfahren wir nur bei den Breslauer Hausblättern und der sie fortsetzenden Schlesischen Volkszeitung. Hier nämlich charakterisiert der Verf. die Persönlichkeiten der

Redakteure und ihre politischen Ueberzeugungen, hier zeigt er den engen Zusammenhang dieser katholischen Organe mit der katholischen Parteiorganisation. So ist der letzte Teil des Buches der am besten gelungene. Er enthält interessante Aufschlüsse über die grossdeutsche, preussenfeindliche Haltung der Hausblätter, die hierdurch im eigenen Lager hervorgerufene Opposition und über die Stimmungen und Parteiungen der Katholiken Schlesiens bei der Unfehlbarkeitserklärung.

Düsseldorf. J. Heyderhoff.

Geschichte der schweizerischen Zeitungspresse zur Zeit der Helvetik 1798—1803. Von **S. Markus.** Mit einem Vorwort von Karl Bleibtreu. Zürich 1910.

In der Epoche der Helvetik kam das bis dahin wenig entwickelte Zeitungswesen der Schweiz durch die Verkündigung der Pressfreiheit plötzlich in Flor, der freilich nur von kurzer Dauer war. Markus schildert die Leistungen und Schicksale dieser schweizerischen Presse. Er gibt zunächst eine Statistik ihrer sämtlichen Organe mit Angabe des Titels, des Verlegers, des Erscheinungsortes und sorgfältiger Charakteristik des Inhalts. Eine unmittelbare Anschauung damaliger Zeitungen gewähren dann bis ins Einzelste ausgeführte Musterbeispiele aus der patriotischen, republikanischen und föderalistischen Parteipresse. Die zahllosen Verwandlungen, die der von Usteri herausgegebene „Republikaner" durchmacht, sind besonders lehrreich. Es folgen biographische Nachrichten über die hervorragendsten Zeitungsleiter, Usteri, Zschokke, Konrad Escher, Karl Ludwig Haller u. a. Den Schluss macht die eingehende Darlegung der Begünstigung und Hemmung, die die Zeitungen unter dem schnell wechselnden Regiment der Republikaner, Föderalisten und Unitarier erfahren haben, bis mit der Einführung der von Napoleon verfassten Mediationsakte die Helvetik ein Ende nahm und unter den 19 Kantonalsregierungen die Zensur wieder ihre Herrschaft antrat.

Düsseldorf. J. Heyderhoff.

A. Mürmann, Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preussische Wehrgesetz von 1814 während der Jahre 1814 bis 19. Abhandlg. zur mittl. und neueren Geschichte hrsg. v. Below, Finke, Meinecke, Heft 19. Berlin u. Leipzig, Rothschild 1910.

Die von Meinecke angeregte Untersuchung gibt eine klar disponierte Uebersicht über die Aeusserungen der öffentlichen Kritik Deutschlands zum preussischen Wehrgesetz von 1814 in den Jahren 1814—19. Die Gliederung folgt den Bestimmungen des Gesetzes. Zunächst erfahren wir, wie man den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufnahm, sodann, wie man über die Formen der bewaffneten Macht, stehendes Heer, Landwehr, Landsturm und die Einjährig-Freiwilligen dachte. „Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht wird als völlig gerecht und notwendig anerkannt". Ebenso das Nebeneinander der drei Bestandteile der Heeresverfassung, „doch spricht die öffentliche Meinung den dringenden Wunsch aus, die stehenden Heere nach Möglichkeit zu verringern und das Schwergewicht der Landesverteidigung auf die Landwehr und den Landsturm zu legen." Dies „Gesamtergebnis" ist nicht eben neu (vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, 103—107); der Wert der Arbeit liegt in dem reichen Detail: sie gibt ein Mosaikbild der damaligen Stimmung. Die Summe ihrer für sein Thema irgend erheblichen Aeusserungen hat der Verf. zusammengebracht. Ein witziges Spottgedicht auf die Garden, wahrscheinlich von dem Berliner Professor Friedrich, wird man mit Vergnügen lesen. Unter den Zeitungen hat der Hamburger „Deutsche Beobachter" besonders reiche Ausbeute gewährt. Sein Herausgeber ist, was der Verfasser zu Unrecht bestreitet, in den Jahren 1817 und 18 J. F. Benzenberg gewesen.

Düsseldorf. J. Heyderhoff.

Friedr. Wilh. Schnelting, Die geographischen Bedingungen der wichtigeren oberrheinischen Städte unter besonderer Berücksich-



tigung der Entwicklung letzterer seit der Eisenbahnzeit. Bonner Diss., Bonn, Carl Georgi 1909.

Die vorliegende Dissertation von Schnelting behandelt die geographischen Bedingungen der oberrheinischen Städte und ihre Entwicklung seit der Eisenbahnzeit, d. h. namentlich seit 1871. In der Einleitung erhält man einen Ueberblick über die Lage dieser Städte. Schn. spricht hier von zwei Städtereihen, die sich bis zur pfälzischen Grenze auf beiden Seiten des Stromes längs der Randgebirge hinziehen, wogegen etwa unterhalb von Lauterburg vier Städtereihen vorhanden seien, indem zu den zwei genannten Zügen noch zwei Städtereihen an beiden Ufern hinzuträten. Ganz zutreffend ist diese Auffassung nicht; liegen doch auf der rechten Rheinseite zwischen Basel und Rastatt 6 Städte und auf der linken bis Lauterburg (von Strassburg abgesehen) 7. Gewiss sind diese Städte kleiner und weniger zahlreich als an der Bergstrasse; aber das Zahlenverhältnis zwischen den Stromstädten und den Städten an den Berghängen bleibt auch unterhalb Lauterburg-Rastatt ein ähnliches, nur dass die im unteren Teil der oberrheinischen Ebene gelegenen Uferstädte grösser als die im oberen Teil sind. In Rheinhessen ist mit dem Herantreten des Hügellandes an den Strom eigentlich nur eine Städtereihe vorhanden. Das umfangreichste Kapitel ist den geographischen Bedingungen der oberrheinischen Städte gewidmet. Trotz mancher guter Gedanken hätte man bei diesem schönen Vorwurf wohl etwas mehr erwarten können. Die Darstellung haftet häufig an der Oberfläche und bietet hier und da nicht mehr, als was man auch in Nachschlagewerken finden kann, z. B. in der Aufzählung der an den einzelnen Orten ansässigen, auswahllos erwähnten Industrien. Nicht nur der geographische, sondern auch der historische Teil lässt zu wünschen übrig. Eine Reihe von Städten hat nach dem Verf. reichsstädtischen Charakter besessen, nicht etwa nur Mainz und Basel, sondern auch Oppenheim und Alt-Breisach. Wenn Schn. den Unterschied zwischen der Königlichen Stadt Frankfurt und den Reichsstädten Strassburg, Speyer usw. darin findet, dass die letzteren „schon früh Sitze eines Bischofs und von diesem mehr oder weniger abhängig wurden“, so stellt diese Darstellung die Verhältnisse gerade umgekehrt dar, wie sie wirklich verlaufen sind. Die übertriebene Darstellung der Blütezeit von Mainz findet man auch hier. Der historische Passus bei anderen Orten erschöpft sich zuweilen in der Hauptsache in der urkundlich ersten Erwähnung und in der Mitteilung der Zerstörung durch die Franzosen. Man hätte auch gern eine Beweisführung gesehen, warum der reichsstädtische Charakter Frankfurt geschadet haben soll: die immerhin beträchtliche Einwohnerzahl von 1861 (71000 Einw.) dürfte einen derartigen Schluss nicht zulassen. Gleichgeartet ist der Satz, dass auf Basel die Zugehörigkeit zur Schweiz ungünstig gewirkt habe. Dass Basel im „äussersten Nordwesten der Schweiz“ liegen soll, ist ungenau: man könnte dies doch eher vom Berner Jura sagen. Bei der Besprechung der Eisenbahnverhältnisse einer jeden Stadt beschränkt sich Verf. häufig auf den Hinweis auf eine beigegebene chronologische Tabelle. Manchmal erwähnt er aber auch die einzelnen Linien mit Einschluss der geringerer Bedeutung. Es wäre wohl richtiger gewesen, eine Auswahl zu treffen und die grossen Linien, die tatsächlich die Entwicklung des Ortes förderten und fördern, hervorzuheben. Die Bedeutung von Mülhausen wäre plastisch hervorgetreten, wenn man von der grossen durch die burgundische Pforte (von Belfort) führenden Bahn, die hier in die Rheinbahn mündet, gehört hätte. Unrichtig sind bei Strassburg die Entfernungen von den Weltstädten angegeben: so ist die Stadt von Paris 502 (nicht 392), von Berlin (via Frankfurt-Bebra-Halle) 767 (nicht 587) und von Wien (via Karlsruhe-Salzburg) 783 (nicht 639) km entfernt. Bei der hohen Bedeutung dieser Stadt, namentlich in historischer Zeit, wäre ein Vergleich etwa mit Köln weit eher am Platze gewesen als der konstruierte Hinweis, dass die Stadt

von Basel ebenso weit liege wie das künstlich aufgeblühte Karlsruhe von Frankfurt. Früher war Strassburg zweifellos das Zentrum des Verkehrs inmitten der Oberrheinebene; doch wird man dies heute nicht mehr so ganz bedingungslos sagen können. Für Neustadt a. d. Haardt ist der Uebergang über das Gebirge ins Alsenztal von kaum geringerer Bedeutung als die westwärts gerichtete Strasse nach Kaiserslautern. Zuweilen fehlt Schn. das richtige Mass der Bewertung. So lässt er durch Mannheim die grosse westöstliche Linie aus den Moselgegenden durch das Rheintal zu den Donaulanden, von Metz nach Ulm, gehen. Wenn man tatsächlich einer derartigen Verkehrsrichtung grossen Wert beilegen will, so würde doch hier die kürzere Strasse über Landau-Bruchsal von grösserer Bedeutung sein. Aehnlich steht es mit der Annahme, dass die westöstliche Strasse, die durch Karlsruhe führt, ebenso wichtig sei wie die nordsüdliche: da doch der Verkehr jenseits des Rheins für Karlsruhe nicht sehr erheblich ist und in den pfälzischen Vogesen ein Hemmnis findet. Auch Flüchtigkeitsfehler kommen in diesem Teil häufiger vor. So heisst das Tal des Birsigbachs bei Basel Leimental, nicht Leinental. Ebenso liegt Schwetzingen am Leimbach, nicht am Leinbach. Einmal hören wir, dass Worms halbwegs zwischen Mannheim und Speyer liege, ein andermal, dass Weinheim am Ostfuss des Odenwaldes gelegen sei. Der pfälzische Knotenpunkt zwischen Weissenburg und Landau heisst Winden, nicht Minden. Nachdem Verf. betont hat, dass in Strassburg Landstrassen und Eisenbahnen zusammenstrahlen, wiederholt er einige Zeilen weiter dasselbe.

In dem zweiten kürzeren Teil sucht Schn. die Veränderungen in den Grösseverhältnissen der Städte seit der Eisenbahnzeit (1871) darzustellen. Zweifellos ist der Einfluss des weiter ausgebauten Bahnnetzes auf die Entwicklung ein grosser gewesen. Immerhin muss man sich hüten, die Inbetriebnahme geringwertiger Nebenbahnen in ihrer Bedeutung zu übertreiben. Die Frage, ob z. B. die einmalige minimale Zunahme des meist stagnierenden Schlettstadt in den achtziger Jahren dem Bau der Eisenbahnen Schl.-Zabern (richtiger Schl.-Barr) und Schl.-Rothau zuzuschreiben ist, ist wohl kaum zu beantworten. Dasselbe gilt von einigen Nebenbahnen bei Worms; hier spricht Schn. von einer Nebenbahn über Osthofen nach Mainz, obwohl dies eine Teilstrecke der längst fertiggestellten linksrheinischen Hauptbahn Mainz-Basel ist. Anscheinend meint Schn. die Bahn Osthofen-Odernheim-Mainz. Auch in diesem Kapitel befinden sich, z. B. in der Beweisführung, einige Mängel. In der Eisenbahntabelle, die sehr lobenswert ist, wäre es nützlich gewesen, die einzelnen Phasen in der Bauzeit der badischen Hauptbahn (1842—1851) auseinanderzuhalten. So erhält man durch die einzige Angabe der Inbetriebnahme der Gesamtbahn ein nicht ganz klares Bild.

Köln. W. Tuckermann.


Princeton University Library
32101 066156595



